Der sämtlichen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Im Heil. Römis. Reich Neue RELIGIONS-GRAVAMINA,

Welche jüngsthin
Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg überreichet /
Und auf Gutbefinden unterschiedlicher
Evangelischer Gesandtschafften
zum Druck befördert worden.

Franckfurt am Mayn, in Commission bey Anton Heinscheid,
im Jahr 1720.

Digitized by Google

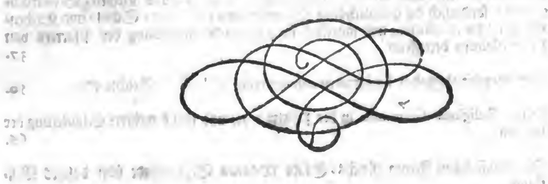

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Summarische SPECIFICATION,

Der in diesem Ersten Theil enthaltenen Religions-Gravaminum.

Digitized by Google



Num. I.

Num. I.

Kurtze Historische Erzehlung,

Wie die Chur-Mayntzische Regierung in denen dreyen Rhein-Gräflichen Orthen Wörrstadt, Ober-Saulheim und Eichloch, mit gewaffneter Hand Catholische Geistliche einsetzen lassen.

(1.) HAben die Herren Rhein-Grafen unter andern auch die drey Flecken, auf dem sogenannten Gau, Wörrstadt, Ober-Saulheim und Eichloch, davon der erstere Grumbach und Daun gemeinschafftlich, die zwey letztere aber Daun privative cum omnimoda jurisdictione tam ecclesiastica quam politica zugehören.

(2.) Gleichwie nun diese 3. Oerter Anno 1624. gantz allein den Evangelischen Gottes-Dienst gehabt, und kein Catholischer Geistlicher daselbst gewesen, immassen solches superabundanter am Kayserlichen Cammer-Gericht mit unverwerfflichen Zeugnüssen erwiesen worden: So ist auch nach diesem anno Decretorio der Evangelische Gottes-Dienst unturbirt daselbst geblieben, biß

(3.) In der Reunion und Krieg, welchen die Cron Franckreich Anno 1688. gegen das Reich erhoben, in welcher die Franzosen nacher Wörrstadt einen Catholischen Geistlichen bestellet, nicht aber nach Ober-Saulheim und Eichloch, wie dann auch der Französische Gesandte in seinem zu Regenspurg übergebenen an sich gar unrichtigen Denombrement der Orthen, wo währenden solchen Krieg das Exercitium Religionis Catholicæ soll eingeführet worden seyn, in specie Eichloch, nicht einmahl genennet, übrigens aber die Französische Ordonnanz dem Catholischen Geistlichen keine Kirchen- oder Pfarr-Gefälle zugewiesen, auch der zu Wörrstadt den Orth eine geraume Zeit vor dem Rysswickischen Frieden quittiret hatte: Wie aber bekannt, daß das Fürstliche und Rhein-Gräfliche Haus Salm sich wieder zu der Catholischen Religion bekennet; Also hat

(4.) Der jetzt-verstorbene Catholische Fürst, der dazumahl ein grosser Kayserlicher Minister war, von seinem Kayserlichen Regiment Anno 1698. nach dem Rysswickischen Frieden, 200 Mann in die damahln mit Deroselben noch gemeinschafftlich-gewesenen Rhein-Grafschafft Kyrburg detachirt, und die Evangelische in ihrem Exercitio Religionis vielfältig turbirt, bis endlich durch einen zwischen gedachtem Fürstlichen Hause Salm und dem Rhein-Gräflichen Hause, durch Vermittelung des Ober-Rheinischen Crayses, getroffenen Religions-Vergleich, (aber NB. nur allein) nacher dem mit Sr. Fürstlichen Gnaden damahligen noch wegen der einen Helfft gemeinschafftlichen Kyrburgischen Orth Wörrstadt ein Catholischer Geistlicher juxta Clausulam art. 4. Pac. Rysvvicensis auf die Seite der Evangelischen wieder bestellt worden, die andern beyde Oerther hingegen haben ihr Exercitium Evangelicum privativè behalten.

(5.) Es hat aber der Wörrstädtische Catholische Geistliche Anno 1705. wieder seine Kirche von selbst, und ohne, daß ihme die geringste Ursach diesseits dazu gegeben worden, verlassen, und weil die Catholische Unterthanen um die Ersetzung nicht nachgesuchet, wie es doch an die Hand gegeben gewesen, son-

Digitized by Google

sondern sich mit dem Catholischen Gottes-Dienst in der Nähe auf eine viertel Stund (nach ihrer eigenen Geständnüs, so dem Cameral-Procesß beylieget) gerne vergnüget, hat es die Landes-Herrschafft darbey gelassen.

(6.) Endlich schreibet die Chur-Mayntzische Regierung an die Herren Rhein-Grafen im Monat Julio 1717. und Martio 1718. und prætendiret, daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz als Ordinarius an bemeldten 3. Oertern Catholische Geistliche zu bestellen befugt seyn, drohet auch mit der Execution, und das Vicariat bestellet zu denen 3. Oertern 2. Catholische Geistliche zum Gottes-Dienst.

(7.) Worgegen Rhein-Gräflicher Seits man sich billig auf den per Extractum beygelegten jüngern Vergleich sub Num. 1. mit Ihro Churfürstl. Gnaden, und dem hohen Ertz-Stifft errichtet, bezogen, wobey weiters remonstriret worden, daß man über solchen Vergleich denen Catholischen Unterthanen durchgehends eine vollkommene Gewissens-Freyheit, ja mehrers, (wie der Catholischen Unterthanen vorgemeldte deposition coram Notario & Testibus geschehen, es bezeuge) als solcher mit sich bringe, gestattete, auch an Orten und Enden, wo die Clausula art. 4. Pac. Rysvvicensis applicable, auf Begehren derer Unterthanen, gerne Catholische Geistliche zu bestellen, und mithin solcher Clausulæ ein vollkommen Genügen zu leisten erbötig; Mit gemeldten beyden Orten Ober-Saulheim und Eichloch aber habe es in specie obgemeldte Bewandnüs, daß daselbsten vor in- und nach dem Ryßwickischen Frieden keine Catholische Geistliche gewesen; Nachdeme aber auch in der Clausula Religionis art. 4. Pac. Rysvvic. mehr nicht stipulirt worden, als daß die Catholische Religion in locis à Corona Galliæ restituendis in statu quo tunc fuit, und also nur die blosse Tolleranz, ohne einige Extension oder Catholische Jurisdiction oder Anmassung der Kirchen und Pfarr-Gefälle und Güter, verbleiben solle, da besagte Cron durante bello keinen Teutschen Ertz- oder Bischoffen, als damahligen hostibus Galliæ, einige Disposition in Religions-Sachen an gemeldten Orthen gestattet, so sey ihnen auch durch mehrgedachte Clausul keine Jurisdictio Ecclesiastica zugewachsen, sondern solche bliebe nach dem Westphälischen Frieden in territorio Protestantium nach wie vor suspendirt, und der in diesem Frieden festgestellte Religions-Vergleich beständig in seinen Kräfften, folglich wären Ihre Churfürstl. Gnaden nicht befugt, einige Catholische Pfarren im Rhein-Gräflichen zu bestellen, oder sich einer Geistlichen Jurisdiction anzumassen, mit noch mehrern Umständen, allenfalls wolte man vor Gewalt gebetten und sich zum Rechten erbotten haben, zumahlen da die Herren Rhein-Grafen hierunter, ohne Ihrer Posteritæt und anderer in gleicher Situation stehender Evangelischer Ständen höchstes Præjudiz, in Güte nichts nachgeben könten, wiewohl die Herren Rhein-Grafen auf 2. Status Imperii zu compromittiren offerirt haben.

(8.) Ob man sich nun zwar die Hoffnung gemacht, es würde Ihre Churfürstl. Gnaden/ Dero berühmten Acquanimität nach, dieser in handgreifflicher Billigkeit bestehender Remonstration Platz gegeben haben, so scheinet doch, daß Selbige durch allzuhitzige Rathgeber sich übereilen lassen, massen sofort Dero Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg, so vormahls Evangelisch gewesen, mit einigen andern Geist- und Weltlichen, Bedienten, etlichen Pastorn, samt einem Corps von 200. Mann regulirter Soldaten, mit klingendem Spiel und aufgesteckten Bajonnetten in die mehrgedachte 3. Rhein-Gräfliche Oerter einmarchirt, Thor und Kirchhof mit Gewalt erbrochen und zerhauen, der Kirchen sich bemächtiget, zu Eichloch den Altar gantz demolirt, ihre Ornamenta hineingesetzet, den Gottes-Dienst und Procession gehalten.

(9.) Nach ihrem Abmarch haben die Herren Rhein-Grafen von Daun denen gewaltthätigen obtrudirten Catholischen Geistlichen die Kirchen zu Eichloch und Ober-Saulheim aus vorerwehnten Ursachen wieder verschliessen / aber zu Wörrstadt offen gelassen; worauf ermeldter von Hachenberg abermahls mit einem starcken Corps regulirter Mannschafft in offt ermeldte 3. Orthe) da doch wegen Wörrstadt er gar keine Raison oder Anlaß hatte / noch gegeben gewesen) aus purer Eiffersucht eingerückt, seine vorige Methoden gebrauchet, und 9. Mann von den 3. Orten gefänglich mit sich hinweg geschleppet, welche lange

Zeit

Digitized by Google

Zeit in der Erndte, da der Landmann die mehreste Arbeit hat, in harter Gefängniß gehalten worden, und zwar so, daß man denen armen Leuten nicht einmahl anfänglich Stroh zur Lagerstatt zukommen lassen, und seynd auch alle bewegliche Vorstellungen deren Herren Rhein-Grafen, die sie bey Ihro Churfürstl. Gnaden aus besondern und mit gehörigem Respect durch Schreiben und sonst gethan, umsonst gewesen.

(10.) Darauf haben die Catholische zu Wörrstadt sich der Orgel, so die Evangelischen nach dem Ryßwickischen Frieden Anno 1701. aus ihren Mitteln zum Stand gebracht, bemächtiget; der von Hachenberg hat daneben denen Evangelischen Unterthanen, Geistlichen und Ober-Schultheißen daselbst 350. Ohmen in Mayntzischer Gemarckung 1718. gewachsener Weine hinweg genommen, und um geringen Preiß verkauffet, desgleichen bey hundert Morgen Güter, so auch in Mayntzischer Jurisdiction gelegen, und theils zur Wörrstädter Evangelischen Pfarr und vor alle Glaubens-Genossen dienenden Spital, die übrigen aber denen Evangelischen Unterthanen gehörig, denen aufgedrungenen beyden Catholischen Geistlichen zu Wörrstadt und Ober-Saulheim de facto eingeraumet.

(11.) Worauf die Herren Rhein-Grafen zwar auf den Religions-Frieden am Kayserl. Cammer-Gericht geklaget, so aber abgeschlagen, doch endlich auf weiteres Suppliciren, aller Chur-Mayntzischen Vorstellung ohngeachtet, ein Mandatum de non via facti sed juris procedendo, relaxando arrestum, nec non restituendo ablata &c. S.C. erkandt und den 1. April 1719. zu Mayntz insinuirt worden.

(12.) Chur-Mayntzischer Seiten hat man in eodem judicio um ein Mandatum de manutenentia Religionis Catholicæ angesucht ꝛc. aber auf das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt dahin erlanget, „daß selbiges bis zu Austrag der „Haupt-Sache allerseits Partheyen und respective deren Unterthanen, wegen „des exercitii aut coexercitii Religionis & juris Diœcesani bey der Possession, wie „dieselbe in der zu Franckfurth am 20. Octobr. 1700. von des Ober-Rheinischen „Creyßes ausschreibenden Herren Fürsten geleisteten Garantie und darinnen „angezogenen Daunischen Recess gewesen, ad interim bestens manuteniren, und „allenfalls in den Stand, so viel er von ein- oder andern Theil etwa interturbiret „seyn möchte, wiederum setzen solle ꝛc." ist aber aus Ursachen, die sich noch wohl errathen lassen, wissentlich noch zur Zeit nicht ausgelöset worden.

(13.) Ob nun zwar die neun gedachten gefänglich abgeholte Rhein-Gräfliche Unterthanen ihrer fast 3. Monatlichen Gefangenschafft endlich erlassen worden, so ist solches doch anders nicht als gegen eine abgedrungene scharffe Caution geschehen; Im übrigen aber dem Rhein-Gräflichen ausgewirckten und zu Mayntz insinuirten Kayserl. Mandato so wenig nachgelebet worden, daß kurtz darauf, als den 18. vorerwehnten April, von Mayntz in die mehrgemeldte 3. Oerter 3. Catholische Schul-Diener eigenthätig, neuerlich und wider die Friedens-Schlüsse und Vergleiche geschicket, und als selbige deshalben nicht geduldet werden können noch wollen, weil besonders auch dieses Beginnen so gar deme von Chur-Mayntz selbsten extrahirten Mandato zuwider lieffe; so fande sich dennoch

(14.) Mehrgemeldter von Hachenberg wieder mit einem Corps von etwa 200. Mann zu Fuß, einigen Dragonern und Garden in ermeldten 3. Orthen ein, liesse das Thor zu Wörrstadt erbrechen, setzte die 3. Catholische Schul-Diener mit Gewalt ein, liesse sich weiterer harten und bedencklichen Bedrohungen vernehmen, und führte endlich den Rhein-Gräflichen Ober-Schultheißen Glicken von Wörrstadt, und den Schultheiß Lincker von Ober-Saulheim, da ihme der Eichlocher entsprungen, gefangen hinweg nacher Mayntz, woselbsten sie nun in die 16te Woche mit ihren schweren Kosten verwahret gehalten worden.

(15.) Wann man aber mit allen Umständen erzehlen wollte, (1.) wie erschrecklich bey diesen drey gewaltthätigen Invasionen gehauset worden; (2.) wie man die Landes-Herrschafft und Bedienten gar grob und verwegen injurirt; (3.) die Evangelische Geistliche, besonders den Eichlocher, mit Schelten, Schlagen, Zerren, Captivität, Verfluchung sein und seines Auditorii und dergleichen tractirt; (4.) ein- und anders, besonders die Gesang-Tafel, in denen Kirchen

Digitized by Google

zerbrochen und zerschlagen; (5.) bey denen Evangelischen Unterthanen nicht allein auf Discretion gelebet, sondern auch Victualien, Wein und Geld beym Abmarsch noch ferners ausgepreßt und mitgenommen, ja (6.) selbige geschlagen, gestossen, und bey 20. Evangelische Unterthanen sehr hart und theils gefährlich mit Gewehr und Bajonnetten gantz unschuldig auf dem Kirchhof ohne einigen Anlaß verwundet, und es in Summa so arg gemacht, daß die arme Leute in denen schweren Kriegen von denen Reichs-Feinden weder an Religion und Kirchen, noch ihrem Leibe dergleichen nicht gelitten; Ingleichen (7.) wie schimpflich die Catholische Geistliche der Landes-Herrschafft seither begegnet, in öffentlichen Patenten die Evangelische verketzert, und dann (8.) die aus diesem Unwesen entsprungene andere unsägliche Unordnungen, da (9.) die Catholische Unterthanen ihrer Landes-Herrschafft den Gehorsam versagen, ihren Recours in allen Dingen nacher Mayntz nehmen, und von dar geschützet, oder gar (10.) wie sie nach Verdienst gestraffet, mit Repressalien gegen die Evangelische Unterthanen verfahren werde, würde man etliche Bücher Papier verschreiben müssen, so doch alles behörig protocolliret und ob denen Cameral-Acten zu sehen ist, auch der Welt auf Erfordern ferner unter die Augen geleget werden kan.

Num. 1.

Extract des zwischen dem hohen Ertz-Stifft Mayntz und denen hohen Rhein-Gräflichen Häusern, Grumbach und Daun, den 19. Maji 1716. getroffenen Vergleichs.

rc. Sodann die hierunter begriffene Catholische bey ihrer Religion und deren freyen Exercitio in nechst angelegenen Orthen, wie auch in Kranckheiten und Todtes-Nöthen, ihnen ein Catholischer Seelsorger in der Stille zugelassen werden, und endlich / ob sie wolten, die Emigration, denen Reichs-Constitutionen gemäß / nicht gesperret, sondern vorbehalten seyn soll rc.



Pro

II.

Pro Memoria,

Wie es mit Wegnehmung der Kirche zum Heiligen Geist in Heidelberg hergegangen.

Als den 29. Augusti 1719. der Chur-Pfälzische Reformirte Kirchen-Rath auf die Regierung gefordert worden / und daselbst auf der Cantzley auf dem so genannten Revisions-Zimmer erschienen / ist demselben von des Herrn Ober-Præsidenten / Freyherrn von Hillesheim / und Herrn Regierungs-Rath Becker / quoad substantialia folgende Proposition geschehen: Ihre Churfürstl. Durchl. hätten gleich anfänglich / bey angetrettener Dero Landes-Regierung / Sich gnädigst angelegen seyn lassen / Dero gesamte Unterthanen bestmöglichst zu soulagiren / und in guter Harmonie und Einigkeit zu erhalten / dargegen aber auch von besagten Dero Unterthanen / ins besondere von denen Reformirten / einige Erkänntlichkeit erwartet / und das gnädigste Vertrauen gehabt / es würden dieselbige die dasige Heilige Geist-Kirche / dieweil sie eine Hof- und Sepulchral-Kirche seye / Ihnen wieder abtretten. Es würden höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. / wenn dieses gleich Anfangs / da denen Reformirten dieserwegen die erste Proposition geschehen / eingegangen worden wäre / die Verordnung gemachet haben / daß eine Kirche von derselben Grösse / als wie der Navis Ecclesiæ vom Heiligen Geist / an einem andern / etwa nur einige Schritte davon entlegenen Orthe / erbauet / oder die dazu nöthige Materialen / als Holtz / Kalck / Stein / ꝛc. angeschaffet worden wären. Nachdeme aber der Reformirten Erklärung über den Abstand dieser Kirche bißhero nicht erfolget / so hätten mehr-höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Ihme / Ober-Præsidenten / gesterigen Tages den Befehl ertheilet / mit dem sämtlichen Kirchen-Rath hieraus zu sprechen / und diese Kirche nochmahlen in der Güte von ihnen zu begehren / mit dem fernern Anhang / da solches nicht erfolgen würde / Ihre Churfürstl. Durchl. gesinnet wären / dennoch dieselbe sich zuzueignen / und Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier / welche anjetzo gegenwärtig / und qua Episcopus Wormatiensis Ordinarius zu Heidelberg wären / sähen es auch sehr gerne / und gedächten nicht von dar abzureisen / biß solches zum Stand gebracht worden wäre / zumahlen diese Kirche vom König Ruperto zu einer Hof-Kirche gestifftet / zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmet / und zur Begräbnüß-Kirche des hohen Chur-Hauses gebraucht / worzu man nicht anders als durch den Navem Ecclesiæ kommen / auch den jüngst-verblichenen Printzen / welcher annoch unbeerdiget läge / nicht beysetzen können. Uber dem so sey Ihrer Churfürstl. Durchl. Hofstatt groß / und wachse die Zahl der Fremden täglich an / die kleine Schloß-Capelle nur wie eine Hauß-Capelle zu consideriren / und das Chor zum Heiligen Geist nicht groß genug / um eine grosse Gemeinde zu fassen / auch weder bey Trauer-Fällen ein Castrum doloris auf- und die Exequien zu verrichten / noch bey freudigen Begebnüssen das Te DEUM laudamus zu halten. Die Kirche zu St. Jacob sey denen PP. Carmelitern / welche eine vitam contemplativam führeten / und zu denen Stunden / da der Gottes-Dienst gehalten werden sollte / ihre Horas verrichteten / geschencket worden. Wollte man Reformirter Seits hingegen die Declaration anführen / so sey bekandt / daß bey der Kirchen-Theilung die Catholischen wären vervortheilet worden / und hätten Se. Churfürstl. Durchl. hochseligen Andenckens / welche die Religions-Declaration errichtet / zum Nachtheil seiner Herren Successoren / diese Kirche nicht weggeben können / würden auch / wann Sie Ihre Residenz zu Heidelberg gehalten / und den Augenschein davon genommen hätten / diese Sache selbsten redressiret / und die Kirche wieder eingenommen haben / wie Pfaltz-Graf Johann Casimir, als Er qua Administrator zur Regierung gekommen / ein gleiches gethan / und diese Kirche wieder zu seinem Gottes-Dienst gebraucht hätte. Zum Schluß meldeten Se. Excellenz, daß Sie auch Ihres Orths recommendiret haben wollten / in dieser Sache keine Schwürigkeit zu machen / damit Se. Churfürstl. Durchl. bey dem vorigen Entschluß / entweder eine andere Kirche für die Reformirte bauen / oder das Geld davor anschaffen zu lassen / verbleiben möchten / widrigenfalls würde es doch geschehen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. die Heilige Geist-Kirche sich dennoch attribuirten / und die Reformirte sorgen liessen / wie sie auf dem Tantz-Platz oder Münch-Hof sich eine Kirche anschaffen möchten. Worüber dann begehret worden / daß der Kirchen-Rath alsobald seine Erklärung von sich gäbe / damit noch selbigen Tages Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst referiret werden könnte.

Von Kirchen-Raths wegen hat man ersuchet / ihnen Zeit zu vergönnen / die Sache überlegen und seine Erklärung darüber einschicken zu können. Des andern Tages darauf haben des Herrn Ober-Præsidentens / Freyherrn von Hillesheim Excellenz, einen Cantzellisten zum Kirchen-Rath geschicket / und demselben wissen lassen / wie daß sie Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigste Relation erstattet von dem Vortrag / welchen er Nahmens höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht / wegen Abtretung der Heiligen Geist-Kirche / dem Kirchen-Rath gethan / und daß Dieselbe darauf weiters gnädigst befohlen / besagtem Kirchen-Rath zu bedeuten / seine Erklärung darüber zu beschleunigen. Dabey dieser Cantzellist ferner gemeldet / wie Se. Excellenz mißfällig wahrgenommen / daß die Reformirte annoch desselben Tags und den vorigen sich dieser Kirche bedienet; Wie nun solches mit Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Intention nicht übereinkäme / als würden sie wohl thun / davon abzustehen / und den Kirchen-Schlüssel Sr. Excel-

Digitized by Google

lenz einzuliefern. Als man nun gefraget / ob Se. Excellenz von Ihrer Churfürstl. Durchl. hierzu gnädigsten Special-Befehl hätten? Hat der Cantzellist mit Nein geantwortet / sondern Se. Excellenz wollten solches angerathen haben. Worauf man ihm zu verstehen gegeben / daß des Kirchen-Raths Erklärung unter der Abschrifft sey / und noch selbigen Vormittag Sr. Excellenz überliefert werden sollte: Was aber den letzten Vortrag wegen Überlieferung der Schlüssel belangete / würde der Kirchen-Rath weiters darüber in Deliberation tretten. Die Erklärung ist diese: Ihrer Churfürstl. Durchl. wäre zuförderst vor Dero bißherigen gnädigsten Landes-Väterlichen Schutz unterthänigst zu dancken / und um dessen Continuirung für Dero getreueste Reformirte Unterthanen zugleich demüthigst anzuflehen. Und dieweil zu diesem Schutz auch die Beybehaltung des freyen und öffentlichen Gottes-Dienstes und der darzu erforderlichen Kirche gehöre; so habe man das unterthänigste Vertrauen / Ihre Churfürstl. Durchl. würden die eintzige halbe Kirche / welche die Reformirte noch allein in Dero Residenz-Stadt zu ihrem Gottes-Dienst hätten / denenselben zu ihrem Sitz und Gebrauch ruhig lassen / auch dem Kirchen-Rath / welcher gnädigst verordnet / die Conservation der Reformirten Kirchen und Schulen zu beobachten / und selbige zu custodiren / auch so viel möglich zu melioriren / in keinen Ungnaden verdencken / wenn sie in die Ubergebung dieser Kirche / auf die geschehene Proposition, keinesweges einwilligen könnten / als welches ohne dem in ihrer Disposition und Macht oder Vermögen nicht stehe / bevorab da dieselbige unter hoher Puissancen Pacificirung von denen Kirchen in der Stadt / welche sie zuvor besessen / zu deren privativen Gebrauch allein übrig geblieben / und gleichwie des Herrn Ober-Præsidenten Excellenz in deren Vorstellung ein- und andere Specialia mit eingeführet; also hätte man auch dagegen diese unterthänigste Gegen-Remonstration thun wollen.

(1.) Daß die Kirche zum Heil. Geist keine Hof-Kirche jemahlen gewesen / sondern allezeit als eine Stadt- und Parochial-Kirche consideriret worden / dahero sie auch in der Declaration andern Stadt- und Haupt-Kirchen gleich geachtet / und der Chor von dem Navi Ecclesiæ separiret worden / wie dann auch in dieser Kirche niemahlen ein Hof- sondern allezeit ein Stadt-Prediger gewesen. So ist auch

(2.) Der Navis der Kirche zum Heiligen Geist eigentlich keine Sepulchral-Kirche / sondern das Chor zur Beerdigung der Churfürstl. Leichen abgesondert und geschlossen / und der Ein- oder Zugang zu denen Grufften niemahlen in der Kirche / sondern in dem Chor gewesen.

(3.) Wann die Reformirte um deßwillen / daß der König Rupertus diese Kirche gestifftet / und zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmet / davon sollten depossidiret werden / würden dieselbe nicht allein in der Pfaltz / sondern im gantzen Römischen Reich von ihren Kirchen / Renthen und Gefällen abstehen müssen. Worüber aber die allgemeine Reichs-Gesetze / und in specie das Instrumentum Pacis Westphalicæ klare Ziel und Maaß geben / welches auch Ihre Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm, höchstseligen Andenckens wohl erwogen / wann Dieselbe bey Antrettung Dero Regierung die Garnisons-Kirche zu Heidelberg nur ad interim begehret / biß zu Erbauung einer eigenen Parochial-Kirche / und darbey sonderbar / unterm 13. Octobr. 1685. motu proprio, sich gegen den Kirchen-Rath vernehmen lassen: " **Sie wären ein Teutscher Fürst / hielten was Sie versprochen / wären**
" **gantz und gar nicht gemeynet / denen Reformirten ihre Kirchen und Zuge-**
" **hören zu nehmen / noch an denselben oder ihren Einkünfften Eingriff zu**
" **thun / und sollten auch seine Erben und Nachkommen solches also halten ꝛc.**
Wie dann auch die St. Jacobs-Kirche zu einer Parochial-Kirche sonderbar destiniret / und das Decanat darbey gebauet worden / und für die Catholische / wann sie nicht alle in das Chor der Heil. Geist-Kirche kommen können / weitläufftig genug ist; zu geschweigen / daß der Catholische Gottes-Dienst noch über dieses in 6 biß 7. andern Kirchen täglich gehalten wird / an statt daß denen Reformirten ausser der Kirche zum Heil. Geist / die St. Peters-Kirche in der Vorstadt viel zu enge ist / und kaum die Helffte der Reformirten fassen kan.

(4.) Daß in der Declaration die Catholischen / es sey durchgehends / oder insonderheit zu Heidelberg / übervortheilet worden / davon wird der Augenschein das Gegentheil lehren / indem denen Catholischen in der Stadt gegen den Navem der Kirche zum Heiligen Geist das Chor / und über das die ansehnliche Franciscaner-Kirche und Kloster / auch draussen die Garnisons- oder so genannte Hospital-Kirche zugefallen / wodurch dann die Catholischen dritthalb Kirchen / und also weit mehr als $\frac{2}{7}$ bekommen / dargegen die Reformirte nur eine halbe Kirche behalten / auf dem Lande aber noch ein ansehnliches / nach Proportion der vergeblichen $\frac{2}{7}$ und $\frac{1}{7}$ Theile zu prætendiren hätten.

(5.) Ihre Churfürstl. Durchleucht höchstseligsten Andenckens hätten selbst dem Catholischen Gottes-Dienst in dem Chor beygewohnet / und gegen die Theilung dieser Kirche nichts geahndet / sondern vielmehr contestiret / daß Sie Ihre Declaration heilig halten wollten / wie dann auch

(6.) Jetzt regierende Churfürstl. Durchl. selbsten denen damahligen Deputirten vom Kirchen-Rath zu Schwetzingen die gnädigste Versicherung gethan / daß er denen Reformirten in der Chur-Pfaltz ihre Rechten und Gerechtigkeiten nicht nur gnädigst lassen / sondern auch da Deroselben es an Hand gegeben würde / noch ein mehrers darzu thun wollten / und haben Ihre Churfürstl. Durchl. hierbey so wohl als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. höchstseligen Andenckens die Disproportion der Zeiten / da Pfaltz-Graf Johannes Casimirus gelebet /

Digitized by Google

gelebet / und jedem Fürsten das Jus reformandi illimitatum frey gestanden / und der post pacem Westphalicam, da einem jeden der 3. Religionen im Römis. Reich der status respective anni 1618. & 1624. reserviret worden / secundum Art. V. & VII. Instrum. Pac. höchst reifflich überleget.

(7) Zu Ihrer Churfürstl. Durchl. von Trier hat der reformirte Kirchen-Rath nach Dero Welt-bekandten Æquanimität und Justiz-liebenden Gemüth das unterthänigste Vertrauen / daß Dieselbe (welche das Ordinariat über der Reformirten ihre Kirchen und Güther zu exerciren nicht gemeynet seyn werden) einem jeden das Seinige / und damit denen Reformirten die ihnen nach dem Instrum. Pac. West. und Religions-Declaration zukommende Kirche zum Heil. Geist gnädigst lassen werden.

(8.) Wäre man des Davorhaltens / daß nach Arth und Weise / wie in der Religions-Declaration pag. 12. an Hand gegeben wird / das Chor mit viel geringerer Mühe und Kosten erweitert / als vor eine so grosse und ansehnliche Gemeinde / wie die Reformirte zu Heidelberg ist / eine gantz neue Kirch aufgebauet werden könte / und lebte dannenhero der Kirchen-Rath des unterthänigsten Vertrauens / daß die Kirche / welche die Reformirte anjetzo besitzen / ihnen ferner bleiben werde / als sonst zu besorgen stünde / daß hierauß gegen die Declaration und Kirchen-Theilung noch mehrere Beschwehrde und Folgereyen sich hervor thun / und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Bewilligung / welche man lieber unterthänigst vermieden sehen wolte / Anlaß geben würde. Welche Erklärung nicht allein des Herrn Ober-Præsidentens Excellenz eodem die schrifftlich eingehändiget / sondern auch Sr. Churfürstl. Durchl. selbst mit einem beweglichen Memorial übergeben worden / Sie gnädigst geruhen möchten / nach Dero angestammten hohen Clemenz und preißwürdigsten Exempel Dero Herrn Vaters und Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. Durchl. höchstseeligen Andenckens gnädigste Reflexion darauf zu machen / und nicht zu gestatten / daß diese eintzige halbe Kirche / welche in der Stadt der sehr zahlreichen Reformirten Gemeinde übrig geblieben / zu ihrer äussersten Affliction entnommen / sondern gelassen werden möge / welches zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblichen Nachruhm / zu Dero getreuesten Reformirten Unterthanen höchsten Consolation, und Anmahnung zu stet- und eyfrigem Gebeth für Sr. Churfürstl. Durchl. höchste Person und gantzes Durchl. Chur-Hauß gereichen würde. Als man / um die gewöhnliche Beth-Stunde gegen 5. Uhr Nachmittags zu halten / die Kirche geöffnet / ist die Catholische populace en foule in die Kirche gedrungen / so / daß auch einige Leute / welche zur Kirche gegangen gewesen / um dem GOttesdienst beyzuwohnen / eilends wieder hinweg- und nach Hauß zurück gekehret / wiewohln sie weiter nichts unternommen / sondern nach einigem Gespött und Gelächter aus der Kirchen nach und nach wiederum nach Haus gegangen / und man Reformirter Seits die Beth-Stunde gleichwohl verrichtet.

Donnerstags / den 31. Augusti, ist wiederum dergleichen Aufflauff von denen Catholischen in der Kirche geschehen / dabey abermahln ein- und andere Desordres vorgegangen / welche man um Kürtze willen nicht anführen will.

Den 1. Sept. darauf ist es nicht besser abgelauffen.

Den 2. haben die Kirchen-Räthe / auf Erfordern mehr wohlgedachten Herrn Ober-Præsidentens Excellenz, abermahln auf der Regierung erscheinen müssen / da ihnen ein weitläufftiges Decretum, von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterschrieben / von Sr. Excellenz vorgelesen / und jeder Meynung singulatim von Punct zu Punct darüber befraget und vernommen worden / so unter andern eigentlich enthalten / daß sie die Kirchen-Schlüssel nechst-künfftigen Montag den 4. Sept. des Herrn Ober-Præsidentens Excellenz zu überliefern / auch die Kirchen binnen 8. Tagen auszuraumen. Worauf der Kirchen-Rath / nebst einiger Vorstellung / um weitere Dilation gebetten / welche aber nicht länger zu erhalten gewesen / biß auf den Montag früh um 8. Uhr / da ihm auf nochmahliges Erscheinen in der Regierung ein neu Rescript vom 3. Sept. vorgelesen worden / in welchem Se. Churfürstl. Durchl. sich offeriret / unter Dero Hand und Siegel die Versicherung von Erbauung einer neuen Kirche zu geben / und dann von neuem befohlen / die Schlüssel zu extradiren / auch im Fall es der Kirchen-Rath nicht thun wolte / den Glöckner dahin anzuhalten / und zu vermögen / daß er sie heraus geben müste. Wegen dieses letztern Puncts hat der Kirchen-Rath schon zuvor ihme Glöcknern ausdrücklich befohlen / sie niemand als dem Pfarrer zu geben / welcher auch versichert worden / daß man ihm vor alle Gefahr gut seyn wolte / so er auch gerne von dem Presbyterio, welches deswegen selbigen Morgen beysammen war / versichert seyn mögen.

Die Ursachen / warum es in des Kirchen-Raths Macht nicht stünde / den Navem der Heil. Geist Kirche wegzugeben / sind von ihm ad Protocollum gegeben worden / und lauten also:

(1.) Weilen sie nicht gesetzet sind / Kirchen zu veralieniren / oder zu permutiren / sondern nur zu conserviren.

(2.) Weilen mit solcher Begebung sie sich sowohl bey der Heydelbergischen / als allen Chur-Pfältzischen Kirchen nicht allein inutil machen / sondern auch über dem bey denen gegenwärtigen Gemeinden und künfftigen Posterität nichts als Haß und Fluch auf sich laden würden.

Digitized by Google

(3.) Weilen diese Kirche denen Reformirten nicht allein / vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses / zukommt / sondern auch vermög eines specialen Recessus mit Ihro Königl. Majestät in Preussen / bey Aufhebung des Simultanei, aufgerichtet / ihnen angewiesen worden / also daß sie ohne Communication mit höchst-gedacht Ihro Königl. Majestät in dieser Sache nichts zu thun vermögen. Zumahlen

(4.) Weiln sonsten der durch die Reichs-Constitutiones und special-Pacta stabilirte Reformirte GOttes-Dienst zu Heidelberg in einen Statum arbitrarium verfallen / und zweiffelhafft gemachet; und dann

(5.) Mit der Zeit auf die zu dieser Kirchen gehörige Gefälle vielleicht auch eine Ansprach formiret werden dörffte / auch

(6.) Das Exempel von dieser Kirche nicht allein auf übrige Orth in der Chur-Pfaltz / sondern auch wohl gar auf andere im Röm. Reich zur Nachfolge angeführet werden könte/und dadurch

(7.) Der Kirchen Rath sich bey allen Evangelischen Kirchen sehr exos machen würde.

Da nun die Commission, der Freyherr von Hillesheim und Herr Becker, wohl gesehen/ daß von dem Kirchen-Rath nichts zu erhalten / ist zum zweytenmahl nach dem Glöckner geschicket worden / der zum Unglück eben nach dem Presbyterio gieng / um Herrn Hermanni die Schlüssel zu bringen / und auf der Straß durch den Cantzley-Diener aufgefangen wurde / auch auf Vernehmen / daß der Kirchen-Rath bey der Commission sey / sich einbildend / daß es dessen Wille sey / ohne jemand zu fragen / dem Herrn Cochemio die Schlüssel gegeben. Nun haben die Kirchen-Räthe zwar ad Protocollum protestiret / daß diese Extradition ohne deren Willen geschehen / und also der Possession nicht præjudiciren könte: Catholici aber haben gedacht / wann sie sie nur haben ꝛc. Bey der Ruckkehr von der Commission sind die Herren Kirchen-Räthe gewahr worden / daß noch andere Schlüssel vorhanden wären / haben dahero sogleich alle Thüren der Kirchen von innen mit Riegeln verwahren / und das eine Schloß an der Thür / dadurch man gehen können / mit dem Schlüssel verändern / und der Commission declariren lassen: Der Glöckner habe seine eigene Schlüssel gegeben / das Presbyterium aber hätte die Schlüssel der Gemeinde zur Kirche / und würde man sich dahero in der Possession halten/ und Abends den GOttes-Dienst verrichten / wovon der Herr Ober-Præsident abgerathen hat. Indessen haben die Catholische durch den Uhrmacher / welcher zu der gemeinen Stadt-Uhr zu der Schneck an der Kirch einen Schlüssel gehabt / den Eingang auf den Thurn öffnen lassen / da sich dann etliche mit Stricken an der Uhr herab gelassen / und die Kirch-Thüren aufgemachet. Wornach sogleich der Herr Præsident von Hillesheim mit dem Herrn Regierungs-Rath Becker, der Weyh-Bischoff / der Dechant / und Commendant, Herr Obrist Pflug / und viele andere in die Kirche gegangen / eine Wacht an die Thüren gestellet / und viele Tyroler-Maurer mit grossen Pickeln beordert / um die Schied-Mauer zwischen der Kirch und dem Chor einzuschlagen. Der Herr Præsident hat im Nahmen des Churfürsten mit einem Hammer den ersten Streich in die Mauer gethan / und das erste Steinchen / so abgefallen / aufheben lassen / und in Sack gestecket / worauf das Einschlagen mit aller Gewalt angegangen.

Herr Pfarrer Hermanni hat mit vielen Bürgern selbigen Tags vor dem Churfürsten/ da Er nach Schwetzingen reisen wollen / einen Fußfall gethan / und gebetten / als Se. Churfürstl. Durchl. ihm ausm Weg gehen wollen / Sie möchten doch Dero getreueste Unterthanen hören / daß Sie GOtt auch hörete /. man nehme ihnen die Kirche mit Gewalt weg. Worauf Ihre Churfürstl. Durchl. geantwortet: man nehme sie ihnen nicht mit Gewalt hinweg / sondern sie wolten ihnen eine andere bauen ꝛc.

Diese Reformirte Gemeinde will nun ihren Gottes-Dienst unter freyen Himmel verrichten auf dem sogenannten Münch-Hof / allwo sie eine alte Cantzel an die Wand gemacht / und auch dieses will ihnen noch verbotten werden. Das Lamentiren / Seuffzen und Wehklagen dieser guten Leuthe ist um so grösser / als das Frolocken unter denen Catholischen / und deren Schänden und Lästern sehr empfindlich anzuhören / und schon verlauten will / daß künfftig alle Kinder in der Haupt-Kirche getauffet werden sollen.

Den 5. Sept hat gedachter Kirch zum H. Geist das neu-erbaute Universitäts-Hauß auf dem Graben folgen müssen/ indeme man selbiges mit etlich und zwantzig Grenadiers besetzet / und denen Studiosis, so hingehen wollen / bedeutet / daß sie nicht mehr dazu befugt wären. Ingleichen hat man selbigen Morgen einen verstorbenen Catholiquen auf den Reformirten Kirchhof zu St. Peter begraben/ wodurch Catholici auch den Anfang gemacht / sich in die Possession dieses Kirchhofs zu setzen ꝛc.

Man entziehet über diß nun auch denen Geistlichen im Ober-Amt Germersheim ihre durch alle annos regulativos gehabte / und selbst von gemeinschafftlicher Declarations-Executions-Commission assignirte Pfarr-Güter und Gefälle / und befiehlet denenselben sub executione, die fructus perceptos von vielen Jahren cum refusione expensarum zu restituiren / anbey die Pfrünn-Altar- und Früh-Meß-Gefälle von denen Allmosen zu separiren / und denen Catholischen allein zuzueignen / welche auch zu Wachenheim an der Hardt mit Arrest beschlagen worden.

Ferner giebet man auch denen Schulmeistern hin und wieder auf / gegen den klaren Buchstaben der Declaration, das Ave Maria und die Festtäge anzuläuten / und entziehet denenjenigen/ welche sich Gewissens halber dessen beschweren/ die Helffte ihrer Glocken-Besoldung / obligiret auch die Evangelisch-Lutherische / wo sie keinen Pfarrer haben / die Actus Parochiales durch Catholische Geistliche verrichten zu lassen / und wirfft sie wohl im Weigerungs-Fall in den Thurn / wie noch vor wenig Tagen im Ober-Amt Creutzenach geschehen.

Num. III.

Digitized by Google

Num. III.

Pro Memoria.

Die Religions-Beschwehrden zu Münchweiler betreffend.

Die Evangelische Gemeinde zu Münchweiler / welchen Orth der Herr Graf von der Leyen als ein Lehen des Herzogthums Zweybrücken besitzet / hat über hundert und mehr Jahr die Kirche daselbst privativè inngehabt.

Anno 1686. ist dasiger Pfarrer / Namens Cramer / von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getretten / mithin diese Pfarr vacant geworden / welche die Franzosen sofort tempore reunionis mit einem Catholischen besetzet.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Ryssvvic in Articulo IX. Sr. Königlichen Majestät in Schweden das Herzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus, und zwar **nach Anleitung des Westphälischen Friedens** / abgetretten worden / worunter auch unwidersprechlich das Episcopal-Recht gehöret / so einem Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken in dem Amt Münchweiler zustehet / wie aus dem sub A. beyliegenden Extract-Recessus vom 4. Augusti 1614. zu ersehen; so hat die damahlige Königlich-Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion eingesetzet / wie Anlage sub B. zeiget / auch dem Herrn von der Leyen / so / verschiedener an ihn ergangener Schreiben ungeachtet / mit der ihm sonst competirenden Nomination nicht heraus gewolt / das Decretum Salvatorium, so sub C. lieget / auf Verlangen ertheilet.

Worauf dann der Evangelische Pfarrer bey zwanzig Jahren in ruhiger Possession und die Catholische Religion quoad Exercitium in statu, quo fuit, geblieben / wie dann auch der Catholische Geistliche sein Salarium von der Cron Franckreich bißher richtig erhalten / welches gewiß nicht geschehen wäre / wenn die Catholische einiges Recht an die Kirche zu Münchweiler hätten haben können. Nicht weniger würden sich in letztern Kriege die Franzosen / und insonderheit der Herr Obrist von Kleinholtz / wie bey andern Kirchen / gemeldet oder dieselbe gar weggenommen haben.

Diesem allen ungeachtet hat doch nunmehro der Herr Graf von der Leyen / in Anlage sub D. verordnet / daß die Kirche den Evangelischen wiederum entzogen / und den Catholischen eingeraumet werden solte / welches dessen Amtmann gleichsam noch wie zu wenig muß geschienen haben / indem er seiner Intimation an den Evangelischen Pfarrer sub E. noch hinzufüget / daß er über die Fructus perceptos Rechnung zu thun hätte.

Welches Procedere mit dem Art. IV. Pacis Ryssvicensis gar nicht zu bescheinigen ist / denn dieser verordnet / daß diejenige Oerther / so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen worden / plenariè in eum statum, quo ante illas occupationes, uniones seu Reuniones fuerunt, restituiret werden müssen / alsdann solte die Römisch-Catholische Religion in statu quo, quoad exercitium bleiben.

Lit. A.

Extract-Recessus in Anno 1614. den 4. Augusti in Zweybrücken aufgericht zwischen dem Durchleuchtigsten Pfaltz-Grafen / Herrn Johann Pfaltz-Grafen bey Rhein / Vormund und der Churfürstlichen Pfaltz Administratoren / und so dann dem Edlen und Vesten Johann Friderich und Damian von der Leyen Gebrüdern / respectivè Churfürstlichen Trierischen Räthen.

Art. 4.

Damit auch hinführo / bey Bestellung der Pfarr Münchweiler / kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vors erste hiemit verglichen und verabscheidet / da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer / oder sonsten ledig und also vonnöthen seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu bestellen / daß alsdann und in solchem Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich ein qualificirte und taugliche Person / welche zu Versehung berührter Pfarr zu Münchweiler anzunehmen / hieher nach Zweybrücken zum Examini, und die Prob-Predigt zu thun / schicken / dem alsdenn / da er vor genugsam qualificirt und tauglich befunden wird / mehr-besagte Pfarr Münchweiler berührtes Kloster Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts S. Fabian wegen conferiret / und er damit investiret / auch darauf durch ermeldes Kloster Schaffnern / so zu jeder Zeit seyn wird / oder einen andern Zweybrückischen Befehlhabern neben und mit dem Leyischen Dienern dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellt / und durch sie die Leyische Befehlhabere den Pfarr-Verwanden auferleget werden / dem jedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen / und demselben / so viel sein Kirchen-Amt anlanget / gebührenden Gehorsam zu erweisen / ꝛc.

Digitized by Google

Lit. B.

Demnach der Königlich-Frantzösische Hof sich de novo dahin erkläret / auch bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vor billig erachtet worden / daß die zu den Pfarreyen und Kirchen gehörige Competentien und Gefälle / sie bestehen gleich in Häussern / Güthern / oder andern Revenuen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / mit der Clausula Articuli 4. Pacis Rysvvicensis nichts zu schaffen haben / sondern nach Innhalt des 46. Articuls ermelden Frieden-Schlusses zu ihrem vorherigen Gebrauch undisputirlich verwendet werden sollen / solchemnach nöthig seyn will / daß der Pfarrer zu Glan-Münchweiler / M. Michael Rapp, dermaleinst in den völligen Genuß des dasigen Pfarr-Hausses und Competenz eingesetzet werde; Also hat der Rath und Amts-Verweser Schwebel den Curé zu gedachtem Glan-Münchweiler nochmahlen zu bedeuten / innerhalb 8. Tagen das Pfarr-Hauß / samt allen zur Pfarr-Competenz gehörigen Appertinentien / daselbsten zu raumen und zu quittiren / in dessen Entstehung er Amts-Verweser ermelden Curé herausführen / und seine Sachen heraustragen zu lassen / den Pfarrer darauf in das Haus und Güther einzusetzen / und dabey zu handhaben / auch darüber ad Acta Bericht zu erstatten. Zweybrücken den 9. Aug. Anno 1699.

Oxenstern. Pastor Sturz.

Lit. C.

Demnach der jetztmahlige Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Glan-Münchweiler / Magister Michael Rapp, bey hiesigem Königl. Gouvernement in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen der Herr von der Leyen / als Dominus loci, ihn vor einen Pfarrer zu erkennen / und ihn in völligen Genuß deßen / so seine Antecessores gehabt / zu setzen / deswegen difficultire / weilen er von Pfaltz-Zweybrücken allein / und ohne seine Herren von der Leyen / vorhergehende Nomination zu solcher Pfarr bestellt und angenommen worden / es seye dann / daß er einen Versicherungs Schein de non præjudicando von hier auswürcke.

Wann nun ermeldte Pfarr-Bestellung aus keiner andern Absicht von hier allein geschehen / als weilen ermelder Herr von der Leyen auf die verschiedene an ihn abgelassene Schreiben mit der Nomination nicht fortfahren wollen / solches also nicht zu seinem Præjudiz, sondern damit die Unterthanen wieder mit einem Seelsorger versehen werden möchten / abgezwecket gewesen; also hat man ihme Herrn von der Leyen zu seiner Versicherung / und daß man ihme an seinen bey gedachter Pfarr competirend und durch verschiedene Vergleiche confirmiret und specificirten Juribus nicht den geringsten Eintrag zu thun gemeynt gewesen / gegenwärtigen Schein extradiren / dadurch aber auch denen disseitigen hergebrachten Gerechtigkeiten nicht das geringste præjudiciren oder begeben / sondern selbige in integro reserviren wollen. Geben zu Zweybrücken in Consilio den 28. April. 1705.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken. Pastor.

Lit. D.

Es ist bekand / was massen im Jahr 1686. Magister Cramer, der Augspurgischen Confession zugethaner Prediger in Glan-Münchweiler / seine Religion deseriret / und die Christlich-Catholische angenommen / weniger nicht / daß die Cron Franckreich in gedachtem Jahr Johannen Museler zu einem Catholischen Pfarrer selbigen Orths benennet / sofort investiren / und in die Possession sowohl des Pfarr-Hausses als der Pfarr anklebenden Renthen und Gefällen setzen lassen / wie solches der vom Französischen Plenipotentiario, Marquis de Chamois, dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebener Catalogus locorum sic restitutorum pag. 24. mit mehrern ausweiset. Wann nun derselbe bis ins Jahr 1699. hinsolglich 2. Jahr nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden in ruhiger Possession und Genuß derselben Pfarr / samt zugehörigen Emolumenten verblieben / in ermeldem Jahr aber erwehnter Catholischer Pfarrer / aller eingelegten rechtlichen Protestationen ohngeachtet / aus dem Pfarr-Haus und Gefällen vi armata depossidiret / und der sogenannte M. Michael Rapp, dem Frieden-Schluß schnurgrad zuwider / in die Possession und Genuß gesetzet / auch aller seithero geschehenen Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Vorstellungen ohnerachtet vom Amt Lichtenberg dabey widerrechtlich manuteniret worden / allermassen nun ernannter Ryßwickischer Frieden-Schluß durch den Badischen plenariè confirmiret / insonderheit aber durch den letztern Art. 3. §. 2. pacificirt worden / daß dasjenige / so vor oder währenden letztern Krieg invertiret oder innovirt worden / in statum quo fuit gesetzet und assurirt werden solle / hinsolglich der dem Frieden-Schluß è Diametro zu wider entsetzter Pfarrer auch seine gethane Remonstration und Bitte / und in Conformität obiger Art. 3. billiger massen restituiret werden muß; Als wird / mit gnädigster Genehmhaltung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / als Ordinarii, meinem Amtmann zu Blißcosel / Anthon Mentzer / hiermit ausdrücklich anbefohlen / den Catholischen Pfarrer zu gedachtem Glan-Münchweiler wiederum in seine vorhin gehabte Possession des Pfarr-Hausses und zu der Pfarr-Competentien gehörigen Renthen und Gefällen einzusetzen und zu reintegriren / zu dem End er dasi-

Digitized by Google

dasigem/der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger / M. Michaeli Rapp, alles Ernstes anzudeuten/ das Pfarr-Haus cum Appertinentiis in Zeit 14. Tagen auszuräumen / und sich des bißhero usurpirten Genuß der Pfarr-Renthen und Gefällen völlig zu entmüßigen / weniger nicht die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos zu restituiren / in Entstehung dessen / hätte er Amtmann denselben auf gleiche Weise/ wie er widerrechtlich eingetrungen und eingesetzet worden/ des Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien cum annexis Frieden-Schluß-mäßig zu depossidiren/ und wie solches bewerckstelliget worden/ Pflicht-mäßig zu berichten. Signatum Coblentz den 10. Julii 1719.

War unterschrieben

C.C. Graf von der Leyen, mit Paraphe
H. Deutsch.

Lit. E.

Krafft obangezogenen gnädigsten Befehls / wird hiemit M. Michaeli Rapp, Augspurgischen Confession zugethanen Predigern zu Glan - Münchweiler / alles Ernstes angedeutet / sich demselben in Termino præfixo von 14. Tagen gäntzlich zu conformiren / und dem Catholischen Pastoren / Herrn Johannes Museler / das Pfarr-Haus einzuräumen / und aller zur Pfarr gehörigen Renthen und Competentien sich zu entmüßigen / und über die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos Rechnung zu thun und zu restituiren / widrigenfalls und in Entstehung dessen obiger ergangener Befehl punctatim in das Werck gesetzet werden soll / so ihme hiemit durch den Schultheiß allda / samt beygezogenen Zeugen / was rechtlich anzuzeigen / wie auch ermeldter Schultheiß/ daß niemand ihme M. Michael Rapp etwas dergleichen zur Pfarr gehörigen Competentien abtrage / bey Vermeydung zweymahl zu zahlen / vorzuhalten hat; So geschehen Blißcosel den 15. Julii 1719.

War unterschrieben

A. Mentzer, mit Paraphe Deutsch.

Obiger Befehl ist heute dem Pfarrer / M. Michael Rapp eingeliefert worden. Münchweiler den 17. Julii 1719.

J.P. Lang, Schultheiß.
J.M. Rapp, Gerichtsmann.

Num. IV.

Copia Speciei Facti,

Was zu Freymersheim wider die Evangelische vorgenommen worden, oder des höchst-betrübten und gantz unvermuthlichen Evangelischen Kirchen-Uberfalls / so den 11. Junii als Dom. 2. Trinit. 1719. der armen und höchst - betrangten Evangelisch - Lutherischen Gemeinde und Kirchen zu Freymersheim/ von denen Bischöfflichen Speyerischen Herren Bedienten/ unter einem grossen Zulauff benachbarter Catholischen / gantz plötzlich widerfahren / als

Nemlich Sambstags den 10. Junii, Abends gegen 7. Uhr / ein verschlossener Befehl vom Ober-Amt Kirrweiler an den zeitlichen Schultheissen des Orths ergangen / sich mit noch einigen des Gerichts und den zeitlichen Burgermeister am Sontag um 6. Uhr beym Ober-Amt einzufinden / und Befehl zu erwarten / deme dann auch nachgelebet worden / unwissend / was es bedeutete? Da ihnen dann vom Herrn Vice-Cantzlern Streit sogleich der schöne Befehl angekündet worden / sie hätten Ordre von Ihro Churfürstl. Gnaden / die Evangelische Kirch zu Freymersheim wegzunehmen / deme sich die Abgeordnete der Gemeinde quovis modo hefftig widersetzet / und solches abgeschlagen.

(2.) Zu Vollziehung aber ihres genommenen betrübten Vorhabens / hat sich eben an obbemeldtem lieben Sontag eine gewaltige Menge benachbarter Catholischer Leuthe / von allen Orthen her / da man schon zum zweytenmahl zu dem Evangelischen Gottes-Dienst läuten lassen / mit grosser Furie und Geschrey eingefunden / so gar / daß auch Weiber ihre arme unschuldige saugende Kinder mit auf den Armen herbey gebracht / welche sogleich theils auf dem Kirchhof / theils vor die Kirchen mit gräulichen Lästern und verketzern der armen Leuthen / sich als ein kleines Heer gelagert.

(3.) Auf welche angekommene grosse Menge Catholischer Leute / sich in einer kleinen halben Stunde darauf / die Bischöffliche Speyerische Herren Bedienten / Herr Dom-Dechant Hochwürden und Gnaden von Speyer / Herr Vice-Cantzler / Herr Cammer-Rath Cubas, Herr Cammer-Rath Neubeck / und das gantze Ober-Amt Kirrweiler / nebst noch 5. Catholischen Geistlichen Dechant von Hambach / von Venningen / Geinßheim rc. und mehrere mit 3. Kutschen eingefunden / den zeitlichen Evangelischen und nun ad 26. Jahr

 Dastehen-

Digitized by Google

dastehenden Pfarrer / samt der armen Gemein mit grössestem Eyfer fordern lassen / und gantz ernstlich beditten / daß sie nunmehr Krafft habenden Befehls zu dem Ende hier wären / in der Kirchen Catholische Possession zu nehmen / da ihnen dann sogleich alle Remonstrationes geschehen / wie nehmlich der zeitliche und noch lebende Bischoff Hochfürstliche Gnaden / da der Orth bey Absterben des Herrn von Weingarths als Lehen an das Bißthum Speyer gekommen / bey geschehener Huldigung der Evangelischen Gemein und Kirchen / mit Mund und Hand versprochen / unter freyem Himmel / sie die Gemein und Kirche bey ihrer so lang ruhig genossenem Recht und Gerechtigkeit / wie sie unter ihrem Herrn gehalten worden / zu schützen. Wie sie auch in den vorigen schweren Frantzösischen Zeiten in dem Evangelischen Gottes-Dienst und Kirchen-Genuß in allewege ungehindert geblieben / auch mit schwehren geführten Kayserlichen Cammer-Procefs der verstorbene Edelmann / Herr von Weingarthen / wann er ja sein Catholischen Gottes-Dienst haben und halten wolte / condemnirt worden / sich aus eignen Mitteln eine Capelle auf seinem Hof zu bauen / und sich einen frembden benachbarten Geistlichen zu gewissen Zeiten hohlen zu lassen / der ihm eine Meß in solcher Capellen lesen / und also die Evangelische Kirch in allewege ungekränckt zu lassen / welche Capelle auch noch stehet / und von denen wenigen da wohnenden Catholischen bißhero genossen worden.

(4.) Ist auch vom zeitlichen Pfarrer und Gemeinde wider alle diese Gewaltthätige Unternehmung in optima forma protestiret worden / und dabey gebeten / man möchte diese arme schon ad 150. Jahr in einer Zeit in Evangelischen Händen gestandene Kirch ferner unturbiret lassen.

(5.) Allein Gewalt gieng vor Recht / weil man an Seiten der Evangelischen den Schlüssel der Kirchen ad 2. Stunden lang nicht wolte hergeben / noch die Kirch öffnen lassen / so haben sie gewaltthätiger Weise einige zu den Kirchen Fenstern hinein steigen / die Kirchen-Thür durch einen bey sich habenden Schlosser mit aller Gewalt aussprengen lassen / und sind also mit gesamter Hand eingetrungen / beede Glocken wiederrechtlich anziehen / und durch den Geistlichen von Venningen eine kurtze Oration halten / und also die Evangelische Kirch nach ihrer Arth einweyhen lassen.

(6.) Da nun in der Kirch alles mit gröstem Frohlocken zu Ende gebracht worden / haben sie sich wieder in das Evangelische Pfarr-Hauß verfüget / und ratione des Kirchen-Vertrags und der behörigen Kirchen-Stunden wollen Unterredung halten / dagegen aber von Seiten der Evangelisch-Lutherischen wieder in allweg protestiret worden; den zeitlichen ad 26. Jahr schon dastehenden Evangelischen Prediger haben sie ohne Scheu einen alten Hund und Ketzer titulirt / der da stehe / als wann er crepiren wolte / und was dergleichen häuffige Schänd- und Läster-Worte mehr waren. Und sind solchergestalt die Evangelische nun aus ihrer so lange ruhig genossenen Possession mit Gewalt verstossen worden.

Num. V.

SPECIES FACTI,

Oder:

Kurtzer und gründlicher Bericht / von dem hart-bedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand, des von dem Hertzogthum Zweybrücken als ein Lehen dependirenden Fleckens Badenheim.

Samt Beylagen *sub Lit. A. &c.* **biß** *Lit. W. W.*

Es haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner zu Badenheim / welches der Herr Baron Faust von Stromberg / ein Catholischer Cavallier von dem Hertzogthum Zweybrücken / zu Lehen träget / die Kirche / Pfarr-Haus / Schule und davon dependirende Gefälle / und reditus à tempore reformationis und consequenter durch Befestigung verschiedener / insonderheit aber des Westphälischen Friedens-Schlusses privativè besessen / ausser daß in vorgewesenen Frantzösischen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geschehen / indem ab Seiten der damahligen gnädigen Herrschafft der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / da ihr voriger Prediger anderswohin beruffen worden / kein Prediger mehr / so sehr sie auch darum flehentlich gebetten / wollen geben / sondern vielmehr / vermög des sub Lit. A. Copialiter beygeschlossenen Befehls / anbefohlen worden / einen gewissen / und in der gantzen Provinz bekandten Catholischen Geistlichen / Nahmens Herrmann Grosch / für ihren Pfarrer zu erkennen / und alle Actus parochiales bey ihme verrichten zu lassen / wie sie dann auch einige Jahre des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii gäntzlich ermanglen müssen. Zugleich wurde dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister die von Alters her genossene Besoldung entzogen / und dem Catholischen zugewendet / wie die Beylagen sub Lit. B. C. D. E. des mehrern zeigen. Ob nun schon die damahlige Hochfürstl. Zweybrückische Administrations-Regierung aus Lehenherrlicher Macht einen Prediger / Nahmens Horstmann / so dato zu Dielkirchen / einige Stunden von hier / stehet / ad interim der Gemeinde gegeben; so wurde doch

Digitized by Google

doch einem jeden Einwohner bey 50. Rthlr. Straff alsbald von Seiten gnädiger Herrschafft verboten / solchen für ihren Prediger zu erkennen ; weilen aber der Lehen-Hof durch reiterirte Befehle die Gemeinde aller Assistenz versicherte / und folglich selbige sich des Diensts gedachten Predigers fort gebrauchte / ergienge die würckliche Execution gegen vier Evangelisch-Lutherische Unterthanen / indem sie nacher Mayntz unter einem andern Prætext citiret / und daselbst in ein Maleficanten-Gefängnüß geworffen / und daraus nicht eher erlassen worden / biß ein jeder 50. Rthlr. samt allen Unkosten abgetragen / auch auf vorgemeldten Prediger renunciret / wie er dann aus dem Orth fortgeschaffet wurde / so da erhellet aus den Beylagen F. G. H. I. K. L. M. N. und dem vom Herrn Grafen Oxenstirns Excellenz an Herrn General von Thüngen abgelassenen mit Lit. O bezeichneten Schreiben / worauf dann das Evangelische Kirchen-Wesen fast völlig zu trümmern gegangen / immassen das Catholische Exercitium beständig in der Evangelischen Kirche fortgeführet / die Evangelische Schul gäntzlich cassiret / und die Evangelische Unterthanen ihre Kinder in die Catholische Schul zu schicken genöthiget wurden / wie solches der noch jetzt-lebende alte Schultheiß / Gerhard Görtz / der gantzen Gemeinde / Nahmens gnädiger Herrschafft / injungiren müssen ; ja nicht einmahl erlaubet gewesen / dieselbe zu den benachbarten Evangelischen Schulen zu schicken / oder Privat-Præceptores zu halten ; das Evangelische Pfarr-Hauß wurde gleichfalls samt der halben Pfarr-Besoldung einem Catholischen Priester eingeraumet / und ob man schon einen Evangelischen Prediger zu Verrichtung des Gottes-Dienstes nachmahls admittirte / so durffte er jedoch nicht in loco wohnen / zu geschweigen anderer grossen Drangsal / so sie erlitten / und dieses alles so wohl gegen die Käyserl. Avocatorien / als auch das Mandat des Allerchristlichsten Königs / welches er durch den Intendanten zu Homburg / Mr. de la Goupplier, in Teutsch- und Frantzösischer Sprach affigiren lassen / darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten :

„ **Daß den Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet sey / doch „ dergestalt , daß sie die Religions-Leuthe in ihrem Exercitio nicht turbiren, „ vielmehr mit denselbigen sich wegen des Gottes-Dienstes zu vergleichen, auch „ nichts von ihrem Einkommen zu prætendiren.** „ welches ebenfalls hierbey gehet sub Lit. P.

Endlich erfolgte der Ryßwickische Friedens-Schluß / da man die zuversichtliche Hoffnung schöpffte / es werde alles in vorigen Stand gesetzet werden / zumahl da der neunzehende Artickel das Hertzogthum Zweybrücken in seine vorige so Geist- als Weltliche Jura illimitate hergestellet / mithin die Clausul des vierten Artickels demselben nichts præjudiciren mag / auch Jhro jüngst-verstorbene höchstselige Königl. Majestät in Schweden dieselbe niemahl agnosciret / davon die unten vorkommende Beylagen des mehrern zeigen / über das der 46. Artickel alle geist- und weltliche Reditus denen adjudiciret / so solche vor dem Krieg / wie bey dieser Gemeinde kundbar ist / besessen : Allein solches hat sehr weit fehl geschlagen / indem die Bedruckung von Tag zu Tage gewachsen / biß endlich dick besagte Gemeinde den Pfaltz-Zweybrückischen Lehen-Hof de novo um Hülffe und zwar Anno 1705. angeruffen / da dann die jetzige gnädige Herrschafft für das Hochfürstl. Lehen-Gericht citiret / auch 1706. den 14. May / als biß dahin der Terminus prolongiret worden / selbsten erschienen / und nach verschiedener Handlung sich dahin erkläret / daß sie in der Religions-Affaire sich passive bey allem aufführen wolle / wie beydes die Beylagen sub Lit Q & R beglauben / mithin das Evangelische Pfarr-Hauß / Schul und darzu gehörige Besoldung und Gefälle dem Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener sollten eingeräumet werden / so bald aber ein Königlich-Schwedisches Gouvernement zu Zweybrücken solches ins Werck richten wollen / opponirte sich das damahlige gemeinschafftliche Chur-Pfältzisch- und Badische Ober-Amt Creutzenach / ohngeachtet dasselbe nicht die geringste Jurisdiction in dem Orth Badenheim gehabt / liesse auch Anno 1706. würckliche Arresta gegen die Evangelische Unterthanen ergehen / die Pfarr-Besoldung auf dem Felde hinwegführen / und Anno 1707. im Febr. wegen Einsetzung des Evangelisch-Lutherischen Schulmeisters / (obschon dieses Verfahren nachmahl unter dem Prætext der Contributions-Gelder wollte bemäntelt werden / weil letzt-verstorbene Glorwürdige Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz es improbiret / und an der Contribution abgehen zu lassen gnädigst befohlen / ergiebt sich aus den Beylagen mit den Lit. S. T. U. W. X Y. Z. signiret /) auf einmahl mehr als für tausend Gulden Vieh öffentlich sub hasta verkauffen / daß also die so lange geplagte Gemeinde sich genöthiget sahe / diese harte Persecution unmittelbar an Jhre nunmehro höchstseligst-verstorbene und mit Dero Armée damahls in Sachsen stehende Königlich-Schwedische Majestät zu bringen / welche auch durch Dero hohe Autorität die Sache endlich dahin beförderte / daß den Evangelischen die würckliche Restitution 1707. angediehen / ferner auch das Königl. Gouvernement zu Zweybrücken nachmahl / da der Catholische Geistliche selbst in bemeldtem Jahr Orth und Kirche verlassen / nicht zugeben wollen / daß ohne dero Vorwissen und Ordre das Catholische Religions-Exercitium hergestellet würde / davon gleichfalls zeigen die Beylagen Lit. AA. BB. CC. DD. EE., in welcher Situation die Sache biß ad Annum 1714. geblieben / da der Frantzös. Obriste Kleinholtz die Evangelische Kirche forciret / und das Catholische Exercitium wieder introduciret / weilen aber derselbe ohne Ordre seines Hofs und Generals Comte de Broglio dergleichen unterfangen / auch der Herr Bischoff von Metz gegen den Herrn Baron von Strahlenheim / Königlichen Schwedischen General-Gouverneuren / sich favorabel erklärete / waren diese Attentaten von keiner Dauer / die Königliche Schwedische Regierung veranstaltete demnach durch einige Mannschafft / daß das neuerliche eingeführte Catholische Exer-

citium wieder auffgehoben wurde / und auch biß voriges Jahr in dem Septembr. cessiren muste / davon zu sehen die Beylagen sub Lit. FF. GG. HH. II., worbey verdient gelesen zu werden / was die Königliche Schwedische Regierung dem Monsr. Auberon, Königlich-Frantzösischen Intendanten / da er sich Anno 1707. in diese Affaire mischen wollte / sub Lit. KK. geantwortet / da die gnädige Herrschafft das Coexercitium, obschon Königl. Gouvernement die sub Lit. LL. nachgesetzte Ordre an den Pfarrer desfalls ergehen lassen / wieder retablirte / zugleich aber die gnädige Versicherung gegeben / daß im übrigen Evangelischen Kirchen-Wesen keine Enderung sollte unternommen werden / dahero dann die Evangelische Gemeinde sich stille und friedlich auffgeführet / und keine fernere Suiten besorget / welche aber leider! allzugeschwind erfolget / indem die Chur-Mäyntzische Regierung und Vicariat, obwohl der Orth im geringsten nicht die Chur-Mäyntzische Jurisdiction erkennet / durch den Herrn Regierungs-Rath von Hagenberg dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer / und auch Herrschafftlichen Schultheiß 1718 / den 17. Decembr. anbefehlen / und zugleich ein Termin biß auf den 2. Jan. 1719. anberaumen wollen / alles den Catholischen / wie es ehemals in Anno 1707 gewesen / wieder einzuraumen / wiewohl dessen beygehabte communicirte mit Lit. MM. notirte Ordre diesem Vortrag nicht gemäß / sondern nur auf die Einrichtung des Coexercitii, so aber bereits von gnädiger Herrschafft vor einigen Monathen / wie oben gemeldet / eingeführet worden / gerichtet gewesen. Ob nun schon gleich die ehemahlige Schwedische Regierung so bald (vid. Beylag sub Lit. NN.) und nunmehro auch der Durchleuchtigste Hertzog zu Zweybrücken selbst an Chur-Mäyntz nachdrückliche Gegen-Remonstration gethan / so konnte doch dieses alles die angedrohete Execution nicht abhalten / indem der Herr von Hagenberg / nach seiner Zurückkunfft von Zweybrücken / sich den 26. May lauffenden Jahrs in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Hauß zu Badenheim eingefunden / und daselbst den sub Lit. OO nachgesetztem Befehl dem Evangelisch-Lutherischen Prediger insinuiret / durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor / die vermeintliche Possession ergriffen / und nachmahl auf dem Kirchhof durch die Catholischen Einwohner ein groß höltzern Creutz / nachdem die Evangelische / wie sehr es auch von dem Herrn von Hagenberg verlanget wurde / sich darzu nicht verstehen wollen / auffrichten lassen / auch bemeldtem Prediger die sub Sigillo volante mit Lit. PP bezeichnete Hochfürstliche Citation eingehändiget / worauf der Evangelische Pfarrer sich auch so bald nach Zweybrücken versüget / und seine Nothdurfft durch das sub Lit. QQ. beygehende Ihro Hochfürstl. Durchl. übergebene Memorial beobachtet / hatte auch die sonderbahre Gnade / Deroselben selbsten unterthänigst auffzuwarten / und seine nothwendige Remonstrationes mündlich thun zu können / Ihro Hochfürstl. Durchl. aber erklärten Sich gnädigst / wiewohl mündlich / dahin / daß Sie sich in diese Affaire gegen Chur-Mäyntz nicht ferner meliren könnten / verwiesen auch zugleich die Gemeinde auf den Reichs-Tag; Endlich aber / auf nochmahlige unterthänigst übergebene mit Lit. RR. bezeichnete Supplic, erhielte mehrgemeldter Prediger das sub Lit. SS. angefügte Hochfürstl. Decret, darinnen er an den Herrn von Hagenberg verwiesen wurde / um bey selbigem seine Remonstrationes thun zu können / allein dieser konnte die Zurückkunfft nicht erwarten / indem er den 7. Junii zu Badenheim mit 100. Mann Soldaten (da doch 10. sufficient gewesen / wie man demselben auch ein solches den 26. May vorgestellet hat / aber man wollte den armen Leuthen recht wehe thun / und die Rache empfindlich fühlen lassen /) eingerucket / des Evangelischen Predigers hochschwangere Frau / samt sechs ungezogenen Kindern / depossediret / und dessen Effecten durch die Soldaten auf die Gaß werffen lassen. Weilen auch das der Gemeinde zustehende Morgen- oder Güther-Buch in der Gerichts-Kiste / gleichwie die übrige briefliche Documenten des Orths verwahret sind / auf sein Verlangen nicht konnte extradiret werden / indem die Evangelische Unterthanen / Gefangenschafft und anderes böses Tractament besorgende / in der Flucht sich befanden / zumahlen ihnen dergleichen Exempel zu Wörrstatt / Eicheloch und Ober-Saulheim in dem Rhein-Gräfflichen vor Augen stunden / so ließ er zwey Schlösser / darzu die flüchtige Evangelische Gerichts-Männer die Schlüssel hatten / auffschlagen / endlich aber das dritte durch einen Catholischen Gerichts-Mann eröffnen / und die verlangte Documenta herausnehmen / auch / nachdem man daraus die ohne dem allen Catholischen Einwohnern bekanndte Pfarr-Güter auffgezeichnet hatte / wurden solche ad locum unde restituiret / die bey sich habende Soldatesca muste von denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Einwohnern biß an den dritten Tag überflüssig verpfleget werden / und verursachte demnach bey dritthalb hundert Gulden Unkosten / wie dieses alles das von 4. Gerichts-Männern unterschriebene sub Lit. TT. angeschlossene Zeugnüß ergiebet. Endlich geschahe / da die mehreste Soldaten toll und voll waren / der Abmarsch / nach welchem der Chur-Mayntzische Amt-Schreiber von Neuen-Bamberg einige Unterthanen nicht nur ärgerlich schändete und schmähete / sondern auch einen Reformirten Mann / Johann Nicolaus Dietz / des Schultheißen Sohn / ohne eintzige Anlaß oder Ursache / dergestalt mit dem Degen in den Arm gehauen / daß derselbige den Barbierer brauchen muß / welcher auch die Wunde für gefährlich erkennet; gedachter Amt-Schreiber kan es nicht in Abrede seyn / vermöge des sub Lit. UU. beygelegten und an den Schultheiß zu Badenheim abgelassenen Schreibens. Herr von Hagenberg aber hat bey seinem Abzug Schultheiß und Gericht einen abermahligen Befehl eingehändiget / und ihnen den Catholischen Geistlichen und Schulmeister zu manuteniren / auch gegen die gewalthätige ergrieffene Possession nichts vorzunehmen / anbefohlen / wie die sub Lit. WW. angeschlossene Beylag des mehrern ausweiset: Mithin bleibet denen armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig / als das neue Schul-Hauß / so nach dem Rißwickischen Friedens-Schluß mit Collecten-

Geldern

Digitized by Google

Geldern erkauffet/ welches kaum hat können erhalten werden/ und muß also das Evangelische Religions-Exercitium von selbsten erliegen/ indem die durch langwürige Persecution gäntzlich enervirte Gemeinde (so etwan biß an 40. Familien steiget/ im Gegentheil der Catholischen kaum 18. sind/ auch einige Büchsen-Schüße von dannen Kirche und Schule haben/) ausser Stand sich befindet/ den Schulmeister/ geschweige dann zugleich den Pfarrer zu unterhalten/ wo nicht der barmhertzige Vater im Himmel ein Höchpreißlich Corpus Protestantium erwecken wird/ um sich den betrübten Zustand dieser und übrigen hart-bedruckten dißseits Rheinischen protestirenden Kirchen zu Hertzen gehen zu lassen/ und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Beylagen.

Lit. A.

Frey-Herrschafftliche Faustische Decreta auf eine Supplic der Evangelischen Unterthanen zu Badenheim, darinnen sie um einen Pfarrer angehalten.

Schultheissen und Gericht und sämtlicher Gemeinde befehlen wir hiermit/ nicht allein allen bereits verübten Muthwillen einzustellen/ und von fernerer Gewalt sich zu enthalten/ sondern wir wollen/ daß alles in seinem vorigen Stande/ wie es vor einem Jahr gestanden/ ruhig gelassen/ und also biß zu unserer Ankunfft gelitten/ auch bey Leib- und Lebens-Straffe die geringste Aenderung eigenmächtig nicht angenommen/ weniger einiger Kirchen-Diener/ ohne „ unser Vorwissen/ eingelassen/ sondern Herr Grosch/ biß auf fernere Verordnung/ für einen „ Pfarrer erkennet werde. Signatum Würtzburg den 16. Febr. 1692.

(L. S.) Philipp Wilhelm Faust von Stromberg und sämtliche Gebrüdere.

Lit. B.

Ndem der Wohl-Ehrwürdige Herr Hermannus Grosch/ unser zeitlicher Pfarrer zu Badenheim/ uns zu verstehen gegeben/ wie daß er daselbsten die curam animarum neben dem Evangelischen Pfarrer alternative versehen thue/ und es dannenhero billich ist/ daß er/ Herr Grosch/ in Ansehung der zu Halbscheid tragenden Onerum, auch nach Proportion des Emolumenti geniesse; als ist unser Wille und Befehl/ daß gemeldter Herr Grosch auch förderhin der halben Competenz zu gedachtem Badenheim fähig werde/ und solche würcklich geniesse. Signatum Würtzburg den den 12. Julii 1692.

(L. S.) Philipp Ludwig von Stromberg.
Frantz Georg Faust von Stromberg.

Lit. C.

Em Schultheißen zu Badenheim wird hiermit anbefohlen/ bey ob- und instehender Erndte alles Ernstes daran zu seyn/ damit dem Catholischen Pfarrer zu Badenheim an Einsammlung und Heimführung seiner Pfarr-Competenz-Früchten/ wie auch dem Catholischen Schulmeister der geringste Eintrag und Hinderniß nicht beschehe/ widrigen falls man sich an ihm erholen und den Abgang von dem Seinigen ersetzen wird/ wornach er sich zu richten hat. Maynz den 18. Julii 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. D.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner.

Aben Wir aus einem von demselben an den Schultheiß zu gedachtem Badenheim abgelassenen Befehl unterm 18. hujus ersehen/ wie Schultheiß samt der Gemeinde den Catholischen Priester zu Erhebung der Pfarr-Competenz-Früchten nicht verhinderlich erscheinen sollen! Nun wissen Wir zwar nicht/ was hierunter für Früchte verstanden/ oder ihm Pastorn zu seiner Competenz verordnet worden seyn möchten/ wollen aber nicht verhoffen/ daß solches einiger massen auf diejenige Zehende und andere Früchte/ so der Evangelisch-Lutherische Pfarrer jederzeit zu seiner Besoldung genossen/ und billig noch zu geniessen hat/ angesehen/ sondern vielmehr/ daß der Herr/ ihm Pfarrer solche ohne Abbruch/ gleichwie vorhero/ als auch ins künfftig/ nach Ausweiß des Instrumenti Pacis, ruhig lassen/ und dißfals zu keiner Weitläufftigkeit Anlaß geben. Datum den 20. Julii, 1695.

C 2 Schrei-

Digitized by Google

Schreiben von der Durchlauchtigsten Frau Administratorin des Herzogthums Zweybrücken an Herrn Baron Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. E.

DEm Schultheissen zu Badenheim / Gerhard Görtz / wird hiermit befohlen / die in gewisse Scheuer zusammen geführte Pfarr-Competenz-Früchten insgesamt ausdreschen / und davon ein Halbschied / biß zu weiterer meiner Verordnung / an sichern Orth aufbehalten / die andere Halbschied aber dem Catholischen Pfarrer / nicht weniger dem Catholischen Schulmeister die Schul-Dienst-Competenz sogleich ohne fernern Anstand reichen und verabfolgen zu lassen; Deme er Schultheiß also nachzukommen / und sich für anderwärts ernstlichem Einsehen zu hüten wissen wird / massen ihm die Straff / daß er meinem vorigen Befehl der Gebühr nicht nachgelebet / hiermit vorbehalten wird. Mayntz den 15. Augusti, 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. F.

DEm Schultheissen zu Vendersheim / Johann Conrad Cloth / wird hiemit anbefohlen / im Namen meiner und meiner Herren Gebrüder / Schultheiß und denjenigen aus dem Gericht und Gemein zu Badenheim / so der Augspurgischen Confession zugethan / ohne Anstand zu bedeuten / daran zu seyn / Hermann Horstmann / als der zumahl keine ordentliche Vocation dahin in die Kirche / noch zu einiger Pfarr-Function weiter gelassen / sondern aus dem Pfarr-Haus so wohl / als auch dem Orth Badenheim selbsten also gleich / ohne einigen Verzug / fortgeschaffet werde / und solches bey 50. Rthlr. Straff von einem jeden / der hierinnenfals die schuldige Parition nicht leisten / sondern sich ungehorsam bezeigen wird / ohnnachläßig zu erlegen; Damit aber gemeldeten Augspurgischen Confession-Verwanden Unterthanen an ihrem Religions-Exercitio nichts abgehen möge / so hat gedachter Schultheiß zu Vendersheim / bis auf mein und meiner Herren Brüdere weitere Verordnung / den Pfarrer zu Neuen-Bamberg / Michaelis, dahin zu disponiren / damit derselbe sich gefallen lassen wollen / den Lutherischen Gottes-Dienst / samt aller darzu gehörigen Function zu ermeldem Badenheim / wie hiebevor auch geschehen / hinwieder gegen die Gebühr als ordentlicher Pfarrer zu verrichten / gleich man zu demselben der Willfahr sich versehen thut; als wird ihme auch hiermit aller darzu erforderender Gewalt ertheilet. Signatum Embs den 13. April. 1695.

Friedrich Joseph Faust von Stromberg.

Lit. G.

MAn hat äusserlich vernommen / ob solte der jüngere Faust von Stromberg / der unterm 22. passati so klärlich gethanen Remonstration ohngeachtet / an Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim de novo einen zwar mündlichen Befehl abgehen zu lassen / sich nicht entblödet haben / daß nemlich ermelder Schultheiß und Vorsteher den jetzt-mahlig daselbst anwesenden Pfarrer gäntzlich depossediren / und ihm nicht die geringste Function mehr gestatten / sondern sich deß Pfarrers zu Bamberg bedienen solten; Dieweilen aber dergleichen Angesinnen schnurstracks wider den Friedens-Schluß und des Fürstenthums Zweybrücken Lehen-Recht lauffet / und dahero keineswegs zu consideriren; als wird ihm Schultheiß und Vorstehern in Krafft dieses anbefohlen / weder gemelden ohngegründeten / noch auch andern künfftigen dergleichen / es seye dann von hoher Hand herrührenden Befehlen / nicht die geringste Parition zu leisten / sondern ihren rechtmäßig vocirten Pfarrer in allen billigen Dingen / so viel an ihnen ist / zu secundiren / und wider alle unrechtmäßige Attentata zu manuteniren / sich auch an solche Drau-Wort keineswegs zu kehren / sintemahl man sie auf allen begebenden Fall zu garantiren / und wider dergleichen Bedrohung zu schützen wissen wird. Meissenheim den 5. Maji, 1695.

Charlotta Friderica Pfaltz-Gräfin / Wittib.

Lit. H.

SChultheissen zu Badenheim / Gerhard Görtz / so dann Johannes Kirrwagen / Nicolaus Diel / Henrich Jockel / Simon Bertram / ingleichem dem Müller und Wagner daselbsten wird hiermit anbefohlen / als den 4. dieses ablauffenden Monats Julii st. n. sich insgesamt allhier zu Mayntz bey mir ohnfehlbar einzufinden / und eine richtige Verzeichnüß aller Haus-Gesässen und Inwohner zu Badenheim / mit dem Zusatz / ob sie und ihre Eltern alldar gezogen und gebohren / oder wann andere / und zwar von welchen Orten / auch in was Jahr und Zeit dahin kommen / mit sich anhero bringen / dem sie also gebührend nachzukommen wissen werden. Mayntz den 2. Julii st. n. 1695.

Gottfried Philippus Joseph Faust von Stromberg.

Digitized by Google

Lit. I.

Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des vom Fürstenthum Zweybrückischen Lehenrührigen Fleckens Badenheim erinnern sich annoch bester massen/ was unterm 5ten May jüngsthin von hiesiger Fürstlichen Regierung wegen Manutenirung des dahin rechtmäßig vocirten und præsentirten Pfarrers Horstmanns ihnen gnädigst anbefohlen worden: Nachdem man nun in abermalige Erfahrung gebracht/ daß Herr Gottfried Philipp Joseph Faust von Stromberg einigen ihres Mittels zwar nur mündlich anzubefehlen sich unterstanden/ sich in dieses Pfarrers Predigt fürderhin bey Vermeidung gewisser Geld-Straff/ nicht mehr einzufinden; als wird bemeldes Regierungs-Rescript hiermit nochmals wiederholet/ und ermeldtem Schultheiß und Vorsteher ferner alles Ernstes anbefohlen/ sich an dergleichen widerrechtliches Ansinnen im geringsten nicht zu kehren/ sondern im Gegentheil mit unveränderter treuer Vorsorg ihrem verordneten Seelsorger beygethan zu verbleiben/ und ihn/ es wäre dann vom Herrn Intendanten wider Verhoffen ein anders verordnet/ in allen billigen Dingen/ ihrem Vermögen nach/ zu secundiren/ wie man sie dann aller Guarantie und Manutenenz in Krafft dieses nochmahls versichert haben will. Meissenheim den 7. Julii, 1695.

Fürstl. Pfaltz-Zweybrückische verordnete Vice-Cantzlar und Regierungs-Räthe.

Lit. K.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner Herr.

Haben Wir äusserlich doch glaublich vernommen/ wie derselbe vor etlichen Tagen einige Unterthanen zu Badenheim aus anderm Prætext nacher Mayntz beruffen/ und als deren etliche daselbsten erschienen/ in schwere Verhafft und zwar jeden absonderlich setzen lassen/ weilen sie den von hieraus ad interim ihnen angewiesenen Pfarrer Horstmann bis dahero dafür erkennet/und seine Predigten besuchet/ ohne jedoch einen andern dahin gesetzet zu haben. Wie nun hieraus/ wann deme also/ je mehr und mehr erhellet/ daß man anders nichts suche/ als das Lutherische Exercitium an gemeldtem Ort gar aus dem Weg zu raumen; als haben Wir solches zugleich hiermit der Gebühr ahnen/ und ihn anbey versichern sollen/ dafern darinn nicht erforderliche Remedirung erfolget/ dörffte die Verantwortung um desto schwerer fallen. Meissenheim den 6. Decembr. 1695.

Lit. L.

Allen und jeden deren Inwohner und Unterthanen zu Badenheim/ welche/ mit Verachtung und Hindansetzung des ergangenen und wiederholten Verbots/ des angemaßten Pfarrers Hermann Horstmanns sich angenommen/ und in dessen Predigten gegangen/ und durch solche höchststraffbare Widersetzung in die angesetzte Straff der 100. Rthlr. gefallen/ wird zu deren Erlegung/ mit Vorbehalt der aufgegangenen Unkosten/ hiermit Zeit von 8. Tagen bestimmet/ oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn/ daß gegen sie und jeden in particulari mit der würcklichen Execution ohnfehlbarlich verfahren werden solle. Signatum Mayntz den 9. Decembris, 1695.

(L. S.) Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. M.

Der Wittib Flabian wird hiermit ernstlich anbefohlen/ ohngesäumt daran zu seyn/ damit die von ihro dem Hermann Horstmann und dessen Schwester geliehene Wohn-Behausung von demselben alsbalden/ ohne einigen Anstand/ geraumet werde/ und sie sich dero äussern müssen/ deme sie Wittib also/ bey Vermeidung willkühriger Straff/ gebührend nachzukommen wissen wird. Signatum Mayntz den 9. Decembr. 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. N.

CHARLOTTA &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor,
Wohlgebohrne/ besonders Liebe und Getreue.

Denselben ruhet annoch in unentsinckenden Andencken/ was Wir bereits Anno 1693. und so folgends zu verschiedenen mahlen/ wegen in dem von hiesigem Fürstenthum Lehenrührigen Flecken Badenheim hergebrachten Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion und deren eine Zeithero/ dem Herkommen und den Westphälischen Friedens-Tractaten schnurstracks zuwider/ un-

Digitized by Google

ternommenen Neuerungen / an sie in mehreren gelangen / auch wie darauf sie die Herren sich reiterato vernehmen lassen / daß nicht allein die neuerliche Einsetzung des Römisch-Catholischen Priesters / sondern auch alle daraus erfolgte ermeldtem Tractat und der Observanz entgegen stehende Proceduren / ohne ihr Wissen und Approbation, sie auch niemals der Intention gewesen noch seyen / gegen selbiges Werck / zu Præjudiz des Lehns / etwas fürzunehmen. Worauf Wir es auch damals bewenden / nachmals aber weilen derer Herren vertröstete Ankunfft nacher Mayntz sich von Zeit zu Zeiten verzögert / inzwischen / damit die Unterthanen nicht trostlos gelassen werden möchten / ein tüchtiges Subjectum zu dasiger Pfarr ordentlich vociren lassen ; es hat aber der ermeldten Vertröstung schnur-stracks entgegen / des Herrn jüngerer Bruder / Herr Gottfried Faust von Stromberg / zweiffels frey wider derselben Wissen und Consenz, auch auf Veranlassung unruhiger Rathgeber / sich gleich nach seiner Ankunfft zu Mayntz unterfangen / nicht allein ermeldten dahin vocirten Pfarrer Horstmann directe & indirecte, mit allerhand Drangsalen zu belegen / sondern auch dem dasigen Schultheiß und Unterthanen / ihn Pfarrer nicht allein aus dem Pfarr-Hauß / sondern auch gar auß dem Orth zu verweisen / und seine Predigten fürderhin nicht zu besuchen / bey schwerer Straff auferleget / und ohngeachtet Wir ihm dargegen wohlmeynend remonstriret / daß es der Observanz und dem Instrumento pacis à diametro zuwider sey / und wie es Ihro Königl. Majestät / als welche nicht allein wegen mit übernommener Guarantie ermeldten Friedens-Schluß / sondern auch ratione Dominii directi vermeldten Dorffs Badenheim und aller darzu gehörigen Jurium mercklich interessiret / aufgenommen / auch was für Consequentien es dermahleins nach sich ziehen dörffte / verschiedene der Unterthanen unter anderm Prætext nacher Mayntz citiren / daselbst in harte Verhafftung nehmen / und biß zu Abstattung grosser Geld-Summen / zu gäntzlichem Ruin derselbigen / darinn aufhalten lassen. Wann Uns nun Krafft tragender Administration gebühren will / höchst-ermeldter Ihro Königlichen Majestät sothanes Verfahren / weil solches auf Unser vielfältiges Erinnern nicht redressiret wird / unterthänigst zu referiren / Wir aber / wie bereits erwehnt / keineswegs zweiffeln / daß selbiges alles ohn der Herren Wissen und Consens geschehen / und deswegen nicht gern sehen möchten / daß ihnen darob einige Verantwortung zuwachsen solte ; als haben Wir zuförderst denenselben von allem Nachricht gnädigst ertheilen und von ihnen vernehmen wollen / ob sie von selbsten das Vergangene zu redressiren und alles in vorigen Stand wieder zu stellen geneigt seyen / denen Wir im übrigen mit geb. geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Meissenheim den 17. Jan. 1696.

Dieses Hochfürstliche Schreiben ist an sämtliche Herren Baronen Fausten von Stromberg abgelassen worden.

Lit. O.

Schreiben von hiesigem Königlichen Gouvernement an Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen, de dato Zweybrücken den 19. Augusti 1715. Namens des Herrn Gouverneurs Excellenz, allhier abgangen / &c.

Euer Excellenz wird annoch erinnerlich seyn / wie deroselben ein- und andermahl beliebet / mir die Lehens-Angelegenheiten dero Herren Schwäger / der Herren Fausten von Stromberg / an zu recommendiren. Nun ist mir zwar nichts angenehmers / als offtmahlige occasion zu haben / Ew. Excellenz in der That bezeigen zu können / was Consideration und Deference ich für dero Recommendation trage / wie ich dann in dieser alleinigen Absicht biß hieher an mich gehalten / die von Ihro Königl. Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / in Händen habende Ordre, in völlige Execution zu setzen / hätte auch wünschen mögen / daß Eingangs ermeldte Herren Fausten von Stromberg das biß hieher passirte reifflich erwogen / so viele gegen die Lehens-Unterthanen verhängte schwere Bedrängnüße und denen Frieden-Schlüßen zuwider eingeführte höchst-ärgerliche Neurungen im Kirchen-Wesen wieder abstellen / mithin ihre Conduite mehr als bißher nach denen Regeln der Lehens-Pflichten eingerichtet haben möchten: Alldieweilen aber jetzt angeführte Bedruckungen und Attentata noch nicht cessiren / vielmehr täglich mit neuen cumuliret werden ; so werden Ew. Excellenz verhoffentlich als ein Zeichen meiner deroselben zu tragenden Ergebenheit aufnehmen / daß deroselben im Vertrauen berichte / was massen mehr-ermeldte Herren Fausten von Stromberg / auf Veranlassen und aus unzeitigem Eyfer einiger Ubelgesinnten / insonderheit eines unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen / bey vorgewesenen Frantzösischen Reunions-Zeiten / sich des damahligen Status turbidi prævalirt / in dem Exercitio der Evangelisch-Lutherischen Religion, welche an sothanen Orth / vermög der Frieden-Schlüsse / in beständiger Observanz gewesen / allerhand schädliche Veränderungen eingeführet / den dieser Religion zugewandten Pfarrer aus dem Pfarr-Hauß depossediren / nachmals selbigen gar aus dem Dorff jagen / die Besoldung theilen / das Pfarr-Hauß samt angehörigen Garten dem Catholischen Meß-Priester de facto einraumen / denen der Augspurgischen Confession zugewandten Unterthanen / bey Leib- und Lebens-Straff / diesen unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen für ihren Pfarrer zu erkennen / gebieten / und dieses nachtheilige Verfahren in so weit gehen lassen / daß auch der Königliche Frantzösische Intendant selbsten / der sonsten auf Beförderung des Römisch-Catholischen Kirchen-Wesens auf alle Weiß beflissen gewesen / selbiges als allzu excessiv improbirt / und die Wiederherstellung des Evangelischen / denen Frie-

Digitized by Google

den-Schlüssen gemäß/verschiedentlich anbefohlen / wie deßen damahliges Schreiben in Copia hie-bey solches in mehrerm zeigen / dessen jedoch ohngeachtet / wurde an Seiten offt-ermeldter Herren von Stromberg in diesen neuerlichen Einführungen fortgeschritten / und als von der verwittibten Frau Pfaltz-Gräfin zu Meissenheim / als damahliger Administratorin des Hertzogthums Zweybrü-cken / samt der Regierung / zu Beobachtung der Eigenthums Gerechtsamen/ ein anderwärtiger Evan-gelisch-Lutherischer Pfarrer vociret und der Gemeinde præsentiret worden / von Faustischer Seiten dieser aus dem Pfarr-Hauß verjagt / die Unterthanen aber / weilen sie billig dieser Præsentation Pa-rition geleistet / zu Mayntz auf das sogenannte eiserne Thürlein in ein Maleficanten-Gefängnüs ge-worffen / und daraus ehender nicht / biß derer vier jeder 100. Rthlr in damahls höchst-betrübten Zeiten erlegen müssen/ erlassen / dem Pfarrer aber auch in einem Privat-Hauß im Dorff zu wohnen nicht verstattet/ die Kinder der Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Gewalt zu der Rö-misch-Catholischen Schul gehalten / jenen verboten / sothane Kinder in der Nachbarschafft in die ih-rer Religion zugethane Schulen zu schicken / viel weniger aber im Orth selbsten einen Schulmeister und Schul-Hauß auf ihre eigene Kosten zu unterhalten / vieler anderer Neuerungen und Bedru-ckungen der Unterthanen in Ecclesiasticis sowohl als Politicis, welche annoch continuiren / dermah-len mit Stillschweigen zu præteriren / wordurch die Lehens-Gebühr ausser Augen gesetzet/ diese auch in andern Fällen so wenig beobachtet worden / daß die gewöhnliche Lehens-Muthungen kaum in 60. Jahren geschehen. Eu. Excellenz ermessen von selbsten hocherleucht / wie bey Ihro Königl. Maje-stät / meinem allergnädigsten Herrn / dergleichen neuerliche Einführungen und höchst-nachtheilige Contraventionen gegen die Frieden-Schlüsse / von welchen Ihro Königl. Majestät / wann Sie auch gleich als Lehen-Herr und Episcopus bey der Sachen nicht interessiret wären / ein hoher Guarant mit seynd / der in so viele Weiß verletzte Lehenherrliche Respect, und die gegen die eigenthümliche Un-terthanen vorgenommene Violentien / welche Krafft der kundbaren Lehen-Rechten sufficient seynd / den Vasallen einer Felonie zu überführen / aufgenommen werden / und was selbige vor Suites nach sich ziehen müssen; meines Orths beklage / daß bey continuirendem Gravamine Ihro Königl. Majestät keinen favorablen Bericht darüber erstatten / vielweniger mich länger werde entbrechen können / den erhaltenen allergnädigsten Befehl in Execution zu setzen / dazumahl reiterirte Ordres täglich zu ver-muthen stehen / der ich sonsten nichts so sehr wünsche / als in der That erweisen zu können / mit was sonderbarer Hochachtung ich verharre

Euer Excellenz

Lit. P.

De par le Roy.

AYant eté representé à Sa Majesté par les habitants Catholiques des Lais reünis à sa Souveraineté, qui sont en grand Nombre, que n'ayant pas le Moyen de faire batir des Eglises pour y faire le service divin, la plus part sont contraint de demeurer sans Culte, ou se servir des Maisons particu-lieres, pour y faire dire la Messe ce qui est indecent: Outre qu'il n'ont point de Cloches pour as-sembler les paroissiens, quoy qu'ils ayent contribué, ou leurs predecesseurs, à celles des Eglises qu'occupent presentement ceux de la Religion, & même fourny leur part pour le Reparation des dittes Eglises & pour faire les Cimetieres; n'estant pas raisonnable que les dits habitants Catholi-ques en souint entierement exclus & bannis, Sa Majesté a ordonné & ordonne, veut & entend que dans les Lieux ou il y aura deux Eglises les gens de la Religion prennent la plus grande & l'autre demeura aux Catholiques; & lors qu'il n'y en aura qu'une dans le Lieu qu'elle soit commu-ne entre les uns & les autres, soms pour tant que les dits habitants Catholiques y puissent entrer pour entendre la Messe pendant que ceux de la Religion y feront leur service, ne pretendre aux Revenües d'icelles; Ny faire dire la Messe ailleurs que dans leur Choeur qui pourra estre separe si besoin est: Convenant entre eux de l'heure que chacun entrera en la dite Eglise, & que le Cime-tiere soit partagé, ou qu'il en soit marqué un autre; Voulant en outre Sa Majesté, qu'ils vivent en paix & union ensemble: Et que si il arrive de querelles entre Eux, les Aggresseurs soint mis à l'amende de quinze livres ou deux fois vingt quatre heures en prison, s'ils n'ont pas des Moyens, Enjoiynant sa dite Majesté aux Seigneurs des Lieux à leurs Officiers & aux Ministres de se confor-mer au contenu en la presente: Et à Nous expressement d'y tenir la Main la quelle sera lüe publiée & affichée par tous ou besoin sera, à fin que personne n'en pretende cause d'ignorance. fait à Hombourg le 21me Decembre Mil six cent quatre vingt quatre.

Apres avoir collationné la presente Copie avec son Original imprimé & soubsigné par Mr. de la Gouppilliere elle s'y trouva par sout conforme, ce que certifie par la presente Soub-scription & Seau du Notariat à Dhaun ce 16. Fevrier 1699. St. v.

(L.S.) Charles Otto Storck, Not. Imp. Publ.

Lit. Q.

NAchdeme von denen hiesigen Lehens-Unterthanen zu Badenheim schon zum öfftern und noch kurtzhin wehmüthig geklagt worden / was massen sie von denen Zweybrückischen Vasallen

Digitized by Google

denen Herren Faustten von Stromberg / sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, viele harte Bedrangnussen und Neuerung erleiden müssen / wie solches auß deren überreichten letztern in Copia herbey gefügten Memorial mit mehrerm zu ersehen. Wann nun nöthig / daß dergleichen zu mercklichem Præjudiz und Nachtheil Ihro Königlichen Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / auf besagten Dero eigenthümlichen Lehens-Unterthanen habenden Gerechtsamen gereichende importante Gravamina, in Gegenwart der Kläger und Beklagten Herrn Vasallen / behörig untersucht / und befindenden Dingen nach / terminiret werden / sich aber gewiesen / daß bißhero aller Schrifft-Versuch in diesen Irrungen vergeblich gewesen; Als wird beyderseits zur mündlichen Verhör der 28ste Januarii des nechst-künfftigen 1706. Jahrs anberaumet und benennet / gegen welche sie die Herren Faustten von Stromberg selbst in Person / oder durch einen genugsam gevollmächtigten Anwald bey Königlicher Regierungs-Cantzley allhier zu Zweybrück erscheinen / sich Abends vorhero bey Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz dem Herrn Gouverneur anzumelden / folgenden Tags zu rechter früher Tags-Zeit zur Verhör stehen / und alsdann sowohl in der Haupt-Sache / als sonsten fernern Bescheids gewärtig seyn sollen; Mit annectirtem expressen Reservat, daß man durch gegenwärtige Citation und erfolgende weitere Handlung allerhöchstbesagt Ihro Königl. Majestät an Dero gegen ermeldte Herren Vasallen ex puncto Feloniæ habenden und hiernechst weiter zu erörterenden Befugnüssen nichts præjudicirt / sondern selbe omni meliori modo reservirt haben wolle. Decretum Zweybrücken unter beygetrucktem Königl. Schwedischen Regierungs-Cantzley Insiegel / den 12. Nov. 1705.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. R.

Extract-Schreibens Herrn Baron Faustten von Strombergs an Königlich Schwedisches Gouvernement, de dato Würtzburg den 12. Novemb. 1706.

Euer Hoch-Gräfliche Excellenz und hochpreißliche Regierung pro nuda Informatione ohnverhalte / daß / so viel die Pfarr- und Religions-Sache anlanget / mich damahls bey dieser hochlöblichen Regierung ausdrücklich erklaret habe / in dieses Werck mich mit nichten zu meliren / sondern allerdings passivè zu halten / welche meine Erklährung als raisonnable von Euer Hoch Gräflichen Excellenz und hochlöblichen Regierung angenommen und beliebt worden. Nun ist dieser Declaration sowohl von mir / als meinen Beambten dermassen redlich und aufrichtig nachgelebet worden / daß weder auf mich oder die Meinige mit Bestand-Rechtens das geringste wird beyzubringen seyn / wohl aber als das Ober-Ambt Creutznach dieses Religions Geschäfft sich mit höchstem Unfug unternommen / habe zu Manutenenz und Beybehaltung des Lehn-Herrns und meiner Gerechtigkeit mich nicht passivè, sondern gar activè dargestellet / sofort durch zeitliche Protestationes (dann anders sothaner Præpotenz biß hiehin mich nicht widersetzen können) quæ cuilibet jus suum servant illæsum, mithin best-möglichst asseuriret / im übrigen aber auch so geschärpffte Briefe dißfalls an gedachtes Ober-Ambt ergehen lassen / daß daselbstiger Landschreiber hierauf mit meinem Consulenten / als einem viro cordato seine hierunter zu Zweybrücken (als ex post bey diesem vergangenem Religions-Werck) bezeigte behutsame Conduite für eine Forcht und Kleinmüthigkeit auslegen / und wie erweißlich / gar höhnisch traduciren dörffen. **So haben auch weder ich noch meine Beambte denen Lutherischen Badenheimern Unterthanen / von der Zeit als zu Zweybrücken gewesen** / verwehret / künfftighin sich eines ihres Glaubens Genossenen Schulmeisters zu bedienen / dann gleichwie auch dieses Werck mit in die Religions Sache einlauffet / als habe geschehen lassen / und vor meinen Theil meiner Erklährung gemäß nicht verbieten können noch wollen / daß gleich nach meiner Zurückkunfft der Catholische Schulmeister abgeschafft / und hingegen statt dessen ein Lutherischer angenommen und salarirt werde / daß aber ich solches meines Orths verhängen solle / dieses lauffet meiner Declaration zuwider / und ist sattsam genug / daß wenigstens vor meinen Theil positive nichts dargegen thun oder thun lassen werde. Daß aber mein Officiant Savenay ratione præteriti dem Catholischen Schulmeister auf dessen Memorial die allschon ante investituram verdiente Bestallung reichen zu lassen für billig erkandt / solches ist um so mehr ex justitia beschehen / weilen nicht nur die gantze Gemeinde dieses Salarium ihme gleich vorigem Schulmeister zu reichen versprochen / sondern derselbe ihnen auch sowohl als denen Catholischen / mittels Unterrichtung deren Kinder / Läutung der Glocken / Stellung der Uhr / und ihm zukommender dergleichen Verrichtungen mehr treulich und zwar dermassen fleißig gedienet / daß nicht nur die gantze Gemeinde bey und nach dessen Vorstellung mit demselben sonderbar zu frieden gewesen / sondern auch der Schultheiß selbsten zum öfftern dessen gute Conduite und Instruction beederseits Religions-Kindern bey meinem Consulenten und Ambtmann ungemein heraus gestrichen / rc.

Lit. S.

Dem Amts-Keller Strähl ist zur Genüge bekandt / was massen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer in dem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth Badenheim nun verschiedene

Digitized by Google

schiedene Jahr hero des dasigen Pfarr-Hauses / und grösten Theil der von undencklichen Zeiten denen Evangelischen Pfarrern gebührenden Competenz privirt, und ihme zu seiner Subsistence Jährlich ein gewisses aus denen Landsberger Kellerey-Gefällen gereicht worden / ohnerachtet aber der vielfältigen deshalben beschehenen Remonstrationen nicht wieder zu solcher gelangen können. Wann nun Ihro Königl. Majestät als Lehens-Herrn daselbsten bey dieser Sache versirendes Interesse nicht zulassen können / daß nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden dieser Competenz und Pfarr-Hauß ihme Pfarrern länger also vorenthalten werde; als wird ihme Amts-Keller Krafft dieses anbefohlen / sich ohnverweilt nacher besagtem Badenheim zu erheben / und dasigen Römisch-Catholischen Priester / Namens Königl. Regierung / zu bedeuten / daß nunmehr ermeldtem Lutherischen Pfarrer nicht allein das Pfarr-Haus / sondern auch die völlige Competenz gutwillig wieder eingeraumt und abgetretten werden müste / auch ihme zu Raumung des Pfarr-Hauses und Besorgung einer anderwärtigen Wohnung drey Wochen verstattet werden / man auch von ihme verhoffe / er werde durch Widersetzlichkeit keine widrige Mittel veranlassen: wofern er sich nun in der Güte dazu verstehet / hat er / Strähl / den Pfarrer sogleich zu immittiren / das Pfarr-Haus aber zu beziehen / ihn nach Verlauff drey Wochen / wofern es nicht ehender erlediget wäre / auch die Unterthanen zu Ausliefferung der Früchten und übrigen Competenz anzuweisen / widrigenfalls aber sogleich ausführlichen Bericht zu erstatten / auch dem Priester / auf Verlangen / von dieser Ordre, die er ihme vorzuzeigen hat / Abschrifft zu lassen. Zweybrücken den 7. Junii, 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
Vid. C. v. Greiffencrantz.

An den Pfaltz-Zweybrückischen Amts-Keller Landsberger Amts / Carl Strähl / etc. Obermoschel.

Lit. T.

Dieweilen bey Königlicher Regierung allhier gut und nöthig erachtet worden / daß dem jetzigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim die ihme bishero vorenthaltene völlige Competenz wieder gereichet werde; als ergehet in Krafft dieses an die sämtliche Unterthanen daselbsten der ernstliche Befehl / dasjenige / was sie an Früchten und sonsten zur Pfarr-Besoldung beytragen müssen / niemand anders als an besagten Pfarrer auszulieffern / widrigenfalls man sie zu Entrichtung dupli anzuhalten nicht ermangeln wird / und hat der Schultheiß daselbsten der Gemeinde dieses öffentlich vorzulesen / und sich angelegen seyn zu lassen / daß solchem gebührend nachgelebet werde. Zweybrücken den 15. Julii, 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffencrantz.
An den Schultheiß zu Badenheim.

Lit. U.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr / de dato Obermoschel den 3. dieses anhero zu Königl. Regierung übersandtes Memorial hiermit rescribiret / daß man des Ober-Amts Creutznach übles Verfahren und gäntzliche Hinwegführung des Pfarr-Zehendens ungern vernommen habe / und auf fernere Mittel darwider bedacht seyn werde; Weilen aber die Unterthanen zu Badenheim unrecht gethan / woferne sie den Zehenden auf dem Dösenheimer-Feld nächtlicher Weile / wie das Ober-Amt Creutznach meldet / hinweg genommen; als wird ihre weitere Erläuterung darüber erwartet / und haben sie Unterthanen das Creutznachische Verfahren / mit Hinwegnehmung der Früchten von dem Dösenheimer-Feld / ihrer Herrschafft denen Freyherren von Stromberg zu berichten / da man dann / wofern des Lehen-Hofs Hülffe darzu nöthig erachtet und darüber gezienend angesucht werden solte / von hier in allem nach Billigkeit möglichst an Hand zu gehen nicht ermangeln werde. Zweybrücken den 6. Augusti, 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
(L. S.) C. v. Greiffencrantz.
An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim.

Lit. W.

Zur vordern Grafschafft Spanheim Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-Beamte / Hochgebietende Herren, etc.

Es haben sich Ew. Herrlichkeiten / zufolg des von Chur-Pfaltz hochpreißlicher Regierung sub dato 15. Julii 1706. erlassenen Decreti (womit sich der Hochfürstlich-Baadische Herr Land-

Landschreiber conformiret) bishero höchst-rühmlich angelegen seyn lassen/ die Catholische Innwohner zu Badenheim/ in specie die daselbsten befindliche 18. Sponheimische Leibs-Angehörige/ bey Schul und Kirchen gegen die widertheidige Zweybrückische Zunöthigung kräfftig handzuhaben. Nachdeme nun zu dieses hochlöblichen Ober-Amts Despect die Lutherische sich erkühnen dörffen/ unsern Catholischen Schulmeister de facto zu vertreiben und abzusetzen/ mithin sich vernehmen lassen/ daß noch diese Woche unserm Catholischen Herrn Pastor ein ebenmäßiges widerfahren solle:

Als mögen wir nicht umhin/ zu Ew. Herrlichkeiten unsere nochmalige Zuflucht zu nehmen/ unterthänig bittend/ dieselbe geruhen wollen/ einer solchen dem jüngern Ryßwickischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider lauffenden Gewalt zu steuren/ den vertriebenen Catholischen Schulmeister restituiren zu lassen / und den Herrn Pastor kräfftiglich in seiner auf ermeldten Friedens-Schluß unlaugbar fundirten Possession zu conserviren/ auch zu dem Ende solche Messuren zu ergreiffen/ als sie von erwehntem Regierungs-Rescripto und das Catholische Exercitium in Kirchen und Schulen bey uns zu erhalten gemäß zu seyn/ und selbst hoch-vernünfftig erachten werden/und wir uns dann dessen gäntzlich versichern/und verbleiben

Euer Herrlichkeiten

unterthänig gehorsame die zu Badenheim befindliche und zum Theil der vordern Graffschafft Sponheim angehörige Catholische.

An das hochlöbliche Ober-Amt Creutznach die Catholische, und gutentheils Sponheimische Leibs-Angehörige zu Badenheim, bitten unterthänig um kräfftigen Schutz gegen die von alldasigen Lutherischen bereits erlittene und fernerer androhende Vergewaltigung.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und selbiger Religions-Gemeinds-Leuten zu Badenheim communiciret/ daß sie innerhalb 8. Tagen/ mit Zurückgebung dieses/ sich vernehmen lassen sollen/ warum sie sich diese einvermeldte geklagte Thätlichkeiten angemasset/ und noch dergleichen ferners gedrohet hätten/ zumalen ihnen aus denen vorherigen Handlungen wohl wissend/ daß/ wellen dieses Verfahren dem Ryßwickischen und letzten Friedens-Schluß zuwider/ und daher auch disseitig gnädige Chur- und Fürstliche Herrschafften befohlen/ das Catholische Religions-Exercitium zu manuteniren/ man ein solches durchaus nicht zugeben wird/ noch kan/ dannenhero dann auch/ wann innerhalb vorgemeldten 8. Tagen sie nicht hierauf antworten/ oder die Sache in vorigen Stand stellen/ und es dabey bis auf fernere Verordnung lassen werden/ man alsdann genugsame Mittel haben wird/ dieselbe hierbey handzuhaben/ wie man dann auch ohne dem sothane Mittel an die Hand nehmen/ und die Bedrangte vor diesen und dergleichen unbilligen Gewalt schützen wird. Creutznach den 3. Tag Febr. 1707.

Chur-Pfältzisch und Hochfürstlich-Baadisch gemeinschafftlich Ober-Amt.

Otto Colson.

Lit. X.

Schreiben von Königlicher Regierung allhier an das Ober-Amt Creutznach, de dato Zweybrücken den 7. Februarii 1707.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner des von hiesigem Hertzogthum Lehen-rührigen Fleckens Badenheim uns in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben/ was maßen unsere rc. Herren auf erhobene unbefugte Klage der dasigen Römisch-Catholischen Einwohner zu decretiren sich angemasset/ daß ermeldte Evangelische innerhalb 3. Tagen sich auf sothane Klage verantworten sollten. Gleichwie uns nun nicht wenig befrembdet/ daß unsere Herren sich abermahl anmaßen/ durch das unterm 5. hujus gegebene Decret einige Jurisdiction in frembden Territorio zu versuchen; so haben wir denenselben diesen Unbill ehestens vorzustellen nicht verziehen können/ und leben wir der zuversichtlichen Hoffnung/ dieselbe von dergleichen neuerlichen Eingriffen zu desistiren geneigen werden/ wie wir dann allenfalls nicht allein gegen ob ermeldtes Attentatum solennissimè protestiren/ und Ihro Königl. Majestät/ unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ competirende Jura omni meliori modo reserviren/ sondern auch/ im Fall dieselbe wider besser Verhoffen/ einige Gewaltthätigkeit vorzunehmen sich unterfangen würden/ selbigen gebührend zu begegnen/ bedacht seyn werden/ so stehen so dann die daraus besorgliche Weiterungen zu deren/ die uns darzu gedrungen haben/ schweren Verantwortung/ welches wir freund-nachbarlich anzuzeigen uns nicht entbrechen können/ und wir verharren rc.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim zu ihrer Nachricht communiciret. Zweybrücken den 11. Febr. 1707.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit.

Digitized by Google

Lit. Y.

DEr Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihre unterm 19. dieses heute eingekommene Supplic, worinnen sie um nachdrückliche Assistenz gegen das Ober-Ambt Creutznach Verfahren/ Königl. Regierung imploriret haben/ wieder rescribiret/ daß sie sich biß auf Einlangung der Antwort zu gedulten haben/ welche man allhier von gemeldtem Ober-Ambt erwartet auf dasjenige/ so man an dieselbe über die vorgenommene Arrestirung der Leuthe und des Viehes rescribiret hat/ von welchem Schreiben hierbey die Abschrifft ihnen Badenheimern/ wie auch/ was von ihrer Herrschafft heut einkommen/ zur Nachricht communiciret wird. Zweybrücken den 21. Febr. 1707.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim.

Lit. Z.

Extract Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an hiesige Königl. Regierung, de dato Düsseldorff den 3. Maji 1707.

WAs sonsten die von ihnen gegen die Beambte zu Creutznach geklagte Pfands und Versteigerung einiger denen Badenheimern gehöriger Effecten anlanget/ gleichwie/ einkommenden Bericht nach/ nicht allein die letztere (wegen der von der Ober-Rheinischen Ritterschafft erst-besagtem Ober-Ambt bey der Gemeinde Badenheim/ als einem Ritterschafftlichen Orth/ zur Frantzös. „ Contribution angewiesen/ aber weder gütlich/ noch durch die dahin geschickte Execution zu erlan- „ gen gewesenen 2200. Gulden vorgenommen/ sondern auch das vorhin occasione des Schulmei- „ sters abgepfändte und darob erlöste Geld denen Badenheimern an sothanem ihrem ausständigem Contributions-Quanto davon den Beambten gegen den Herrn Grafen von euch beschehenen Erklärung gemäß würcklich gut gethan worden; also werden wir auch/ daß hierüber eine ordentliche Abrechnung gepflogen werde/ verordnen 2c. 2c.

Dieses wird der Gemeinde Badenheim zur Nachricht communiciret. Zweybrücken den 12. Maji 1707.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. AA.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seine Anfrage: Wie sie sich daselbsten ratione des Kirchhoffs/ wann etwa Römisch-Catholische todten Cörper beerdigen und Ceremonien darbey verrichten wollten/ zu verhalten hätten/ hinwieder rescribiret: daß/ weil das völlige Exercitium Religionis denen Catholischen nicht gestattet wird/ solches auch de annexis zu verstehen sey/ und solchemnach die Römisch-Catholische Ceremonien bey Leich-Begängnüßen allda nicht zu dulden; was aber die Begräbnüße selbsten betrifft/ um einen Catholischen Cörper auf den Evangelischen Kirchhof zu legen/ wäre es damit ein anders/ und hätten sie Evangelisch-Lutherische solche Begrabung der Todten auf ihrem Kirchhof denen Catholischen nicht zu verwehren. Zweybrücken den 26. Julii 1708.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. Adlerflycht.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. BB.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim wird auf seinen jüngst erstatteten Bericht/ wegen daselbsten von den Freyherrlichen Faustischen Bedienten ihme angemutheter Einraumung der Kirche daselbsten/ an den Catholischen Geistlichen von Schwadenheim hinwieder rescribiret/ daß man deßfalls an den Herrn Fausten von Stromberg/ als seine Herrschafft/ geschrieben/ und um Abstellung solcher Thätlichkeit angesonnen habe/ worauf man Antwort erwarte; Inzwischen hat er Pfarrer vorigen Verordnungen nach sich gemäß zu verhalten/ und nichts nähers einzuraumen. Zweybrücken den 8. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Digitized by Google

Lit. CC.

Dem Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seinen erstatteten Bericht wegen der Badenheimer-Kirchen Angelegenheit / und dem Pastor von Pfaffenschwabenheim / den verweigerten Kirchen-Schlüssel betreffend / hinwieder rescribirt / das zu erwarten / was auf das an Herrn Fausten von Stromberg / dieser Sache halben / abgelassenes Schreiben vor eine Antwort erfolge: Inzwischen hat er Pfarrer wohl gethan / daß er dem Catholischen Priester den Schlüssel nicht extradiret / hat sich auch hieraus aller möglichen Protection zu getrösten. Zweybrücken den 12. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Daniel Köstern zu Badenheim.

Lit. DD.

Extract-Schreibens von Königlicher Regierung im Hertzogthum Zweybrücken an Herrn Fausten von Stromberg, de dato Zweybrücken den 5. Junii 1711.

Wobey wir jetzt auch dieses beyläuffig anregen / daß wir auf unsers Hochgeehrten Herrn Barons in einem seiner vorigen / die Kirche zu Badenheim und das in derselben prætendirte Coexercitium Religionis betreffend / uns weiter schrifftlich einzulassen / eben wenig gut gefunden / nachdem in solchen zwey von uns vorlängst abgelassene Schreiben angezogen seyn / in welchen wir ihm dasselbe deutlich zugestanden hätten; welches wir unsers Orths gar nicht erkennen / dabey wir versichert leben / daß unserm Hochgeehrten Herrn Baron nicht entfallen seyn kan / wie nachgehends / da derselbe dieses unser Schreiben gelten zu lassen gezögert / und wir deßwegen die Sache an höhern Orth müssen gelangen lassen / die Sachen durch Ihro Königl. Majestät in Schweden ernstlichen Zutritt dahin gesetzet worden / daß die Römisch-Catholische sich der Badenheimer-Kirche gantz und gar begeben haben / wogegen auch eine geraume Zeit nichts ist gereget worden / und uns deßwegen eine so richtige Allegation desto befrembdlicher vorkommen müssen / als wir nicht wohl begreiffen / was doch für Bewegnüßen seyn möchten / die jetzt allererst nach so lang quieter Possession eine solche Neuerung zu unternehmen anrathen könnten / da unser Hochgeehrter Herr Baron leicht von selbsten findet / daß wir uns nicht so weit vergessen würden in einer Sache / die allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majestät selbsten decidiret / ohn Deroselben ausdrückliche anderwärtige Verfügung / in die geringste Aenderung zu gehelen; Wir wollen nicht vermuthen / daß unser Hochgeehrter Herr Baron in derselben etwas weiter versuchen werde / dann auch dasjenige / so bereits versuchet ist / unvergessen / und zu seiner Zeit nicht ohnerörtert bleiben dürffte.

Lit. EE.

Aus des Pfarrer Kösters zu Badenheim anhero erstatteten unterthänigem Bericht hat man ersehen / was sich mit dem Pastor Hartmann von Pfaffenschwabenheim / welcher bey Beerdigung eines verstorbenen Catholischen Kindes sich gantz neuerlich daselbsten eindringen / und die Kirchhof-Thür mit einem Hackmesser auffzuhauen sich unterfangen wollen / zugetragen / und wie selbiger von ihm Pfarrern sowohl dazumahl / als auch nachgehends / wie er sich bey ihm in seinem Hause wieder angemeldet / mit seinem ohnbefugt und ohngegründeten Postulatis abgehalten und abgewiesen worden; Gleichwie nun er Pfarrer darinn gantz wohl gethan / also hat er / im Fall wider Verhoffen künfftighin dergleichen weiter tentiret werden sollte / es in solche Wege zu richten / daß alles in statu quo verbleiben möge / wobey man ihn zu manuteniren nicht ermangeln wird. Zweybrücken den 9. Sept. 1712.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. FF.

Nachdemeilen von Ihro Königl. Majestät von Franckreich durch Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoff zu Metz / mir gnädigst committiret und befehliget worden / die in der Pfaltz hiebevorn in Possession gehabte Kirchen / wovon die Catholischen von den Lutherischen und Reformirten Glaubens-Genoßen mit Gewalt und ohne alles Recht gegen den Rysswickischen Friedens-Schluß ausgetrieben worden / und diese sich der Einkünfften und Renthen eigenmächtig bemeistert / die Catholische Geistliche hinwieder in obgemeldten Kirchen / ohn einige auszuschliessen /

Digitized by Google

sen/in Possession zu setzen; Als wird Schultheissen und Gerichten zu Badenheim ernstlich hiermit anbefohlen/ die Verordnung zu thun / damit denen Herren Patribus Canonicis Regularibus zu Pfaffenschwabenheim die Kirche Angesichts dieses/ sambt Renthen und Einkünfften / wie hievorn ein zeitlicher Catholischer Geistlicher eine solche in Genuß gehabt / ohne den Geringsten Auffschub reichen zu lassen/ deßgleichen auch denen gemeldten Herren Patribus und sämbtlicher Catholischen Gemeinde die geringste Verhindernüß in deren Gottes-Dienst nicht zugefüget werde/ bey höchster Königl. Ungnade und unausbleiblicher scharffer militarischer Execution. Kirn den 22. Febr. Anno 1714.

J. E. Kleinholtz.

Lit. GG.

CE n'est pas par mon ordre, si Monsr. de Kleinholz s'est melée d'aucune chose de ce, qui regarde la Religion dans le Palatinat n'en ayant moy mesme receue aucune de la Cour à ce sujet ainsi toute choses doivent rester dans l'Estat ou elle estoient lorque je suis arrivé avec les Trouppes du Roy fait ad Landau ce 22. Mars 1714.

Broglie.

MOnsieur le Comte de Broglie sur cette requeste a dit & ordonné verbalement, que suivant les ordres, qu'il a donné a Monsr. Kleinholz il ne doit plus rien faire dans cette affaire des Eglises & en cas qu'il ne s'en tienne & voudroit passer outre, les habitans n'auront qu'a s'addresser a Mr. Masiglii, Commendant á Türckheim, qui leur prestera la main qu'ils ne seront plus troublé dans leur Eglise; que c'est la verité certifie le sussigné qui a presenté la requeste en foy de verité a Landau le 19 Mars 1714.

G. J. Stein, Quartiermaistre á Landau.

Lit. H. H.

Monsieur

SUr ce que Mr. de Kleinholz, Colonel des Compagnies Franches, m'a fait connoître, que c'est par vos ordres, qu'il s'est transporté á Badenheim village relevant de ce Duché pour y introduire l'exercice de la Religion Catholique, je prens la liberté de Vous representer Monseigneur, que si cette execution se fonde sur le 4. article de la paix de Rysvic Vous conviendres s'il Vous plait, que Sa Majesté le Roy de Suede mon Maitre bien loing d'y avoir donné consentement y a protesté en toutes les formes, & que si Elle permet dans les Lieux de ce Duché aux Catholiques le libre exercice de leur Religion, ce n'est aucunement en vertu du dit article, mais par pure tolerance ou plûtôt par Consideration pour Sa Majesté Tres Chretienne, motifs qui cesseroient si on continuoit de donner de si sensibles atteintes á la Souveraineté du Roy mon Maitre, Vous étes trop equitable Monseigneur pour authoriser le procedé violent de Mr. de Kleinholz, qui agit sant aucune connoissance de cause & trop clair voyant pour ne pas prevoir les suites qui en resulteront; J'ay l'honneur d'etre avec beaucoup de respect & une veneration infinie.

Monseigneur

A Deuxpont le 22. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïssant Serviteur

Stralenheim.

Reponse de Mr. l'Eveque de Metz.

Monsieur

JE ne suis point en droit de donner des Ordres á Mr. de Kleinholz, cet Officier m'a consulté & m'a demandé s'il pouvoit retablir l'exercice de la Religion Catholique dans les lieux où elle devoit étre conservée suivant le 4. article du Traité de Rysvic & d'ou les dits Catholiques avoient été chassés depuis ce temps la par force & violence, je luy ay mandé, que je croyois qu'il n'y avoit point d'inconvenient, & que même j'étois persuadé qu'il seroit chose agreable á Sa Majesté, j'ignorois parfaitement, qu'il y eut des lieux dependants du Duché des Deuxponts qui fussent dans ce cas, je n'ay au reste jamais entendu dire, que ce fut par pure tolerance, que les Catholiques soient souffert avec l'exercice de leur Religion dans les terres dependantes de Sa Majesté Suedoise, j'ay crû au contraire qu'ayant été Mediateur & ayant signé le traité de Risvic le 4. article regardoit ses Etats comme le reste, c'est a les Princes a convenir & a nous a executer leurs ordres. Pour moy cela ne me regarde qu'indirectement n'étant point dans mon Diocese, & je puis Vous aussurer, que je contribueray toujours de tout mon possible a entretenir l'union qui est necessaire pour tous, je seray

Digitized by Google

tres attentif a ne rien faire dont Vous puissiés être faché, voulant meriter quelque part dans Vos bonnes graces, dont je fait beaucoup de cas & étant avec bien de respect

Monsieur

Metz le 24. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïssant
Serviteur
Le Duc de Couslin.

Lit. II.

Demnach die vor einigen Tagen zu Badenheim durch den Herrn Obrist Kleinholtz gewaltsamer Weise eingeführte Veränderung in dem Religions-Wesen gegen Ihro Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / hohe Gerechtsame lauffet / und solches von Dero hiesigen Regierung nicht ohngeahndet gelassen werden kan; als hat man gut gefunden / das solchergestalt unrechtmäßig und de facto introducirte Exercitium Religionis Catholicæ zu Badenheim wieder abzuschaffen / zu welchem Ende Amts-Verweser Strähl hiemit committiret und befehligt wird / sich nach Empfang dieses / zusamt dem ihme mitzugebenden Ober-Officier des Leutrumischen Regiments und dazu beorderten Mannschafft / nach Badenheim zu begeben / und denen Catholischen Einwohnern und Geistlichen / so die Sacra allda besorgen / zu vernehmen zu geben / wie Königl. Regierung das Catholische Religions Exercitium allda nicht dulden könne noch wolle / sondern daß dißfalls alles in dem Stande / wie es bishero gewesen / verbleiben und gelassen / mithin die Evangelisch-Lutherische in ihrem freyen Religions-Exercitio, und in der ihnen privativè zukommenden Kirche nicht turbiret noch gestöret werden sollen / daß solchemnach sie Catholische ihre dahin gebrachte Paramenta und Gefässe wieder hinweg zu thun / und alles in vorigen Stand zu setzen hätten; falls aber selbige solches nicht gütlich thun / sondern sich darwider setzen wolten / hat er Amts-Verweser die Anstalt ferners dahin zu verfügen / daß solche Kirchen-Zierrathen / und was dazu gehören möchte / mit geziemender Decenz in eines Catholischen Einwohners Haus / da es sich am besten schicken wird / gebracht werden mögen. Die mitkommende Mannschafft kan die Feyertage über zu Badenheim liegen bleiben / nach Endigung derselben aber nach ihrer Garnison sich wieder zurück verfügen / es wäre dann / daß sie Badenheimer selbst einige davon ferner bey sich zu behalten verlangen solten / welches dann / ohne daß sie ihnen zur geringsten Last sey / bewilliget werden könte; Er Amts-Verweser selbsten kan nach verrichteter dieser Commission, worüber er behörigen schrifftlichen Rapport zu erstatten hat / sich gleichfalls wieder zurück begeben / dem Pfarrer zu Badenheim aber wäre von ihm Amts-Verwesern Copia dieses Rescripti zu dessen Nachricht / und etwan nöthiger Authorisirung gegen fernere Anfrage zu hinterlassen. Zweybrücken den 24. Martii, 1714.

H. v. Stralenheim. C. v. Greiffencrantz. C. Adlerflycht.

Lit. KK.

Copie de la Lettre escrite par la Regence Royale du Duché de Deux ponts à Monsr. Auberon Intend. à Hombourg en date à Deux ponts ce 26. Juillet 1707.

Monsieur

NOus avons l'honneur de vous communiquer cy joint la Requeste, que le Ministre Lutherien du Village de Badenheim, qui est un fief dependant de Duché, nous a presenté au sujet de la plainte, que le Curé Catholique vous a fait contre Luy de ce, que contre le traité de Paix de Rysvic comme il le pretend, le dit Ministre & habitans Lutheriens se sont emparé de la totalité des rentes tant curiales que d'Ecole du dit lieu. Il est bien vray que pendant les Reunions passées l'on a nouvellement introduit un Curé & Maitre d'Ecole Catholique au dit Badenheim aux quels l'on a attribué malgré le Ministre & Maitre d'Ecole Lutherien & contre Protestations qu'on a fait, la Moitié de leurs gages, dont ils avoient paisiblement & sans aucune Contestation joui plus d'un Siecle auparavant, aussy bien que la Maison Pastorale & d'Ecole, mais comme par l'article 4. du même traité de Rysvic toutes les Innovations qui ont été faites pendant les Reunions, soit dans les biens & Rentes Ecclesiastiques ou autres, ont ésté annullée & les choses à l'egard des dits Biens & Rentes remises sur le pied, qu'elles étoient avant les dits Reunions, il est fort surprennant que le Curé Catholique au dit Badenheim se soit opposé jusq' à present à cette loix generale & quil ose s'en servir encore auprés de vous, Monsieur nonobstant qu'elle soit directement contre Luy, voyant même, qu' à cause de cette Disposition Sa Majesté Tres Chrétienne a eu la bonté jusqu' à present de salarer de ses propres deniers les Curés & Maitres d'Ecoles Catholiques qui ont été établis dans les Pays cy devant reunis où il n'y avoit point d'Exercice Catholique auparavant, pour ne pas faire tort aux protestans, & dautant que la Clause de l'article 4. du dit traité ne concerne que l'Exercice de la Religion Catholique & non par les Salaires des Curés & Maitres d'Ecole, que même le Roi nô-

tre

Digitized by Google

tre Maitre n'entend point, que cette Clause se puisse entendre sur les terres dependantes de ce Duché n'y ayant jamais donné son approbation le dit Curé & habitans Catholiques du dit Badenheim devroient sçavoir bon gré de ce que par Connivence on leur laisse encore l'Exercice de leur Religion libre, dans un Lieu dependant de ce Duché, ou ils ne l'avoint point auparavant les Reunions, C'est ce que nous esperons Monsieur, que vous leur ferez entendre en les exhortant de se mieux comporter qu'ils n'ont fait jusqu' à cette heure avec les Protestans du dit Lieu, pour ne pas obliger Sa Majesté à user envers eux de tout son droit, puisque deja sans cela Sa Majesté s'est interessée dans cette affaire envers Leur Altesse Electorale Palatine & de Baden. Nous sommes tres parfaitement.

Lit. LL.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf sein zur Königl. Regierung eingesendetes Memorial hinwieder pro resolutione bedeutet: Daß/ wofern der Herr Faust von Stromberg bey seiner Dahinkunfft die Wieder-Eröffnung der Kirchen/ zu Haltung des Gottes-Diensts/ prætendiren würde/ er Pfarrer dargegen behörige Remonstration zu thun/ und solches nicht einzuwilligen habe; Wie man dann nicht hoffen will/ daß derselbige einige Gewaltthätigkeit desfalls vornehmen werde/ solte es aber wider Vermuthen dennoch geschehen/ wird er Pfarrer zwar der Gewalt weichen/ jedoch die hiesige Gerechtsame/ vermittelst einzulegender Protestation, beyzubehalten sich angelegen seyn lassen müssen/ und den Erfolg anhero berichten. Zweybrücken in Consilio den 16. Junii 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

Ex Mandato

Heinzenberger.

Lit. MM.

Churfürstl. Mayntzischer Stadthalter/ Cantzley-Director, geheimde Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern Gruß zuvor: Edler/ sonders lieber und guter Freund. Ob hier beygehendem Extractu Protocolli allhiesigen Ertz-Bischöfflichen Vicariats werdet ihr ersehen/ was massen von demselben der Provicarius, Doctor Hahn, zu Einrichtung des Catholischen Coexercitii zu Fürfelden und Badenheim verordnet worden seye. Nachdem nun wir unsers Orths euch die mit Besorg- und Concerturung dieses heilsamen Wercks aufzutragen/ vor gut angesehen: Als hättet ihr sofort mit gedachtem Provicario euch deswegen zu verabreden/ und das nöthige bestens zu beobachten/ demnächst was bey der Sach vorgegangen/ und wie sothanes Coexercitium eingerichtet worden/ oder am füglichsten geschehen möge/ in Consilio zu referiren; Wir verbleiben euch damit mit Freundschafft/ auch allem Guten wohl beygethan. Mayntz den 12. Decembr. 1718.

Inscriptio:

Dem Edlen Friedrich von Hagenburg/ Churfürstl. Mayntzisch. Hof- und Regierungs-Rath/ Unsern besonders lieben und guten Freund.

Præsentem copiam cum originali verbotenus concordare atteſtor Ego

Johannes Weltz,

Commissionis Actuarius.

Lit. NN.

Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr zur Königl. Regierung unterm 20. dieses eingesandtes Memoriale und darinn angebrachte Beschwehrden in Religions-Angelegenheiten/ wegen neuerlich von Chur-Mayntzischer Seiten ihnen beschehenen Eingriffs in ihren Religions- und Kirchen-Sachen/ hierdurch pro resolutione zu vernehmen gegeben: Daß man nicht ermangeln werde/ sich ihrer nach wie vor in ihren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten anzunehmen; Wie man denn bereits des besagten Eingriffs und prætendirenden Coexercitii halber in dasiger Kirch/ samt davon einzuziehen bedroheter halben Pfarr-Competenz wegen/ an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz selbsten geschrieben/ und das Benöthigte desfalls vorgestellet hat. Zweybrücken den 23. Decembr. 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken. Rolly.

Digitized by Google

Lit. OO.

DEr Augspurgischen Confessions-Verwandtem Pfarrer zu Badenheim/ Daniel Köster/ wird hiemit ultimato bedeutet: 1mo das Pfarr-Haus völlig/ samt den halben Pfarr-Gefällen und Gütern/ zu quittiren/ und in Zeit 12. Tagen dem Catholischen Pfarrer gedachten Orts zu übertragen/ weniger nicht: Weilen er 2do 12. Jahr lang die andere halbe Pfarr-Gefälle und Güter indebite und dem Ryßwickischen Friedens-Schlus schnarstracks zuwider genossen/ soll er auch solche Halbscheid zu cediren gehalten seyn/ nach verflossenen 12. Jahren aber ist man Catholischer Seits erbietig/ solche Halbscheid demselben zu retrocediren. 3tio soll das völlige Schul-Haus samt dessen Gefällen/ wie es Catholici tempore Pacis Rysvvicensis & post Pacem in Besitz gehabt/ genossen und genutzet/ cum fructibus perceptis in Zeit 12. Tagen ebenmäßig auch übertragen werden/ massen man widrigenfalls effluxo termino, & non præstito effecto Chur-Mayntzischer Seits resolviret ist/ ihn/ den Daniel Köster/ und dessen Schulmeister ausser Possession zu setzen/ den Catholischen Schulmeister und Pfarrer aber Friedens-Schluß-mäßig zu immittiren. Urkund meiner eigenen Hand-Unterschrifft. Wöllstein den 26. Maji, 1719.

Freyherr von Hachenberg,
Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath/ auch, in Conformität des Ryßwickischen Friedens, zu einrichtender Religions-Affaire deputirter Commissarius.

Lit. P. P.

DIeweilen man nöthig findet/ mit dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim über ein- und andere Angelegenheiten zu sprechen; als wird ihme hierdurch bedeutet/ daß er nach geendigten bevorstehenden Pfingst-Fetien sich anhero begeben/ und alsdann weitern Bescheids gewärtig seyn soll. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückische Regierung.
(L.S.) v. Schorr.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. QQ.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,

EU. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit geruhen gnädigst/ Sich unterthänigst vortragen zu lassen/ wie der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath/ Herr von Hachenberg/ letzt verwichenen Freytag/ als den 26. passato, sich unterfangen hat/ sowol ein grosses hölzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof zu Badenheim zu stellen/ als auch den sub Lit. A. copialiter beygeschlossenen vermeyntlichen Befehl/ Namens Sr. Churfürstl. Gnaden als Ordinarii, unter Bedrohung militarischer Execution, in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Haus zu insinuiren/ anbey von letzterm durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor für den Catholischen Pastor die quasi Possession ergreiffen wollen. Wann nun/gnädigster Fürst und Herr/ dieses in der That nichts anders ist/ als auf einmal Pfarr und Schulmeister hinweg zu jagen/ und das Evangelische Kirchen-Wesen daselbst/ unter nichtiger Allegation des Ryßwickischen Friedens-Schlusses/ völlig über einen Hauffen zu werffen/ da doch letzt-verstorbene höchstseeligste Königl. Majest. von Schweden alle/ gegen die so heilig sancirte Friedens-Schlüsse/ und insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ, auch Kayserl. Avocatorien/ in der Reunions-Zeit gewaltthätiger Weise geschehene Infraction, durch Dero in diesen Landen gesetzte Regierung cassiren lassen; Welches auch um so viel billiger gewesen/ weilen die sub Lit. B. beygehende Königl. Französische Ordonnance klare Masse gibt/ daß die Catholische Geistlichen nichts von den Einkünfften der Protestanten zu prætendiren/ sondern sich mit dem blossen Coexercitio, wiewohl ohne eintzige Beschwehrde jener contentiren sollen; So auch die alleinige Absicht der Clausul des so sehr bestrittenen/ und in favorem Regis Galliæ inserirten 4. Articuls gewesen ist/ wie solches auch der Königl. Französische Hof in praxi selbst erweiset/ indem er die von ihm eingesetzte Catholische Geistlichen zu salariren pfleget/ und dessen Gesandter nach bemeldtem Frieden zu Regenspurg hautement soll declariret haben auch die folgende Articul, insonderheit der 46. des mehrern zeigen; Dahero diesem zufolg in dem Herzogl. Schomburgischen Flecken Waldtalgießheim vor einigen Jahren dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer das Pfarr-Haus und Besoldung (ohngeachtet Catholici beydes in der Reunions Zeit occupiret/ und nach dem Ryßwickischen Frieden annoch in Possession gewesen) durch eine Churfürstl. Commission wieder eingeraumet worden; Uber das alles das Herzogthum Zweybrücken durch den 9. Articul illimitatè, sowol in seine Welt- als Geistliche Jura restituiret worden/ dahero auch höchst-gemeldte Königliche Majestät niemal die gedachte Clausul des 4. Articuls agnosciret/ wie solches

Digitized by Google

solches auch der Herr Baron von Strahlenheim in einem 1714. an den Herrn Bischoff von Metz gegen die Kleinholtzische Attentaten abgelassenen Schreiben angeführet. Und da auch wider alles Verhoffen diese so Rechts-gegründete Sache dubiös wäre / so müste doch selbige durch ein allgemeines Reichs-Conclusum decidiret werden; Ehe auch ein Stand des Röm. Reichs gegen den andern via facti etwas verhängen könte / gleichfalls die Bevollmächtigung von dem gantzen Reich geschehen / indem ja hoffentlich ein Reichs-Stand nicht unter dem andern / sondern dem Reich selbsten stehet: So ergehet demnach an Eu. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigst demüthigstes Flehen / Sie geruhen gnädigst / Sich dieser so sehr bedrangten Gemeinde nach Dero Welt-bekandten Clemenz kräfftiglich anzunehmen / und dieselbe in statu quo, bis zur Reichs-Decision, als wohin selbige diese importante Religions-Gravamina zu bringen gedencket / gegen die angedrohete Zunöthigung zu protegiren: Zu diesem Ende auch an Chur-Mayntz nachdrückliche Remonstrationes abgehen zu lassen / in welcher unterthänigsten Zuversicht ich allstets verharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

Zweybrücken den 1. Junii 1719.

unterthänigster Diener und Fürbitter

Joh. Georg Daniel Köster.

Lit. R R.

Durchlauchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen / mir auf mein in den Badenheimischen Kirchen Sachen jüngst verwichenen Freytag unterthänigst übergebenes Memorial und Deduction eine schrifftliche Antwort ertheilen zu lassen / um solche der Evangelischen Gemeinde daselbst vorzeigen / und in allem sich darnach unterthänigst reguliren zu können.

Euer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit

unterthänigst demüthigster Knecht und Fürbitter bey GOtt /

Joh. Georg Daniel Köster.

Lit. S S.

Wir wollen die von unterthänigstem Supplicanten angeregte Remonstrationes an den Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg gelangen lassen / und hätte er Supplicant sich bey demselben auch dieser Kirchen-Sach halber anzumelden / und wie gut möglich seine Vorstellung zu thun. Decret. Zweybrücken den 5. Jun. 1719.

Gustavus Pfaltz-Graf.

Lit. T T.

Endes Unterschriebene attestiren / daß der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / mit einem Detachement von hundert Mann den 8. Junii dieses noch lauffenden 1719. Jahrs allhier zu Badenheim / einem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Ort / eingetroffen / und des abwesenden Evangelisch-Lutherischen Pfarrers hoch-schwangere Frau / samt 6. Kindern / aus dem Pfarr-Haus depossediren / und die Effecten auf die Gasse werffen / nachmals auch die Gerichts-Kiste / worinnen die schrifftliche Documenta des Orts enthalten / ausschlagen / die verlangte Documenta heraus nehmen / ferner die Soldaten in die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Häuser einquartiren lassen / allwo sie auch bis an den dritten Tag liegen geblieben / und überflüßig mit Wein / Bier / Brandwein / Fleisch / etc. müssen verpfleget werden / auch bey ihrem Abzug die Evangelische Unterthanen genöthiget / selbe mit Fleisch und anderm zu versehen / mithin bey dritthalb hundert Gulden Unkosten verursachet. Badenheim den 17. Junii 1719.

Gerhard Görtz / des Gerichts.
Johann Nicolaus Weißgerber, des Gerichts.
Philipp Diel, des Gerichts.
Christoph Höffler, des Gerichts.

Lit. U U.

Monsieur

Es sagt mir der Herr Amtmann von Iben / daß ich mich gestern zu Badenheim toll aufgeführet / und seinen Sohn gehauen haben solle. Nun weiß ich mich dessen im geringsten nicht

nicht zu erinnern; Wie truncken gewesen / ist dem Herrn bekandt / allermassen derselbe den Augenschein davon gehabt; Solte es nun geschehen seyn / so ist es mir leid; Es ist auch aus keiner Passion oder Vorsatz geschehen / indeme ja mein Lebtag nichts wir mit einander zu thun gehabt haben / doch aber gute Freunde und Nachbarn gewesen / hoffe auch nicht / daß es so arg hergangen seye / und daß der Herr mir es übel aufnehmen wird; Es ist trunckener Weiß geschehen / und wäre besser gewesen / wann man mir aus dem Weg geblieben / und es gar nicht geschehen wäre. Wann der Herr auf Wöllstein kommen solte / so spreche er mir zu / alsdann mehrers davon reden werde / der ich nebst schönster Empfehlung allstets verbleibe

Des Herrn

Iben den 10. Junii 1719.

Dienstwilliger

Antonius Baratino.

Lit. WW.

Nachdeme Schultheiß und Gericht zu Badenheim den 26. Maji bedeutet worden / den Catholischen Pfarrer die Possession des Pfarr-Guts und Hauses (laut der dem protestirenden Pfarrer schrifftlich übergebenen Declaration) so dann der völligen Schul-Competenz und Hauses zu geben / widrigenfalls die Possession manu forti auf ihre Kösten ergrieffen und übertragen werden solte / und aber dieselbe dem Friedens-Schluß-mäßigen Ansinnen kein Gehör und Genügen schaffen wollen; Dahero Se. Chur-fürstliche Gnaden / wie ungern Dieselbe daran kommen / sich gemüßiget gefunden / angedeuter massen dem Catholischen Pfarrer / Herrn Antonio Ignatio Martels. Canonicorum Regularium Ordinis St. Augustini Præsidi in Pfaffenschwabenheim / oder wen derselbe substituiren würde / die reale und actuale Possession zu übertragen; Als wird Schultheiß und Gericht hiemit angesagt / dieser ergriffenen Possession keinen Eingriff zu thun / weniger einige Turbation vorzunehmen / noch vornehmen zu lassen / vielmehr aber gedachten Catholischen Pfarrer und Schulmeister bey dem übergebenen Besitz und Genuß des gantzen Pfarr-Guts / Schul-Gefälle und Schul-Hauses cum annexis, zu folge ihrem Morgen-Buch und an Hand gegebener Specification, zu handhaben und zu schützen: Insonderheit aber / da gegen Verhoffen der protestirende Pfarrer sich dieser im Felde stehenden Erndte anmaßen und einscheuren wollte / dem Catholischen Pfarrer kräfftig- und zulängliche Assistenz zu leisten; Maßen man in Entstehung deßen / Mayntzischer Seits sich nicht entübrigen wird / den Catholischen Pfarrer und Schulmeister auf der Gemeinde Kösten / Recht- und Friedens-Schluß-mäßig zu manuteniren. Badenheim den 9. Junii 1719.

Freyherr von Hachenberg /
Chur-Mäyntzischer Hof- und Regierungs-Rath / und zu Einrichtung der Religions-Affaires in Conformität des Ryßwickischen Friedens / deputirter Commissarius.

Num. VI.

Anderweite Einführung Des Simultanei zu Essenheim und Stadecken / im Zweybrückischen.

Die Evangelische im Hertzogthum Zweybrücken haben sich persuadiret / daß sie bey demjenigen / so ihnen nach Inhalt des Westphälischen Friedens gebühret / und worbey des jetzt regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. sie bey Antrettung Dero Regierung zu erhalten und zu schützen gnädigst versprochen haben / gelassen werden möchten; so hat sich aber seithero ergeben / daß man dem zuwider / dem Chur-Mayntzischen Hof-Rath von Hachenberg / auf seine importune Sollicitationes und ungleiche Vorstellungen / die Erlaubnüß gegeben / von wegen des Ertz-Stiffts Mayntz und dasigem Vicariat, hin- und wieder in dem Hertzogthum / vi prætensi Juris Diœcesani, das Simultaneum Exercitium Romano-Catholicum in den Evangelischen Kirchen zu introduciren. Allermaßen auch erfolget / daß derselbe noch jüngsthin den 25. und 26. Sept. in dem Ambt Stadecken / nemlich zu Essenheim und besagtem Stadecken / wo doch tempore pacificationis Rysvvicensis, Catholici das Exercitium Religionis nicht gehabt / mit bey sich habenden Mayntzischen Garte-Reutern / in Beyseyn Notarii und Zeugen / die Reformirte Kirche occupiret / so fort in der erstern / mit Hinwegreissung der Stühle / einen Altar auffrichten lassen / und in beyden durch Meßhalten und Predigten / worin auf die Evangelische Religion recht ärgerlich geschändet und geschmähet worden / bey einer Volckreichen Versammlung / welche alle / unter angedroheter Straffe / aus dem Mayntzischen und benachbarten Orthen

Dabey

Digitized by Google

daben erscheinen müssen / das Exercitium Simultaneum eingeführet hat / welches auch an andern Orthen in diesem Hertzogthum bewerckstelliget worden.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Moers / Graf zu Veldens / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Rizingen / Herr zu Ravenstein / ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Demnach Unsere liebe getreue geistliche und weltliche Bediente sowohl / als übrige Unterthanen der Reformirten Religion des nach Absterbung Ihro Königl. Majestät in Schweden / Uns als rechtmäßigem Successorn anheim gefallenen Hertzogthums Zweybrücken sich bey der vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung als treue Unterthanen gantz willig bezeiget / auch noch ferner thun wollen und sollen / auch dabey unterthänigst gebeten / sie bey ihrer durch den Westphälischen und seithero weiter erfolgten Friedens-Schluß bestättigten Religions-Freyheit sowohl / als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigst zu lassen und zu schützen / und Wir dann an obgedachter ihrer bezeigten unterthänigsten Treue ein sonderbahres gnädigstes Contentement haben / nicht zweifflend / sie damit / wie treu und gehorsamen Unterthanen zustehet / unterthänigst continuiren werden / und ihnen dahero auch die gnädigste Versicherung gegeben / daß sie bey gedachten ihren freyen Religions-Exercitien und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen; Als haben Wir ihnen zu dessen mehrerer Bekräfftigung diesen Schein unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Unserm Fürstl. Insiegel darüber gnädigst ertheilet zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

(L.S.) Gustaph, Pfaltz-Graf.

Lit. B.

Copia gnädigsten Rescripts / so Ihro Hochfürstl. Durchl. an die sämbtliche Inspectores der Reformirten Religion abgeben lassen.

Von GOttes Gnaden Wir Gustaph Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / ꝛc. ꝛc. gnädigsten Unsern freundlichen Gruß zuvor / Würdiger lieber getreuer. Gleichwie Wir bey angetrettener Regierung Unsers hiesigen Hertzogthums sowohl / als biß dahero die unterthänigste Affection, Treu und Gehorsam Unserer Unterthanen mit sonderbahrem gnädigsten Contentement verspühret / und selbige dahero bey ihren Religionen / Kirchen / Privilegien und Gerechtsamen gnädigst zu handhaben versprochen; Also möchten Wir auch gnädigst gerne sehen / daß zwischen selbigen / ohne Unterscheid der Religionen / eine gute Harmonie und Verständnüß erhalten / und zu dem Ende das Simultaneum Exercitium Unserer Catholischen Religion an denen Orthen / wo die Unserige keine absonderliche Kirche haben / mit denen Reformirten / jedoch unter der gnädigsten Versicherung / daß sie / die Reformirten / dadurch an ihrem Gottes-Dienst im geringsten nicht gehindert werden sollen / auch solches ihren übrigen Gerechtsamen / es sey ratione der Kirchen selbst / oder darzu gehörigen Renthen und Gefällen / oder sonsten gantz ohnabbrüchig seyn soll / in Unserm gantzen Hertzogthum gütlich unter einander verglichen werden / und sie also sämbtlich als eines Herrn Unterthanen friedlich und freundlich beysammen leben mögen. Befehlen euch demnach solche Unsere gnädigste Intention, euren Confratribus und Kirchen-Vorsteheren zu eröffnen / mit dem Anhang / daß / weilen zu Beförderung dieses Wercks nöthig / daß einige aus ihrem Mittel je eher je besser anhero kommen / und zuförderist wiederum ein Ober-Consistorium, mit dem man tractiren und einen Schluß machen könne / bestellet werde / sie etliche der Sachen gnugsam kündige friedfertige Personen darzu vorzuschlagen / und auf nächstkommenden 19. April, also daß sie gemeldten Tags Abends bey guter Zeit sich allhier einfinden / mit genugsamer Vollmacht anhero zu schicken / so zu geschehen Wir Uns verlassen / und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Zweybrücken den 25. Martii 1719.

Lit. C.

Copia Rescripts von Serenissimi Hochfürstl. Durchl. an die sämbtliche Ober-Aembter abgelassen.

Von GOttes Gnaden Wir Gustaph Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / ꝛc. ꝛc. Ob Wir schon gerne sehen mögen / daß zu besserer Unterhalt- und Stifftung guter Harmonie und Verständnüß zwischen Unseren getreuen Unterthanen hiesigen Hertzogthums / ohne Unterscheid der Religion / das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion an denen Orthen / wo selbige keine absonderliche Kirchen / oder ihren ordentlichen Gottes-Dienst nicht hergebracht haben / auf die von Uns gegebene gnädigste Versicherung / durchgehends eingeführet werde; Alldieweil aber solches aus übelen Begriff des gemeinen Volcks noch zur Zeit nicht bewerckstelliget werden können / indessen aber Unsere Catholische Geistliche und Unterthanen sich höchlich beschweren / daß sie auch an denjenigen Orthen / wo sie / vermöge des Ryßwickischen Friedens-Schlusses / zu ihrem

Digitized by Google

Exercitio Religionis berechtiget/ von vormahliger allhiesigen Schwedischen Regierung beeinträchtiget und vertrieben worden; Als ergehet hiermit an sämbtliche Ober-Aembter Unsers hiesigen Hertzogthums und in specie an das Ober-Ambt Bergzabern Unser nochmahliger ernstlicher Befehl/ allen ihres Ober-Ambts angehörigen Gemeinden und Unterthanen so gleich nachdrücklich zu bedeuten und aufzuerlegen/ daß sie bey Vermeidung nachdrücklichen Einsehens Unsere Catholische Unterthanen bey ihrem/ vermöge gedachten Friedens-Schlußes/ zukommendem Exercitio nicht weiter beeinträchtigen/ sondern als eines Herren Unterthanen friedlich und vertraulich mit einander leben: Und weilen ab der neulich von denen anhero deputirten Reformirten Inspectoren und Pfarrern Uns dißfalls übergebenen copialiter hierbeykommenden unterthänigsten Erklärung und beygefügten Verzeichnüß zu ersehen/ an welchen Orthen und Kirchen die Catholische ihren ordentlichen Gottesdienst und Casualien ohnstrittig zu verrichten haben; Als hat gedachtes Ober-Ambt/ biß zu der Sachen weiterer gründlichen Examination, sich darnach zu richten/ und Unsere Catholische Geistlichen und Unterthanen dabey zu handhaben/ mit dem Anhang/ daß/ weilen die Catholischen im Ambt Nohefelden biß dahero keine Kirche gehabt/ und ihnen sonderlich im Winter hoch beschwerlich/ nacher Baumholder zu gehen/ das Simultaneum in der Nohefelder-Capell/ womit man Reformirter Seiten auch zu frieden/ introduciret werden soll. Weilen auch Unsere Catholische Geistlichen und Unterthanen sich beschweren/ daß ihnen an denen Orthen/ wo sie nur die Casualien zu verrichten/ die Meß zugleich dabey zu halten/ biß dahero verwehret werden wollen/ in Unserer Catholischen Kirche aber also bräuchlich/ daß bey Copulationen/ Tauffe oder Begräbnüßen auch die Meße zugleich gehalten wird; Als ist Unser gnädigster Befehl/ daß bey solchen Casualien solches gleichfalls zu thun nicht weiter verhindert werde; jedoch daß sie Unsere Catholische Geistliche und Unterthanen solchenfalls/ um die Reformirten nicht zu verhindern/ und zu Verhütung aller Inconvenientzien und Desordre, die Ornamenta jedesmalen wieder aus der Kirche tragen/ oder in einem absonderlichen in die Mauer machenden verschlossenen Schranck verwahren sollen. Es sollen auch Unsere Catholische Unterthanen nicht verhindert werden/ benöthigte Schulmeister von ihrer Religion anzunehmen/ jedoch/ daß solches ohne Præjudiz und ohnabbrüchig der Reformirten Schulen und auf ihr der Catholischen selbst eigene Kosten geschehe. Und demnach Wir auch mißfällig vernehmen müssen/ daß Unsere unter dem 12. dieses wegen der bey Unserer Catholischen Religion annoch üblichen Processionen ergangenen General-Verordnung nicht gebührend nachgelebet/ auch solche theils übel verstanden worden/ und dadurch leichtlich allerhand gefährliche Thätlichkeiten entstehen können/ Unsere gnädigste Intention aber gar nicht dahin gangen/ daß solche Processionen durchgehends ohne Unterscheid in allen Kirchen/ sondern nur in denjenigen/ wo die Catholische ihren ordentlichen Gottes-Dienst und Casualien hergebracht/ gehalten werden sollen; Als wird solche Unsere gnädigste Intention denen sämbtlichen Ober-Aembtern Unsers hiesigen Hertzogthums hiemit ebenfalls wissend gemacht/ mit Befehl/ solches denen Catholischen sowohl/ als denen Reformirten/ wie auch denen Lutherischen/ im Ambt Catharinenburg sogleich zu publiciren/ damit sie dem also bey nächst bevorstehenden Frohnleichnams-Fest sowohl/ als künfftighin gehorsamlich nachleben/ und kein Theil den andern/ bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung/ es sey mit Worten oder Wercken/ im geringsten nicht molestiren sollen/ und damit die Unterthanen um so mehr in ihrem Devoir und schuldigen Gehorsam erhalten werden/ seynd sie deßen/ mit Zuziehung der Geistlichen von beyden Religionen/ auffs nachdrücklichste zu erinnern/ und ihnen zu bedeuten/ daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen/ sich Unsern Ordres gewaltthätiger Weise zu widersetzen/ sondern als gehorsame Unterthanen zu erweisen/ deßen Wir Uns um so mehr versehen/ als Unser Absehen und Meynung gantz nicht ist/ ihnen in ihren Religionen einigen Eintrag zu thun/ noch sie im geringsten zu kräncken/ sondern nur Unsere Catholische Religion in den Stand/ wie solche vor diesem bey dem Ryßwickischen Frieden-Schluß gewesen/ restituiret und gelassen werden solle/ welches alles Unsere Ober-Aembter in behörige Execution zu setzen/ und sich/ so lieb ihnen ist Unsere Fürstl. Hulde und Gnade/ zu conserviren/ und bey Verlust ihrer Dienste ein- für allemal darnach zu richten. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Lit. D.

Von GOttes Gnaden Wir Gustaph Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein/ ꝛc. ꝛc. Weilen Wir aus eingekommener Beschwerde von denen Catholischen zu Rheborn im Ober-Ambt Meissenheim mißfällig vernehmen müssen/ daß selbige von denen Reformirten daselbsten angehalten werden wollen/ derselben einfallende Monathliche Beth- oder Feyer-Täge mit zu halten/ und an denenselben von ihrer sonst gewöhnlichen Arbeit abzustehen/ auch darüber würcklich gestraffet und gepfändet worden/ solches aber um so weniger zu verstatten/ als die Reformirte und Lutherischen die Catholische Feyertäge mit zu halten/ oder an selbigen von ihrer sonst gewöhnlichen Arbeit abzustehen/ nicht angehalten werden/ es sey dann/ daß Wir einen allgemeinen Beth-Tag in Unserm Hertzogthum ausschreiben lassen werden; So ergehet hiermit an die sämbtliche Unsere Ober-Aembter dieses Hertzogthums der Befehl und Verordnung/ daß sie obgedachtes beyderseits Religions-Verwandten publiciren und nachrichtlich bedeuten/ mithin selbige zu ihrer Schuldigkeit und Beträchtlichkeit allerseits anweisen; Dem Ober-Ambt Meißenheim aber wird in specie befohlen/ dem Schultheißen zu Rheborn sogleich zu bedeuten/ daß er die dem Catholischen Zimmermann gepfändete Axt ohne Entgeld wieder zustellen/ und sich künfftig/ bey Vermeidung

Digitized by Google

meydung ernstlichen Einsehens / dergleichen nicht mehr unternehmen solle. Zweybrücken den 16. Junii, 1719.

Lit. E.

Copia Antwort-Schreibens an Ihro Königliche Majestät von Preussen von des Herrn Hertzogs und Pfaltz-Grafen Gustav Samuel Leopold Hochfürstlichen Durchl. abgelassen, de dato Zweybrücken den 4. Sept. 1719.

WAs Eure Königliche Majestät in Faveur Meiner Reformirten Unterthanen und derselben / vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses / zugehörigen Kirchen / Schulen / Gefällen und hergebrachten Gerechtsamen / sub dato Berlin den 12. passati abermahlen an Mich gelangen zu lassen beliebet, solches habe mit letzterer Post mit allschuldigem Respect wohl erhalten.

Gleichwie nun Eu. Königl. Majestät gehorsamst versichern kan / daß nichts als Friede und Ruhe in meinen Landen verlange / und zu dem Ende eine gute Harmonie unter Meinen Unterthanen und allerseits Religionen zu etabliren suche / mithin Meine Intention gar nicht / gedachte Meine Reformirte Unterthanen in deme / so ihnen / vermög berührten Westphälischen Friedens-Schlußes / gebühret / beeinträchtigen zu lassen / allermassen sie dann auch mit Warheit nicht anders sagen können / als daß sie alle Gnade und Protection geniessen / und seit Meiner Regierung ihnen vielmehr dasjenige / so bey vormahliger Schwedischer Regierung in Abgang kommen / wiederum restituiret; Also werden Eu. Königliche Majestät verhoffentlich auch Mich nicht verdencken / daß Meinen Religions-Verwandten an denen Orthen / wo sie bey gedachter Schwedischen Regierung / dem Ryßwickischen Friedens-Schluß zuwider / von ihrem Exercitio Religionis kommen / gleiche Justiz angedeyhen zu lassen / Mich verbunden erkenne / da man dann / wie Eu. Königliche Majestät höchst-erleucht selbsten erkennen werden / eben nicht allemahl des gemeinen Manns blindem Eyfer und Begriff sich conformiren kan / sondern alles / mit Zuziehung der Reformirten Vorsteher / und derselben / seit Meiner Regierung / gleichfalls retablirten Ober-Consistorii und Verwaltung zu allerseits Besten und Beruhigung / ohne der Reformirten Abbruch / gütlich reguliret wird / welches Eu. Königl. Majestät hiemit gehorsamst nicht verhalten sollen / der indessen Deroselben für die gnädige Offertes hochverbunden und zu beharrlicher Gnade mich gehorsamst empfehlend / unter Erlassung des Allerhöchsten Schutzes mit allschuldigster Devotion und Respect ohnveränderlich verharre

Eu. Königl. Majestät

Num. VII.

Die von der Churfürstl. Regierung zu Neuburg in dem Hochgräflich-Wolffsteinisch- und in dem Hilpoltsteinischen Ambts-District gelegenen Dorff Ebenried unternommene, und noch immerzu fortwährende Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung, sonderlich die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Kirchen-Güther, die Arrestirung und würcklich noch daurende Abtreibung des Pfarrers von seiner Gemein betreffend.

ES hat die ohnmittelbahre Freye Reichs-Grafschafft Wolffstein von Zeit des zu Augspurg de Anno 1555. errichteten Religion-Friedens usque ad Annum 1627. ohne alle Turbation, zwey Evangelische Geistliche zu St. Marien und St. Niclas / in dem Pfaltz-Neuburgischen Pfleg-Ambts-District Hilpoltstein situirten Dorff Ebenried gehabt: Es sind aber in besagtem 1627. Jahr / bey denen damahls bekandten / sonderlich auch die Religion sehr mit betroffenen allgemeinen Reichs-Troublen / unter der Regierung Hertzog Wolffgang Wilhelms zu Neuburg / die zwey damahlige Evangelische Geistliche / M. Johann Hahnhöffer / und Heltricus Lauch / mit Gewalt ausgetrieben / und Wolffstein seiner Possess de facto entsetzet worden.

Und ob es zwar wohlen nach 22. jährigen Zeit-Verlauff / nehmlichen An. 1649. dahin gediehen / daß Wolffstein / nach dem im Reich publicirten Münsterisch- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / vermög desselben / wie auch sonderlich in Krafft des darauf erfolgenden Kayserlichen Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, Nürnbergischen Haupt-Recess, und der darzu gehörigen Listæ restituendorum (in welcher laut Beylag Lit. A. bey dem dritten Termin die beede Evangelische Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen nahmentlich befindlich sind) wiederum in die vorige hergebrachte Possess, und also in den Stand / wie es Anno 1624. in Ecclesiasticis zu Ebenried gewesen / eingesetzet werden sollen; so ist doch die Restitutio ab Seiten der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburg nicht plenarie, sondern nur solcher Gestalt geschehen / daß / nachdeme sich inzwischen der meiste Theil solcher Pfarr-Unterthanen / welche nicht Wolffsteinisch und Nürnbergisch gewesen / durch die in vorgemeldtem 1627sten Jahr vorgenommene Reformation, zur Catholischen (1.)

Religion begeben / die zwey Filialen Möhrsdorff und Göckelspuch mit ihren Intraden vorenthalten worden / mithin vor den Evangelischen Geistlichen nichts als bloß Ebenried übrig geblieben / dahero auch die zweyte Pfarr / aus Mangel der entzogenen Intraden und vor dem Friedens-Schluß eingegangenen S. Nicolai-Kirch / nicht mehr ersetzet werden können.

Damit war man aber Pfaltz-Neuburgischer Seiten noch nicht vergnüget / sondern weiln auch in Ebenried ein ein guter Theil Catholischer Unterthanen sich befunden / sonderbar welche Neuburg / Eychstätt / dem Closter Seeligenpforten rc. zugehörig / so hat man Anno 1652. angefangen / das
(2.) Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ, wiewohlen ohne sich das geringste mercken zu lassen / daß man deswegen den Evangelischen Geistlichen an seinen Einkünfften einigen Eintrag zu thun begehrte / **mit Gewalt** in Ebenried einzuführen / und sothanen Kirchen-Dienst von Hilpoltstein aus / durch einen jedesmahligen Caplan verrichten zu lassen. Nach diesem hat man sich auch nach den Einkünfften von Ebenried umgesehen / ohne Betrachtung / daß vermittelst Vorenthaltung der Filialen Mörßdorff und Göckelspuch ohne dem schon der meiste Theil der Pfarr-Nu-
(3.) tzungen bereits dem Evangelischen Geistlichen zu Ebenried entzogen gewesen: dahero Hilpoltstein Anno 1657. gewaltthätiger Weise mit vielen armirten Männern in die Scheuren zu Ebenried gebrochen / und vierzehen Wägen Pfarr-Zehend Geträyd von dar hinweg- und nacher Hilpoltstein führen lassen. Wider welch gewaltsames Verfahren / und contra Statum Anni 1624. via facti eingeführtes Simultaneum Religionis Exercitium Wolffsteinischer Seits bey damahligem Reichs-Vicariat zwar geklaget / auch daraufhin sub dato Speyer den 10ten Februarii ein Mandatum pœnale inhibitorium sine, restitutorium vero cum Clausula, auf die Pfandungs-Constitution Ausweiß Beylag Lit. B. ausgebracht / und behörig insinuiret worden / aber keine Parition erfolget / sondern solch streitiges Pfarr und Kirchen-Wesen / und de facto eingeschobenes Simultaneum, auch entzogener halber Pfarr-Zehenden und anders / biß auf den heutigen Tag in stetigem Contradictorio
(4.) fortgewaltzet worden ist. Zu noch mehrerer Fortsetzung dieses Simultanei ist Anno 1705. Mense Decembri auch ein Catholischer Schulhalter / seines Handwercks ein Schreiner / in Ebenried aufgestellet / und hierdurch dem Evangelischen Schulmeister / zu welchem die Catholische Kinder / biß zu dieser Neuerung / in die Schul gegangen / seine ohne dem kümmerliche Nahrung guten theils entzogen worden / zumahlen da die Catholische Unterthanen ihme gleich die Läutgarben vorenthalten / und es jenem zugeeignet haben. Die Abstellung solcher Neuerung hat man in dreyen an Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Eychstätt und das Pfleg-Ambt Hilpoltstein abgelassenen Schrei-
(5.) ben zwar gesuchet / aber nicht erhalten können; Da auch vorhero den Simultanischen Kirchen-Dienst ein Caplan von Hilpoltstein aus / wie oben erwehnet / jederzeit versehen / so ist in Anno 1707. ein eigener Catholischer Geistlicher / Nahmens Frantz Bernhard Vignole, auf das Ebenriedische Filial Mörßdorff / eine halbe Stund von Ebenried / locirt / und Pfarrer von Ebenried und Mörßdorff genennet worden: Hierwider wurde ebenfalls den 18. Januarii 1707. gegen Ihro Hoch Fürstliche Gnaden zu Eychstätt sowohl / als den 17. April darauf dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein schrifftliche Ahndung und Protestation vorgekehret / aber damit ebenfalls nichts ausgerichtet.

Da man nun Evangelischer Seiten mit einem Catholischen Pfarrer und Schulhalter sich hat müssen umgeben sehen / haben die Strittigkeiten von Tag zu Tag mehr zu- und überhand genommen / also zwar / daß diese / theils von sich selbsten / theils durch Aufhetzen der Catholischen Unterthanen / keine Gelegenheit vorbey gehen lassen / welche nur immer zu Verfolg- und Bedruckung der Evangelischen Unterthanen und selbigen Pfarr- und Kirchen-Wesens Vorschub thun mögen:
(6.) immassen dann erfolgt / daß / da man seit des Anno 1652. eigenmächtig introducirten Simultanei der offentlichen Processionen sich gleichwohl noch enthalten / man von 1708. an angefangen / die Creutz- und Fahnen-Fahrten / unter offenem Gesang und Klang / durch das Dorff Ebenried zu halten / ja so gar in den vorigen 1715. und 1716. Jahr in die St. Marien-Kirchen damit einzudringen / und in jenem Jahr den Pfarrer von Jahrsdorff / in diesem aber den von Meckenhausen mit ihren Leuthen darzu zu invitiren.

Nicht weniger ist auch von dem Schulhalter der Rosencrantz / von der Kirchen an / durch das gantze Dorff bey einem Wallfahrts-Gang nacher Allersperg gesungen worden / und solchergestalt wird von ihnen bey aller Gelegenheit noch immer fort continuiret; welches alles vorhero / da das Simultaneum von einem Caplan von Hilpolstein aus versehen wurde / niemahls geschehen / noch zu thun begehret worden / wohl wissende / daß man ex parte Catholicorum mit und bey Ebenried nicht so verfahren könne / wie man gerne wolte / gegen solche / denen Wolffsteinischen Gerechtsamkeiten / Krafft deren gar keine Catholische Religions-Ubung in Ebenried seyn solle / zuwider lauffende Neuerungen auch jederzeit protestiret worden ist.

(7.) Es ist auch soweit gekommen / daß denen Evangelischen Unterthanen zu Ebenried alle Catholische Frauen-Täge zu feyren / und sich an solchen und andern Feyertägen aller wercktäglichen Haus-Arbeit zu enthalten / unter harter Bestraffung / neuerlich auferlegt worden / da doch die vormahligen Herren Stadt-Pfarrer zu Hilpoltstein damit wohl zufrieden waren / wann die Evangelischen sich nur der Feld-Arbeit ausserhalb des Dorffs Ettern enthalten / welches man endlichen Wolffsteinischer Seits / friedliebender Nachbarschafft wegen / biß anhero auch so nachgesehen / und gelten
(8.) lassen. Anno 1710. ist dem Evangelischen Pfarrer 15. fl geistliche Subsidien-Steuer / dem Catholischen Geistlichen zu Behuff und Beytrag dessen / was er zahlen sollen / auferlegt / und unter der Executions-Bedrohung abgenöthiget worden: worwider zwar ebenmäßig sowohl bey Hilpoltstein / als Hochlöblicher Regierung zu Neyburg / nachdrückliche Beschwerung geführet / aber doch damit wieder nichts ausgerichtet worden.

Als

Digitized by Google

Als Anno 1714. auf Absterben des vorigen Evangelischen Pfarrers / Peter Elia Ursini / dessen Stelle mit Bestellung eines andern Geistlichen ersetzet werden müssen / und man Wolffsteinischer Seits dadurch veranlasset worden / bey der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburgischen Regierung / wie bey jedesmahliger Vacanz dieser Evangelischen Pfarr geschehen / die abermahlige Anregung zu thun / daß die dem Evangelischen Pfarrer entzogene / und dem Catholischen zugeeignete mehr dann die Helfft austragende Pfarrliche Intraden / nach Innhalt des Instrumenti Pacis, und ausgegangenen insinuirten Mandati, jenen wiederum zugewendet werden möchten / hat Hochlöbliche besagte Regierung nicht nur darinnen nicht willfahret / sondern auch noch über dieses / wider alles Vermuthen / und niemahlen vorgekommenes Begehren / die Communication der Kirchen-Rechnung gefordert / da benebenst auch um sich in allen demjenigen / was biß dahero wider die Reichs- (9.)
Fundamental-Gesetze vorgenommen worden / desto fester zu setzen / dem neu præsentirten Geistlichen einen höchst-præjudicirlichen sub Lit. C. hier anliegenden Revers ad subscribendum zugeschicket / und ihme nachgehends / wie er sich auch inzwischen des Exercitii aller Actuum parochialium specialium (10)
gäntzlich enthalten solte / bedeuten / ja endlichen gar einen 14. tägigen Termin mit der Commination ansetzen lassen / daß / daferne er innerhalb solches Termins zu Unterschreibung derer Reversalien sich nicht bequemen würde / ein anderer friedliebender und gehorsamer Pfarrer aufgestellet werden solte. Auf dieses so neuerliche und nicht nur zur Feststellung / sondern auch zu mehrer Extension des de facto introducirten / von dem Gräflichen Haus Wolffstein aber niemahls agnoscirten oder eingestandenen Simultanei abzielenden Ansinnen / hat man zwar Gräflich-Wolffsteinischer Seits nicht ermangelt / an die Hochlöbliche Regierung zu Neuburg alle nur ersinnlich diensame Vorstellungen zu thun / auch endlichen / nachdeme selbige fruchtloß abgelauffen / und man Neuburgischer Seits bey seinem Begehren beharret / sich eine Conferenz ausgebetten / welche auch von Hochlöblicher Pfaltz-Neuburgischer Regierung applacitiret / aber nach zweymahliger und zwar Mense Majo, und dann gegen Ende des Augusti 1715. beschehenen Zusammentrettung / und hinc inde gegen einander gewechsleten Handlungen / dahin ausgeschlagen / daß zwar von dem dem Evangelischen Geistlichen angesonnenen Revers abgestanden / hingegen nicht nur dasjenige / worzu sich dieser in dem Revers verbindlich machen sollen / behauptet / sondern auch noch mehrere Postulata, wie solches die von Hochlöblich-besagter Regierung in der hierüber abgegebenen sub Lit. D. hiebey (11)
liegenden ultimaten Resolution, welche den 15. Febr. 1716. mit einem Schreiben von wohl-ermeldter Regierung eingekommen / des mehrern nachführet / hinzugethan worden.

Nachdeme nun alle sowohl vorher gegangene / als bey obgemeldter zweymahlig eigener Abschickung / so münd- als schrifftlich gethane bestgegründete Repræsentationes gantz keinen Effect gehabt / haben des nun in GOtt ruhenden Herrn Graf Philipp Friederichs von Wolffstein Hochgräflichen Gnaden / bey der damahls regierenden des Herrn Johann Wilhelms Churfürstlichen Durchleucht Christseeligen Andenckens / Ihren Recours zu nehmen / für nothwendig angesehen / und in fine der mit angeschlossenen Speciei Facti dahin angetragen / daß man Wolffsteinischer Seits das Simultaneum eodem jure ac modo, wie es Anfangs von Pfaltz-Neuburg introduciret worden / fortgehen lassen / und nichts anders verlangen wolte / als daß es nur in seinen Limitibus, wie es bey einem halben Seculo her gehalten worden / gelassen / und von andern Innovationen abgestanden / mithin

1.) Die bey einem halben Seculo her unintroducirt gebliebene solenne Fahnen- und Creutz-Fahrten durch das Dorff / ja gar in die Kirchen selbsten / auch Singung des Rosencrantzes künfftig abgestellet /

2.) Die Evangelische Unterthanen wegen der Celebrirung der Catholischen Fest-Täge / wider den alten Gebrauch und Herkommen / nicht beschwehret /

3.) Der zwar ohne dem schon von dem löblichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein confirmirte Pfarrer gleichwohl / wann es vor nöthig befunden werden wolte / installirt /

4.) Der Catholische Priester entweder mit seinen Intraden / welche ohne dem noch zweymahl so viel als des Evangelischen seine betragen / sich begnügen / und auf die Pfarrliche Grundstücke an Aecker / Wiesen und übrige Renthen zu Ebenried weiter keinen Anspruch machen / sondern mit dem / was seine Antecessores gehabt / sich vergnügen / oder aber / wann er ja diese so genau abgetheilet wissen will / auch seine bißhero usurpirte Pfarrliche Intraden von den Filialien / Mörßdorff / Göckelspuch ꝛc. mit einwerffen /

5.) Der neuerlich aufgestellte Catholische Meßner und Schulhalter von der Catholischen Unterthanen eigenen Mitteln / ohne Beschwehrung des Heiligen und der Kirchen-Herrschafft / mit einer Wohnung und anderer Zugehör besorget / auch die widerrechtlich entzogene Läutgarben behörig wieder abgetretten / und

6.) Es wegen Administrir- und Verwaltung der Kirchen-Güther bey demjenigen / wie es sowohl in Anno 1624. als auch von Zeit des introducirten Simultanei selbsten gewesen / also künfftighin sein Verbleibens haben / und das Gräfliche Haus Wolffstein an solitarischer Inspection und Administration der Kirchen-Güther (als welche dem Patronat- und Collatur-Recht unstrittig anhängig / auch noch zum Uberfluß mit einem Vertrag de Anno 1534. bestärcket wird) in den geringsten nicht beeinträchtiget werden solle: Wobey man auch Wolffsteinischer Seits sich

7.) Erbietig gemacht hat / in das künfftige / und wann die jetztmahlige Bestand-Jahr herum sind / eine neue Erhöhung und Verstifftung derer Heiligen Grundstücke vorzunehmen / und

Digitized by Google

selbige denen plus offerentibus von beeden Religionen zu verstifften / mithin die Catholischen auch gleiches Recht daran mit geniessen zu lassen.

Ob man nun zwar hätte gedencken sollen / es würden Ihro Churfürstliche Durchleucht dieses gutmüthige Oblatum zu amplectiren / und jetz-erzehlte Conditiones zu agreiren / sich um so mehrers gnädigst gefallen lassen / als ja extra omnem controversiam ist / daß das Gräfliche Haus Wolffstein in Anno regulativo zu Ebenried in der Possessione Solitaria sowohl des Exercitii Religionis Evangelicæ, als auch derer Redituum Ecclesiasticorum gewesen / deswegen auch nach der in Anno 1627. vorgegangenen gewaltthätigen Depossedirung in die designationem restituendorum in termino tertio nahmentlich gekommen / die Restitutio auch würcklich geschehen / mithin das nach der Hand einseitig introducirte Simultaneum, und was dahero geleitet wird / dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider / (v. Art. 5. §. 25.) zu Recht nicht bestehen kan / sondern juxta tenorem Articuli 17. §. 4. gäntzlich aufgehoben und abgestellet werden solte; so hat doch das von Ihro des jetzt-regierenden Herrn Churfürstens zu Pfaltz Churfürstlichen Durchleucht ergangenes Antwort-Schreiben das Contrarium an den Tag geleget / und ist des Herrn Grafen Christian Albrechts von Wolffstein Hoch-Gräflichen Gnaden / als auf welche durch seel. Absterben Ihres Herrn Bruders die gantze Graffschafft wiederum zuruck gefallen / hierdurch bewogen worden / an Se. Churfürstliche Durchl. wie die Beylage sub Lit. E. des mehrern zeiget / zu antworten / und darinnen die fernerweite Nothdurfft gehorsamst vorstellig zu machen.

Inzwischen aber hat sich zu Ebenried ein neuer Actus zugetragen / woraus man spühren kan / was für schädliche Suites dieses immer mehr und mehr zu extendiren suchende Simultaneum von Tag zu Tag nach sich ziehe: indeme der Catholische Schulhalter allda sich jüngsthin unterstanden / dem Evangelischen Schulmeister zuzumuthen / und anzubefehlen / daß er vor dem aller Orten gewöhn-
(12.) lichen um 12. Uhr vor Alters angestellten Geläut / das neu von Eychstätt aus vor die Catholische Unterthanen angeordnete Türcken-Geläut vornehmen solle. Als nun der Evangelische Schulmeister sich hierzu nicht verstehen können / sondern sein ordentliches Geläut um 12. Uhr / wie allemal gebräuchlich gewesen / verrichtet / ist besagter Catholische Schulhalter den 4. Martii 1717. mit seinem Weib in die Kirche gelauffen gekommen / hat entsetzlich gefluchet / geschändet und geschmähet / den Evangelischen Schulmeister öffters / mit ihme sich zu schlagen / heraus gefordert / und sich nicht anderster als ein toller und unsinniger Mensch aufgeführet / so gar / daß / da durch solch sein Geschrey und Raserey einige Evangelische Unterthanen zugelauffen / um nur zu sehen / was da passirte / er so gleich / an statt seines Türcken-Geläuts / welches ihme nach vollbrachtem 12. Uhr-Geläut zu verrichten ja unverwehret gewesen / Sturm geschlagen / mithin das gantze Dorff in Allarm gesetzet hat / wie dann bey solchem Auflauff gewiß ein grosses Unheil hätte entstehen können / wann nicht durch sonderbare Moderation des Evangelischen Schulmeisters / gegen welchen er doch die erschröcklichste Injurien ausgestossen / und der verwittibten Schulmeisterin noch darzu einen harten Stoß versetzet / auch so gar Hoch-Gräfflicher Wolffsteinischer Herrschafft mit Schimpf-Reden nicht verschonet / alle weitere Desordres unterbrochen worden wären. An statt nun daß der Catholische Schulhalter (weilen er in der Kirch und auf dem Kirchhof zu Ebenried / und also inner des Dorffs Ettern diesen aufrührischen und höchst-sträfflichen Frevel vollführet / und deswegen Krafft Vertrags de Anno 1534. dem Gräfflichen Haus die Abwandlung dergleichen Verbrechens unstrittig zukommt) zur Bestraffung in das Wolffsteinische Pfleg-Amt nacher Pyrbaum gestellet werden solte / hat man vielmehr zu vernehmen gehabt / daß von dem Neuburgischen Pfleg-Amt Hilpoltstein denen Catholischen Unterthanen zu Ebenried bey dem Türcken-Geläut sich einzufinden / und wider all anderer umliegender Dorffschafften Gewohnheit das Vorläuten / vor dem allgemeinen gewöhnlichen Gebet Läuten / so um 12. Uhr geschiehet / zu behaupten / und die Evangelischen / mit Beyhülff des Dorffs Mörßdorff / welche ebenfalls auch beylauffen solten / mit Gewalt abzutreiben / bey 20. Thalern Straff anbefohlen worden. Uber dieses hat sich ferner ereignet / daß am verschienen 30. Junii in Ebenried durch den Pflegs-Commissarium zu Hilpoltstein
(13.) eine vermeyntliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangelischen Religions-Wesens gewidmeter Kirchen-Pfarr- und Schul-Intraden / und deren Grundstücke / via facti einseitig vorgenommen / die Helffte / und zwar der beste Theil davon / denen Catholischen / (als welche nach ihrem Gefallen ausgesuchet) die andere Helffte aber denen Evangelischen zurepartirt worden ist / und zwar mit dem so gar kecken und unverschämten Ansinnen / daß sie sub pœna præclusionis innerhalb 8. Tagen zu Hilpoltstein erscheinen / und solche Grundstücke von ihme Pfleg-Commissario (als wann sich das Gräffliche Haus Wolffstein / von dessen Vor-Eltern doch / nicht aber von Pfaltz-Neuburg die Fundation und Dotation geschehen / seines Ebenriedischen Pfarr- und Kirchen-Rechts gäntzlichen begeben / und kein Patronus Ecclesiæ mehr vorhanden wäre / mithin man gegenseits nur pro lubitu darinnen zu schalten und zu walten hätte) abbestehen solten.

Gestalten dann auch in der That erfolget ist / daß der Pfleg-Commissarius zu Hilpoltstein / auf vorgeschützten Churfürstl. Befehl / die Wolffsteinischen Unterthanen zu Ebenried auf den 30. Julii, zu Verpachtung der ihnen zur Helffte zugetheilten Heiligen-Stück citiret / und da selbige hierbey / wegen des von ihrer Herrschafft gehabten Verbots nicht erschienen / solche Stücke denen Catholischen verpachten wollen / zugleich auch denen armen Evangelischen Bestand-Leuten / welches
(14) nicht leicht erhört worden / so gar ihren Feld-Seegen / eben zu der Zeit / da man mit den Sensen und Sicheln daran gehen sollen / entzogen / denen Catholischen zugewendet / und jene / unter 50. Thaler Straff-Bedrohung / davon abgetrieben / dabey dem Catholischen neu eingeschobenen Schul-

Digitized by Google

Schulhalter einen Platz/ gleich gegen der Evangelischen Kirch über / zu einem Haus / welches
aus dieses Heiligen Mitteln erbaut/ und dazu die abgenommene Heiligen-Grundstücke und deren
Bestand-Zinse employret werden sollen/ angewiesen/ auch einen Catholischen Heiligen-Pfleger/ (15.)
welcher die Evangelischen Kirchen-Güter mit administriren solle/ aufgestellet/ und also das Hoch-
gräfl. Haus Wolffstein seines Juris Patronatûs & Collaturæ, vermög dessen demselbigen die Inspe-
ction und Administration des Ebenriedischen Kirchen-und Heiligen-Wesens privativè unwider-
sprechlich zustehet/ wider alle Billigkeit entsetzet hat.

So sind auch nicht nur über die Helffte der Häuser zu Ebenried denen Evangelischen entzo-
gen und mit Catholischen Unterthanen besetzet worden / sondern es werden auch die Evangelische (16.)
mit Gewalt genöthiget/ Reverse von sich zu geben/ bey Handwercks-Tägen opffern zu gehen und
ihre Häuser an Catholische Unterthanen zu verkauffen: wie dann Hannß Adam Grätzeln einem
Nürnbergischen Unterthanen/ welcher das sogenannte Keßler-Gütlein allda allbereit vor 3. Jah-
ren/ von Thoma Petzen/ einem Evangelischen Pyrbaum-und Nürnbergischen Unterthanen/ der
solches erbauet/und über 24 Jahr innen gehabt/ aufrecht und redlich erkaufft/ ein Verbot / sol-
ches nicht zu beziehen/ bey 100. Rthlr. Straff/ von Hilpoltstein aus geschehen/ und er/ als er
es auf Befehl seiner Obrigkeit würcklich bezogen/ noch selbigen Tags gefänglich nach Hilpoltstein
geführet/ allwo er/ ungeachtet dessen Erledigung von Löbl. Stadt Nürnberg sowohl schrifft- als
mündlich bey der Churfürstl. Regierung zu Neuburg/ auch Pfleg-Amt Hilpoltstein/ zu verschie-
denen mahlen begehret/in dem Amt-Knechts-Haus neben andern Gefangenen 16. Wochen und 4.
Tag arrestlich angehalten; letztlich zwar ohne Entgeld loßgelassen/ währender Arrest Zeit aber ih-
me zwey Befehle vorgelesen worden/ und zwar nach dem Ersten/ wann er werde angeloben/und
versprechen/ das Haus anzulassen/ und wieder auszuziehen / alsdann er seines Verhaffts sobal-
den solte entlediget seyn; Nachdeme er aber solches nicht eingehen können/ und darüber noch etliche
Wochen hingegangen/ ist er endlich/ nach dem zweyten eingelauffenen Regierungs-Befehl / auf
freyen Fuß gestellet/ und Krafft desselben ihme bedeutet worden/ daß er/bis zu Austrag der Sa-
che/ gleichwol in dem Haus verbleiben/jedoch aber auch die einige Zeit hin/ auf Veranlassung des
Pfleg-Amts Hilpoltstein/ darinnen sich aufgehaltene zwey ledige Catholische Weibs-Personen (wel-
che den besten Theil von dem Häußlein innen gehabt) noch länger zu gedulten/ schuldig seyn solle;
über welches er/ und daß er zugleich die Gerichts-Kosten (wann Nürnberg es verspiele) zahlen wol-
le/ habe angeloben müssen; Also daß hieraus gnugsam zu sehen/ wie alle solche Unternehmungen
zu nichts anders abzielen/ als dem Evangelischen Religions-und Kirchen-Wesen zu Ebenried den
völligen Umsturtz und Garaus zu machen.

Nachdeme man/ ab Seiten der Chur-Pfältzischen Regierung zu Neuburg/ nicht nur die/
vom Hochgräfl. Haus Wolffstein/ durch unstrittige Fundir-und Dotirung herrührende Pfarr-und
Kirchen-Güter zu Ebenried/ denen Römisch-Catholischen gewaltthätig zugewendet/ und diese pro
lubitu sich darein getheilet haben/ also daß dadurch die Evangelische Kirchen- und Schul-Diener
aus ihrer Subsistenz dergestalten gesetzet worden/ daß sie bey denjenigen/was Catholici ihnen noch
übrig gelassen/ ohnmöglich sich ernähren können/ sondern auch die Evangelische Unterthanen dahe-
ro noch auf das empfindlichste damnificiret worden/ wann Catholici unter dem Prætext einer sich
übel anmassenden/aber ihnen nicht gebührenden Helfft-Abtheilung aller Pfarrlichen Einkommen/
denen Evangelischen mit gleichmäßigem Gewalt/ die in Bestand gehabte Heiligen-Grundstücke/
grad an der Zeit der Erndte/ mit samt denen Feld-Früchten/ abgenommen/ und auch unter sich
getheilet haben; so ist hieraus sowohl/ als aus nachfolgender weiterer Geschichts-Erzehlung leider!
genugsam offenbar und am Tage/ was man Catholischer Seiten dem Evangelischen Kirchen-und
Religions-Wesen nicht nur vorjetzo/sondern auch vors künfftige vor einen gefährlichen Streich zu
versetzen intendire. Dann da man gehoffet/ es solte auf das letztere mit Lit. E. bemerckte/an Jhro
Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz abgelassene trifftige Repræsentations-Schreiben die verhoffte Reme-
dur erfolgen/ ist mit Ubergehung der Haupt-Sache unter dem 9. Decembr. 1717. ein kurtzes Ant-
wort-Schreiben eines widrigen Jnhalts eingelanget/ und Sr. Churfürstl. Durchl. so gar die Per-
suasion beygebracht worden / ob habe Wolffstein nur die blosse Præsentation über die öde St. Ni-
clas Pfarr zu gedachtem Ebenried hergebracht. Darauf aber den 25. Jan. 1718. Lit. F. wieder (17.)
grundmäßig geantwortet/ und vermittelst 4. Beylagen sattsam gezeiget worden/ wie übel und all-
zumilde man höchstgedacht Jhro Churfürstl. Durchl. von Dero Regierung hierunter berichtet/son-
dern Wolffstein das Jus Patronatûs & Collaturæ, und was dem anhängig/ über beede Pfarren
von unfürdencklicher Zeit bestens hergebracht habe. Auf welches/ und da man darwider mit Be-
stand nichts einzuwenden vermocht/ es von dieser Materie still-und gar darauf weiter keine Antwort
gegeben worden.

Jm Herbst 1717. haben Catholici zu mehrerer Festsetzung ihres de facto introducirten Simul- (18.)
tanei wider alles Protestiren und Contradiciren/ zum Tort der disseitigen Pfarr-und Gemein-Herr-
schafftlichen Gerechtsamen/ auf einen gemeinen Platz/ gleich gegen der Evangelischen Kirchen ü-
ber/ eigenmächtig/ ohne die Wolffsteinische Dorffs-Herrschafft/ noch auch die Evangelische den
stärckesten Numerum ausmachende Unterthanen darum zu fragen / ihrem eingeschobenen Catholi-
schen Schulhalter ein neues Schul-Haus erbauet / und zwar aus denen Mitteln und Bestand-
Zinsen der Heiligen-Stück/ welche sie mit Gewalt und Unrecht denen Evangelischen Unterthanen
abgenommen.

Den 6. Jan. 1718. ist vermittelst einer incompetenten und unförmlichen Signatur Lit. G. samt (19.)

sub Lit. H. beygelegt-nach Römisch-Catholischer Art verfast-und gedruckter Gebets-Formul, vom Pflegs-Commissario zu Hilpoltstein / Johann Michael Thomas / dem Evangelischen Geistlichen zu gedachtem Ebenried / die Zumuthung geschehen / daß er wegen hoher Schwangerschafft der Durchleuchtigsten Pfaltz-Gräfin / Frauen Elisabethæ Augustæ, Hochfürstl. Durchleucht gedachtes Gebet bey allen und jeden Evangelischen Gottes-Diensten / wider alle alte und fast 200. jährige ruhige Possession und Observanz, offentlich verlesen solle; worwider / daß es denen Wolffsteinischen Juribus eine allzunah-gehende höchst-præjudicirliche Religions-Neuerung seye / (die so gar in denen Zeiten nicht geschehen / noch prætendirt worden / da Pfaltz-Neuburg und Dero Landes-Herren der Evangelischen Religion noch zugethan gewesen) den 18. ejusd. Lit. I. gegen das Pfleg-Amt Hilpoltstein protestiret / und dabey die Ursach angezeiget worden / warum es nicht geschehen

(20.) könne. Worauf sich begeben / daß / als Montags den 14. Febr. 1718. der Evangelische Geistliche / Johann Beck / zu seinem Schwieger-Vatter / Johann Heinrich Meusel / Besuchung halber / gegangen / und sich keines Bösen versehen / der Pfaltz-Neuburgische Gericht-Schreiber zu Hilpoltstein / Johann Georg Weiß / mit einem Amts-Knecht / samt sechs mit Ober- und Unter-Gewehr armirten Männern / in dem mit allen Jurisdictions-Eigenschafften / ausser einer limitirten Malefiz, dem Reichs-Gräflichen Haus Wolffstein unterworffenen Dorff Ebenried / und sofort in gedachter Meußl. Hofreith sich eingefunden / und gleich unten im Tennen gefragt: Ob nicht der Candidat Beck (dann also wird er von denen Catholischen unstatthafft betitult / weil er sich ihrer Befehle nicht submittiren darff) hier wäre? Alsbald aber die Stiegen hinauf gegangen / und ehe man sichs versehen / in die Stuben eingetretten / auch den Pfarrer mit diesen Worten angeredet; Weil der Herr Candidat, auf gnädigsten Churfürstlichen Befehl / das verlangte Gebet nicht verrichtet / als kündige er ihm hiemit im Namen Ihro Churfürstlichen Durchl. den Arrest an / mit ihm nacher Hilpoltstein zu fahren; worwider der Geistliche eine glimpffliche Vorstellung gethan / was massen ihme nicht erinnerlich seye / daß er etwas zu Schulden kommen lassen / welches ein solches Verfahren nach sich ziehen könte / sintemalen die angemuthete Gebets-Verlesung nicht von seiner Willkühr dependire / sondern ihme dergleichen von Hochgräfl. seiner gnädigen Herrschafft aufs schärffste sey inhibiret worden / aufs wenigste möchte Gericht-Schreiber ihm so viel Zeit vergönnen / bis er Deroselben hiervon unterthänigen Bericht erstattet; so ihme aber trotzig abgeschlagen wurde / mit dem Beyfügen / er solte nur in Gutem mit fort / und von Kleidern sich etwas mitnehmen / mithin mit ihme auf den Schlitten sich setzen / widrigenfalls er genöthiget sey / einen Wagen (welcher mit darauf geworffenen Stroh-Büscheln schon bey der Hand wäre) zu bestellen / denen Schützen zu ruffen / und ihn also mit Gewalt fortführen zu lassen; Hierauf gienge der Pfarrer in die Cammer / und schloß die Thür mit Abziehung des Schlüssels hinter sich zu: alsbald nun ruffte der Gericht-Schreiber seinen Schützen / und da der Pfarrer die Thür nicht gleich aufmachen / sondern den Gewalt erwarten wolte / befahl er eine Holtz-Hacken zu bringen / welche der Scherg sogleich beygetragen / von einem Musquetierer aber mit selbiger dann auch Gewalt angelegt / und etliche Schläg und Hieb in die Thür gethan worden. Worauf der Geistliche / unter Protestation, dem Arrest sich ergeben / das Holtz-Beil aber haben sie aus Furcht und Eilfertigkeit liegen lassen / so hernach zu dem Wolffsteinischen Pfleg-Amt Pyrbaum / als dahin Ebenried obgehörter massen mit der Jurisdiction gehörig / eingebracht worden. Der Geistliche wurde sofort vom Gericht-Schreiber mit auf den Schlitten genommen / nacher Hilpoltstein geführt / wo er vor seiner Behausung mit ihme abstieg / und ihm allda in Abwesenheit des Pflegs Commissarii bis auf den Abend ungessen behielt / wie er ihm dann auch unter allerley Aufzüglichkeiten nicht zugelassen / daß er sich aus dem Wirths-Haus etwas bringen lassen dörffen. Da nun der Pfleg-Commissarius nach Haus gekommen / führte der Gericht-Schreiber ihn vor selbigen / der ihme dann einen Regierungs-Befehl vorgelesen / Krafft dessen er seines vermeintlich-bezeigten Ungehorsams und nicht verrichteten Gebets wegen / aufs Rath-Haus in Arrest gesetzt / 3. Tag mit Wasser und Brod gespeiset / auch nicht ehender / als biß er das verlangte Gebet zu verrichten sich verbindlich mache / loßgelassen werden solle; inmassen es auch alsbald geschehen / und er mit Musquetierern in ein kaltes grosses Zimmer aufs Rath-Haus gefänglich hingesetzet wurde / folgsam die ersten 3. Tag mit Wasser und Brod aushalten muste. Nach Verlauff derselben ist ihme von dem Gericht-Schreiber Befehl zugekommen / daß er nun auf seines Grafen und Herrn Bezahlung / sich Essen und Trincken / so viel er wolle / geben lassen könne; ihn jedoch in seiner Gefangenschafft desto mehr zu ängstigen / wurde in denen drey ersten Tagen gar kein Mensch / in denen nachfolgenden Zeiten hingegen gar selten von denen Seinigen und andern dessen Befreunden und Bekandten jemand zu ihm gelassen / so gar / daß auch dergleichen Besuchung / da Hochgräfliche Herrschafft Dero Registratorem, wegen des Geistlichen Ubelbefindens / dahin abgeschickt / vom Pflegs-Commissario, ob man ihn schon darum ersucht gehabt / nicht einmal zugelassen / sondern er unter Tag- und Nächtlicher Verwachung dermassen in scharffem Arrest gehalten wurde / gleich wann er ein überwiesener Ubelthäter wäre. Und da sichs gefüget / daß einer von denen Wächtern / ingleichen der Bader / deme der Geistliche / Ubel seyn wegen / in der Nacht zu sich erbitten lassen / aus eigenem Trieb / von der Religion zu reden / Anlaß gaben / und der Pfarrer gar etwas weniges glimpflich und bescheidentlich davon discurirt, lieff sogleich der Catholische Stadt-Pfarrer daselbst / auf erhaltene Kundschafft / zum Pflegs-Commissario, und brachte es dahin / daß dem Evangelischen Pfarrer andern Tags durch den Gericht-Schreiber der Befehl geschahe / des lauten Bibellesens und anderer geistlichen Gespräch sich zu enthalten; widrigenfalls ihme seine Bibel und Ge-

sang-

fang-Buch abgenommen/ und was anders angethan werden sollte; daß er dahero auch nachmahls seine Andacht in der Stille verrichten müssen.

Den 26. Febr. wurde er wieder / unter Begleitung zweyer Musquetirer / zum Pfleg-Ambt geführet / und ihm ein anderweiter Befehl vorgelesen/ daß / falls er sich länger weigern würde / das verlangte Gebeth zu verrichten / er als ein notorisch- und offenbahrer Verächter Churfürstlicher Durchl. ab- und fortgeschaffet werden solle / unter ernstlicher Verweisung / daß er sich auf seiner Herrschafft Befehl / das Gebeth zu verrichten / inhibiren lassen. Da auch inzwischen die Fasten-Zeit eingetretten / wurde den 3. Martii anbefohlen / dem arrestirten Geistlichen nichts anders als Fasten-Speisen / um seine baare Zahlung/ zuzulassen / und wiewohl er/ wegen seiner schwächlichen Constitution, ihm seine gewöhnliche Speisen zu verwilligen gebethen/ wurde es doch abgeschlagen/ und er damit abgewiesen / er sollte / wie man verlanget / bethen / so dürffte er wieder Fleisch essen.

Den 11. Martii wurden an den Pfarrer alle Unkosten / sowohl wegen des Ausfalls zu seiner gewaltsamen Hinwegführung/ und der Musquetirer Tag- und Nächtlichen Wachens / als auch für Zehrung / und also in damahliger Zeit von 4. Wochen / von einer excessiven Größe mit 60. fl. dergestalt scharff abgefordert / daß in Ansehung dessen er nur wieder mit Wasser und Brodt gespeist werden sollte / wie dann / nachdem man zur Zahlung sich nicht verstehen können / der Pfarrer auch dißfalls von seiner Herrschafft scharffes Verbot gehabt / bereits 2. Tage schon der Anfang damit gemachet wurde / biß sichs auf Abschickung eines Herrschafftlichen Bedientens an den Pflegs-Commissarium, unter gemachter Beschwerung wider das harte Tractament, und daß der unschuldige Geistliche auf solche Weise verderben müste / welches jedoch Ihro Churfürstl. Durchl. Befehl nicht seyn werde / wieder in etwas geändert / daß er mit nothdürfftigen / wiewohl mit keinen andern / als Fasten-Speisen / wieder versorget worden.

Mitlerzeit/ und zwar den 19. Februarii wurde von Hoch-Gräfflicher Herrschafft an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wider diese von dem Pfleg-Ambt Hiltpoltstein ausgeübte Thätlichkeit und gefängliche Hinwegführung Dero Pfarrers / ein Beschwerungs-Schreiben abgeschicket/ und sub dato 8. Martii eine Antwort ertheilet / darinnen aber dasjenige gut geheissen/ was die Neuburgische Regierung dißfalls verhänget / anbey jedoch zu des Pfarrers Entledigung einige Vertröstung gegeben / aber gleichwohl / obschon die Durchleuchtigste Pfaltz Gräffin eines jungen Printzen glücklich genesen / bißher nicht bewerckstelliget / also daß sub dato 26. Martii ex parte Wolffstein bey Ihro Churfürstl. Durchl. fernerweit Instanz gemachet / und das so gar harte Verfahren/ zusambt der Unbefugnüß aller dieser Religions-Drangsalen vorgestellet / und zugleich um die Relaxation des unschuldig verstrickten Geistlichen / bevorab auch um seiner anhaltenden Unpäßlichkeit willen / denuo gebethen worden. Auf welches unter dem dato 26. April. von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ein zwar gnädiges Antwort-Schreiben eingelanget / und darinnen zu des Geistlichen Entledigung (jedoch mit der beschwerlichen Beyfügung / præstitis præstandis,) fernerweite Hoffnung gemacht; übrigens aber auf die vorige Schreiben sich bezogen / und unter dem Prætext Landes-Fürstl. Superiorität / alle bißherige Proceduren behauptet werden wollen / unangesehen jedoch bey diesem Religions-Geschäffte die Frage davon nicht waltet: Wer Dominus territorii sey? Sonsten Catholici wegen ihrer vielen Clöster und Stifftungen / so sie in denen Chur-Brandenburgischen und andern Evangelischen Reichs-Landen / Städten und Herrschafften haben/ und besitzen / dabey am allermeisten den Kürtzern ziehen würden / oder wann es auch darum zu thun wäre / man an Seiten des Reichs-Gräfflichen Hauses Wolffstein darauff mit Bestand Rechtens antworten könnte / was maßen Ebenried zwar in- aber nicht de territorio Palatino situiret sey / anerwogen das Pfleg-Ambt Hilpoltstein ursprünglich zu Pfaltz-Neuburg nicht gehörig gewesen / sondern circa Annum 1380. von denen von Adel / genannt Hilpolten von Stein / käufflich an das Hauß Bayern gekommen / und nachmahl dem Hertzogthum Neuburg zugerechnet worden. Uber dieses das Chur-Pfältzische Pfleg-Ambt Hilpoltstein in ermeldtem Dorff Ebenried mehr nicht / als nur einen eintzigen immediat- und 8. mediat- zu daselbstigem Chor-Stifft und Heiligen/ dann zum Allerspergischen Pfleg-Ambt gehörige Unterthanen hat. Daß dahero schwer zu glauben / auch in Actis davon nichts befindlich / wenn man behaupten wollte / die Hilpolten von Stein hätten sich zu ihrer Zeit ebenfalls über die / in selbigem Ambt / seßhaffte Fürstliche und anderer Herrschafften Erbgehuldigte immediat-Unterthanen / der Territorial-Superiorität begehret anzumaßen. Es streitet auch darwider der Ebenriedische Haupt-Vertrag de Anno 1534. welcher disponiret / was gestalten Wolffstein die Obrig- und Gerichtbarkeit in erwehntem Dorff durchaus-Hilpoltstein aber weiter nichts als eine limitirte Malefiz, oder / wie die verba expressa lauten: "Was durch den Züchtiger für peinlich zu straffen sey / ꝛc." zustehen soll. Mithin ist es dann keine Territorial-Sache / wie man Chur-Pfältzischer Seiten die Gräfflich-Wolffsteinische Sonnen-heitere Befugnüß gerne damit zu verdunckeln sich bemühet / sondern gehet die Evangelische Religion an / wobey Krafft des Oßnabrückischen Friedens-Schlußes schlechter Dings der Annus Decretorius 1624. observirt/ und allein das Absehen auf damahliges factum possessionis (welches für Wolffstein so vest stehet / daß Catholici es selbsten nicht zu widersprechen vermögen/) gerichtet seyn will. Bey welcher so stattlich in Pfarr- und Kirchen-Sachen fundirten Wolffsteinischen Gerechtsamen dann / der Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg das Examiniren und Installiren der Evangelischen Geistlichen niemahlen gestanden worden / sondern / testantibus actis, eben auch eine vor langen Jahren erzwungene Sache ist / welche / so offt es zu Fällen kommt / jedesmahl solennissime pro-

 testando

testando widersprochen wird / und auch fürohin / bey sogestallten Sachen / man daran nicht mehr gebunden seyn will.

Es ist aber auf obig-eingelangtes Churfürstliches Schreiben eine fernerweite geziemende Vorstellung vom dato 10. Junii abgelassen / und darinnen zu verstehen gegeben worden / was massen Wolffstein auf die dem Churfürstl. Schreiben beygeruckte præjudicirlich beschwerliche Art der Loßlassung / nicht willigen könne / sondern Ihro Churfürstl. Durchl. die unentgeltliche Freygebung des Geistlichen zu verfügen / die Streit-Sache selbst aber auf eine Reichs-Gesetz-mäßig-Richterliche Endscheidung auszustellen / das gnädigste Belieben nehmen möchten. Auf welches zwar keine antwortliche Resolution folgte / jedoch da diese Sache bey dem Hochlöbl. Corpore Evangelico zu Regenspurg angebracht / wurde auf Interposition der vortrefflichen Evangelischen Gesandschafften / und Ihro Durchl. Herrn Marggrafen zu Anspach / Wilhelm Friederich / der in die 28. Wochen lang hart arrestirte / und wegen Abtragung der auffgerechneten Unkosten täglich geplagte Geistliche den 29. Augusti ohne Entgeld wiederum auf freyen Fuß gestellet. Wobey noch dieses zu gedencken /
(21.) daß Zeit währenden Arrests der Pfarrer zu Mörßdorff / auf Anstifften eines Bauern / ein Crucifix, welches auch in denen Processionen getragen werden kan / und bereits dieses 1719. Jahrs darzu gebrauchet worden / gantz neuerlich in die Evangelische St. Marien-Kirche zu Ebenried affigiren lassen.

Ob man nun wohl der gäntzlichen Hoffnung gelebet / es würde die beschehene Loßlassung des Geistlichen die heilsame Würckung nach sich gezogen haben / daß keine weitere Gewaltthat mehr vorgenommen / sondern alles in statu quo, biß zu Austrag der Sache / und zwar um so mehr gelassen werden sollte / als von Seiten des Hoch-Gräfflichen Hauses Wolffstein bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu gütlicher Beylegung der obwaltenden Streitigkeiten auf hohe unpartheyische von beyden Seiten zu erkiesen habende Herren Compromissarios in einem / an höchstbesagte Ihro Churfürstl. Durchl. den 14. Decembris 1718. abgelassenen Schreiben unterthänigst angetragen worden. Es hat sich aber wider alles Vermuthen so viel geäussert / daß Ihro Churfürstl. Durchl. solch unverfängliches Expediens in Dero den 23. Januarii 1719. erlassenen Antwort-Schreiben nicht nur decliniret / sondern es ist auch ferner erfolget / daß die / vermöge einer von dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein an den Pfarrer bereits den 26. Novembris vorigen Jahrs ergangenen Signatur auf den 15. Decembris anberaumte- und hernach von Zeit zu Zeiten prorogirte Installation, sambt beygefügtem Befehl für Ihro Churfürstl. Durchleuchtigkeit / als seinen gnädigsten Landes-Fürsten / (so laut die Signatur) bey Vermeidung des in widrigen zu gewarten habenden ernstlichen Einsehens forthin das öffentliche Gebeth nach einer von Hilpoltstein aus ihm zugeschickten Formu-
(22.) lar auf der Cantzel / bey jedesmahligem Gottes-Dienst zu verrichten (ohngeachtet so wohl in Abwesenheit der Hoch-Gräfflichen Herrschafft von Dero Räthen / als nachgehends bey Dero Retour, von Hoch-Gräfflicher Herrschafft selbst an die Neuburgische Regierung beschehenen trifftigen Vorstellungen / wie nemlich Dieselbe weder in den vorseyenden Actum Installationis, wann auch solcher auf vorige jenseits via facti eingeführte / von Dero Vor-Eltern aber jederzeit mit Einwendung feyerlichster Protestation vorgegangene Art und Weise verrichtet werden wollte / ohne vorhergehende gäntzliche Wiederabtrettung der aus dem Hoch-Gräffl. Hauß Wolffstein alleinigen Dotation herrührenden- und von dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein denen Reichs-Grund-Gesetzen zuwider gewaltthätiger Weise abgenommenen Kirchen-Pfarr- und Schul-Güther; noch auch in die Gräffl. Juribus Ecclesiasticis sowohl als Politicis höchst-præjudicirliche Fürbitte / dergleichen von mehr als einem Seculo her / auch so gar in denen Zeiten / da die regierende Hertzogen zu Neuburg der Evangelischen Religion annoch zugethan gewesen / nicht beschehen / nicht einwilligen konnten /) beharret / und zu dessen Vollziehung der 23. Februarii dieses 1719. Jahrs angesetzet worden. Als an welchem Tag dann sich auch der Hilpoltsteinische Pflegs-Commissarius, sambt dem Gerichts-Schreiber und Ambts-Knecht / in Ebenried eingefunden / und da inzwischen die Catholischen Einwohner nach und nach in zwey Catholische Häuser sich versammlet / den Pfarrer erstlich durch den Catholischen Schulhalter / hernach und auf die von seinem Eheweib gegebene Antwort / wie ihr Mann / wegen des von Hoch-Gräffl. Verbots / nicht erscheinen könnte / durch den Gerichts-
(23.) Schreiber nochmahls in das Wirths-Hauß citiren lassen / mit dem Beyfügen / " daß / wo er „ nicht augenblicklich erscheinen würde / er mit seinen großen Schaden erfahren solle / daß der „ Churfürst sein Herr / und mächtiger denn der Herr Graf / man werde es ihm schon weisen. „ Dergleichen und andere mehr Bedrohungen hin und wieder gehöret worden / also daß der Pfarrer / welcher sich ohnfehlbar der Captur, und eines noch ärgern Tractaments als vorhin / zu versehen gehabt / noch in Zeiten sich zu retiriren / und der Gefahr zu entgehen / äusserst nothgedrungen gewesen; gestalten / wenn ab Seiten des Pfleg-Ambts Hilpoltstein dergleichen nicht schon intendiret worden wäre / so würde der Pfleg-Commissarius (dem Tags vorher eine ernstliche Protestation und Anzeige schrifftlich zugeschicket worden / warum man in die vermeindliche Installation und weitere Postulata nicht einwilligen könne /) keine vergebliche Mühe sich gegeben / und die verlangte Sicherheits-Ertheilung für den Pfarrer bißher nicht so hart gehalten haben. Wann nun
(24.) aber solcher der Sachen leidigen Bewandnüß nach / der Evangelische Geistliche von seiner Gemeinde vom 23. Febr. an biß jetzigigen 23. Octobr. und also über etliche 30. Wochen lang abgetrieben / und vor den Augen des Corporis Evangelici und andern hohen Herren Gesandten in Exilio quasi leben muß; Als haben dieser wegen Hoch-Gräffl. Wolffsteinische Herrschafft unter dem 29. Martii 1719. an Se. Churfürstl. Durchl. geschrieben / und gebethen / nur biß zu Austrag

der

Digitized by Google

der Sache die Verfügung gnädigst zu thun / daß der Geistliche sich wieder einfinden könne / wieder
alle bedrohliche Thätlichkeit gesichert / und seinem Ambt ohngekränckt abwarten möge. Eine
gleichmäßige Vorstellung / und daß annebenst die ohnentbehrliche vor 2. Jahren erst abgenommene
Güter an Aecker und Wiesen möchten restituiret werden / ist von dem Hochpreißwürdigen Corpore
Evangelico an dem Chur-Pfältzischen hohen Herrn Abgesandten zu zweyenmahlen im Monath
April. und August. geschehen. So haben auch Jhro Königl. Majestät in Preussen unter dem 6.
Februarii, und unter dem 20. Julii; dann Jhro Königl. Majestät von Groß-Britannien den $\frac{17}{28}$.
Februarii, item den $\frac{5}{16}$. Maji, nicht weniger den $\frac{4}{15}$. Sept. dieses 1719. Jahrs / ingleichem das Chur-
fürstliche Ministerium zu Dreßden einmahl / solche trifftige / bündige und gründliche Vorstellung
Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gethan / daß man ohnmüglich hätte glauben können / daß
solche nicht sollten Ingress finden. Deßen allem ohngeachtet / hat die Churfürstliche Regierung zu
Neuburg unter dem 26. Junii in einem Schreiben von Hoch-Gräffl. Herrschafft begehret / den
von Deroselben nach Ebenried geschickten Studiosum Theologiæ zu avociren / und an des abwesen-
den Geistlichen / Johann Becken / (welcher aber aus Noth entwichen /) ein ander tauglich Subje-
ctum intra Terminum à Jure præfixum zu præsentiren / mit angehängter Bedrohung / sonst selbst
ein ander Subjectum auffzustellen. Und obwohl unter dem 6. Julii darauf Hoch-Gräffl. Herr-
schafft geantwortet / aus was Ursachen Sie die Chur-Pfältzischer Seits verlangte Installation
nicht einstehen können / und der Pfarrer sich retiriret / auch die Pfarr eben so wenig zu verlassen ge-
dencke / als weniger Hoch-Gräffl. Herrschafft denselben von seiner Gemeine abzufordern / und ei-
nen andern an seine statt einzusetzen / in Sinn sich kommen lassen / mithin hätten Sie den Studio-
sum Theologiæ nur ad interim dahin gesendet / und so bald Dero Geistlicher für Gewalt genugsam
sicher zu seyn sich promittiren dürffte / sich bey seiner Gemeine wieder einfinden würde; So hatte
Churfürstl. Regierung gleichwohl nicht anderst sich unter dem 8. Julii erkläret / als unter nachfol- (25.)
genden Conditionen / den abwesenden Geistlichen wieder zu admittiren: da / falls er in einer Zeit
(1.) von 8. Tagen zur Pfarr ad St. Nicolaum (davon das Pfarr-Hauß und Kirche doch öde ist /)
sich einfinden / (2.) der Installation abwarten / und (3.) zur Verrichtung des verlangten Gebeths für
Se. Churfürstl. Durchl. bequemen würde / widrigen falls würden Sie zu gehorsamer Befolgung
des hierunter erhaltenenen gnädigsten special-Befehls / ein ander angenehm Evangelisches Subje-
ctum um so mehr auffzustellen bemüssiget werden / als weniger die Installation, wegen abgenommener
Kirchen-Güther sich difficultiren liesse / 2c. Als aber hierauf von Hoch-Gräffl. Herrschafft um-
ständlich und gründlich die Unmüglichkeit / in solche neuerliche Postulata einzuwilligen / in der Ant-
wort unter dem 27. Julii Lit. K. gezeiget / und um Sicherheit des in der Flucht noch seyenden
Pfarrers ohne solche beschwerliche Conditionen ersuchet / hat die Churfürstl. Regierung zu Neu-
burg nicht nur dem Hoch-Gräffl. Hauß Wolffstein keine weitere Antwort ertheilet / sondern sich (26.)
noch über das nicht gescheuet / (weil das Annus Decretorius gar zu deutlich für das Hauß Wolff-
stein redet /) Jhro Churfürstl. Durchl. auf dem hierunter von Dero abgeforderten gewissenhafften
Bericht vorzubilden: ob könnte nicht erfindlich seyn / daß das Hauß Wolffstein in Anno Decre-
torio 1624. das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ, und die beyde Kirchen-Pfarr- und
Schul-Gefälle privativè gehabt; auch ob hätte man die Evangelische nur aus Vergünstigung in
der St. Marien-Kirche (in welche sich die Catholische ad 1652 mit Gewalt doch eingedrungen /)
gelassen / ja wohl gar denen Evangelischen die Emigration aufftragen / oder doch auf die St. Nico-
lai-Kirche / welche man beflissentlich eingehen lassen / (NB. ist vor dem Friedens-Schluß schon
eingegangen /) verweisen können / (vid. Schreiben an Jhro Majestät den König in Preussen de
dato Heydelberg den 1. Sept. 1719.) welches / wenn es dem also wäre / wie aus der Restitution
und andern Gründen bald anders gezeiget werden soll / würde warhafftig die Churfürstl. Regie-
rung damit nicht so lange stille geschwiegen / und in Ebenried successivè eines nach dem andern
weggenommen haben / welche Facta ihre Intention genugsam anzeigen. Damit aber die Sache
recht deutlich und klar unter die Augen leuchten möge / so ist zu wissen / daß hier nicht die Frage
ist de Jure Territoriali, noch wann / oder von wem die Evangelische Religion in Ebenried einge-
führet worden / als worauf Hoch-Gräffl. Herrschafft mit gutem Grund antworten könnte / wo es
nöthig wäre / sondern darauf kommt es an: Ob Anno 1624 den 1. Januarii in Ebenried das Soli-
tarium Exercitium Religionis Evangelicæ gewesen? Und ob das Hauß Wolffstein damahls die 2.
Kirchen / sambt ihren Filialen / Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter / privativè gehabt? Und dieses
erweiset sich unter andern:

1mo.) à Reformationis Tempore: Dann es ja ex Actis & Testimoniis offenbar / daß Her-
tzog Wolffgang Wilhelm erst Anno 1627. die Reformation in Ebenried vorgenommen / und die
zwey Evangelisch-Wolffsteinische Geistliche / Hn. M. Joh. Hahnhöffer / und Heltricum Lauch /
mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis daselbst / durch Herrn von Laberick ausgeschafft.
Wie zum Uberfluß auß des Hertzogs eigenem Schreiben vom 5. Januarii 1628. so noch verhan-
den / und aus der Protestation Herrn Georg Albrecht / und Johann Friederich / Freyherren von
Wolffstein / de dato Pyrbaum den $\frac{18}{28}$. Octobr. 1628. gnugsam erhellet. vid. Beylag Lit. E.
Num. 1., welches Schreiben der Hertzog selbst 1652. zu seinem vermeintlichen Zweck allegiret /
worgegen ihm aber begegnet wird Lit. E. Num. 3. Von dem zu eben dieser Zeit heraus gekom-
menen / und in Druck noch vorhandenen Reformations-Decret Hertzog Wolffgang Wilhelm zu
Neuburg / und anderer Zeugnüssen nichts zu gedencken.

2do. à Subsecuta restitutione: Dann Krafft des im Reich publicirten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß / und des darauf erfolgten Kayserl. Executions-Decret, Arctioris Modi exequendi, Nürnbergischen Haupt-Recess, ist das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein nicht allein in Listam restituendorum, in welcher laut Beylag Lit. A. die beeden Kirchen mit ihren Filialen Nahmentlich befindlich sind / kommen; Sondern auch mit einem Pfarrer würcklich Anno 1649. restituiret worden / welches nimmermehr geschehen seyn und bißher gedauret haben würde / woferne das Haus Wolffstein sich nicht gnugsam legitimiret hätte. Und dieses ist noch deutlicher abzunehmen /

3tio.) à Subjecto Restituto: Dann eben der Herr M. Joh. Hahnhöffer / so Anno 27. vertrieben / ist NB. in Person / Testis omni exceptione Major Anno 49. wieder restituiret / und biß 1658. bey St. Marien Pfarrer geblieben / auch daselbst gestorben und begraben worden / wie dessen Grab noch kan gezeiget werden.

4to.) ab institutione Domini Helfrici Lauchi: Dieser ist Anno 1623. gegen Ausgang des Jahrs von der Herrschafft Wolffstein Herrn Vormundern zum Pfarrer ad St. Mariam aufgestellet worden / ohngeacht die verwittibte Frau Pfaltz-Gräfin Dorothea Maria zu Hilpoltstein vor Herrn Joh. Erckelio, Schul-Rectore in Hilpoltstein / auf Absterben Herrn Joh. Heßlers angesucht und gebetten / laut Beylag Lit. F. Num. 3. und biß 1627. da geblieben / da er dann nebst dem Herrn Joh. Hahnhöffer gedachter massen vertrieben / von der Herrschafft Wolffstein aber zum Pfarrer zu Kerckhofen geordnet worden / allwo er auch gestorben.

5to.) à Mandato Pœnali inhibitorio sine, restitutorio vero cum Clausula auf die Pfandungs-Constitution de dato Speyer den 10. Febr. 1658. vid. Beylag Lit. B.

Wie nun aus diesem zur Genüge erhellet / daß das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein in Anno Regulativo 1624. in Possess beeder Kirchen und Pfarren gewesen / und das solitarium Exercitium Evangelicæ Religionis privativè biß 27. gehabt / mithin das nach der Restitution wieder eingeführte Exercitium Evangelicæ Religionis weder aus der St. Marien-Kirchen ausgeschafft / noch eine blosse Toleranz genennet werden könne: Also folget hingegen von selbsten / daß (1.) das 1652. mit Gewalt eingeführte Exercitium Catholicæ Religionis in Ebenried aufgehebt / (2.) die beede Kirchen und Pfarren / mit ihren Einkünfften / dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffstein ungekränckt / (3.) die beeder Pfarr- Schul- und Heiling-Güther / so weggenommen worden / samt (4.) dem vertriebenen Pfarrer restituiret / und forthin wider alle Neuerung und Gewaltthat / sicher / ruhig / und beständig / sowohl ratione Exercitii Religionis, als Personæ vor sich / seine Nachfolger und Glaubens-Genossen gelassen werden solle. Juxta Tenorem Art. V. §. 25. XVII. §. 4. Pac. Westph.

Beylagen.

Lit. A.

Extractus Designationis Restituendorum in 3tio Termino.

Wolffstein contra Neuburg / das auß der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemaßte Jus collectandi Subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend.

Lit. B.

Von GOttes Gnaden.

WIr Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Römisch. Reichs Ertz-Truchsaß und Churfürst / in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Vorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg rc.

So dann

WIr Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in den Landen desselbigen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörend / gleichfalls Vicarius, Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein rc. Fügen dem Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten Unserm freundlichen lieben Vettern / Herrn Philipp Wilhelm / Pfaltz-Grafen bey Rhein / in Bayern / Jülich / Cleve und Berg Hertzogen / Grafen zu Veldentz / Spannheim / Marck / Ravenspurg und Mörß / Herrn zu Ravenstein rc. Sodann Unserm lieben Besondern / und des Reichs Getreuen / Hannß Christoph Ungeltern / von Theußenhausen / Eu. Liebden Pfleg-Verwaltern von Hilpoltstein / hiemit zu wissen / daß am Kayserl.

und

Digitized by Google

und des Heil. Reichs Cammer-Gericht / **Der Wohlgebohrne** / Unser auch lieber Besonder / und des Reichs Getreuer / **Georg Albrecht** von Wolffstein / Freyherr von Obern Sultzbürg / unterthänig supplicirend zu erkennen gegeben / daß / wiewohl nicht allein in denen gemeinen beschriebenen Rechten / sondern auch in des Heil. Reichs sonderbaren Constitutionibus, Abschieden und Ordnungen heilsamlich und wohl versehen / daß keiner / was Würden / Standes oder Wesen der seye / so dem Reich ohne Mittel unterworffen / den andern dem Reiche gleichergestalt zugethan / noch desselben Diener / Verwandte und Unterthanen pfänden / oder sonst in andere Wege einige Thätlichkeit der heilsamen Constitution von Pfandungen zuwider für sich selbst / oder durch die Seinigen vornehmen / sondern vielmehr ein jeder / da er zu dem andern was zu sprechen vermeinte / das ordentliche Recht gebrauchen / und sich an desselben Ausschlag ersättigen / und begnügen lassen solte; Wiewohl auch Supplicanten unmittelbare freye Reichs-Herrschafft Wolffstein in dero und der Pyrbaumischen Vormundschafft angehörigem Dorffschafft Ebenried / alle und jede Jura und zwar in Politicis die Jura Superioritatis und untergerichtbar oder Vogteylische Gerechtsame auf den Wolffsteinischen Unterthanen daselbst / als Reiß / Steuer / Folg / Frevel / Gebot / Verbot rc. und was denselben anhängig / ausser der hohen Malefizischen Obrigkeit / so daselbst **Ew. Liebden** zustehend / in Ecclesiasticis aber nicht nur das Jus Patronatus; sondern alle und jede Jura Religionis in unerdencklichen Possess vel quasi hergebracht und ruhig exerciret hätte / und nachdeme derselben Anno 1627. bey den damahligen bekandten Kriegs-Troublen / sonderlich in Ecclesiasticis besagte **Ew. Liebden** mit gewaltthätiger Entsetzung der Possess, thätliche Turbationes, Eingriff und unbefugte Hinderung zugefüget / ermeldte ohnmittelbahre freye Reichs-Herrschafft Wolffstein derentwegen im Reich publicirten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / vermög desselben / wie auch sonderlich in Krafft des darauf erfolgten Kayserlichen Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, Nürnbergischen Haupt-Recess, und der darzu gehörigen Listæ restituendorum, wiederum in die vorige hergebrachte Possess, und also in den Stand / wie es Anno 1624. in Ecclesiasticis zu Ebenried gewesen / eingesetzet werden sollen; Inmassen in gedachter Lista bey dem dritten Termin in specie zu finden / dessen dann Implorant hierdurch keineswegs sich begeben / sondern alle rechtliche Nothdurfft zu Recuperirung voriger Possess suo loco & tempore, nach Anleitung erstberührten Instrumenti Pacis und darauf notorie fundirten unwidersprechlichen facti possessionis bestermassen reservirt haben wolle / desuper quam solennissime protestirend; So hättest doch du jetziger Pfleger zu Allerspërg / und Pfleg-Verwalter zu Hilpoltstein / dich ohnlängst unterstanden / den 2. Octobr. des jüngst-verstrichenen 1657. Jahrs in Supplicantens obbemeldte Dorffschafft Ebenried / mit vielen armirten Männern einen gewaltthätigen widderrechtlichen Einfall zu thun / dich nicht allein des zu den Freyherrlichen Wolffsteinischen Pfarr-Hof daselbst gehörigen Pfarr-Stadels zu bemächtigen / und denselben vermittelst bey dir gehabten Musquetirer mit gewaltthätiger Abschlagung des Schlosses zu eröffnen / sondern auch das darinnen gesammlet angetroffene Ebenriedische Pfarr-Zehend Getränd / was von dir auf vierzehen Wägen geladen werden können / de facto wegzunehmen / und nacher Hilpoltstein führen zu lassen / einig und allein unter dem herfür gesuchten Prætext, eines zu besagten Ebenried anmaßlichen Simultanei Exercitii Religionis, welches doch Anno 1624. daselbst niemahlen gewesen / sondern erst vor wenig Jahren mit neuerlicher Einschiebung eines Catholischen Meß-Priesters mit gleichmäßiger widerrechtlicher Gewalt / dem Instrumento Pacis zuwider / introducirt / dergleichen aber vor diesem weder von Implorantèn Vorfahren / noch ihme selbst **Ew. Liebden** jemahln gestanden worden / wie noch nicht.

Und dann kündig / daß der Einfall in dem Pfarr-Hof und Pfarr-Stadel / auch die gewaltthätige Eröffnung mit Abschlagung des Schlosses / Abführung des dahin gesammleten Pfarr-Zehend Getrayds eo ipso importirt / daß es aus solchem angemaßten und prætendirten aber ungestandenen Jure und Anspruch in Ecclesiasticis geschehen seye: Wann dann solch gewaltthätiges Beginnen und thätliche Handlung mehr-angeregtem heilsamen Frieden-Schluß / Nürnbergischem Haupt-Recess und Kayserlichen Edicten offentlich zuwider / auch in solcher Betrachtung sehr scandalos, weit aussehend / und unverantwortlich / und also sich nullo Jure justificiren lasse / benebenst auch und insonderheit in dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied de Anno 1654. §. **Wir setzen und ordnen auch** rc. gar heilsamlich / lauter und klar verordnet / zu finden / daß kein Stand gegen den andern / oder dessen Land- und Leuth / oder auch gegen seine eigene Unterthanen in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren / oder vornehmen / sondern ein jeder dasjenige / was er vermeint / das ihme gebühre / mit behörigem Weg Rechtens suchen / und denen / so darwider beschwehrt würden / auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilt und vollzogen werden sollen. Welches alles zuförderst / wie sichs gebührte / nicht allein **Ew. Liebden** Regierung / sondern auch dir dero Pfleg-Verwaltern zu Hilpoltstein / von mehr-ermeldtem Supplicanten zu unterschiedlichen mahlen schrifftlich remonstrirt / benebenst die billigmäßige Restitution des mit Gewalt weggeführten Pfarr-Zehend Getrayds zu Ebenried in der Güte mit aller Bescheidenheit begehret / und zugleich um gebührende Einhalt- und Abstellung dergleichen widerrechtlichen unzuläßigen Thätlichkeiten beweglich angehalten / darauf aber an statt des willfahrigen Erfolgs anders nichts als abschlägige Antwort / und anmaßliche Behauptung der gewaltsamen unbefugten Proceduren ertheilet und eingeschickt worden.

Digitized by Google

Solchemnach um diß Unser Mandat und Ladung an Eu. Liebden und dich zu ertheilen/ in Unterthänigkeit anruffend erlangt / daß selbige Process nachfolgender Gestalt heut dato erkandt worden seynd.

Hierum so gebieten Wir Eu. Liebden und dir Krafft obberührt Unsers tragenden Vicariat-Ambts / und bey Pœn zehen Marck löthiges Golds / halb in ob-erwehnte des Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer / und zum andern halben Theil mehr gedachtem Supplicanten ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Dieselbe und du / demnechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses / das zu Ebenried geklagter massen de facto weggeführte Pfarr-Zehend Getrayd an den Orth / da dasselbe zuvor gelegen / nicht allein wieder liefferen / und cum omni Causa & Emolumento restituiren / sondern auch hinführo dergleichen Gewaltthaten unbefugter Turbationum, und ohnnachbarlichen Eingriff / allerdings sich enthalten / und sich hingegen an den Austrag Rechtens gebührend ersättigen lassen / deme also gehorsamlich nachkommen / als lieb Dero und dir seyn mag / obangedraute Pœn zu vermeiden / daran geschicht Unser ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden vielgedachte Eu. Liebden und dich von obangezogenen Uns obliegenden Vicariat-Ambts-auch Gerichts-und Rechts-wegen hiemit auf den sechtzigsten Tag / den nächsten nach beschehener Insinuation dessen / deren Wir Ihro und Euch zwantzig für den ersten / zwantzig für den andern / zwantzig für den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbige kein Gerichts-Tag seyn würde / dem nächsten Gerichts-Tag hernach selbsten / oder durch Dero / und denen Gevollmächtigten Anwalden an ermeldtem Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen / und hören / Dieselbe und dich um Dero und dein Ungehorsams willen / in vorberührte Pœn gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären.

Im Fall aber Eu. Liebden und du / durch dieses Unser Mandatum restitutorium beschwehrt zu seyn / und warum demselben anbefohlener massen nicht zu geleben wäre / erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeinen solten / alsdann Selbige rechtlicher Gebühr vorzubringen / und offt-gemeldtes Cammer-Gerichts förderсamer Erkanntnus und Entschiedes darüber zu gewarten.

Wann Eu. Liebden und du kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / mit gemeldter Erkanntnus / Erklährung und anderm gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Sie sich und du dich festiglich zu richten. Geben in des Heil. Reichs-Stadt Speyer den 10. Monaths-Tag Februarii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth / im sechzehen hundert acht und funffzigsten Jahr.

(L.S.)

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg,
Verwalter.

VVolffgangus Hayler, Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius.

Lit. G.

Ich Johann Beck gelobe und verspreche hiemit / und reversire mich / daß ich auf erhaltene gnädigste Confirmation auf die Pfarr zu Ebenried bey St. Niclas kein andere Lehre meiner Evangelischen Gemeine vortragen will / ausser wie und was die Augspurgische Confession mit sich bringt / und dem buchstäblichen Innhalt nach darinnen enthalten / darbey auch dem eingeführten Simultaneo gemäß mich in allem aufzuführen / mithin dem Catholischen Herrn Pfarrer in der Mutter-GOttes-Kirchen weder ratione Religionis, deren Rituum & Solennitatum, noch an der Halbscheid der ihme in Ebenried zukommenden Einkünfften an Zinsen / Aeckern / Wiesen / Zehenden / und in was selbige sonsten bestehen mögen / auf keinerley Weiß weder directe noch indirecte zu beeinträchtigen oder zu perturbiren. Wie denn zu mehrerer Urkundt dessen alles getreu und gehorsamlich zu halten und zu erfüllen / mit diesem ausgestellten Revers bekräfftigen wollen. Hilpoltstein den 31. Octobr. 1714.

Lit. D.

Ultimate Resolution

Uber die zwischen Chur-Pfaltz-Neuburg / dann der Herrschafft Wolffstein in puncto Religionis & concomitantium zu Ebenried bishero obgewaltete Irrungen.

1mo. Solle das ab Anno 1652. in Ebenried bey alldortiger Catholischer und Evangelischer Pfarr competenter eingeführte Exercitium Simultaneum Religionis forthin continuiret

Digitized by Google

und hierinnfalls weder die Catholisch- noch Evangelische Pfarr-Gemeinde turbirt, oder gehindert werden/ sondern einer jeden ihre Religion mit denen gewöhnlichen Ceremonien und Ritibus inn- und ausser der Kirchen/ aller simultanischer Orten üblichen Gewohnheit nach/ erlaubet/ so fort

2do. die Evangelische die Catholische Fest- und Feyertag nicht nur ausser- sondern auch inner-Etters zu feyern/ dergestalten schuldig und gehalten seyn/ daß die Evangelische bloß an jene Arbeit/ welche kein grosses Gethön- oder Strepitum machen/ bey verschlossenen Buden / Thüren / Läden und Fenstern verrichten mögen/ mithin die übrige Handwercks-Ubungen oder Arbeiten / welche einen besondern Strepitum excitiren/ abgestellet bleiben / und gleichwie ferners und

3tio. von Chur-Pfaltz-Neuburg der von der Herrschafft Wolffstein auf alldasige Evangelische Pfarr / nach Absterben des ehevorigen Pfarrers/ Peter Eliassen Ursini/ præsentirte Candidatus, Johann Beck/ in der Absicht/ daß er sich dem Simultaneo gemäß jederzeit aufführen werde/ demnechsten wird behörend installirt werden; Also seynd auch

4to. um die simultanische Parität beyzubehalten/ die Pfarrliche Grundstücke an Aecker/ Wiesen und übrige Renthen zu Ebenried/ nach Maaß und Weiß/ als bishero mit daselbstigen groß- und kleinen Zehend beschehen/ unter beede den Catholisch- und Evangelischen Pfarrer mit gesamter Hand æqualiter zu repartiren, auch jedem Pfarrer die gebührende Jura stolæ von seinem Pfarr-Kindern des andern ohngehindert/ zu entrichten: Nicht minder

5to. dem in Ebenried verhandenen Catholischen Meßner und Schulmeister seine benöthigte Wohnung entweder in dem alten Pfarr-Hof anzuweisen/ oder eine neue bequeme Behausung von denen Heiling-Gefällen/ ohne weitern Anstand/ zu erbauen/ dahingegen man geschehen lassen will/ daß dem Evangelischen Meßner und Schulmeister bey den zu Unterhaltung der Meßner und Schulmeister gewidmeten jährlichen Renthen zwey Drittel zukommen / hiervon aber dem Catholischen Meßner und Schulmeister nur ein Drittel zugehe: So sollen

6to. zwey benanntlich ein Catholisch- und Evangelischer Heiling-Pfleger aufgestellt/ und von ihnen jeden Jahrs die Rechnung abgeleget/ sofort diese von der Herrschafft Wolffstein / oder dero zeitlichen Pfleger/ in Beyseyn beeder Pfarrern und Pröbsten/ in Conformität der bisherigen Observanz zu Ebenried abgehört- und aufgenommen/ jedoch solche der Chur-Pfaltz-Neuburgischen Regierung auf jedweiliges Verlangen von competirender Ober-Inspection wegen extradirt auch

7mo. und letzlichen die Heiling-Güter denen Catholisch- und Evangelischen/ plus offerentibus tamen, jedesmahlen zu gleichen Theilen verstifftet- und darmit für anheuer der Anfang gemachet werden.

Lit. E.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr,

Als **Ew. Churfürstl. Durchl.** an meinen in GOTT ruhenden Brudern Graf Philipp Friederichen abgelassenem Schreiben vom 15. Decembr. præteriti anni, habe ich mit gebührendem Respect ersehen/ was Dieselbe wegen der/ bey einigen Jahren her/ zwischen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und dem Gräflichen Haus Wolffstein Occasione des seit An. 1652. zu Ebenried via facti eingeführten Simultanei und anderer hieraus von Zeiten zu Zeiten vorgenommenen Innovationen/ obschwebenden Irrungen/ in Antwort ergehen zu lassen/ gnädigst geruhen wollen. Allermassen ich nun/ als Successor und Landes-Erb der Herrschafft Pyrbaum/ nach reiffer der Sachen Uberlegung befunden/ wie daß mein seel. Bruder aus friedliebendem Gemüth/ zu gütlicher Abkommung sothaner Differenzien/ bereits das äusserste und weit ein mehrers gethan/ als demselben mit Recht zugemuthet werden mögen/ mithin ein mehrers nachzugeben oder einzugehen in meinem Gewissen so wenig als bey der Posterität und denen gesamten der Evangelischen Religion zugethanen Ständen des Heil. Röm. Reichs verantwortlich seyn würde; so habe ich mich nicht entbrechen können / **Ew. Churfürstl. Durchl** zumahln aus Dero Schreiben nicht undeutlich wahrgenommen/ daß Ihro der Sachen eigentliche Beschaffenheit nicht hinterbracht worden seye/ hiermit in tieffester Reverenz fernerweit vorzustellen/ wie daß alles dasjenige/ was seit der in Anno 1652. zu Ebenried contra Instrumentum Pacis Westphalicæ vorgegangenen Introduction des Simultanei von Hochl. Regierung zu Neuburg nach und nach weiters attentiret worden / lediglich auf diesem irrig-stabilirten Principio beruhe/ daß sothanes Simultaneum mit Recht eingeführet worden seye. Gleichwie nun aber/ wann schon per inconcessum sothanes Principium richtig wäre/ gleichwohl nicht folgen würde/ daß man Evangelischer Seits schuldig wäre/ den Catholischen Geistlichen/ samt Schulhalter / von denen dem Evangelischen Geistlichen gewidmeten Einkünfften zu unterhalten/ noch sich zu feyerlicher Begehung derer in der Evangelischen Kirchen und Religion nicht hergebrachten Feyertägen contra liberum Religionis Exercitium adstringiren/ oder die erst nach länger dann 50. Jahren/ und mithin erst von Anno 1708. an neu-eingeführte Creutz- und Fahnen-Fahrten/ samt der Singung des Rosencrantzes/ passiren/ noch sich an seiner solitarisch-competirenden Inspection und Administration der Kirchen-Güter durch Abforderung der Kirchen-Rechnungen beeinträchtigen zu lassen; Gestalten dann/ daß man Pfaltz-Neuburgischer Seits zu allen diesem kein Recht zu haben/ vor diesem selbsten erkandt haben müsse; dahero sich offenbaret/ wann man bey anfänglicher Introducirung des Simultanei an alle diese Dinge nicht einmal gedacht/ sondern

sich mit dem blossen Exercitio Religionis Catholicæ, welches ein jedesmahliger Caplan von Hilpolt-stein aus versehen müssen/ begnügen lassen / bis man erst einige Jahr hernach und zwar Anno 1657. auch nach den Einkünfften gegriffen/ die Helffte des Pfarr-Zehend-Getraids via facti an sich gezogen/ nach Verfliessung vieler Jahr aber/ nemlich Anno 1705. erst den Catholischen Schulhalter/ und Anno 1707. einen eigenen Catholischen Geistlichen auf das Ebenriedische Filial Mörßdorff gesetzet/ und von solcher Zeit an/ und bis gegenwärtige Stund solches Simultaneum immerfort/ wiewohl unter beständiger Wolffsteinischer Contradiction und Protestation noch weiters zu extendiren und auszubreiten gesuchet hat; also ist noch um so mehr zu schliessen / daß / nachdeme berührtes Simultaneum eo ipso, weilen in Anno decretorio 1624. zu Ebenried gar keine Catholische Religions-Ubung gewesen/ auf gantz nichtigem Fundament beruhet / alles dasjenige / was auf sothanes Principium gestellet wird/ von gleicher Nichtigkeit seyn müsse/ mithin sowohln die dem Evangelischen Geistlichen via facti entzogene Helffte des Pfarr-Zehendens/ als was sonsten weiters nach der Hand und bis dahero vorgegangen/ woferne anderst das Instrumentum Pacis Westphalicæ keine offenbare Gewalt leiden solle/ nicht behauptet werden könne: Wannenhero dann auch **Ew. Churfürstl. Durchl.** von selbsten hieraus hocherleuchtet ermessen werden/ ob wider die so klare Disposition dieses Reichs-Fundamental-Gesetzes/ Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg im geringsten zu statten kommen möge/ wann selbige solches Simultaneum mit der Lands Fürstl. Hoheit zu unterstützen/ und daß diese von meinen Vorfahren schon längstens/ jenes aber von der Wolffsteinischen Deputation bey letztmahliger Conferenz zu Neuburg debitè agnoscirt worden seye/ vorzuschützen vermeynen will; dann so viel die Lands Fürstl. hohe Obrigkeit anbetrifft/ so wird aus demjenigen Schreiben/ auf welches von Hochlöbl. Regierung zu Neuburg gezielet wird/ wie dessen

No. 1. Inhalt laut beyliegender Abschrifft sub No. 1. klärlich zeiget/ nicht zu erweisen seyn / daß das Haus Wolffstein dadurch/ wann es Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg die Hoch Fürstl. Landes-Hoheit auf Dero Unterthanen nicht disputirlich zu machen begehret/ denselbigen solche auch auf seine eigene in dem Neuburgischen Amts-District gesessene Unterthanen zugestanden habe. Dann daß man sei-

No. 2. ne laut des sub No. 2. anliegenden Extract-Vertrags de Anno 1534. mit der omnimoda Jurisdictione (excepta limitata Centena) der Reichs-Grafschafft Wolffstein afficirte Unterthanen nicht darunter habe verstehen wollen/ solches giebet der nachfolgende Inhalt berührten zugleich auch eine an-

No. 3. derweite hiebey gefügte alten Schreibens-Abschrifft sub No. 3. gantz deutlich zu erkennen/ wiewohl allhier dieser Punct von der Landes-Fürstl. Hoheit vergeblich immisciret wird / indeme notorium, daß in dergleichen Casibus, da die Quæstio von einer Religion, welche an einen Ort / da sie in Anno regulativo nicht üblich gewesen/ eingeführet worden / zu Schulden kommt / weder Welt- noch Geistliche Hoheit in Consideration gezogen/ sondern eintzig und allein auf das nudum factum possessionis respicirt wird/ also daß contra hoc factum die Lands Fürstl. Superiorität so wenig vermag/ so wenig auch der Numerus subditorum, er seye groß oder klein/ allhier dem Wolffsteinl. Kirchen-Recht auf und über Ebenried / und was davon dependiret / etwas derogiren kan/ wiewohlen die Zahl der Wolffsteinl. Unterthanen zu Ebenried nicht in 15. oder 16. Unterthanen/ sondern in 21. bestehen/ und über dieses die Wolffsteinl. Unterthanen die Evangelische Pfarr-Gemeind allein nicht ausmachen/ sondern auch Nürnbergisch und mehr andere Unterthanen / welche der Evangelischen Religion zugethan/ daselbst wohnhafft sind. Und kan ich mit Stillschweigen nicht umgehen/ daß der Concipist allhier meinen Unterthanen das Prædicat Hintersässen ungeziemend beygeleget habe/ angesehen diese/ ehe Hilpoltstein circa Annum 1380. von denen Hilpolten von Stein an das Haus Bayern verkaufft/ und also auch lang zuvor / ehe die Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg zu einem besondern Fürstenthum erhoben worden/ Reichs-Herrschafftliche Erb- und huldigte immediat Unterthanen gewesen sind/ mithin zwischen selbigen und anderer so Hoher- als Niedern Reichs-Glieder Unterthanen/ indeme mir meine Leute sowohl mit Unterthänigkeit als anderer Herrschafften ihrige zugethan sind/ keine Distinction gemachet werden kan. Welchermassen aber die Wolffsteinl. Deputation das Simultaneum bey der Conferenz zu Neuburg agnosciret habe/ solches werden die daselbsten geführte Acta & Actitata mit mehrern zeigen/ als in welchen zu ersehen seyn wird/ wie man je und allezeit behauptet/ daß solches Simultaneum incompetenter eingeführet/ also de jure so wenig als was hernachmahls zu dessen weiterer Extendir- und Ausbreitung sowohl Occasione der via facti an sich gezogenen Redituum als sonsten erfolget ist / bestehen könne / wiewohlen man ohngeachtet dessen/ solches/ wann man nur von fernern gefährlichen Eingriffen desistiren/und es in seinem ehevorigen Lauff lassen würde/ eodem Jure, als es angefangen / endlichen fortgehen lassen wollen/ welches aber dahin/ als ob man es debitè agnoscirt hätte / um so weniger ausgedeutet werden mag/ als das in Anno 1658. am Höchstpreißlich Kayserlichen Cammer-Gericht ausgewürckte Mandatum, worauf man sich Wolffsteinl. Seits allezeit bezogen/ und quævis Competentia vorbehalten hat/ gantz ein anders an Tag leget. Und ob ich zwar wohlen beedes wegen meiner in dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als in einem (sunt formalia Verba art. ejusd. 17. §. 2.) ewigen Gesetz und pragmatica Imperii Sanctione klar enthaltenen Gerechtsame/ als auch wegen der erst kurtzhin von dem Catholischen Schulhalter zu Ebenried Occasione des dem Evangelischen Schulmeister daselbst zugemutheten Türcken-Geläuts/ und dahero ausgeübten nie erhörten höchst-straffbaren Insolentien und Frevels/ als wodurch sich je mehr und mehr an Tag leget / wie man unter dem Prætext des Simultanei auch die allerungereimteste Dinge denen Evangelischen (indeme ja sich so wenig schicket/ daß der Evangelische Schulmeister denen Catholischen zu ihrem Gebet läuten/ als wann der Evangelische Priester denen Catholischen nach den Lehr-Sätzen der Catho-

tholischen Religion predigen solle/ sondern sie solches durch die Ihrigen verrichten lassen können) anzusinnen sich kein Bedencken nehme/ genugsame Ursach hätte / darbey zu beharren / daß alles wiederum in den Stand/ wie es in Anno regulativo gewesen/ gestellet werden solte / und dieses um so viel desto mehr / als ich mit gröster Verwunderung zu vernehmen gehabt habe/ wie daß am verschienenen 30. Junii in Ebenried durch den Pflegs-Commissarium zu Hilpoltstein eine vermeyntliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangelischen Religions-Wesens gewidmeter Kirchen-Pfarr- und Schul-Intraden/ und deren Grundstücke/ einseitig via facti vorgenommen/ die Helffte und zwar der beste Theil davon samt denen Feld-Früchten denen Catholischen / (indeme diese nach ihrem Gefallen ausgesuchet) die andere Helffte aber denen Evangelischen und zwar mit dem gantz unbilligen Ansinnen/ daß sie sub pœnâ præclusionis innerhalb 8. Tagen zu Hilpoltstein erscheinen/ und solche Grundstücke von ihme Pfleg-Commissario (als wann ich mich meines Ebenriedischen Pfarr- und Kirchen-Rechts gäntzlichen begeben/ und kein Patronus Ecclesiæ mehr vorhanden wäre) abbestehen solten/ zurepartirt, wiewohl den 30. Julii solche Halbscheid der Heiligen-Güter Catholischen Theils / um solche nach Gefallen zu verpachten / auch gar an sich gezogen / dem Catholischen Schulhalter einen Platz zu einem Haus / welches aus des Heiligen-Mittel erbauet werden solle/ ausgestecket/ auch ein Catholischer Heiligen-Pfleger / welcher die Evangelischen Kirchen-Güter mit administriren solle/ alles dem disseitigen Juri Patronatus und denen Reichs-Gesetzen è diametro zuwider aufgestellet worden/ solche Redintegrir- und Herstellung auch/ wann die Sache auf den Punctum Juris ankommen solte/ so gewiß zu obtiniren seyn würde/ so unlaugbar in facto ist/ daß das Gräfliche Haus Wolffstein vigore sæpius dicti Instrumenti Pacis , und selbiger Listæ restituendorum (in welcher die beede Evangelische Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen Namentlichen exprimirt) schon einmal und zwar in Anno 1649. restituirt worden / und es also demselbigen nach an Handgebung art. 5. §. 25. & art. 17. §. 4. mehrberührten Instrumenti Pacis , „Krafft dessen die „Augspurgische Confessions-Verwandten in erhaltener und wieder erlangter Possession auf keine „Weiß weiter nicht betrübet werden / sondern vor aller Thätlichkeit oder rechtlichen Verfolgung „zu ewigen Tagen/ biß daß die Religions-Strittigkeiten aufgehoben werden möchten/ sicher seyn/ „und derjenige/ welcher dem andern/ so das Seinige auf obangeregte rechtliche Weise und ohne „Excess wieder erlanget hat/ ausser rechtlicher Erkanntnuß der Sachen und ordentlicher Vollzie„hung aufs neue zu beschweren sich unterstehen würde / er seye Geistlich oder Weltlich / in die „Straff des Friedbruchs ipso jure & facto gefallen seyn / auch wider denselben/ denen Reichs„Satzungen nach/ die Wieder-Abtrettung und Vollziehung mit völligen Kräfften beschlossen und „anbefohlen werden solle/ rc. an der Restitution gar nicht fehlen könte: So will ich mich doch zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit und Bezeugung meiner ebenmäßig hegenden friedfertigen Intention zu denen in der von meinem seel. Bruder an die Hochlöbl. Regierung zu Neuburg sub dato 19. Octobr. 1715. abgeschickten sogenannten billigmäßigen Vorstellung enthaltenen Vergleichs-Puncten/ jedoch salvo jure verstehen/ und es dabey allerdings bewenden lassen/ der Hoffnung lebende/ **Ew. Churfürstl. Durchl.** hieraus meine zu guter Verständnüß und Einigkeit führende aufrichtige und eifrige Intention mehr als zu viel erkennen/ mithin gnädigst geruhen werden/ nach nunmehr erhaltener gründlich unterthänigsten Vorstellung von der Sachen wahren Beschaffenheit/ die gerechtest und förderlichste Verfügung an Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg dahin ergehen zu lassen/ damit wenigstens alle/ seit des neu verordneten Evangelischen Geistlichen bis dahero zugefügte Beeinträchtigungen und Innovationes gäntzlichen ab- mithin alles wiederum in vorigen Stand gestellet/ und ich sowohl in den Genuß meiner Jurium Ecclesiasticorum als Politicorum unbetrübt gelassen werden möge: Und wie **Ew. Churfürstl. Durchl.** hierdurch / bey Antrettung Dero Regierung welche Göttliche Güte auf viele und lange Jahr beständig glücklich seyn lassen wolle/ dasjenige nur in tantum befördern/ was obangezogenem Reichs-Schluß (Krafft dessen ja alles wiederum in solchen Stand/ wie es in Anno 1624 des Religions-Wesens halber gewesen/ gesetzet werden solte) gemäß ist; Als will gnädigster Gewährung mich um so zuversichtlicher getrösten / Dieselbe anbey GOTT dem Allmächtigen zu all-erwünschten langwürigen **Churfürstl.** Wohlstand und glücklichster Regierung getreulichst/ zu Dero **Churfürstl.** Hulden und Gnaden aber mich unterthänigst empfehlen/ und mit tieffstem Respect verharren

Euer Churfürstl. Durchl.

Obern-Sültzburg den 30. Sept. 1717.

unterthänigst-gehorsamster
Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

Num. 1.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst /

Euer Förstl. Durchl. seyn unsere unterthänig gantz beflissen-willigste Dienste jederzeit zuvor /

Gnädigster Herr.

Ew. Fürstl. Durchl. wegen der in Unserm Frey- und gemein Herrschaffts-Dorff Ebenried/ in verwichenem Jahr neuerlich fürgenommenen thätlichen Religions-Aenderung/ ab-

Digitized by Google

abgangen wiederantwortliches Schreiben / welches den 5. des längst verstrichenen Monaths Ianuarii datiret / uns aber allererst den 3. Augusti längst / und also im siebenden Monath nach dem Dato eben zu der Zeit einkommen / als an **Ew. Fürstl. Durchl.** Wir hierbey gelegtes drittes Anmahnungs-Schreiben sub dato 1$\frac{1}{3}$. Aug. wollen abgehen lassen / darauf wir Uns dann geliebter Kürtze halber nochmahlen referiren / haben Wir zurecht mit gebührender Reverenz empfangen / und aus demselben wider Verhoffen vernommen / daß **Ew. Fürstl. Durchl.** der berührten Religions-Reformation in Krafft des Religions-Friedens / und sonderlich der Landes-Fürstl Obrigkeit berechtiget zu seyn / und darum dieselbe nochmahlen zu beharren gemeinet seyn. Darauf aber **Ew. Fürstl. Durchl.** zu gebührender Rettung unsers wohlhergebrachten Rechtens / Wir unterthänig ferner nicht verhalten sollen / daß Wir nochmahlen nicht sehen noch befinden können / wie Uns der angezogene Religion-Frieden und die Landes-Fürstl. Obrigkeit dißfalls zuwider seyn sollten; in Erwegung / daß ermeldter Religion-Frieden nicht allein ausdrücklich vermag / daß kein Stand des Reichs den andern / oder die Seinigen in dem Exercitio Religionis in Kirchen-Ceremonien turbiren / oder belästigen / sondern auch einer dem andern bey seinen Kirchen / Renthen / Zinsen / Gü ten / Ober- und Nieder-Gerechtigkeit ruhig und unbedrängt verbleiben lassen solle. Aus welchen dann erscheinet / daß **Ew. Fürstl. Durchl.** Commissarius und Vice-Cantzler / Herr Simon von Laberick / mit plötzlicher und unversehener Abschaffung Unserer beyder berechtigter Pfarrer / und Auffstellung eines unannehmlichen Meß-Priesters zu Ebenried / welches alles zu Schimpff und Abbruch Unserer der Enden habenden Ober- und Gerechtigkeit gerichtet / wider den ausdrücklichen klaren Buchstaben und Intent berührten Religions-Friedens gehandelt. Dann obwohlen **Ew. Fürstl. Durchl.** angezogene Landes-Fürstl. Obrigkeit Wir zu disputiren gantz nicht gemeinet / so werden doch verhoffentlich **Ew Fürstl. Durchl.** sich gnädigst erinnern / daß nicht allein die Freyheit der Religion in ermeldtem heilsamen Religion-Frieden gantz nicht auf die Landes-Fürstl. Obrigkeit / sondern vielmehr auf die Qualität eines Reichs-Standes solchergestalt sich fundiret / daß / wer die bemeldte Qualität eines Reichs-Standes hergebracht / derselbe von einem andern / obgleich die Güter und Unterthanen in alio Territorio gelegen / und angesessen seyn mögen / jedoch in der hergebrachten Religion- und Kirchen-Bestellung nicht solle turbiret werden sondern es wird auch verhoffentlich **Ew. Fürstl. Durchl.** dieses nicht unbewust seyn / daß Wir zu besagtem Ebenried / neben andern in desselben Ettern habenden Rechten und Gerechtigkeiten / als Kirchweyh- und Hochzeit-Schutz / Verpflichtung der Vierer / Steiner und Marcker / Verbietung der Rocken-Stuben / Satzung der Hochzeit-Gäste / Verordnung und Angebung der Eoch / insonderheit auch bey beyden Pfarr-Kirchen und derselben Vorstehern das Jus patronatus, und was demselben in einem und andern mit Ab- und Auffsetzung der Kirchen-Pröbste / Schul-Diener und Meßner / Abhörung der Kirchen-Rechnung und dergleichen weiters anhangig / und also ausser dem Malefiz-Recht / welches **Ew. Fürstl. Durchl.** oder deren Ambt Hilpoltstein / Wir in Sachen und Fällen / die durch den Nachrichter für peinlich zu straffen / gern geständig / alle andere Ober-Botmäßigkeit und Gerichtbarkeit / als Vogt-Nieder-Gerichts-Dorffs- und Gemeinds-Herren / ohne Mittel vor unerdencklichen Jahren unstrittig hergebracht: Und obwohlen die Pfarrer bißweilen gen Neuburg ad Examen gestellet worden / ist es doch so lange Zeit nicht / daß damit der Anfang gemacht / auch jedesmahl / wie bey der Geistlichen Installation in der Kirchen öffentlich darwider protestiret / und nach Vollendung derselben / alle angehende Pfarrer / durch die Unserigen in den Pfarr-Höfen in gebührliche Pflicht und Hand-Gelübde / Uns für ihren Patronen und Lehen-Herren zu erkennen / die Pfarr-Höfe in baulichem Wesen und Würden zu erhalten / und von denselben nichts entziehen zu lassen / gebührlich genommen worden. Woraus dann genugsam zu ersehen / daß Wir wegen Unserer wider dergleichen thätliche Neuerung gebrauchter zulässiger Protestation und Reservation (so Wir auf den unverhofften widrigen Fall / da berührte Neuerung gar nicht abgestellet werden sollten / hieher wollen wiederholet haben /) nicht zu verdencken seyn. Gelanget demnach an **Ew. Fürstl. Durchl.** nochmahlen Unser unterthänig Bitten / Sie geruhen / Uns bey dem in offt berührten Dorff Ebenried hergebrachten *Exercitio Religionis Evangelicæ*, und dessen Pertinentien / in Krafft des heilsamen Religion-Friedens / welcher einem jeden Stand des Reichs / ohne Unterscheid der Fraisch- oder Vogtheylichen Obrigkeit / bey seiner Possess vel quasi ruhig will gelassen haben / gnädigst verbleiben zu lassen / und Uns als ohne Ruhm einen / wiewohl geringen / jedoch gehorsamen Stand des Reichs / an habender Unserer **Gerechtigkeit** / und dem hochbetheuerten Religion-Frieden ferners nicht Eintrag thun zu lassen. Hieran geschicht / was den Rechten und der Billigkeit gemäß / welches auch um **Ew. Fürstl. Durchl.** Wir mit unterthäniger Nachbarschafft nach aller Möglichkeit zu verdienen / jederzeit willig wollen ersunden werden; Deren zu Fürstl. Gnaden Wir Uns in gleicher Gestalt befehlen / und um gnädigst willfährige Resolution bitten thun. Datum Pyrbaum den $\frac{18}{28}$. Octobris Anno 1628.

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänig gantz beflissen willigste

Georg Albrecht von Wolffstein, Freyherr.

Johann Friederich von Wolffstein, Freyherr.

Num. 2.

Num. 2.

Extract - Vertrags.

Zwischen Herrn Ott Heinrichen / und Herrn Philippen / Gebrüdern Pfaltz-Grafen am Rhein eines = und denen Frey-Herren von Wolffstein andern Theils / auffgerichtet am Mitwoch nach Ostern Anno 1534.

Zum Vierten / als auch von wegen der Niedergerichtlichen Obrigkeit / in dem Dorff Ebenried Irrung gewest / ist derhalben in der Güte mit Wissen betaidigt / daß vielgedachte Meine gnädige Herren die Pfaltz-Grafen / rc. Gebrüdere / und Deroselben Erben / die hohen Obrigkeit in Sachen / da es jederzeit die Fraisch betreffen würdet / durchaus haben und behalten / aber der niedern Obrigkeit halben / die Fraisch / wie jetzt gemeldt / nicht belangt / als fliessend Wunden / Lähme / Beuderling / und was sonst durch den Züchtiger für peinlich nicht zu straffen ist / deßgleichen Injurien / oder Scheltworte / wie die Partheyen dieselben durch den Züchtiger auszuüben / nicht beharren werden / den vorgedachten **Freyherrn** und andern von Wolffstein / und ihren Erben gäntzlich abstehen / und sie an Straffung oder Verbüssung derselben Niedern Gericht-Fälle / fürthin berührts Dorff / und so weit desselben Ettern gehen / ewiglich und in alle Wege unbetrübt und unverhindert lassen.

Num. 3.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst /

Ew. Fürstl. Durchl. seyn meine gehorsam = beflissen willigste Dienste zuvor /

Gnädigster Fürst und Herr.

Was **Ew. Fürstl. Durchl.** sub dato des 19. Augusti stylo novo jüngsthin in Antwort an mich gelangen lassen / das habe ich den 11. ejusdem st. v. zurecht empfangen / und daraus neben andern so viel vernommen / daß **Ew. Fürstl. Durchl.** in Krafft eines beygelegten Extracts aus mein und meines in GOtt ruhenden Brudern seel. Herrn Johann Friederichs / Freyherrn zu Wolffstein Schreiben de dato $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. Octobr. Anno 1628. an **Ew. Fürstl. Durchl. Herrn Vatern / Herrn Hertzog Wolffgang Wilhelm** / Pfaltz-Grafen bey Rhein / rc. dafür halten wollen / als hätten wir damahlen selbst der Fürstl. Pfaltz-Neuburg eine Landes-Fürstl. Obrigkeit und Territorium schrifftlich gestanden und bekandt. Gleichwie aber aus den gemeinen beschriebenen Rechten bekandt / und an sich selbst undisputirlich / quod Confessio intelligi debeat secundum mentem proferentis, & ultra ejus intentionem non possit extendi; Also ist unsere damahlige Meldung und Anregung von der Landes-Fürstl. Obrigkeit gantz und gar nicht generaliter und alle und jede Unterthanen indistincte, so in dem Pfaltz Neuburgischen District sich befinden / zu verstehen / sondern einig und allein und in specie vor denen Unterthanen / so **Ew. Fürstl. Durchl.** an- und zugehören / worunter aber diejenigen Unterthanen / so meiner freyen unmittelbahren Reichs-Herrschafft mit Steuer / Reiß / Folg / Gebot / Verbot / rc. unwidersprechlich zugehören / nicht verstanden worden / daß auch auf denselben hochermeldte Fürstl. Pfaltz-Neuburg Jura Territorialia, oder eine Landes-Fürstl. Obrigkeit jemahls hergebracht hätte / weil vielmehr in Contrarium jetzt erwehnte Jura, als Steuer / Reiß / Folg / Gebot / Verbot / rc. so mir auf meinen in den Pfaltz-Neuburgischen Aembtern und District sich befindlichen Unterthanen notorie zustehen / unzweiffentliche Merckzeichen respective der Landes-Fürstl. Obrigkeit / oder der Exemption von derselben seynd und bleiben / wie aus den klaren offenbahren Rechten / und derselben vornehmen bewährten Lehrern / im Fall Bedörffens mit mehrern könnte beygebracht und erwiesen werden. Ich wollte auch meines Theils **Ew. Fürstl. Durchl.** Pflegers zu Hilpoltstein unlängstens gewaltthätiges Procedere mit meiner Kirche zu Ebenried gern anders als violationem pacis publicæ genannt und tituliret haben / wo sich nicht alle und jede Requisita, welche die gemeine Rechte ad fundandam Actionem ex Constitutione pacis publicæ erfordern / offenbahrlich und unwidersprechlich darbey ereignet hätten / indem nemlich ermeldter Pfleger die besagte Kirche zu Ebenried gewaltthätiger Weise und vi publica, fürs ander vi armata oder hominibus coadunatis & armatis, und dann drittens ex proposito & destinata voluntate eröffnen und erbrechen lassen / wie abermahl im Fall Bedörffens klärlich kan erwiesen werden: Aus was Ursachen sonst ich mich zu der angesonnenen Confirmation und Installation meines Pfarrers zu ermeldtem Ebenried nicht verstehen kan / das habe ich ehedeßen mehrmahlen an **Ew. Fürstl. Durchl.** Pflegern zu Hilpoltstein schrifftlich mit Bestand und besten Grund gelangen lassen / verhoffe auch / **Ew. Fürstl. Durchl.** werden mir darüber ein anders und widriges nicht zumuthen / sondern mich und meine Freye- unmittelbahre Reichs-Herrschafft dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß gemäß / bey dem Zustand und Juribus gnädig verbleiben lassen / welche dieselbe Anno 1624. notorie und unwidersprechlich gehabt / und in Possessione derselben gewesen ist. Was ferner die von **Ew. Fürstl. Durchl.** angeregte Emigration derjenigen Unterthanen anlanget / welche Anno 1624. nicht vorhanden gewesen / oder erst post conclusam pacem sich zu der Augspurgischen Confession begeben / und daß ermeldte Emigratio dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß gemäß seyn soll / will ich mich derentwegen alsdann gebührlich erklären / wann zuförderst die völlige Restitutio von **Ew. Fürstl. Durchl.** zu Ebenried in dem Stand wird vorgangen

gangen seyn / wie in Ecclesiasticis und Politicis Anno 1618. und 24. meine Herrschafft sich befunden hat / dann ich hierinnen gleichfalls den klaren deutlichen Innhalt ermeldten Oßnabrückischen Frieden-Schlusses vor mir und desselben heilsamen Effects auch billig neben andern zu geniessen habe. Daß aber endlich Ew. Fürstl. Durchl. auch des Simultanei Exercitii Religionis zu Ebenried befugt zu seyn vermeynen wollen / fället mir vor dißmahl um so vielmehr schmertzlich / weil dieses Zumuthen an sich selbst neuerlich / und zuvor nie erhöret / und weil es das vornehmste / dem mehr angezogenen Instrumento Pacis schnurstracks zuwider ist / in Betrachtung dasselbe lauter und klar will und vermag / daß keinem Stand wider diejenige Possess, in welcher er sich Anno 1624. notorie befunden / etwas neuerliches oder wideriges zugemuthet / weniger eingeführet werden soll. Nun wird sich aber unwidersprechlich befinden / daß in angeregtem 1624. Jahr zu Ebenried und deren Filialen einig und allein der Evangelische Gottes-Dienst der Augspurgischen Confession gemäß getrieben / und ohne Hinderung oder gleichmäßige Einführung eines Catholischen Meß-Priesters exerciret worden. Dannenhero ich in zuversichtlicher Hoffnung stehe / Ew. Fürstl. Durchl. werden dieser meiner bekandten und unlaugbahren Possess zuwider anjetzo erst ein neues dem Instrumento Pacis allerdings entgegen einzuführen / und mir so eine beschwerliche Last auffzubürden / nicht gemeynt seyn / maßen mir auch auf keine Weise noch Wege im geringsten præjudiciren kan / daß meine billigmäßige Restitutions-Sache vor denen zu Nürnberg versammleten Hochansehnlichen Herren Reichs-Deputirten nicht verabschiedet / sondern auf dem nunmehr instehenden Reichs-Tag remittiret bleiben müssen / weil diese remissio quoad gravamina reliquorum Statuum, so gleichfalls noch nicht restituiret worden / ein allgemeines Werck ist / und gleichwie andern Ständen des Reichs / also auch mir nichts dadurch benommen worden / maßen dann das Käyserl. Executions-Edict, und arctior modus exequendi, so wohl auch der Schwedische von allen damahls zu Nürnberg versammleten Ständen des Reichs placitirte Haupt-Recess die Beylegung der Gravaminum, und Restitution der gravirten Stände / ausdrücklich sancirt / und dieselbe in gewisse Classes abgetheilet / deren Suspensio aber keineswegs pro abrogatione vel derogatione kan gehalten werden / cum id, quod differtur, non auferatur.

Ew. Fürstl. Durchl. will derowegen ich nochmahlen gehorsamlich gebethen haben / Dieselbe geruhen / mich bey vorangeregter meiner Possess unbedrangt und ohne obberührte Neuerung ruhig verbleiben zu lassen / auch Dero Pfleger zu Hilpolstein von den unnachbarlichen und widerrechtlichen Gewaltthaten und Zunöthigungen ins künfftige abzuhalten / hingegen verbleibe Ew. Fürstl. Durchl. zu aller nachbarlicher Dienst-Erweisung und friedlicher Bezeugung ich jederzeit willig und geneigt. Ew. Fürstl. Durchl. dem Allerhöchsten zu aller Fürstl. Prosperität / mich aber zu Dero beharrlichen Gnaden gehorsamlichst empfehlend. Datum Obern-Sültzbürg den 20. Augusti Anno 1652.

Ew. Fürstl. Durchl.

gehorsam-beflissen willigster /

Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr.

Lit. F.

Durchleuchtigster Churfürst /

Gnädigster Herr.

Da ich billig der Hoffnung leben sollen / Ew. Churfürstl. Durchl. in meinem vorigen / die zwischen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und meinem Gräffl. Hauß obschwebende Pfarr- und Religions-Differentien zu Ebenried betreffenden Schreiben / dasjenige vorgestellet zu haben / was Dieselbe / eine reelle Remedirung der von Hochlöbl. ersagter Regierung biß anhero wider den allgemeinen Friedens-Schluß / verhängten Contraventionen vorzukehren veranlassen könnte; So habe mit desto grösserer Disconsolation aus Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten unterm 9. Decembris nächsthin an mich abgelassenen Antwort-Schreiben zu vernehmen gehabt / wie nicht nur die von mir in Unterthänigkeit beschehene so trifftige Repræsentationes gantz in keine Consideration gezogen / und den verhofften Ingress nicht gefunden haben / sondern auch noch über dieses Ew. Churfürstl. Durchl. der allzu milde Bericht beygebracht worden / als ob mir zu Ebenried alleinig die Præsentation auf die Pfarr bey St. Nicolai zuständig wäre: Gleichwie ich aber Ew. Churfürstl. Durchl. mit weiterer Deduction, wie daß nemlich das via facti zu Ebenried eingeführte Exercitium Religionis Catholicæ, wie auch die Impatronirung der Kirchen-Gefälle / mit dem Reichs-Frieden-Schluß gantz nicht compatible / sondern selbigem schnurgerad zu entgegen / einfolgsamlich / wann man ad normam desselben zu verfahren / alles ad anni decretorii Statum zu reduciren sey / beschwerlich zu fallen billiges Bedencken trage / sondern mich dißfalls lediglich auf mein voriges bestgegründetes Schreiben / und was dieserwegen sonsten zwischen der Hochlöblichen Regierung zu Neuburg und meinem seel. Bruder / so schrifft- als mündlich gehandelt worden / beziehe / mich gäntzlich versichert haltende / daß / wann Ew. Churfürstl. Durchl. nur die rechte und Acten-mäßige Bewandnüß der Sache mit allen Umständen vorgetragen würde / Dieselbe Dero Ruhm-bekandten höchsten Æquanimität nach / mir hierinnen gantz nicht entstehen / sondern mein gutmüthiges Oblatum um so ehender gnädigst sich gefallen lassen würden / als juxta Instrumentum Pacis denen Catholischen in Ebenried weder einige Religions-Ubung / noch Kirchen-

Digitized by Google

Kirchen-Intraden / zuständig seynd; Als habe nicht umhin gehen können / beygehende drey Schreibens-Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. in Unterthänigkeit hie beyzufügen / auß welchen klärlichen erhellet / daß von weyl. denen Herren Hertzogen zu Neuburg höchst-seeligen Andenckens dem Gräflichen Haus Wolffstein das Jus Patronatus, sammt der In- und Destitution; nicht nur auff die St. Nicolai-Kirchen allein / (wie es die Hochlöbl. Regierung ohne Fundament gerne neuerlich einschräncken möchte) sondern auch auf die St. Marien-Kirche zugestanden und eingeräumet worden / so gar / daß auch eine verwittibte regierende Pfaltz-Gräfin zu Hilpoltstein / bey meinen Vorfahren vor einen ihren Schul-Bedienten / um selbigen auf die Pfarr zu St. Marien zu befördern / selbsten intercediret hat / mit welchem auch der aus dem Haupt-Vertrag de Anno 1534. genommene und hiebey gezogene Extractus sub Num. 4. übereinstimmet / also / daß wohl nicht abzusehen ist / aus was nur vor einem Schein Rechtens sol des Jus Patronatus anjetzt auf jene allein limitirt werden wolle: Und werden **Ew. Churfürstl. Durchl.** hieraus von Selbsten höchst-erleucht ermessen / ob derjenige nicht unbekandte Minister, welcher bey Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg bißhero dieses Religions-Geschäfft tractiret / und die Feder darinnen allein geführet / nur den geringsten Penchant haben könne / eine gute Verständnus und Harmonie zu stifften / und ob die Unterbrechung derselben von ihme / meinem Pfleger / bey welchem es ja nicht stehet / meine Gerechtsame zu sacrificiren / mit Recht imputirt / oder mir zugemuthet werden könne / denselbigen dahin anzuweisen / daß er meine Befugnüsse denen Reichs-Grund-Gesetzen / auch meinem Gewissen zuwider / kräncken und ausser Obacht lassen solle: Im Gegentheil ich wohl dieses unterthänigst versichern kan / wann hochlöbliche gedachte Regierung / oder derjenige / so es unter seinen Händen hat / mit Mir und Meinen Räthen und Bedienten / die Ich hierunter gebrauchet / gleiche friedfertige Gedancken geheget / das Werck zu dieser beschwehrlichen Weiterung nicht erwachsen / sondern schon längstens seine Endschafft und amicable Beylegung erlanget haben würde. Wannenhero dann **Ew. Churfürstl. Durchl.** auch mir nicht in Ungnaden nehmen werden / wann bey dieser der Sachen Beschaffenheit ich die angesonnene Installation des Evangelischen Geistlichen / es geschehe dann nach gehöriger Observanz, und werden ihme seine zu dessen unentbehrlichen Subsistenz erst in fertigen Sommer de Facto entzogene / und denen Catholischen zugewendete Pfarrliche Intraden / vorhero Rechts-gebührlich restituirt / und alles wieder in vorigen Stand gestellt / um so weniger zu condescendiren vermag / als mir nach eigener Confession obangeführter **Ew. Churfürstl. Durchl.** Hochlöbl. hoher Vorfahren / das Jus Patronatus auch auf die St. Marien-Kirch gantz ohnstreitig zustehe / mithin der Evangelische Geistliche auf selbige / weilen sonsten sothaner auf die der Zeit öd liegende St. Nicolai-Kirche intendirte actus Installationis pro ludibrio zu achten / nothwendig / salvis cæteroquin juribus meis zu installiren seyn wird. Womit zu **Ew. Churfürstl. Durchl.** höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlend mit allem ersinnlichsten Respect verharre

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster
Christian Albrecht, Graf von Wolffstein.

Obern-Sultzbürg / den 25. Januarii 1718.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl Philippen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Römis. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogen / auch Fürsten zu Mörß / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensburg / Herrn zu Ravenstein / &c. Meinem gnädigsten Herrn &c.

Num. 1. und 2. sind unnöthig abermahls hieher zu setzen / weil der Innhalt derselben auch in Num. 4to. befindlich ist / und allhie folget.

Num. 3.

Dorothea Maria / von GOttes Gnaden Pfaltz-Gräfin bey Rhein / Hertzogin in Bayern / Gräfin zu Veldentz und Sponheim / gebohrne Hertzogin zu Würtenberg und Teck / Gräfin zu Mümpelgard / Wittib.

Unsern gnädigen Gruß zuvorn / Edle / besonders Liebe. Als auf den unversehenen tödlichen Hingang des weyl. Johann Heßlers / gewesenen Pfarrers bey Unser Frauen zu Ebenried seel. / solche Stell erlediget worden / hat ihme Unser Schul-Rector allhier / und Lieber Getreuer / Johann Erckelius, des weyl. Georgen Erckelii, gewesenen der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrers zu Herschau seel. hinterlassener Sohn / vorgenommen / sich derohalben bey Euch unterthänig anzumelden / und darumben Uns unterthänig angelangt / und gebetten / ihme an Dieselben mit gnädiger Intercession zu begegnen / damit er vor andern zu solcher vacirenden Stell desto eher gelangen und kommen möchte. Wenn Wir Uns dann so viel zu berichten wissen / von andern ehrlichen der Sachen verständigen Leuten / sonderlich dem Würdigen Unserm Superintendenten und Pfarrern allhier / M. Jacob Eberharden / das beständige Gezeugnüs gegeben wird / daß er die 10. Jahr über / als er in obangezogenen seinem Schul-Beruff der lieben Jugend vorgestanden /

standen / sich also eyferig und fleißig gezeiget / daß man mit demselben billig zufrieden seyn können / und neben solcher seiner beschwerlichen Schul-Arbeit sich auch bißweilen / und wann er nur Gelegenheit haben können / in denen benachbarten nechst-gelegenen Pfarren in dem Predigen öffentlich exercirt und fleißig geübet / also daß Wir ihme Unsers Theils / da sich nur gleiche Gelegenheit in Unserm Witthum begeben / um seines bißher gebrauchten Fleisses / und darbey bekandter Erudition und Qualitæten / auf sein unterthänig Begehren zu befördern nicht unterlassen haben wolten: Wann nun auch diese Ebenriedische Pfarr-Stell / wie kein Zweiffel / mit ihme Erckelio, da er dazu kommen solte / zu männigliches gutem Begnügen wohl versehen würde / so Wir ihme auch gar gerne gönnen und wünschen wolten; Als thun Wir Euch hiemit gnädiger Wohlmeinung nachbarlich ersuchen / und bitten / die wollen habenden Unserm Vertrauen nach ihme als einen gelehrten der reinen Evangelischen Religion zugethanen fleißigen Mann vor andern darzu kommen / und ihn dieser ihme mit Gnad wohlgemeinten Intercession im Werck fruchtbarlich geniessen lassen. Das seynd Wir ingleichen und andern in Gnaden zu erkennen / und Ihnen dabey zu Gnaden uhrbötig. Datum, Hilpoltstein den 3. Sept. 1623.

Dorothea Maria Pfaltz-Gräfin
F. Wittib.

Denen Edlen / Unsern besondern lieben Wilhelmen / Herrn zu Limburg / des Heil. Röm. Reichs Erbschencken und Semper-Freyen / und Herrn Heinrichen Hermann / Freyherrn zu Burgmilchling / Wilmersdorff und Trauß ꝛc. Wolffstein Freyherrl. Vormundern.

Num. 4.

Extract Ebenriedischen Haupt-Vertrags.

de Anno 1534.

Zwischen Hertzog Ott Heinrichen und Hertzog Philippsen Gebrüdere eines; sodann dem Hause Wolffstein andern Theils.

§. 4. Als auch ꝛc. in verb. Es sollen auch hinführo Die von Wolffstein / auf Absterben der Pfarrer auf beeden Pfarren des Orths zu Ebenried an der angehend Pfarrherren die Weltliche Possession, wie sich gebührt / geben / vielgemeldter meiner gnädigen Herrn / der Hertzogen halben / ohnverhindert ꝛc.

Lit. G.

Copia.

Sign.

Aus special Churfürstl. Befehl würdet dem Herrn Candidaten Becken zu Ebenried anbefohlen / bey jedermahligen Evangelischen Gottesdienst offentlich mit sammentlichen seiner ihme anvertrauten Gemeind die Güte des Allerhöchsten anzuflehen / und in einem darzu eingerichteten Gebet zu beten / damit Dieselbe die Pfaltz-Gräfin und Printzeßin Tochter nicht allein ihre Schwangerschafft gnädiglich conservire / und zu seiner Zeit eine glückliche Entbindung geben / sondern auch die Fürstliche Frucht zu Trost Dero Chur-Pfaltzischen Landen und aller getreuen Unterthanen in seiner sonderbaren Göttlichen Obhut zu seines Nahmens Ehr erhalten wolle / welchergestalten nun dieser Churfürstl. gnädigsten Intention gebührend Folg geschehen / will zu Abstattung des derentwegen mir anbefohlenen unterthänigsten Bericht demnechst gewärtigen. Signatum Hilpoltstein / den 6. Januarii 1718.

Lit. H.

Gebeth.

Allmächtiger GOtt / Himmlischer Vatter / der Du in deiner Allbeherrschung von Geburth zu Geburth allen das Leben / den Geist / und alles gibst / auch versprochen hast / alle Frucht deren zu seegnen / die Dich hören. Wir bitten Dich durch die übergebenedeyte Welterfreuliche Göttliche Frucht des Jungfräulichen Leibs Mariä / Du wollest zu Vermehrung Deiner Ehr / und der sämtlichen Chur-Pfältzischen Länder Freud / in Gnaden verleyhen / daß die gewünschte Leibes-Frucht der Pfaltz-Gräfin Elisabethæ Augustæ glücklich zur Welt gebohren / auch gedeylich erhalten werde; sodann in Deiner Gnad mit den Jahren wachsen / und letzlich nach diesem Zeitlichen viel gutes fruchtenden Leben / in dem ewigen die glorreiche Belohnungs-Frucht der Christlichen guten Werck / mit der sämtlichen Herrschafft und uns allen einnehmen möge / durch ermeldten Deinen eingebohrnen Sohn JEsum Christum / unsern HErrn / Amen.

Lit.

Digitized by Google

Lit. I.

Hoch-Edler Gestrenger / und Hochgelehrter /
Insonders Hochgeehrtester Herr Nachbar!

Es hat der Hochgräfl. Wolffsteinische Pfarrer zu Ebenried / Herr Johann Beck / seinen obhabenden Pflichten nach / zu allhiesigen Pfleg-Ambt geziemend einberichtet / was massen von dem Churfürstl. Löbl. Pfleg-Ambt Hilpolstein vermittelst einer abermahlig-ungewöhnlichen an ihn abgeschickten Sign. samt beygefügt gedruckter Gebeths-Formul, das incompetente Ansinnen geschehen / daß bey allen und jeden Evangelischen Gottesdiensten wegen glücklicher Schwangerschafft der Durchleuchtigsten Pfaltz-Gräfin / **Ihro Churfürstl. Durchl.** zu Pfaltz 2c. Printzeßin Tochter 2c. offentlich gebettet werden solle. Obwohlen man nun von diesem Hochgräfl. Hause versichert seyn kan / daß aus unterthänigst tragender Veneration vor das hohe Chur-Haus Pfaltz der anscheinende Hochfürstl. Ehe-Seegen nicht nur gerne gegönnet / sondern auch / daß die Hoffnung zu Trost und Freud der Chur-Pfältzischen Landen / in ihre gewünschte Erfüllung gehen möge / von Göttlicher Providenz der gedeyliche Succeß und all hohes Wohlseyn hierzu angewünschet wird. Nachdeme aber gleichwohl das Begehren wider dieses Hochgräfl. Haußes von Seculis her in Ecclesiasticis zu Ebenried wohl hergebrachte Jura schnurgrad streitet / auch kein Exempel / so gar in denen Zeiten nicht / da die Hochlöbliche Pfaltz-Neuburg und Dero Landes-Herren noch der Evangelischen Religion zugethan gewesen / sich befinden wird / daß dergleichen oder andere Gebets-Verlesung jemahls verlangt / noch verrichtet worden; Als können dahero Ihro meines gnädigen Grafen und Herrns Hochgräfl. Excellenz zu Præjudiz Dero notorischen Ebenriedischen Kirchen-Gerechtsamen / zumahlen auch wider die Lehr-Sätze der Augspurgischen Confessions-Verwandten / sich keine andere Gebeths-Formul neuerlich obtrudiren lassen / als was allschon in allen Evangelischen Kirchen introduciret ist / Krafft welches ohne dem vor die gemeine Wohlfahrt der gantzen werthen Christenheit / und in specie vor alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs / dann auch vor alle Schwangere und Säuglinge / die Göttliche Barmhertzigkeit angeflehet / und um Gnad und Seegen gebettet wird: ausser deme sonsten die prætendirende Gebeths-Verlesung zwar einiges Vertrauen in eines Evangelischen Priesters Ambt und dessen Kirch-Gemein zu bemercken scheinen möchte; wo im Gegentheil nicht der bisherige harte Bedruck derselben / ein gantz anderes an Tag geleget / und mit jenem sich nicht compariren lassen will / consequenter, wann obmentionirte nicht bloßhin an einen Candidaten (wie man in solcher unformlichen Schreib-Art zu Kränckung der Wolffsteinischen Jurium Gegenseits noch immer continuirt) sondern an einen ordinirt- und würcklich confirmirten Evangelischen Geistlichen gestellte ungewöhnliche Sign. nicht von so gar deutlichen Inhalt / man leichtlich auf die Gedancken gerathen sollen / es seye mit der Aufschrifft geirret / und habe Herr Vigniole, der sich auch Pfarrer von Ebenried nennet / damit verstanden werden wollen / vor deme auch allerdings mehrberührtes Gebeth besser / als von dem Evangelischen Priester verlesen zu werden / sich schicken will. Bey welcher der Sachen rechts-erheblichen Bewandnus dann mein Hochgeehrter Herr Nachbar sichs um so weniger befremdden lassen wird / wann ich obermeldte Sign. samt ihren Einschluß unter feyerlichster Protestation unversehrt hiebey wieder zu remittiren / von Hochgräfl. meiner gnädigen Herrschafft specialiter hierzu bin angewiesen worden. Der ich übrigens nechst Göttlicher Protections-Erlassung beständig verharre

Meines Hochgeehrtesten Herrn Nachbarn

Pyrbaum den 18. Januarii, 1718.

Dienst-ergebenster Diener.
Georg Briegel.

Lit. K.

P. P.

Auf dasjenige / was meine Hoch- und Vielgeehrte Herren in Dero unterm 8ten hujus datirten Schreiben / wegen dermahliger Abwesenheit Meines Pfarrers zu Ebenried / und daß derselbige längstens inner Zeit von 8. Tagen sich einstellen / der Installation, welche sich aus denen von mir angeführten Ursachen nicht difficultiren liesse / abwarten / und zu Verrichtung des offentlichen Gebeths für Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz sich bequemen / widrigenfalls / und da Ich Mich der Mir bevor gelassenen Præsentation zu bedienen nicht gemeynet wäre / von denenselben ein anderes anständiges Evangelisches Subjectum aufgestellet werden solte / fernerweit an Mich gelangen zu lassen belieben wollen / gebe hiemit in Antwort zu vernehmen / wie daß / nachdem gedachter Mein Pfarrer zu Ebenried bekandter massen nicht aus Fürwitz / sondern sich der augenscheinlichen vor sich gesehenen Gefahr einer wiederhohlten Gefangenschafft zu entziehen / mithin ex summa necessitate, quæ quicquid coegit, defendit, sich von Ebenried wegbegeben müssen / diese seine Retraite weder vor ein solches Verbrechen angesehen werden könne / wodurch er die Amotion oder Destitution (als welche allenfalls ohne dem Meinem Gräflichen Haus / wie die Installation, von Rechts-wegen competiret) meritiret / noch die Sache in den Stand gerathen seye / daß von Mir / Mich meines Juris præsentandi zu bedienen / verlanget werden / oder in dessen Ent-

stehung Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren ein anderes anständiges Subjectum aufzustellen / berechtiget seyn könnten / ohne anjetzt zu gedencken / daß weder auf eine noch andere Weise dem Haupt-Werck hierdurch würde abgeholffen / sondern ratione Installationis (es wäre dann / daß man immerfort via facti verfahren / und wie man es bißhero in die Gewohnheit gebracht / alles attentatorie durchtreiben wolte) sich eben die jetzige Obstacula herfür thun würden: Da aber Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren aus denen alten Actis nicht unbekandt / wenigstens sich dessen aus selbigen zu erhohlen seyn wird / daß die in vorigen Zeiten vorgegangene Actus Installationis je und allezeit nicht ohne diffeitige Protestation abgelauffen / ungeachtet man zur selbigen Zeit Meiner Seits noch in ruhiger Posless der vor zwey Jahren de facto weggenommenen Kirch- Pfarr- und Schul-Güter gewesen / auch Meine Gerechtsame nicht auf die öde Nicolai-Kirch allein / wie nun beschiehet / restringiret / noch an die dem Evangelischen Pfarrer anjetzt neuerlich zumuthende Verrichtung des Gebeths vor die Herren Hertzogen zu Pfaltz-Neuburg / gedacht worden ist; So mögen Dieselbe um so leichter von selbsten urtheilen: ob es Meiner Seits eine Möglichkeit seye / Mir auch mit Recht zugemuthet werden könne / ehe und bevor man Mich mit der offenbaren Vexa von der öden Nicolai-Kirche (da man jedoch sowohl aus dem Vertrag de Anno 1534. als aus eigener Geständnüß derer vorigen Herren Hertzogen zu Pfaltz-Neuburg gantz eines andern überzeuget ist) verschone / von der in vorigen Zeiten niemahls gebräuchlicher Fürbitte desistire / und wenigstens die vor zwey Jahren gewaltsamer Weise abgenommene Kirch- Pfarr- und Schul-Güther restituire / mich zu sothaner Installation, die obberührter massen ohne dem absque protestatione nicht abgehet / einzuverstehen / an welcher Restitution gar nicht hindern mag / was hierwider von Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren mit schlechtem Grund eingewendet werden will / indem Ich eines theils / wie Ich die Ebenriedische Kirchen-Güther / womit Meine Vor-Eltern beede Kirchen fundirt und dotirt / verwalten und verbeständen lassen wolle / niemanden Rechenschafft zu geben schuldig bin; andern theils auch ein unfundirter Prætext ist / daß man selbige denen Evangelischen zu wohlfeil hingelassen haben solle / indem jetzo die Felder von denen Catholischen nicht höher als vormahls / die Wiesen aber um etwas wenigers höher als sonst / verlassen sind / wiewohlen / weilen die Catholische Beständner darüber sich beschwehren / ihnen heuer wieder eine Nachlaß geschehen solle / mithin die Bestände wieder auf einerley hinaus lauffen / unangesehen sie Catholische unter der eigenthätigen Repartition des Pflegs-Commissarii zu Hilpoltstein / die besten auch stärckesten Tagwerck an Wiesen und Feldern an sich gezogen / und dahero auch von Rechtswegen wohl mehr geben solten; Wie Mir dann hierbey auch nicht verantwortlich seyn will / die Geld-Bestände von denen Catholischen Unterthanen über die / dem Evangelischen Heiling abgenommene und nun drey Jahr her genossene Wiesen und Felder noch länger in frembden Händen / und ad alios usus verwenden zu lassen. Uber dieses die Rede allhier von denen jetzt-gedachten zu Unterhaltung der Evangelischen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuen gewidmeten Heil. Grundstücken nicht allein ist / sondern auch den Evangelischen Geistlichen und Schulmeister ihre Besoldungs-Felder und Wiesen respective zur Helffte und einen Drittel seynd abgenommen / und sie dadurch ausser ihren nothdürfftigen Unterhalts-Stand gesetzet worden. Weilen nun dieses alles solche Attentata und unbefugte Neuerungen sind / ohne deren vorhergehende Redressirung zu der angetragenen Installation nicht geschritten werden kan; Als will zu Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren Mich gäntzlich versehen / inmassen auch nachbarlich darum will angesucht haben / Dieselbe die Sache in die Wege zu richten belieben / damit obangemerckte Obstacula, sowohl was die Noth-gedrungene Abwesenheit Meines Pfarrers / als auch die verlangte Installation anbetrifft / aus dem Wege geräumet / und gedachter Mein Geistlicher zu seiner Gemein sich wieder zu kehren / genugsame Sicherheit vergönnet / damit also ein neuer Grund zu gütlicher Abheiffung derer noch übrigen Gravaminum gelegt werden möge; biß dahin ich dann nicht vermuthen will / daß Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren die angedrohete Ausschaffung des interim aufgestellten Studiosi sich einen Ernst / noch von sich gesagt seyn lassen werden / daß es ihnen in hoc passu nicht sowohl um ein prætendirtes Recht / als vornehmlich um die Kränckung der Evangelischen Religion zu thun seye. Und Ich verharre in Anerbietung gleichmässiger aller Nachbarlicher angenehmer Dienst-Gefälligkeit allstäts Meiner ꝛc.

Pyrbaum den 27. Julii 1713.

Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

Ad Grav. (22.)

Die von Hilpoltstein dem Evangelischen Pfarrer zugeschickte Gebeths-Formul.

INsonderheit aber bitten wir vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / **unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn / Herrn Carl Philipp** / Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten / auch Hertzogen in Bayern, samt dem gantzen Churfürstl. Hauß der Pfaltz, um **Deroselben** langwürige Gesundheit und Dir o GOtt! gefälliges Leben.

Die übrige Briefe sind dem Hochlöbl. Corpori Evangelico theils in dem gedruckten Memoriali und dero Fortsetzung / theils schrifftlich communiciret worden: Dahero hat man es vor unnöthig angesehen /

Digitized by Google

gesehen / alle hieher zu setzen. Die Schreiben aber Ihro Königlichen Majestät Majestät von Groß-Britannien und Preussen / und was in dieser Sach weiter ergehen wird / können künfftig ebenfalls publicirt werden.

NB. In Specie Facti Grav. (26.) Num. 2. und 3. pro 1649. ist zu lesen 1650.

Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten continuirende Religions-Beschwehrde.

Das Fürstliche Reichs-Stifft Berchtolsgaden hat schon vor mehr als 30. Jahren die Leute / so zu der Evangelischen Religion Neigung gezeigt / durch zugemutheten schweren Eyd / Gefängnuß und harte Straffen davon abhalten / und sie / bey der Catholischen Religion zu bleiben / zwingen wollen. Als aber von solchen Leuten nach und nach an die 40. Familien sich in der Stille davon gemacht / und lieber ihre Häuser / Aecker / Wiesen und gantzes Vermögen mit dem Rücken ansehen und verlassen / als wider ihr Gewissen handeln wollen; hat die Regierung obbesagten Stiffts die Güter solcher Emigranten eingezogen / und sie dem Fisco zugeeignet / auch einige deren / so sich anderwärts niedergelassen / und um ihre Verlassenschafft abzuholen / oder sonst zu Berchtolsgaden sich wieder gestellt und angemeldet / in Eisen und Bande geschlagen / und in schwere Gefängnusse geworffen. Dahero dann die Obrigkeiten / in specie ein Hochlöbl. Magistrat zu Nürnberg / worunter solche arme vertriebene Leute sich grossen Theils gesetzt / und über solche Gewaltthätigkeit geklagt / bewogen worden / sich ihrer anzunehmen / und an bemeldte Regierung Intercessionales abzulassen. Dergleichen auch das gantze Corpus Evangelicum Anno 1708. gethan / wie Lit. A. besagt / und zur Antwort erhalten / was Lit. B. zeigt. Und abermahls Anno 1713. vid. Lit. C. samt seiner Antwort Lit. D. Beede Antworten lauffen in substantia dahin aus: Lit. A. B. C. D.

(1.) Diese Unterthanen wären Leibeigene / und

(2.) Nicht wegen des Glaubens / sondern aus Ungehorsam und gegen ihre Lands-Statuta heimlich ausgetretten / und davon geloffen / mithin durch dergleichen Straffen mit Recht gezüchtiget / und die noch abwesende reclamirt worden. Worauf die Emigranten sich dahin verantwortet:

Ad. 1.) Man habe nie von einer solchen Leibeigenschafft zu Berchtolsgaden vor dem etwas gehöret / sondern es hätten die Unterthanen allezeit gegen Erlegung 5. bis 6. fl. die Freyheit des Abzugs erkauffen und haben können. Und da sie / Emigranten / ja weit ein mehrers zuruck- und in der Obrigkeit Händen gelassen / auch ohne dem unterm Prætext der Leibeigenschafft niemand von Aenderung der Religion und Emigration nach denen Reichs-Gesetzen könne abgehalten werden; so wäre ihre Emigration damit genugsam gerechtfertiget.

Ad 2.) Daß sie aber um keiner andern Ursach willen / als ihre Gewissens-Freyheit zu haben / ihr Vatterland verlassen / das bezeuge ihre jetzige beständige Glaubens-Bekandtnuß / und die in Berchtolsgaden gegen solche Gewissens-Freyheit mit ihren Unterthanen vorgenommene harte Proceduren / da sie durch einen schweren Eyd an die Catholische Religion gebunden werden wollen / denen / so sich dessen geweigert / ihre Kinder und Güter weggenommen / einige / nach langer und schwerer Gefangenschafft / auf den Pranger gestellt / und die Evangelischen Gebet- und Gesang-Bücher / als das Zeichen und Beweißthum ihres angeblichen Verbrechens / um den Hals gehängt / und sie damit aus dem Lande gestossen; mithin hätten sie nicht freywillig ihr Vatterland verlassen / sondern wären wider Willen daraus vertrieben und verjagt worden. Ja es wäre ein Herrschafftliches Mandat publicirt, daß keiner / so nicht zu dem Catholischen Glauben schwöre / mehr ehrlich begraben werden solle / wie solches alles die Beylage Lit. E. besaget. Lit. E.

Es wird auch noch diese Stunde allen solchen Emigranten die freye Zuruckkunfft in das Berchtolsgadische und die Wiedererstattung alles rechtmäßig zu fordern habenden Vermögens und Erbtheils / unter der Bedingnuß / wann sie sich zu der Catholischen Religion bekennen wollen / angebotten und frey gestellt. Welches überflüßig beweiset / daß diese arme Leute um des Glaubens willen vertrieben worden / und das Ihrige noch entbehren müssen. Nun sind zwar einige solcher Gefangenen damals auf Intercession des Evangelischen Corporis, und weil dieses mit Repressalien gegen die Berchtolsgadische Unterthanen / so man in Evangelischen Landen antreffen werde / zu verfahren gedrohet / wieder loßgelassen worden; Das hinterlassene Vermögen aller solchen Leute aber soll sich auf viele tausend Gulden belauffen / gestalten die in Nürnberg allein 12962. fl. liquidirt, vid. Lit. F., so ihnen beständig noch diese Stunde versagt und vorenthalten wird. Auch ist zu wissen / daß solcher Emigranten verlassene Güter um ein Spott-Geld / und offt nicht den Drit- Lit. F.

Digitized by Google

theil dessen / was sie werth / nachhero verkaufft / und dazu denen letzt-abgezogenen bey ihrer Abreise an Kleidern / Bett-Gewand und anderer Fahrnuß etliche tausend Gulden abgenommen und zuruck behalten worden. Das Namen-Register solcher Leute / wie sie in Nürnberg sich angegeben / ist Lit. G. sub Lit. G. zu sehen. Als Anno 1717. im Monat Septembris Wolffgang Wörndl / ein Nadlers Gesell / 28. Jahr alt / Sohn des Georg Wörndls / nach Berchtolsgaden gereist / und bey dortigem Herrn Land-Richter vor sich und im Namen seines Bruders Jacob Wörndls / so in Regenspurg das Drexler-Handwerck gelernet / um sein Vätterliches Erb-Gut durch ein Memorial demüthig angesucht / hat ermeldter Herr Land-Richter ihme das Protocoll auffschlagen / und darinn so viel weisen lassen / daß sothanes Wörndlisches Gut / als Haus und Hof / Aecker und Wiesen / auf der Schaffau / am halben Roß-Knecht genannt / um 1000. fl. verkaufft / und nach Abzug der Schulden nicht mehr als 200. fl. übrig verblieben / worzu durch Erbfall einiger dortiger Anverwandten ihnen noch 59. fl. zugestorben wären. Es ist auf besagten Wörndls Memorial ihm von dortiger Obrigkeit zu Berchtolsgaden per Decretum (davon man ihm aber keine Abschrifft geben wollen) diese Antwort und Resolution ertheilt: daß / weil sein Vatter / Georg Wörndl / mit seinen 2. Söhnen und Frauen aus der Leibeigenschafft heimlicher Weise von da ausgetretten: also sein hinterlassenes Erb-Gut dadurch fiscalisch worden / und der Obrigkeit anheim gefallen. Solte aber Supplicant sich zur Catholischen Religion bequemen / und sich an einem Catholischen Orte häußlich niederlassen / und davon Obrigkeitliches Zeugnuß bringen / wolte man ihm aus specialer Gnade sein Erbtheil absolgen lassen. Und obgleich Supplicant dagegen / was oben schon angeführt / vorgestellt / daß kein Burger zu Berchtolsgaden von einer Leibeigenschafft etwas wissen wolle / sein Vatter auch als ein Flötenmacher gleich andern Künstlern und Handwercks-Leuten sein Gut durch Fleiß erworben / und damit / so lange er zu Berchtolsgaden gewohnt / frey und als ein Eigenthums-Herr mit Kauff und Verkauff disponirt, die Leibeigenschafft auch / wann sie schon der Orten (wie doch nicht erweißlich) hergebracht wäre / ihnen so wenig an der Aenderung des Glaubens / als an der Emigration nach denen Reichs-Gesetzen hinderlich seyn könnte; So hat doch solches ein mehrers nicht gewürcket / als daß man ihn nicht angehalten / sondern völlige Freyheit und Restitution seines Erbtheils angebotten / wann er Catholisch werden wolte. Da er sich aber dessen geweigert / ist ihm von dem Erb-Gut nichts verwilliget. Woraus dann zu hellem Tage lieget / daß solche Confiscation keine andere Ursache als das odium religionis Evangelicæ habe. Wogegen die arme Exulanten GOTT und das gantze Hochpreißliche Corpus Evangelicum um Hülffe und Beystand in der tieffesten Unterthänigkeit demüthigst anflehen.

Beylagen.

Dictatum Ratisbonnæ d. 27. Martii 1708. im Chur-Sächsischen Quartier.

Lit. A.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hochgeehrte Herren.

Nachdem Einem Löbl. Corpori Evangelicorum bekand worden / was gestalten einige unter der Löbl. Reichs-Städte Regenspurg und Nürnberg Schutz wohnhafft und angesessene der Evangelischen Religion zugethane Einwohner / Namens Balthasar Scheidberger / Georg Kemlin / Simon Kemlin / Catharina Kemlin / und Matthias Egger / als sie nacher Haila im Saltzburgischen einige Strümpffe zu erhandlen / benebenst ihre Verwandte zu besuchen sich verfüget / und wiederum zurück reisen wollen / mit Gewalt angehalten und mit Ketten gefesselt / nach bereits lang ausgestandenem harten Gefängnuß endlich in das Stifft Berchtolsgaden Gericht geführet / und auch daselbst mit gleichmäßig harten Proceduren gegen selbigen verfahren worden / und nun / wie zuverläßig verlautet / diese arme Leute und theils ihre Eltern der Evangelischen Religion wegen schon vor vielen Jahren emigriret / und seit ihres Auffenthalts in vorerwehnten beyden Reichs-Städten von jedermann das Zeugnus erhalten / daß sie sich fromm / Christlich und sonst nach der Ordnung unserer Evangelischen Kirchen unsträfflich aufgeführet haben; So ist ihr jetzig deplorabler Zustand dem Evangelischen Corpori billig zu Hertzen gegangen / und hat man demnach nicht Umgang nehmen können / durch des hiesigen Löbl. Hoch-Stifft Secretarium ein Hochwürdig Capitul zu Berchtolsgaden geziemend zu ersuchen / diese unverschuldeter Weise in Verhafft genommene elende Leute wiederum auf freyen Fuß und zuruck zu denen Ihrigen zu lassen. Als aber aus der zuruck gekommenen Antwort so viel erschienen / daß diese unsere wohlgemeinte Anregung und Vorbitte vor gedachte unsere Glaubens-Genossen so wenig gefruchtet / daß vielmehr / dem Vernehmen nach / ihr Elend dadurch nur vergrössert und dergestalt gehäuffet worden / daß / obwohl der Regenspurger Matthias Egger durch die harte Gefängnuß die hinfallende Sucht bekommen / auch Balthasar Seidberger fast die gantze Zeit zu Berchtolsgaden kranck gelegen / und von dem Ungezieser fast gefressen werden sollen / dannoch ihnen fast alle Hoffnung benommen werden wollen / einige Commiseration zu finden / oder nur zu einem leidentlichen Arrest bey bisheriger Winters-Zeit zu gelangen; so können wir nicht verhalten / weil sonst kein solch Verbrechen bey offtbesagten Leuten vorhanden / so dergleichen hartes Tractament verdiene / daß dieses vermuthlich aus einem blossen Religions-

Digitized by Google

ligions-Eyffer und Haß wider unsere Lehre hergeflossene Verfahren bey allerseits Evangelischen Ständen des Reichs ein groß Gravamen verursache / indem es grad wider den Religions - und Westphälischen Friedens - Schluß lauffe / da insonderheit die §phi 34. 35. und 36. Art. 5. der Stände anderer Religion Unterthanen / die in keinem Theil des 1624. Jahrs in Besitz ihres Religions Exercitii gewesen / auch denen / welche nach gemachtem Frieden eine andere Religion, als ihre Obrigkeit annehmen würden / die Sicherheit geben / daß sie / so lange sie in dem Lande gedultet werden / nicht solten gehindert werden / ihr Religions-Exercitium in der Nachbarschafft oder zu Haus in der Stille in Christlicher Andacht zu halten / ferner / daß der Religion wegen sie nicht solten beschimpffet werden / wann sie aber aus gutem Willen wegziehen wolten / oder auch von ihren Herren dazu angehalten würden / ihnen frey stehen solte / aut retentis aut alienatis bonis discedere, retenta per Ministros administrare, & quoties ratio id postulat ad res suas inspiciendas, vel prosequendas lites, aut debita exigenda liberè & sine literis commeatus adire, auch diese in Faveur der Unterthanen / so unter widriger Religion-Herrschafften sich befinden / zu guten abgefasten §phi unter ihnen / denen Unterthanen / keinen Unterschied machen / sondern allen und jeden / von was Condition, Stand und Geschlecht / frey oder eigene / die auch seyn mögen / in die Gewissens-Freyheit und freyen Stand setzen / der Vortheile / die kurtz vorher aus des Instr. Pacis Westph. §phis angeführt worden / sich zu bedienen. Und ferner aus diesen General-Concessionen von sich selbst zu schliessen / ob sie sich etwa aus freyem Willen oder auf Befehl ihrer Obrigkeit retiriret hätten / ihnen ebenfalls unverwehrt verbleibe / im Friede ihrer Handlung wegen / dahin sich wiederum zu begeben / auch sonsten ihre Freunde zu besuchen / ohne daß sie deswegen angehalten oder übel tractirt werden dörffen. Ist demnach unser angelegenes Ersuchen / dieselben auf diese unsere wohlgegründete Vorstellung und Vorschrifft geneigt zu reflectiren / und vor mehrerwehnten armen Leuten / welche / wie gleich im Anfang angeführet worden / schon vor langer Zeit aus einem Gewissens-Trieb sich aus ihrer Heimath weggemacht / und alle ihre Haabseeligkeit / wodurch alle etwa zu machen stehende Præstanda genüglich getilget werden können / zuruck gelassen haben / solche dahin angedeyhen zu lassen belieben wollen / daß sie von ihren Banden befreyet / aus dem Lande ziehen / und ihr wenig etwa noch würcklich oder sonst mit Recht zu fordern habendes Vermögen und Güterlein mit sich nehmen dörffen. Gleichwie nun solches dem Religions-und Westphälischen Friedens-Schluß gemäß ist; also werden weitere Beschwehrungen verhütet / auch unsern gnädigsten Herren Principalen / Oberen und Committenten Gelegenheit gegeben werden / ihrer seits in dergleichen Gelegenheit gleichmäßige Mesures zu nehmen / und wir verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herren

Regenspurg den 3. Martii,
1708.

bereit-und Dienst-willigste
Der Augspurgischen Confessions-Verwandten
Churfürsten, Fürsten und Stände des
Reichs zu gegenwärtigem Reichs-Tag
gevollmächtigte Räthe, Bottschafften
und Gesandte.

Dictatum Ratisb. d. 30. Martii 1708.
per Moguntinum.

Lit. B.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / ꝛc. ꝛc.

Hochwürdige / ꝛc. ꝛc.

Nachdeme sich einige des hiesigen Fürstl. Reichs-Stiffts leibeigene Unterthanen unterstanden haben / wider alle uralte Lands-Statuta, und alljährlich publicirende scharffe Verbot / heimlich von hier auszuweichen / hat man selbige auf Betretten zur billigen Straff gezogen / nachgehends aber erfahren müssen / daß sich dieselbe so gar unter fremde Bottmäßigkeit und Schutz zu begeben vermessen dörffen / wie dann aus einer Löbl. Reichs - Stadt Nürnberg anhero erlassenen Schreiben zu vernehmen gewesen / daß noch mehrere hiesiger ausgeloffener Unterthanen sich allda befinden. Ob wir nun verhoffet hätten / die ermeldter Stadt antwortliche angegebene Erläuterung würde so viel effectuiret haben / daß die übrige sich noch allda befindende abtrünnige von uns aber würcklich vindicirt und reclamirte Leibeigene / allen Reichs-Constitutionen und Rechten gemäß zurück gewiesen worden wären; So müssen wir doch schmertzlich vernehmen / wie hart man einiger Orten zu ahnden vermeyne / daß man sich bey hiesigem Fürstl. Reichs-Stifft seines Juris gegen die straffmäßige Unterthanen bedienen wolle; damit aber Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / als Ew. Excellenz &c. &c. Principalen / gnädig und hochgünstig ersehen mögen / daß diese Sache bey Einem Hochlöblichen Reichs-Convent sinistrè angebracht worden / haben wir vom facto eine bessere und zuverläßigere Information hiemit ertheilen und zugleich zu erkennen geben wollen / ob nicht mit härterer Straff dergleichen Delinquenten anderwerts angesehen würden / und eine Herrschafft der andern im Reich vorschreiben solle / wie Sie ihre Jura zu exerciren hätte; Wir getrösten uns demnach / Ein Hochlöbl. Reichs-Convent werde viel mildere Gedancken hegen / und ersuchen Ew.

Digitized by Google

Excellenz &c. geziemend schuldigst/ mehr-erwehnte Stadt Nürnberg dahin zu vermögen/ daß selbe die noch übrige von uns vindicirte leibeigene Unterthanen zu ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zuruck schicke/ und über selbige keine Jurisdiction übe/ oder ihnen einig vermeyntlichen Schutz verstatte; So wir auch unser Seits in all dergleichen Begebenheiten gebührend zu reciprociren verlangen/ und in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 12. Martii 1708.

Ew. Excell. &c. &c.

Dienst-ergebenste

Johann Baptist Lachemeyer von Ehrenheim/
Dechant.

Max Heinrich Bieser/ Freyherr von Hohenberndorff/
Senior cum Capitulo.

Kurtze doch gründliche Information, die bey dem Fürstlichen freyen Reichs-Stifft Berchtolsgaden zu Verhafft gezogene leibeigene Unterthanen betreffend.

Nachdeme Balthasar Scheidberger/ hiesiger leibeigener Unterthan & Consortes, sich nicht allein unterstanden/ sträfflicher Weiß/ und wider alle uralte Lands-Statuta und alle Jahr öffentlich verlesende scharffe Verbot/ heimlich von hier auszutretten/ sondern noch boßhaffter Weiß wiederum heimlich herein zu schleichen/ nicht wie sie/ dem Vernehmen nach/ vorgeben/ und ein so andern Hochlöbl. Reichs-Stand fälschlich præveniren dörffen/ ihrer Nahrung halber/ sondern/ wie der geführte Process weiset/ ihrer Lands-Fürstl. Herrschafft zu Trotz aus muthwilligen Beginnen/ auch anderer wider alle Leib-Eigenschaffts und Lands-Unterthanen Pflicht/ zu heimlichen Austretten zu verleiten/ hat man selbige auf Betretten billigermassen gefänglich angehalten/ und als meineydige Unterthanen/ in Eisen und Bande zu legen um so weniger angestanden/ als man vermög der Generalien und hiesigen Lands-Observanz gegen dergleichen Ubertrettern allezeit malefizisch zu verfahren gewohnet/ ohne daß man von andern Orten deßwegen einige Maasse sich vorschreiben lassen/ darinn sie dannoch kein so grausam und unchristliche Procedur, als sie vorgeben dörffen/ (dergleichen man allhier in atrocissimis delictis nicht zu üben pfleget) zu erleiden/ sondern nur den ihnen gebührenden Gehorsam zu erlernen haben; Zumahlen aber diese Ausgetrettene samt ihrem Anhang und Beyständern sich vermessen/ unter fremde Botmäßigkeit/ in specie der Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg/ wider ihre habende Lands-Pflicht/ sich zu begeben/ deren Assistenz und Schutz zu imploriren/ auch ein-und anderer Hochansehnlicher Gesandtschafft in Regenspurg viel widriges und unwarhafftes beyzubringen/ und dardurch dem Fürstl. Reichs-Stifft ein so unverhofft als unbegründete Beschuldigung auffzubürden/ gleichsam wäre diese gegen so sträffliche Unterthanen nur allein zu Conservirung derseitigen Jurium und zu Beybehaltung der übrigen ohne das wenigen getreuen Inwohnern angesehene und vorgekehrte Coercition aus anderwärtiger Passion hergeflossen: Als hat man nicht Umgang nehmen wollen/ Einem gesamten Hochlöbl. Reichs-Convent die eigentliche und zuverläßige Bewandnus der Sachen/ welche sich nicht anders/ als bereits erzehlter massen wahr befindet/ hiemit in Kürtze zu eröffnen und bekand zu machen/ in getrösteter Hoffnung/ alle etwan dißfalls entstandene ungleiche Gedancken hierdurch genugsam beygelegt/ und geziemend erläutert zu haben/ ꝛc.

Lit. C.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne Hochgeehrte Herren.

Denenselben wird ohne unser Anführen zweiffelsfrey zur Gnüge erinnerlich seyn/ was des Heil. Röm. Reichs-Satz-und Ordnung/ sonderlich aber das Instrum. Pac. Westph. als das vornehmste Band des Systematis Sacri Romani Imperii Art.V. §. sive autem Catholici, &c. 35. item §. quod si vero subditus, &c. 36. & §. conventum est, 37. unter andern klar und deutlich im Munde führet/ daß diejenige ohne Unterscheid/ von was Stand und Condition, auch ob sie frey oder eigen seyn/ welche wegen widriger Religion emigriret/ sich aber Haab- und Erbschafften dadurch nicht verlustig machen/ sondern retentis aut alienatis bonis sich hinweg- und anderwärts hin ungehindert begeben mögen: Wann sich dann ereignet/ daß einige unter dem Hochwürdigen Capitul zu Berchtolsgaden gesessene Einwohner sich vor ziemlicher Zeit der Religion und Gewissens halber von dar weggezogen/ und in dem Stadt Nürnbergischen Territorio niedergelassen/ diese arme Leuthe aber/ nach Ausweiß der Beylage/ ein nahmhafftes an Geld und Gütern daselbst zuruck lassen müssen; So ersuchen im Namen unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ unsere Hochgeehrte Herren wir hiermit angelegentlich/ Dieselbe belieben zu Auffrechthaltung obangeführter heilsamer Reichs-Constitutionen/ als worzu Dieselbe ohne dem von selbst höchstrühmlich incliniren werden/ auf gegenwärtige unsere wohlgegründete Intercession, auch geneigte Reflexion zu machen/ und zu verfügen/ daß diese arme/ in der angezogenen Beylage benannte emigrirte Leute des Genusses dieser der Reichs-Grund-Gesetze sich auch in der That

Digitized by Google

zu erfreuen haben / und ihr rückständiges Erbtheil und Eigenthum ohne Auffzug und Weigerung / förderlamst erlangen und überkommen mögen / solch höchstbilliges Verfahren werden unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Obern und Committenten mit aller Dancknehmigkeit erkennen / und wir verbleiben jederzeit

Unserer Hochgehrten Herren,

Regenspurg den 17. Maji 1713.

Dienst-willige/

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte.

Dictatum Ratisbonnæ die 11. Augusti 1713. per Moguntinum.

Lit. D.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, rc. rc.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, rc.

Ew. Excellenz und unsern Großgünstigen Hoch- und Vielgeehrten Herren würdet noch in guter Gedächtnüß ruhen / was wegen einiger von allhiesig Fürstl. Freyen Reichs-Stifft meineydig und heimlicher Weise ausgetrettener leibeigener Unterthanen sub dato 12. Martii in unlängst verwichenem 1708. Jahr Deroselben vorgebracht und mit gnugsamer Information von uns vorgeleget worden: Weilen wir dann wiederum von einem Löbl. Corpore der Augspurgischen Confessions-Verwandten Hochansehnlichen Gesandtschafften / laut beygebogener Schreibens-Abschrifft / in eben dieser Materie belanget worden / indessen aber der gantz zuversichtlichen Hoffnung geleben / es werden Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / als Ew. Excellenz, Hochwürden / rc. Principalen und Committenten / an wiederholt-unserer begründeten Remonstration ein sattsames Vergnügen tragen / und vielmehr gnädigst / auch gnädig und hochgünstig dahin zu gesinnen belieben / daß ein immediater Reichs-Fürsten-Stand und getreu-patriotisches Mitglied bey seinen hergebrachten Territorial-Juribus ungekränckt erhalten / als in so weit urgiret werden solle / dero ungehorsamen leibeigenen und meineydigen Unterthanen auf dasjenige Rede und Antwort zu geben / was sie / vermöge der uralten und ihnen alle Jahr publicirten Landes-Statuten / verworgt haben; Als werden Ew. Excellenz rc. von selbsten persuadiret seyn / und von gesambten Hochlöbl. Reichs-Convent wegen dafür halten / daß man von Seiten des allhiesigen Reichs-Fürstenthums gegen seine leibeigene Unterthanen Reichs-Constitutions-mäßig verfahren / und dieses für keine Infraction des Westphälischen Friedens / noch weniger pro odio Religionis uns ausgedeutet werden möge. Ew. Excellenz, Hochwürden und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren wollen wir dahero vielmehr nochmahlen geziemend schuldigst ersuchet haben / daß unsern vorhin schon dahin gestellten und hiemit wiederholten rechtlichen Begehren dermaleinst statt gethan werde / Krafft dessen wir alle diese meineydige und zugleich leibeigene Unterthanen hiehero reclamiren und vindiciren / auch / nach Inhalt der ihnen nur gar zu bekandten Land-Rechten / sub pœna contumaciæ, solennissimè zurück ruffen: Dessen wir uns um so zuverläßiger versehen / als pro publico das unserige biß daher vollkommen / wie schwer es auch falle / præstiret / und dahero des Reichs Schutzes uns auch angedeyhen und keine Beeinträchtigungen dagegen / und in unsern von Seculis wohlhergebrachten Rechten und in Observantia stehenden Landes-Gewonheiten und Statutis, vorab bey gegenwärtigen Zeiten / wo uns alles zur Verantwortung kommen könnte / zugemuthet werden sollte. Womit in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 19. Julii Anno 1713.

Ew. Excellenz, Hochwürden, rc. rc.

Dienst-ergebenste/

Max. Heinrich Bieser, Freyherr von Hohenberndorff,
Dechant und Præsident.

Julius Henricus von Röhling,
loco Senioris cum Capitulo.

Lit. E.

Actum Nürnberg in der Cantzley den 20. Nov. Anno 1713.

Nachdeme man die Antwort / welche an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum zu Regenspurg von dem Fürstl. Stifft Berchtolsgaden / de dato den 19. Julii jüngsthin eingelanget ist / wie auch diejenige Schreiben / die vom 12. Martii 1708. und vom obigen dato an das Hochlöbliche Reichs-Convent von dar erlassen worden sind / einigen in dem hiesigen Schutz sich befindenden Berchtolsgader Emigranten vorgelesen / bey denen man der Sachen ehemahligen Verlauff am besten erkundigen zu können erachtet hat / haben selbe ihren Bericht dahin erstattet: Es hätten ihre Eltern und sie / als sie vor geraumer Zeit verschiedene Evangelische Bücher zur Hand be-

kommen / und sich daraus mit Lesen / Bethen und Singen in ihrem Christenthum zu erbauen getrachtet / einen absonderlichen Trieb zu der Evangelischen Religion bey sich gespüret; Als man aber solches wahrgenommen / habe man / ihnen den Lust darzu zu benehmen / und sie bey der Catholischen Religion zu erhalten / allerhand Mittel vorgekehret / auch ihnen auf ein vorgelegtes großes Buch / in welches sie zween Finger legen sollen / bey einem angezündeten Licht zu schwören zugemuthet. Als sie sich aber wider ihr Gewissen darzu nicht verstehen wollen / habe man angefangen / härter wider sie zu verfahren / und wäre Anno 1687. Hannsen Egger sein Kind hinweggenommen / der Verkauff der Güter ihm aufferleget / das erlöste Geld dem Kinde zurück behalten / und er aus dem Lande hinweg geschaffet / auch ihnen hierzu ein Paß gegeben worden; Welche Hinwegschaffung und der Verkauff der Güter / das Geld aber zurück zu lassen / auch dem Hannß Angerer und dem Adam Brochberger begegnet sey. Als sie sich aber hierdurch nicht hätten bewegen lassen / wider ihr Gewissen zu handeln / wäre man noch schärffer mit ihnen umgegangen / und wären in Anno 1687. Hannß und Marx Reinoth / Vater und Sohn / wie auch Hannß Kohler / in die Gefängnüsse geleget / und darinnen an Ketten und Banden geschlossen / auch der Kohler durch dieses harte verfahren / wie auch aus Furcht / daß ihme die Kinder würden hinweggenommen werden / bewogen worden / den Eyd abzulegen / welcher sich aber hernacher aus großer Gewissens Angst heimlich davon gemachet habe; Der Hannß und Marx Reinoth aber / nachdem sie 18. Tage lang in harter Gefängnüß zubringen müssen / und weil sie hierdurch noch durch beschehenes Bedrohen / sie nacher München in das Zuchthauß bringen zu lassen / nicht zu gewinnen gewesen: Ingleichen auch Georg Kleiber / dem man Kisten und Kasten versperret / und er 8. Tage in harter Gefängnüß zugebracht / wie auch viele andere / die man auf gleiche Weise tractiret / sich zu der Catholischen Religion aber nicht bekennen wollen / wären durch Schützen öffentlich aus dem Lande geschaffet worden. Es sey aber dabey nicht geblieben / sondern wären einige derselben und unter andern der Christoph Fend vorhero auf den Pranger gestellet / die bey ihnen angetroffene Evangelische Bücher ihnen an dem Pranger um den Halß gehänget / und sie damit durch Schützen ausgeführet; Nächstdem auch ein Herrschafftliches Mandat publiciret worden / daß keiner / welcher nicht zu dem Catholischen Glauben schwören würde / eine ehrliche Begräbnüß mehr erlangen / sondern mit Schimpff und Spott aus dem Lande verwiesen werden solle. Solchem aber zu entgehen / wäre nicht ohne / daß diejenige / welche bey der Evangelischen Religion zu verbleiben in ihrem Hertzen und Gewissen sich verbunden geachtet / und dabey in steter Angst und Furcht leben müssen / in der Stille davon gegangen / und aus Furcht der harten Gefängnüß und zu erwarten gehabter öffentlicher Beschimpffung / sich gemüssiget befunden / Haab und Guth / Hauß und Hof zurück zu lassen / so von ihnen wohl nicht geschehen wäre / wann sie sich der Gewissens-Freyheit würden zu versehen gehabt haben. Was die Leibeigenschafft anbelanget / wäre solche mit 5. in 6. fl. abzukauffen / welche sie sich auch gerne von dem zurück gebliebenen Vermögen abziehen lassen wollten / wann sie nur des übrigen in ihrer jetztmahligen Noth- und großen Nahrungs-Mangel würden habhafft werden können; Worzu ihnen zu verhelffen sie gantz angelegentlich und flehentlich gebethen haben.

Lit. F.

Specification,

Was die zu Nürnberg sich dermahlen befindliche Berchtolsgader Emigranten oder ihre Eltern bey deren Abzug zurück gelassen haben.

1.) Hannß Renoth auf der Au hat bey seiner Emigration hinterlassen ein Hauß / eine Mühle / sambt denen darzu gehörigen Feldern / 800. fl. / und an ausgeliehenen Geldern auffs wenigste 1000. fl. / thut zusammen 1800. fl; sind in zehen Theile zu vertheilen / weil der Hannß Renoth nach seinem Tode zehen Kinder hinterlassen / als 5. allhier und 5. zu Berchtolsgaden / thut der allhiesigen 5. Kinder Antheil / — 900. fl.

2.) Marx Renoth im Zellergraben hat bey seinem Abzug hinterlassen eine Mühle / sambt den Feldern / welche er gekaufft um 1200. fl. / die fahrende Haab zum allerwenigsten 100. / war aber 440. fl. schuldig / restiret dessen hinterlassenen Erben — 860. fl.

3.) Michael Lindner am Gemärck / hat sein Guth seinem Bruder Leonhard Lindnern verkaufft / ist aber / was ihm bey seinem Abzug übrig geblieben / von der Herrschafft arrestiret worden. — — — 150. fl.

4.) Michael Offner im Wildenmoß / hat hinterlassen ein Hauß und Felder 700. fl. / darauf er schuldig 300. fl. restiren — — 400. fl.

5.) Barbara Kemlin hat hinterlassen an Vätter- und Mütterlichen Vermögen — 230. fl.

6.) Michael Kain auf der Au / hat hinterlassen ein Hauß und Felder 1000. fl. / ist darauf schuldig gewesen bey 550. fl. / restiret — — 450. fl.

7.) Matthias Kurtz zu Weisenstein hinterlassener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erb — 300. fl.

8.) Matthias Eggers am Geißstall seel. hinterlassener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erb — 350 fl.

9.) Jacob Kleiber auf der Au seel. hinterlassene Kinder / deren 3. davon allhier sich befinden / Vätter- und Mütterlichen Erb — — 1000. fl.

10.) Hannß Angerer zu Weisenstein hat sein Guth zu Berchtolsgaden verkaufft / und seine

gehabte

gehabte Schulden davon bezahlet / der Uberrest von 600. fl. ist bey seiner Emigration arrestiret worden/ — — — 600. fl.

11.) Wolff Keihl im Wildenmoß hat hinterlassen an Hauß und Feldern 800. fl. ist aber 400. fl. schuldig gewesen / restiret — — — 400. fl.

12.) Hannß Koller auf der Au hat verlassen an einer Mühl / einer Säge-Mühl / an seinem Hauß und Feldern 2000. fl. / mag hierauf schuldig gewesen seyn / 800. fl / thut der Uberrest — — — 1200. fl.

13.) Ludwig Prochenberger von Bergeck Vätter- und Mütterliches Erb — 142. fl.

14.) Leopold Hafner in der Lipper-Gaß hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern / so verkaufft worden pro 350. fl. / restiret auf Abzug seiner Schulden — 180. fl.

15.) Hannß Ludwig der Jüngere im Wildenmoß an einem Hauß und Feldern / so verkaufft worden / pro 750. fl. / darauf ist er schuldig gewesen 570. fl. restiret 180. fl

16.) Georg Wörndle auf der Schäffau hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern 800. fl. darauf ist er schuldig gewesen 600. fl. / restiret — — 200. fl.

17.) Heinrich Lochner auf der Steinbühleben hat hinterlassen ein Hauß und ein Gärtlein 350. fl. / ist darauf schuldig gewesen 175. fl. restiret — — 175. fl

18.) Adam Prochenberger am Brandnerlehen / hat sein Hauß und Felder verkaufft / ist ihm auf Abzahlung seiner Schulden übrig geblieben 170. fl. / so ihm aber bey seinem Abzug arrestiret worden/ — — — 170. fl.

19.) Hannß Kain an der Leithen hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern 1000. fl. darauf war er schuldig gewesen 850. fl. / restiret — 150. fl.

20.) Georg Holtz und Erhard Holtz und Dorothea Holtzin in der Geren / Vätter- und Mütterliches Erbe/ — — — 300. fl.

21.) Simon Krametsvogel in der Geren hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern 800. fl. / wann dessen Schulden davon bezahlt werden / restiret 350. fl.

22.) Jacob Werndle am Gemärck 6. Kinder / so allhier sind / für Mütterliches Erbe / ohne das Väterliche Erbe / so sie nicht wissen können/ — — 90. fl.

23.) Georg Kains auf der Au Kinder Mütterliches Erbe von Catharina Werndlin 230. fl.

24.) Christoph Fend an der Larossen Vätter- und Mütterliches Erbe/ — 20. fl.

25.) Caspar Egger am Kermerlechen Mütterliches Erbe/ — — 60. fl.

26.) Hannß Ludwig der ältere im Wildenmoß hat verlassen an einem Hauß und Feldern 800. fl. / ist der Herrschafft schuldig verblieben 200. fl. / restiret seinen Kindern 600. fl.

27.) Georg Angerer auf der Au hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern 1200. fl. / möchte auf 1000. fl. Schuld gehabt haben / restiret dessen Erben — 200. fl.

28.) Peter Kain auf der Au seel. hinterlassene Tochter / Sara Kainin / für Väter- und Mütterliches Erbe — — 600. fl.

29.) Catharina Plänitscherin in der Fischerwiesen am Hundsried / für Vätter- und Mütterliches Erbe — — — 100. fl.

30.) Catharina Kämlin auf der Au / hat an ausgeliehenen Capital hinterlassen — 400. fl.

31.) Hannß Lochner und Dorothea Lochnerin am Lercheck / Vätterliches Erbe — 38. fl.

32.) Maria Ludwigin im Wildenmoß hat hinterlassen an Hauß und Feldern 800. fl. / ist hierauf schuldig gewesen 300. fl. restiret — — 500. fl.

33.) Anna Rithsamerin an der Lerch hat an ausgeliehenen Geld hinterlassen — 100. fl.

34.) Jacob Ludwig wegen zweyer Schwestern im Wildenmoß / Vätter- und Mütterliches Erbe. — — — 225. fl.

35.) Eva und Maria Schmidmännin Väterliches Erbe — — 96. fl.

36.) Sara und Dorothea Kainin im Meiselgraben / Vätterliches Erbe — 80. fl.

37.) Rosina und Eva Kainin an der Leithen / Vätterliches Erbe — — 64. fl.

38.) Catharina Ludwigin im Wildenmoß / Vätterliches Erbe — — 20. fl.

39.) Maria Heißin am Mellweg / Vätterliches Erbe — — 72. fl.

40.) Maria Kämlin hat von ihrem Vetter / Abraham Kämmel / ererbet — — 37. fl.

41.) Hannß Hädel an Vätter- und Mütterlichen Erbe — — 100. fl.

42.) Margaretha Hasenknöpffin an Vätterlichen Erbe — — 20. fl.

43.) Wolff Krametsvogel in der Geren an Hauß und Feldern — — 500. fl.

44.) Marx Kain vor Mütterliches Erb — — 130. fl.

Uber dieses haben die letztabgezogene bey ihrer Abreise an Kleidern / Bett-Gewand und andern Fahrnüßen ein großes zurück lassen müssen.

Summa Summarum 12962. fl.

Lit. G.

Nahmen-Register.

Der mehresten Berchtolsgader Emigranten, welche wegen der Religion ihr Vatterland verlassen / und alles Ihrige mit dem Rücken ansehen müssen.

1.) Hannß Renoth auf der Au / seel. hinterlassene Erben.

2.) Marx Renoth im Zellergraben / seel. hinterlassene Erben.

3.) Michael Lindner am Gemärck / seel. hinterlassene Erben.
4.) Michael Offner im Wildenmoß.
5.) Simon Rambl und seine Schwester.
6.) Michael Rambl und seine Schwester.
7.) Matthias Kurtzen zu Weissenstein seel. hinterlassene Erben.
8.) Jacob Kleiber auf der Au / seel. hinterlassene Erben.
9.) Hannß Angerer zu Weißenstein.
10.) Wolff Keibl im Wildenmoß / seel.
11.) Hannß Koller auf der Au / seel. hinterlassene Erben.
12.) Hannß Ludwig der jüngere im Wildenmoß.
13.) Georg Wörndl auf der Schäffau.
14.(Heinrich Lochner auf der Steinbühleben.
15.) Adam Prochenberger am Brandenlehn seel. hinterlassene Erben.
16.) Hannß Kain an der Leithen.
17.) Georg Holtzen / Erhard Holtzen und Dorothea Holtzin in der Geren.
18.) Simon Krametvogel in der Geren.
19.) Jacob Wörndl am Gemärck /
20.) Georg Kain auf der Au / und seine Kinder Erben von Catharina Wörndlin.
21.) Christoph Fend an der Larossen.
22.) Hannß Ludwig der ältere im Wildenmoß seel. hinterlassene Erben.
23.) Georg Angerer auf der Au seel. hinterlassene Erben.
24.) Peter Kain auf der Au seel. hinterlassene Tochter Sara Kainin.
25.) Catharina Plänitscherin in der Püscher-Wiesen.
26.) Hannß Lehner und Dorothea Lehnerin am Lercheck.
27.) Maria Ludwigin im Wildenmoß.
28.) Catharina Ludwigin und Anna Ludwigin im Wildenmoß.
29.) Eva Schmidmännin und Maria dero Schwester.
30.) Sara Kainen und Dorothea ihre Schwester in Maisselgraben.
31.) Rosina Kainin und Eva Kainin an der Leithen hinterlassene Erben.
32.) Catharina Ludwigin im Milschmoß hinterlassene Erben.

Num. IX.

Fernere Religions-Gravamina, in der Pfaltz 2c.

und

Theils mehrere Erläuterung der vorigen.

(1.) Seynd auf einen von der Catholischen Geistlichen Administration erstatteten einseitigen ohngleichen Bericht und darauf unterm 13. Septembris 1717. ergangenes Regierungs-Decretum, die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Billigckheim / Wollmersheim und Mörtzenheim / auch übriger Orthen des Ober-Amts Germersheim / in deren Possession die Reformirte Geistliche dieses Ober-Amts / vermög des in dem der gnädigsten Religions-Declaration annectirten Neben-Recess §. 12. ausgedruckten Status anni 1675. mithin inde à tempore Pacis Westphalicæ per omnes annos regulativos toto tempore der Frantzösischen Occupation ante & post Pacem Ryswicensem, wie auch tempore Simultanei gewesen / und in welche dieselbe durch die zu Exequirung der Declaration gnädigst verordnete Commissarien immittiret und befestiget / neuerlich angefochten / und sie / die Reformirte Geistliche / aus deren Possession und Genuß de facto gesetzet / auch / aller dißfalls gethanen vielfältigen Remonstrationen ohnerachtet / biß dato, obschon verschiedentlich darzu Hoffnung gemacht / dannoch nicht restituiret worden / sondern vermög eines ergangenen Rescripts vom 26. Junii 1719. dahin condemniret / dasjenige / was sie vorhero genossen / noch darzu zu restituiren.

(2.) Bey der im Jahr 1706. vorgewesenen Kirchen-Theilung ist zu Wießloch im Ober-Ambt Heidelberg denen Reformirten der Platz / worauf hiebevorn eine Kirche gestanden / und hernachmahlen nur das Chor gebauet worden / denen Catholischen aber ein Platz im Schloß zur Kirche zu aptiren nebst andern stattlichen Kirchen in selbiger Class dargegen zugefallen. Da nun die Reformirte theils aus ihren eigenen / theils aus sonsten darzu colligirten Mitteln ihren Kirchen-Bau zum Stand gebracht / haben die Catholische das zu ihrem ebenmäßig veranstaltet gewesenen Kirchen-Bau / wozu die Reformirte Gemeinde denenselben mit Frohnen assistiret gehabt / bereits herbey geführet gewesene Bau-Holtz wieder verkaufft / von Bauung ihrer Kirch desistiret / und ist darauf denen Reformirten unter allerhand Comminationen die Abtrettung des Chors an die Catholische anbefohlen / da dieselbe sich aber hierzu keineswegs verstehen

Digitized by Google

verstehen wollen / ist das Ober-Amt Heidelberg via facti zugefahren / und hat vermittelst eines Corporals und einiger Mannschafft das Chor mit Gewalt eingenommen / die Mauer zu Eröffnung einer Thür einschlagen / auch die Stühl und Bänck heraus thun lassen / und dieses alles zwaren unter scharffer Bedrohung hoher Straffe / wann jemand mit Worten oder sonsten sich dargegen setzen würde / wie dann die Catholische biß dato noch sothanes Chor zu der Reformirten gröstem Beschwehrde usurpiren / und dessen Wieder-Abtrettung aller gethanen Remonstrationen ohnerachtet / nicht zu erlangen gewesen.

(3.) Ist unter dem falschen Vorgeben / als wann die Reformirte Unterthanen mit denen Catholischen zu Caulbach in dem Ober-Amdt Kautern sich verglichen / das Simultaneum in die denen Reformirten in der Kirchen-Theilung privativè zugefallene Kirch zu besagtem Caulbach / ohnerachtet der so münd- als schrifftlich dargegen beschehenen Protestationen und Beruffung auf Ihro Churfürstliche Durchleucht selbsten / eingeführet / die zu dessen Abhaltung in- und auswendig verschlossen gewesene Kirch durch einen Catholischen Maurer / so zum Fenster hinein gestiegen / de facto eröffnet worden / und ist es / da die Reformirte Gemeind höherer Orthen her Remedur erwartend / so aber nicht erfolget / sich aller Thätlichkeit dargegen enthalten / mit dieser Kirch biß hiehin in dem Statu des solchergestalt von Catholischer Seiten eingeführten Simultanei verblieben.

(4.) Zu Zell / welcher Orth der Universitæt zugehörig / ist die Kirch in der Kirchen-Theilung denen Reformirten angewiesen / welche auch nemine contradicente immittirt worden / und haben die Catholische deswegen nicht allein eine andere wohl dotirte Kirch zu Ottersheim bekommen / sondern auch in loco Zell nichts verlohren / indeme sie in dem sogenannten vormahlen zum Simultaneo gebrauchten Haus-Platz / welcher auf gemeiner Universitæt Kosten hierzu aptirt worden / ihren Gottesdienst / und von der Universitæt ein Salarium vor ihren Pastorem erhalten; nichts destoweniger / und da man auf deren Catholischen Professoren Einwenden / daß / weilen diese Kirch von der Universitæt zum Simultaneo reparirt / und die Kirch zu Zell / als der Universitæt gehörig / nicht hätte in die Kirchen-Theilung kommen sollen / disseits remonstrirt / daß man sich stricté an die Declaration, und die nach selbiger vorgenommene Kirchen-Theilung halte / es auch nicht darauf ankomme / zu was Intention ein Patronus etwa eine Kirchen reparire / zu dem allenfalls / da dieser Orth mit andern Chur-Pfältzischen Orthen in die Theilung nicht mit zu bringen gewesen wäre / sie / die Catholische keinen andern Orth dargegen wehlen und nehmen können / noch sollen; So ist gleichwohlen / aller dieser Remonstration und beschehenen Vorstellung ohnerachtet / das Simultaneum von ihnen eingeführet worden / und biß dahin dabey verblieben.

(5.) Da vor einiger Zeit in die Reformirte Gemeind zu Schluchtern Ober-Ambts Moßbach starck gesetzet / und auf die Einführung des Simultanei in dasige denen Reformirten nach der Classification und Kirchen-Theilung privativè zugefallene Kirchen angetragen worden / besagte Reformirte Gemeind aber sich darzu keineswegs verstehen wollen / noch können; So hat Ambts-Keller Vollmar / mittelst einer mit einigen Gliedern derselben vorgenommenen Verhör / da ein jedes derselben à parte vorgefordert / vernommen / auch keinem gestattet worden / mit dem andern sich dißfalls zu bereden / durch allerhand verfängliche Fragen einen vermeintlichen Consensum oder Beystimmung zu Introducirung dieses Simultanei, so doch die Unterthanen hierzu zu geben nicht vermocht / abzuzwingen getrachtet / ist auch darauf hin / und ohnerachtet sich dieselbe über ihre gethane Aussage sattsam explicirt / und allenfalls ihren Dissensum wegen Einführung des gemeinschafftlichen Gebrauchs in diese ihre Kirche so münd- als schrifftlich zur Gnüge an den Tag geleget / mit dessen würcklicher Einführung von gedachtem Ambts-Keller fortgefahren / solches auch / aller deswegen gethanen Vorstellungen ohnerachtet / biß hiehin nicht wieder eingestellet worden. So ist auch

(6.) Ebenmäßig zu Rockenhausen Ober-Ambts Kautern das Simultaneum in die denen Reformirten privativè zugefallene Kirch wieder introducirt / auch / ohnerachtet alles beschehenen Einwendens / ob auch gleich in einem an Ihre Churfürstliche Durchleucht selbsten gestellten / und von 145. Männern unterzeichneten unterthänigsten Memorial, dieselbe darinnen unterthänigst gebetten / daß sie bey demjenigen / so ihnen nach der Declaration und Kirchen-Theilung zukomme / gnädigst belassen und maintenirt / folglich das eingeführte Simultaneum wieder abgestellet werden möchte / solches gleichwohlen biß dato noch continuiret worden.

(7.) Wird Kirchen-Rath in Removirung ärgerlicher Prediger von Chur-Pfältzischer Regierung gehemmet / wie derselbe ins besondern bey Augusto Bickes / bißherigen Pfarrer zu Zeißkam im Ober-Ambt Germersheim / wahrnehmen müssen / welcher ohnerachtet seiner scandalösesten und obscönesten Thaten und Aufführung / eigenmächtigen Eindringung in eines andern Pfarrey und Besoldung / auch seiner gegen Kirchen-Rath beständig bezeigter Renitenz und Widersetzlichkeit / derentwegen derselbe auch ehedessen verschiedentlich und zwaren mit der Regierung Genehmhaltung ab officio suspendiret worden / nunmehro bey gleichwohlen ohnabläßig währender Cumulirung seiner Verbrechen / und dissoluten Lebens / als Truncken heit / Uppigkeit / vilipendenz gegen seine Vorgesetzte / ja Ausschüttung allerhand der allergröbsten Calumnien / da derselbe Kirchen-Rath *Præsidenten* und Räthe / Dieb und Schelmen genennet / und mit sonsten andern ohnleidlichen Injurien beladen / mit denen meisten Gliedern seiner Gemeind in bitterstem Zanck lebet / die Reformatoren der Reformirten Kir-

chen / zu welcher derselbe sich gleichwohlen äusserlich noch bekennet / öffentlich verspottet / rc. von wohlbesagter Regierung nicht allein bey seiner Pfarr-Bedienung mainteniret / sondern noch darzu in einer ungerechtesten Besoldungs-Forderung beständig portirt wird.

(8.) Geschehen hin und wieder Eingriffe in denen Allmosen / wie ins besonder zu Wachenheim der Catholische Ober-Schultheiß dem Reformirten an Allmosen bereits im Novemb. 1718. funffzig Gulden entzogen. So haben sich auch die Catholische Geistliche / mit Hülffe der Ober-Aembter / an verschiedenen Orthen / als Handschuchheims / Dossenheim / Seckenheim / Meinolstheim / der Allmosen allein bemächtiget / und solche Verordnungen ergehen lassen / daß man bey Straff einem sicheren von Jerusalem gekommenen Patri Franciscaner-Ordens / nicht weniger zu Catholischen Kirchen-Gebäuen determinirte Beysteuren aus denen Reformirten Allmosen hat müssen erlegen / weswegen zu Waldmichelbach eine schwehre Execution vorgenommen worden / zu geschweigen die Beschwehrnussen / so man wegen Verfertigung und Abhörung solcher Allmosen-Rechnungen / worüber die Catholische Beambten und Catholische Geistliche den Meister spielen wollen / erleiden muß rc.

(9) Unterm 2. Maii 1719. ist befohlen worden / daß die Pfründ-Gefälle von denen Allmosen separirt / und zu dem / wozu sie fundirt / als zu ewigen Messen / Altären / Brüderschafften rc. angewendet werden solten / wodurch dann einigen Schulmeistern als pro Exemplo dem zu Haßlach / ein Stück der Besoldung und Lebens-Unterhalt entzogen worden; ingleichem ist im Julio 1719. das Schloß vor dem Allmosen-Keller zu Wachenheim / in welchem die bey denen Censiten eingesammlete Allmosen-Weine / zu Verpflegung der Armen eingekellert liegen / ohne denen Reformirten die geringste Notice davon zu geben / gewaltthätig abgeschlagen und ein anders daran geleget worden / folglich die Reformirte von der Verwaltung ihres Allmosen-Weins / so das vornehmste der Allmosen Revenüen ist / ausgeschlossen seynd.

Wegen des Heidelbergischen Catechismi Chur-Pfältzischer Regierungs-Befehl An Reformirten Kirchen-Rath daselbst.

DEmnach Ihre Churfürstl. Durchleucht / vermög gnädigsten Befehls vom 24. Aprilis nächsthin gnädigst verordnet haben und wollen / daß die in dem sogenannten Reformirten / unter höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchleucht höchsten Namen / und auf dem ersten Blat gedruckten Churfürstlichen Wappen / mit denen ohnerlaubten Expressionen / **aus Churfürstlicher Verordnung** / item **mit Chur-Pfältzischer Freyheit** gantz vermessentlich und straffbar offentlich dahier verkauffenden / und in denen Reformirten Kirchen ärgerlich gebrauchend- und tractirenden Catechismo enthaltene achtzigste Frag / und andere Anzüglichkeiten / zumahlen solche nicht allein gegen Dero eigene höchste Person / sondern auch gegen die ausdrückliche Recessus Imperii, und gegen die annoch ohnlängst allergnädigst emanirte Kayserliche Mandata lauffen / in Dero gesamten Churfürstlichen Landen abgestellt werden sollen;

Und dahero weiter gnädigst befohlen / dem Reformirten Kirchen-Rath und denen gesamten Beamten / gestalt hierunter das nöthige inner denen nechsten dreyen Wochen ohnfehlbar gehorsamst zu besorgen / ernsthafft aufzugeben / und alle dergleichen Exemplaria gehorsamst einzuziehen / nicht weniger daß künfftighin keine Exemplaria, worinnen obgemeldte achtzigste Frag / und andere unleidentliche Anzäpfflichkeiten enthalten / in hiesige Dero Landen gebracht werden / mit Nachdruck zu verfügen / und wie ein- so anders geschehen / unterthänigst zu berichten; Als hat der Reformirte Kirchen-Rath diesem Churfürstlichen gnädigsten Befehl in allem dessen Buchstäblichen Inhalt nach / gehorsamst nachzukommen. Heidelberg den 2. Maji 1719.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. von Morass.

Hierauf ist unterthänigst remonstrirt worden:

WIe daß diese Sr. Churfürstlichen Durchl. unvermuthete scharffe Verordnung uns um desto mehr affligirt, als darob fast klar anscheinen will / Se. Churfürstliche Durchleucht möchten aus dem Supposito, Kirchen-Rath habe die Wiederauflegung dieses Reformirten Catechismi mit Vordruckung des Chur-Pfältzischen Wappens / samt denen Worten: **Aus Churfürstlicher Verordnung.** Item **mit Chur-Pfältzischer Freyheit** / rc. veranlasset / etwa einige Ungnade wegen gebrauchten Dero höchsten Namens und des Chur-Pfältzischen Wappens auf uns gehorsamste Knechte geleget haben; So nehmen wir mit Eurer Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Erlaubniß die unterthänigste Freyheit / davon umständlichere und wahrhaffte Beschaffenheit der Sach dahin zu erstatten: Wie daß dieser Reformirte Catechismus, eingezogenem zuverläßigen Bericht nach / bereits Anno 1699., und zwar ohne daß damahlen weder des Kirchen-Raths Corpus, noch jemand aus demselben in particulari davon einige Wissenschafft gehabt / mithin auch lang vor unserer sämtlicher gegenwärtiger Kirchen-Räthen Ankunfft oder Bestellung in die Kirchen-

Digitized by Google

chen-Raths-Dienste / und zwaren von dem allhiesigen Catholischen Buchdrucker / als welcher / wie er selbsten vorgegeben / ein Churfürstliches gnädigstes Privilegium gehabt haben solle / die Reformirte Schul-Bücher zu drucken und zu verlegen / mit dem auf dem Titul-Blat befindlichen und von Anno 1563. her vorgesetzten Churfürstlichen Wappen und übrigen Formalien vor sich und zu seinem Nutzen / und ohne sich bey Kirchen-Rath zu melden / auf das neue gedruckt und verlegt / mithin auch offentlich verkaufft worden / gestalten dann der ehemahlige allhiesige Buchdruckerey-Verwalter / Tusch / bey seinem vor einigen Jahren beschehenen Abzug von hier auf Rastatt / wo er gegenwärtig wohnet / wie wir anjetzo auf Nachfragen erst vernommen / denen allhiesigen Buchbindern noch einige 100. Exemplaria davon käufflich überlassen / und auf die vorhin gedruckte Exemplarien ein neu Titul-Blat vorgesucht / und darbey ihrer / der Buchbinder / Namen / als bey welchen sie zu finden seyen / von welchen allem aber der Kirchen-Rath nicht die geringste Notice gehabt / beygefüget.

Wozu dann noch kommt / daß eben dieser Reformirte Catechismus auch sonsten an verschiedenen andern Orten / als zu **Franckfurth / Hanau / Marpurg / Nürnberg / Bremen / &c.** mit eben diesen Formalien auf dem Titul-Blat / ja gar / wie bey denen Exemplarien von Franckfurth und Nürnberg zu sehen / mit beygefügten Chur-Pfältzischen Wappen vor langen Jahren und mehrmahlen gedruckt / verlegt und verkaufft worden; Daher dann zu Eurer Churfürstlichen Durchl. wir das unterthänigste Vertrauen haben / Dieselbe gnädigst geruhen werden / uns hierinnen vor unschuldig zu achten / und deshalben einige Ungnade auf uns nicht zu werffen.

So viel aber den bey Eurer Churfürstlichen Durchleucht angegebenen ärgerlichen Gebrauch dieses Catechismi in denen Reformirten Kirchen betrifft / geruhen Euer Churfürstliche Durchl. Sich ferner in unterthänigstem Respect vortragen zu lassen / daß selbiger Anno 1563. von Churfürsten Friderico III. heraus gegeben / von demselben zu **Augspurg** Anno 1566., wie des Lehmanni acta Pacis religiosæ zeigen / vor Kayserlicher Majestät und dem gantzen Reich selbsten producirt, auf die Tafel gelegt und defendirt, auch seit der Reformation bey denen Reformirten sowohl inn-als ausserhalb des Reichs als ein Liber Symbolicus in Kirchen und Schulen tractirt, gestalten dann derselbe auch in Synodo Dordracena 1618. pro libro Symbolico der Reformirten agnoscirt und approbirt, mithin von Anfang bis hieher / folglich mehr als anderthalb hundert Jahre unverbotten getrieben / auch in keinem Friedens-Schluß inhibirt worden; „Gleichwie dann auch Ihre Churfürst„liche Durchleucht höchstseeligsten Andenckens / da über eben dieser achtzigsten Frag eine Conferenz „von Dero geheimen Rath mit dem Kirchen-Rath Anno 1685. gehalten worden / auf die Vor„stellung vom Kirchen-Rath Fabricio die Reformirte damahlen bey dem ruhigen Gebrauch ihres „Catechismi gelassen / nur mit dem angehängten Befehl / weder Ihrer Churfürstlichen Durchleucht „höchste Person / noch andere Catholische zu condemniren / oder für abgöttische Leute auszuschreyen. Daß diesemnach selbiger auch nicht unter denen ausdrücklichen Recessibus Imperii, und dem ohnlängst allergnädigst emanirten Kayserlichen Mandato begriffen noch untersaget / als welches nicht von Libris Symbolicis, sondern nur von Schrifften / welche von privat Scriptoribus heraus gegeben worden / und deren Schmähungen gegen eine Religion sowohl / als die andern / zu verstehen; Wie man dann auch Catholischer Seiten die Anathemata Concilii Tridentini, und die Bullam Pii IV. nicht hierunter verstehet.

Alldieweilen nun dieser Catechismus dergestalten von seinem ersten Anfang an von denen Vättern auf die Kinder fortgepflantzet / bey angetrettener Regierung Dero Durchleuchtigsten Chur-Hauses durchgehends in denen Reformirten Kirchen und Schulen bereits in Ubung gewesen / auch bishero von Dero Durchleuchtigsten Vorfahren an der Chur höchstseeligsten Andenckens also ohnverändert gelassen worden; Als bitten Euer Churfürstliche Durchleucht wir hiemit unterthänigst, dessen bisherigen Gebrauch dem Kirchen-Rath nicht in Ungnaden aufzunehmen / oder solchen als eine etwa neuerlich eingeführte Tradirung anzusehen / anbey auch höchst-erleuchtest zu consideriren / wie betrübt und höchst-schmertzlichst es Dero sämtlich getreuesten Reformirten Unterthanen vorkommen müste / wann ihnen so unvermuthet auf einmal ihr Liber Symbolicus und eintziger im Reich im Gebrauch seyender Reformirter Catechismus aus Gelegenheit eines hart-lautenden Passus aus denen Händen genommen / und darmit das eintzige Mittel / die Jugend in der Reformirten Religion zu unterrichten / gäntzlich entzogen würde / welches über dem auch in-und ausserhalb Landes angesehen werden dörffte / als ob selbige in deren Gewissens-Freyheit und Exercitio Religionis, gegen Euer Churfürstliche Durchleucht gnädigste Intention und theuerste Verheissungen / nothleiden müsten / auch / falls der Catechismus solte verändert werden / sie dadurch von ihren Glaubens-Genossen und derer Bekanntnüß / sonderlich wann es ohne deren Consens geschehen / sich separiren müssen / indeme derselbe gleichwohlen in allen übrigen Landen inn-und ausserhalb des Reichs gantz / und wie er in seinen Frag-und Antworten sich im Druck befindet / in denen Reformirten Kirchen und Schulen gebrauchet wird. „Wobey wir auch zugleich Euer Churfürstliche Durchleucht unterthä„nigst versichern können / daß / gleichwie die Reformirten von allem Condemniren der Personen „ohne dem sich enthalten / und in specie bey diesem Punct allezeit dieses erinnert wird / daß zwischen „der Lehr und denen Personen in Ansehung der Verurtheilung ein grosser Unterscheid seye / mithin „gegen Eurer Churfürstlichen Durchleucht höchste Person so wenig als einige andere Catholische „einiger Schluß gemacht wird / also der Kirchen-Rath auch jederzeit dahin gesehen / und deswe„gen verschiedene Verordnungen gemacht und ergehen lassen / sich in denen Controversien aller Be-

Digitized by Google

„scheidenheit zu befleißigen / und von allem Verdammen (ob wir schon dergleichen von andern viel „erdulten müssen) abzustehen.

Daher dann Eure Churfürstliche Durchleucht wir hiermit in unterthänigstem Respect und Fuß-fälligst imploriren / dem Kirchen-Rath / als welcher auf die Beybehaltung dieses Libri Symbolici Krafft seiner Pflichten Sorge zu tragen verbunden / nicht allein nicht ungnädig zu nehmen / wann er diesseits hierinnen nichts vor sich verfügen kan / sondern auch Dero Beamten dahin gnädigsten Befehl zu ertheilen / daß sie mit Einziehung dieses denen Kindern zum Unterricht in denen Anfängen ihres Christenthums nöthigen Catechismi einhalten.

Num. X.

Der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Worms Beschwehrde über dasiges Bißthum.

Es ist aus denen Reichs-Tags-Actis, und absonderlich des Corporis Evangelici bekandt / auf was mancherley Art das Bißthum Worms seit 20. Jahren der armen Evangelischen Stadt Worms zusetze / und dieselbe nach und nach um ihre Freyheit und Gerechtigkeit zu bringen / ja sie gäntzlich zu subjugiren trachte; Wie man denn sich nicht gescheuet / durch offenen Druck in die Welt zu publiciren / daß man Bischöfflicher Seits Potestatem & Jurisdictionem in Civitatem Wormatiensem hätte. Und obwohlen solch Vorgeben in Apologia Civitatis kräfftiglich widerlegt worden / so haben doch die Fürstlichen Herren Räthe ihren Vorsatz / ohne viel Schreibens oder Libellirens zu machen / durchtreiben wollen. Worzu sie die Hemmungen / Arresta und Pignorationes für das beste Mittel erwehlet. Welchergestalt die Bürger-Weyde vor etlich Jahren angefallen / und allda mehr als feindliche Zerstöhrungen Hauses / Schiedsteinen / und Umhauung vieler mehr als hundertjähriger Bäume geübet worden / ist noch in frischem Andencken. Man suchte die Superiorität auf der Stadt Burger Feld und ihrem Sponß-Werth / darüber doch Feind und Freund in Kriegs- und Friedens-Zeiten die Herrschafft der Stadt Worms erkandt / mit Pfandung zu behaupten; Man jagte fort und incarcerirte diejenige / so auf derselben Auffsicht bestellet; man trachtete mit vieler Mannschafft bewehrter Bauern / die Stadt von dem Besitz ihrer alten Bach zu vertreiben / und der Stadt Gräntzen strittig zu machen / mithin durch kostbare Commissionen die Stadt in ihrer Defension zu entkräfften.

Endlich hat man zum Umsturtz der Stadt für das sicherste gehalten / die Burgerschafft von dem Magistrat zu trennen / diesen mit vielen Beschimpffungen zu belegen / die Raths-Glieder und redliche Bediente aber mit Personal-Arresten zu verfolgen / und gar auf die Vestung Ehrenbreitstein zu führen. Ja andere benachbarte Churfürsten zu gleichmäßigen Personal-Arresten zu veranlassen. Dergleichen denn occasione eines Processes unter Wormsischen Juden gantz neulich zu Mayntz geschehen: Da die Wormsischen Juden / so gegen ihre Obrigkeit angehetzet worden / mit Hülffe der Wormsischen Regierung / einen Personal-Arrest auf den Schultheiß / Herrn Weißen / des Innern Raths / und alten Burgermeister / Herrn Meckeln / in Mayntz ausgewürcket / wie solches folgende Facti Species breiter erzehlet:

Num. 1.

Facti Species.

Zwey Juden / mit Namen Moyses Jacob Manheimer / und Berman Stern / unter hiesiger Stadt Obrigkeit und Schutz / auch Jurisdiction gesessen / litigiren mit einander / ohnwissend des Magistrats / vor ihrem Rabbiner und Vorstand / in einer Wechsel-Sach von 1400. fl; der eine / Bermann Stern / wurde von ihnen Juden verdammt zur Zahlung / darüber er seinen Recurs an gedachten Magistrat der Stadt Worms nimmt / hingegen sie / Juden / denselben in den Juden-Bann thun / um ihn zur Parition zu constringiren; Magistratus befiehlet ihnen / den Bann auffzuthun / sie widerstreben aber denen wiederholten Befehlen / und wurde Magistratus endlich gemüssiget / sie / zu Auffthuung solches Banns / durch Incarcerirung zweyer derselben Vorstehern zu nöthigen / welches auch geschahe; hierauf wanden sie sich / unterm Namen der gantzen Judenschafft / an den höchstlöbl. Reichs-Hoffrath / und brachten ein Rescriptum de relaxando, mit dem Befehl aus / sie / Juden / bey ihrer Instanz zu lassen. Gleichwie aber die Ordinatio Ferdinandæa Judæorum interimistica, worauf sie sich berufften / so lange dauren sollte / nach eigenen Kaysers Ferdinandi III. Allerglorwürdigsten Gedächtnüß Worten / biß der fast ein Seculum durch gewährte Leibeigenschaffts-Streit gehoben / (als in welchem sich die Stadt Worms auf Kayser Carls des IV. Donation der Juden mit Leib und Guth fundirte /) so dann allerhöchstgedachte Kayserl. Juden-Ordnung nichts anders denen Juden einraumte / als nach ihren Judischen Gesetzen und Ceremonien zu richten / und zwar nach dem Fuß des so genannten Emmerichschen Vergleichs de Anno 1314. / der zwischen Herrn Bischoffen Emmerichen zu Worms und dem Rath auffgerichtet seyn soll / so doch noch nicht zum Vorschein der Stadt gekommen / und welcher nichts anders ihnen

Digitized by Google

ihnen nachgabe / als gedachter maßen nach ihren Jüdischen Rechten und Ceremonien zu richten / alles dieses aber bereits die Kaysere Arcadius und Honorius in l. 8. C. de Judæis & cœlicol. vorhero gethan hatten / in sothanem Vergleich und darauf gefolgter Ordination aber Kaysers Ferdinandi Majestät Allerglorwürdigsten Gedächtnüß / welche nachmahls von denen am Reich gefolgten Kayserl. Majestäten confirmiret / der Recurs der Juden an den Magistrat oder ein erste Instanz dem Magistratui gehörig / mithin das Richter-Ambt und Jurisdiction desselben / zumahlen in Wechsel-Sachen und dem jetzigen Casu ad 1400. fl. ihm nicht benommen / vielmehr in der Rachtung de Anno 1519. tit. 55. agnosciret und bekandt worden / ja sie / Wormser Juden unter sich selbst / Juden zwischen Juden / diese Instanz der Stadt und ihr Richter-Ambt und Jurisdiction seither etlich und 20. Jahren durch viele Præjudicia, da Kläger und Beklagte dieselbe angeruffen und Recht allda genommen / ohne eintzige Reservation und Jurisdiction, ja theils Juden von der Stadt Spruch an das Hochfürstl. Wormsische Hof-Gericht / vermöge Rachtung oder Transaction zwischen dem Bißthum und der Stadt / appelliret haben / die Appellation auch von ihnen Herren Bischöfflich-Wormsischen angenommen / mithin von ihnen selbst das Richter-Ambt des Magistrats in denen Casibus quæst. Juden zwischen Juden / angenommen worden. All dieses aber / auf allerhöchstgedachtes Kayserl. Rescript, allersubmissest würcklichen bey Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath disseits / wie anderes angebracht worden / also daß respective man disseits ad duplicas usque gekommen; worüber nun bißhero die Kayserl. allergnädigste Resolutio erwartet worden / also hat sich hingegen nunmehr leider! gefüget / daß / ohnerwartet Kayserl. allergnädigster Declaration, sie / hiesige Juden / mit Hülffe der hiesigen Hochfürstl. Wormsischen Herren Räthen / einen Personal-Arrest auf den Schultheiß / Herren Weißen / des Innern Raths / und alten Burgermeister / Herr Meckeln / in Mayntz veranlasset und ausgebracht / als welche dann / in ihrer Durchreise durch das Chur-Mayntzische Territorium, allda zu Mayntz / und über Rhein / in einem Dorff / Börstatt / arrestiret / und angehalten / und weßwegen bey Höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath ein Rescriptum de relax. arrestis S. C. gedeyhen worden / worüber die allergnädigste Erhörung allergehorsamst erwartet wird.

Nun sind zwar solche arrestirte Personen / und zwar der Schultheiß / gegen einen Revers, sich auf Begehren wieder zu stellen / relaxiret; Weil aber das Gravamen selbst damit nicht gehoben / und dergleichen Thätlichkeiten immer continuiren / und künfftig noch mehr zu befahren; Als hat ermeldte löbl. Stadt bey Kayserl. Majestät folgende allerunterthänigste Vorstellung gethan / und um ein Conservatorium auf Chur-Pfaltz und Chur-Braunschweig allerunterthänigst angehalten / bey dem Corpore Evangelico aber zu gleichem Ende um Intercessionales geziemend gebethen.

Num. 2.

Allerdurchlauchtigster / rc. rc.

Ew. Kayserl. Majestät haben wir zu mehrmahlen allerdemüthigst vorgestellet / was gestalten hiesig gemeines Wesen mitten in seiner Schwäche / durch Arresta, vias facti, Pfandungen und sonstige That-Handlungen von denen Fürstlichen Wormsischen Räthen / zu ein- so andern Nachgab Jurium gezwungen werden wollen / so daß man sich auch nicht gescheuet / auf der Stadt Worms Territorio, mit gewaffneter Hand / ihre Angehörige / gleich nach der Zerstöhrung / wegzunehmen / sondern auch auf solche Art / dasselbe selbsten anzufallen / so dann auch die grausamste That-Handlungen / mit Verbrenn- und Verheerung Hauses / Schiedsteinen / und Umhauung mehr als hundertjähriger Bäumen / auf demselben auszuüben. Und obgleich man sich mit denen schweresten Processibus mandatorum & fractæ pacis publ. durch des Reichs höchste Gerichte zu helffen gesuchet / besag der Beylage N. 1. so hat doch noch vor weniger Zeit man eben so wenig sich befürchtet / auf eben solchem der Stadt Territorio, die vorige Facta, mit nochmahliger Verheerung eben solchen wieder aufferbaut gewesenen Hauses und anderweiter Schiedsteinen / auch Umhauung Bäumen / sothaner hohen Reichs-Gerichtlichen Processen ohngeachtet / zu wiederholen / laut Beylag Num. 2. Gleichwie nun Ew. Kayserl. Majestät hierab nach Dero allergerechtigsten Hertzen leichtlich erkennen / daß bey so gestalten Sachen / und da man Hochfürstl. Wormsischer Räthen Seiten auch den Weg erwählet / diejenige / welche die Pflicht-mäßige Defension der Stadt Worms Rechten / Freyheiten und Gerechtigkeiten in Augen haben / gar nach Mayntz und auf die Vestung Ehrenbreitstein zu führen / und benachbarte hohe Churfürsten zu gleichen Arresten zu veranlassen / die Stadt Worms von dem Besitz ihrer Rechten und Freyheiten herunter gebracht / und Ew. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich gar mit der Zeit entzogen werden möchte / maßen man nicht anders vor hat / als den Kern der Immedietät und der Stadt Freyheiten und Rechten wegzunehmen / die Schale aber sambt dem blossen Schatten zurück zu lassen / nichts achtend / was der so theuer erworbene Religion-Frieden in Instrum. Pacis in §. Jure experiatur &c. unter der Straff des reatus fractæ pacis publicæ, mit so großem Nachdruck / zumahlen denen schwächern Ständen im Heil. Reich zu gut statuiret; Bey so beschaffenen Dingen aber haben bereits nach dem dreyßigjährigen Krieg Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Vorfahren am Kayserthum / die allergerechtigste Vorsehung auf disseitige Instanz dergestalten gethan / daß Sie solchem eigenmächtigen Verfahren / und That-Handlungen / auch Arresten / Dero allergnädigste Protectoria aus Kayserl. Hoheit und Macht entgegen gesetzet / wie die Beylage besaget sub Num. 3. Allermaßen dann auch dieses / wie die oben angeführte traurige Erfahrung bezeuget / der Stadt Feinde / welche sich ihrer Immedietät durch den Umsturtz Jurium nähern wollen / nicht abgehalten;

So werden endlich wir äusserst bemüssiget / nach dem Exempel unserer Antecessoren am Stadt-Regiment Ew. Kayserl. Majestät / wie hiemit allerdevotest beschiehet / allerdemüthigst anzuflehen / Sie geruhen allergnädigst / auch des Königs in Groß-Britannien Majestät / als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg / so dann Chur-Pfaltz / Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. sambt und sonders der Stadt Worms zu Conservatoren ihrer Superiorität / Immedietät / Freyheit und Rechten dergestalt zu geben / daß sie selbige mit ihren Angehörigen / so dann gedachter ihrer Rechten und Freyheiten / dem Instrumento Pacis gemäß / gegen Gewalt / Arresta und Vias Facti handhaben / conserviren und auffrecht erhalten mögen; Welches / wie es / in alten Zeiten / bey der Stadt Worms nichts ungewöhnliches / sondern die Beylage von hiebevorigen Conservatoriis, auf einige Chur- und Fürsten des Reichs ein sattsames Zeugnüß geben sub Num. 4. Selbsten Ew. Kayserl. Majestät Herrn Vaters Kayserl. Majestät / Allerglorwürdigsten Gedächtnüß / in Dero Protectorio, allen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs / laut besagter Beylage sub Num. 3. sothane Conservation und Protection, besonders gegen die Arresta, zu Behuff der Stadt Worms / allergnädigst auffgegeben; Also getrösten uns der allergnädigsten Willfahr / worum nochmahlen allergehorsamst bitten / und unter ꝛc. beharren

Ew. Kayserl. Majestät /

Den 7. Octobris 1719.

allerunterthänigst treu-gehorsamste

Stadt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms.

Num. XI.

Die im Nassau Siegischen Catholischer Seits gegen die Evangelische Fürsten und Unterthanen / auch mit Mord- und Todtschlag vorgenommene und noch um Hülffe schreyende Gewaltthätigkeiten.

Unter allen Religions-Beschwehrden / so seith dem Westphälischen Frieden entstanden / ist keine / worinn es zu zweymahlen unter Obrigkeitlicher Authorität zu offentlichen Gewaltthätigkeiten / Blutvergiessen / Mord und Todtschlag gekommen / als eben die Nassau-Catzenellenbogische.

Das Fundament des Streits bestehet kürtzlich in diesem / und ist in denen Nahmens der sämtlichen Fürstlichen Häusser zu Nassau-Catzenellenbogen Evangelischen Theils bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beschwehrden und dero Behuf übergebenen Memorialien und Deductionen so viel dargethan und erwiesen / daß sowohl in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen / als in allen angehörigen Fürstlichen Landschafften von Zeit der Reformation her biß ins 1626. Jahr kein anders öffentliches Religions-Exercitium als das Reformirte üblich gewesen; Gestalten der Reformirte Graf Johann der Aeltere erst im Octobr. 1623. mit Tode abgangen / dessen Herren Söhne die Lande / nach Anweisung des Vätterlichen Testaments in drey Stamm-Theile unter sich getheilet. Weil aber der zweyte Herr Sohn Johann der Jüngere schon Anno 1617. Catholisch geworden / und wider Vermuthen nach Absterben des ersten Bruders die Primogenitur auf diesen gekommen / Er sich aber besorgt / daß ihme nach denen Pactis Domus, wegen veränderter Religion die Succession in den Landen möchte gestritten werden / so hat Er seinem Herrn Vatter deßhalber einen gar kräfftigen eydlichen Assecurations-Revers, in Religions-Sachen nichts
Lit. A. ändern zu wollen / extradirt vid. Lit. A. welchen dieser auch / laut der Unterschrifft endlich also angenommen / mithin ist ermeldter Graf Johann der Jüngere nach seines Herrn Vatters Anno 1623. erfolgtem Tode in dem ersten und besten Stamm-Theil succedirt / hat auch bey seiner den $\frac{12}{22}$. Jan. 1624. zu Siegen eingenommene Huldigung noch die beste Versicherung / niemand in dem hergebrachten Religions-Exercitio zu turbiren / gegeben / vide Extractum Vortrags sub Lit.
Lit. B. B., da Er dann die Evangelischen biß ins dritte Jahr bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten gelassen. Anno 1626. aber / als Er sich durch die Spanische Kriegs-Macht unterstützt gesehen / hat Er durch ein ärgerliches Reformations-Edict vom 6. Junii nicht allein in seinen / sondern auch in seiner abwesenden Herren Brüder Landen die Catholische Religion eingeführt / Kirchen und Schulen de facto eingenommen / und an statt der Reformirten / Catholische Priester eingesetzt /
Lit. C. vid. Lit. C. Und obwohl nach dem erfolgten Westphälischen Frieden und dessen Art. V. §. 31. auch dessen Commissions-Sentenz in Anno 1650. die Reformirte wieder restituirt / und die Catho-
Lit. D. lische zu weichen gezwungen worden / vid. Lit. D.; so hat doch der Catholische Graf nicht lange geruhet / sondern gleich folgendes Jahr seine Religion aufs neue weiter ausgebreitet / worüber die Evangelische Herren Grafen zu Speyer zwar geklaget / doch endlich um mehreren Friedlebens-willen / und biß auf fernerweite Friedens-Schlußmäßige bey dem Reichs-Tage suchende Erörterung auf Intercession des Chur-Mayntzischen Subdelegati sich Anno 1651. durch einen Mediations-Recess mit dem Catholischen Herrn Grafen des Religions-Wesens halber gesetzt / und mit der Reservation verglichen: daß man es an höhern Orten suchen / und von dannen des Ausschlags / doch

ohne

Digitized by Google

ohne Auffenthalt der jetzt vorhabenden Interims-Execution, erwarten wolle. Aber auch hierdurch ist der Sache nicht abgeholffen / sondern es sind Catholici immer weiter gegangen / wie die Deductio Gravaminum sub Lit. E. besaget. Und obwohl hierüber bey dem Reich und absonderlich bey dem Corpore Evangelico seit Anno 1707. von Zeit zu Zeit in vielen Impressis geklagt / auch verschiedliche Reichs-Constitutions-mäßige Conclusa unterm 9. Sept. 1708. den 31. August. und 2. Nov. 1709. auch 2. August. und 18. Octob. 1710. darauf abgefaßt worden / davon das vornehmste sub Lit. F. sich findet; so ist doch niemahls die Hülffe erfolget / dahero es Anno 1712. occasione einer Catholischen Procession am Frohnleichnams-Tage so weit gekommen / daß Catholici armata manu in gedachter Procession, als in einem actu prætensæ devotionis & in præsentia Sacramenti, des Evangelischen Fürstens Granadier-Garde feindlich angegriffen / einen Lieutenant und drey Gemeine davon erschossen / und mehr als zehen andere gefährlich blessirt. Besiehe davon die Speciem Facti sub Lit. G. Darüber ist nun zwar bey Kayserlicher Majestät / und dem Corpore Evangelicorum damahls geklagt / auch von diesem Intercessionales an Kayserl. Majestät / Chur-Pfaltz und Münster / als deren letzteren Trouppen dazu gebraucht worden / erlassen / auch bey dem gantzen Corpore Catholico in Comitiis Vorstellung geschehen. Es ist aber keine Ahndung noch Sicherheit erfolgt / vielmehr die Sach à parte adversa so verdrehet worden / daß man wohl gar Reformatis die Schuld beymessen dörffen.

Lit. E.

Lit. F.

Lit. G.

Dahero dann Catholici noch mehr Muth gewonnen / und am 27. Febr. 1716. das zweyte öffentliche Blut-Bad angestellt / da die Siegische Crayß-Guarnison, zu der sich viele Catholische Unterthanen rottirt / Morgens früh etwas vor Tag in das im Catholischen Lande liegende Kirch-Spiel Weidenau / allwo die Reformirte in der Capell und Schul / zu Unterrichtung ihrer Kinder / einen Schulmeister auf ihre Kosten gehalten / und denselben auf Fürstlichen Catholischen Befehl nicht abschaffen wollen / zu Zerstöhrung solcher Schule eingefallen / die Capelle zu Weidenau / auch Pässe und Brücken hin und wieder besetzt / demnechst der Wachtmeister Prichar mit ungefehr zwölff Mann in den Eisen-Hammer vor der Hardt eingedrungen / die darinn befindliche drey Schmiede / davon doch zwey von dem Hochfürstlichen Evangelischen Lande gewesen / unter dem Hammer von der Arbeit wegzureissen tentirt / auch vollzogen / und / ausser einem / der sich salvirt / die andern zween Evangelischen Landes gewaltsamlich weggeschleppet sodann die so sie beym Fortschleppen unter Wegs ferner angetroffen / angegriffen / und nebst vorigen biß zur Hardter-Brücken geführt / daselbst solche / je drey und zween mit Stricken zusammen gefesselt / und einer dahin gestellten Soldaten-Wacht überantwortet / welchemnebst dann der Prichar, mit bey sich gehabter Mannschafft von dar wieder auf und erstlich vor der Hardt / nachgehends auf Münckershütten hin- und wieder mit Gewalt in die Häuser gebrochen / Kisten und Kasten aufgemacht / die Fenster eingeschlagen / jene spolirt / auch auf letzterer Hütten die Leute gleichfalls aus dem Eisen-Hammer von der Arbeit weggejagt / und als die Evangelische Unterthanen zusammen getretten / über solche Proceduren sich beschwehret / und von denen Officiers verlangt / daß sie ihre etwa habende Ordres vorzeigen solten / haben diese solches verspottet / und zur Antwort gegeben / daß sie mit auf das Schloß gehen solten / da würden sie die Ordres finden. Und als indessen die Weiber und Verwandten der gewaltthätig weggenommenen Unterthanen ihre Gebundene angegriffen und loß gemacht / hat der Commandirende erstlich etliche Schwärmer / dann Hand-Granaten unter die Evangelischen geworffen / und in dem Dampff das Schieß-Gewehr gegen sie abfeuren lassen / wordurch neun sogleich auf den Platz todt geblieben / und von acht theils tödtlich theils gefährlich blessirten nachher noch 2. gestorben. Und wie die Reformirte damit entlauffen müssen / haben die Soldaten die getödteten geplündert / ja gar etliche / so nur blessirt gewesen / und auf Händ und Füssen fortkriechen wollen / auf barbarische Weise noch so vielmahl durchstochen / biß sie ihren Rest gehabt; Zuletzt die Reformirte Schule / als warum es zu thun gewesen / und da der Schulmeister verloffen / eingenommen / Philipp Spieß von der Meinhard / und Hannß Henrich Berg von Nißnerhütten / nebst vier Jungen auf das Schloß gefänglich mitgeschleppet / und also auf das feindlichste mit ihnen als angeblichen Rebellen verfahren. Ja es ist mit solcher Verfolgung so weit gekommen / daß besagte Evangelische Reformirte Einwohner der Nassau-Siegischen Lande sich aufs neue höchlich beklagen / daß sie von ihrem Untergang kaum einen Schritt mehr entfernet seyn / sintemahl die Catholischen sich nicht allein wider die klare Disposition des Instrumenti Pacis Westph. unterstanden / die Reformirte Prediger abzusetzen und zu verjagen / die Kirchen-Renthen / davon sie doch seit Anno 1624. den 1. Januarii in Possession gewesen / ihnen meistentheils zu entziehen / und denen Catholischen zuzueignen / die Reformirte Schulmeister zu vertreiben / und die Kinder sonst nirgendswohin als bey den Catholischen Schulmeistern zur Schule zu schicken zwingen; Sondern sie fangen auch jetzo gar an / aus blossem Haß der Religion und auf Anstifften der Catholischen Geistlichkeit die Evangelische Unterthanen / wann sie sich nicht sogleich aus aller Possession wollen setzen lassen / feindlich zu tractiren / die Leute theils todt zu schiessen / theils in Arrest zu führen / da sie dann mit den übrigen auf gleiche Art bald fertig zu werden gedencken. Welches alles / wie es wider den Religions- und Westphälischen Frieden lauffet / also ist es in specie gegen des Grafen Johann des Mittlern Testament de Anno 1621. und gegen den Assecurations-Revers de Anno 1677. Graf Johann des Jüngern / welcher zur Catholischen Religion getretten / und vor sich und seine Nachkommen Eydlich versprochen / nicht das geringste zu ändern / oder im Fall er darwider handelte / er sich de facto der Primogenitur und Possession Land und Leute verlustig gemacht haben wolte / und

Digitized by Google

die Unterthanen alsdann ihres Eydes und Pflichten entlassen seyn solten/ vid. Lit. A. Welches dennoch bey dem Catholischen Grafen nicht die geringste Verbindlichkeit gewürcket.

Nachdeme nun aus obigem es seine Richtigkeit hat/

(1.) Daß Anno 24. den 1. Jan. kein ander Religions-Exercitium publicum als das Evangelisch: im Nassau-Siegischen Lande gewesen / die Reformirte Unterthanen auch nachhero in dem Catholischen Land allemahl berechtiget gewesen / für ihre Kinder Schulmeister zu halten.

(2.) Was seit Anno 1626. allda vor Veränderung von dem ersten Catholischen Grafen vorgenommen worden / durch den Westphälischen Frieden wieder aufgehebt / und Evangelici durch die Executions- und Commissions-Urthel restituirt worden.

(3.) Der Anno 1651. eingegangene Interims-Vergleich oder Recess von dem Catholischen Fürsten selbst nicht beobachtet / sondern vielfältig überschritten und dagegen gehandelt worden.

So solte billig und von Rechtswegen das Fürstl. Evangelisch-Nassau-Catzenellenbogische Haus samt seinen Unterthanen in den Statum Anni 24. wieder gesetzet werden / und sind alle seit dem Westphälischen Frieden und dessen Execution vorgenommene Thathandlungen / in specie die Vertreibung der Reformirten Schulmeister / und Aufdringung Catholischer / samt daraus erfolgten Mord- und Todtschlag nicht anders als offenbare Violationes pacis publicæ anzusehen. Welche nicht durch weitläufftige Processe noch kostbahre Commissiones, sondern nach Verordnung des Westphälischen Friedens art. XVI. und XVII. abzustellen wären. Als warum das Fürstl. Haus Nassau-Catzenellenbogen Evangelischen Theils / samt seinen Unterthanen / angelegentlich und demüthigst bitten.

Beylagen.

Lit. A.

Ihro Gnaden Grafen Johannes des Jüngern Assecuration, wegen Aenderung der Reformirten Religion.

Zu wissen: Nachdeme der Wohlgebohrne / mein freundlicher lieber Herr Vatter / wohlbedächtlich / und erheischender Nothdurfft nach / vor etlichen Jahren ein Testament oder Disposition mit Unser S. L. dreyen ältesten Söhnen / Vorwissen und Subscription gemachet / in welchem unter andern nöthigen Puncten S. L. zu besserer Conservation ihrer Linea die Primogenitur, wie bey etlichen Fürst- und Gräfflichen Häusern bräuchig / eingeführet / und aber unter andern Puncten nicht allein in derselben Disposition, sondern auch in alt Herrn Vaters Testament verordnet / daß so wohl die Herrschafft als auch die Unterthanen bey der Religion und Ceremonien / wie Ihre Lbden angestellet und verlassen / zu bleiben schuldig seyn sollen. Aber nach Ihre Lbden Absterben zwischen meinem Herrn Vatter und Dero Herrn Brudern auffgerichter Erb-Verein angehengten Meldung geschiehet und versehen / daß keiner / so zu der Catholischen Religion tretten würde / Land und Leute zu regieren bekommen sollte. Und es aber sich nach dem Willen GOttes zugetragen / daß mein ältester Herr Bruder Johann Ernst / kurtz-verruckter Zeit in Italien Todes verfahren / und vermög Vätterlichen Testaments mir Meines Erachtens die Succession von Recht und Billigkeit wegen / als nunmehro dem ältesten Sohn / anheimstatt gebühret / dieses Religions-Puncti halber / die weil ich Catholisch bin / etwas Bedenckens und Verhinderung vorfallen will; Damit Ich nun deßwegen / die Religion belangende / nicht verkürtzet / noch etwas / so hiebevor mein Herr Vatter der Primogenitur wegen / constituiret / geändert / und Land und Leute dannenhero in Ungelegenheit gesetzet werden mögen / daß Ich derowegen damit man meiner Person halber versichert / und daß Ich und meine Erben und Nachkommen in Religions-Sachen / da sich solcher Fall / welchen GOtt noch lange verhüten wolle / zutragen sollte / nichts verändern wolle / **zu GOtt für Mich und meine Nachkömmlinge einen leiblichen Eyd zu schwören / und solches mit Hand und Siegel von Mir zu geben erbietig bin.** Item: Ich will Mich des Religions-Friedens / so viel Ich Mich dessen behelffen möchte / begeben; In Ansehung Ich noch viel Brüder habe / welche vorwenden / die Catholische Religion sey in so viel Jahren in der Graffschafft Nassau nicht gewesen / und Ich nicht absolutè Ihnen / die der Protestirenden Religion seynd / zu Præjudiz könnte handeln oder in Religions-Sachen zu ändern Macht hätte / wie Ich mich dann auch hiermit verpflichte / **Mich keiner** Assistence **oder Hülffe / diesen Religions-Punct belangend / weder am Kayserl. Hof oder Cammer-Gericht / vielweniger** de facto **einiger** Assistenz, Sie seye Spanisch oder von denen Benachbarten / wie sie auch Namen haben möge / **zu gebrauchen.** Item, Ich verpflichte Mich von dem Pabst dieser Gelübdnüß halber / Consens und Ratification aus erzehlten Ursachen auszubringen / auch Meinen möglichen Fleiß anzuwenden / daß darinnen einverleibet sey / daß Mich keine Exception schützen oder schirmen solle; Item, Ich bin / um mehrer Versicherung willen / zu frieden / daß Mein Herr Vatter Meinen sämbtlichen Brüdern und Vettern / Ihr Lbden Herr Bruder die Collectur und Bestellung Schulen und Kirchen aufftragen / und daß Ich mit der Collectur nichts will zu thun haben / sondern will mich contentiren / daß Ich / auf dem Schloß meine Conscientiam frey zu haben / einen Priester oder zween / Teutscher oder Niederländischer Nation, **so nicht aus der Jesuiten Ordnung seynd** / habe. Item, das gewesene Closter allhier / den

in

Digitized by Google

Nassauischen Hof und Capelle belangend / will Ich in dem Stand / wie es Mein Herr Vatter verordnet / ungeändert / in Religions- und Politischen Sachen / lassen. Item, Ich verobligire Mich / im Fall etwas / die Religion belangend / in Meines Herrn Vatters verlassenen Landen / Ihrer und der Erb-Vereinigung zuwider handeln würde / daß Ich Mich hiermit alsdann de facto der Primogenitur und Possession Land und Leute verlustig gemachet haben will. Item, daß auf solchen Fall die Unterthanen wiederum ihres Eydes und Pflichten / damit sie Mir zugethan / entschlagen seyn / auf freyem Fuß stehen / und Mir keinen Gehorsam leisten noch für ihren Landes-Herrn mehr erkennen noch achten sollen. Item, Ich verpflichte Mich hiermit / keinen Diener in der Regierung oder in Aembtern / es sey allhier in der Stadt oder auf dem Lande / einzusetzen / welcher nicht der Protestirenden Religion / wie sie zu Meines Herrn Vatters Lebzeiten bräuchlich gewesen / wäre. Item, da die Prædicanten ihrer Meinung nach / gegen dem Pabst / die Catholisch-Römische Kirche und deroselben Lehre predigen würden / daß Ich ein solches an ihnen nicht eyffern / noch Ursache ihnen deßhalben zuzusetzen suchen noch nehmen will / doch / wofern sie in Terminis bleiben / und die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht auffwiegeln: Da sich aber ein solches zutragen sollte / verpflichte Ich Mich / daß ich dasselbige zuvor Meinen Brüdern und Oheimen zu erkennen geben will / damit daraus zu spühren / daß sie nicht wegen der Religion / sondern ihres Verbrechens halber gestraffet werden. Item, weil auch von denen Protestirenden Evangelischen vorgegeben wird / als daß die Catholische lehren sollten / *hæreticis non esse servandam fidem*, und mit dem Bewust / daß solches denen Catholischen ungütlich beygemessen wird; als will Ich Mich auch hiermit erkläret und verpflichtet haben / daß diese vermeinte Lehre Mich nicht verursachen oder reitzen soll / in einigen diesen ob- und nachgesetzten Puncten zu entgegen zu handeln / oder Mich damit zu behelffen. Dieweil dann / wie Ich vernommen / Mein freundlicher lieber Herr Vatter hiebevor in Dero letzten Willen verordnet / daß zu desto besserer Contentirung der Creditoren eine zeitlang die Hof- und Haußhaltung in Dero Graffschafft Siegen abgestellet / und die Regierung durch Ambt-Leuthe und Räthe versehen werden müsse; Als bin Ich auch erbietig / Mich solchem gemäß etliche Jahre / da es die Gelegenheit also erfordern würde / zu erzeigen / und Mich alsdann / wann Ich zur Regierung treten würde / und im Lande wohnen wollte / de novo mit einem leiblichen Eyd / welchen Ich dem Aeltesten von Nassau-Catzenelnbogen thun will / abermahlen verpflichten will / alle dasjenige / wie obgemeldt / fleissiglich zu halten / und die Unterthanen daneben bey ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit und Landes-Gebrauch zu erhalten / keine frembde Bräuche oder Leuthe / so frembder Nation sind / einzuführen / und männiglich bey Recht und Billigkeit zu handhaben und zu schützen / und da Ich etwas / sonderlich der Religion wegen / gegen obangezogenes / so demselben zuwider / entdecken oder handeln würde / will Ich Mich hiermit der Straffe / deren in der Erb-Verein in andern Fällen in dem §. 23. Und die diesem ꝛc. gedacht wird / unterworffen haben.

Dessen zu mehrer Urkund und Festiglichhaltung habe Ich dieses mit eigenen Händen freywillig und wohlbedächtlich geschrieben / unterschrieben und versiegelt / und bin es mit einem leiblichen Eyd zu bekräfftigen erbietig / und bin alle das jenige noch ferners zu leisten willig / was man zu mehrer Versicherung / gestalten Sachen nach / begehren könte. Alles getreulich sonder Gefährde und Argelist. So geschehen den letzten Decembris, 1617.

(L. S.) **Johann der Jüngere, Graf zu Nassau-Catzenelnbogen.**

Diese Assecuration acceptire Ich auf die Primogenitur meines letztern Testaments / welches Ich Anno 1611. im April aufgerichtet.

Johann, Graf zu Nassau.

Lit. B.

Extract Vortrags, so zu Siegen geschehen, als Schultheiß, Burgermeister, Stadt-Schöffen, Rath, Handwercks-Meistere, und gantze Bürgerschafft, Herrn Grafen Johann den Jüngern den 12. (22.) Januarii Anno 1624 gehuldiget.

ꝛc. ꝛc. Erstlich / so viel die Religion belanget / käme Ihro Gnaden nicht wenig fremd und beschwehrlich vor / daß etliche aus der Bürgerschafft beredet worden wären / als daß Ihro Gnaden Ihre der Bürgerschafft bis anhero geübte Religion zu verfolgen / und einen oder andern mit thätlichen Mitteln / zu einer andern zu zwingen gemeynet / und Vorhabens seyn solle / da doch Ihro Gnaden ein solches niemahls in Sinn kommen / vielweniger gemeynet gewesen / oder noch wären / jemanden durch einige Thätlichkeit zu einer andern Religion, als die Sie herbracht / und in ihrem Hertzen vor wahr und in GOttes Wort gegründet halten / zu zwingen / sondern Sie wären jederzeit gemeynet gewesen / wie auch noch / Sie die Bürgerschafft bey Ihrer Religion ruhig und ohnbedrängt verbleiben zu lassen / und nicht zu gestatten / daß jemand unter ihnen in dem Exercitio seiner Religion möchte turbiret / vielweniger wider sein Gewissen zu Annehmung einer andern Religion durch thätliche Mittel gezwungen werden / ꝛc.

Lit. C.

Digitized by Google

Lit. C.

Wir Johann / Graf zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden und Dietz / Freyherr von Breda / Grimbergen / Arley und Diest / Herr zu Beylstein / Urseroy / Warneson und Siegen / Erb-Burggraf zu Antorff und Besantzon / rc. Ritter des Ordens vom Gülden Vließ / rc. Dero Römisch-Kayserlichen / wie auch zu Hispanien Königl. Majestät Kriegs-Rath und Obrister / rc. Entbieten allen und Jeden Unsern Räthen / Burgermeistern / Stadt - Schultheissen / Schöffen und Rath / Prædicanten / Land-Schultheissen / und sonsten allen und jeden Unsern Befehlhabern / Dienern und Unterthanen / weß Standes und Wesens die seyn / Unsere Gnad und alles Guts / und thun Euch sämtlich und einem jeden insonderheit hiermit kund und zu wissen.

Demnach gnugsam kund und jedermänniglich offenbar / daß Wir von Anfang Unserer Regierung bis auf den heutigen Tag Unsern gegen Euch und allen Unsern Unterthanen Vätterlichen Affect, Gnad und geneigten Willen mit sonderlicher Treuhertzigkeit und vielen Wohlthaten bezeigt / und dabeneben in Protection, Schutz und Entledigung dieser Stadt und gantzen Lands von aller Bedrangnüß der gemeinen Kriegs-Empörung / Durchziehung / Inquartierung / und beschwerlicher Contributionen / mit welchen die benachbarte Landsassen / ja schier das gantze Vatterland ist überzogen worden / ein solche Vorsorge gethan haben / als je einige Unterthanen von ihrem natürlichen Herrn hätten erwarten mögen;

Als setzen Wir gäntzlich in keinen Zweiffel / ihr werdet auch dasjenige / welches Wir nach langer und reiffer Deliberation und Berathschlagung / in Sachen / so etwan Seelen-Heil und Seeligkeit antreffen thun / gnädig beschlossen haben / als getreue Unterthanen auf und annehmen / und in das Werck zu richten euch befleißigen.

Es ist euch nicht unbewust / was massen Wir vor etlichen Jahren diejenige Religion, zu welcher Wir nach gemeiner Opinion und Wahn dieses Lands von Jugend auf angeführet waren / durch sonderliche Gnad und Beruffung GOttes des Allmächtigen / (da Wir nicht an zweifflen mögen) und durch Antreibung Unsers eigenen Gewissens verändert haben / und eben dieselbe Religion wiederum angenommen / von welcher Unsere geliebte Vor-Eltern unbedachtsamer Weise waren abgeführet worden. Und weilen Wir nun in der von Uns angenommenen alten Catholischen und allein seeligmachenden Religion, eine solche Sinceritæt / Aufricht- und Beständigkeit / und dann auch Ruhe und Sicherheit Unsers Gewissens befinden / hingegen aber in Dero / welche Wir verlassen / und ihr noch zur Zeit aus Mangel rechtschaffener Instruction und Unterweisung / gut heisset / eine große Unbeständig- und Uneinigkeit / und gar keine Sicherheit und Ruhe des Hertzens zu befinden ist;

Als können Wir nicht gedencken noch verstehen / welchergestalt Wir bey GOtt dem HErrn Unserm höchsten Richter / dann auch bey Unserer gebührlichen Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit Uns vertheidigen oder entschuldigen werden / wann Wir nicht solten auf das allerfleißigst und treulichst befördern / was Wir nach Unserm Gewissen und nach Meynung der alten Christenheit zum Heil Unserer lieben Unterthanen nothwendig zu seyn befinden / und Uns auch durch emsige Mandata, sowohl von Kayserlicher Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / als auch von Päpstlicher Heiligkeit / Unserm Obersten Seelen-Hirten und Geistlichen Vatter auf Erden ist anbefohlen worden.

Wiewohl wir dann jetziger Zeit gnädig nicht bedacht seyn / Unser Uncatholische Unterthanen durch schärffere Mandata und Befehl zu der Catholischen Religion zu zwingen / (welches doch / da es wider Verhoffen nothwendig wäre / Uns alle Geist- und Weltliche Rechte / und des Heil. Römischen Reichs Abschiede / gleich andern Herren zulassen) jedoch können und sollen Wir länger nicht dissimuliren / oder weiter verschieben / was Deroselben Bekehrung zu der Catholischen Religion verhindern / und ihre und Unsere Seeligkeit in Gefahr stellen möchte / unter welchen Stücken diese nachfolgende auf dasmahl die vornehmste seyn / die Wir zugleich mit diesem Euch gnädiglich insinuirt und vorgetragen wollen haben.

Zu dem Ersten: Ist es den Geistlichen und Weltlichen Rechten nach unfehlbar und gewiß / daß keine Laici, oder Weltliche ungeweyhete Personen die Kirchen-Güter / als da seynd die Kirchen selbst / Altär / geweyhete Plätz / und deren Beneficien / Einkommen und Gefälle einhaben / besitzen oder geniessen können / ohne Verletzung der Gerechtigkeit / ihres Gewissens / und Zertrennung Dero lieben Vor-Eltern Fundationen und Stifftungen / dann es kan nicht verläugnet werden / daß solche Sachen alle zu dem Ende allein angeordnet / aufgerichtet / und der Catholischen Kirchen aus alter Catholischer Andacht von den Stifftern geben und aufgeopffert seynd worden / daß nach der Ordnung und Brauch der Catholischen Kirchen der Gottes-Dienst damit befördert / und die Priester und Kirchen-Diener damit erhalten werden sollen / mit nichten aber / daß solche Güter den Feinden der Catholischen Religion und Verfolgern der Rechtglaubigen sollen zu Theil werden; und solches destomehr / dieweil solche weltliche Possidenten nullo justo titulo darzu kommen seynd / und dieselbe anderst nicht / als per temerariam invasionem mit Austreibung der rechtmäßigen beneficirter und damit belehnter Geistlichkeit zu sich gezogen haben; Welchen Unglimpff und Unbilligkeit / wann Wir jetziger Zeit bekräfftigen / und ihnen hinführo gestatten wolten / könten Wir für GOtt und der Welt mit nichten verantworten.

Derentwegen Wir Euch / und sonderlich denen / welche in dieser Unserer Stadt / die Kirchen / Altär / Vicarien / und dero Fundationes oder Stifftungen einhaben / besitzen und geniessen /

gnädig

gnädig befehlen/ „**daß Ihr und Sie alle solche Geistliche Güter inner/ oder ausserhalb „dieser Stadt liegend/ wie sie Namen haben möchten / thätlich alsobald verlasset/ „und alles/ nichts ausgenommen/ zu Unseren Handen und Gewalt überantwortet/** damit nach Päbstlicher und Kayserlicher Ordnung alles der Catholischen Kirchen der Gebühr nach restituirt möge werden.

Dabey **Wir dann ernstlich befehlen / und** sub pœnâ arbitrariâ **verbieten / „daß von „diesem Tag/ in allen Kirchen dieser Stadt und Gottes-Häusern hinführo keine un- „Catholische Predigten/ Gebet/ Zusammenkünfften/ Austheilung eurer Sacramen- „ten / und andere** *Exercitia* **des neuen Wesens gehalten werden sollen/** damit solche Ort und geweyhete Plätze zu denen Exercitien applicirt werden / derentwegen sie anfänglich seynd gebauet und gestifftet worden; Jedoch mögen Wir wohl leiden / daß anderer Ungelegenheit halber zu verhüten/ „**der Kinder-Tauff / Vermählung der Hochzeiten / und die Begräbnüß „der Todten/ in St. Martins-Kirchen geschehe / bis ein ander Ordnung desfalls „wird aufgerichtet werden.** Wollen aber nicht / daß bey solchen obgemeldten Diensten die Prædicanten einige Ermahnungen/ Leich-Predigten und dergleichen ihrer Religion einige Exercitia in derselbigen Kirchen halten oder geschehen sollen.

Zu dem andern: Dieweil am Tag ist/ daß keine grössere Verhinderung in Bekehrung Unserer Unterthanen und Fortpflantzung des allein seeligmachenden Glaubens gefunden mag werden/ als daß den Lehrern und Führern der neuen Irrthumen Freyheit gelassen werde/ ihre widerwärtige Lehr und Neuigkeit zu behaupten/ und hergegen die rechte Lehr und Kirchen GOttes/ ja auch die gebührliche Geistlich-und Weltliche Obrigkeit zu bestreiten; Als **ordnen und gebieten Wir ernstlich/ daß alle unCatholische** *Ministri* **und** *Prædicanten* / **insonderheit die/ welche der Calvinischen oder vermeynten** *Reformirten Religion* **zugethan seynd/ „auf die jetzige „Stund von ihrem Predigt-Amt abstehen/ wie Wir sie dann alle same und sonders „mit diesem** *cassiren* / **und ihres** *Ministerii* **thätlich entsetzen/** dergestalt/ daß weder sie noch einige andere in dieser Unserer Stadt/ es sey in Kirchen oder weltlichen Häusern oder Wohnungen/ oder einigen andern Orten und Enden innerhalb dieser Stadt hinführo einige Predigt oder Ermahnung halten/ Zusammenkünfften anstellen/ oder andere ihre Exercitia begehen sollen / ausgenommen/ was oben von St. Martins-Kirch ist angedeutet worden.

Wann aber wider Verhoffen einer dieser Unserer Ordnung und Befelch etwas zuwider attentiren oder handeln würde/ soll er Uns in pœnam arbitrariam verfallen seyn/ so offt er ihme solches werde gelüsten lassen.

Wann nun aber etliche von Unsern Unterthanen dieser Stadt gefunden würden / „**die sich „nicht alsobald zu der Catholischen** *Religion resolviren* **könten/ denselben wollen Wir auf „dismahl nicht wehren/ daß sie ihnen selbst ausserhalb der Stadt einen** *Prædicanten* „**bestellen mögen**/ bis der gütige GOtt sie/ wie andere/ erleuchte/ und wiederum zu der Catholischen Warheit ziehet und bekehret/ jedoch soll ein solcher auswendiger Prædicant mit keinen Geistlichen Gütern / sondern mit deren Unkosten erhalten werden/ denen er wird zu Dienst seyn.

Weiters soll ein solcher auswendiger Prediger sich mit nichten unterstehen/ einige Kinder-Lehr oder Schul zu halten/ auch keine andere Unterthanen aus benachbarten Hütten und Dörffern/ welche zu der Stadt-Pfarr-Kirchen von Alters hero gehören / an sich zu ziehen / und sie in ihrem alten Kirchengang und Bekehrung zu verhindern.

Zu dem dritten **ordnen und befehlen Wir allen** *Prædicanten* / **Kirchen - Dienern/ und andern Weltlichen Persohnen / welche deren Geistlichen Güter geniessen / besitzen / oder einiger Weise einhaben/ daß sie heute bey Sonnen-Schein alle Schlüssel der Kirchen/ und innerhalb drey Tagen alle Brieffe und Siegel/ Register/** *Fundationes* **und Stifftungen/ letzlich alles/ was noch von alten Kirchen - Sachen/ als da seynd/ Kelch/ Becher/ Heiligthumen/ Kasten/ Gemähld oder Bilder / und was sonsten zu der Kirchen von Alters hero** *applicirt* **gewesen/ übrig ist/ zu Unsern Handen treulich überantworten sollen.**

Zu dem vierdten: Weil die Erfahrung mit sich bringt / daß viele fromme und der Warheit liebende Unterthanen nicht wenig in ihrer Bekehrung pflegen verhindert zu werden / durch muthwilliger Leute Lästerung/ unzeitige Verhöhnung und Schimpffierung;

Als verbieten Wir ernstlich sub gravi pœna arbitrariâ , daß keiner aus Unsern Unterthanen sich unterstehe/ Unsere Catholische Lehr / Ceremonien und Gebräuche ingemein / oder auch einige Geistlich oder Weltliche Obrigkeit/ die Prediger und Seelsorger/ oder auch einige Menschen zu verachten/ bespotten/ oder einiger anderer Weise zu molestiren/ um daß er der Catholischen Religion zugethan/ oder sich zu derselben bekennen wolle.

Zu dem fünfften : Ob gleichwohl nun Wir keine weitere Nöthigung / den Catholischen Glauben anzunehmen/ auf dißmahl ins Werck zu stellen bedacht seyn ; Wollen Wir doch und befehlen Euch hiermit gnädiglich / daß die Kirchen-Disciplin nach altem Brauch der Catholischen Kirchen dergestalt in Unserer Stadt gehalten werde / daß männiglich kein offentlich Scandal oder Aergernuß gebe. „**Derowegen Wir hiermit ordnen und wollen ernstlich / daß man in „dieser Unserer Stadt und Land den** *corrigirten* **allgemeinen Catholischen Kirchen- „Calender auf- und annehmen soll**/ und zukünfftigen Montag / welcher nach dem uncorrigirten Calender der 28. May ist/ soll man schreiben den 8. Tag Brachmonats/ am Dienstag den 9ten/

Digitized by Google

und also die Abtheilung der Zeit und Fest-Tage / nach dem corrigirten Calender hinführo continuiren. Zum andern soll man alle Fest-Tage / so in der Catholischen Kirchen zu halten bräuchlich seyn / dergestalt halten / daß man an solchen Tagen dem Gottes-Dienst beywohne / alle knechtliche Arbeit und weltliche Handthierung einstelle / die Kauf-Laden und Werck Stätte verschlossen halten / wie solche Fest in der Catholischen Kirchen pflegen gehalten zu werden.

So viel die gebottene Fast-Tage und Abbruch vom Fleischspeisen belangt / soll durchaus nicht gestattet werden / daß man an solchen Tagen Fleisch verkauffen / oder auch in Gastereyen und Wirths-Häusern Fleisch vortragen / und wer in diesen Puncten männiglich Aergernüß geben würde / soll der Gebühr nach / wegen seines Ungehorsams / gestrafft werden.

Letzlich / sollen alle Haus-Vätter daran seyn / daß sie nicht allein selbst den Gottes-Dienst zu seiner Zeit auswarten / sondern auch / daß sie ihr Gesind und Kinder hierinn nicht verhindern / sondern vielmehr dasselbige zu dem Catechismo und Kinder-Lehr schicken und anführen / und zwar soll sich keiner Unserer Unterthanen bey dieser Unserer Reformations-Ordnung vorbilden / als wann Wir in derselben etwas unbilliges von ihnen forderten / oder ihnen auferlegten / sintemahlen demnach Wir die alte Catholische Religion, als den eintzigen Weg zu GOtt / vor der gantzen Welt bekennen / und Wir in Unserm Gewissen darfür halten / daß ausserhalb dieses Glaubens keine Seeligkeit zu finden seye; Als erkennen Wir Uns nicht allein aus natürlichen und Göttlichen Gesetzen verbunden zu seyn / sondern werden auch durch des Heil. Röm. Reichs Abschiede („welche „zwar die vermeynte Calvinische Religion hin und wieder toleriret hat / aber nie in den Religions-„Frieden begriffen) und weiters durch Exempel anderer Herren und Fürsten / sowohl der Calvinianern / als auch der Catholischen provocirt, angeführt / und durch Befehl der hohen Obrigkeit / dahin erinnert und angehalten / daß / wann Wir Unserer eigenen Religion nicht mißtraueten / und an ihrer Warheit nicht zweiffelten / wie Wir dann derselben gnugsam vergewißiget seyn / nicht können noch sollen zulassen / daß Unsere und Uns von GOtt und der Natur anvertraute geliebte Unterthanen / ob sie wohl ein anders / aus Mangel der Unterweisung wünschen wollen / in so grosser Gefahr ihrer ewigen Seeligkeit sollen stecken bleiben / sondern vielmehr sie mit solchen Lehrern und Seelsorgern versehen / denen Wir selbst Unser Gewissen zu vertrauen kein Scheu tragen.

Damit man aber nicht vorgebe / daß Wir der Schwachheit Unserer getreuen Unterthanen nicht können nachgeben / und ihnen keine Zeit vergönnen / sich der Warheit zu erkundigen / „**haben Wir auf dißmahl ihnen nichts anders in gemein wollen abfordern / als daß die „*Impedimenta* und Hinderungen ihrer Bekehrung sollen abgeschafft werden** / welches Wir ohne Verletzung Unsers Gewissens / in Unser Stadt nicht länger gestatten können;

Welches billig Euch allen samt und sonders ein Ursach geben soll / dieser Unser gnädigen und gelinden Ordnung und Befelch desto emsiger und unterthäniger zugeleben / wie Wir dann diese feste Zuversicht von Euch allen geschöpfft haben / daß ihr durch Euer Uns vorhin bekandte Treu und Gehorsam Uns werdet Anlaß geben / Unsern Vätterlichen Affect, Schutz und Schirm mit Beförderung euer aller Wohlstand jederzeit zu continuiren.

Dieses haben Wir Euch nicht wollen verhalten / und bleiben Euch jederzeit in treuhertziger Lieb und Gnaden beygethan. Urkund Unsers aufgedruckten Insiegels. Geben in Unser Stadt Siegen den sechsten Tag Monats Junii / im Jahr **sechszehen hundert zwantzig und sechs.**

(L.S.)

Johann / Graf zu Nassau.

Lit. D.

Extract Kayserlicher Commissions-Sentenz, in puncto Restitutionis der St. Nicolai-Kirchen und Appertinentien zu Siegen / vom 4. (14.) Novembr. Anno 1650.

In des Heil. Reichs-Commissions-Sachen der Evangelischen Bürgerschafft zu Siegen Impetranten an Einen contra die Hhrn. Patres Societ. JEsu daselbsten / und in deren Nahmen tutorio nomine Ihre Fürstl. Gn. die Fr. Printzeßin von Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Nassau-Siegen / respective Impetrantin- und Defendentin andern theils wird allem Vorbringen nach zu Recht erkandt: **Daß berührte Evangelische Bürgerschafft in das** *Exercitium* **der** *Reformirten Religion* **der Kirchen und Schulen und** *in specie St. Nicolai-***Kirchen zu Siegen** NB. **und deren** *Appertinentien* / **wie Sie dieselbe** *Anno 1624. prima Januarii*, **besessen und genossen** &c. (*& paulo inferius*) **vermög** *Instrumenti Pacis* **zu** *restituiren* **und einzusetzen seyen** &c.

Lit. E.

Deductio Gravaminum.

Uber dasjenige / was von des Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen Hochfürstl. Durchleucht / und Dero Herrn Vattern / Fürst Johann Frantz Hochfürstlichen Durch-

Digitized by Google

Durchleucht, Christseeligen Gedächtnüs, gegen den Westphälischen Friedens-Schluß von Anno 1648. und das darauf erfolgte Nürnbergische Commissions-Urtheil von Anno 1650. und den bald hernach Anno 1651. errichteten Recess so-wohl in dem deroselben zugetheiltem Land- oder Stamm-Theil, als in gemeinschafftlicher Stadt Siegen seither deme in puncto Religionis vor Thätlichkeiten und Attentaten successivè verübet und zu introduciren gesuchet worden.

I.

Hat man ob-ermeldtem Friedens-Sluß und darauf erfolgter Restitution diametraliter zuwider alle im Land gelegene Reformirte Kirchen zu occupiren sich unterstanden, darinn sogleich den Chor eingenommen, Altäre aufgerichtet, das Exercitium Simultaneum introduciret, nach Belieben an denen Stühlen und sonsten zuweilen zu der Reformirten grösten Incommoditæt Verändderung gemacht, insonderheit auch die von undencklichen Jahren zu der Reformirten Haupt-Kirchen zu St. Nicolaus allhier in Siegen gewidmet gewesene im Catholischen Territorio aber gelegene und von dem dritten Prediger der Stadt Siegen jederzeit bediente Capellen zu Weidenau, Caen, und Isserfelde, ohnangesehen dieselbe dannoch, vermög der in Anno 1650. den 4. (14) Novembr. von des Heil. Reichs subdelegirten Commissarien ergangenen Sentenz denen Reformirten als ein Appertinenz obiger Kirchen zu St. Nicolaus specialiter restituiret worden, zu nicht geringer Bestürtzung der darunter gehörigen Reformirten, mit gäntzlicher Verwerffung derer von Kayserlicher Majestät allergnädigst ertheilten und von denen hohen Hhrn. Kayserlichen Subdelegirten emanirten und in Anno 1650. würcklich exequirten Restitutions-Urtheilen und darauf continuirten Possession, aller dißfalls von Zeit zu Zeit zugethanen und noch gegenwärtig vorhandenen Protestationen ohnerachtet, abgeschnitten, denen Siegenischen Predigern, wann sie dem vormahligen Löbl. Herkommen gemäß, besagte Capellen besuchet, mit allerhand ungeziemenden rauhen Worten gantz ärgerlich begegnet, ja endlich dieselbe, als sie das gegentheilige Absehen nicht begreiffen, und von selbsten aussen bleiben wollen, mit Priegeln und höchster Beschimpffung aus denen Capellen verjaget, in specie aber auch einen sichern Prediger, Reichard genannt, noch darüber vor einigen wenigen Jahren bis beynahe an Siegen vor sich her getrieben und unter Wegs mit Spießgärten affrontiret, so folgends vorgedachte Capellen anderen entlegenen Aufsseheren (welche sich unten vermeldter massen specialiter reversiren müssen) übergeben, auch denen darunter gehörigen Reformirten bey nahmhaffter Straffe verbotten, in obbemeldter Haupt-Kirche keine Actus parochiales mehr exerciren zu lassen, noch solche zu erkennen, und also auch in specie keine Kinder mehr allda tauffen zu lassen, wordurch voremeldte Haupt-Kirche und deren Ministerium durch Entziehung solcher Gerechtigkeit und daraus fliessender und vormahls exercirter Jurium; als unter andern der Anstellung der darzu gehöriger Schulmeister, item davon Jährlichs von jedem Hauß gefallenen Haffern und Hahnen, wie nicht weniger des Lehr-Gelds, Schreib-Gebühr vor die Tauffe und Aufrussen nicht alleine frustriret und höchlich præjudiciret, sondern auch die armen Unterthanen, welche nunmehro nach denen oberwehnten allzuweit entlegenen Predigern sich begeben müssen, insonderheit in Kranck- und Unvermögenheit, auch in plötzlichen Noth-Fällen unbeschreiblich incommodirt worden.

2. Hat man nicht alleine unter jetzt-besagten Capellen, sondern auch zu Netphen, Wilßdorff, Rödgen, und durchgehends im gantzen Lande ohngefehr in Anno 1695. alle Reformirte Schulmeistere gegen dem klaren Innhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, und seither deme wohl hergebrachten Possession, ohnangesehen aller dißfalls geschehenen Protestationen, de facto ab- und an deren Stelle Römisch-Catholische unter diesem Vorwand angesetzet, als ob diese letztere der Reformirten Jugend eben sowohl als jene den Heidelbergischen Catechismum expliciren könten, wovon dannoch die Erfahrung das Gegentheil ausgewiesen, nemlich daß man sie, an statt dessen, das Creutz zu machen, Ave Maria, und andere Catholische Gebether zu der Eltern höchsten Bestürtzung gelernet, ja endlich gar alle Reformirte Bücher verbotten, worzu noch dieses kommen, daß denen Eltern auch unter einer nahmhafften Straffe darbey inhibiret worden, daß keines deren Kinder entweder in die Stadt Siegen oder an anderwärtige Reformirte Oerther zur Schulen schicken dörffen; Und als dasige Reformirte Unterthanen hierüber zwey Deputatos auf Rurmond geschicket, und sich hierüber bey Dero gnädigsten Landes-Fürsten und Herren zu beklagen vermeynet, auch auf das Instrumentum Pacis und biß dahin gehabte Possession beruffen, hat damahlige Regierung bey deren Zurückkunfft sich nicht gescheuet, mit rauhen Worten heraus zu fahren, und zu verstehen zu geben, daß, wann sie sich nicht zufrieden geben würden, sie gewißlich härterer Straffe nicht entgehen, ja die Urheber gar des Landes verwiesen werden solten, und daß allenfalls Ihr gnädigster Fürst und Herr noch Holtz genug im Land habe, aus welchen erster Tage Galgen zubereitet und solche Rebellen aufgehangen werden könten; Und nachdeme man würcklich hierauf einige an Geld gestraffet, auf die Urhebere inquiriret, auch den Prediger zu Netphen, um daß bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht Fürsten Johann Frantz zu Nassau-Siegen, dieserhalb ein Memorial übergeben helffen, ohne einige Ursache abgeschaffet, über dieses einem alten siebentzig jährigen Mann von Eyserfeld, da er auf die alte Possession und Herkommen sich beruffen, würcklich des Landes verwiesen, das Seinige genommen und verkaufft, er auch endlich im Elend sterben müssen, ingleichen allda einem andern, Namens Hermannus Daub, alle das Seinige abgenommen, daß er dardurch um seinen Verstand gekommen, und noch ist, welches einen solchen Schrecken bey und unter denen Unterthanen gegeben, daß sich fast keine mehr regen dörffen.

 3. Hat

Digitized by Google

3. Hat man das Exercitium Catholicum und das Halten der Processionen / so in Anno 1624. gantz Siegen und Siegenisches Land noch niemahlen erkandt / sondern erst in dem Nürnbergischen Kayserlichen Commissions-Urtheil von Anno 1650. und darauf errichteten Recess de Anno 1651 auf bewegliches Zusprechen deren hohen Hhrn. Mediatoren durch des Fürsten Johann Mauritzen Hochfürstl. Durchl. Christseeligen Gedächtnüs um Friedliebens willen ex mera liberalitate & indulgentiâ unter sichern Restrictionen in der Residenz-Stadt Siegen eingestanden worden / eine Zeithero solchergestalt zu extendiren gesuchet / und darinn so unbescheidentlich verfahren/ daß an statt solche Processiones anfänglich in der Stille sonder groß Getöß / auch ohne jemands Offension geschehen / man nun verschiedene Jahre hero an statt dessen sich unterfangen / jederzeit den gantzen Ausschuß / und darüber auch sämtliche Reformirte Unterthanen Catholischen Landes mit fliegenden Fahnen / Pfeiffen und Trommeln zusammen kommen zu lassen / und nicht allein hierdurch / sondern auch durch ihr Schiessen / Singen und dergleichen / insonderheit im Vorbeygehen bey der Reformirten Pfarr-Kirchen zu S. Nicolai ein solch Getöß und Geschrey zu machen/ daß man den Reformirten Prediger auf der Cantzel nicht einmahl hören / vielweniger den Gottesdienst verrichten könte ; Uber dieses unterstehet man sich noch weiters / die gegenseitige Reformirte Unterthanen in denen Processionibus gegen ihr Gewissen zu zwingen / den Himmel tragen zu helffen / auch dieselbe nebens hiesiger Stadt gemeinschafftlichen Einwohnern mit Stockschlägen und dergleichen üblen Tractamenten höchst-ärgerlich zu compelliren / bey Elevation des Venerabilis auf offener Strassen nieder zu knien / wie dann unter andern der Renthmeister Becker sich nicht gescheuet / dergleichen an einem Reformirten Unterthanen in eigener Person selbsten zu verüben / weniger nicht der Premier-Minister von Columba noch kürtzlich einen Reformirten siebentzig-Jährigen Bürger / so am Marpurger-Thor Schildwacht gestanden / aus Ursache / daß er nicht nieder gekniet / mit Stockschlägen dergestalt hart tractiret / daß derselbe eine geraume Zeit beschwerlich zu Bette liegen bleiben müssen / auch endlich gar daran gestorben.

4. Haben die Hhrn. Patres Jesuitæ sich verschiedentlich vermessener Weise erkühnen dörffen / Reformirte Kräncken und gemeinschafftliche Unterthanen ermeldter Stadt Siegen unberuffen zu überfallen / dieselbe mit höchster Aergernüß auf deren Todts-Bette in ihrem Christenthum und Glauben zu verwirren / wie sie darüber verschiedentlich in specie bey Arnold Kneppen seel. Wittiben / deren sie das Nachtmahl haben aufdringen wollen / seynd betretten worden.

5. Hat man sich auch nicht gescheuet / denen Reformirten Gemeinden Catholischen Landes bey 100. Rthlr. Straff expresse zu verbieten / die bey ihnen jederzeit gewöhnlich gewesene Presbyteria zu halten / und Disciplinam Ecclesiasticam zu üben / sondern an statt dessen alles an die Cantzley zu bringen befohlen / darbey auch denen Predigern unter 40. Rthlr. Straffe inhibiren lassen/ keine Aeltisten mehr anzusetzen / und mit deren einem der Kirch- und Gemeinde Sachen wegen zu conferiren ; Wie dann unter andern der Pfarrer Creutz / bey seiner Annahme / genöthiget worden/ sich dahin schrifftlich zu reversiren / daß er nicht allein obiges alles beobachten / sondern auch mit dem Reformirten Inspectori und Stadt-Pfarrern zu Siegen / dem alten Gebrauch nach / im Kirchen-Wesen nicht mehr communiciren / noch sich dahin bewerben wolle / daß im Catholischen Lande Reformirte Schulmeistere wiederum anzunehmen seyen / sondern die Jugend jederzeit zu denen Catholischen Schulmeistern verwiesen / auch wenn eines von denen Ehegatten Catholisch / die Kinder nicht reformirt tauffen / noch in der Reformirten Religion instruiren wolle / dergleichen Reversal ein sicherer Pastor Reichmann / welcher an des abgeschafften Pastor jüngsten Stelle angesetzet worden / auch von sich geben müssen / welches alles man dann im gantzen Land solchergestalt einzubringen suchet / daß / wann gleich der Vatter als Caput familiæ Reformirter Religion, und ein Kind bey einem Reformirten Pastoren tauffen lassen solte / der Vatter sowohl als Pastor mit schwehrer Straffe würde angesehen werden / gestalten erst vor kurtzer Zeit der Pastor zu Netphen eben diesertshalben seinen Abschied bekommen / dergleichen dann auch in Ansehung der Communion, wann solche Kinder zu ihren Jahren kommen / practiciret wird / wobey noch notanter zu bemercken / daß der Reformirte Pastor zum Rö-gen / weilen er an zweyen Orthen predigen muß / und diesertshalb den ordentlichen Monathlichen Beth-Tag an einem Orth auf den Mittwoch / am andern aber auf den Donnerstag gehalten / damit die Leuthe nach der Predigt wieder an ihre Arbeit kommen könten / hierüber in Verdacht gezogen worden / daß / weilen Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils den Monathlichen Beth-Tag auf einen Donnerstag versetzen lassen / er noch mit Deroselben Hochfürstlichen Consistorio oder denen Reformirten Siegenischen Stadt-Predigern communiciret / und dahero zur vermeynten / jedoch gantz ungegründeten und unbilligen Straffe sieben Kühe und drey Rinder / darbey aber auch noch funffzig Rthlr. an Geld zu seinem nicht geringen Ruin hergeben müssen.

6. Hat man wohl offtermahlen denen Reformirten Unterthanen Catholischen Landes durch obangeregte Catholische Schulmeistere zur Kirchen läuten lassen / und wann sie kaum in ihrem Gottesdienst versammlet gewesen / die Procession angefangen / mit derselben die Kirche invadiret / und obige Reformirte / zu jedermänniglichen Aergernüß / sogleich wieder heraus getrieben / auch auf hohe Fest- als Christ- Ostern- und Pfingst-Tage / die Reformirte biß 4. Uhr Nachmittags aus der Kirchen gehalten / so daß die mehriste der Zuhörer / insonderheit aber alte betagte Leuthe / und die erwachsene Kinder / so in etwas weit abgelegen / ohne Verrichtung ihres schuldigen GOttes-Diensts zeitlich wiederum nacher Haus / oder wenigstens in später Nacht heim zu gehen sich gemüssiget befunden / da an statt dessen wenigstens billig gewesen wär / jedern Theil (wann man ja

einig

Digitized by Google

einig Exercitium Simultaneum gegen habendes Recht sich hätte attribuiren und mit Gewalt durchdringen wollen/) gewisse Stunden zu verordnen und zuzustehen; Worbey noch dieses zu notiren/ daß/ falls die Unterthanen bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils als proximo Agnato dergleichen unterthänigst zu erkennen gegeben/ und Se. Hochfürstl. Durchl. hierüber mit andern vornehmen Fürsten und Ständen des Reichs/ und denen Hochfürstl. Agnaten communiciret/ und dißfalls einige Ahndung erfolget/ daß man solches denen Pastoribus imputiret/ und selbige durch Wegraubung ihres Viehes oder sonsten hierüber gestraffet.

7. Hat sich auch der Catholische Pastor zu Netphen unterstanden/ die unmündige Kinder von Reformirten Eltern in die Catholische Gemeinde zu ziehen/ wie er dann unter andern ohngefehr im Jahr 1695. ein dergleichen unmündiges Kind/ ohnerachtet der Vatter in seinem Testament expresse versehen/ daß es in Reformirter Religion aufferzogen werden sollte/ durch den Gerichts-Diener zu sich holen lassen/ und ihm das Abendmahl gereichet; Deßgleichen auch an des Reformirten Pastors zum Rödgen Knecht/ deßen Vater Catholisch/ die Mutter aber Reformirt gewesen/ und welcher selbsten vor mehr als zehen Jahren die Reformirte Religion angenommen/ tentiret worden/ als welchen man mit Schützen des Morgens in aller frühe aus dem Pfarr-Hauß nach Siegen ins Gefängnüß bringen/ auch ihm allda proponiren lassen/ daß/ falls er sich zur Catholischen Religion bekennen würde/ er alsdann seiner Gefangenschafft wiederum erlassen werden sollte/ welches man auch zum effect zu bringen würde gesuchet haben/ wann nicht gedachte Person/ um sich der Hafft zu befreyen/über eine Mauer gesprungen/ und sich mit der Flucht salviret hätte/ worauf derselbe sich auch noch gegenwärtig disserthalben befindet/ wie dann auch ein gleiches einem sicheren Unterthanen zu Oppersdorff/ weil deßen Haußfrau Catholischer Religion/ wiederfahren/ als welchen man nach der Stadt Siegen in das Fürstl. Schloß gefänglich bringen lassen/ und dahin gezwungen/ daß er seinen eintzigen Sohn hat müssen lassen Catholisch werden.

8. Hat man auch diesen artigen Modum reformandi erfunden/ daß/ wann ein Reformirter Jungmann sich mit einer Catholischen Tochter versprochen/ man den Ausruff und Copulation denen Reformirten Pastoribus bey höchster Straffe verboten/ hingegen Catholischer Seiten die junge Leuthe auffzuruffen oder zu copuliren/ auch so lange geweigert/ biß der Bräutigam zuvor versprochen/ die Catholische Religion gleichfalls anzunehmen.

9. Hat man auch denen Reformirten gegen ihren Glauben die Noth-Tauffe auffzudringen sich unterfangen/ und die Reformirte Hebammen/ daß sie solche jederzeit verrichten wollten/ anzugeloben obligiret; so dann auch bey 50. Rthlr. Straffe besagten Reformirten anbefohlen/ auf deren Feyertäge keine Arbeit zu verrichten/ und an denen gebotenen Fast- und Abstinenz-Tägen weder selbsten Fleisch zu speisen/ noch andern zu gestatten.

10. Hat man auch eine zeithero sich unternommen/ die Allmosen/ so bey dem Reformirten Gottes-Dienst gesammlet worden/ hinwegzunehmen/ und damit pro labitu zu schalten/ deßgleichen auch denen Reformirten Predigern die gewöhnliche Kirchen-Rechten/ oder so genanndte Jura stolæ zu entziehen/ wie dann der Dechant zu Netphen und andere/ auch die sechs Kopffstücke/ so altem Herkommen nach denen Predigern von einem unehelich erzielten Kinde zu tauffen erleget worden/ so wohl von denen Reformirten als Catholischen hinweg nimmet; Hingegen beschweret man

11. in odiosis die Reformirten mehr als die Catholischen/ und an statt daß etwan nach dem ungegründeten und in Instrumento Pacis gantz nicht fundirtem Principio, daß post dictam pacem & restitutionem factam dennoch das Exercitium Simultaneum habe introduciret werden können/ zwey Kirch-Meister/ ein Catholisch- und Reformirter hätten angesetzt werden müssen/ bestellet man jederzeit zwey Reformirte/ um dieselbe desto mehr zu beschweren/ und in Schaden zu bringen/ gestalten diejenige/ so dergleichen Ambt bedienen/ nicht allein nichts davon haben/ sondern noch dabey/ weilen alle Kirchen-Renthen vor voll berechnet werden müssen/ zuweilen aber von denen armen Leuthen/ vor welche sie solche Renthen verschossen/ nichts wieder bekommen könnten/ großen Schaden leiden/ indeßen verwendet man der Kirchen gesambte Gefälle (welche zu Netphen/ Wilßdorff und Rödgen wohl über 400. Gulden betragen/) wohin man will; Und obwohl in dem Catholischen Pfarr-Hauß/ so zu sagen/ was heute zerbricht/ morgen wiederum gebauet wird/ so lässet man die Pfarr-Häuser der Reformirten Herren Pastoren fast zu Grunde fallen/ in Dach und Fach zerbrechen/ so daß an statt der Fenster sie hier und dar mit Stroh zugestopffet stehen/ ohnerachtet dennoch die Gefälle genugsam dar seynd/ und man fast nicht weiß/ wo dieselbe hinverwendet werden/ deßgleichen dann auch mit denen liegenden Gütern geschiehet/ indem man die beste denen Catholischen eingeraumet/ die schlechte und nichtsnützige aber denen Reformirten Pastoribus gelassen.

12. Hat man den Reformirten Pastoren zu Netphen/ weilen derselbe vor etlichen Jahren bey Einruckung einiger Königlich-Preußischen Miliz keine Einquartirung gehabt/ unter dem Prætext, als hätte er ohne Dispensation in der Gemeinde zu Weidenau im Hause und nicht in der Capelle ein Kind getaufft/ (da doch der Vatter solchen Kindes mündliche Permission gehabt/) vier Stück Viehes von 50. Rthlr. werth aus dem Stalle genommen.

13. Hat man den gemeinschafftlichen auf dem allernächst an der Stadt gelegenen Lindenberg befindlichen Weg/ ohne Vorwissen der Reformirten Mit-Herrschafft/ mit Venerations-Stöcken zu besetzen kein Bedencken getragen.

14. Hat die Catholische Regierung sich unterstanden/ auf gemeinschafftlichem Boden im

Digitized by Google

Häußlinger-Berg / ohne die geringste Notification oder erlangte Permission, in hiesiger Stadt Hospitals eigenthümliche Güter / Bäume und Alléen zu pflantzen.

15. Hat dieselbe auch einseitig zu verbieten gesuchet / daß jetztgemeldtes bey der in Anno 1695. entstandenen erschröcklichen Feuers-Brunst unter andern mit eingeäscherte Hospital bey einer namhafften hohen Strasse / nicht an einem andern / sondern zu purer Bravade der gnädigsten Mit-Herrschafft wiederum auf den alten Platz / so fast an Dero Residenz gelegen / gebauet werden solle / da doch bey eben sothaner ohngemeinen Feuers-Brunst / dieses die gröste Ursache gewesen / daß disseitige Fürstl. Residenz nebst der gantzen Cantzley / zu der Herrschafft fast unersetzlichen Schaden / mit zu Aschen worden / der gemeine Stadt-Magistrat und Bürgerschafft auch selbsten in Anno 1669. ob ermeldten Platz / worauf das Hospital gestanden / an des Fürsten Johann Mauritzen Hochfürstl. Durchl. laut in Händen habenden versiegelten Brief / erblich verkaufft und baar bezahlt genommen / wodurch dann dieses entstanden / daß das Armen-Hauß ungebauet liegen blieben / und die armen abgebrandte Hospitals-Geldere elendig zerstreuet herum gehen müssen.

16. Hat dieselbe sich auch vermessentlich arrogiret / den Stadt-Magistrat durch einseitigen Befehl dahin zu disponiren / daß derselbe dasjenige / was von verstorbenen Reformirten Glaubens-Genoßen zu Beförderung der studirenden Reformirten Jugend mildiglich gestifftet worden / contra intentionem testatorum, quorum tamen dispositio sanctè & strictissimè observanda, in usum Catholicorum pro media parte distribuiren lassen solle.

17. Hat dieselbe erst kürtzlich auch eine Lateinische Schule an statt der zuvor gehabten teutschen auffzurichten / und zu großem Præjudiz der gnädigsten Mit-Herrschafft hierzu ein sicheres in der Burg-Straße gelegenes und wissentlich gemeinschafftliches Bürgerliches Hauß zu aptiren angefangen und zu eximiren gesuchet / dergleichen Exempel die Herren Patres Jesuitæ eadem authoritate eodemque jure auch gefolget / und einen allernächst am Marburger-Thor stehenden gemeinschafftlichen Stadt-Thurn / ohne der gnädigsten Mit-Herrschafft Vorwissen / zu ihrem Collegio gezogen / und zu deren Nothdurfft apturen lassen / zu geschweigen verschiedener anderer zu gemeiner Stadt gehöriger Plätzen / so solchergestalt einseitig weggerissen worden / wessenthalben man sich auch alle Befugnüß vorbehalten haben will.

Endlich hat man auch die Reformirte Unterthanen in Heyrathen und Computatione consanguinitatis gegen die Nassauische Landes-Ordnung und den Westphälischen Frieden-Schluß / worinn das Jus Diœcesanum intuitu Protestantium suspendiret worden / an das Jus Canonicum sich strictè zu verbinden genöthiget / auch da dergleichen Casus vorfallen sollten / zu Einholung Bischöfflicher Dispensation angewiesen / ja was mehr ist / ob gleich in dem zwischen beyderseits Hochfürstl. Häusern in Anno 1651. auffgerichteten Recess expressè versehen / daß beyderseits Geistliche sich keiner Disposition oder Geistlicher Jurisdiction über des anderen Religions-Verwandte / weniger des Juris Diœcesani oder Actuum Episcopalium annaßen sollten / so hat man sich dennoch vor einigen Monaten an Seiten der Catholischen Mit-Herrschafft nicht gescheuet / einen gemeinschafftlichen Reformirten Bürger hiesiger Stadt Siegen / welcher in prohibito gradu consanguinitatis, nach Anleitung vorermeldten Recessus bey Sr. gnädigsten Reformirten Herrschafft / die nöthige Dispensation erhalten / eine Straffe von tausend Rthlr. zu dictiren / und zu höchstem Schaden der beyden Verlobten und deren Eltern mit aller Schärffe darum exequiren zu lassen / weil ermeldter gemeinschafftliche Bürger bey der Catholischen Mit-Herrschafft oder dem Bischoffen solche Dispensation gleichfalls nicht ausgebracht hätte.

Dictatum Ratisbonnæ die 3. Sept. 1710.
per Chur-Sachsen.

Lit. F.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 2. Augusti 1720.

Als das von denen Fürstl. Nassau-Siegenischen Räthen / Namens ihres gnädigsten Herrns und übriger Evangelischer Fürsten zu Nassau-Catzenelnbogen / an das Evangelische Corpus abgelassene / und den 18. Julii jüngsthin dictirte Schreiben / und die demselben beygefügte gedruckte gründliche Gegen-Vorstellung in gehörige Deliberation gestellet worden / hat man dafür gehalten / daß in gedachter Vorstellung alles / was die Käyserl. Administrations-Commission bey dem Reichs-Convent vorgebracht hat / so gründlich beantwortet worden / daß man nunmehro billig auf eine schleunige Remedirung der geklagten Religions-Gravaminum dringen / oder in Entstehung deßen zulängliche Mittel zu gebrauchen / wie denenselben sonst abzuhelffen / immaßen man dann bey denen in dieser Sache den 9. Septembris 1708. den 31. Augusti und 2. Novembris 1709. gemachten Conclusis zu beharren / und solchemnach allerseits benachbarte Evangelische Stände (wie hiemit geschiehet) geziemend zu ersuchen hätte / daß sie sambt und sonders sich hierunter des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen nachdrücklich annehmen möchten.

Lit.

Digitized by Google

Lit. G.

Species Facti,

Welchergestalt die Catholische in der Stadt Siegen am Fronleichnams-Tag dieses 1712. Jahrs armatâ manu eine Procession gehalten, und die Grenadier-Garde des Evangelischen Fürsten, ob sie gleich sich schon zu reteriren angefangen, feindlich angegriffen, einen Lieutenant und drey Gemeine davon erschossen, und mehr als zehen andere gefährlich blessiret haben.

Aus denen/ Namens der sämbtlichen Fürstlichen Häuser zu Nassau-Catzenelnbogen/ Evangelischen Theils/ bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beschwerden und dero Behuf übergebenen Memorialien und Deductionen wird als bekandt supponiret / daß Dero Vorfahren mit Dero Catholischen Mit-Herrschafft/ obgleich diese Anno 1624. kein Exercitium Religionis in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen gehabt/ um mehrern Fried-Lebens willen/ und biß auf fernerweite Friedens-Schluß-mäßige bey dem Reichs-Tag suchende Erörterung / auf Intercession des Chur-Mayntzischen Subdelegati, sich Anno 1651. durch einen bey denen Actis befindlichen Recess dahin verglichen / daß denen Catholischen in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen das Coexercitium Religionis in der nahe an der Residenz des Evangelischen Fürsten gewesenen St. Johannis-Kirche zugestanden / als aber hernach diese sambt der Residenz abgebrandt / man Catholicis, um dieselbe von sich desto weiter zu entfernen / und vor ihnen in mehrerer Ruhe zu seyn / gegen Abstand der Prætension auf die abgebrandte eine eigene Kirche in der Stadt zu erbauen erlaubet. Ob nun zwar bey solchen Umständen kein Prætext mehr übrig gewesen / mit denen Catholischen Processionen durch die Hof- oder Burg-Strasse vor des Evangelischen Fürsten Residenz vorbey zu gehen / indem die Stadt groß genug / und die Strassen anderwärts weiter und besser / so hat sich doch an dem Fronleichnams-Tage dieses 1712. ten Jahrs zugetragen / daß bey angestellter dergleichen Procession des Catholischen Theils / der Evangelische Fürst in seiner Hof- oder so genandten Pfuel-Strasse / um die Procession, nach bißheriger Possession nicht vor seinem Schloß vorbey zu lassen / einen Grenadier-Lieutenant nebst einigen Gemeinen seiner Garde postiret / mit Ordre, die Gasse geschlossen zu halten / im Fall aber Catholici Gewalt gebrauchen wolten / er sich in keine Thätlichkeit einlassen / sondern mit Protestation sich und seine Leuthe zurück ziehen solle. Nachdem nun Catholici, mit Zuziehung ihrer Catholischen Schloß-Miliz, als damahligen Chur-Pfältzischen und Münsterischen Creyß-Directorial-Garnison, und in Begleitung des Landes-Ausschusses / auf vorbenennte enge Pfuel-Gasse anmarchiret / und ihren Weg mit Affectation vor des Reformirten Fürsten-Hof vorbey / bloß demselben zum Verdruß / neuerlich nehmen / die Grenadiers aber dem sich widersetzen wollen / haben die Catholische Soldaten ihre Bajonetten auffgesteckt / dergleichen auch die Grenadiers gethan / worauf die Catholische Bürger und Bauern vom Ausschuß / so hinter denen Schloß-Soldaten gestanden / auf die Grenadierer hefftig mit Steinen gestürmet / die Soldaten mit ihren Bajonetten in die Grenadierer eingedrungen. Und obwohl diese / zu folge gehabten Befehls / sich gewendet / und der Macht gewichen / sind doch von denen Catholischen Soldaten viele Schüsse auf die mehrbesagte Fürstl. Grenadier-Garde geschehen / so daß der Lieutenant Jaquillart nebst drey Gemeinen todt auf dem Platz blieben / und mehr als zehen andere gefährlich blessiret / auch / nachdem obige Commandirte schon zurück gewesen / gegen die Fürstl. Residenz selbst und in die Zimmer geschossen worden / so daß die Zeichen davon noch würcklich zu sehen.

Num. XII. & XIII.

Des Evangelischen Kirchspiels Planich oder Blanich samt seinen Filialen Bibelsheim und Jppesheim, von denen Chur-Pfältzischen Beamten und Herrn Prælaten aufm Jacobs-Berg zu Mayntz erdultende grosse *Religions*-Beeinträchtigungen.

Es bestehet das Kirchspiel Blanich aus dreyen Oertern / als Blanich selbsten / dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berge zu Mayntz / Benedictiner-Ordens / Bieb lsheim denen Herren Grafen von Falckenstein-Löwen-Haupt und Manderscheid / und Jppesheim / theils hochgenannten Herren Grafen / theils aber der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörig / allerseits bey Creutzenach gelegen / darunter dann in Blanich die Mutter-Kirche sich befindet / und um dieselbe zu recognosciren / müssen die Filialisten von Biebelsheim und Jppesheim des Jahrs viermahl / als Ostern / Pfingsten / Weyhnachten und Charfreytag daselbst den GOttesdienst besuchen / die Kirche bauen und in Esse erhalten / die Glocken und was davon dependirt / mit anschaffen / gleichwie solches zwischen Prælaten und Convent und denen dreyen Gemeinen in Anno 1510. verglichen / auch darinn ferner / daß keine Parthey / ohne Consens der andern / das geringste zu ändern Macht haben solle / bedungen worden. Es gehöret das Exercitium Religionis zu Blanich und die demselben anhangende Jura und Kirchen-Gefälle denen Evangelischen vom ersten Januarii 1624. / vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses / unwidersprechlich allein und privativè zu.

Anno 1655. haben die Römisch-Catholische daselbst zwar die Kirche aufschlagen / denen Evangelischen eine grosse Summa Geldes abzwingen lassen / und also violenter die Possession ergriffen / auch sich darinn biß ad Annum 1674. maintenirt / doch dieselbe Kirch hernach von selbst verlassen. Anno 1685. aber hat die unglückseelige sogenannte Frantzösische Reunion dem Herrn Prælaten Gelegenheit und Anlaß gegeben / durch Hülffe der feindlichen Præpotenz das Simultaneum allda einzuführen / und dem Evangelischen Pfarrer einen grossen Theil seiner Bestallung zu entziehen; Ja als zu selbiger Zeit der Pfarrer Apiarius gestorben / hat der Herr Prælat denen Evangelischen nicht eher wieder einen neuen Evangelischen Pfarrer geben wollen / biß einige von Blanich (denn der grösseste Theil daselbst / wie auch die beede Dörffer Biebelsheim und Ippesheim nicht darinn gewilliget) durch Furcht und Gewalt gezwungen / den von dem Herrn Prælaten projectirten Vergleich / Krafft dessen nicht nur das Simultaneum ratione des hohen Altars / daß selbiger biß an das Communicanten-Bäncklein denen Catholischen privativè zukommen solte / sondern auch ein Theil der Kirchen-Güther denen Catholischen Geistlichen überlassen / doch dabey ausdrücklich bedungen worden / **daß die übrige Pfarr-Besoldung / so der Pfarrer *Apiarius* besessen / einem zeitli- Pfarrer / die Evangelische Schul-Besoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schul-Diener / wie auch die übrige *Reditus* und das *Exercitium Religionis* in- und ausser der Kirchen frey und ungehindert bleiben solle.**

Nach dem Ryßwickischen Frieden hat man Catholischer Seits unter dem Vorwand des Articuli 4ti nicht nur das vorige Simultaneum continuiret / sondern auch dem Pfarrer contra expressam dispositionem Art. 46. das von seiner Besoldung entzogene nicht restituirt / und über diß alles den Kirchen-Chor Anno 1700. auf Philippi Jacobi gäntzlich versperrt und eingenommen / und ihre Gewalt je länger je weiter ausgebreitet / die Evangelischen gezwungen / die Catholischen Feyertäge zu halten / die Helffte der Besoldung des Evangelischen Schulmeisters einem Catholischen zugelegt / und ihnen gar keinen Evangelischen Schulmeister eher zulassen wollen / biß jeder Evangelischer in Blanich 4. fl. (so zusammen beynahe 100. fl. ausgemacht) dargelegt hat / auch noch darzu dem Pfarrer Rodrian bey 50. Rthlr. Straff und Cassation seines Ministerii anbefohlen / sich mit dem Catholischen Pfarrer wegen der Pfarr-Competenz zu berechnen / und diesem die Helffte zu geben; Und als dieser sich darzu nicht verstehen / und von der vorhin schon geschmälerten Besoldung weiter nichts weggeben wollen / hat man ihm 6. Jahr seinen Competenz-Wein aus dem grossen Zehenden vorenthalten / daß also derselbe genöthigt worden / quid pro quo anzunehmen.

Weiter ist der Herr Prælat fortgefahren / und hat durch ein scharffes Pœnal-Mandat Anno 1712. befohlen / daß die Lutherische vom Grünen-Donnerstag an / biß folgenden Samstag / nach der Catholischen Brauch / sich des Glocken-Läutens enthalten solten; Und als die Evangelische Gemeinde deme nicht gleich Parition geleistet / sind nicht allein / nebst dem Prælatischen Amtmann / 2. Chur-Pfältzische Ober-Amts-Knechte mit ihrem Gewehr in die Kirche kommen / deren einer sich mit einem blossen Schwerdt bey dem Chor / der andere mit einer Flinten und aufgezogenem Hahn / auf die zur Glocke führende Treppe gestellt / und mit niedermachen und todt-schiessen gedrohet; sondern man ist den Oster-Dienstag mit noch mehrer Mannschafft und zwar zu 66. gewaffneter theils Soldaten theils Ausschuß unter einem Lieutenant nach Blanich kommen / hat unter währendem Gottesdienst die Kirchen-Thüren besetzt / und hernach den Pfarrer / Schulmeister und alle darinn befindliche Zuhörer männlichen Geschlechts von 15. biß 70. Jahren / gefänglich weggeführet / währender Zeit die von allen Männern entledigte Häuser formaliter geplündert / das Vieh aus den Ställen weggetrieben / und die Gefangene sämtlich nach Creutzenach geschleppt / den Pfarrer durch Soldaten daselbst bewachen / und die übrige in harte Gefängnüsse werffen / ihr Vieh immittelst öffentlich feil und loßschlagen / und also solche Leuthe in grossen Schaden stürtzen lassen. Nun ist zwar solche Thathandlung von der Hochlöbl. Churfürstlichen Pfältzischen Regierung nicht gut geheissen / und die Relaxatio & Restitutio ablatorum anbefohlen / jene auch zwar / nicht aber diese / erfolget / doch es bald darauf dahin gebracht / daß nicht nur der Pfarrer Rodrian von dem Prælaten gar cassirt / sondern auch solche Cassation von der Chur-Pfältzischen Regierung confirmirt und ihme das Pfarr-Haus nebst dem Dorffe verbotten worden. Worüber zwar der Pfarrer zu Wetzlar und Mayntz geklagt / aber nichts ausgerichtet / da immittelst ein anderer berüchtigter Studiosus, Engel / der Gemeine aufgedrungen werden wollen. Und als die Evangelische Unterthanen ihn anzunehmen und in seine Predigt / wo die Catholische sich häuffig eingefunden / nicht gehen wollen / haben Herr Prior / Amtmann / der Catholische Pastor und andere ermeldten Studiosum Engel mit Gewalt in das Evangelische Pfarr-Haus einquartiret / und des Rodrians Frau mit ihren krancken Kindern unbarmhertzig hinaus getrieben / ihren Haus-Gerath hinaus geworffen / und den völligen Zehenden dem Catholischen Pfarrer zugewandt. Der Pfarrer Rodrian hat sich zwar nach seiner Ruckkunfft von Wetzlar wieder in die Possession des Pfarr-Hauses gesetzt / es ist ihm aber solches von dem Herrn Prælaten sehr übel gedeutet / und er auf Churfürstl. Pfältzischen Befehl aus dem Pfarr-Haus zum zweytenmahl vertrieben.

Und obwohl im Namen des gesamten Evangelischen Corporis wegen solcher Beschwehrden sowohl an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / als auch an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz um Abstellung derselben schon Anno 1713. beweglich geschrieben worden / so ist doch dieselbe nicht allein nicht erfolget / sondern es sind noch neue und mehrere hinzugekommen; gestalten hoch-ermeldter Prælat dem Blanischen Pfarrer Rodrian, welcher mit seiner Familia in Exilio lebt / sein Deservitum, als Wein / Heu / Stroh / ꝛc. vorenthalten / und seinen Antheil des Zehenden

und

Digitized by Google

und anderer Frucht verkaufft / ja gar den berüchtigten Studiosum Theologiæ, Namens Engel / von Friedberg / wider alle beschehene Protestationes, aufs neue zu einem Pfarrer und Seelsorger aufdringen wollen / dieser auch würcklich allda geprediget / und denen Unterthanen von dem Herrn Prælaten jeden bey 5. fl. Frevel gebotten / in dessen Predigt zu gehen / nach deren Endigung die Unterthanen / in Gegenwart des Herrn Priors und zweyer Catholischen Geistlichen / samt dem Prælatischen Amtmann ermeldtem Engel die Hand-Treue zu geben / und ihn für ihren Pfarrer zu erkennen gezwungen worden. Ja es sind Catholici in so gewaltsamen Proceduren so weit gegangen / daß sie denen Evangelischen zu Blanich / wie bishero geschehen / nicht mehr zugeben wollen / an einem benachbarten Ort ihren öffentlichen Gottes-Dienst zu halten / sondern / ob man zwar dieselbe in die Kirche daselbst weiter nicht gezwungen / dennoch bey einer nahmhafften Straff verbotten / anderwärts hinzugehen / dannenhero die beängstigte und arme Leute / weil sie den vermeynten Pfarrer Engel / als ihren Seelsorger / nicht agnosciren können oder wollen / weder Sonn- noch Feyertag zu keinem öffentlichen Gottes-Dienst gekommen / noch ihre Kinder tauffen lassen können / und da einige ihre Kinder auf Biebelsheim zu ihrem ordentlichen Pfarrer Rodrian zu tauffen gebracht / sind sie um deswillen nach Creutzenach citirt, ihnen daselbsten extra territorium deswegen 100. Rthlr. Straf andictirt, welche jedoch auf 30. fl moderirt, auf den Verweigerungs-Fall aber auf die Hauptwache gebracht / woselbst sie in die 14. Tage / ohnerachtet alles Bittens und Flehens / wie auch versprochener Caution, scharff verwahrt worden; Wie man denn ihren Pfarrer Rodrian grausam verfolgt / auf das passirte genau inquiriret / ihn in allen zum Urheber machen / und sich an allen ihm schon zugefügten Schimpff und Schaden nicht vergnügen lassen wollen / sondern ihn zweymal arrestirt, und nicht eher wieder loßgelassen / bis das Kirchspiel Blanich in 70. Mann mit Haab und Gut vor ihn cavirt. Dann als die Gräfliche Herrschafft von Löwenhaupt-Falckenstein aus Mitleiden für den Pfarrer Rodrian den in Dero Grafschafft fälligen Bibelsheimer-Zehend zum Nahrungs-Behuff zuruck gehalten / so hat sich ein subornirter Münch vom Jacobs - Berge zu Mayntz / Amandus Schell / in solcher Gegend eingefunden und ausgesprengt / wie man Prælatischer Seits geneigt seye / die Strittigkeiten / mit denen Evangelischen zu Blanich / und absonderlich dem Pfarrer / gütlich beyzulegen; Gestalten er darüber mit diesem in loco tertio zu conferiren hätte / und als ermeldter Pfarrer Rodrian sich bewegen lassen / ihme nach Creutznach zu folgen / ist er kaum in des Prælatischen Amtmanns Dümlings Haus getretten / als gleich die dasige Amts-Knechte nebst andern Burger-Wachten mit Gewehr in das Haus gekommen / ihn angepackt und auf die sogenannte Schlag Pforte bey frolockenden Hohn- und Spott-Gelächter / in ein abscheuliches Maleficanten-Gefängnuß geführt / von da er endlich in der Nacht nacher Altzey gebracht und auf gegebene Parole in einem Stadt-Arrest gehalten worden / womit man Prælatischer Seits noch nicht zufrieden gewesen / sondern durch den Amtmann Dümling und einen Münch begehret / ihn härter zu setzen / doch endlich die Wahl gelassen worden / ob er in die sogenannte Silber-Cammer / ein gleichfals hartes Gefängnuß / gehen / oder eine Wacht von zwey Mann auf seine Kosten haben wolte / da er dann das letzte und zwar täglich vor 1. fl / da man es sonst um einen halben fl. haben können / erwehlet / allwo ihme dann zugemuthet worden / auf den berührten Zehenden pro præsenti & futuro zu renunciren. Den armen Kirchspielen hat man sub prætextu ihrer vor dem Pfarrer geschehenen Caution bey 300 fl. abgefordert / und auf Verweigerung ihnen das Vieh weggetrieben. In Summa / es sind die Evangelischen daselbst in so jämmerlichen Zustand gesetzt / und wider die theuer erworbene Religions-Verträge / Friedens-Schlüsse / ja den hoch-verpönten Profan Frieden fast als feindlich überfallen / und dergestalt verfolget / daß sie nichts als den Bettel-Stab vor Augen / und sich mit ihren armen Weib und Kindern des ihrigen schon grösten Theils entsetzet sehen / ja gäntzlich beraubt bleiben müssen / daferne nicht bald Rettung erfolget / als warum sie demüthigst bitten. Alles nach Inhalt der bey denen Actis befindlichen authentischen Beylagen.

Num. XIII.

Kurtzer Bericht von dem Zustande unterschiedlicher Evangelischen Kirchen und Gemeinden in dem kleinen Bezirck nahe und um den in Num. XII. gedachten Prælatischen Ort Blanich gelegen, wie es Anno 1713. in solcher Gegend gestanden, ohne zu wissen, was seiter der Zeit vor weitere Eingriffe geschehen.

I.

Badenheim / eine Stunde von Blanich / davon nachzusehen Num. V.

II.

Bretzenheim und Weitzenheim / ½. Stunde von Blanich / ehemals zur Grafschafft Falckenstein gehörig / nun aber Sr. Excellenz Herrn Grafen von Vehlen zuständig / hat von der Besoldung zu Bretzenheim / als der Mutter-Kirch / nichts de fixo mehr / und müssen die Evangelischen daselbst ex propriis den Pfarrer unterhalten / und zu Wintzenheim im Filial, da er jetzo wohnet / hat derselbe annoch die Helffte der Besoldung zu geniessen.

Digitized by Google

III.

Hilbersheim an der Guldenbach / zwey Stund von Blanich / Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim und Herrn Baron von Greiffenklau zugehörig / ist fast gantz Evangelisch gewesen / nun aber völlig um das Evangelische Religions-Exercitium und deren daran hangenden Beneficien gebracht / und mit einem Papistischen Pastor und Schul-Diener besetzet worden / ohngeachtet noch unterschiedliche allda wohnen.

IV.

Weinesheim an der Guldenbach / ein Fürstlich-Salmischer Ort / daselbst thut man auch nunmehro das Simultaneum exerciren.

V.

Schwebbenhausen an der Guldenbach / 3. Stund von Blanich / Sr. Excellenz von Ingelheim allein zugehörig / und ein Filial von der Waldlaubersheimer-Mutter-Kirch / worüber Hochgräflich-Nassau Weilburgische Herrschafft das Jus Episcopale, der Ort aber dem Duc de Schömburg zuständig / und gantz Evangelisch / hat nun in die 14. Jahr keinen Evangelischen Pfarrer mehr / und müssen die Evangelischen daselbst / nachdem sie den aufgedrungenen Pfarrer nicht erkennen wollen / zur Mutter-Kirchen nacher Waldlaubersheim gehen / und den Evangelischen Schulmeister zu Schwebbenhausen / in einem Bauren-Haus wohnhafft / unterhalten / weil der Catholische in der Schul-Competenz sitzt; Solchergestalt exerciren die Catholischen das angeführte Simultaneum nunmehr gantz allein in sothaner Filial-Kirchen / inmassen der Papistische Geistliche jedesmahl von Schönenberg / seinen Gottes-Dienst zu verrichten / dahin abkommt.

VI.

Dörrenbach und Seiffersbach / vier Stund von Blanich / ehemals dem Herrn von Sponheim / nunmehr aber Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim zugehörig / hat anjetzo auch nur die Helffte der Evangelischen Pfarr-Besoldung zu geniessen / und im übrigen gleiche Fata mit dem Simultaneo.

VII.

Rimmelsheim / zwey Stund von Blanich / unterschiedenen Herren Baronen zuständig / und derer letzterer Pfarrer Herr Gärtner / wie man berichtet / zu Enschborn bey Franckfurt anjetzo stehend gewesen / ist nun auch völlig um das Exercitium Religionis gebracht / ungeachtet viel Evangelische da sind; Ist also die Besoldung des Evangelischen Geistlichen dahin / und denen Leuten werden die Römisch-Catholischen Casualia aufgedrungen.

VIII.

Norheim / zwey Stund von Blanich / dem Herrn Baron von Sickingen zu Ebernburg zuständig / hat sogleich nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß / indem das Danck-Fest noch von einem Evangelischen Geistlichen daselbst in der Kirchen gehalten worden / das Exercitium Religionis verlohren / und stehet noch in solchen betrübten Stand / ohne Pfarrer und Schulmeister.

IX.

Ebernburg / 1½. Stund von Blanich / dem Herrn Baron von Sickingen desgleichen gehörig / hat zwar seine Restitution eines Pfarrers / nach langen und harten Widerstand / vor 1½. Jahr / mit Zurucklassung einiger Pfarr-Besoldung / aber noch keinen Schulmeister oder dessen Besoldung wieder empfangen.

X.

Hüffelsheim / dem Freyherrn von Boos gehörig / daselbst hat man nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß Catholischer Seits das Simultaneum auch eingeführet.

XI.

Schornsheim / denen Gahn-Erben Ritterschafftl. Herrschafften zuständig / dahin hat der Herr Prælat von St. Jacobs-Berg einen Geistlichen in des Closters Hof gesetzet / der das Simultaneum desgleichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen exerciren muß.

XII.

Jenersheim / 2½. Stund von Blanich / dem Herrn Baron Faust von Stromberg zugehörig daselbst ist zwar den Evangelischen das Exercitium Religionis noch erlaubet / aber der Römisch-Catholische Pastor hat alle reditus Ecclesiasticos zu sich gezogen.

XIII.

Neuen-Baumberg ist die Helfft dem Evangelischen Pfarrer entzogen / und dem Römisch-Catholischen Pastor zugeleget worden.

XIV.

Nieder-Saulheim / den Gahn-Erben zuständig / daselbst ist nicht nur das Simultaneum introduciret worden / sondern der Römisch-Catholische Pastor hat auch die Helfft der Besoldung zu geniessen. Hauptsächlich aber sind nachgesetzte Orte sehr graviret.

XV.

In der Grafschafft Falckenstein.

Harheim an der Steig bey Mayntz cum Simultaneo ordinario.

XVI.

Hohen-Sultzen / cum Simultaneo und mit der Partage der Besoldung.

XVII

XVII.

Winnweiler ingleichen; und die andern Orte allesamt / cum extraordinario & voluntario, wann es ihm beliebt.

XVIII.

In der Freyherrschafft Renbols-Kirchen ist den Evangelischen die Kirch gar verschlossen; Man hat zwar Catholischer Seiten Versicherung gethan / sich desfalls in Conference einzulassen / den Erfolg aber wird die Zeit lehren.

Num. XIV.

Nach Anleitung des nechst vorigen Numeri XIII. folgt allhie eine

SPECIES FACTI

Der Freyherrl. Sickingischen harten Verfolgungen / wie solche die Evangelischen Sickingischen Gemeinden in der Herrschafft Ebernburg / durch ihren Gevollmächtigten dem Corpori Evangelicorum Anno 1710. übergeben.

Es ist unstreitig / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Ebernburg samt dero zweyen Filial-Kirchen Veihel und Bingard / wie auch die Gemeinde zu Norheim und das darzu gehörige Filial Braysen / alle / ausgenommen das letztere / Freyherrlich-Sickingischer Herrschafft / von Zeiten der ersten Reformation, und sonderlich ab Annis regulativis 1618. und 1624. laut Beylag Lit. A. bis jetzo libertimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtiget gewesen / welches sie auch unter ihren vormahlig der Evangelischen Religion zugethanen Sickingischen Landes-Herrschafften ruhig genossen. Nachdeme aber dieser der Augspurgischen Confession zugethanen Freyherren / Successores, die Evangelische Religion verlassen / und sich zur Römisch-Catholischen bekandt: als hat es auch nicht gefehlet / ihren neuen Eiffer in harter Verfolgung ihrer Evangelischen Unterthanen öffentlich an Tag zu legen / wie man solches an Herrn Johann Arnold von Sickingen sonderlich wahrgenommen / welcher mit einer also harten rigueur gegen seine Evangelische Lands-Kinder verfahren / daß die meisten Unterthanen sich gemüßiget befunden / Weib und Kind / Haus / Hof / und alles das Ihrige mit den Rücken anzusehen / und ins bittere Elend fort zu wandern / da es dann bey solcher Expulsion der Manns-Personen nicht geblieben / sondern ihre zuruck gelassene Weiber / Kinder und Freunde wurden ins Gefängnüß geschmissen / ihrer Güter / Haab und Nahrung privirt, Summa, in eine mehr als Egyptische Esclavage gestürtzet / alles und jedes denen circa Religionem im Röm. Reich geschlossenen Verträgen und Reichs-Abschieden / sonderlich aber dem Westphälischen Frieden-Schluß è diametro zuwider / dergestalten / daß Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz / Carl Ludwig / Christmildesten Andenckens / wegen habenden dasigen Juris Ecclesiastici, de quo infra, sich der bedrangten armen Evangelischen Unterthanen eifferigst angenommen / wie aus Beylagen Lit. A. und B. zu ersehen / aber damit mehr nicht ausgerichtet / als daß die Gedrückte noch mehr gedrücket / in weit unglücklichern Zustand als zuvor gesetzet wurden / lege Lit. B. Weswegen sothane unverantwortliche Proceduren für damahlig Regierende Kayserl. Majestät Ferdinandum III. glorwürdigsten Andenckens / selbsten gelanget / welche diesem unchristlichen Beginnen vorzubiegen einen nachdrücklichen Befehl von Regenspurg aus an gedachten Johann Arnold von Sickingen ergehen lassen / krafft dessen die ins Elend vertriebene Evangelische Sickingische Unterthanen wieder zu ihren Weibern / Kindern und Gütern gelassen / diese aber der Gefängnüssen befreyet / und die ihnen entzogene Güter und Nahrungs-Mittel restituiret werden solten. Besiehe Beylage Lit. C. Wie weit aber Herr Johann Arnold von Sickingen sich auch diesem Reichs-Decret opiniatriret / dergestalten / daß auch Chur-Mayntz und Hessen-Darmstadt als Commissarii & Executores alles nach dem Westphälischen Frieden-Schluß in den Sickingischen Kirchen und Schulen anwieder einzurichten erkandt worden / solches ist nicht ohne Verwundern aus Lit. D. in mehrerm zu ersehen.

Wie sorgfältig auch damahlen Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz und Se. Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt Höchstseel. Andenckens die aufgetragene Kayserl. Commission übernommen / und wie gnädig Dieselbe denen Bedrangten die hülffliche Hände gebotten wie nicht weniger die Sickingisch-Lutherische Kirchen in ihre vorige Freyheiten plenariè gesetzet / solches achtet man als eine bekandte Sache unnöthig allhier prolixè zu erzehlen.

Was aber diese den Sickingischen Kirchen und Schulen zu gut geschehene Reichs-Commissiones und Verordnungen bey damahligen Herrn von Sickingen für ein Geblüte gegen seine Evangelische Unterthanen erwecket / wie sehr auch dieselbe sich beflissen / auf andere Weise gegen solche sich zu revangiren / und was für gefährliche Suiten er dadurch über seine Person / Leib und Leben gezogen / davon ist um desto weniger nöthig allhier weitläufftige Meldung zu thun; Alldieweilen männiglichen bekandt / was die Gerechtigkeit GOttes für eine Rache gegen einem solchen publiquen Verfolger des Evangelii durch einen unglücklichen Musqueten-Schuß ausgeübet hat.

Gleichwie aber dieses Herrn Johann Arnold von Sickingen unglückliche Vestigia seinen Sohn

 und

Digitized by Google

und Successorem, Herrn Frantz Friedrich / Freyherrn von Sickingen / billig terriren und abschrecken / mithin verursachen sollen / dem ewigen GOtt im Himmel das Dominium in Conscientias alleine über- und seinen Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen- und Schul-Freyheiten vigore pacis Religionis unangetastet zu lassen. Gestalten auch dieselbe vor Ablegung ihres Juraments auf den Sickingischen Huldigungs-Tag / darum unterthänig eingekommen / er auch solche Freyheiten ihnen heiliglich zugesaget / besiehe das Memorial davon und den darauf ergangenen Befehl Lit. E. So hat aber dennoch ein solcher Verspruch / allem Schein nach / das unchristliche axioma: Hæreticis non est servanda fides (Dann die Evangelische Unterthanen Sickingischen Gebiets von dasiger Herrschafft nur für öffentliche Ketzer gehalten werden) zum Fundament gehabt; Anerwogen / jetztmahlig regierender Herr Baron von Sickingen / seine gröste Mühe seyn lassen / die Evangelische Religion aus seinem Ländlein funditus zu extirpiren: Zum Beweißthum dessen aber hätte man allhier einen Catalogum multifariarum Persecutionum, mit welchen die vormahlige beyde Evangelische Pastores zu Ebernburg und Veihel / namentlich Herr Johann Michael May / nachmahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Drippstadt / 2. Stund von Kayserslautern / und Herr Michael Grollmayer / von dem jetztmahligen Herrn von Sickingen in so lange beleget worden / bis sie / weilen die unerträgliche Bedrängnüsse länger zu erdulden ihnen unmöglich gefallen / sich genöthiget sahen / anderwärtige Bedienungen anzunehmen / und diese Kirchen zu quittiren. Weilen aber solche Erzehlungen zu weitläufftig fallen dörfften / die man aber dennoch auf erheischenden Fall zu specificiren und an Tag zu legen / jederzeit parat ist; als will man nur folgends melden / daß der Herr von Sickingen diese Pastores eben deswegen fort zu bringen suchte / weilen sie in plenariam Parium & bonorum Ecclesiasticorum possessionem immittiret gewesen / er aber die Kirchen-Intraden mit seinem Catholischen Pastore, welcher auch zugleich den Præceptoratum domesticum für die Sickingische Kinder versahe / gerne getheilet wissen / mithin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte / als welcher ihme ein gewisses Quantum von der Lutherischen Kirchen-Besoldung zukommen lassen würde; Als hat er auch darinnen in so weit reusiret / daß vorbesagter Evangelischen Pastorum Successor Herr M. Georg Henrich Nungesser / dem Sickingischen Præceptori oder Catholischen Pastori von denen Lutherischen Kirchen-Gefällen 12. Malter Korn und 2. Ohm Wein überlassen muste. Nachdeme aber dieser Pfarrer Nungesser Anno 1691. Todes verfahren / und die Gemeinden Ebernburg und Veihel um einen andern Seelsorger bey Herrn von Sickingen / welcher / vermög in vorigem Krieg ergangenen Kayserlichen Avocatorien samt seiner Familie nacher Geissenheim ins Rheingau sich begeben / anhalten / und durch einen dahin abgeordneten Gerichts-Mann / Johann Jacob Schencken / ein deswegen gestelltes Memorial unterthänig überreichen lassen wollen; Als wurde dieser Mann mit Ungnade / nachdeme man ihme das Memorial für die Füsse geschmissen / unverrichter Sache wieder fortgejaget. Hierauf befande sich die Gemeinde malgré gemüßiget / bey dem damahligen Frantzösischen Gouverneur und Intendanten Monsieur de la Goupilliere zu Homburg sich anzumelden / um die Installation eines unentbehrlichen Seelsorgers unterthänig einzukommen / welcher auch alsobalden in ihr Christliches Petitum eingewilliget / und auf damahlen ihme übergebenes Frantzösische Memorial folgendes kurtze aber gewißlich sehr Christliche und raisonables Decret gesetzet: Nous y consentons pourveu que les supplients choississent un Homme NB. de bone vie & meurs. Wir geben unsern Willen hierinnen / doch daß die Supplicanten einen Mann erwählen sollen / NB. von guten Lebens-Wandel und Sitten. Worauf dann die Evangelische Kirchen-Vorstehere zu Ebernburg und Veihel den damahligen Pfarrer im Ingelheimer Grund / Herrn Andreas Jacob Fuchsen / zur vacanten Pfarr-Stelle der Mutter-Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Veihel und Bingard den 19ten Martii 1691. erwehlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Frantzösische Commendant auf dem Schlosse Ebernburg / Monsieur du Bois, von der Vocation dieses Evangelischen Pfarrers und seiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehöret / so beschickte er ihn auf das schleunigste / mit Vermeldung: NB. Es habe der Herr von Sickingen von Uber-Rhein an ihne geschrieben / er solte ja nicht gestatten / daß ein Lutherischer Minister von denen Unterthanen zu Ebernburg angenommen und eingesetzet werde; Worauf gedachter Herr Fuchs als neu-installirter Pfarrer / nebst denen gleichfalls zugegen gewesten Kirchen-Vorstehern / die dißfalls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg / Monsieur de la Coupillier, aufwiesen / und sich damit legitimirten; Worauf gedachter Ebernburgischer Commendant, Monsieur du Bois, zur Antwort gab: Weilen es der König erlaubte / so könte weder der Herr von Sickingen noch er selbsten etwas dargegen unternehmen / sagte auch / daß sein König das Städlein Ebernburg zu erweitern / und denen daselbst bauenden Unterthanen / sie seyen weß Religion sie wolten / 20. Jährige Freyheit zu geben / entschlossen seye. Worauf dann der Abschied genommen / und Herr Pfarrer Fuchs in die völlige Possession offtbemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret / auch wehrenden Krieg über / und so lange der Herr von Sickingen abwesend gewesen / darinnen unperturbirt gelassen worden / dergestalten / daß / als der damahlige Catholische Curé du Guarnison Frat. Matthias von Cölln / diejenige zwölff Malter Korn und 2. Ohm Wein / welche Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungesser für den vormahligen Catholischen Pastorem heraus und abgezwungen / von dem Pfarrer Fuchsen gleichfalls prætendirte / als ist ihme solches prævia demonstratione, daß der vorige Pfarrer Nungesser solches nolens volens doch aber ohne Consequenz und Præjudiz seiner Successorum laut des Contracts selbsten thun müssen / von denen Frantzosen selbst nicht gebilliget worden / sondern dem Lutherischen Pfarrer die völlige

Digitized by Google

völlige Pfarr-Besoldung den gantzen Krieg über frey eingeraumt geblieben. Kaum aber ward Anno 1697. der Ryßwickische Frieden zwischen dem Reich/ dessen Alliirten und der Cron Franckreich geschlossen / die Frantzösische Guarnison zu Ebernburg aus- und Herr von Sickingen daselbsten eingezogen / so hielte er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangelischen Prædicanten daselbsten anzutreffen / ließ deswegen seine gröste Sorge seyn / nicht etwan tectè, sondern publicè diesen Evangelischen Prediger auf das härteste zu persequiren / griff ihn deswegen an seiner leiblichen Nahrung an / entzoge ihm die gantze Helffte seiner Besoldung an Geld / Früchten / Wein / Zehenden / Pfarr-Güthern / und an allem / was hiebevor seine Antecessores und er selbsten tempore belli alleine genossen / gab die Helffte der Güter einem Hofmann / scholtete und waltete pro lubitu damit / ungeachtet der Herr von Sickingen von selbsten geständig / daß die Collatur & consequenter das jus circa administrationem Bonorum Ecclesiasticorum nicht ihme / sondern dem Stifft Neuhaussen zustehe. Ja / man muthete noch hiebey dem Evangelischen Pfarrer zu / einen schrifftlichen Revers von sich zu geben / und darinnen zu bezeugen / daß er freywillig die Helffte seiner Besoldung dem Catholischen Priester überlassen / und wann ihm etwas darüber gereicht werden würde / er es für keine Schuldigkeit / sondern als eine ledige Gnade des Herrn von Sickingen annehmen / und halten solte. Welches aber der Pfarrer Fuchs / weilen ein solches seinem Gewissen schnurstracks entgegen / auch seinen Successoren au dernier poinct præjudicirlich war / nicht eingehen / sondern sich lieber zur Erduldung grösserer Verfolgung resolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen allen vormahligen Religions-Verträgen / und auch dem Ryßwickischen Frieden-Schluß selbsten / sonderlich dessen 4. Articul schnurstracks entgegen / sonsten wo in seiner Herrschafft als zu Köngernheim / den damahligen Pfarrer / Namens Helden / und Herrn M. N. Rappen / Evangelischen Pfarrer zu Hemkirchen / weilen sie sich die Helffte ihrer Pfarr-Besoldung nicht nehmen lassen wolten / (also handelt der Herr von Sickingen mit den Evangelischen Kirchen und Predigern seiner sämtlichen Herrschafft) vom Dienst entsetzet und fort gejaget hatte; Als konte man offt-besagten Pfarrer Fuchsen um destoweniger verdencken / daß er sich auf seine Amotion und Verweisung ins Exilium gefaßt machende / um anderwärtige Beförderung sich umsahe. Er supplicirt / bath und flehete indessen demüthigst / fußfälligst und unterthänig / ihme seine Lebens-Nahrung und sauer verdiente Pfarr-Besoldung / ohne fernere Vorenthaltung / zukommen zu lassen / er richtete aber damit mehr nicht aus / als daß man ihme ein deswegen übergebenes und in submissesten Terminis abgefaßtes Memorial in 28. Stück zerrissen / durch den Jäger also wieder einhändigen / und dabey sagen liesse: Es solte der Pfarrer Fuchs künfftighin wegen der Pfarr-Bestallung sich nicht mehr anmelden / oder man werde anderster mit ihme verfahren. Hier geschweiget man andere unzehlbare Torten / welche ihme und seinen Beicht-Kindern Zeit seines Amts angethan worden / da man ihn offentlich auf der Cantzel stehend / angeruffen still zu schweigen / ihn durch den Catholischen Schulmeister am Mantel zupffen / zum Stillschweigen anhalten / die aus eigenen Kosten angeschaffte Sand-Uhr wegnehmen / und dennoch darbey 12. Gülden Straffe dictiren lassen / wann die Predigt länger als 9. Uhr wehren würde. Welche Dinge um desto weniger können geläugnet werden / alldieweilen sie also öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangelischen Unterthanen geschehen / welche noch meistens im Leben / und der Pfarrer Fuchs solche mit einem Cörperlichen Eyde zu verificiren sich willigst erbietet. Gleichwie aber eine immerwährende Persecution weit schwehrer als der bitterste Märtyrer-Tod / der einem verfolgten Christen durch einen einigen Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menschlichen Leib und Leben beschwer- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als resolvirte sich offtbesagter Pfarrer Fuchs / weilen er sothane ihme angelegte Torten unmöglich länger ertragen / als auch ein Mensch ohne Nahrung sein zeitliches Leben nicht fortbringen / weniger mit allen solchen Trübsalen seiner Kirchen dennoch nichtes nutzen / vielmehr aber wahrnehmen konte / daß über die Unterthanen ins künfftige dasjenige Ubel ausgegossen werden würde / welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte / eine zu erlangende Vocation für seine Erlösung anzunehmen / doch aber mit dieser expressen Reservation, daß er eher nicht wegziehen wolle / er seye dann eines eines Evangelischen Successoris gäntzlich versichert. Alleine es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieses Pfarrers sonsten übliche Resignation, sondern nachdeme er erfahren / daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen sich resolvirt / als schickte der Herr von Sickingen demselben alsbalden seine schrifftliche Dimission, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nacher Heidelberg geschrieben / nebst der Versicherung: Daß die nunmehro vacante Pfarr-Stelle mit nehestem wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieses hatte auch von Anfang einen zimlich plausiblen Schein / dann Herr von Sickingen beruffte einen Lutherischen Studiosum Theologiæ, Namens Engelhard Gylhausen / welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte / aber die Pfarr-Stelle eben so wenig ihme als einem Türckischen Muffti oder Jüdischen Rabinen zukommen zu lassen im Sinn hatte / sondern es geschahe lediglich deswegen / damit Herr Pfarrer Fuchs sich eines gewissen Successoris versehen / und deswegen / desto getröster fortgehen / mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte / (weiln solcher Studiosus mit leichterer Mühe als ein Pastor Ordinarius fortgejagt werden könte /) die arme Kirche ihres Evangelischen Seelsorgers gäntzlich zuberauben: Welches auch alsbalden seine höchst-unglückliche Erfüllung erreichet / dann als der Pfarrer Fuchs (weilen besagter Studiosus Gylhausen allbereit den Dienst versahe) seine Valet-Predigt ablegte / und die Pfarr Herxheim Gräflich Leiningischer Herrschafft bezogen / so muste er mit nicht geringem Verdruß bald erfahren / daß der

vermeynte Successor Gylhausen / weilen dieser zu seinem Zweck keinesweges gelangen können / auch wieder fortwandern müssen / und daß also der Herr von Sickingen / durch diesen seinen ausgesonnenen Kunst-Griff / die Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingard / auf einmahl um ihren Seelsorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdeme aber Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Pfaltz dieses des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigst remonstrirt / und bey Deroselben / weilen dem Chur-Hauß Pfaltz wegen des Stiffts Neuhaussen das Jus Patronatus & Collaturæ zu Ebernburg von allen Zeiten her zugestanden / um einen Pfarrer unterthänigst angehalten wurde; Als erhielte Johann Heinrich Fittich / damahliger Studiosus Theologiæ, von Chur-Pfaltz die Vocation zur Ebernburgischen Kirchen / muste auch deswegen bey Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischem Consistorio die erforderende præstanda præstiren / da er dann exantlato examine & sequente ordinatione consuetâ dem Herrn von Sickingen zugeschickt / und der Gemeinde als Pastor Ordinarius præsentiret werden solte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Persohnen die Sache so weit / daß er diesen von Chur-Pfaltz præsentirten Evangelischen Pfarrer ohne anderwärtige Widerrede fortschicken / und in seiner vorig de facto angemasten souverainen Puissance wider seine Evangelische Kirchen continuiren dörffte. Weilen er aber wohl wuste / daß der einmahl zur Pfarr-Stelle Ebernburg examinirte / ordinirte und præsentirte Pfarrer Fittich seine Uffnahm und Confirmation poussiren und ferners wo suchen würde / als hat er ihn damit geschweiget / daß er ihme einen anderwärtigen Pfarr-Dienst / nehmlich den zu Küffelsheim / Freyherrl. Gosischer Herrschafft / als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ besitzet / wiederfahren lassen / daß also die armselige Kirchen zu Ebernburg und zugehöriger Orten auch dieses Pfarrers sich beraubet sehen musten. Auf solche Art und Weise machte sich Herr von Sickingen zu einem gantz undependirlichen Herrn / mit den Evangelischen Kirchen seines Gebieths pro lubitu zu spielen / zu schalten und zu walten. Und weilen ihme biß dahin alle Machinationes wider seine Evangelische Unterthanen angangen / so continuirte er gegen dieselbe auf folgende Art: Nehmlich / er schloße die Kirchen zu / daß in 3. Jahren kein Lutherischer Unterthan wuste / wie solche von innen aussahe. Die neu-angehende Eheleuthe musten durch den Catholischen Priester proclamiret werden / ein Unterthan / Nahmens Johann Michael Höblich / wegerte sich / und wolte nicht von einem Catholischen Geistlichen proclamiret seyn / muste deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren Gülden erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häussern bey Ställen und in Scheuren verrichtet / wie dann der Evangelische Pfarrer zu Creutzenach / Johann Georg Keifflin / als jemand von seinen Beicht-Kindern sich zu Ebernburg verheyrathete / und er auf so inständiges Ersuchen / daß die arme neu-angehende Eheleuthe in der Kirchen copulirt werden möchten / aber nichts ausrichten oder erlangen können / selbsten einem in einer Scheuren und neben einem Stall vorgewesten Copulations-Actui beygewohnet / und wurden binnen zehen Jahren mehr nicht als etwann drey paar Eheleute / und zwar aus einer sonderbaren nach vielen Bitten und Flehen erlangter Gnade / in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häusern getaufft. Die Leich-Begängnüße musten entweder ohne Gesang und Klang / oder auf dem Kirch-Hof unter freyem Himmel in Hitz und Frost / im Regen und Schnee und allerley unbequemlicher Witterung / auf recht betrübte Weise celebriret werden. Da aber auf inständiges Bitten und Flehen / der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräfflich-Grumbachischer Herrschafft zu Höchstätten / Herr Johann Heinrich Tenner / einmahl die Erlaubnüß erhielte / in der Kirche / und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten / Innwohners allda / Hauß-Frauen / öffentlich zu parentiren / so durffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin passiren / dann der Catholische Priester / Namens Kasti, mitten unter währender Predigt zur Kirche hinein stürmete / besagten Pfarrer Tenner stillschweigen hiesse / nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht seltsam Catholischen Eyffer die Cantzel oder den Orth / wo der Evangelische Prediger gestanden / (risum teneatis amici,) abhobeln / und die Spähne davon verbrennen / auch nachmahlen die Cantzel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren / und den Lutherischen Ketzern (des Catholischen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen / wie dann die besagte abgehobelte Cantzel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist. Damit aber es nicht das Ansehen gewinnen möchte / als wolte der Herr von Sickingen die Lutherische Religion tout d'un coup zu Boden schmeissen / gestalten er es vor rathsamer hielte / solches successive und unvermerckt zu thun; so stellte er sich / als ob es ihm wegen solcher Dinge selbst nicht lieb wäre / kam bey Chur-Pfältzischer Regierung schrifftlich ein / prætendirte die von Chur-Pfaltz zu Ebernburg längstens besessene Jura Ecclesiastica, formirte einen verwirrten Procefs, &c. erlaubte auch nach Verfliessung 3. oder 4. Jahren / daß die Unterthanen auf vorhero geschehenes Bitten und Suppliciren / nebst Erlegung eines so genannten Accidenz an den Sickingischen Secretarium, nur etwann zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen / und darinnen ihren Evangelischen Gottesdienst verrichten / und ihre Psalmen / aber anderster nicht als Israel an den Wassern zu Babel / absingen dorfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet / weswegen die Unterthanen wie die verstöhrte Schaafe theils zu Creutzenach / theils in Rhein Gräflichen hinc inde, dieser Geistlichen Seelen-Speise nachgehen / auch ihre Kinder an andere Orthe schicken müssen / sie zum Genuß dieses Sacraments informiren und admittiren zu lassen. Dann nachdeme vormahliger Schultheiß zu Veihel / Nicolaus Großart und David Rödlen / Innwohnern allda / beyde Catholischer Religion, vermög derer mit ihren Lutherischen Haus-Frauen aufgerichteter Ehe-Pacten / ihre Kinder zur Evangelischen Religion anziehen liessen / wurde des ersten seine Haus-Frau 12.

Tag

Tag und Nacht in Thurn geworffen / und ihr Mann auf allerley Arth und Weise dergestalten persequiret / daß er endlich sich genöthiget sahe / gar ausser Landes fort zu ziehen. Der gantze Verfolgungs-Handel dieser beyden Leuthe Geld-Straffe und abgenommenes Viehe / und wie man den Catholischen Pastorem pro Executore gemacht / ist zu vernehmen sub Literis K, L. & M., insonderheit ist zu lesen / was der Catholische vormahlige Schultheiß Großart für ein Attestat seiner Lutherischen Frau und Kinder halben ausgestandener Verfolgungen ertheilet Lit. A a.

Betrachtet man das Schul-Wesen bey sämtlichen diesen Evangelischen Gemeinden / so kan wohl nichts pitoyablers von der Welt seyn / dann es würde den Gemeinden / welche zu allen Zeiten selbsten ihre Evangelische Schulmeister erwehlet / das freye Schul-Recht entzogen / ihnen Catholische Schul-Diener mit Gewalt aufgedrungen / mit dem Befehl bey 10. fl. Frevel / den Schulmeister mit Frieden seine Catholische Schul halten zu lassen / auch die Lutherische Kinder in solche zu schicken / oder aber für die ausbleibende Kinder alle Quartal dennoch 10. Alb. zu bezahlen / laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welches / vermög der Rubric, der Lutherische Schultheiß der gantzen Gemeinde vorlesen muste / Lit Q., und das nachmahlen zu Veihel mit weit schärffern rigueur bey Straff von 20. fl. repetiret wurde. Besiehe Beylagen sub literis Q. X. Y. & Z., also / daß es recht erbärmlich anzuhören / wann die Evangelische Kinder noch auf den heutigen Tag ihre Morgen- Tisch- und Abend Gebethe für GOtt und ihren Eltern verrichten wollen / sie von Evangelischen und Catholischen Gebethen / auch dem Ave Maria oder sogenannten Englischen Gruß / eine recht confuse und unandächtige mixtur zu machen / auch dadurch ihre Eltren zu tausendfältigen Thränen zu bewegen pflegen; Man geschweiget allhier / in was für ein wild-wüst-vieh-und barbarisches Leben diese arme Jugend ohne Erziehung zur Erkändtnuß GOttes von Tag zu Tag je länger je mehr verfället; nach dem bekandten Sprichwort: jacentibus scholis omnis Barbaries invadit. Da man dann sich bey sogestalten Sachen nicht ohne Ursach zu verwundern hat / daß die Frantzosen im vorigen Krieg lange nicht so hart mit der Evangelischen Schul-Jugend verfahren / sondern in der Religion ihre Schul-Ubungen frey gelassen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr-und Schul-Salaria, auch sämtliche Kirchen-Güther / so seynd jene vom Herrn von Sickingen gäntzlich eingezogen worden; Die Kirchen-Güther aber an Hoff Leuthe als weltliche auf gewisse Jahr und Pachten vermiethet / das Pfarr-Hauß zu Ebernburg wurde / nachdeme man dasselbe halb zerfallen lassen / vollends biß auf den Boden nieder gerissen / das Holtz in Privat-Nutzen verwendet / und was das seltsamste ist / so seynd die Ziegel davon theils auf die Herrschafftliche Scheuer / theils auf das alte Pfarr-Haus zu Hüffelsheim Freyherrlicher Gosischer Herrschafft / welches Herr von Sickingen wegen dasig habenden Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat / gedecket worden. Und auf solche Arth werden die Lutherischen Pfarr Häusser im Sickingischen gehalten / nemlich daß man eines niederreisset / um ein anders sonst wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholischen Schulmeister zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Hauß kauffen müssen. Das Pfarr-Haus zu Veihel aber ist den Hof Leuthen eingeraumet / welche die dasige Kirchen-Güther an sich gepachtet haben. Wider alle diese des Herrn von Sickingen bißhero unternommene Attentaten / müssen die arme Evangelische Unterthanen silentium prorsus servile præstiren / sonsten sie ihr Elend nicht übersehen können / dessen aber ein einiges Exempel zu gedencken / so hat die Gemeinde zu Veihel das dasige Pfarr-Guth der Kirchen zum besten bauen / und keinem Hofmann dasselbe zukommen lassen wollen / worauf dann Bernhard Kienhaber / als welcher mit seinem Pflug zuerst in das Pfarr-Guth gefahren / alsbalden 30. fl. Straff erlegen muste / besiehe Beylage Lit. G. & H., nebst angefügter mündlicher Bedrohung / daß / so offt er sich mehr würde gelüsten lassen / dergleichen zu thun / oder sonsten in Kirchen Sachen zu mischen / er jedesmal 50. fl. Frevel erlegen solte; Man geschweiget allhier geliebter Kürtze halben unzehlbare andere Dinge und Drangsaalen mehr / unter sothanen mehr als Egyptischen Joch aber ruffften die gedrückte Evangelische Christen Himmel und Erden um Hülff und Rettung an. Sie addressirten sich aber für allem an Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherisches Consistorium, welches auch die Sache bey der Regierung zu Heidelberg so weit brachte / daß An. 1706. im Aug. Herr Christoph Richter / damahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Edighoffen / nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen installiret und eingesetzet werden solte / würckte auch deswegen ein Chur-Pfältzisch Regierungs-Decret aus / vermög dessen / der damahlige Truchseß zu Creutzenach / nunmehriger Regierungs-Rath zu Heidelberg / Herr Johann Michael Otto, mit Zuziehung des Evangelischen Pfarrers Keifflins zu Creutzenach / ihn Herrn Richtern zum Pfarrer nacher Ebernburg einsetzen / und diejenige Jura, welche Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz Carl Ludwig Christmildesten Andenckens jederzeit daselbsten in Ecclesiasticis exerciret hatten / gleichfalls zu observiren; welches eine so grosse Freude bey denen Ebernburgischen Unterthanen nicht alleine / sondern auch bey manniglichen / die jene Drangsalen bißhero zu Hertzen gezogen / als die Freude derer weyland aus Egypten und Babel geführten Israeliten gewesen / verursachte; Aber wie bald verwandelte sich dieses Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen? inmassen so wohl der Herr von Sickingen selbsten / als dessen Secretarius, und die benachbarte Catholische Geistliche Cœlum & terram movirten / damit ja die Installirung des Evangelischen Lehrers nicht vor sich / sondern zurücke gehen / wenigstens ins Stecken gerathen möchte / welches letztere auch hoc modo geschahe / indeme dem Herrn von Sickingen etlich Wochen Dilation gegeben / dem Pfarrer Keifflin vom Ober-Amt der vorgewesste Actus abgesaget / und hingegen aller Orten die Sache unterbauet wurde / daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmal wieder zu Wasser worden. Gestalten der Herr von Sickingen sich erbotten / dem Chur-Hauß Pfaltz darzuthun / daß das Jus Episcopale ihme tanquam Domini territoriali alleine zukomme / und solches von denen vormahligen Reformirten Churfürstenthum ihme de facto entnommen / und

Digitized by Google

violenter infringiret worden. Es wuste aber der Hr. von Sickingen sehr wohl/ was diese Objection ihm nützen würde/ nemlich/ daß er Gelegenheit gewinnen möchte/ perpetua litis pendentiâ, auch seinen Evangelischen Unterthanen perpetuam in Ecclesiasticis pressuram zu causiren/ gestalten biß Chur-Pfaltz einem Edelmann hocce passu nachgeben/ dieser aber contra einen so mächtigen Potentaten reusiren möchte/ die Gebeinde der Evangelischen Sickingischen Unterthanen anwürcklich verfaulet/ mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grunde gegangen seyn würden. Ungeachtet dieses allen aber/ so liessen die bedrangten Unterthanen dennoch nicht nach/ durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omnem lapidem zu moviren/ ob sie möchten in ihrer grossen Seelen-Gefährlichkeit mit einem rechtschaffenem Pastore anwiederum versehen und erfreuet werden; Es wurde ihnen aber der Anschlag gegeben/ wann sie wegen des Salarii mit dem Catholischen Geistlichen daselbsten könnten einig werden/ so möchte es schon geschehen/ daß sie in ihrem Petito reusiren würden/ weßwegen sie dann ein unterthäniges Memoriale eingaben/ darinnen einen Candidatum Ministerii, namentlich Anton Heinrich Kochen/ nebst solchem auch die Conditiones Salarii für den Catholischen Pastorem vorschlugen/ und sich einbildeten/ es seye ohnmöglich/ daß man diese raisonnable Vorschläge nicht acceptiren solte/ junge Beylage Lit. N. Allein es bliebe die Sache so elend als zuvor/ angemercket man die Unterthanen mit folgender Antwort fortschickte: Es hätten Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz das Stifft Neuhausen/ Krafft dessen sie zuvor das Jus Collaturæ zu Ebernburg gehabt/ sambt diesem erstbesagten Jure dem Dohm-Stifft Wormbs in einer Landes Partage eigenthümlich überlassen/ also daß nunmehro bey dem Dohm-Stifft zu Wormbs die Denominatio & Præsentatio Pastoris und nicht zu Ebernburg gesuchet werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen und leichtlich vermercken konte/ daß es ihm kein Ernst sey/ einen Evangelischen Pastorem um sich zu dulden; so probirte man es dennoch/ und kam bey dem Dohm-Capitul/ oder vielmehr bey des Herrn Bischoffen zu Wormbs Hochfürstl. Durchl. unterthänigst ein/ obenbesagtem Candidato Ministerii die Pfarr Ebernburg gnädigst zu conferiren/ da man dann nachmahlen schon sehen würde/ wie man bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dem Herrn von Sickingen ratione confirmationis ad dictam Parochiam zuwegen kommen möchte; Man hat aber (weil die Sache zu Wormbs durch Briefe vom Herrn von Sickingen allbereit per Posta unterbauet worden/) alsbald zur Antwort erhalten: Es habe der Herr von Sickingen sich erboten darzuthun/ daß denen Ebernburgern kein Evangelischer Pfarrer de jure zukomme. Nachdem aber dieser Antwort gründlich begegnet wurde/ so fiel die letztere Antwort auf diese Terminos: Es solle der Herr Candidatus nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen/ worinnen derselbe mit seiner/ des Candidati Person zu frieden zu seyn attestire/ gestalten man ihm niemand gezwungener Weise auffzudringen gesinnet sey; Quo facto man alsobald ihm die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieser Antwort retournirte/ stellete man alsbald ein bewegliches Memoriale, worinnen der Herr von Sickingen um den Consens zu dieser Sache/ und daß derselbe gegen die præsentirende Person nichts zu sagen hätte/ unterthänig gebeten wurde/ man unterstützte auch sothanes Memoriale mit einem sehr kräfftig und obligeanten Recommendations-Schreiben von dem Chur-Pfältzischen Rath und Falckensteinischen Ober-Ambtmann/ Herrn Pleicknern zu Creutznach/ welcher zwar selbsten Catholischer Religion/ aber jederzeit in allen billigen Sachen den Evangelischen Christen hin und wieder/ sonderlich aber der Lutherischen Kirche und Gemeinde zu Creutznach/ ungemeine Gutthaten erwiesen/ und die an einem andern Orth mit mehrern eloges au dernier poinct gepriesen zu werden/ meritiren/ ꝛc. Allein/ ungeachtet dieses allen/ muste wohlbesagter Herr Rath Pleickner seine so nervose eingerichtete Commendatitias Krafft-loß sehen/ und was er sich zu der Zeit/ da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in diesen Händeln dienete/ nicht einbilden können/ in der That erfahren. Anerwogen man ihm mit dem nichts-sollenden Vorwand schrifftlich abspeisete: Es könne ohne besorgende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ als mit welchen man ratione juris Episcopalis in actuali lite begriffen/ und von Sr. Hochfürstlichen Durchl. dem Herrn Bischoffen zu Wormbs/ kein Pfarrer von dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg toleriret werden; Uber welche frivole Entschuldigung mehr- und wohlbemeldter Herr Rath Pleickner als ein bekandt- gerecht- gelehrt- und verständiger Mann in einem an den Pfarrer Keiffling dißfalls abgelassenen Frantzös. Schreiben sich nicht ohne habende Raison railliret/ hingegen aber ein recht Christliches Mitleiden gegen die bedrängte Evangelische Christen zu Ebernburg contestiret/ weßwegen man sich nicht scheuet/ und aus Gewissens-Trieb nur den Anfang aus besagtem Schreiben in der Beylage Lit. R. zu communiciren: Gewißlich! wann die unter Catholischer Herrschafft wohnende Lutheraner dergestalten verfolget werden/ daß ein Catholischer Christ es nicht ohne Mitleiden ansehen kan/ wohl aber genöthiget wird zu sagen und zu schreiben: Je plains les pauvres Hommes, &c. Ich bejammere die arme Leuthe: Wie es in ersterwehnter Beylage Lit. R. lautet; So muß es nothwendiger Weise ein hartes Tractament seyn/ womit die unschuldige Lutheraner beleget werden/ wie dann auch kein rechtschaffen Catholischer Mensch seyn kan/ der in Lesung dieser horriblen Drangsalen oder nachgesetzter Beylagen durch so viel tausend vergossene Thränen und ausgestossene Seufftzer unschuldiger Evangelischer armer Unterthanen/ nicht sollte einige sensible Bewegungen in seinem Hertzen verspüren. Es ist aber desto abgeschmackter/ daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deßwegen von sich weiset/ vorgebende: Er dürffte ohne zu befürchtende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ und Hochfürstl. Durchl. dem Bischoffen zu Wormbs/ in Ecclesiasticis nichts vornehmen/ da er doch beyden höchst-besagten

Poten-

Potentien schnurstracks entgegen / nicht so wohl alle Jura Episcopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos summo modo exerciret / dann / gehöret die Versperrung der Kirchen und Schulen / die Verschliessung der Cantzeln / die Wegjagung derer Geistlichen / die Untersagung des Exercitii Religionis, die Hemmung der Glocken und des Geläuts / 2c. 2c. nicht zum Jure Episcopali? Bestehet das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptsächlich in der Freyheit Pastores zu denominiren und zu præsentiren / welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg / bey Annehmung der bißherigen Catholischen Geistlichen sorgfältigst exerciret hat? Dann wer hat doch die Catholische Pastores vociret / installiret und salariret? 2c. Wars nicht der Herr von Sickingen / der so viel darbey gethan / als einem Patrono Ecclesiæ nach denen Catholischen Glaubens-Principiis nur immer zukommen möchte? Kommt es nicht dem Collatori und Patrono zu / die Kirchen-Güther zu handhaben / sie der Kirchen zum besten zu verlehnen / verpachten / auch necessitatis causa zu veralieniren? Thut nicht alles dieses der Herr von Sickingen ohne habende Ursach / aber denen Evangelischen zum grossen Schaden? Wem kommt die Niederreissung und Wiederauffbauung der Pfarr- und Schul-Häuser zu / nicht dem Patrono? Wer verschencket die Decimas anderwärtig? Kein Collator, er sey wer er wolle / hat die Gewalt solches zu thun / und der Herr von Sickingen mast sich in diesem Stück noch eine weit grössere Souverainität an / dann wie bewiesen / so sitzen die Pfarr-Güter voll Pacht-Leute / und träget derselbe wenigstens Sorge / daß dem Pater zu Ebernburg auch die Rüben bey 15. Rthlr. Straffe geliefert werden müssen / besiehe davon sein eigenhändiges Rüben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lauter Dinge / so lediglich dem Patrono Ecclesiæ zukommen? Aber ein paar Lutherische Eheleute ausser der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren / ein Kind in der Kirchen tauffen / eine Leich-Predigt unter dem Obdacht des Gottes-Hauses halten zu lassen / fürchtet man sich / man möchte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz damit beleidigen. Daß aber sothane des Herrn von Sickingen excuses ob prætensam litis circa jus Episcopale pendentiam nichtig und ohne Grund seyn / machet sich dahero ausfündig / weil an den Orten / wo er das jus Episcopale undisputable besitzet / und von niemand ihm deßwegen Eintrag beschicht / er annoch die Unterthanen mit eben dergleichen / und wohl noch härtern Unterdrückungen beleget / welches insonderheit an der Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Draysen wahrgenommen werden kan. Dann davon ist folgendes verissima Facti Species:

Das Dorff Norheim lieget in Sickingischer Botmäßigkeit / und hat der Herr von Sickingen über alldasige Kirche das Jus Episcopale, zu solcher Maternal-Kirche gehöret die Filial-Kirche zu Draysen / einem Chur-Pfältzischen Dorff / nahe bey Creutznach gelegen. Das Dohm-Capitul zu Mayntz aber ist des Juris Patronatus & Collaturæ an beyden Orthen berechtiget / geniesset auch dahero die Zehenden. Daß aber sothanen Kirchen liberrimum Religionis Evangelicæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme / ist so klar als die Sonne am Mittag / gestalten von undencklichen Jahren her laut derer Actorum, welche bey dißfalls vorgewester Reichs-Commission Lit. C. & D. vorgangen / und die allhier anzuführen allzuweitläufftig / solche Kirche und dero Gefälle von den Evangelischen Unterthanen allda privativè und allein besessen / auch jederzeit mit ihren Seelsorgern und Schul-Dienern versehen gewesen. Daß auch vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß ein Pastor Evangelicus allda gewesen / siehet man klärlich / weilen dem letzten Pfarrer daselbsten / Herrn Johann Georg Müntzen / nunmehrigen Pfarrer zu Kinderheim Gräfflich-Leiningischer Herrschafft / von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden / wegen des geschlossenen Ryßwickischen Friedens die Dancksagungs-Predigt zu halten / und das Te Deum, &c. singen zu lassen. Vid. Beylagen Lit. F. & I. & Bb. Die Drangsalen aber / welche dieser Kirche und denen Evangelischen Unterthanen / sonderlich aber denen vorigen Pastoribus allda von dem Herrn von Sickingen / sowohl als seinen Vorfahren angeleget worden / sind viel zu weitläufftig / als daß sie alle miteinander specificiret und hier gemeldet werden können. Man hält deßwegen für rathsam / nur desjenigen zu gedencken / was nach Schliessung gedachten Ryßwickischen Frieden-Schluß an besagten Orthen wegen Ausrottung des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii, und was sonsten denen dasigen Unterthanen für Torten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdem der letztere Pfarrer allda / Johann Georg Müntz / anders wohin beruffen wurde / folgends seinen Abschied von dar genommen / so suchte man auf alle Weise und Wege es dahin zu bringen / daß die Evangelische allda um alle ihre habende Jura Ecclesiarum, Scholarum & Religionis springen / und die Catholischen hingegen solche an sich bringen möchten / dergestalten / daß die Filial-Kirche in dem Chur-Pfältzischen Dorff Draysen sich genöthiget sahe / die Freyheiten ihrer Norheimischen Mutter-Kirchen wiederum in Stand zu bringen / weßwegen die Chur-Pfältzische Unterthanen zu Draysen / weil sie vor der Sickingischen Ungnade / Freveln und andern Torten sich nicht zu fürchten hatten / die Sache getrost angriffen / und ihre Anliegenheiten bey Evangelisch-Lutherischem Consistorio zu Heydelberg anbrachten / welches auch diesen Handel so weit poussiret / daß Herr Johann Heinrich Fittich / weil er die Pfarr Ebernburg umsonst gesuchet / nacher Draysen gesetzet / und in dasige Pfarr immittiret werden sollte. Weil man davor hielte / es sey besser / daß das Filial Draysen erhalten werde / als daß es mit der Maternal-Kirchen zu Norheim gleichfalls supprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieses des Consistorii Vorhaben durch allerley Unterbauungen folgender gestalt derouiniret / weilen Herr Henrich Ferdinand von der Layen / Domb-Probst zu Mayntz / bey dem Ober Amt Creutznach protestando einkommen / solche des Consistorii Attentaten nicht zu dulden / gestalten derselbe versprochen / der Maternal-Kirche zu Norheim und dero Filial zu Draysen / anwieder einen Pfar-

rer zu geben/ und alles in vorigen Stande zu erhalten/ besiehe hiervon Beylage Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an diesen Orten deswegen nicht saumselig/ sondern sie kamen alsbalden bey hochbemeldtem Herrn Domb-Probst zu Mayntz supplicando ein/ præsentirten auch unterschiedene Subjecta, zu welchen sie als künfftigen ihren Pfarrern Lust und Belieben trugen. Kaum aber kam solches für Herrn von Sickingen/ welcher alsbalden die Sachen zu Mayntz dergestalten incaminirte/ daß alles Suppliciren/ Bitten und Flehen allda umsonst gewesen. Endlich aber so reussirten die Gemeinden so weit/ daß auf Ubergebung eines Memorialis, worinnen sich alle Evangelische Unterthanen zu Norheim und Draysen unterschrieben/ mehrbesagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Draysen von dem Herrn Domb-Probsten zu Mayntz conferiret wurde; Nachdeme aber derselbe (als Herr Domb-Probst zu Mayntz ein Præsentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor übersandt hatte/) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte/ hat Herr von Sickingen sich dergestalten vergessen/ daß er auf der Brücken vor Ebernburg/ in Beyseyn des damahligen Secretarii Beckers/ und eines Bedienten zu Wald Beckelheim/ Monsieur du Puy, mit seinem in der Hand habenden Spanischen Rieth/ diesen Evangelischen Prediger wacker abprügelte/ mithin andere also intimidirte/ daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können/ der sich um diese unglückliche Pfarr-Stelle anmelden/ weniger einem solch empfindlichen Bischoffs-Stab sich unterwerffen wolte. Acht Mann aber in besagtem Norheim/ welche zu vorgemeldtem Memorial den Anschlag gegeben/ und sich darinnen unterschrieben/ musten 100. fl. Straffe erlegen/ namentlich Adam Täsch 20. fl./ Peter Ohliger 20. fl./ Johannes Heblich 20. fl./ Peter Velten 10. fl./ Ruppert Meching 10. fl./ Hermann Stermer 10. fl./ Philipp Ohliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit grössere Straffen dictirt, wann sie sich noch mehr gelüsten lassen würden/ ins künfftige um einen Lutherischen Pfarrer einzukommen. Man geschweiget auch wiederum andere Torten/ die denen Evangelischen Unterthanen von ihrem zornigen Landes-Vatter begegneten. Was aber die Kirchen-Güter zu Norheim betrifft/ so seyn dieselbe einem Italiäner allda verpachtet; Die Zehenden des Filials Draysen seynd denen Carmeliten zu Creutzenach eingeraumet. Mit dem Pfarr-Haus und der Schulen hat es gleiche Bewandnüß wie zu Eberuburg und Veihel/ de quibus supra.

In solch elendem Zustande nun/ musten sich besagte beyde Kirchen und Unterthanen/ gleichwie die zu Ebernburg und Veihel/ etliche Jahre gedrucket sehen; Nachdeme aber das benachbarte Evangelische Ministerium ohne Gewissens-Verletzung nicht länger zusehen konte/ daß diese arme Schaafe von dem Herrn von Sickingen gäntzlich verschlungen/ und wegen Mangel der Kirchen und Schulen in die gröste Seelen-Gefahr fernershin gestürtzet bleiben möchten; Als haben dieselbe ein bewegliches Memoriale unterschrieben und untersiegelt/ solches nebst einem Memoriali von beyden Gemeinden Norheim und Draysen/ mit zwey abgeordneten Herren Pastoribus und einem vorgeschlagenem Studioso Theologiæ oder Ministerii Candidato, dem Herrn Domb-Probsten zu Mayntz überreichen wollen/ sie haben aber alsbalden wieder eine unterbauete Sache gefunden/ inmaßen sie nicht die Gnade haben können/ den Herrn Domb-Probsten zu sehen/ weniger zu sprechen/ besiehe die Beylagen Lit. S. T. & U., sondern musten in damahliger Weltbekannten grossen Kälte ohnverrichteter Sachen sich mit Worten abspeisen lassen/ und ihren Weg wieder zurück nehmen. Man sandte auch nach Verfliessung eines Monats wieder ein Monitorium dahin/ um die endliche Resolution zu erhalten/ wie diese Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herren Geistlichen zugesaget worden/ Lit. U; allein es war auch dieses wieder umsonst/ weil man zu Mayntz vorgab/ man wüste nicht/ ob das vorgeschlagene Subjectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht/ zudem man auch nicht gesonnen sey/ demselbigen einen Pfarrer zu obtrudiren und auffzuzwingen. Es kan auch wohl seyn/ daß man auf Seiten des Herrn Domb-Probstens Bedencken getragen/ anwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norheim zu præsentiren/ weilen er/ wie vorhin gemeldet/ keinen andern Respect für die ehemahlige Præsentation getragen/ als daß man den Præsentatum Pastorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen wieder fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangelische Maternal- und Filial- Kirchen zu Norheim und Draysen/ sambt dero Schulen/ biß auf den heutigen Tag ihrer Seelsorger/ Schul-Diener und sämbtlichen Kirchen-Freyheiten auf das erbärmlichste beraubet/ werden auch wohl derselben wider alle Constitutiones & Pacificationes circa Religionem in Imperio Romano factas ewiglich beraubet bleiben; Es sey dann/ daß ratione der Kirchen zu Ebernburg/ Veihel und Bingart an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ und Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Wormbs/ wegen der Kirchen Norheim und Draysen aber an das Domb-Capitul zu Mayntz/ wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchstverlangte Remedur geschrieben/ folgsam denen fernern Sickingischen schweren Religions-Verfolgungen auch durch andere hohe Puissances vorgebogen werde.

Damit aber der gantze Sensus gegenwärtiger Schrifft desto besser gefasset/ und bey einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium die nöthige Messures mit leichter Mühe genommen werden können; als hat man deßwegen dienlich erachtet/ summariter zu melden:

Daß die Evangelische Kirche zu Ebernburg sambt zugehörigen Filialen von ersten Zeiten der Reformation biß jetzo des Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion/ das Chur-Hauß Pfaltz aber derer beyden Jurium & Episcopatus & Collaturæ daselbsten/ und zwar des ersten ex capite dasig habenden Juris Aperturæ, welches sich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernburg/

sondern

Digitized by Google

sondern auch über die Kirche allda erstrecket / des andern aber ratione des Stiffts Neuhausen / berechtiget gewesen / auch jederzeit solche beyde Jura Ecclesiastica daselbsten exerciret hat. Als aber Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz solche beyde Jura gleichsals zu Ebernburg handhaben / und einen Evangelischen Pfarrer dahin einsetzen wollen; hat Herr von Sickingen dem Chur-Haus Pfaltz das Jus Collaturæ zwar zugestanden / aber das Jus Episcopale tanquam Dominus Territorialis disputable gemacht / nicht als ob ihme an sothanem Jure viel gelegen wäre / sondern damit er durch einen confusen und langwürigen Procefs seine Evangelische Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewissens-Freyheit bringen möge. Nachmalen ist das Stifft Neuhausen in einer zwischen höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Wormbs vorgewesten Landes-Partage an das Domb-Capitul zu Wormbs gegen ein Æquivalent abgetretten und verkaufft worden / daß also besagtes Domb Capitul anjetzo das Jus Collaturæ Ebernburgensis in Possels hat. Das Jus Episcopale aber versiret zwischen Chur-Pfaltz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indessen exerciret der letztere alle beyde Jura allda zugleich & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit solchem rigueur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung deren Kirchen-Gefälle / daß wohl kein legitimirter Episcopus & Patronus sich dessen sonsten also anmassen würde: Will sich auch keinen Pastorem vom Domb-Stifft Wormbs præsentiren lassen / bis daß der Processus ratione juris Episcopalis zwischen Chur-Pfaltz und ihme zu Ende geloffen / welches aber so bald nicht geschehen dörffte / weilen der Herr von Sickingen solchen Procefs beflissentlich unterhält / und keine Endschafft desselben begehret. Die Sache aber wegen der Kirchen Norheim und dessen Filial Drayßen betreffend / so ist solche summariter diese: Der Herr von Sickingen besitzt allda das Jus Episcopale indisputable, und das Domb-Capitul zu Mayntz hat das Jus Patronatus sive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dom-Capitul sich præsentiren lassen / hat auch ehedessen einen Pastorem Evangelicum ad Parochiam Norheimensem mit Prügel- und Stock-Streichen abgewiesen / und nachmahlen die Sache also unterbauet / daß in Auswürckung einer neuen und nochmahligen Præsentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Mayntz etwas würcken kan. Mit denen dasigen Kirchen-Gütern aber verfähret man wie zu Ebernburg / beleget auch die Unterthanen mit schweren Geld-Straffen / wann sie um einen Seelsorger bey Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten / und müssen ihre Evangelische Kinder / wie die zu Ebernburg / in die Catholische Schule schicken / davon in der Specie Facti und folgenden Beylagen ausführliche Meldung geschicht.

Beylagen.

Lit. A.

Lit. A.

Carl Ludwig, &c.

Unsern guten Gruß zuvor / Vester / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht gelebet / ihr würdet uff Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs-Schreiben / und euer darauf gethanen schrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß / die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang verschonet / und alles bey dem kundbaren Herkommen haben verbleiben lassen; So müssen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / sondern auch gar mit Ansetzung härterer Straffe / die Evangelische Unterthanen auf alle Päpistische Sonn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholischen Priestern ihre Kinder tauffen und die Ehen einsegnen zu lassen; Die Kinder bey Straff 10. Rthlr. die Catholische Kinder-Lehr zu besuchen gebietet / und hergegen das Heil. Abendmahl auf Evangelische Weise / weder in- noch ausserhalb Ebernburg zu halten / und dem Evangelischen Pfarrer keine Schul noch Kinder-Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbaren Hoch-Obrigkeitlichen Botmäßigkeit / und bishero unturbirten praxi, vielmehr als Wir ex jure Patronatus, welches / vermög des Friedens-Schlusses / kein Religionis oder Reformandi jus mit sich führt / Jus inducendæ novæ Religionis, in eurem Territorio hättet) also scharff verbietet / daß die Evangelische Unterthanen aus Furcht angedroheter harter Bestraffung ihr Weib und Kinder / Haab und Nahrung zu verlassen genüßiget worden; Wann wir Uns aber aus angezogenem Frieden-Schluß viel eines andern / und dessen zu bescheiden wissen / daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in der Religion, als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen Anno 1618. exerciret worden / einzuführen erlaubet ist; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618., sondern lange Zeit davor die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vorfahren / als Inhabern des Stiffts Neuhausen / bestellt und von dem daselbst fallenden Wein- und Frucht-Zehenden seine Competenz gereichet worden / auch selbige Gemeinde bishero in continuirlichem Exercitio verharret; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß Wir bey so gestalten Sachen und kundbaren Rechten / Uns so præjudicirliche Eingriffe zu thun / und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschweren zu lassen nicht gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmahls und zum NB.

Digitized by Google

Uberfluß / daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen / die ausgangene Verbot der Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer seine gebührende Competenz reichen lassen wollet / widrigenfalls / und in Entstehung dessen habt ihr euch zu versichern / daß Wir mit Einziehung des / zu der Pfarr gewidmeten Zehenden / gegen euch verfahren / auch andere dienliche und zuläßige Mittel / zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsame / und Schützung der Evangelischen Unterthanen / gegen diese Drangsaalen / unbilligen Gewissens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden; So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen / und verbleiben euch ꝛc. Heidelberg den 20. Aug. 1652.

Copia. Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augspurgische Confessions-Verwandte betreffend.

Lit. B.

Lit. B.

Carl Ludwig / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Vester / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und ist aus dem Beyschluß zu ersehen / was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20. verwichenen Monats Augusti gnädigst gelangen lassen. Ob Wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf der Gebühr bezeiget haben / und von denen bishero verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn; So müssen Wir jedoch das Widerspiel mit höchster Befremdung vernehmen. Dannenhero wir euch nochmahlen und zu allen Uberfluß hiermit ermahnen / die ermeldte Unterthanen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben / und euch dessentwegen bey diesem Expressen schrifftlich hinwieder zu erklären / oder aber Unsers andern ortigen Einsehens unfehlbarlich zu erwarten Wolten Wir euch nicht verhalten. Heidelberg den 8. Septembris 1652.

Copia. Chur-Pfaltz Schreiben an Juncker Sickingen.

Lit. C.

Lit. C.

Ferdinand der Dritte / ꝛc.

Lieber Getreuer! Was massen sich bey Uns Christmann Höblich / Niclas Elsfelder / und Andreas Hauptricht für sich und im Namen der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem Flecken Ebernburg wider dich wegen / daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig / in viel Wege beschwerest und bedrängest / in Unterthänigkeit höchstens beklagt / und um Unsere Kayserliche Hülffe gehorsamst gebeten / das hast du aus dem Einschluß mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Kayserlichen Amts halber schuldig / männiglichen bey dem / was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt / und einem jeden einräumt / zu schützen und zu handhaben / und darwider nicht beschweren zu lassen; Als haben Wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerung einzuschliessen / eine Nothdurfft erachtet / mit dem gnädigst und ernsten Befehl / daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beschwerest / sondern bey dem
NB. Exercitio Religionis, so sie vor und in Anno 1624. gehabt / gänzlichen bleiben lassest / die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschafft loß / und die Eltern zu ihren Kindern lassest / sie wider das Herkommen nicht betrübest / sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest / denenjenigen auch / so du den Wein und die Früchte eingesetzet hast / ohne einigen Verzug restituirest / oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest / und daß du diesen Unsern Kayserl. Befehl in allem nachgelebet und ein schuldiges Genügen geleistet / innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen / deinen unterthänigsten Beweiß und Bericht an Unsern Kayserlichen Hof ohnfehlbar einschickest. An dem erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meynung / und Wir sind dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28. Aprilis 1653.

Copia. Kayserliches Rescript an Johann Arnold von Sickingen / seine Unterthanen in Puncto Religionis nicht zu beschweren betreffend.

Lit. D.

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte.

E. W. Liebden ersehen aus beyverwahrten Abschrifften / welchergestalt sich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg wider ihre Obrigkeit / Johann Arnold von Sickingen / noch im nechst verwichenen 1653. Jahr beschweret / daß sie von demselben wider den Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig / in viele Wege beschweret und bedränget worden / und Wir derowegen vorgemessenen Kayserl. Befehl an ermeldeten von Sickingen / unterm Dato 28. April ergehen lassen. Wann nun hierauf ermeldter von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht / hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget / daß dem ausgegangenen Rescripto kein Genügen geleistet /

Digitized by Google

geleistet / sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden / und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet / Eu. Liebd. hierunter Unsere Kayserliche Commission an- und aufzutragen: Als gesinnen und begehren Wir an Eu. Lbd. Freund- Oheimb- und gnädiglich / Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Kayserl. Commission gutwillig unterziehen / und die geklagte Excess gebührend inquiriren / und alles in den Stand richten und stellen / wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet / und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschafft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen / auch darzu auf Verspühren der Widersetzlichkeit anhalten.

An dem erweisen uns Eu. Lbd. ein angenehmstes Gefallen / denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17. Decembr. 1653. Copia.

Ergangene Kayserliche Commission in Puncto Religionis, die Gemeinde Ebernburg betreffend / an Chur-Mayntz und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt.

Lit. E. Lit. E.

Der Herr von Sickingen verspricht auf seinen Huldigungs-Tag / seinen Evangelischen Unterthanen sie bey aller Kirchen- und Civil-Gerechtigkeiten zu manuteniren.

Reichs-Frey-Hoch-Wohl-Edelgebohrner Gnädiger Herr /

Weilen es urkundlichen an dem seyn wird / daß Euer Hoch-Adel. Gestr. die gebührende Huldigung von uns den Unterthanen empfangen werden wollen / da wir Euer Hoch-Adeliche Gestr. vor unsere ordentliche Obrigkeit und rechtmäßigen Erben der Herrschafft von Sickingen und Herrn von Ebernburg erkennen / worzu wir uns schuldig und willig erbieten; Gelanget aber an Euer Hoch-Adel. Gestr. unser sämtlicher Unterthanen hiesiger Herrschafft Bitten insgemein / Dieselben wollen gnädigst geruhen / uns zuforderst unserer alten Gerechtigkeit mit Herrn Frantz Conraden von Sickingen vor mehr als hundert Jahren aufgerichten Beweißthum / sodann bey unser der Augspurgischen Confession zugethanen Religion, Kirchen und Schulen zu confirmiren / und darbey gnädiglichen zu lassen / zu schützen und zu handhaben. Alsdann sind wir erböthig / als getreue und gehorsame Unterthanen ihrer Herrschafft schuldige und gebührende Huldigung zu thun / und die Zeit unsers Lebens in treuem Gehorsam zu verharren bis in den Tod. Der wir unterthänigst verbleiben / einer eilfertigen Antwort erwartende / Euer Hoch-Adelichen Gestreng unterthänigste Schultheiß und Gerichten und sämtliche Unterthanen der Herrschafft Ebernburg. Ebernburg den 8. Martii 1675.

Es wird Supplicanten und Unterthanen hiemit versprochen / gebettener massen bey allen ihren hergebrachten Gerechtigkeiten zu manuteniren und zu handhaben. Geben Ebernburg den 8. Mertz 1675. Decretum.

Frantz Friedrich von Sickingen.

Lit. F. Lit. F.

Nachdeme die Ratification des an Seiten Kayserlicher Majestät und des Reichs mit der Kron Franckreich letzthin auf dem Haus Ryßwick in Holland geschlossenen Friedens nunmehr (GOtt sey Hertz-inniglich Danck gesaget) erfolget; als wird dem Herrn Pfarrer solches mit diesem wissend gemacht / daß derselbe in unserer Kirchen Norheim den Frieden denen Unterthanen mit sonderbarem Danck-Fest den 1. Januarii nächst-künfftigen Jahrs 1698. zu publiciren und kund zu thun / folglich in ermeldter Kirchen das Te Deum Laudamus singen / und dem Allerhöchsten Friedenmacher unterthänigsten Danck erstatten / welchem derselbe nachzukommen wissen wird. Creutzenach den 30. Decembr. 1697.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Herrn Evangelischen Pfarrer der Kirchen Norheim. Inscriptio.

Lit. G. Lit. G.

Nota: Diese Straffe wurde Bernhard Kieffhaber angesetzet / als er sich der Verpachtung der Kirchen-Güter entgegen setzte / und dieselbe mit Genehmhaltung der Gemeinde der Evangelischen Kirchen zu gut bauen wolte.

Demnach Bernhard Kieffhaber bey jüngsterm Amts-Tag seiner groben Excessen halber ad 35. fl. gefrevelt / und dieselbe innerhalb zwey Tagen zu erlegen angewiesen worden / jetzo aber schon der dritte und vierdte Tag schier vorbey geschlichen / daß solche andictirte Straffe nicht erleget; als sollen gegenwärtige Büttele denselben dazu mit würcklicher Execution antreiben / dazu dann der Schultheiß zu Veihel nebst denen Pedellen allda contribuiren soll: solte dieses nicht erfolgen / wird

Digitized by Google

gegen die Verbrecher willkühriger Straff vorbehalten seyn/ wornach man sich zu richten. Sign. Ebernburg den 4. Julii 1699.

Ex Mandato Gratiol. D. L. B. de Sickingen.

Johann Conrad Nitzgen, Secretar.

Lit. H.

Lit. H.

Bernd Kiffhaber hat seinen angesetzten Frevel ad Dreyßig Gulden/ schreibe 30. fl. mir gütlich entrichtet. Ebernburg den 17. Nov. 1699.

Johann Conrad Nitzgen, Freyherrl. Sickinger Secretarius.

Lit. I.

Lit. I.

Wohl-Edele/ Veste/ Hoch- und Wohlgelehrte/ Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Mir ist äusserlich der Bericht zukommen/ ob solten die Lutherische Consistoriales zu Creutzenach sich anmassen/ nacher Drayßen einen Lutherischen Pfarrer anzuordnen/ und selbigen aus dasigen Zehnden eine Competenz zu assigniren.

Nachdeme aber Drayßen bekandtlich eine Filial-Kirch/ zu der Mutter-Kirch Norheim gehörig/ deren Collatur mir als Domb-Probsten zu Mayntz zuständig ist; Als ersuche die Herren hiemit/ sie obermeldte Consistoriales von diesem ihrem neuerlichen Beginnen ab- und dahin anweisen wollen/ daß/ da ja zu Norheim und Drayßen das Lutherische Exercitium Religionis zu continuiren/ jemand vorgeschlagen werde/ der sich bey mir um die Collatur der Mutter-Kirchen Norheim/ mithin davon dependirenden Filial Drayßen gebührend anmelden möge/ gestaltsam ich darauf mich also bezeigen werde/ daß nichts innovirt/ sondern alles in seinem Herkommen verbleiben möge; Um die Herren verschulde ich es hinwiederum/ und verbleibe aller Herren Freund dienstwilliger Henrich Ferdinand von der Layen/ Domb-Probst zu Mayntz. Mayntz den 6. Junii 1699.

Inscriptio. **Denen Wohl-Edlen/ Vesten/ Hoch- und Wohlgelährten Herren/ Churfürstl. Pfältzischen/ auch Fürstlich-Baadischen zur vordern Grafschafft Sponheim verordnete Ober-Beamten/ Truchsässen/ Landschreibern und Räthen. Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren in Creutzenach.**

Lit. K.

Lit. K.

Demnach man biß hiehin in Hoffnung gelebet/ es werde sich Schultheiß von Veihel dem schon längst ergangenen Befehl nach accommodiret/ und seine Kinder zur Catholischen Kirche gehalten haben: Weil aber solches biß hiehin/ nach offtbeschehener Ermahnung/ gegen alle Raison nicht geschehen/ daß er also die darauf gesetzte Kirchen-Straff/ nemlich 20. Pfund Wax/ incurriret; als wird mithin von gnädiger Herrschafft erbotener Bringer dieses zu dem Ende geschickt/ auf vorerwehnte Straffe zu exequiren/ auch ehender nicht abzuweichen/ biß solche erleget/ und sollte man sich heute hierzu nicht accommodiren/ hätte er Büttel morgen frühe ein Stück Viehe zu ergreiffen und anhero zu bringen. Ebernburg den 30. Junii 1702. Pastor in Ebernburg in dieser Sache committirter. a Schultheiß zu Veihel.

Lit. L.

Lit. L.

Der Schultheiß zu Veihel und ein dasiger Unterthan werden angehalten/ wider ihre Ehe-Pacten die Kinder zur Catholischen Religion zu erziehen.

Demnach vor einiger Zeit Herrn Schultheißen zu Veihel/ wie auch dem David Rödel ihre Kinder zur Catholischen Religion und dessen beständigen Gottes-Dienst anzuhalten anbefohlen worden/ hierwieder aber aus nichtigen Ursachen bißhero gethan worden/ und dem ergangenen Befehl nicht nachkommen/ sondern ihre Kinder anderwärtlichhin in Lutherische Kirchen zum öfftern geschicket haben/ da doch beyderseits Kinder ihre Väter der Römisch-Catholischen Kirchen unterworffen sind;

Als wird hiermit demselben nochmahlen ernstlich anbefohlen/ ohne weitern Verzug (nächstkünfftigen Sonntag den Anfang zu machen/) und hinfüro zum beständigen Catholischen Gottes-Dienst so wohl zu Veihel als zu Ebernburg/ ohne einige Ausbleibung bey 20. sage zwantzig Pfund Wax Straff für jedesmahl zu erlegen/ ihre Kinder anzuhalten/ wie ingleichen selbige auch sich in Christliche Lehr/ so vor dem vormittägigen Gottes-Dienst/ nemlich eine halbe Stunde vor dem Amt der Heil. Meß wird gehalten werden/ zu sistiren und ernstlich einzustellen ermahnet werden. Worzu dann ein brachium seculare oder Hoch-Freyherrlich gnädige Obrigkeit mir hierinnen in meinem mit obliegendem Amt gnädig zu assistiren implorirt habe/ und (wie unten zu sehen) im-

ple-

plorire und antruffe. Ebernburg den 9. Junii 1702. in fidem Johann Jacob Dotzheimer Pastor Ebernburgischer.

Was Herr Dotzheimer hierinnen begehret/ und angeführet/ wird solches nicht allein von mir confirmiret und bestättiget / sondern gegen die Widerspenstige ihme Herrn Dotzheimer genugsam manuteniren werde. Geben Ebernburg den 10. Junii 1702. Decretum.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. M.

Lit. M.

Es wird hiemit Schultheissen zu Veihel angedeutet/ daß derselbe in der 10. Pfund Wax Kirchen-Straff aufs neue wieder verfallen/ und wegen seiner Kinder halsstarriger Ausbleibung aus der Catholischen Kirchen die Execution abermahl zugewarten habe / wie auch zwischen hier und künfftigen Donnerstag die schon arrestirte Kuhe wird plus offerenti verkaufft werden / wo nicht eine Richtigkeit gemacht wird/ welches zur Nachricht insinuiren wollen / wird hierbey auch David Rödel zugleich exequiret. Ebernburg den 3. Junii 1702. a Schultheissen zu Veihel und David Rödel zu insinuiren.

Was hierinnen gemeldet/ confirmire/ und werde dem Herrn Pastorem auf alle Weiß gegen die Halsstarrige manuteniren. **Von Sickingen.** Decretum.

Lit. N.

Lit. N.

Reichs-Frey-Hochgebohrner Freyherr /
Gnädiger Herr /

So lange uns GOtt die Gnade gönnet/ Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden zu unserm gnädigen Landes-Vatter zu haben; so lange werden wir Deroselben Landes-Kinder und arme Unterthanen nicht nachlassen / denselben unsere schier unmöglich mehr zu erduldende Bedrängnüß des öffentlichen Exercitii unserer Evangelischen Religion , und Kränckung der zarten Freyheit unserer Gewissen wehmüthigst vorzustellen/ Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig/ flehentlich / inständigst/ ja fußfällig bittende/ Sie geruhen gnädig / solch unsern bekandten und unglückseligsten Zustand Land-Vätterlich zu Hertzen zu ziehen/ und denen schon so lange Zeit sub lite pendente geschwebten Kirchen-Zwistigkeiten ein erwünschtes Ende zu geben. Und weilen die meiste Ursachen unsers Unglücks in Ecclesiasticis dahero einig entsprungen / 1mo weilen Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden mit Chur-Pfaltz ratione juris episcopatus & præsentationis nicht einig werden können; IIdo Weilen ratione partitionis salarii Parochialis mit ihrem Herrn Pastore Catholico und einem hiesig Evangelischen Pfarrer ein gewisses Accommodement bis jetzo nicht getroffen worden : So antworten wir hiemit unterthänig 1mo: Daß es keinem parti nachtheilig seyn kan/ wann nur bis zu Austrag der Sachen ein Pastor licet nondum confirmatus & præsentatus , in posterum tamen confirmandus & publice præsentandus, ad interim uns gelassen würde; Wie wir dann Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden schon versichern könten/ daß wir ratione dieses pastoratus interimistici bey Chur-Pfaltz alle Widerrede gedachten abzulehnen/ wann wir nur Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden gnädiges Mitbelieben und Consentements versichert sind. Was aber IIdo die Partage des jeweiligen Salarii anlanget/ so ist zwar bekandt/ daß vor-in-und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß unser nechst abgangener Pfarrer/ Herr Fuchs/ die gantze Pfarr-Besoldung zu Ebernburg und Veihel ohne Einreden beständig genossen/ und es also mit diesem Puncto vigore articuli quarti pacis Ryswicensis sein geweißten und ausgemachten Weg allschon hätte. Nachdeme wir aber wohl wissen / daß das Freyherrl. Sickingische Haus aus habenden Ursachen zur Subsistenz eines Catholischen Pastoris Ordinarii aus sothaner Besoldung auch etwas prætendire; als wird niemand aus uns allen denen Vorstehern und sämtlichen Mitgliedern oben besagter beyden Evangelischen Gemeinden seyn / welcher hiesigen Catholischen Herrn Pastorem verdencken wird / daß er dasjenige/ was Herrn Fuchsens Antecessor, Herr Georg Heinrich Mungesser / dem damahligen Catholischen Pastori eingewilliget/ auch für jetzt und allemahl zu sich ziehe; Welches schrifftlich zu concediren wir bis zu gäntzlichem Austrag dieser Sachen/ uns hiemit unterthänig verbunden / auch keinen Geistlichen anzunehmen entschlossen sind / welcher nicht eben also ratione dieses Besoldungs-Vergleichs mit uns gleichmäsig sich reversiren würde. Zu welchem Ende dann auch wir hiermit Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig recommendiren Herrn Anton Henrich Kochen/ S. S. Ministerii Candidatum , einen Mann von guter Conduit , stillem Leben / und friedfertigem Gemüth / welcher mit uns alles obige wohl überleget / und gleichfals für seine Person solches mit einzugehen / sich entschlossen. Welcher unterthänige Vorschlag Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden nicht alleine avantageux, als auch Ihren armen Unterthanen höchst consolable seyn / und dessen deferirung uns und unsere arme und wegen Mangel eines Geistlichen wie die wilde Rancken aufwachsende Kinder verbinden wird / den grossen GOtt für die Wohlfarth / Glück / Heyl und Seegen

Bb 2 des

Digitized by Google

des Hoch-Freyherrl. Sickingischen hohen Hauses privatim inbrünstig in der Kirchen aber publicè und ungekränckt anzuruffen / und also in der Freyheit unserer Gewissen ungezwungen und beständig zu bleiben. Euer Reichs-Frey-Hoch-Freyherrlichen Gnaden unsers gnädigen Herrns unterthänige / treugehorsamste sämtliche Evangelische Unterthanen derer Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingart. Ebernburg den 1. Mertz / 1707.

Inscriptio. **Dem Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Freyherrn und Herrn / Herrn Frantz Friederich / Freyherr von Sickingen und Ebernburg / 2c. 2c. Unsern gnädigen Herrn und Landes-Vatter / 2c. zu überreichendes unterthäniges** Memoriale **der Evangelischen Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart** in causa Vacantis Parochiæ Evangelicæ Ebernburgensis.

Lit. O.

Lit. O.

Hochwürdigst / Durchlauchtigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr.

Warum die Evangelische Mutter und Filial-Kirche zu Ebernburg / Veihel und Bingart / Freyherrl. Sickingischer Herrschafft / etliche Jahr zu ihrer höchsten Wehmuth sich eines Pastoris Ordinarii destituiret sehen müssen; Ein solches ist die einige Ursach / alldieweilen sowohl Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / als auch der Herr Baron von Sickingen / an das sogenannte Jus Episcopale gleichmäßige Prætension machten / und dadurch lis ad hunc diem usque pendens gelassen wurde / ob gleich ab utraque parte uns ein ordentlicher Seelsorger jederzeit gerne wäre gegönnet worden / wann nur besagtes Dissidium ratione juris episcopalis solches nicht verhindert hätte. Nachdem aber vor weniger Zeit das Stifft Neuhausen / welches von undencklichen Jahren her Juris Patronatus sive Collaturæ Ecclesiæ Ebernburgensis & Veihelensis berechtiget gewesen / an das Dohm-Stifft Wormbs cum omnibus juribus & appertinentiis tam in Ecclesiasticis quam civilibus von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz überlassen / und einfolglich Euer Hochfürstl. Durchl. als Bischoff zu Wormbs / unserer Evangelischen Kirchen zu Ebernburg und Veihel / nunmehriger Patronus sive Collator, geworden; So leben wir der getrösteten Zuversicht / es werden obbesagte Zwistigkeiten ratione juris Episcopalis, bey so gestalten Sachen sich allschon legen / wann nur Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen / und gegenwärtigen Uberbringern dieses Herrn Anton Heinrich Kochen / SS. Ministerii Candidato, die Pfarr und Pastorat sambt dem zugehörigen Salario, wie es der letztere Pfarrer allda genossen / gnädigst conferiren und ihm erlauben wollten / seine Confirmation und folgende Præsentation an gehörigen Orthen gleichfalls auszuwürcken / da wir uns dann bemühen werden / entweder bey Chur-Pfaltz / oder dem Herrn von Sickingen / die Sache völlig zu Ende zu bringen. Welcher hohen Gnade wir arme und biß anhero ratione libertatis Conscientiæ sehr unglücklich geweste Evangelische Christen um desto mehr uns unterthänigst versehen: Als uns ohnedem nicht unbekandt / wie sorgfältig Euer Hochfürstl. Durchl. sonsten anderwärtige Evangelische Kirchen mit exemplarischen und tüchtigen Subjectis höchstlöblich zu bestellen pflegen / und auch dieselbe hoc passu wegen ihres wichtigen Juris Collaturæ & Patronatus Ebernburgensis sich primâ vice in Possession setzen / sonderlich aber uns arme Leuthe / die wir vor / in und nach dem Rysswickischen Frieden-Schluß allezeit einen Pastorem gehabt / aber wegen besagten Collusionen wie die verstörte Schafe elendig herumgehen müssen / aus unserm Elend endlich errettet / und also verbunden werden / den grossen GOtt für Euer Hochfürstl. Durchl. zeitlich und ewige Wohlfahrt demüthigst und inbrünstigst anzuflehen / die wir in devotestem Respect verharren / Euer Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrns unterthänigste Evangelische Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart. Eberburg den 12. Martii 1707.

Inscriptio. **Unterthänigstes** Memoriale **an den Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten und Bischoffen zu Wormbs / um gnädigste** Denomination **des inbesagten** Candidati Ministerii, **zur Evangelischen Pfarr zu Ebernburg und Veihel / unterthänigst übergeben von dasigen beyden Evangelischen Gemeinden.**

Lit. P.

Lit. P.

Der Frantzösische Intendant erlaubet denen Lutherischen zu Ebernburg das freye Evangelische Schul-Exercitium.

An den Herrn *Intendanten.*

Supplicirt unterthänig der Schulmeister zu Ebernburg / sagend / daß die Burger dieser Stadt nicht wollen erlauben / daß er die Kinder im Catholischen Glauben unterweise / sondern wollen absolut, daß er dieselbe lehren solle lesen in denen Lutherischen Büchern / deswegen addressiret sich der Supplicant an Euer Excellenz, damit ihm belieben möge / hierüber zu befehlen / weilen er grosse Irrthümer darinnen findet / und sich ein Gewissen machet / sie in der Lutherischen Lehr zu erziehen.

Es

Digitized by Google

Es ist denen Lutherischen erlaubet / ihre Kinder in ihrer Religion unterweisen zu lassen / massen der König hierinn die Freyheit gelassen hat. Es soll ihnen aber nicht erlaubet seyn / die Catholische zur Lutherischen Religion zu unterweisen. Geschehen Homburg den 18. Maji 1693. Decret.

La Goupillier.

Lit. Q.

Lit. Q.

Sickingische Lutherische Unterthanen werden angehalten / ihre Kinder zur Catholischen Schule zu schicken.

Demnach ich schon zu verschiedenenmahlen mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen / welchergestalt die Gemeinde Veihel und Bingard von dem Schulmeister allda zum öfftern prætendiret / daß er Jährlich bey der Gemeind oder Nahmens derer beyden Schultheissen und Gerichten um die Annahm zum dasigen Schul-Dienst bitten / anbey mit selbigen alle Jahr um die Besoldung accordiren solle: Sonsten die Kinder ausserhalb zur Schule geschicket / und dem Schulmeister zu Veihel solchergestalt die Subsistenz und Schul-Geld entzogen werden würde. Weilen aber solche Authoritæt der Gemeinde Veihel oder dessen Schultheissen und Gerichten / zumahlen nicht / sondern alleine mir des Orths Obrigkeit und Herrschafft zukommt; Als wird bey Vermeydung meiner Ungnade und 19. fl. Frevel hiemit der gantzen Gemeind verbotten / sich hinführo keiner gelüsten zu lassen / im geringsten mehr an den Schulmeister solches zu prætendiren. Und ist darbey der weiter ernstliche Befehl / daß / wann jemand meiner Unterthanen und Innwohnern alldar / er sey wer er wolle / ohne Unterschied der Religion, sein Kind inn- oder ausserhalb des Dorffs Veihel in die Schul schicken wolte / oder auch weder inner-noch ausserhalb zur Schul gehen liesse / jedoch alle Viertel-Jahr dem Schulmeister zu Veihel von einem jeden Kind 10. Alb. zum Schul-Geld ohnfehlbar geben solle. Ebernburg / den 16. Decembr. 1707.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

An den Schulcheisen zu Veihel. Diesen Befehl hat Schulcheiß der gantzen Gemeind vorzulesen. Inscriptio.

Lit. R.

Lit. R.

Der Chur-Pfältzische Rath und Gräflich-Falckensteinische Ober-Amtmann / Herr Pleickner / Catholischer Religion, recommendirte einen Evangelischen Pfarrer an den Herrn von Sickingen / zur Pfarr Ebernburg / reusirte aber nicht / und schrieb deswegen folgendes an den Evangelischen Pfarrer Keifflin zu Creutzenach.

Monsieur mon Maitre & tres honoré Patron.

ON vous aura dit, que j'ay fait tous ce que j'ay pu pour appuyer la Requete touchant le Ministre d'Ebernbourg. Mais voicy la Reponce de Monsieur de Sickinguen, qui a peur, qu'en accordant ce qu'on luy demende, Il n'offence ou son Altesse Electorale, ou son Altesse de Wormes, Il est difficil de guerir les Gens timides. On a beau leur representer que c'est un fantosme qu'ils craignent, & que leur epouvante n'a aucun fondement. surdo enim cantatur fabula.

NB. Je plains les pauvres hommes d'Ebernbourg, & moymeme, de n'avoir pas pu reuissir dans la bonne Intention, que j'avois de leur estre util. &c. &c. Je suis tousjours tout à Vous Pleickner.

A Monsieur, Monsieur Keifflin, Ministre tres digne de l'Eglise Lutherienne a Creucenac. Inscriptio.

Lit. S.

Lit. S.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner Gnädiger Herr Domb-Probst.

Es ist Euer Hochwürden Gnaden sonder einigen Zweiffel eine gantz bekandte Sache / welchergestalten die Evangelisch-Lutherische Maternal-Kirche zu Norheim / samt dero zugehörigen Filiali zu Traysen / vermittelst allen im Heil. Römis. Reich geschlossenen Religions-Frieden, ja auch noch vigore des letzthin sancirten / und sonst der Evangelischen Kirchen sehr nachtheiligen Ryßwickischen Frieden-Schlusses / Articulo quarto dennoch liberrimi Religionis Exercitii absque ulla exceptione berechtiget gewesen / und noch seye. So Sonnen-klar aber sothane Religions-und Gewissens-Freyheit besagter Kirchen ist; so höchst unglückseligster Weise haben solche derselben schon gegen die 10. Jahr / recht pitoyablement sich beraubet / und / in Ermanglung eines ordentlichen Seelsorgers / weit unglückseliger als die Juden / denen ihre abgöttische Synagogen hinc inde & passim erlaubet werden / sehen müssen: Gleichwie aber Hochwürdiger gnädiger Herr Domb-Probst / durch Supprimirung derer öffentlichen Gottesdienste / in einer Christlichen Gemeinde / sonderlich aber bey einem armen und einfältigen Bauers-Volck / wo nicht eine publique Atheisterey / dennoch

Digitized by Google

aber ein wüstes wildes / ja schier Viehisches Leben folget / wordurch so viele durch das Blut Christi theuer erlöste Seelen in zeitlich und ewige Gefahr unumgänglich gestürtzet werden ; wie dann von solchen unglücklichen Consequentien / an besagten beyden Orthen mehr als zu viel betrübte Specimina am Tag liegen ; Als haben wir die Endsbenahmte Evangelische Pastores, denen am allermeisten das Unglück und höchst empfindliche Drangsaalen deren in Ecclesiasticis getruckten Evangelischen Unterthanen zu Norheim und Draysen / wie auch nicht weniger dieses bekandt / daß es nur lediglichen bey Euer Hochwürden Gnaden stehe / vermög dero an besagten Orthen habenden Juris Collaturæ & Patronatus, sothane Evangelische Unterthanen / mit der Freyheit ihres bißherig gekränckten Gewissens / anwider zu begnädigen / und denenselben das von ihnen Euer Hochwürden Gnaden præsentirte wackere und feine Subjectum, nahmentlich Joh. Wilh. Sartorium, SS. Ministerii Candidatum zu einem Pastore Ordinario, an Herrn Baron v. Sickingen / tanquam loci Dominum territorialem ad confirmandum vorzuschlagen ꝛc. ꝛc. Krafft dieses / und durch gegenwärtige aus unserm Mittel abgeordnete beyde Herren Pastores, Euer Hochwürden Gnaden um GOttes Willen höchstflehentlich und unterthänig ersuchen und bitten wollen / sothanen unsern benachbarten und bißhero höchst-bedrängten Evangelischen Glaubens-Genossen / das ihnen summno jure competirende Privilegium & liberum Religionis Exercitium una cum beneficiis ordinariis omnibus ad ipsam Ecclesiam tam maternam quam filiam pertinentibus nicht fernershin hemmen zu lassen / vielweniger auf etwa anderwärtige ungültliche Remonstrationes in weiterm zu reflectiren / sondern vielmehr in Deferirung dieser unserer unterthänigen Fürbitte / eine marque ihrer sonst löblich bekandten Æquanimität an Tag zu legen / mithin dieser sonst weit aussehenden Sache ein erwünschtes Ende zu geben / uns aber in particulari dahin zu verbinden / daß wir nicht nur Euer Hochwürden Gnaden / wegen bißheriger Supprimirung derer Evangelischen Kirchen zu Norheim und Draysen / an hohen vornehmen Orthen / haupsächlich aber bey einem hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg auf erheischenden Fall / quovis modo & unanimiter schrifft- und mündlich excusiren / sondern auch für dero beständiges Wohlwesen den höchsten GOtt inbrünstig anflehen / folglich in allem ziemenden Respect beharren mögen ; Euer Hochwürden Gnaden / unsers gnädigen Herrn Dohm-Probst zu Gebeth und Diensten unterthänig ergebenste

Joannes Georgius Keifflin, Argentinensis, Pastor Ecclesiæ Evangelico-Lutheranæ Crucenacensis, scripsit & subscripsit Anno 1708. den 14. Decembr.

Johann Conrad Rose / in d. 46. Jahr Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Gebrach im Ambt Winterburg gelegen / zur hintern Graffschafft Sponheim gehörig / subscripsit Anno 1708. den 20. December.

Johann Friederich Rose / Pastor Winterburgensis den 20. Decembr. 1708.

Johann Philipp Forst / Pfarrer zu Eckweiler und Seßbach / den 20. Decemb. 1708.

Caspar Hagard / Pfarrer zu Pfertefelden den 20. Decembr. 1708.

M. Christophorus Reinwald, Ulmensis, Weilerensium Pastor subscr. den 20. December. 1708.

M. Johann Michael Hoffmann / Franco-Suinfurtensis, Pastor Merxheimensis, subscr. den 21. Decembr. 1708.

Fridericus Christianus Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Meddersheimensis & Kirs-Chrodensis, legit & subscripsit die 21. Decembr. 1708.

Joh. Andr. Rub, Kyrnensis, Pastor Ecclesiæ Staudernheimensis, legit & subscripsit die 21. Decembr. 1708.

Joannes Georgius Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Windesheimensis, die 22. Decemb. 1708.

Anthon Seibert Forst / Pfarrer zu Waldlabersheim und Schweppenhausen / den 22. Decembr. 1708.

Philippus Wilhelmus Senff, Past. Ecclesiæ Altenbambergensis d. 23. Decemb. 1708.

Johannes Nicolaus Lauckhard / Reichelsheimensis, Pfarrer zu St. Alban in der Grafschafft Falckenstein / ehemahliger Pfarrer zu Norheim und Draysen / leg. & subscripsit die 23. Decembr. 1708.

Johann Nicolaus Jung / Fürfeldensis, Pastor Eccl. Fürfeld. & Dieffenthaliensis, subscr. d. 25. Decembr. 1708.

Johann Henrich Tenner / Anckorano-Mosellanus, Pfarrer zu Hochstätten an der Alsenß und Münster unter Rhein-Graffenstein / legit & subscripsit den 25. December 1708.

Johann Henrich Fittich / Kirchhainensis-Hasso, Priester Hüffelsheimensis, legit & subscr. d. 26. Decembr. 1708.

Joannes Wilhelmus Wanzelius, Catto-Francomontanus, Pastor Mandelensis, legit & subscripsit die 27. Decemb. 1708.

Joannes Jacobus Duncker / Trarbaco-Mosellanus, Pastor in Wintzenheim und Bretzenheim.

Inscriptio. **Dem Hochwürdigen und Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Heinrich Ferdinand / Freyherrn von der Layen / Herrn zu Nickenich / Gondorff und Leiningen / derer Ertz- und hohen Dohm-Stiffter Mayntz und Trier *respective* Dohm Probsten und Chor-Bischoffen ꝛc. Unsern gnädigen Herrn in Mayntz.**

Lit. T.

Digitized by Google

Lit. T. Lit. T.

Nota: Die Unterthanen zu Norheim consentirten in alles obige / wolten aber aus Furcht / sie möchten anwiederum / wie vormahlen / in schwehre Geld-Straffe bey dem Herrn von Sickingen verfallen / dißmahlen nicht unterschreiben.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner Gnädiger Herr Dohm-Probst.

Gleichwie wir keinesweegs zweiffeln / daß Euer Hochwürdige Gnaden es vor eine vermessentliche Injurie halten werden / von denenselben öffentlich zu melden / daß sie kein Bedencken tragen / Evangelischen Unterthanen / da oder dorten / ihre habende per publicas notificationes in Imperio Romano factas, confirmirte Kirchen-Privilegien beflissentlich zu supprimiren; Also zweiffelen wir noch vielweniger / daß Eu. Hochwürden Gnaden in einiger Disgrace vermercken solten / wann wir schon über die 9. Jahr höchst-unglückliche Evangelische Unterthanen zu Norheim und Draysen in allewege getrachtet / Eingangs besagte ungütliche Auflage von denenselben abzulehnen / und zwar einig und allein / durch Wiedererhaltung eines ordentlichen Seelsorgers / und seines ihme allhier competirenden Salarii. Hierbey könten wir zwar in einer Wort-reichen Harangue Eurer Hochwürdigen Gnaden / unsere / biß gegenwärtige Stund erlittene Trübsaalen in Ecclesiasticis & Spiritualibus weitläufftig vortragen / und sonderlich derselben zu Gemüth führen / wie wir und unsere Kinder / ohne uns zur Catholischen Religion forciren zu lassen / (welches aber Eu. Hochwürden Gnaden und kein cordatus Catholicus begehren wird noch kan) in Ermangelung eines Evangelischen Geistlichen / als das dumme Vieh von aller Göttlichen Erkänntnüs von Tag zu Tag gleichsam ablactiret / und dadurch in die äusserste Gefahr des Gewissens und der Seelen gesetzet werden. Ist dessentwegen in Euer Hochwürden Gnaden ein Funcken einiger Affection gegen uns arme und bedrängte Evangelische Unterthanen / woran wir keinesweegs zweiffeln wollen / so geruhen dieselben gnädig / gegenwärtigen Herrn Johann Wilhelm Sartorium, Gemunda-Hassum, SS. Ministerii Evangelici Candidatum, einen Mann ehrlichen Herkommens / von feinen Studiis, fromm und friedfertiger Conduite, laut habender Attestatorum, zu unserm künfftigen Pastore und Seelsorger / an Herrn von Sickingen Hoch-Freyherrlichen Gnaden / als Dominum territorialem & jure confirmandi gaudentem zu præsentiren / ihme die vormahlige von unsern nach dem Ryßwickischen Frieden annoch bey uns gestandenen Pastore, Herrn Johann Georg Müntzen / genossene Salaria gedeyen zu lassen / und zur schleunigen Confirmation de meliori zu recommandiren.

Wir und unsere Kinder werden um sothane endliche Gnade / warum wir schon so lange Zeit inständigst gebetten haben / und deren wir uns dißmahlen gäntzlich versichern / den höchsten GOTT im Himmel unablässlich anflehen / und ohne fernere Betrübniß verbleiben Eurer Hochwürdigen Gnaden unterthänige zur Kirchen Norheim und Draysen gehörige sämtliche Evangelische Unterthanen

Johann Jacob Crusius, Schultheiß; Hannß Jacob Faber; Johann Rheinhard Stich / Hanß Conrad Täsch; Johann Friederich Beysiegel; Hanß Peter Looß; Nicolaus Täsch; Johannes Eisenlöffel / Matthäus Reicht / Christoph Beysiegel; Johannes Crusius; Hanß Peter Biel; Hanß Jacob Ulrich; Johannes Looß; Johannes Habermann; Johann Peter Haber / Evangelischer Schul-Diener zu Draysen.

Lit. U. Lit. U.

Recepisse, daß vorhergehendes Memorial Lit. S. nebst dem Beyschluß Lit. T. wohl überliefert worden.

Daß Vorweisere dieses drey Herren Pfarrere Hn. N. N. N. N. ein verschlossenes Schreiben an seine Hochwürden und Gnaden / Herrn Dohm-Probsten / meinen gnädigen Herrn / einige Missel, die Pfarr Norheim betreffend / mir Unterschriebenen zurecht übergeben / und solches ich seiner Hochwürden und Gnaden hochgemeldt überliefert / dieselbe sich auch in Antwort vernehmen lassen / weilen sie für dasmahl nicht wohl disponirt / mit nechsten die behörige Antwort folgen solle / wird hiermit certificiret / und ist denenselben dieser Schein loco recepisse ertheilt worden. Geben Maynt den 17ten Jan. 1709.

Heimbach Hofmeister.

Lit. W. Lit. W.

Rüben-Decret.

Es hat mir der Herr Pater Rüdger hinterbracht / wie daß der Bernhard Kieffhaber / und des Schultheissen sein Stieff-Sohn / und andere des hisigen Schultheissen Brüder halßstarriger und aus einem gegen unsern Herrn Pastorem bezeigte Passionen ihm den Zehenten Rüben geweigert / und dessentwegen unverrichter Sache müssen hinweg ziehen; als wird dem Schultheissen zu Weihel hiermit gantz ernstlich anbefohlen / diesem unserm Herrn Pater Hülffreiche Hand zu leisten / auf daß er den Rüben-Zehenden bekommt / so viel möglich / und solcher ihme gebührt / bey 15. Rthlr. Straffe. Geben Ebernburg den 3ten Octobr. 1709.

Frantz Friederich / Freyherr von Sickingen.

Digitized by Google

Lit. X.

Lit. X.

Der Catholische Schulmeister zu Veihel begehrt von der Gemeinde allda einen Hauszinß / bekommet deswegen ein Decret, und sollen die dasige Lutherische Unterthanen solchen zahlen / und ihre Kinder in die Catholische Schule schicken.

Decret. NAchdem man aus diesem Memorial erkennet / daß Supplicant nichts unbilliges begehret hat / immassen die Gemeinde Veihel / wann ein Frembder zum Schulmeister angenommen gewesen wäre / ein apartes Hauß hätte anschaffen müssen / als wird besagter Gemeind hiermit der Befehl ertheilet / bey sogestalten Dingen sich mit dem Schulmeister Gurgfelden wegen der verflossenen Jahren sowohl der Billigkeit abzufinden / als auch wegen künfftighin scheinenden jährlichen Haus-Zinses einen gewissen Accord zu machen / wann sie aber nicht einig werden solten / solle deswegen ein gewisser Tax erkandt werden. Im übrigen ist mein ernstlicher Will / daß die Unterthanen ihre Kinder zu Winters-Zeit / damit sie wenigst lesen und schreiben lernen / in die Schule schicken / oder in Ermangelung dessen / doch ihr Schul-Geld von den Kindern geben sollen. Ebernburg den 29. Octobr. 1719.

Frantz Friedrich / Freyherr
von Sickingen.

Lit. Y.

Lit. Y.

Decret. ES scheinet / daß Schultheissen und Gerichten zu Veihel / weder das von meiner eigenen Hand Decret, weder meines Secretarii Ambts-Befehl respectiren wollen; als wird hiermit bey unausbleiblicher Straff zwantzig Gulden von mir anbefohlen / dem ergangenen Decret nachzuleben / und des Secretarii Ambts-Befehl gemäß den Ochsen unverzüglich zu relaxiren. Ebernburg den 10. Novemb. 1719.

Frantz Friedrich / Freyherr
von Sickingen.

Nota: Dieser Ochs wurde dem Supplicanten / weilen er der Gemeinde schuldig gewesen / und nicht zahlen wollen / vom Schultheissen und denen Gerichten gepfändet.

Lit. Z.

Lit. Z.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / gnädiger und Hochgebiethender Herr.

ES ist an Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden meine unterthänigste Bitte / gnädig mir darinnen zu verhelffen / daß doch der Schultheiß und Gerichten zu Veihel auf Ihro Freyherrl. Gnaden gnädigst ertheiltes Decret sich unverzüglich wegen der Schul mit mir abzufinden / gnädig dahin angehalten werden möchten / damit ich meine Debitores, von welchen ich zur Zahlung bedränget werde / befriedigen möge. Gnädigste Willfahrung mich getröste. Verharre Eu. Hoch-Freyherrlichen Gnaden gehorsamster Unterthan

Johann Andr. Gurgfelden.

Inscriptio. **An dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Freyherrn von Sickingen / Herrn zu Ebernburg / Schölodenbach /Köngernheim / und Mit-Herrn zu Sienn / wie auch würcklichen Chur-Maintzischen Cammer-Herrn / meinem gnädigen und Hochgebiethenden Herrn unterthänigste Bittschrifft mein Joh. Andr. Gurgfelder / Catholischer Schulmeister und Unterthan zu Veihel.**

Decret. WAnn sich Gemeinde Veihel nicht alsobald mit Supplicanten Gurgfelder abfindet / nach Inhalt meines vorigen Decrets, solle die Gemeinde ihrer Halßstarrigkeit halben auf den jüngst-andictirten Frevel morgen oder übermorgen unfehlbahr exequiret werden. Ebernburg den 24. November 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr
von Sickingen.

Lit. Aa.

Lit. Aa.

DEmnach ich gefragt bin worden / was ich für eine Ungelegenheit zu Veihel wegen meiner Kinder habe ausstehen müssen / wann dann nun ein solchen billigen Frag oder Begehren nicht wohl abschlagen können / sondern der Wahrheit zu Steuer diesen Schein mitgetheilet. Nemlich: als meine Kinder zu Meissenheim die Evangelische Religion haben angenommen / hat Herr Pastor von Ebernburg / und zwar mit Wissen des Herrn von Sickingen / befohlen / ich solle die Kinder anhalten / daß sie alle Sonn- und Feyertage nacher Ebernburg in die Catholische Kirche giengen / weil es aber die Kinder nicht haben thun wollen / und ich habe sie nicht par force darzu gezwungen / haben sie mir vor jedesmal 20. Pfund Wax Frevel angesetzt / und kurtz darnach die Execu-

Digitized by Google

Execution geschickt / sie haben mir eine Kuh nehmen lassen und verkaufft / welche Kuh ich wiederum vor zehen und ein halben Rthlr. von den Juden eingelöset habe / kurtz darnach haben sie meine Hausfrau hohlen lassen / die unverhört in den Thurn gesetzt / und 12. Tag und Nacht sitzen lassen. Nach Verfliessung der 12. Tage haben sie mir anbefohlen / ich solte 30. fl. geben / ehe und bevor wird sie des Thurns nicht entlediget. Ich fragte / was sie denn übels gethan hätte / es war mir zur Antwort gegeben / dieweil unsere Kinder Lutherisch wären / entweder die Kinder sollen abfallen und Catholisch werden / oder die obigen 30. fl. erlegen. Ich habe zwar um ein Nachlassen angehalten / aber der Herr von Sickingen hat nichts davon hören wollen / en fin, ich habe dem Herrn Secretario Becker die obbemeldten 30. fl. auf einen Hauffen erlegen müssen / hat mir aber keine Quittung darüber geben wollen / also haben mich meine Kinder vor War gekostet 45. fl. 22. Alb. 4. Pfen. in dem Jahr 1702. an baarem Geld ohne andere Unkosten. Daß dieses sich von Wort zu Wort also verhält / wird Krafft meiner eigenen Hand-Unterschrifft attestiret. So geschehen Disebodibergern Hof bey Klahn-Odernheim den 13. Febr. 1710. Nicolaus Grossart.

Lit. Bb. Lit. Bb

Monsieur la Goupilliere installiret den Evangelischen Pfarrer Nungesser zu Norheim / auf dessen Memoriale erfolgendes Decret ertheilet worden:

Nous y consentons pour veu qu'il n'y ait pas un autre Ministre audit Norheim fait à Hombourg ce 22. Nov. 1690. La Goupillier

Daß vorstehende Abschrifften von Lit. A. bis Bb. mit vorgezeigten theils Originalien und theils unter alten und neuen glaubhafften Copeyen und Concepten collationando gleichförmig und conform gefunden / ein solches thue hiemit auf Ersuchen / Krafft meiner eigenen Hand und Unterschrifft / auch beygedruckten Pittschaffts attestiren und beurkunden. Creutzenach den 17. Febr. 1710.

Chur-Pfältzis. Amt-Schreiber des Ober-Amts Creutzenach.

(L. S.) Adam Winold.

Num. XV. & XVI.

Des gesamten Hauses Nassau-Saarbrücken Gravamina über den Herrn Cammer-Präsidenten / Freyherrn von Ingelheim / wegen des in Num. XIII. gedachten Schweppenhausen.

Es führt das Haus Nassau Saarbrücken über den Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim / Klage / wie nemlich dieser des gedachten Hauses in dem Dorff Schweppenhausen hergebrachte Jura Ecclesiastica nicht nur kräncke / sondern gar aufzuheben und an sich zu ziehen suche.

Daß das Dorff Schweppenhausen dem Freyherrn von Ingelheim als Domino territorii zugehöre / wird in keinen Zweiffel gezogen. Hoch-ermeldtes Haus aber führt an / daß ein zeitlicher Pfarrer zu Waldlaubersheim / so die Mutter-Kirche wäre / die Capelle zu Schweppenhausen als ein Filial mit Predigen und Administration der Sacramenten versehen / auf die hohe Feste aber die Schweppenhäuser zur Mutter-Kirch nach Waldlaubersheim gehen / auch ihre Todten dahin begraben / den Kirch-Thurn / Kirchhof und Pfarr-Haus hieselbst bauen und unterhalten / und den Glöckner besolden helffen müssen / dagegen der Pfarrer zu Waldlaubersheim den dritten Theil am Zehenden zu Schweppenhausen zu geniessen habe / laut Kirchen-Buchs Extracts sub Num. I. No. 1.

Welches alles der jetzige Pfarrer zu Waldlaubersheim bis aufs Jahr 1701. empfangen und genossen / auch die erzehlte Actus Ministeriales auf dem Filial sowohl als in der Mutter-Kirche verrichtet hat. Nach dieser Zeit und bis anhero aber hat der Freyherr von Ingelheim die Kirchen-Thür zu gedachtem Schweppenhausen verschliessen / das publicum Evangelicæ Religionis Exercitium verhindern / das gemeine Schul-Haus / welches die Evangelisch Lutherische Gemeinde auf ihre eigene Kosten erbauet / denen Römisch-Catholischen einraumen / dem Pfarrer seinen Antheil Zehendens entziehen und dem Catholischen Priester zu Schöneberg attribuiren lassen. Ob nun das Haus Nassau-Saarbrücken zwar gegen ob-erwehnten Freyherrn von Ingelheim über solche Beeinträchtigung / wie Beylage Num. 2. besaget / sich beschwehrt / und Remedirung gesucht; so No. 2. hat solches doch laut Num. 3. angeschlossener desselben Antwort nichts verfangen wollen / so daß No. 3. auch der unschuldige Pfarrer noch mehrers bedrohet / und hochgedachtes Haus eine fernerweite Remonstration, wie Num. 4. zu sehen / an selbigen abzugeben bewogen / damit aber eben so wenig No. 4. als dem erstern ausgerichtet worden. Wann nun mehr-ernannter Freyherr von Ingelheim dieses sein neuerliches wider den Religions-Frieden und den Westphälischen Frieden-Schluß lauffendes Verfahren keinesweges / auch nicht einst ex clausula articuli quarti pacis Ryswicensis (indem

Digitized by Google

diese Attentata erst nach dem publicirten Ryßwickischen Friedens-Schluß den Anfang genommen/ und zu Zeit Französischer Reunion alles in ruhigem Stand gewesen) behaupten oder justificiren kan/ und gleichwohl in Güte davon nicht desistiren will; Als hat hoch-ermeldtes Haus bey dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum um Assistenz und Mithandhabung der Reichs-Satzungen geziemende Ansuchung gethan.

Beylagen.

Num. 1.

Extract aus dem Kirchheimer Kirchen-Buch.

Schweppenhausen das Dorff ist zum Theil denen Edlen von Ingelheim / zum Theil aber denen Wolffen von Sponheim zuständig. Die Capell aber mit ihren zwey Altären St. Nicolai und Pancratii ist ein Filial der St. Martins-Pfarr-Kirche zu Waldlaubersheim / und ist Nassau-Kirchheim einig und allein Collator der beyden Altären und aller Rechten und Gefällen / so samt denen liegenden Gütern darzu gehören / wegen des Stiffts und Closters Rothenkirchen; Die Leute müssen von Alters her auf die hohe Jahrs-Feste die Mutter-Kirche besuchen/ sonsten durchs gantze Jahr versiehet ein Pfarrer zu Laubersheim diese Capelle mit Predigen und Administration der Sacramenten / gleichwie die Pfarr- und Mutter-Kirch; Die Innwohner haben ihr Grab-Recht auf dem Kirchhof zu Laubersheim / und thut alsdann/ wann der Todte hingebracht wird/ und es gebührlich begehret und gesuchet wird/der Pfarrer gegen die Gebühr eine Predigt/ den Kirch-Thurn zu Laubersheim / wie auch den Kirchhof mit Mauren und Treppen/ seynd sie schuldig / zum dritten Theil auf ihre Kosten zu handhaben. Wann ein Pfarrhof gebauet wird zu Laubersheim / so müssen die Schweppen-Häuser helffen die Frohne thun/ pro sua parte tertia, sie müssen auch helffen den Glöckner zu Laubersheim unterhalten/ gleich denen Laubersheimern / ein jeder mit einer Glocken-Garben und einem Glocken-Brod. Zu unterschiedenen mahlen seynd von denen Ingelheimern/ mit Consens und Erlaubnus des Collatoris zu Schweppenhausen/ sonderliche Pfarrer gehalten worden/ einem Pfarrer zu Laubersheim hat man aber nichts destoweniger seine Gefälle an grossen und kleinen Zehenden müssen folgen lassen/ auch niemahlen sich geweigert.

Num. 2.

An Herrn Cammer-Präsidenten von Ingelheim.

Ottweiler den 30. Sept. 1706.

Wohlgebohrner Freyherr/
Hochgeehrter Herr Präsident.

Es seynd bey Mir/ als dißmahl Meines Nassau Saarbrückischen Hauses ältisten/vielfältige Klagden eingekommen/ welchergestalten zu Schweppenhausen / einem nacher Waldlaubersheim gehörigen Filial, allwo jetzt-gedachtem Meinem Hause die Ecclesiastica zukommen/ allerhand Neuerungen eingeführet/ und höchst-nachtheilige Beeinträchtigungen in Kirchen und Schulen verübet werden wolten/ indem dem Pfarrer von Waldlaubersheim/ wann selbiger den Gottes-Dienst zu Schweppenhausen verrichten soll/ solches inhibiret/ die Kirchen-Thüren verschlossen/ die der Capell eigenthümlich zugehörige Güter / und sein Theil an großen und kleinen Zehenden von allerhand Früchten/ welche von Nassau dem Pfarrer zur Besoldung verordnet seyn / de facto entzogen/ und dem Catholischen Priester zu Schöneberg widerrechtlich zugeeignet / auch das Schul-Haus/ so die Evangelisch Lutherische Gemeinde auf ihre eigene Kosten hiebevor erbauet/ samt den darzu gestiffteten Gütern/ Renthen und Gefällen an Geld und Früchten / weggenommen/ und dem Römisch-Catholischen eingeräumet worden. Wie nun zur Zeit Meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters/ Graf Johann Ludwigs zu Nassau-Saarbrück/ und folgends Meines auch hochseeligen Onckeln/ des Fürsten zu Nassau-Usingen geführten Directorii dergleichen und mehr andere Beschwehrungen angebracht/ und um deren Abstellung Ew. Excellenz verschiedentlich belanget worden/ darauf aber im geringsten keine Remedur beschehen/ ja nicht einst auf die an dieselbe ergangene Schreiben eine Antwort erfolget/ dieses aber solche Dinge seyn/ welche dem Religions-Frieden und Instrumento Pacis Monasteriensis schnurstracks zuwider lauffen/ und Mein Haus Gewissens halber nicht länger nachsehen kan; Als habe von Ew. Excellenz hiemit zum Überfluß vernehmen wollen/ ob Dieselbe dieses/ und was vor und nach mehr neuerliches circa Ecclesiastica zu Schweppenhausen attentiret worden/ zu redressiren/ und alles in vorigen Stand zu setzen gemeynt seynd oder nicht/ damit man sich von Seiten Meines Hauses darnach richten/ und was zu Abwendung solchen Unfugs und ohnverantwortlicher Beeinträchtigungen nöthig ist / zur Hand nehmen möge/ wie dann Dero cathegorische Erklärung hierüber erwarte/ und im übrigen bin

Ew. Excellenz

N. N.

Num.

Digitized by Google

Num. 3.

Hochgebohrner Graf.

WAs Ew. Excellenz aus Ottweiler an Mich abgehen lassen/ solches habe neulicher Tagen zu recht erhalten / und Inhalts ersehen / was gestalten Dieselbe ohne Zweiffel aus ungleicher bekommenen Information davor halten / als ob (1.) von der Pfarr-Kirchen zu Waldlaubersheim meine Pfarr-Kirche zu Schweppenhausen ein Filial seye/ und darum (2.) dem hohen Hause Nassau die Ecclesiastica daselbsten zukommen/ (3.) dem Pfarrer zu Waldlaubersheim die Verrichtung des Gottes-Dienstes inhibiret/ (4) die Kirchen-Thüren verschlossen/ (5.) die Kirchen-Güter und ein Theil grossen und kleinen Zehenden dem Pfarrer de facto entzogen/ und (6.) dem Catholischen zu Schöneberg zugeeignet/ auch (7.) das Schul-Haus mit seinen Gefällen einem Catholischen eingeraumet/ und dann endlich (8.) nachdem dergleichen Beschwehrungen bey Mir angebracht worden/ darauf keine Antwort erfolget seye. Nun promittire Mir von Ew. Excellenz Æquanimität/ Sie werden Mir glauben / daß durchgehends absque ullo respectu vel religionis vel personæ an denen Orten/ wo Ich Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen habe/ grad durchgehende Justiz zu thun befohlen habe/ lasse Mir auch angelegen seyn / einem jeden tertio an seinen habenden Rechten den geringsten Eintrag nicht zu thun. Daß aber die Pfarr-Kirche zu Schweppenhausen ein Filial nacher Waldlaubersheim seyn soll/ solches ist ein Abus von denen/ die Ew. Excellenz die ungleiche Information gegeben haben/ gestalten Meine Vor-Eltern von undencklichen Jahren ihren eigenen Pfarrer zu Schweppenhausen gehabt/ und mag nichts hindern/ noch der Pfarr-Kirche zu Laubersheim das mindeste Recht zukommen/ wann dasiger Pfarrer auch zugleich Mein Pfarrer zu Schweppenhausen seye/ und in Meinen Pflichten stehe/ deshalben auch Mir den gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen habe/ da Ew. Excellenz ohne dem bekandt seyn wird/ nichts neues zu seyn/ daß ein Pfarrer zwey Pfarr-Kirchen/ die auch diversi juris patronatus seyn/ wie Laubersheim und Schweppenhausen/ zugleich bediene. Damit auch Ew. Excellenz den Unfug Meines ungehorsamen und unruhigen Pfarrers/ und derjenigen Räthe/ die ihm in seinem Pflicht-vergessenen Beginnen hegen und steiffen/ recht sehen mögen; so communicire hiebey in Abschrifft per Extractum sein/ des Pfarrers/ Supplic, womit er um die Pfarr Schweppenhausen bey Meinem Groß Ohmen/ weiland Anshelm Frantzen Churfürsten zu Mayntz/ geziemend angehalten und gebetten hat: Wann auch all dieses nicht wäre / so ist doch Ew. Excellenz zweiffels ohne wissend/ daß Ich der eintzige und alleinige Herr des Orts Schweppenhausen bin/ consequenter Mir auch allein vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ das Exercitium Juris Episcopalis, mithin die Ecclesiastica daselbst undisputirlich zukommen/ wann also er/ Mein Pfarrer/ in Kirchen- und Schul-Sachen ein und anders zu erinnern findet/ so hätte er es billig bey Mir und nicht bey fremden Herrschafften anzuzeigen/ wie ihn dann allenfalls/ absonderlich seiner bisherig begangenen Contumaciæ halber/ anzusehen wissen werde. Belangend den einen Drittheil Zehenden/ welcher vom hohen Haus Nassau der Pfarr Schweppenhausen zur Competenz verordnet seyn solle/ davon weiß Ich nichts/ wohl aber dieses/ daß der Zehend samt dem Ort Schweppenhausen ein Lehen von dem hohen Rhein-Gräflichen Hause seyen / wohin Ew. Excellenz Schreiben Lehen Pflichten halber communiciren muß/ bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit Ew. Excellenz hochvernünfftig ermessen und erkennen/ daß der unruhige Pfarrer Ew. Excellenz und Dero hohes Haus mit seinen vermeynten Gravaminibus gantz unnöthiger Dingen so offt bishero behelliget habe. Daß endlich auch diejenige Schreiben / so Mir über diese Materie zukommen seyn möchten / ohnbeantwortet blieben seyn sollen/ ist eben auch eine ungleiche Information, massen sich bey der Hoch-Gräflich-Weilburgischen Cantzley (von wannen auch Ich dieser Materie halber per modum eines Vorschreibens belanget worden zu seyn Mich erinnere) ein anders finden wird. Will im übrigen gebetten haben/ an Dero Räthe und Beamte die ohnschwere Verordnung ergehen zu lassen/ daß künfftighin bey Meinen habenden Recht und Gerechtigkeiten ruhig und unbeeinträchtiget bleiben und gelassen werden möge/ lebe sonsten in allem zu Ew. Excellenz Gefälligkeiten und bleibe in stetter Veneration

Ew. Excellenz

Mayntz den 18. Octobr. 1706.

Dienstschuldigst ergebenster Diener
F. A. D. Freyherr von Ingelheim.

An Ihr Hoch-Gräflich Gnaden zu Nassau-Ottweiler.

Extract-Schreibens von einem Ingelheimischen Secretario, Herrn Endlich/ aus Erfurth/ sub dato den 13. Julii 1676.

AUs beygehendem hat derselbe zu ersehen / was Antoni Seybert Forst / jetziger Pfarrer zu Waldlaubersheim/ wegen Conferirung der Pfarr zu Schweppenhausen/ an meinen gnädigen Herrn unterthänig gesucht und gebethen: Weil nun ihm hieran wenig gelegen/ mit was

 für

für einem Subjecto diese Pfarr versehen werden möchte / auch ohne dem keine andere Competenz ist; als hat er auch um so viel weniger Bedencken getragen / ihm diese Bitte zu deferiren / und gedachte Pfarr zu Schweppenhausen zu conferiren / zu dem Ende dann er meinen Hochgeehrten Herrn nebst freundlicher Begrüssung ersuchen lässet / gemeldtem Antoni Seybert Forst gedachte Pfarr neben Erlegung 6. fl. Tax, im Namen hocherwehnten meines gnädigen Herrns / wie bräuchlich / zu conferiren.

Extract Supplic-Schreibens Antoni Seybert Forstens an damahligen Churfürstlich-Mäyntzischen Statthalter zu Erfurth / Herrn Anshelm Frantzen von Ingelheim / als Herrn zu Schweppenhausen / um Conferirung der Pfarrr daselbsten.

Welches mein unterthäniges Ansuchen und Begehren / wie ich kurtz darauf mit höchst-erfreutem Gemüthe vernommen / Ew. Gnaden gnädig beliebet / und dessen gnädige Zusage / wofern ich Ihro Gnaden schrifftlichen Schein der mir von Ihro Hoch-Gräfflichen Excellenz zu Nassau-Weilburg / nunmehro hochseligen Andenckens / auf die Pfarr Waldlaubersheim gnädigst geschehenen Eventual-Zusag sambt gebührenden an Ihro Gnaden / als dessen Filials Schweppenhausen hohen Collatoren von mir gestellten Supplication zuschicken würde / mir thun lassen / als habe deßwegen rc. rc.

Num. 4.

An Herrn Cammer-Præsident von Ingelheim,
Ottweiler den 15. Aprilis 1707.

Wohlgebohrner Freyherr,

Hochgeehrter Herr Cammer-Præsident.

Ich habe zu seiner Zeit empfangen und ablesend darab in mehrerem vernommen / was Ew. Excellenz auf mein unterm 30. Septembris jüngsthin an Dieselbe erlassenes Beschwerungs-Schreiben / die Abstellung der neuerlichen Eingriffe in die Schweppenhauser-Kirchen Jura betreffend / zu vermeynter Behauptung solcher Innovationen der Länge nach einwenden wollen. Wie nun von Seiten Meines Hauses man nicht gemeynet / Ew. Excellenz das Dominium und die Jurisdiction zu gedachtem Schweppenhausen / so viel die Secularia angehet / in Zweiffel zu ziehen; so ist hingegen Land-kündig und unlaugbar / daß die Capelle daselbsten mit ihren zweyen Altären St. Nicolai und Pancratii ein Filial von der St. Martins-Kirche zu Waldlaubersheim sey / und Meinem Hause die Collatur beyder Altäre sambt denen darzu gehörigen Gütern / Renthen und Gefällen wegen des Stiffts und Closters Rothenkirchen zukomme / also daß die Schweppenhauser auf die hohe Jahres-Feste die Mutter-Kirche zu Waldlaubersheim besuchen / ihre Todten daselbst begraben / den Kirch-Thurn / Kirchhofs-Mauer und Treppen zu ihrem dritten Theil handhaben / und wann ein Pfarr-Hof zu Waldlaubersheim gebauet wird / nach Proportion die Frohnden dazu thun und den Glöckner mit unterhalten helffen müssen / und wann so fort einiges mahl ein eigener Pfarrer zu Schweppenhausen gewesen seyn sollte / so wird es mit Consens des Collatoris und ohne Nachtheil des Pfarrers zu Waldlaubersheim geschehen / und diesem sein Recht und Antheil an grossen und kleinen Zehenden und sonsten in salvo geblieben seyn / auch kan Ew. Excellenz nichts fürtragen / daß gegenwärtiger Pfarrer / Forst / um Conferirung des Filials Schweppenhausen suppliciret haben soll / indem selbiger damahlen von der Gerechtsame Meines Hauses nichts gewust / und nur gethan / was man ihn geheissen hat / um den Dienst zu erlangen / damit aber als ein Privatus dem Collatori nichts hat præjudiciren können / wie er dann auch von dem Nassauischen Inspectore nach vorgegangener Ordination zu Waldlaubersheim der Evangelischen Gemeine zu Schweppenhausen / in Beyseyn des Nassau-Weilburgischen Ober-Schultheissen und Kirchen-Schaffners zu Kirchheim / ohne Contradiction des Ingelheimischen Bedienten / præsentiret / und biß auf die jetzige anmaßliche Neuerung in seiner Kirchen-Function und Bestallung ohnperturbiret gelassen worden / und wird sich auch nicht finden / daß er solcher Bedienung halben Ew. Excellenz oder Dero Vorfahren einige Recognition oder Revers, wie in dergleichen Fällen sonsten gebräuchlich ist / zurück gegeben habe. Wie nun der Pfarrer damit / daß er die beschehene höchstnachtheilige Eingriffe angezeiget / und um Assistenz gebethen / nicht peccirет / also will man sich von Seiten Meines Hauses versehen / es werde selbiger derentwegen weiter nicht angefochten / noch in seinen Ambts-Verrichtungen ferner beeinträchtiget / sondern alles in vorigen Stand gesetzet werden / damit ohnverhofften widrigenfalls man zu Behauptung seines Rechtens und Redressirung solcher Thätlichkeiten andere Mittel zu ergreiffen nicht genöthiget werden möge / der Ich im übrigen bin

Ew. Excellenz,

rc. rc.

Num.

Num. XVI.

Der Fürstl. Häuser Hessen-Darmstadt und Homburg Religions-Beschwerden in Burgholtzhausen/ über den Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten/ Freyherrn von Ingelheim.

Es ist Reichs-kündig/ welchergestalt zwischen denen Fürstlich-Heßischen Häusern Darmstadt und Homburg eines/ und dem Herrn Cammer-Præsidenten Freyherrn von Ingelheim andern Theils/ über das Jus Episcopale und andere davon dependirende Jura in dem Freyherrlichen Ingelheimischen Orthe Burgholtzhausen ein gerichtlicher Process erwachsen/ worinnen ermeldter Herr Præsident als Actor, weil das Hochfürstliche Hauß Hessen-Homburg sich mit Verarrestirung einiger Holtzhäuser in der Seulbergischen Gemarckung habenden Früchten helffen/ und das Jus Episcopale, wie bey der Mutter-Kirche zu Seulberg/ als auch bey deren Filial Holtzhausen conserviren wollen/ bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht vor sich ein favorables Mandatum de non contraveniendo Paci religiosæ & Instrum. Pac. Westphalicæ, nec amplius turbando in Jure Episcopali vi eatundem competenti & hactenus exercito, non usurpando jurisdictionem in alieno territorio nec non restituendo vi ablata & relaxando bona arrestata cum damno & expensis S. C. am 5. Octobr. 1711. auch endlich nach gewechselten Schrifften usque ad Duplicas plenam paritoriam erhalten/ worinnen zwar die Filialität der Kirche zu Burgholtzhausen vorbehalten/ das Jus Episcopale aber höchermeldtem Herrn Præsidenten zuerkandt worden. Worauf das Fürstliche Hauß Hessen/ weil die Decision dieser Sache auf Interpretationem Pacis Westphalicæ angekommen/ und es also eine Reichs-Sache betroffen/ seinen Recours an den gesambten Reichs-Convent genommen/ und daselbst ein weitläufftiges Memorial sambt beygefügtem Statu causæ und Rechts-begründeten Deduction übergeben lassen. Weil nun die Sache noch auf dem Erfolg beruhet/ und ein Gravamen commune omnium Statuum ist/ daß bey dem Chur-Maynzischen Directorio man über Mit-Stände darinnen einer Cognition durch verweigerte Dictatur sich unterfangen will/ ob und was ein Stand an die Mit-Stände bringen dürffte; So gehöret diß Gravamen eher zu denen gemeinsamen Gravaminibus, ob gleich die Evangelischen Stände (an welche sich auch das Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt gewendet/) am meisten darunter leiden/ und zum öfftern weder Dictatur noch Gehör in Comitiis Imperii haben können/ welches mit der so theuer erworbenen Freyheit der Stände keinesweges bestehen kan/ und ist hier also nur zu gedencken/ daß der Herr von Ingelheim sich befugt hält/ das Simultaneum Catholicæ Religionis publicum exercitium an ermeldtem Evangelischen Orth Burgholtzhausen einzuführen/ wie er solches in seinen über vorbesagtes Fürstlich-Heßisches Memorial herausgegebenen gedruckten Anmerckungen deutlich behauptet/ und es in der That damit bewerckstelliget/ daß er (1.) an mehr besagtem Orth ein Catholische Capelle Anno 1716. auffzuführen angefangen/ welche aber von dem Fürstl. Hause Hessen mit gewehrter Hand wieder niedergerissen/ (2.) daß er gegen den Statum anni 24. auf dem Rath-Hause zu Burgholtzhausen den öffentlichen Catholischen Gottes-Dienst auch mit Glocken-Geläut continuiret/ und einen Catholischen Priester dahin gesetzet.

Num. XVII.

Des Gräflichen Hausses Leiningen Heidesheimischer Linie in seinem Dorff Ruchheim von dem Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Neustadt erduldende Religions-Bedruckung.

Gleichwie die vorhergehende Num. XV. und XVI. zwey klare Exempel vorgestellet/ wie Catholici Domini territoriales keinem andern den geringsten actum eines Juris Episcopalis, ja wohl gar nicht einmahl Patronatus, in ihren Territoriis zugestehen/ sondern sich dessen zu Nachtheil und Præjudiz der Evangelischen Unterthanen mißbrauchen; Also folget nun ein contraires Exempel/ wie Catholici diese Principia dennoch bey Evangelicis gegen Catholicos nicht gelten lassen/ und sowohl Geistlich- als Weltliche Stände ihr vermeyntliches Jus Episcopale ausser ihren Territoriis in der Evangelischen Stände und Herrschafften Landen exerciren und aus dem Jure Patronatus ein Jus Episcopale erzwingen/ ja dasselbe contra expressam Pacis Westph. dispositionem zu Einführung des Simultanei und Abbruch der Evangelischen gebrauchen wollen.

Das Dorff Ruchheim ist ein freyes Allodial-Stuck des Gräflichen Hauses Leiningen/ mit aller Territorial-Superiorität und Ober-Herrlichkeit/ und keiner eintzigen andern Herrschafft mit einigem nexu verbunden. Dessen Einwohner seit der Reformation aus Evangelisch-Reformirten Unterthanen bestanden/ welche in possessione vel quasi der daselbstigen Kirche und Kirchen-Gefälle gewesen/ und ihren Reformirten Pfarrer gehabt. Alles ruhig und ohne den geringsten Eintrag ihrer Gräflich-Leiningischen mehrentheils/ wie noch/ der Augspurgischen Confession zugethanen Landes-Herrschafft/ auch in allen und jeden annis regulativis ac decretoriis Pacificationum. Besiehe davon das nachstehende Zeugen-Verhör sub Lit. A. Lit. A.

Digitized by Google

Nun will hier wieder fürgewendet werden / wie daß dem Chur-Hause Pfaltz ratione des Stiffts Neuhausen zu mehrbesagtem Ruchheim das Jus Collaturæ oder Patronatus & eo ipso das Jus Episcopale zukomme. Jenes das Jus Collaturæ s. Patronatus widerspricht man nicht / will es aber in seinem Schrancken exerciret wissen / das ist vornehmlich / daß der Patronus einen Pfarrer an jedem Orth von der hergebrachten und bestättigten Religion præsentire / und keine Religions-Veränderung / vielweniger einen Zwang vornehme / gestalten dieses der Natur und Eigenschafft des Juris Patronatus essentialiter entgegen ist / als welches ad conservationem und keineswegs ad destructionem Ecclesiæ s. rei gehet. Das Jus Episcopale aber hat man so wenig Chur-Pfaltz als dem Stifft Neuhausen jemahls zugestanden. Nichts destoweniger hat Chur-Pfaltz nach dem Ryßwickischen Frieden das Simultaneum mit Gewalt in Ruchheim eingeführet / und die Kirchen-Güther getheilet / wovon das Factum, wie solches Anno 1712. von beyderseits Gräflich-Leiningischer Heidesheimischer Vormundschafft dem Königlich-Preußischen Abgesandten dem Herrn Baron von Mardefeld communicirt worden / folget sub Lit. B.

Daß nun auch nachhero das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Neustadt mit solchen Thätlichkeiten noch immer fortgefahren / solches beweiset der hienach gesetzte Ambts-Befehl sub Lit. C.

Und obwohl bey Chur-Pfaltz vielfältig geklagt / auch auf geschehene hohe Intercessiones einiger Protestirenden Potenzien gute Vertröstung zur Justiz-mäßigen Untersuch- und Remedirung geschehen / so ist doch dieselbe nur in Worten bestanden / und hingegen in der That mit denen alten Violentien fortgefahren / wie der Schluß sub Lit. D. zeiget.

Beylagen.

Lit. A.

In GOttes Nahmen! Amen.

Kundt und zuwissen seye hiemit durch dieses offene Instrument, daß im Jahr / als man zehlte nach der Geburt unsers HErrn und Erlösers JEsu Christi / ein tausend sieben hundert und zwölff / in der fünfften Römer Zins-Zahlen / zu Latein indictio genannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl des Sechsten erwehlten Römischen Kaysers / allzeit Mehrer des Reichs in Germanien / in Hispanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Krain und Würtenberg / Grafen zu Habsburg / Tyrol und Görtz ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. Seiner Majestät Reichs / des Römischen im Ersten / des Hungarischen im ersten / des Hispanischen im Zehenden / und des Böheimischen im Ersten Jahren ꝛc. Donnerstag in Durckheim den 1. Septembr. hora decima antemeridiana, wurde ex officio von dem Hoch-Edlen / Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Johann Wilhelm zur Klocken / Hoch-Gräfl. Leiningisch-Hardenburgischen Cantzley-Directore, requirirt / ersucht und gebetten / und als bey ihme erschienen / proponirte er mir im Beyseyn vier alter ehrlicher Männer und Burger von Ruchheim / anbey in Beyseyn absonderlich hierzu erbettener zweyer Gezeugen / als Joh. Frantz Fuchs / Burger und Büchsenmacher / und Frantz Orts / auch Burgers und Weingarts-Mann in Durckheim / weilen sich einige Strittigkeit und Spaltung in Kirchen- und Religions-Sachen erhoben / diese folgende vier Männer in perpetuam rei memoriam, nach Ernstlicher Verwahrung des Meyneyds und Erinnerung dessen Straff über die nachfolgende Interrogatoria (so er mir nebst schrifftlicher vorgelesener Requisition auch folglich zu Handen stellte) forderst hin in Eyds-Pflichte zu nehmen / demnächst cum examine zu verfahren / wie Rechtens / jurató abzuhören / welche also die beste Wissenschafft und Nachricht in dieser strittigen Sach geben könten / mithin wurden auch gedachte vier Burger aus Ruchheim ihrer Eyd und Pflichten / womit sie ihrer gnädigsten Herrschafft zugethan / quoad hunc actum erlassen / und lautet Schedula requisitionis, wie folgt:

Wohl-Edler und Wohlgelehrter Herr Notarius.

Demselben mag hierunter nicht verhalten / und wird ihme auch bereits von andern vorkommen seyn / was gestalten die Churfürstliche Herren Administrations- und Kirchen-Räth / sonderlich Catholischen Antheils / mit Beystand des Hochfürstlichen Vicariats zu Worms / die Reformirte Kirche zu Ruchheim / und dero Güther und Pfarr-Competenz vor die Catholische gantz neuerlich angesprochen / und deroselben Religions Exercitium daselbsten zu stabiliren Vorhabens sind; Wann aber solches sowohl der von dem Hochgräfl. Haus Leiningen hergebrachten hohen Landes-Obrigkeit und dem davon dependirenden Juri Episcopali nicht allein schnurstracks zuwider laufft / sondern auch die Introduction ermeldter Religion, Krafft des vierdten Articuli Pac. Rysvvicens. mit keinem Fug kan gesucht werden / und dannenhero nöthig haben / einige Innwohnere des Orts Ruchheim eydlich abzuhören / in welchem Stand das Religions- und Kirchen-Wesen zu gedachtem Ruchheim usque ad pacem Rysvvicensem sich befunden; als ersuche meinen Hochgeehrten Herren / solches von obhabendem Notariat-Ambts wegen vorzunehmen / beygehende vier Zeugen zu dem

Digitized by Google

zu dem Ende abzuhören / und mir über ihre Aussage ein- oder mehr Instrumenta um die Gebühr zu verfertigen / der ich vor die Willfahrung verharre

Des Herrn Notarii

Durckheim / den 1. Septembr. 1712.

Dienstwilligster

zur Klocken.

Wann ich mich dann meines tragenden Notariat - Ambts hierauf erinnerte / als habe meinem hohen Herrn Requirenten nicht aus Handen gehen sollen / ihme hierinn zu gratificiren / anbey die requirirte und præsentirte vier Gezeugen und Bürgere aus Ruchheim nochmahlen in meiner Schreibstuben prævia advisatione perjurii die pure unverfälschte Warheit in dieser Sach zu sagen / erinnerte / und ihnen den Zeugen-Eyd alsogleich vorgelesen / und nochmals nach gegebener Hand-Treu selbigen Juratò würcklichen / in Beyseyn obgedachter beeder erbettener Gezeugen/ solchen abgeschworen haben / indessen wurde der Anfang dieses Actus den ersten denominirten Sept. gemacht / und damit den gantzen Tag continuiret.

Hierauf folgen nun die Interrogatoria tam generalia quam specialia.

Interrogatoria Generalia.

1.) Wie Zeug heisse ?
2.) Wie alt er seye ?
3.) Was vor Religon ?
4.) Was vor Profession ?

Interrogatoria Specialia.

1.) Ob Deponent bey dem abgeschwohrnen Eyd aussagen könne / daß die Catholische Religion in den Flecken Ruchheim / sowohl der Zeit des vorigen Kriegs / als auch nach dem darauf geschlossenen Ryßwickischen Frieden in Ubung gewesen?
2.) Ob ein Catholischer Pfarrer von irgend einem Vicariat, nehmlich von Speyer / oder Worms / dahin vocirt und bestellt worden ?
3.) Von weme dann solches geschehen ?
4) Wer solchen Catholischen Pfarrer salarirt / und den Unterhalt geben / oder wer die Pfarr-Gefäll allda genossen habe ?
5.) Ob wehrendem Krieg das Catholische Religions-Exercitium von selbiger Religon Geistlichen allda gewesen ? Oder
6.) Ob solches allererst nach erfolgtem Krieg geschehen ?
7.) Ob ein ordentlich-Catholischer Geistlicher den GOttesdienst allda versehen / oder ob nicht zuweilen nur einer dahin gekommen ?
8.) Ob nicht hingegen die Reformirte Religion , und zwar durch den Herrn Pfarrer Salade, allda nach dem Frieden exercirt worden ?
9.) Warum solches nicht in wehrendem Krieg beschehen ?
10.) Ob der Herr Pfarrer Salade nicht von Chur-Pfaltz præsentiret / und von dem Hochgräfl. Leiningischen Inspector Schmid / zu Collgenstein introducirt worden ?
11.) Ob nicht denen Catholischen Geistlichen / nachdeme die Kirche zu Ruchheim wieder erbauet gewesen / und sie allda ihren Gottesdienst verrichten wollen / Inhibitiones geschehen / auch dem Schultheißen von der Hochgräfl. Herrschafft zu Gundersblum dessentwegen / und daß er allda die Kirch verschliessen solle / Befehl zugekommen seye ?
12.) Ob nicht der Herr Pfarrer Salade die Besoldung und Pfarr-Guth ruhig und ohne Verhindernuß genossen ?
13.) Ob nicht die Catholische Geistlichen allererst nach der letzten Kirchen-Theilung sich derselben angemasset ?
14.) Ob nicht der Herr von Lange / zur Zeit der Reunion , zuweilen einen Catholischen Geistlichen / ingleichen auch zu Fußgenheim gethan / dahin gebracht / welcher aber weder beständig daselbst gewohnet / noch ordentlich den Gottes-Dienst versehen / sondern nur / wie gemeldt / jezuweilen dahin gekommen ?
15.) Was Deponent weiters hiervon wisse ?

Nunc sequuntur Responsiones :

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Primus.

ad 1.) Jean Otto Voisin.
ad 2.) 66. Jahr.
ad 3.) Reformirter Religion.
ad 4.) Er sey ein Ackermann / und der Zeit Schultheiß.

Ad specialia Interrogatoria.

ad 1.) Resp. Daß die Catholische in währendem Krieg ihren Gottes-Dienst nicht allda exerciret haben.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Von niemanden / es wäre dann von denen Bauren / so jeweilen einen haben kommen lassen / beschehen.
ad 4.) Negat. wäre ihme unwissend.
ad 5.) Negat.
ad 6.) Nach erfolgtem Frieden seye jeweilen ein Catholischer Pfarrer hingekommen / der das Exercitium Religionis im Kirchen-Gemauer / oder in den Häussern gehalten habe.
ad 7.) Es seye niemahlen ein Catholischer Pfarrer allda ordiniret / sondern nur jeweilen einer dahin gekommen.
ad 8.) Ja! allezeit;
ad 9.) Das könne er nicht sagen / massen niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Affirmat, addendo: Er habe den Herrn Inspector Schmid / zu Colgenstein / selbsten mit einem Karch abgehohlet.
ad 11.) Ja / es seye ihme dißfalls zugekommen / und er habe denselben annoch bey Handen.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Sie hätten das Pfarr-Guth hinweggenommen und verlehnet.
ad 14.) Der Herr von Lange hätte jeweilen einen hingebracht / aber doch ohne Befehl des Chur-fürsten / oder der Herren Grafen von Leiningen-Guntersblum / wäre aber nicht beständig da geblieben / weniger auch den Catholischen Gottesdienst beständig allda / sondern dann und wann versehen hätte.
ad 15.) Er wisse weiter nichts.

Imposito sil. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Secundus.

ad 1.) Johannes Mellinger / Burger zu Ruchheim und des Gerichts.
ad 2.) 49. Jahr.
ad 3.) Reformirter Religion.
ad 4) Ein Ackermann.

A specialia Interrogatoria.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Es sey jeweilen einer hingekommen / jedoch ohne Geheiß.
ad 4) Das wisse er nicht.
ad 5.) Negat.
ad 6.) Es sey dann und wann ein Catholischer Priester hingekommen.
ad 7.) Es seye kein ordentlicher Catholischer Priester niemahlen allda gewesen / sondern es seye nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Es wäre niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Das wisse er nicht / massen er zu der Zeit noch ein junger Knab gewesen.
ad 11.) Affirmat.
ad 12) Affirmat.
ad 13.) Affirmat, addendo: Sie hätten das Pfarr-Guth hinweggenommen und verlehnet.
ad 14.) Es seye zuweilen einer hingekommen / und zwar der erste von Herrn von Langen dahin gebracht worden.
ad 15.) Es seye ihme dißfalls weiter nichts bewust.

Impos. silent. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Tertius.

ad 1.) Michel Greiffelmeyer.
ad 2.) 72. Jahr /
ad 3.) Lutherischer Religion.
ad 4.) Ein Taglöhner.

Ad Interrogatoria Generalia.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das könne er nicht sagen.
ad 4.) Negat: Das wäre ihm unbewust.
ad 5.) Bißweilen seye einer hingekommen.
ad 6) Das wisse er nicht.

ad 7.)

Digitized by Google

ad 7.) Es sey kein ordentlicher Catholischer Geistlicher allda gewesen / sondern nur zu weilen einer hingekommen / und zwar gar selten.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht sagen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat. Sie hätten es hinweggenommen.
ad 14.) Der Herr von Lange hätte den ersten hingebracht / wäre aber nicht beständig daselbsten verblieben / wie an andern Orthen mehr.
ad 15.) Nichts mehr sey ihm bewust.
Imposito silent. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis quartus.
ad 1.) Jacob Rohr.
ad 2.) 73. Jahr.
ad 3.) Manist.
ad 4.) Ein Ackermann.

Ad Interrogatoria Generalia.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das wisse er nicht.
ad 4.) Er wisse nichts hievon.
ad 5.) Es seye jezweilen einer hinaekommen in ihren etlichen Häuser.
ad 6.) Ein paar Jahr nach dem Frieden.
ad 7.) Es seye nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht sagen / noch weniger wissen / dann niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat.
ad 14.) Der Herr von Lange hätte jezuweilen einen hingebracht.
ad 15.) Er wisse weiter nichts.
Imposito silent. dimissus.
Sic omnis testes finiverunt, & imposito silentio dimissi.

Geschehen und vorgangen sind diese Dinge im Jahr Christi / Indiction, Käyserl. Majestät / Reichs und Regierung / Monath / Tag / Stund und Orth / als zu Anfang des Instruments gemeldt / in Beyseyn obgedachter beyder hierzu erbethener Gezeugen.

Dieweil Ich nun der Notarius aus Röm. Kayserl. Majestät und Autorität in steter Beywesenheit der vorgemeldten Zeugen vorstehendes Examen selbsten vorgenommen / und deren dicta ac depositiones treulich ad Protocollum genommen / und darnieder geschrieben / so habe gegenwärtiges offene Instrument darüber verfertiget / eigenhändig geschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet corroboriret / und um die Gebühr mitgetheilet. Actum ut supra.

In fidem rogatus

(L. S.) Johannes Naas, Not.
Cæsar. Publ. Jur.

Lit. B.

Factum.

Es gehöret zu der Graffschafft Leiningen-Heidesheim mit aller hoher und nieder Landes-Obrigkeit und davon dependirenden Gerechtsamen das Dorff Ruchheim / worinnen weit über ein Seculum hinaus / und also in Anno decretorio 1624. die Reformirte Religion privative und allein in Possessione und Exercitio gewesen ; Es hat zwar auch das bey Worms gelegene Stifft Neuhausen das Jus Patronatus allda hergebracht / welches Recht mit diesem Stifft bey dessen Secularisation erstlich an Chur-Pfaltz / und hernach vor etlichen Jahren an das Bisthum Worms gekommen / vermöge dieses Juris nun hat sich Chur-Pfaltz öffters einiger Actuum Episcopalium & jurisdictionis circa sacra angemasset / dem aber Gräfflich-Leiningischen Theils beydes widersprochen / als per Actus contrarios selbiger Herrschafft Gerechtsame und deren Possession manuteniret worden ; biß daß man endlich Chur-Pfältzischer Seiten zugefahren / und vor einigen Jahren mit Gewalt / und denen unglücklichen Unterthanen äusserst verderblichen Thätlichkeiten gar die Catholische Religion in dem Orth und der Kirchen eingeführet / und die Reformirte Geistliche sambt selbigen Religions-Exercitio allda wegzubringen getrachtet hat ; Leiningischen Theils sind zwar

Digitized by Google

alle erdenckliche und rechtliche Vorstellungen dargegen geschehen / an statt des verhofften billigen Successus aber ist noch weiter erfolget / daß von denen Chur-Pfältzischen Religions-Commissariis zu der letzten Kirchen-Abtheilung / welche zwischen denen Reformirten und Catholischen in Chur-Pfaltz geschehen / ohngeachtet angeführter maßen weder das Dorff noch die Kirche Chur-Pfaltz / sondern von vielen Seculis her einig und allein der Graffschafft Leiningen zustehet / gezogen / und am Catholischen Theil nebst denen Kirchen-Gefällen zugeleget worden / wie man aber à parte der Gräfflichen Herrschafft darinnen nicht condescendiren können / sondern gegen solches harte Verfahren mit rechtlichen Vorstellungen / weilen keine andere Kräfften / um sich gegen Præpotenz zu souteniren übrig sind / sich opponiret hat / sind die Unterthanen sowol an ihrer Person / als Gütern auf denen gemeinen Land-Straßen hinweggenommen / und verschiedene derselben in harten und langwürigen Arresten behalten worden ; Endlich ist auf unabläßiges Repræsentiren der der Gräflichen Herrschafft hierdurch zuwachsenden Bedrangnuß / es endlich zu verschiedenen Conferentzien kommen / dabey aber / ungeachtet pars adversa die dem Gräfflichen Theil dadurch zuwachsende Beeinträchtigung selbsten erkandt / nichts effectuiret worden / indem man von Chur-Pfaltz auf einer vermeynenden Possession, in welcher die Catholici vor dem Ryßwickischen Frieden an dem quæst. Orth den Gottes-Dienst exerciret haben / ohne Grund und Beweiß vorgeben / bestanden hat / Gräfflicher Theil hingegen bey der letzten Conferenz folgende Rationes, worauf aber die Chur-Pfältzische Herren Deputirte nicht geantwortet / tanquam concludentes beygebracht hat ; wie daß erstlich Chur-Pfaltz ein mehreres in der Kirchen zu Ruchheim / als allein das Jus Patronatus, vermöge der aus des Churfürstl. Kirchen-Raths Archiv und Registratur selbsten producirten und aufgeschlagenen Synodal- und Kirchen-Bücher von einem weitern / aber weder Titulum noch bonam fidem hergebracht habe / so sey auch ex Regulis juris publici kein anderes zu concludiren / als vermöge welcher jus circa sacra jurisdictioni territoriali nexû inseparabili cohærirte / und obgleich dem Gräfflichen Hauß Leiningen zuweilen in dem Exercitio juris Episcopalis entweder per actus clandestinos oder violentos einiger Eintrag geschehen / dennoch das Jus nicht entzogen gewesen sey / dahero man sich anderseits propter deficientem bonam fidem um so weniger justo præscriptionis titulo schützen können / indem die zum alleinigen Fundament gesetzte Possession pro maximè vitiosa, um derentwillen zu halten sey / weil solche denen Reichs-Constitutionibus in specie paci religiosæ & instrumento pacis Westphalicæ (wornach der gantze Status in causis religionis ohne Unterscheid reguliret werden muß) entgegen gehet / Instrumentum Pacis aber Jurisdictionem Ecclesiasticam soli Domino territorii nach deutlichem Inhalt Art. 5. §. 7. attribuiret ; So sey auch dieses von dem Stifft Neuhausen relevirende Jus Patronatus keinesweegs ad alios actus & jurisdictionem in Ecclesiasticis zu extendiren / weniger darüber tanquam super re tertii & aliena zu transigiren / zumahlen da dergleichen Jura specialia in alieno territorio competentia ut maximè odiosa ad instar servitutum strictissimè interpretari debeant, daß aber sub Jure Patronatus kein dominium & potestas in ecclesiam begriffen sey / wäre ex Scriptoribus Pontificiis selbsten bekandt / so würde ferner Churfürstlichen Theils schwerlich einiger Actus prætensi Juris Episcopalis allegiret werden können / deme nicht Leiningischer Seits / so bald man nur davon in Erfahrung gekommen / widersprochen worden / folglichen cessirte consensus & patientia, mithin bona fides, ohne welchen sonderlich in rebus sacris in præjudicium tertii keine Præscription statuiret werden könnte. Man hat auch sich damahlen auf viele nacheinander gefolgte Exempla des à parte Leiningen biß hieher exercirten Juris Episcopalis beruffen / und solche aus dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Recess, Archiv und Kirchen-Büchern selbsten erwiesen / allenfalls auch / so doch absque præjudicio Leiningischer Seits supponiret worden / ein- oder anderer absonderlicher Actus von denen Churfürstlichen Bedienten / sonderlich zu Churfürst Carl Ludwigs höchstseligster Gedächtnuß Zeiten vorgegangen sey / so hätte doch derselbe dabey das alleinige Absehen auf den Statum Religionis, wie solcher in Anno decretorio in usu, observantia und exercitio an diesem Orth gewesen / genommen ; Nun weisen ja die Churfürstl. Protocolla selbsten aus / daß die Reformirte Religion selbiger Zeit allda privativè gestanden / folglichen secundum Instrumentum Pacis Westphalicæ in Conformität desselben Art. 5. keine andere introduciret werden könne / als welches lediglich und allein auf das factum possessionis sich gründe / zu geschweigen anderer des Reichs Satz-Ordnungen und Recessen / welche statum ante motus Bohemicos in Religions-Sachen pro regulis universalibus & specialibus setzen : Man hat zugleich diesseits auf verschiedene Præjudicia von Churfürsten Philipp Wilhelm / und Dero Herrn Sohns Johann Wilhelms Churfürstl. Durchl. provociret / als welche in publiquen Handlungen in causis Religionis annum 1618. & resp. 1624. pro termino decretivo & regulativo erkannt haben / würde demnach Churfürstl. Seiten gegen das eigene höchste Interesse gehandelt werden / wann à principiis fundamentalibus abgangen / und die dispositio Instrumenti Pacis nicht pro regula in politicis ac ecclesiasticis gehalten würde / vermöge welcher auch ein Fürst oder Landes-Herr in proprio territorio, vielweniger in alieno, wie hier / ohnangesehen des ihme competirenden juris territorialis & huic annexi juris reformandi contra statum anni regulativi & decretorii kein anders Religions-Exercitium einzuführen vermag / wie davon der vorangeführte gantze Articulus quintus weitläufftig disponiret ; Daß es auch regulis juris publici & politici nicht conform sey / unter dem Prætext eines je einigen juris specialis (bey welchem vorgemeldtermaßen nicht die interpretatio extensiva, sondern restrictiva statt hat /) einen Statum in statu zu formiren / brauche keines weitläufftigen Raisonnements / und wie nun in deductis sufficientissimè erwiesen worden / daß 1tens Chur-Pfaltz modò das Bißthum Worms / (welches aus einem gantz immoderaten Eyffer und in dem Absehen / solchergestalt in der Graffschafft Leiningen das in Instru-

mento

mento Pacis Art. 5. §. 48. in terris Augustanæ Confessionis verworffene jus diœcesanum, wo nicht in totum, doch pro parte, und in verschiedenen Orthen wieder einzuführen / sich in diese Strittigkeit eindringet /) kein anders Recht zu Ruchheim in Ecclesiasticis, als das Jus Patronatus, woraus aber noch lange keine jurisdictio circa sacra zu inferiren / wegen des Stiffts Neuhausen hergebracht / 2tens / es legi instrumenti pacis entgegen sey / den Statum, observantiam & exercitium privativum anni decretorii zu innoviren / oder quocunque modo zu turbiren / auch dahero 3tens / die etwan nach dem Ryßwickischen Frieden allegirende Exempla von keiner Gültigkeit und pro illegitimis, violentis & clandestinis, welche kein Jus stabiliren / zu halten sind / zumahlen was in deselben Art. 4. enthalten / vorlängst unter denen Ständen utriusque Religionis, wie die Acta publica und Comitialia an Tag geben / ja in denen Churfürstl. Landen selbst durch die Repartition der Kirchen cassiret und aboliret worden / solchemnach contra prima juris principia gehandelt wäre / in alium statuere quod quis proprio exemplo improbat, und vornemlich 4tens / die in denen Churfürstlichen Landen getroffene Abtheilung der Kirchen res planè inter tertios acta ist und das Gräffl. Hauß Leiningen in dem geringsten nicht angehet; So hat man zwar disseits der Hoffnung gelebet / es würde Churfürstl. Theils daraus Justiz-mäßige Reflexion genommen / und die bißherige Beeinträchtigung und Turbation des Reformirten Gottes-Dienstes / wie auch die in Perception der Kirchen-Gefällen (womit es tanquam annexo gleiche Bewandnuß hat /) attentirte Eingriff abgestellet werden / welches aber biß dato noch nicht geschehen / sondern die Auffhebung gedachten Reformirten Gottes-Dienstes und Cassirung selbiger Geistlichen unter denen allerhärtesten und violentesten Comminationen vor wie nach prætendiret wird.

Factum in Ruchheimer Kirchen-Sachen / wie solches in nächstverwichenem Jahr 1612. von beyderseits Gräffl. Leiningisch-Heidesheimischer Vormundschafft dem Königlich Preußis. Abgesandten / Herrn Baron von Mardefeld / communiciret worden.

Lit. C.

Dem Schultheiß und gantzer Gemeinde zu Ruchheim wird annoch wohl erinnerlich seyn / welcher gestalt die Catholische in dasige Kirch und davon dependirende Gefälle bereits vor einem Jahr / vermöge Churfürstlichen gnädigsten Rescripts und letzterer Declaration, vollkommentlich immittiret worden seyen; Nachdeme aber seither dem bey hiesigem Ober-Amt zum öfftern vorkommen / daß Schultheiß mit dessen Anhang allda sich höchstvermessentlich unterfange / die zur Kirch gehörige Glocke und Gefälle / auch Schul-Güter nebst des Schulmeisters assignirten Wohnung / nicht allein disputire / sondern auch sich deren selbst eigenmächtig anmasse / und bis dahero höchststräfflich hinterhalten habe; als wird demselben hiermit zum letztenmahle alles Ernstes und bey Vermeidung der sonst zugewarten habender ohnfehlbaren schweren Execution bedeutet / nicht allein obangezogene Stück innerhalb 8. Tagen ohnverzüglich zu extradiren / sondern auch dessen untergebener Gemeind bey namhaffter Straff zu publiciren / daß sie die Catholische Feyertäge / der Churfürstlichen gnädigsten Declaration gemäß / halten und sich allenfalls vor Straffe hüten sollen. Neustadt den 18. Maji 1714.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt allda

Gambs, Landschreiber.

Lit. D.

Fernere Species Facti des Ruchheimer Kirchen-Wesens, die von Catholischer Seiten immer weiter tentirende Eingriffe insonderheit betreffend.

Auf die Occupirung der Ruchheimer Kirche und derselben Pfarr-Gefälle / so von Catholischer Seiten geschehen / suchet man solchen Orts nunmehro auch weiters nicht allein die auf dem Rath-Haus zu Ruchheim befindliche Glocke extradiret zu bekommen / sondern sich auch in Possession des zum Glocken-Dienst gehörigen Zehenden von ohngefehr 30. Morgen-Landes und Genusses 3. Morgen Ackers / der Gemeinde zugehörend / einzudringen. Wie aber nun die Gemeinde Ruchheim hingegen / und zwar was die Glocke anbelanget / sich sonderlich fundamentiret befindet / daß solche nicht allein ursprünglich aus ihren Gemeinde-Mitteln angeschaffet und in gefährlichen Kriegs-Läufften auf deren Unkosten wunderlich herumgeschleppet und gerettet worden / sondern auch gegentheilige Religion oder deren Angehörigen daran niemahls geringsten Antheil oder Possession gehabt / solche auch um so weniger als ein Accessorium der Kirche gehalten werden kan / daselbige aufs wenigste seit Anfangs des ohne eins letzteren Krieges niemahlen auf der Kirchen / sondern jederzeit / wie auch noch jetzo / wann es anders wegen Krieges geschehen können / auf dem Rath-Haus befindlich gewesen / und daselbsten hauptsächlich zu der Uhr / Beruff und Versammlung in Secular-Sachen / gebrauchet worden / und noch wird. Andern Theils aber / anbelangend den Glocken-Zehenden und Niessung 3. Morgen gemeiner Aecker / so findet die Gemeinde gegen die von Catholischer Seiten diesfalls formirende anmaßliche Prætension nicht weniger genugsamen

Grund / daß sie nicht allein beständig und unverruckt in der noch habenden Possession gewesen / sondern auch solches selbsten durch die Heidelberger Competenz-Bücher bey Hochlöblicher Administration bekräfftiget wird / als davon

Extractus de Anno 1595.

Die Formalia hat:

Ruchheim:

„Zu dem Glocken-Amt gehören 3. Morgen Aecker auf beyden Feldern / item noch 36. Morgen auch auf beyden Feldern / von welchen Aeckern er / der Glöckner / das zehende Theil „sammlet und einnimmt. Von diesen Aeckern gehöret das meiste Theil dem Wohlgebohrnen „Herrn und Grafen von Leiningen / und das andere Theil der Gemeinde. Item jährlich auf Martini von jeglichem ein Brod und noch ein Malter Korn von der Gemeinde wegen des Abend-„Geläuts.

Extract aus dem Competenz-Buch de Anno 1605.

Glocken-Dienst zu Ruchheim.

„Glöckner wird durch Schultheiß / Gericht und gantze Gemeinde mit Begrüssung des Herrn „Pfarrers angenommen: Zwey Malter Korn von der Mittag- und Abend-Glocken / 3. Mor-„gen Aecker. 20. Morgen Aecker / davon er jährlich den Zehenden hat.

Da nun hieraus klärlich an Tage scheinet / daß die Annehmung eines Glöckners oder zugleich Schulmeisters der Gemeinde zu Ruchheim / und denen / so selbige ausmachen / privativè zukomme / dagegen auch nicht im Wege stehet / was etwa von Zuziehung der Herren Pfarrer gemeldet wird / angesehen leichtlich abzunehmen / daß solches mehr Obligatione reverentiali quàm necessariâ ac sine qua non habe zu geschehen pflegen / welche aber auch cessante ratione consuetudinis, welches ohne Zweiffel identitas Religionis ware / cessiren kan. Weswegen um so weniger denen Ruchheimer Reformirten / als aus welchen mehrentheils die Gemeinde bestehet / indeme die etliche wenige Catholische dagegen in keine Proportion kommen könnten / zu verdencken stehet / daß sie keinen andern als ihrer Religion zugethanen Glöckner oder Schulmeister annehmen / ihre Jugend nicht gäntzlich ausser Religions-mäßiger Unterrichtung sehen / mithin den völligen Zerfall ihres ohne dem schon sehr darnieder liegenden Religions-Exercitii unvermerckt hereinbrechen lassen wollen / ob man wohl Catholischer Seiten sie durch Gefangennehm- und Arrestirung / so daß keiner der Reformirten sich vor das Dorff trauen darff / auf alle Weise zu ermüden suchet. Vielmehr wird solches ihr Vornehmen bey allen treu eiferigen Religions-Verwandten beste Approbation und möglichsten Vorschub finden müssen.

Num. XVIII.

Partenheimische Religions-Bedruckung von Chur-Mayntz.

Was seit kurtzer Zeit vielen andern jenseit Rheins gelegenen Evangelischen Kirchen und Schulen begegnet / daß sie nemlich vom Chur-Mayntzischen Vicariat mit Gewalt oder andern Zwang occupirt, das Simultaneum obtrudirt und darinn eingeführt / anbey die Besoldungen und Competentien / wo nicht gantz / doch guten und mehrentheils / hinweg genommen worden; das hat auch den Herrn Wolff Cuno von Wallbrunn und seine Evangelische Unterthanen / Kirche und Schule zu Partenheim betroffen.

SPECIES FACTI.

Partenheim / ein Adelicher zwischen Herrn Baron von Leyen und denen Herren von Wallbrunn cum omni superioritate territoriali eigenthumlich- und gemeinschafftlicher Ort / ist in termino decretorio pacis Westphalicæ hactenus à nemine contradicto in alleiniger possessione vel quasi Exercitii Augustanæ Confessionis gewesen / hat auch das Unglück nicht gehabt / wie die andere Orter disseits Rheins an die Cron Franckreich reuniirt - wohl aber bey aufgegangenem Krieg von Franckreich gegen das H. R. Reich / sowohl / als theils jenseits Rheins liegende Herrschafften / contribuable zu werden. Bey solchem damahligen geschwinden und bekümmerlichen Zustand nun / da eine so schwere Kriegs-Flamme aller Orten angezündet ware / und nicht vorhero / hat ein Catholischer Pastor, Namens Grosch / nicht ex Mandato Regio, sondern Archi-Præfecti cujusdam Alzegani deren Pouvoir doch sonsten nicht so weit gegangen oder gehen können / das Coexercitium Religionis Catholicæ einzuführen sich angemasset / auch einige / wie wohl gar wenige Monate getrieben: Gestalten dann / so bald die Kayserliche ernstliche Avocatoria in das Reich ergangen / und darinnen die allergnädigste Declaration geschehen / daß alles sowohl in statu Politico als Ecclesiastico ad normam pacis Westphalicæ hergestellt werden solte / ersagter Pastor, mit mehrerm Recht als die Occupation, sich gesagt seyn lassen / die Kirche und Schule Partenheim zu quittiren / auch

von

Digitized by Google

von Stund an würcklich quittirt hat / so daß weder er noch ein anderer bey fürgedauretem Krieg in acht Jahr lang oder mehr bis an den 1697. erfolgten Ryßwickischen Frieden das geringste Co-exercitium Catholicæ Religionis weder in der Kirchen noch Schulen nicht getrieben haben / sondern es hat der Evangelisch-Lutherische Pfarrer alle Catholiquen copulirt, begraben / deren Kinder getaufft / dem sonstigen actui divino aber sind die gar wenige Partenheimer Catholici in einem benachbarten auf eine Viertel Stund daran gelegenen Ort nachgegangen : dabey ist ihnen post Pacem Rysvvicensem so wenig als dem in Religione discrepanten Condominio die Opinion jemahlen angekommen / Clausula art. IV. Pac. Rysvvic. habe zu Partenheim Platz; dahero auch post pacem Rysvvicensem das alleinige Exercitium Augustanæ Religionis ohne einigen Anstoß fort getrieben worden / gestalten was Baron de Kleinholz gegen Ende des letztern Kriegs unternommen / ein privater, und gar bald von Königlich-Frantzösischer Generalität / auch Herrn Bischoffen von Metz improbirter und redressirter Ausus ware; ohngeachtet solchemnach / daß die Kirche Partenheim von Anno 1689. also lange ante Pac. Rysvvic. auch nach solchem tam Pacis quam Belli temporibus, und tempore Pacis Badensis in privatiori possessione vel quasi Exercitii Religionis Scholæ & Redituum Ecclesiasticorum waren / haben sich dennoch contra literalem sensum Clausulæ art. IV. Pac. Rysvvic. Leute finden können / welche dieser Kirchen und vielen andern sich zu nähern gedachten; Wie dann auch im Werck selbsten geschehen: Dann nachdeme mittelst militarischer zweymahliger Execution an dreyen Rhein Gräflichen Kirchen denen benachbarten gezeiget worden / was auch sie zu gewarten hätten / so bedürffe es nachgehends bey solchem andern weiters nichts / als die Vorstellung / was bereits anderwärts geschehen wäre: Und unter sothaner Bedrohung hat der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / die Partenheimer Kirch und Schule aufgefordert / und da man ihme nicht zu Willen seyn können / nach Aexten geruffen / und als dergleichen Instrument gekommen / selbsten Hand angeleget / den ersten Hieb in die Kirchen-Thür gethan / nachmahlen die Aufhauung andere in seinem Beywesen vollziehen lassen / und also solcher gestalt gewaltthätige Possession von der gantzen Kirchen genommen; Und ebener gestalten ist es mit dem Schul-Haus gegangen / wobey der beste Theil der Competentien mit weggezogen worden / und auf daß ja nichts widriges gegen Catholicos möge vorgenommen werden / ist bishero mehrmahlige Commination erfolgt / manu forti sich zu manuteniren / wie solches alles und allezeit mit genugsamen Documentis bedörffenden Falls kan beglaubiget werden.

Es bestättiget also auch diß Exempel / daß es nicht die Cron Franckreich noch der Ryßwickische Friede und dessen fatale Religions-Clausul, sondern der Catholischen Landes-Herrschafften und ihres Cleri eigener Religions-Eifer und der damit verknüpffte Vorsatz / die Evangelische Religion in Ihren Landen und sonsten nach und nach gäntzlich / auszurotten seye / der zu diesen Gewaltthätigkeiten antreibe. Denn gleichwie die Kayserliche allergerechteste Intention nie gewesen / noch seyn können / die Principia damahliger Reichs-Feinde aufkommen / und demjenigen contraveniren zu lassen / was wegen Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens in damahliger Kriegs-Declaration ausdrücklich bedungen worden / sondern durch die Kayserliche allergnädigste Avocatorien / wie auch laut Facti Species zu Partenheim geschehen / die Restitutio der invadirten Kirchen nach dem Westphälischen Frieden allergerechtest erfolgt / auch der Cron Franckreich selbst so wenig in die Gedancken gekommen / mit Wegnehmung der Kirchen oder der Intraden / Pfarr- und Schul-Häuser zu verfahren / als wenig sie sich bisher um die Execution dieser Evangelischer Seits nie agnoscirter / sondern beständig contradicirter und protestirter Religions-Clausul im Reich nach solchem Frieden angemeldet; Also haben hingegen Catholici Status ohne die geringste Vollmacht / vielweniger Gewalt und Befugnüß / selbst exequiren zu dürffen wider die klaren Reichs-Gesetze und heiliges Versprechen / in obgedachter Krieges-Declaration gegen Franckreich nicht einmahl mit der also verfasseten Clausul und der darüber von der Cron Franckreich gegebenen vielfältigen Explication zufrieden oder vergnügt seyn wollen / sondern gehen viel weiter / und handeln offenbarlich NB. auch so gar in fremden Territoriis, wie es abermahls zu Partenheim geschehen / gegen die ausdrückliche Dispositionem des 46. Articuls besagten Ryßwickischen Friedens / auf dessen Articulum IV. sie sich doch gründen und beruffen / fangen auch gantz neuerlich an / ihr Jus territoriale und respectivè geistliche Jurisdiction dergestalt zu extendiren / und zu mißbrauchen / daß dergleichen in den trübseeligen Zeiten zwischen den Religions- und Westphälischen Frieden nicht erhört gewesen / daß man diese feyerlichst suspendirte geistliche Jurisdictiones in Evangelischen Territoriis so gar armatâ manu zu behaupten sich unterstehen dörffen.

Num. XIX.

Der sämtlichen Zweybrückisch-Evangelischen Lande und deren Lehenbaren Dependentien gantz neue Religions-Klagen.

Es sind zwar in denen vorigen Numeris V. und VI. schon einige Special-Casus von denen im Zweybrückischen vorgenommenen Religions-Aenderungen / als zu Badenheim und Essenheim / erzehlet worden; Weil aber solche Neuerung sich jetzo auf das gantze Land ausbreitet / so hat man nothwendig diesen neuen Numerum unter der General-Rubric der sämtlich-

Digitized by Google

Zweybrückischen Gravaminum machen müssen / wohin man künfftig alles / was weiter speciales von ein-oder andern Ort einlauffen möchte / füglich wird referiren können.

Noch unter dem 16. Nov. dieses ablauffenden 1719. Jahrs wird aus Zweybrücken geschrieben / daß der Chur-Mayntzische Hof-Rath von Hachenberg sich allda seit 8. Tagen befinde / und ein Schreiben von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz an Ihro Durchleucht den Herrn Pfaltz-Grafen mitgebracht / daß in allen und jeden Kirchen / worinn auch nur in denen Frantzösischen Reunions-Zeiten etwa ein eintzigmahl ein Casuale verrichtet worden / ob Catholici selbige gleich längstens vor dem Ryßwickischen Frieden-Schluß entweder von selbst abandonnirt hätten / oder doch nicht mehr tempore conclusæ Pacificationis in Possession gewesen / das Exercitium Romano Catholicum auch bey denen Casualien die Meß und Processiones einzuführen / und zu dem Ende neue Altäre auffzurichten / auch soll er / dem Vernehmen nach / bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht dahin angetragen haben / daß Dieselbe denen Evangelischen die Besoldungen / so dieselbe von Zeit der Schwedischen Regierung aus denen geistlichen Gefällen bisher genossen / entziehen / und ihren Catholischen Geistlichen zuwenden möchten.

Durch welche und dergleichen vor diesen allbereits mit mehrern geschehene Chur-Mayntzische Persuasiones dann des Herrn Pfaltz-Grafens Hochfürstliche Durchleucht sich bewegen lassen / Dero Rath Fabert diejenige Commission auffzutragen / krafft deren er in der hiebey folgenden Verzeichnüß sich authorisiret nennet / alle die darinn specificirte Attentata und Neuerung wider die klare Verordnung des Westphälischen Friedens einzuführen / und solches zwar in einem solchen Evangelischen Lande / worinn die Ryßwickische Clausul keine statt hat.

Denn daß der Ducatus Bipontinus (abstrahendo von allen andern Argumentis, welche ohnedem bekandt und mehr angeführt sind / daß die Ryßwickische Clausul in keinem Evangelischen Lande wider den Westphälischen Frieden etwas gelten könne / (absque omni clausula, onere & reservatione an des in GOtt ruhenden Königs in Schweden Majestät / als Pfaltz-Grafen / restituirt worden sey / solches besagt eben der Ryßwickische Friede in dem neundten und also nach der famosen Clausul gesetzten articulo his verbis: Restituatur liber & integer cum appertinentiis & dependentiis, iisque *NB. juribus*, quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores gavisi sunt aut gaudere potuerunt *ad normam Pacis Westphalicæ*, gestalt dann auch die Königlich-Zweybrückische Regierung allem dem / was sowohl im Reiche / als Frantzösischer Seits der Religions-Freyheit des Hertzogthums Zweybrücken zuwider / vorgenommen werden wollen / auf den Fuß des Westphälischen Friedens beständig widersprochen / und daß Ihro Königliche Majestät / als Hertzog zu Zweybrücken / besagte Clausul nimmer agnosciret / behauptet haben / wie solches die in der Badenheimischen Sache sub Num. V. der Religions-Beschwehrden beygedruckte Zweybrückische Regierungs-Schreiben / insonderheit sub Lit. HH. und KK. in mehrerm zeigen.

COPIA.

Verzeichnuß derjenigen Kirchen / worinnen der Catholische Gottes-Dienst folgender gestalten gehalten werden soll.

In dem Schloß Lichtenberg / an dem St. Georgii Altar / das Privativum.

Das Simultaneum.

1. In der Offenbacher Kirch.
2. In der Nohefelder Capell.
3. In der Kirch zu Hinßweiler. } In diesen Kirchen sind nur ein- oder zweymahl Casualien verrichtet worden.
4. In der Kirch zu Niederkirchen. }

Die Casualia.

Wobey die Haltung der H. Meß mit verstanden wird.

1. Zu Pfeffelbach.
2. Zu Concken.
3. Zu Quirenbach.
4. Zu Ohmbach.
5. Zu Niederkirchen.
6. Zu Ulmeth.
7. Zu Hinßweiler.
8. Zu Bosenbach.

9. Zu

9. Zu Hirschau.
10. Zu Altenglahn.

Daß vorstehende Copia Verzeichnüß dem Originali gleichlautend seye/ solches wird hiemit beschienen. Zweybrücken den 23. Sept. 1719.

Fabert, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs-Rath/ und geheimer Secretarius: Auch zu Untersuchung dieser Religions-Sachen ernannter Commissarius.

Anderweite Verzeichnuß

Derjenigen Kirchen/ worinnen der Catholische Gottes-Dienst folgender gestalt soll gehalten werden.

Zu Ober-Moschelen in der vor dem Ort gelegenen Kirch das Privativum.

Das Simultaneum.

1. Zu Dielkirchen.
2. Zu Mentzweiler.

Die Casualia.

Wobey die Haltung der H. Meß mit verstanden wird.

1. Zu Nieder-Moschelen.
2. Zu Odenbach.
3. Zu Breydenheim. } Sind drey Capellen.
4. Zu Calbach. }
5. Zu Raumbach. }
6. Zu Rheborn.
7. Zu Odernheim.
8. Zu Lettweiler.
9. Capell Becherboch.
10. Gangloff.
11. Capell Bisserschiedt.
12. Medart.
13. Hundsbach.
14. Jeckenbach.
15. Deßloch.

Amts Landsberg.

1. Unckenbach.
2. Halgarth.
3. Scherßfeldt.
4. Capell Sitters.

Amts-Kellerey Stadecken.

Zu Essenheim das Simultaneum. } NB. 8. Jahr vorm Frieden ist kein Catholischer Priester mehr in
Zu Stadecken die Casualien. } diese Kirch kommen.

Daß vorstehende Copia dem Originali gleichlautend/ bezeuget hiemit Unterschriebener. Zweybrücken den 23. Sept. 1719.

Fabert, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs-Rath/ und geheimer Secretarius: Auch zu Untersuchung dieser Religions-Sachen ernannter Commissarius.

Num. XX.

Religions-Beschwehrden in der hintern Grafschafft Sponheim, über Chur-Trier und Baaden.

Grav. 1mum.

Obwohlen durch den Ryßwickischen Friedens-Schluß ratione Exercitii Simultanei, wie in andern von Franckreich an das Reich restituirten Landen/ also auch in der hintern Grafschafft Sponheim die Richtschnur gesetzet werden wollen / daß es in statu quo

 tunc,

tunc, nempe tempore conclusæ pacis, erat, verbleiben solte/ dadurch auch Catholici vermittelst Marggräflich-Baadischen als Condominii der hintern Gemeinschafft Sponheim/ wie auch Chur-Trierischer als Nachbarn/ Assistenz, sich in dem Besitz deß Simultanei an verschiedenen Orten/ als Trarbach/ Traben/ Emkirchen/ Birckenfeld/ und Castellaun maintenirt, so unterstehet sich doch hochgedachtes Fürstliches Haus Baaden neuer Dingen absolutam paritatem in der gantzen Graffschafft nach und nach / und zwar unter dem / in diesem Fall gantz keinen Platz findenden Grund des juris territorialis & Condominii, auch gegen des Mit-Gemeins-Herrn willen / ohngeachtet in re communi ratio prohibentis semper potior esse debeat, einzuführen; gestalten in dem Amt Winterburg geschehen/ allwo vermög eines nichtigen Baadischen Edicts denen sämtlichen Unterthanen berührten Amts anbefohlen worden/ den dahin de novo ernennten Pastorem Columbanum Faber, an Ubung des Römisch-Catholischen Gottes-Dienstes in keine Wege zu verhindern/ sondern vielmehr darzu beförderlich zu seyn; Den 14. Julii 1715. auch durch erwehnten Pastorem zu Rehebach in dasigen Burgermeisters Scheuer unter Bedeckung eines starcken in dem nechsten Wald gelegenen Ausschusses / der Römisch-Catholische Gottes-Dienst gehalten worden; Und obwohlen der Evangelische Pfarrer zu Winterburg / Johann Friedrich Roos / zu dessen Kirchspiel das Dorff gehöret / wider solchen gewaltsamen Actum, auf Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischen Befehl / solennissimè protestirt, über das auch wegen solchen dem Religions- und allen Profan-Friedens-Schlüssen zuwider lauffenden Verfahrens/ bey der Marggräflich-Baadischen Regierung wohlgegründete Remonstrationes geschehen sind/ und um Abstellung solcher Attentaten gebetten worden; so hat dennoch nichts verfangen wollen/ sondern es ist den 21. obbedeuteten Monats mehr-benamster Pater wieder kommen/ und hat/ ohngeachtet der von besagtem Pfarrer Roos wiederholten Protestation, wider alle weitere vornehmende Gewaltthätigkeiten / unter Beystand eines Ausschusses von 250. Mann/ aus dem nahe gelegenen Baadischen Amt Kirchberg / und also aus fremdem Territorio, den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst abermahl gehalten / und ist von letztern mehr-besagter Pfarrer Roos/ wegen der gethanen Protestationen / gefangen nach Kirchberg geführt/ daselbst 13. Tage in Arrest behalten/ und bey seiner Loßlassung ihme durch den Baadischen Regierungs-Rath Colson zu erwehntem Kirchberg angedeutet worden/ daß er wegen seiner Protestationen 20. Rthlr. erlegen solle; Ein gleiches ist auch Anno 1716. dem Pfarrer und einem Censoren zu Pferdtsfeld widerfahren / welche ermeldter Colson durch einen bewaffneten Ausschuß nach Kirchberg führen/ und daselbst in Arrest behalten lassen/ auch ihnen nebst den ergangenen Kosten einen starcken Frevel angesetzet / welchen man von ihnen durch gewaltthätige Abpfändung/ und öffentlichen Verkauffung ihres Viehes/ erpresset/ vorgemeldtem Pfarrer Roosen auch sein bestes Pferd aus dem Stall genommen/ und zu Kirchberg verkaufft. Inzwischen continuiret der Pater seinen Gottes-Dienst immerfort.

Grav. 2^{dum}.

In dem Sponheimischen Lehenbaren- auch in dessen Bezirck gelegenen Dorff Sevenich sind durch den Vasallen/ den Freyherrn von Baffenheim/ die alldasige Evangelische Unterthanen/ bis auf einen eintzigen alten Mann / extirpiret / und aus diesem Fundament bey denen Frantzösischen Troublen es dahin gebracht worden/ daß ein Römisch-Catholischer Priester in die Kirche gesetzet/ der Evangelische Pfarrer aus der Kirchen gewiesen/ und ihme die Besoldung gegen einen in Anno 1594. zwischen Pfaltz-Graf Carl zu Birckenfeld und Antonio Walbotten von Baßenheim gemachten Vergleich entzogen/ und dannenhero die übrige dahin gepfarrte Evangelische Sponheimische Unterthanen zu Heyweiler des ordentlichen Gottes-Diensts/ und erwehnter massen der Pfarrer seiner Besoldung entrathen müssen: Worinnen sowohl Chur-Trier als das Haus Baaden-Baaden/ theils connivendo, theils durch heimliche und offentliche Hülff-Leistung/ die Hand mit im Spiel gehabt. Wie solches in einer Specie Facti weitläufftig ausgeführet worden.

Grav. 3^{tium}.

Wozu ferner und zum dritten nachkommt/ daß der Catholische Pastor nebst der Gemeinde zu Sevenich denen Evangelischen/ welche bishero noch ihre Todten auf dem Sevenicher-Kirch-Hof begraben/ und dabey die Leich-Predigten in der Kirche gehalten / auch andere Casualia darinnen ohne Contradiction verrichtet/ die Sepultur auf dem Kirch-Hof/ und Oeffnung der Kirchen/ zu diesen und andern Casualien verweigeren; Woraus gnugsam abzunehmen/ daß man Catholischer Seits dabey anders nichts intendire/ als das Evangelische Religions-Exercitium in der Sevenicher-Kirchen gäntzlich zu extirpiren/ worinnen doch die Catholische anders kein Recht haben/ als daß sie nach dem Ryßwickischen Frieden das blosse Exercitium Simultaneum prætendiren könten / die Pfarr-Besoldung aber / nebst Administrirung der Kirchen-Renthen/ denen Evangelischen gebühret.

Grav. 4^{tum}.

Es unterstehet sich das Haus Baaden / das Fürstliche Haus Pfaltz-Birckenfeld in dessen/ von undencklichen Jahren hergebrachten/ auf dem Westphälischen Frieden-Schluß und desselben Anno Decretorio festgegründeten/ auch von denen verstorbenen Herren Marggrafen nie angefochtenen/ sondern vielmehr erweißlich agnoscirten exercitio solitario jurium circa sacra auf alle Weise zu turbiren/ und aus Anfangs gemeldtem Fundament der Territorial-Superiorität/ und Condominii, darauf doch post dictam Pacem Westphalicam, und nach Ausweiß des Art. V. §. 14. im gering-

ringsten nicht zu reflectiren/ an sich zu bringen/ wie præter alia, die Beylage Lit. A. klärlich an Tag leget/ und vermeynet dieses damit zu erzwingen / daß es denen von Pfaltz-Birckenfeld examinirt-und vocirten Geistlichen und Schul-Dienern den Consens und Comprotection verweigert/ wann sie gleich/ wie vormahls gebräuchlich gewesen/ und von Baaden jederzeit angenommen worden/ darum unterthänigst supplicirt, sondern schreibet ihnen eine formulam supplicandi vor/ welche sowohl dem Fürstlichen Hause Birckenfeld höchst-præjudicirlich ist / als auch der Evangelischen Kirchen-und Schul-Diener Gewissen verletzet/ dann selbige lautet: **Daß die Candidati mit diesem Pfarr-Diaconat-oder Schul-Dienst von Pfaltz-Birckenfeld consolirt worden; Wann aber dieses von gantz keinem Effect seyn würde/ wann nicht auch das Haus Baaden darinn consentirte; als bäten sie um gleichmäßige Vocation.** Da nun Pfaltz-Birckenfeld/ um dieses Præjudiz zu vermeiden / und keinen Eintrag in Dero wohlhergebrachte Gerechtsame zugestatten/ denen Candidatis dieser neuen und gantz ungewöhnlichen Formul, sich zu bedienen verbieten / und hingegen bey der alten zu verbleiben anbefehlen müssen; hat das Haus Baaden / was es damit intentiret / erhalten / nemlich daß es Ursach hätte / denen Evangelischen Kirchen-und Schul-Dienern die Besoldung aufzuhalten/ welches verschiedenen geschehen / kürtzlich aber auf Königlicher Majestät in Preussen hohe Interposition und Pfaltz-Birckenfeldisches unablässiges Anhalten/ remedirt worden ist; Das Absehen aber ware / daß der Status Evangelicæ Religionis in der hintern Grafschafft Sponheim in kurtzer Zeit dahin gebracht würde/ daß die Kirchen-und Schul-Diener aus Mangel der Besoldung und nöthigen Unterhalts / quittiren / und ihre anvertraute Gemeinden / auch Schul-Jugend Trost loß lassen müssen / dahingegen der Papismus, durch die seit dem vorigen Krieg und vermöge des daraus erfolgten Ryßwickischen Friedens / hin und wieder etablirte / und von Franckreich noch mehrentheils besoldete Römisch-Catholische Priester / und von dem Hause Baaden gesetzte Catholische Beamte / je mehr und mehr sich ausbreiten und anwachsen möchte;

Lit. A.

Grav. 5tum.

Und das um so viel mehr / weilen auch Baadischer Seits das von undencklichen Jahren her von Pfaltz-Birckenfeld an Dero Hof-Cantzley etablirte und Anno 1672. nacher Trarbach transferirte Consistorium neuerlich in Zweiffel gezogen werden will / welches doch in der im Lande eingeführten Pfaltz-Sponheimischen Kirchen-Ordnung reservirt, und ehedessen von denen von Baaden gesetzten weltlichen Bedienten respectirt worden / welche die dahin gehörige Sachen an dasselbe renovirt, und dessen Decreta auch Urthel exequirt; Vid. Speciem Facti pag. 11. & 12. Worzu

Grav. 6tum.

Sechstens kommet / daß man Baadischer Seits von denen Gefällen des Closters Wolff von Anno 1672. her 5. Malter Korn und 7. Ohmen Wein jährlich vorenthält / ohngeachtet selbigen Closters Gefälle zu Salarirung Kirchen-und Schul-Diener von Zeit der Reformation her ohnwidersprechlich gewidmet / und dazu bis hieher / ausser was gedachter massen seit Anno 1672. vorenthalten / verwendet worden. Woraus dann dieses Haupt-Gravamen entstanden / daß die / ihrer Besoldung wegen/an gedachten Closters-Gefälle gewiesene Kirchen-und Schul-Diener nicht ausgelieffert werden können / und einige schon / weilen der Fond ohne das nicht mehr hinlänglich ist / an die 400. Rthlr. und mehr an rückständiger Besoldung zu fordern haben / welche dann auch nothwendig wegen benöthigten Unterhalts / entweder quittiren oder crepiren müssen / und haben die bis daher dagegen gethane Vorstellungen nichts verfangen wollen. Ja man gehet

Grav. 7mum.

Siebendens Baadischer Seits nunmehro noch weiter / indeme man so gar diese Closter-Gefälle zu secularisiren und zu Herrschafftlichen Renthey zu machen erachtet / dergleichen Zumuthungen von der verwittibten Frau Marggräfin kurtzhin unterm 12. Octobris dieses 1719. Jahrs besage Anlage Lit. B. geschehen / welches nichts anderst / denn der Evangelischen Religion in der hintern Grafschafft Sponheim das Messer an die Gurgel gesetzet ist; Lit. B.

Grav. 8vum.

Uber dieses ist auf Baadische Veranstaltung denen Evangelischen zu Trarbach das bey der Kirchen gelegene Schul-Haus / welches die Gemeinde mit Aufwendung über 200. Rthlr. von dem vorigen durch den Krieg erlittenen Ruin wieder reparirt, und ohne die geringste Contradiction ihren Schulmeister hinein gesetzt / der es auch eine Zeitlang ruhig bewohnt / gewaltthätiger und unerhörter Weise hinweggenommen worden / dann nachdeme die Evacuation desselben von dem Evangelischen Inspectore begehret / selbiger aber das unverschämte Gesinnen denen abgeschickten Catholischen Bürgern zu Gemüthe geführet / und daß der Baadische Regierungs-Rath Doffus aller dieser Neuerungen Anfänger seye / ist ihme deswegen seine Besoldung von Baaden so fort vorenthalten / auch die Anstalt gemacht worden / daß der Evangelische Schulmeister mit Gewalt depossedirt wurde / zu welchem Ende dann die Marggräflich-Baadische Räthe das Ertz-Stifft Trier / die Gewalt auszuüben / belanget / und durch ungegründete Vorstellungen / sonderlich daß zur Zeit des Ryßwickischen Friedens-Schlusses / der Catholische Gottes-Dienst in dem Hause Quaest. gehalten worden / es dahin gebracht / daß der Chur Trierische zu grösstem Last der / durch den Krieg fast gäntzlich verarmten Burgerschafft zu Trarbach liegenden Guarnison, anbefohlen worden / den Evangelischen Schulmeister mit Gewalt aus dem Hause zu setzen / und den Catholischen ein-

Digitized by Google

zuweisen / jedoch von wem diese Ordre herkommen / nicht zu offenbaren. Worauf dann / aller Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Seits zu Trier und Baaden beschehenen Remonstrationen und Protestationen ungeacht / die Execution würcklich vollzogen worden; welches gewaltsame/friedbrüchige / auch die Territorial-Rechte empfindlich lædirende unjustificirliche Verfahren / die Chur-Trierische Regierung mit dem Jure Episcopali zu bemänteln gedencket. Mit was Grund / leget der Münsterische Friedens-Schluß Art. V. §. Jus diœcesanum &c. an Tag.

Alldieweilen nun aus denen angeführten unlaugbaren Factis die Intention der Marggräflich-Baadischen Gemeins-Herrschafft in der hinterm Grafschafft Sponheim sowohl als die Chur-Trierische und Freyherrlich-Bassenheimische allen Unpartheyischen entdeckt wird / und die gütliche Wege und Vorstellungen bis anhero nichts fruchten/vielmehr aber die Attentata aller Orten überhand nehmen wollen; Als findet man sich unumgänglich gemüßiget / über alle vorangezeigte und andere / beliebter Kürtze halben / anjetzo vorbeygegangene Gravamina der hohen Protestirenden Stände und deren zu fürwährender Reichs-Versammlung abgeordnete fürtrefflicher Bottschafften und Räthen kräfftigste und nachdrücklichste Assistenz und Manutenenz, wie hiemit beschiehet / auszubitten.

Beylagen.

COPIA. Lit. A.

Unsere freundliche Dienst / auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor:

Durchleuchtigster Fürst /
Freundlich lieber Herr Vetter.

Euer Lbden ist bekandt / welcher gestalten bey Deroselben Wir wegen richtiger Stellung des bekandten Compromissi das öffters wiederholte Ansinnen gethan / auch von Zeit zu Zeit nicht anderst gehoffet / es werde die Sach / der genommenen Abrede gemäß / dereinstens zur endlichen Richtigkeit gebracht werden: Wir müssen aber mit nicht geringer Bedaurung wahrnehmen / wie daß dieses Geschäfft von einer zur andern Verzögerung unangefangener fort daure / und dahero auf die zweiffelhaffte Gedancken gerathen / ob bey Euer Lbden das vormahls hierunter bezeugte Vorhaben von einem solchen Ernst seye / daß Wir desselben Würcklichkeit Uns zuverläßig zu getrösten haben / insonderheit / da die hiezu bestimmte Zeits-Frist schon mehrmahlen verstrichen. Gleichwie aber bey so gestalten Dingen Uns durch weitern Verzug an würcklicher Exercirung des Uns Jure Condominii competirenden Juris Episcopalis längerhin um so weniger einige Hindernuß in Weg legen zu lassen gemeynet seynd / als Euer Lbden durch Unsere an Dieselbe öffters erlassene gründliche Vorstellungen sowohl / als die bey der vorgewesten Conferenz von Unserigen Räthen vorgetragene Fundamenta und Rechtliche Beweißthümer / das Unserm Fürstlichen Haus ohnwidersprechlich hierunter gebührende Recht sattsam von selbsten erkennen und begreiffen werden; Solchemnach können Wir nicht umhin / Euer Lbden hiemit Dienst-Freund-Muhmlich zu erkennen zu geben / wie daß Wir auf sothane Befugnuß nicht allein fest zu beharren / sondern auch solche in einen Fortgang bringen zu lassen / der ungeänderten Meynung und Vorsatzes seyen / wie Wir dann gegen Euer Lbden das zuversichtliche Vertrauen tragen / daß Dieselbe Uns hierunter einige Opposition fernerhin nicht machen / mithin keine Gelegenheit geben werden / daß Wir auf der Unsers Orts öffters angetragenen Division, worauf Wir allenfalls hiemit ausdrücklich provociren / als das eintzig zu Abhelffung solcher Zwistigkeit übrige Mittel zu beharren / und zu solcher ohn längern Anstand Uns gefast zu machen / wider Unsern Willen gemüßiget und veranlasset werden. Euer Lbden Erklärung erwarten Wir in nechsten / und verbleiben Deroselben zu Erweisung all angenehmen Freund-Muhmlichen Dienstgefälligkeiten stets bereit und willig. Rastatt den 13. Octobr. 1719.

Francisca Sybilla Augusta, **von GOttes Gnaden Marggräfin zu Baaden und Hochberg/**&c. **Wittib/**denominirte **Ober-Lands-Regentin und Vormünderin / gebohrne Hertzogin zu Sachsen / Engern und Westphalen.**

Euer Lbden

Dienstwillige Baas und Dienerin
Augusta, M. zu Baaden.

Lit.

Digitized by Google

Lit. B.

Unsere freundliche Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor:

Durchleuchtigster Fürst,
Freundlich lieber Herr Vetter.

Euer Lbden ist bekandt / was gestalten Deroselben Vorfahren Christmilder Gedächtnuß/ die von dem Closter Wolff fallende Renthen und Einkünfften zu der in der hintern Grafschafft mit Ausschliessung des Mit-Gemeins-Herrn vermeintlich aufgerichteter Collectur, einseitig gezogen haben; Nun können Euer Lbden nicht bergen / und wird auch Deroselben von den Ihrigen zweiffels ohne wohl referirt worden seyn / wie das für das Closter Wolff von beeden Gemeins-Herren in alten Zeiten gewidmete Herrschafftliche Renthen und Gefälle / in Krafft deren zwischen denenselben errichteter Verträgen / solcher gestalten beschaffen seyen / daß selbige nach erfolgter des Closters Destruction und Desertion in die Gemeinschafft / als weltliche Güter wiederum zuruck fallen müssen: Nachdem mahlen aber von Euer Lbden Vorfahren selbige zur Collectur ohne Grund und Ursach gezogen worden / und Wir dann selbige wiederum zur Gemeinschafft / der den Baadischen Antheil zu vindiciren und zuruck zu fordern / entschlossen seynd; Als haben Euer Lbden solches in Freund-Muhmlichen Vertrauen unverhalten / und Dieselbe ersuchen wollen / Sie geruhen auch Ihres Orts / den Befehl ergehen zu lassen / auf daß obangezogene Gefäll zur Gemeinschafft wieder gezogen / oder jeder Herrschafft ihr Antheil per divisionem zugewiesen werden solle und möge. Womit übrigens Euer Lbden zu Erweisung all angenehmer Freund-Muhmliche Dienstgefälligkeiten stets bereit und willig verbleiben. Rastatt den 12. Octobr. 1719.

Von Gottes Gnaden Francisca Sybilla Augusta, Marggräfin zu Baaden und Hochberg/ rc. Wittib/ denominirte Ober-Landes-Regentin und Vormünderin / gebohrne Herzogin zu Sachsen / Engern und Westphalen.

Euer Lbden

Dienstwillige Baas und Dienerin
Augusta, M. z. Baaden.

Inscriptio:

Dem Durchleuchtigsten Fürsten / Unserm freundlich lieben Herrn Vettern / Herrn Christian / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz / Sponheim und Rappoltstein / Herrn zu Hohenack.

Straßburg.

Num. XXI.

Des Evangelischen Ambts Wehrheim Beschwerde über die Chur-Trierische Beambte.

Es haben die Unterthanen des zwischen Ihro Churfürstliche Durchl. zu Trier und Ihro Durchl. zu Nassau-Dillenburg gemeinschafftlichen Ambts Wehrheim tempore Reformationis Anno 1528. als das Fürstliche Hauß Hessen noch die Mit-Herrschafft daselbst gehabt / und zwar unter Philippo Magnanimo die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen / sind auch dabey über ein gantzes Seculum, nemlich biß auf das Jahr 1629. ruhiglich verblieben / so / daß keine andere Religion als die vorgenannte allda mit admittiret worden. In besagtem 1629. Jahr hat zwar Chur-Trier dieselbe beunruhiget / die Evangelischen Prediger ausgeschaffet / und Römisch-Catholische dargegen eingesetzet; Es hat aber nicht lange gedauret / so sind die Evangelischen durch die Schwedische Commission wieder restituiret / alles laut der Pfarr-Register und alten Kirchen-Protocollen zu Wehrheim. Dabey es dann auch biß auf das Jahr 1693. verblieben; Da die Chur-Trierische Beambte zu Wehrheim ihren Religions-Eyffer darinnen erwiesen / daß sie ein- und andern Tyroler-Maurern und frembden Taglöhnern Catholischer Religion dergestalt untergeholffen / daß sie biß Anno 1712. eine Zahl von etwa 16. Mann zusammen gebracht. Unter diesen Vorwand der daselbst sich befindenden Gemeinde haben sie von besagtem 1693. Jahr an angefangen / durch benachbarte darzu erbethene Geistliche / und auf erhaltene permission der Nassau-Dillenburgischen Mit-Herrschafft / (welche doch denen Unterthanen hierunter eben so wenig als die Catholische præjudiciren können /) den Privat-Gottes-Dienst und über die Dillenburgische Concession kurtz darauf bald diesen bald jenen Actum Parochialem, aller Protestationen ungeachtet / zu exerciren / ja sie haben gar vor etlichen Jahren eine Capelle zu

Digitized by Google

bauen intendiret. Weil aber auch hierwieder protestiret worden; so haben sie zwar damahls von ihrem Vorhaben abgelassen/ Anno 1711. aber Collectanten zu solchen Capellen-Bau ausgeschickt/ von denen gemeinschafftlichen Unterthanen die Kalch- Sand- und Stein-Fuhren darzu prætendiret/ und da sonst der Catholische Geistliche von andern benachbarten Orthen/ wie obgemeldet/ hergeholet werden müssen/ einen von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier höchstseligster Gedächtnuß aus Wehrheim gebürtigen Chur-Trierischen Schultheissen Sohn und Priester einseitig/ und ohne Requisition oder Consens der Mit-Herrschafft/ einsetzen/ und alle Actus Parochiales, als Copuliren/ Kinder-tauffen/ &c. de facto exerciren lassen. Sie lassen alle Morgen mit einem auf dem Rath-Hauß hangenden Glöckgen zur Messe läuten/ und eine öffentliche Catholische Schule halten. Worauf zwar das Fürstl. Hauß Nassau-Dillenburg als Mit-Herrschafft solche unverantwortliche Neuerungen denen Catholischen Unterthanen bey 10. fl. Straff untersagen/ auch als diese sothanen Befehl in den Wind geschlagen/ und fernerweit contraveniret/ sie derentwegen exequiren lassen; Dahingegen der Chur-Trierische Beambte per modum repressaliarum denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen zwey Ochsen wegzunehmen sich unterfangen. Darauf im Junio 1711. eine Conferenz in Wehrheim gehalten/ und darbey zwar beyderseitige Pfandungen aufgehoben/ und eigenmächtig hierin weiter nicht zu verfahren von denen Chur-Trierischen Räthen versprochen; jedoch aber im Hauptwerck nichts verglichen/ sondern vielmehr von denen Catholischen neue Collectanten ausgeschicket und mehrere Actus Cathol. Rel. Exercitii verübet worden. In Summa/ sie exerciren alles (ausser die Begräbnüße und Processionen) was zum Exercitio publico gezogen werden kan oder mag. Sie wollen auch das biß auf 4. Mann ausgestorbene Gericht anders nicht als mit theils Lutherisch- theils Catholischen wieder besetzen lassen. Ja sie haben schon Anno 1712. de novo an einem Capellen-Bau zu arbeiten angefangen/ solchen in ohngefehr 70. Schuh lang und etliche 30. breit abgestochen/ und mit dem Fundament-legen und Mauer-Arbeit über die Erde schon würcklich avanciret/ hierzu aus dem Ambt die Frohn-Fuhren urgiret/ und öffentlich ausgegeben/ sie wollten noch solches Jahr ihre eigene Kirche/ zu Trutz denen Lutheranern/ haben und einweihen.

Nun haben zwar Rath/ Vorsteher und Gemeinde zu Wehrheim deßhalben bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier damahls unterthänigst geklaget/ aber damit nicht das geringste ausgerichtet und erhalten/ sondern es haben sich vielmehr die Beschwerden gehäuffet. Und obwohl auch das sämbtliche Evangelische Corpus vor mehrgedachtes Ambt Wehrheim an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier intercedendo geschrieben/ wie die Beylage zeiget/ so ist doch auch darauf keine Abstellung der Neuerungen erfolget.

Beylage.

Hochwürdigst-Durchleuchtigster Churfürst/

Gnädigster Churfürst und Herr.

Eure Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst ab der Anlage des mehrern sich geziemend referiren zu lassen/ welcher Gestalt bey dem Corpore Evangelicorum dahier/ Dero mit Nassau-Dillenburg gemeinschafftliche Evangelische Unterthanen des Ambts Wehrheim supplicando zu vernehmen gegeben: Obwohlen Sie in Anno 1624. den 6. Januarii, zuvor und hernach/ ja vor der Reformation im Reich/ und zwar von Anno 1528. an/ in possessione vel quasi des alleinigen Exercitii der Evangelischen Religion gewesen/ und in Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses dabey ruhig zu lassen seyn/ sich dennoch Sr. Churfürstl. Durchl. Ambts-Verwalter und wenig Catholische daselbst/ die man von allerhand/ der Herrschafft und der Gemeinde nichts nutzenden armen Taglöhnern dahin gezogen/ und die ungefähr 15. oder 16. Mann ausmachen/ unterfangen hätten/ ohne der Ritterschafft Vorbewust und Consens, ja gegen alle darwider geschehene Protestationes, einen Catholischen Geistlichen nacher Wehrheim zu setzen/ welcher allerley Actus parochiales exercire/ und seyn diesen Sommer gar so weit mit ihren eigenmächtigen Anschlagen zugefahren/ daß sie daselbst einen Kirchen-Bau angefangen/ und damit bereits weit über der Erden gekommen: Ob auch gleich Supplicanten bey Euer Churfürstl. Durchl. und Dero heimgelassener Regierung sothane Eingriffe und Turbationes geziemend vorgestellet/ und sie bey dem alleinigen wohlhergebrachten Exercitio der Evangelischen Religion/ dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß/ zu manuteniren/ und hingegen obgedachten Turbationen zu steuren/ unterthänigst zu verschiedenenmahlen gebethen; So seyen aber sie enthöret allemahl abgewiesen/ und indessen der Kirchen-Bau biß dato continuiret worden/ &c. Dannenhero sie wehmüthig und flehentlich gebethen/ bey Euer Churfürstl. Durchl. für sie beweglich zu intercediren/ daß sie bey ihrer offenkündig-wohlhergebrachten possessione vel quasi ihrer Religion unperturbiret möchten gelassen/ der Catholische Priester weggeschaffet/ und das biß auf 4. Mann abgegangene Gericht mit ihren Religions-Verwandten wieder besetzet werden; Alles besage derer angeregten dererselben Memorialis. Wann dann nun unsern hohen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ um so viel do mehr obliegen will/ über vorerwehnten Westphälischen Frieden-Schluß genau und fleißigst zu halten/ und Dero Glaubens-Genossen nach selbigem an Hand zu gehen/ als zu diesen Zeiten fast aller Orten dargegen gehandelt werden will: So haben auf allergnädigst- und gnädigstem Befehl unserer höchst- und hohen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ wir nicht Umgang

Digitized by Google

gang nehmen können / Eure Churfürstl. Durchl. hiermit geziemend zu ersuchen / Sie geruhen wollen / Dero supplicirende arme Evangelische Unterthanen in Gnaden zu erhören / den nacher besagten Wehrheim / neuerlich gesetzten Catholischen Geistlichen zu avociren / so dann Dero Beambten und Catholischen Unterthanen daselbsten alles Ernstes anzubefehlen / daß sie keine Kirche oder Capell dahin bauen / die Evangelische aber ihr Gericht aus ihren Glaubens-Genossen so fort wieder ergänzen und besetzen / und hinfüro in allem / nach Maaßgebung mehrgedachten Westphälischen Frieden-Schlußes / sie / Evangelische / in ruhiger Possessione vel quasi ihrer Religions-Freyheit unperturbiret gelassen werden sollen. Eure Churfürstl. Durchl. erweisen hierdurch / daß Ihro der Ruhestand des Reichs / gleich unsern allergnädigst- und gnädigsten Herren Principalen zu Hertzen gehe / daß sie nach Dero angestammten hohen Æquanimität / wie jedermann / also auch Dero Unterthanen Justice gerne wiederfahren lassen / und zu mutueller gleichförmiger Manutenentz der Catholischen in unserer hohen Herren Principalen Landen Anlaß und Ursache zu geben gemeinet seyn. In ungezweiffelter Erhörung verharren Wir

Euer Churfürstl. Durchl.

Regenspurg den 23. Sept. 1712.

unterthänig-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Num. XXII.

Verlauff dessen, was sich zu Duderstadt aufm Eichsfelde wegen der Religions- und Gewissens-Freyheit vor und nach dem Westphälischen Frieden zugetragen, und was insonderheit vor neuerliche Thätlichkeiten im 1712. und 1713. Jahre geschehen.

Die Stadt Duderstadt (eine der hiebevorigen alten Hansee-Städte) hat (1.) so fort nach der ersten Reformation Lutheri zur Evangelischen Religion sich gewendet / und darinn in allen dasigen Kirchen das freye Exercitium Religionis angestellet / ist auch sambt dem gantzen Rath / und allen dasigen Einwohnern bey der unveränderten Augspurgischen Glaubens-Confession beständig geblieben / biß in Annum 1579. Da zu der Zeit des Ertz-Bischoffen und Churfürsten Daniels zu Mayntz ihnen durch Veranlassung eines ungetreuen Diaconi, so zu denen Catholischen übergetretten / und da derselbe den Evangelischen Gottesdienst celebriren sollen / die Catholische Messe gelesen / die Kirchen zwar abgenommen / ihren Gewissen aber jedennoch kein ferner Zwang angethan worden. Hierauf haben sie nun ferner (2.) das Exercitium Religionis privatum solchergestalt behalten / daß ihnen erlaubet worden / in ihren Häusern des Gottesdienstes mit Singen / Lesen und Bethen / und Erklährung des Evangelii nach Anleitung einer Haus-Postill / abzuwarten / oder auf denen nahbelegenen Evangelischen Dörffern dem öffentlichen Gottesdienst beyzuwohnen / auch wohl zu Zeiten die Evangelische Prediger in die Stadt kommen / und denen Krancken und Schwachen mit nöthigem Trost und Administrirung des Heil. Abendmahls in Todes-Nöthen beyzustehen / ohne daß ihnen solches von dem damahligen Stadt-Schultzen und ihren Priestern / welche es jedoch gewust / im geringsten inhibiret oder gewehret wäre. Damahlen ist auch (3.) nicht allein die Stadt-Schule mit einem der Augspurgischen Confession zugethanen Rectore und andern Collegen gleicher Religion besetzet / und keine Catholische öffentliche Schule in der Stadt gehalten; sondern es ist auch (4.) der gantze Stadt-Rath mit beyden Burgermeistern und Secretarien besagter Confession allein zugethan gewesen / also daß nur allein der Churfürstliche Stadt-Schultze mit wenigen Einwohnern der Römisch Catholischen Religion angehangen / der gröffest- und fürnehmste Theil aber der Augspurgischen Confession zugethan gewesen / in welchem Stande die Sachen unverändert biß Anno 1624. gegen Pfingsten geblieben; zu dieser Zeit aber hat man (5.) angefangen / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Religions-Ubung schwehr zu machen / den Rath gezwungen / Catholische Raths-Herrn in den Rath-Stuhl mit zu nehmen / wozu bey damahligen Kriegs-Läuffteп die Annäherung der Kayserl. Armée geschehen / deren Anführer Graf Tilly einige Völcker aufs Eichsfeld verleget / und bey solcher Gelegenheit sind auf Churfürstl. Mayntzischen Befehl einige Evangelische Rathsherrn / welche / dem ergangenen Befehl gemäß / nicht Catholisch werden wollen / ihres Standes und Würden entsetzet / keiner / der nicht Römisch-Catholischen Glaubens / zum Raths-Gliede und Burgermeister / ja nicht einst zum Burger angenommen / welches Anno 1625. geschehen. Im folgenden 1626. Jahr hat man das Cronenbergische Regiment mit dem Ausschuß des Eichsfeldes in die Stadt und in der Evangelischen Einwohner Häuser verleget / und zwar in solcher Anzahl / daß die arme Leuthe elendiglich gedrücket und bedränget worden / hiebey sind die Mönche und Jesuiten zu denen Einwohnern häuffig in die Häuser gedrungen / haben dieselbe zum Abfall vermahnet / und wenn dieselbe / daß sie bey ihnen gebeichtet / einen Zettel vorgezeiget / sind sie der beschwehrlichen Einquartirung loß geworden / durch welche Gewalt damahlen sehr viele in der Stadt

und auf dem Lande zu ihrer Religion zu tretten gezwungen worden. Als aber (6.) die Schwedische Armée, unter Anführung des Hertzogs von Weymar / sich der Stadt bemächtiget / und zwar der Evangelischen Religion Zugethane im Rath-Stande wiederum empor kommen / ihnen auch die abgenommene Kirchen und Schulen restituiret worden / jedoch hat solches mit dem Kriegs-Glücke zum öfftern abgewechselt / und nachdeme bald diese bald jene Parthey die Oberhand gehabt / haben bald die Evangelische bald die Catholische prævaliret / und den Vorzug behalten; jedoch ist es nachdem endlichen (7.) darzu gekommen / daß die der Augspurgischen Confession Zugethane die eine / die Catholische aber die andere Kirche inne behalten / der Rath aus zwey Drittel Catholischen und ein Drittel Evangelischen bestanden / jegliche Religions-Zugethane auch ihre eigene Schulen gehabt / in welchem Stande die Sachen biß zum Münsterisch- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geblieben; welches / daß es alles der Wahrheit gemäß sey / durch die Aussage von 24. Zeugen / theils Evangelischen / theils Catholischen Religions-Verwandten / so im Majo & Junio 1652. durch die Kayserliche Herren Subdelegirte hierüber eydlich vernommen / deren Bekundschafftung in einem förmlichen Rotulo verfasset / erwiesen und dargethan worden. Als nun (8.) nach geschlossenem Münsterischen Frieden / die Römisch-Catholische in ihrem Schrancken nicht geblieben / sondern so bald ein der Evangelischen Religion zugethanes Raths-Glied mit Tod abgangen / die Stelle allezeit mit einem Catholischen wiederum ersetzet / also / daß es sich angelassen / es würden die Evangelischer Religion Zugethane gar aus dem Raths-Stuhle geschlossen und exstirpiret werden: Darauf die Evangelische Raths-Glieder anfänglich diese Neuerung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz demüthigst vorgestellet / und um Remedirung gebetten; wie sie aber zu Duderstadt keinen Beystand gefunden / und es sich ferner begeben / daß den 20. April 1651. der damahlige Chur-Mayntzische Rath und Ober-Ambtmann / Heinrich Christoph von Grießheim / ihnen so gar die annoch übrige Kirche mit Gewalt genommen / die verschlossene Kirch-Thüren mit Aexten eröffnet / dem Evangelischen Pfarrherrn das Pfarr-Haus zu räumen / und sich des Predigens zu enthalten gebotten / haben sie sich zu des Hochlöblichen Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten gewendet / und gebetten / die Sache nach dem Instrumento Pacis Kayserl. Edicten / Executions-Haupt-Recess und arctiori modo exequendi zu cognosciren / und sie / denenselben gemäß / in den Stand / worinnen sie Anno 1624. als in termino à quo restitutionis in Politicis & Ecclesiasticis gewesen / zu restituiren. Ob nun gleich dieselbe sich hiezu nicht ungeneigt erwiesen / ist doch (9.) von damahlig-allerglorwürdigst-Regierender Kayserl. Majestät auf Münster und Hessen-Darmstadt / die Gravamina der Evangelischen Einwohner zu Duderstadt zu untersuchen Commission erkandt worden / welche dann auch beyderseits ihre Subdelegatos nach Duderstadt geschicket / ihre Commission den $\frac{1}{1}\frac{4}{4}$. Maji angetretten; worauf anfänglich die Chur-Mayntzische Gesandten grosse Einstreuungen machen wollen / als wären derer Duderstädter Gravamina auf das Instr. Pacis nicht qualificiret / caution, und / daß der vorhandene Ausschuß gnugsame Vollmacht vorzeigen möchte / begehret / doch ist endlich nach gehobenen diesen Schwürigkeiten / zur Sache selbst geschritten / und denen Evangelischen Einwohnern vergönnet worden / ihre Gravamina zu proponiren / und zu deren Beweißthum Zeugen zu produciren.

Die Gravamina, wo wider sie restitutionem nach Inhalt des Instrum. Pacis Kayserl. Edicten und arctioris exequendi modum gesuchet / sind fürnehmlich diese gewesen; daß

1.) Ihnen das Exercitium Religionis Evangelicæ privatum, so wie sie solches im Jahr 1624. biß Pfingsten gehabt / wieder hergestellet /
2.) Die freye Raths-Wahl und
3.) Bestellung derer Stadt-Schulen / wie sie solche im Jahr 1624. gehabt / vergönnet und
4.) Sie von allen Zwang bey Catholischen Processionen und mit Feyerung der kleinen Feste und Apostel-Täge / mit Versäumung ihrer Nahrung / befreyet werden möchten / und was noch einige andere / wiewohl aus diesen 4. Haupt-Puncten herfliessende Gravamina, mehr gewesen.

Als nun die von ihnen producirte Zeugen von denen Kayserl. Herren Subdelegirten eydlich vernommen / und man Evangelischen Stadt-Einwohnern / von Seiten der Catholischen / vorhalten wollen / daß sie den Punct der freyen Einlassung der benachbarten Evangelischen Prediger / so denen krancken und alten unvermögenden Leuthen Beichte gehöret / und das Heil. Abendmahl gereichet / nicht genugsam erwiesen / haben dieselbe noch zwey andere Zeugen über diesen Punct eydlich zu vernehmen begehret. Es haben aber die Churfürstl. Mayntzische Herren Abgeordnete durchaus nicht zugeben wollen / daß ihnen die verlangte Restitutio in integrum verstattet / oder die zwey aufs neue vorgeschlagene Zeugen vernommen würden. Weilen auch (10.) die Kayserliche Herren Subdelegati hierinn selbst nicht einig werden können / und vorgegeben / sie müsten dieses und noch anderer Sachen halber mehr ihren gnädigsten Herrn Principalen selbsten Relation abstatten / und neue Instruction einhohlen; sind sie jedennoch mit der Verordnung / daß alles in statu quo gelassen / und nichts von beyden Partheyen attentiret werden solte / wieder abgeschieden / mit dem Versprechen / auf den 20. August. st. n. sich zu Continuirung der Commission wieder einzustellen. Wie nun (11.) dieselbe in jetzt-bemeldtem Termino nicht erschienen / man auch von denen Catholischen wohl vernommen / daß dieselbe gar ausbleiben / und sie also die gesuchte Restitution nimmer erlangen würden / haben die Evangelische Einwohner sowohl nach Münster / als auch nach Darmstadt einige Bothen mit demüthigsten Schreiben abgeschicket / und um Wiederkunfft derer Herren Subdelegirten angehalten / haben aber an dem ersten Orth nur ein Recepisse aus der Cantzley / von dem

andern

andern aber alle gnädige Vertröstungen zwar erhalten / jedoch ist bißhieher weiter nichts zum Effect gekommen. Dieses alles kan nun durch die vorhandene Protocolla, beyderseitige Schrifft-Wechselungen und Acta sattsam erwiesen werden. Seithero nun haben (12.) die Römisch-Catholische wieder vielfältig attentiret / nicht allein den einen Evangelischen Burgermeister gar eingehen / sondern auch die mehreste Raths-Glieder Augspurgischer Confession absterben / und nur gar wenige davon übrig bleiben zu lassen/ also/ daß es bey weitem nicht in dem Stande gelassen / wie es Anno 1652. verabscheidet. Die Evangelische haben inzwischen (13.) mit allem demüthigsten Anhalten und Bitten weder die Reassumirung der Untersuchung ihrer Gravaminum, wie inständig und beweglich dieselbe auch geschehen / noch die Abschaffung der Attentatorum erhalten können ; und ob sie wohl unterschiedene Abschickungen zu dero Landes-Herrn gethan / nichts erhalten können / und hat man (14.) im 1712. Jahr Mittel ersunden / sie per indirectum gar zum Abfall und Annehmung ihres Glaubens zu zwingen / indem man von gegentheiliger Seite jüngsthin den benachbarten Wintzingrödischen Prediger zu Wehnda auf einem ohnweit davon entlegenen Dorffe / woselbsten sie Zeithero dem öffentlichen GOttesdienst beygewohnet / um deswillen / daß er einigen dasigen Bürgern und Kindern in Sterbens-Nöthen assistiret und communiciret/ so jedoch vorhin/ wann es in der Stille geschehen / nie verwehret worden / bey nächtlicher Zeit mit gewaffneter Hand vom Bette hinweg genommen / nach Heiligenstadt zu dasigem Chur-Mayntzischen Vice-Dohm-Ambt führen und verhören lassen / hierauf aber / nach Erlegung einer gewissen Summa Geldes / denselben zwar dimittiret / jedoch dergleichen Actus daselbst ferner zu exerciren ernstlich und mit grosser Bedrohung untersaget ; wobey es dann nicht geblieben / sondern man hat (15.) auch diejenige Einwohner und ihre Angehörigen / welche dergleichen Protestirende in Sterbens-Nöthen zu sich kommen lassen / ernstlich bedrohet / ja so gar in gewisse Geld-Straffe condemniret / mithin dieses annoch eintzig- und nöthigsten Trostes die agonizirende hiedurch berauben wollen / auch (16.) einst am Charfreytag / als die Evangelischen zu Besuchung ihres auswärtigen Gottesdienstes ausser der Stadt sich begeben wollen / die Thore ihnen versperren und verschliessen lassen. Dahero sie bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / ihrem gnädigsten Landes-Herrn / mittelst einer unterthänigsten Supplication, deren Abschrifft sub Lit. A. hiebey liegt / eingekommen.

Wie wenig aber gedachte Evangelische Duderstädter consoliret / und wie hart (17.) ihnen vielmehr noch Anno 1713. zugesetzt worden / ist aus der also rubricirten von guter Hand kommenden klagenden Fama, wovon Extract sub Lit. B. befindlich / zu ersehen.

Beylagen.

Lit. A.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff / und Churfürst ꝛc.

Ew. Churfürstlichen Gnaden können wir arme der Augspurgischen Confession zugethane Bürger und Unterthanen / dringlicher Noth nach / in unterthänigster Devotion vorzutragen nicht unterlassen / welcher gestalt in dem Anno pacifico 1624. allhier zu Duderstadt der gantze Rath / wie auch die völlige Schulen Evangelisch- und mit Evangelischen Subjectis bestellet gewesen / auch da wir leyder! nunmehro keine Kirche / wohl aber anfänglich und biß Anno 1651. im Gebrauche gehabt / jedennoch nach der Zeit die Freyheit genossen / auswärts der Stadt / wiewohl mit grosser Beschwehrde / unsern GOttesdienst zu besuchen / und zum Trost derer Krancken und Schwachen / jedoch in gebührender Stille / einen Evangelischen Priester jedesmahlen herein in die Stadt kommen zu lassen. Wann aber / gnädigster Churfürst / dem Instr. Pacis Osnabrugensis zuwider / hiesiger Stadt Rath / so in 24. Personen bestehet / nunmehro biß auf 5. Persohnen gäntzlich Catholisch / die Mädgen-Schule uns gäntzlich / die Knaben-Schule aber auf die Halbscheid abgenommen / und jedoch zu Docirung der Jugend nur solche Subjecta bestellet werden / daß die arme Jugend davon kaum das A. B. C. zu lernen fähig / und welches am aller elendesten / die bey dieser annoch zum Theil habenden Schule bestellte docentes & discentes ihren Evangelischen Gottesdienst auswärtig zu versäumen / und dem ihrigen publice mit beyzuwohnen / von dem hiesigen Rath erzwungen worden / mithin wir auch in unserer Freyheit / indem der hiesige Stadt-Schultze an einigen Char Freytägen die Thorn gäntzlich versperren / und dadurch dem offentlichen Gottesdienst in der Nachbarschafft beyzuwohnen behindern lassen / sehr angefochten werden ; Auch nicht weniger das Beneficium denen Krancken und Agonicirenden / unsern Mit-Christen zu Trost / einen Evangelischen Prediger herein kommen / und Sacra administriren zu lassen / thätiger Weise uns benommen werden will / indeme der Stadt-Schultze allhier jüngsthin darum zwey unserer Mit-Bürger / jeden mit 2 Rthlr. bestraffet / ja auch so gar der Evangelische Pfarrherr zu Tastungen im Gericht Wintzingeroda / Sonnabends vor Laetare, vi armatâ deswegen nach Heiligenstadt geführet / und sehr hart zur Red und Antwort fürgenommen worden : Als setzen wir / bey sothanen unsern Pressuren / zu Ew. Churfürstlichen Gnaden Landes-Vätterlichen Clemenz unser unterthänigstes Vertrauen / in gehorsamster Veneration bittende / Ew. Churfürstlichen Gnaden geruhen / diesen unterthänigsten Vortrag in gnädigste Consideration zu ziehen / und so viel den Rath und die

Digitized by Google

Schulen belanget / nach Inhalt des Instrum. Pacis Osnabrugensis, gnädigste Restitution wiederfahren zu lassen; So viel aber das übrige und das Exercitium Religionis betrifft / allermassen der grösseste Theil hiesiger Bürgerschafft sich zum Evangelischen Glauben bekennet / gnädigst zu erwegen / daß wir unsern Gottesdienst ausserhalb der Stadt suchen müssen / und wie mühsam denen Alten und Schwachen / ja vielmahlen / wegen beschwehrlicher Witterung / auch denen andern / diesen Gottesdienst zu besuchen / verhinderlich falle / im Gegentheil aber / da andere hohe des Heil. Römis. Reichs Glieder / fürnehmlich Ihro Königl. Majestät von Preussen / in Dero Landen / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover / und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Wolffenbüttel ꝛc. anjetzo denen Catholischen Religions-Verwandten / Kirchen zu bauen und öffentlichen Gottesdienst zu halten erlaubt / auch demnach von Ew. Churfürstl. Gnaden nach dero hochgepriesenen Churfürstl. Clemenz in Dero Ertz-Stifft / uns armen der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern das freye Exercitium Religionis hinführo ungekräncket zu vergönnen / und einen Platz in der Stadt / zu Erbauung einer Kirche / mit dazu behufiger Nothdurfft zu frey und öffentlicher Ubung unsers Gottesdienstes / auf unsere arme Kosten / anweisen zu lassen / gnädigst concediret werden möge / dadurch alle weitere Klagen auf einmal decliniret / wir aber um so viel mehr zu fernerer unterthänigster Treu und Gehorsam verpflichtet / und unsere Gewissen beruhiget werden. Ew. Churfürstl. Gnaden aber erweisen uns allerseits hiedurch ein grosses Werck der Barmhertzigkeit / und da dieses zu Beförderung der Heil. Ehre und Nahmens unsers GOttes gereichet / so wird derselbe solche hohe Gnade mit beständiger Gesundheit / langem Leben und allen Churfürstl. Wohlstande würcklich vergelten; Wie wir auch darum den allerhöchsten GOtt hiemit demüthigst bitten / und fernerhin auch in diesem unsern neuen GOttes-Hause bitten werden: In schmertzlicher Erwartung Derselben gnädigster Resolution, mit willigster Darstellung Leibes und Lebens / Haab und Güther / unsern erheischenden Pflichten gemäß / Zeit Lebens verharrende

Ew. Churfürstl. Gnaden

Duderstadt den 31. Maji 1712.

gehorsamst- treueste Unterthanen

Sämbtliche der Evangelischen Glaubens-Bekändnis zugethane Bürger und Einwohner zu Duderstadt.

Lit. B.

Extract aus der klagenden Fama, oder billigmäßigen Vorstellung des Erbarmungs-würdigen Zustandes der Evangelischen Gemeinde zu Duderstadt im Eichsfeld.

Gedruckt 1713.

Nachdem die Catholische zu Duderstadt auskundschaffet / daß der Evangelischen Bürgere Seelsorger / M. Frohn / Pfarrer des ein und eine halbe Stund Wegs von obigem Orth gelegenen und denen Edelleuthen von Witzingeroda zugehörigen Dorffs Tastungen / als woselbst diese arme Evangelische Burger zeithero ihren Gottes-Dienst gehalten / in die Stadt zu einigen Krancken und agonizirenden Leuthen / um selbige mit der letzten hochheiligen Kost zu bewahren und zu stärcken / geholet worden / haben solches Catholici an höhern Orthen angebracht / worauf dann der Pfarrer sogleich etlichmahl zur Chur-Mayntzischen Cantzley nach Heiligenstadt citiret worden: Als aber solcher daselbst nicht erschienen / weil seine Patronen ihren Gerichts-Verwalter dessenthalben zweymahl dahin gesandt / nach der Ursache fragen / und befindenden Dingen nach / für selbigen Caution anerbieten lassen / welche man aber nicht angenommen / sondern den Pfarrer selbsten in Person verlanget hatte; So ist bemeldter Pfarrer an einem Sonnabend / als den 12. Martii 1712. gar frühe vor Tages / mit ohngefehr 18. Mann von der Land-Miliz, aus seinem Hauß und Bette geholet / und nach Heiligenstadt auf die Churfürstl. Cantzley gebracht / woselbst er des Tages über vorgenommen / und des Abends gegen Erlegung ohngefehr 7. Thaler Straffe / wegen öffterer Reichung des heiligen Nachtmahls an einige Evangelische in Duderstadt selbst / wieder loß und weggelassen worden / jedoch nach vorheriger Angelobung keinem Menschen mehr in der Stadt / auch nicht in Nothfällen / zu communiciren. Wobey anzumercken / daß bey sothaner Auffhebung die Beorderte von der Land-Miliz in die Stube / worinnen des Pfarrers Frau / eine Sechswöchnerin / lage / gedrungen / den Mann bey der Kindbetterin gesuchet / und ohngeachtet sie vorhero versichert / daß solcher ihr Mann nicht da im Bette / sondern in einem obern Zimmer schlieffe / selbiger das Deckbett mit grosser Furie dennoch weggerissen / mithin das ohnedem sonst kränckliche Weib in nicht geringen Schrecken und Lebens-Gefahr gesetzet haben. Uber dieses sind noch die zwey Evangelische Burgere / deren einer ein Kupffer- und der andere ein Eisen-Schmidt / so diesen Pfarrer / als ihren Seelen-Hirten / in der Stille nach der Stadt zu ihnen beruffen / von ihrem Stadt-Schultheiß gefordert / examiniret / und unter Bedrohung der Execution mit etlichen Reichs-Thalern Straffe beleget worden.

Gestalten

Digitized by Google

Gestalten Sachen nun auf solche Weise mit diesen armen Leuthen sehr hart verfahren / auch meistentheils am heiligen Char-Freytag / wann diese Evangelische Leuthe aus der Stadt auf obbemeldtes Dorff zu ihrer Interims-Kirche sich begeben / und denselben Beth-Buß- und Fast-Tag mit feyern wollen / ihnen die Thore versperret / und also vom heiligen Gottes-Dienst abgehalten worden anderer Beunruhigungen allhier zu geschweigen; Hat die Evangelische Gemeine zwey Abgeordnete auf dißfalls gemeinsamlich gesammlete Kosten mit einer unterthänigen Supplique an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gesandt / und dieselbe vor einem Jahr in Bamberg fußfällig überreichen lassen; worauf aber erwehnte Abgeordnete den dritten Tag hernach vom Herrn Cantzler mit der Antwort abgefertiget: Sie hätten nicht länger auf schrifftliche Resolution allhier zu warten / dieses wäre eine wichtige Sache / darin Ihre Churfürstl. Gnaden allein nichts thun könnten; man wollte ihnen von Mayntz aus darauf schon nöthigen Bescheid ertheilen / 2c. 2c. Da aber derselbe Bescheid auch von daraus nicht anlangen wollen / als haben diese höchst-bedrängte Leuthe / aus Furcht noch grösser Drangsalen und Straffen unterwürffig gemacht zu werden / entschlossen / sich an einige benachbarte Evangelische Stände zu addressiren / selbigen ihre Noth schrifftlich vorzutragen / und um Assistenz wider vorstehende Gefahr anzuflehen: Welches dann auch bey Ihro Königl. Majestät in Preussen hochseligen Andenckens / und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg bewerckstelliget worden / auch gleich so viel gewürcket / daß höchst-gedachte weiland Königl. Majestät solche Beunruhigungen bey dem gesammten Hoch-preißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg vorstellig und bekandt machen lassen; Von Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig aber ein Intercessions-Schreiben an Chur-Mayntz dieser bedrangten Religions-Verwandten halber abgelassen worden.

„ Hierauf nun hat man im Namen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz denen Evangelischen Burgern mit sonderbahrem Ernst / sich bey höchster Ungnade in dieser Sache / weder bey denen „ benachbarten Potentzien / noch zu Regenspurg berührter Sachen wegen / weiter anzumelden be„ fohlen; Die Deputatos aber sogleich nach Heiligenstadt auf die Cantzley / und auch nachhero in „ ihres Stadt-Schultheißens Hauß vor den Herrn von der Leyen gefordert / allwo ihnen ein „ Churfürstl. Rescript vorgezeiget / und nochmahlen scharff angedeutet worden / sie sollten ja ruhig „ seyn / und indessen sich befriedigen / weil die Sache bereits unter die Hände genommen / und „ zwey Räthe zu Mayntz / welche aber vor wenig Tagen zu allem Unglück gestorben waren / hie„ zu denominiret gewesen / da dann zu ihrer Befriedigung diese Sache abgethan werden sollte.

Nun ist diese Vornehmung zwar wohl geschehen / da am 17. Maji nächsthin zwey Cantzley-Räthe von Heiligenstadt aus / als Herr Dreſanus und Herr von Steinmetz / zu Duderstadt erschienen / und die fünff deputirte Burgere / welche von der annoch weit über 350. Familien bestehender Evangelischen Gemeinde / zu Ausschüssern erkieset und ernannt gewesen / vor sich fordern lassen / solche auf das schärffste / und jedweden allein examiniret / auch statt der verhofften Remedur besonders auf nachfolgende Puncten scharff befraget / als:

Wer sie zu Deputirten gemacht?
Wo und an welchem Orthe es geschehen?
Wer der Anfänger gewesen?
Wer ihnen die Einschläge gegeben / daß sie suppliciren sollen?
Wohin sie die unter sich colligirte viele hundert Thaler verspendiret?

NB. Dann Catholici in Duderstadt / wie sie etwas von einiger vorgegangenen Collection zu Bestreitung verschiedener geringer Unkosten erfahren / haben solches an höhere Orthe / wiewohl gantz ungleich berichtet / und sollen sie diese Sache auf viele hundert / ja über tausend Reichs-Thaler vergrössert / und vorgewendet haben / als ob sie solches nur zum verschmieren an auswärtiger Evangelischer Fürsten Ministers von ihren Mit-Brüdern eingetrieben und also übel verwendet hätten.

An was für Höfe die Spendagen geloffen?
Wie die Ministri hiessen / so selbige empfangen?
Und wie viel Gelds ein jeder bekommen?

und so ferner / 2c.

Diese und dergleichen Puncta haben nun zwar öffters angeführte Deputirte in gröster Bestürtzung und Furcht / wie leicht abzunehmen / ohne habenden Advocaten und Beystand beantwortet / nichts destoweniger aber die ihnen auffgedrungene Beschuldigungen / mit dem Collecten-Buch / als worinnen nicht mehr dann gegen 60. Rthlr. bewilliget und auffgezeichnet / davon aber wenig noch / laut geführten Rechnungen / bezahlt gefunden worden / redlich zernichtet.

Nächst diesem haben erwehnte Commissarien die fünff Deputirte ferner mit allerhand Fragen noch mehrers beängstiget / und unter andern vorgegeben / daß / weil sie ohne Wissen ihrer Obrigkeit und ohne Churfürstl. Erlaubnuß / solche Verbindung und Vollmacht unternommen und aufgerichtet / sie noch darzu in grosse Straffen verfallen wären.

Inzwischen hat man ihnen das Collecten-Buch und die Vollmacht abgefordert / und als sie solche copialiter herbeyzuschaffen / sich erboten / mit ziemlichen Worten und schweren Bedrohungen das Original selbst abgedrungen / auch nicht einmal gestattet / Copiam für sich davon zu nehmen.

Wie nun gedachte Deputirte des Tages / da bereits die Pferde vor den Wägen derer Commissa-

Digitized by Google

missarien gespannet / und also zur Abreise alles parat gewesen / sich nochmahlen um Zuruckgebung ihrer abgenommenen Sachen bescheidentlich anmelden / und sofort sich nicht leer abweisen wollen lassen / seynd beyde Commissarii darauf noch selbe Nacht über in loco verblieben.

Folgenden Tages / welcher circa der 21. oder 22. Maji ware / hat man abermahlen die Deputirte nebst denen Gilte-und Rottmeistern / sowohl Catholische als Lutherische über hundert Personen aufs Rath-Haus citirt, und ihnen allda ein Rescript von Ihro Churfürstlichen Gnaden / de dato Mayntz den 20. April vor-und abgelesen / ohngefehren Inhalts:

„Daß Ihro Churfürstl. Gnaden hinführo Zusammenkünffte / Verbindungen / Vollmach- „ten und Collecten-Sammlungen anzustellen / und weder für jetzo noch ins künfftige / so wenig an „ihren eigenen hohen Lands-Vatter selbsten nach Mayntz / als an andere Stände / einige Memo- „rialien abgehen zu lassen / bey Leib-und Lebens-Straff verbotten haben wollen : Hiemit solte es „dann auch alles gantz abgethan und aus seyn; wann sie / als getreuen und rechtschaffenen Unter- „thanen zustünde / sich damit vergnügten / daß sie / wie vor / auswärts ihren Gottes-Dienst besu- „chen könten; Von denen Gravaminibus, so in ihrer / zu Bamberg fußfällig überreichten Supplique, enthalten gewesen / noch auch von denen geschehenen Excessen / als weswegen diese Commission ergangen / und dahero auch hierüber die Commissarien billig inquiriren sollen / ist nicht ein Wörtlein vorgebracht / und / als sie Deputirte davon erwehnet / ihnen nicht die geringste Antwort darauf gegeben / wohl aber zuletzt / da sie um Communication dieses Rescripti Electoralis inständig gebetten / um theils zu sehen / ob solches auch Ihro Churfürstl. Gnaden Wille und expresser Befehl sey? theils auch / damit sie solch Rescript ihren übrigen abwesenden Religions-Brüdern / welche sothane Ablesung nicht mit angehöret / zu communiciren vermöchten / von denen Commissarien gar ungestümm angefahren / und unter andern gesprochen worden: **Wie diß nehmlich ein grob und unverständiges Suchen wäre / dergleichen von einem Landes-Fürsten zu fordern und zu begehren**: Wozu sie solches dann gebrauchen wolten? Es sey genug / daß es gelesen / wo sie nicht bald schweigen und ruhen thäten / und gehen wolten / würde man sich ihrer Personen versichern.

Num. XXIII.

Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Salm und Trier / die gemeinschafftliche Orte / wie auch das Amt Kyrburg betreffend.

Es sind der Evangelischen Herren Wild-und Rhein-Grafen zu Grumbach und Daun / sowohl vor als nach dem Ryßwickischen Frieden / theils bey der gantzen Reichs-Versammlung / theils bey dem Evangelischen Corpore angebrachten Religions-Beschwerden dergestalt viel / und sie so weitläufftig / daß man davon ein eigen Volumen formiren könte.

Wie in Num. I. dieser Religions-Beschwehrden schon eine Erzehlung zu finden / was sich an denen drey Rhein-Gräflichen Orten / Wörrstadt / Ober Saulheim und Eichloch zugetragen; also will man hier in genere kürtzlich vorstellen / was in diesem Seculo und also nach dem Ryßwickischen Frieden aus denen sämtlichen Evangelisch-Rhein Gräflichen Orten vor abscheuliche Klagen eingekommen / und wie sehr weit nicht allein von Fürstlicher Salmischer Seiten sowohl in denen mit denen Herren Grafen habenden Gemeinschafften / als auch in ihren eigenen Evangelischen dem Amt Kyrburg angehörigen / so dann denen Verträgen mit einbegriffenen Kirchen und Orten / die schon vormahls bekandt gewordene und beym Reichs-Convent geklagte Attentata und Neurungen fortgesetzt und extendirt, sondern auch dergleichen in einem von Chur-Pfaltz zu Lehen-tragenden auf dem Hundsrücken ohnweit Trarbach gelegenen Amt Rhaunen / (wovon das hohe Ertz-Stifft Trier / wiewohl mit Exclusion und Contestation der Kirchen-Rechten das eine vierdte Theil annoch besitzet) und andern dem Herrn Grafen von Daun allein zustehenden Dorffschafften zugefügt worden; Mithin weder die Reichs-Gesätze / Friedens-Schlüsse / noch die im Hause errichtete Pacta, weniger der Anno 1700. zwischen dem Fürstlichen Hause Salm und denen Evangelischen Rhein-Grafen zu Franckfurth / in specie auch über das Amt Kyrburg getroffene Vergleich / mit der darinn auf den Westphälischen Frieden gesetzter und vom löblichen Ober-Rheinischen Crayß guarantirter Gewissens-Freyheit attendiret / sondern (gleich als wenn kein Reichs-Gericht / Verfassung noch Recht mehr in Teutschland vorhanden / oder das Römisch-Catholischer Seits selbst bey der damahligen Kriegs-Declaration gegen Franckreich so heilig geschehene Versprechen / alles nach dem Westphälischen Frieden wieder herzustellen pro non facto zu halten wäre) nur nach eigenen Gutdüncken gehandelt / besonders aber NB. der Religions-Passus im Art. 4. Pac. Rysvvic. nebst dem gantzen Westphälischen Frieden in einem gantz andern Verstande / nach ihren projectirten Vortheilen genommen / und die allergefährlichste weit aussehende / ja solche Folgereyen und Ausdeutungen gemacht werden wollen / daß / wann auch gleich die Clausula Pac. Rysvvic. nicht wäre / dennoch das durch die Frantzösische Authorität und Gewalt eingeführte Simultaneum Romano-Catholicæ Religionis in denen prætense reunirt gewesenen Landen und occupirten Evangelischen Kirchen in denen Rhein-Grafschafften völlig in dem Stande beharren müste / worinn es tempore belli

ge-

Digitized by Google

gewesen / ja durch ihre selbst eigene Contraventiones der Reichs-Satzungen gesetzt worden/ auf welchen Reunions-Zeiten man an Seiten damahliger Reichs-Feinde selbst nicht bestanden/ und aus denen beygedruckten 5. Französischen Schreiben des Königlichen Intendanten zu Homburg und des Herrn Bischoffen zu Metz zu ersehen ist: (1.) Wie man Französischer Seits selbst die Ryßwickische Clausul auf die Catholische Priester allein restringirt gehabt / NB. welche der König unterhält / (2.) wie sothane Priester an die Landes-Obrigkeit zu gebührendem Respect und bescheidentlicher Aufführung gewiesen werden / und (3.) wie man so gar sich erbotten / die unruhige Priester weg zu thun / (4.) wie man die Worte der Ryßwickischen Clausul nicht anders als auf das blosse Exercitium Religionis Romano-Catholicæ und dessen Statum, welcher gleich vor dem Ryßwickischen Frieden gewesen / verstehe.

Dabey es aber die Geistlichen Ordinarii nicht lassen / sondern dem Domino territoriali alle Jurisdiction so entziehen / als wann er nie eine gehabt / und nur zu leiden hätte / was jenen nach ihrer Gemüths-Neigung einfällt und beliebt.

Es zeigen auch die Herren Rhein-Grafen dabey an: daß die beym Hochlöblichen Reichs-Convent vordem Königlich-Französischer Seits herausgegebene Liste des Lieux compris par la clause du 4. article du Traitté de Rysvvic wegen der sämtlich-Rhein-Gräflichen Kirchen / sehr defectuos, irrig und unrichtig sey; anerwogen darinn Kirchen einverleibt worden / worinn währender prætendirter Französischer Reunion, ja seit der Reformation, kein Catholischer Gottes-Dienst gehalten worden / ja kein Römisch-Catholischer Geistlicher hinein kommen dörffen: und bey andern / wo nur dann und wann ein Casual-Actus verrichtet worden / haben sie solches als ein Simultaneum annotirt und angegeben.

GRAVAMINA.

Nachdeme vorgedachter massen man sich Fürstl. Salm- und anderer Seiten / mit denen / bis auf den / schon auch angezogenen Franckfurther / und darauf in Anno 1701. fernerweit erfolgten Kyrburgischen Succession Theilungs-Vergleiche / durch Beyhülffe derer / aus Ungarn zu dem Ende / in die Rhein-Grafschafften geführten Anfangs 200. Mann starcken / und damahlen gleichsam / nach Besag derer an die Hochansehnliche Reichs-Versammlung gebrachten / einfolglich noch wohl bekandten Memorialien / Attestaten / Schrifften und Instrumenten / darinnen auf Discretion gelebten Soldatesca, bewerckstelligten Factis & Attentatis, nicht begnügen / weniger die allerseits ersuchte und erlangte Creyß-Garanti consideriren / sondern vielmehr dieselbe / nur nach eigenem Wohlgefallen bis hieher / also und dergestalten / fortsetzen / die Gewissens Freyheit aber gewaltsamlich krancken wollen / daß man auch sich / nach der gemeinen Redens-Art / gleich wie mit den Haaren gezogen / gemüßiget befunden / seine Noth / mit ihrer wahren Bewandnüß / zu deren Milder- und Redressirung / höchst beschwehrend anzubringen.

Solchemnach werden verhoffentlich auch die Authores und Urheber derselben / nach Uberzeugung ihres Gewissens / die billige Discretion bey sich finden lassen / daß sie alles das / was (wo es nicht gar zu bund geworden / und die Eingriffe und Neuerungen nicht auf die Spitze / oder so zu sagen seyende gäntzliche Abolition des Evangelischen Kirchen-Wesens gerichtet / oder einiger massen remedirt worden wäre) so fort / wie bishero sonsten gerne hätte verschmertzet werden wollen / aber endlich zu Verhütung weiterer Turbationen und Einträgen nachfolgender massen eröffnet und geklaget werden müssen / sich und denen verhitzten streitsüchtigen Anstifftern mit Raison zumessen / hingegen Dhaun / als dem gravirtem und leidendem Theil das geringste nicht imputiren werden.

Damit aber die Ordnung gebrauchet / und desto mehrere Erläuterung gegeben werden könne / hat man jedes Ort benennen / und sogleich die darinnen beschehene Facta demselben beyfügen / doch anvorderist sich der Kürtze halber auf die Thätlichkeiten / so bis ins Jahr 1701. beschehen / und zur selbigen Zeit schon anbracht worden / beziehen wollen.

1. Wiewohlen dieses in genere vor die erste und zwar gefährlichste Beschwehrde und Maxime genommen werden kan / daß man gegentheiliger Seiten sein gantzes Absehen und Intent nach dem / obwohlen von Evangelischer Seiten noch nie angenommenen / vierdten Articul des Ryßwickischen Friedens abm...n / alle vorangegangene und sonderlich den Westphälischen Frieden darauf / (jedoch sehr verkehrter Weise) gründen / hinwiederum nach dem jüngeren die vorangemeldte / doch nicht ferner / als sie vermeynen / das in ihren Kram diene / interpretiren wollen / so fort mit der Præpotenz, dieselbige ihre Explication, als ein Fundamental-Gesetz zu executiren suchen.

2. Dagegen aber / wo zweytens man Evangelischer Seiten sich wider die / auch gegen den vierdten Articul, beschehende Bedrängnussen / nur auf denselben / und ihn selbst wollen / (nemlich daß alles in statu quo soll bleiben /) beziehen will; wissen sie so fertig und geschwind ihr Beginnen zu coloriren und zu pervertiren / daß sie allezeit Recht und Meisterschafft gewinnen / und dazu noch vorgeben mögen / daß ihnen nicht allein dieses / sondern auch ein weit mehrers / ja wohl gar das Jus reformandi, auch in den Gemeinschafften selbsten / ohne Hinder- oder Anredung des Condomini, und also nur nach ihrem Belieben zu procediren / allerdings gebühre / woraus sie dann alles erzwingen / und sich freye Hand verschaffen wollen / darinnen / in specie aber in ihren eigenen Orten / pro lubitu zu disponiren.

3. In Verfolgung dessen nun / und zu Erreichung des abgezweckten endlichen Supremats, setzet man drittens den Fuß weiter fort / bis in die Jurisdiction, als das considerabelste und be-

Digitized by Google

quemste Theil; die dann ebenfalls so fern erstrecket werden will / daß die einzuführen vermeynte dritte / als Bischöffliche Gewalt / die erste und gröste seyn solte / wordurch nicht allein in denen Gemeinschafften das dritte Con- sondern wohl gar ein Prædominium aufgerichtet würde / und so dann / was die zwey Catholische Condomini beschliesseten / dem andern Evangelischen / er wolle auch oder nicht / entweder recht seyn müste / oder ihre Præpotenz mit betrübten Effect verspühren dörffte.

4. Hat man auch insonderheit darauf zu reflectiren / daß man nie mit denen Catholischen Geistlichen / als Frantzösischen Pensionariis, zurecht kommen kan / massen / wann man sie / wegen ihres gleichsam zur Unruhe und täglichen weitern Eingreiffung angebohrnen Genie, angehen will / sie sich auf Franckreich (wie von Fürstl. Salmischen Ministris theils selbsten geschehen / beziehen /) oder wohl gar mit solchen / (obgleich sie sich dessen bisher wenig unterziehen / sondern vielmehr der Herr Intendant von sich ablehnen / und nach laut der angehenckten Schreiben discreter seyn wollen) dräuen / oder dasjenige / was auch gegen den vierdten Articul ausgeübet worden / unter dem prætextirten Vorwand / daß von Frantzösischer Seiten das / was sie redressiren / möchte ressentiret werden / artlich zu excusiren wissen; allermassen sich die Missionarii, und namentlich der zu Kyrn unterstanden / den Herrn Rhein-Grafen dergestalt fälschlich zu verkleinern / daß auch der Herr Bischoff zu Metz bewogen worden / durch Monsieur Auberon, Intendant zu Homburg / doch aufs höflichste schreiben / und denselben ersuchen zu lassen / dessen Protection solche zu würdigen. Allein es ist ihnen / auf den darwider zu thun gemüßigten wahren Gegen-Bericht / ihre Calumnie so übel gelungen / daß der eine zu Führung einer bessern Conduite, Absthung aller Neuerungen und Streits / Unterlassung dessen / was nicht gewesen / Tragung mehrern Respects und dergleichen angewiesen / der Rhauner Pastor hingegen / wegen seiner hernach specificirten allzu impertinenten Unthaten / von Frantzösischer Seiten hauptsächlich darum suspendirt worden / weilen der Herr Bischoff sich eine Conscienz und Verantwortung gemacht / einen solchen Indignen und gantz unerbaulichen Pensionarium aufm Reichs-Boden zu salariren / oder zu Torte des Lands-Herrn zu hegen / wiewohlen derselbe seine Tour, gleich denen andern / zur Zeit der Anfechtung also zu spielen wuste / daß / obgleich er zuvor keinen Chur- noch Fürsten vom Reich / auf die Anfrage hiesigen Rath Creutzers / zu seinem Herrn erkennen / sondern allein von Franckreich dependiren wolte / hernach erst seinen Recours ans löbliche Vicariat zu Mayntz / und zugleich seine Mesure so weißlich zu nehmen wuste / daß er von selbigem / Krafft producirten Scheins / bisher in seiner Function continuiret worden. Und also gehets in allem / daß sie zu Gewinnung Zeit und Ausflüchten / von einem zum andern / nach ihrer vermeynten Convenience springen / inzwischen aber den schreyen und ruffen lassen / der sich dergestalten gravirt, injurirt und umgeführet befindet. Man müste aber von allem dem nicht so genau zu raisoniren / wann nicht die Proben und schlimme Consequentien vor Augen / oder selbige

5. dadurch nicht mehrers eröffnet worden wären / daß man noch nie die geringste Satisfaction haben können / hingegen die Verbrecher gegen Dhaun in allen ihren ungeziemenden Actionen verthädiget sehen müssen: übrigens aber man den Herrn Rhein-Grafen noch dazu zu persuadiren suchte / zu consentiren / daß von dem Legato, welches der hochseelige Herr Fürst zu Salm hinterlassen / dörffte in Kyrn eine eigene neue Catholische Kirche gebauet / die kleine ihnen dabeneben gelassen / und vermittelst derselben ihr Religions-Exercitium und quasi præcipuum auf ewig befestiget werden. Es sind aber die bey einigen / zwischen beederseitigen Ministris und Räthen beschehenen Besprechungen vorgebrachte / geforderte und angesonnene Conditiones, auch die è diametro gegen die Frieden-Schlüsse und Pacta tentirte Præscriptiones, Restrictiones und gesuchte Prærogativen also bedencklich und beschaffen gewesen / daß solche dem Herrn Grafen noch nehmen / was sie bisher mit grosser Mühe salvirt haben / ja gar verbieteten / das Evangelische Ministerium und Schulwesen ehe nicht zu verbessern / bis Gegentheil dergleichen zu thun vergönnet werde / welches sie dann gemüßiget / lieber zu abstrahiren / dann etwas zu begehen / was dieselbe bey dem gantzen löblichen Evangelischen Kirchen-Stand / ihren Herren Agnaten / und der Posterität verantwortlich oder blamirt machen können / wiewohlen man sie bedräuen wollen / dannoch via facti damit fortzufahren.

Damit aber man mit diesen und andern mehrern doch nöthig gewesenen Vorstellungen nicht allzubeschwerlich fallen / sondern nun auch vernehmen möge / worinnen die Gravamina an und vor sich selbsten bestehen / einsolglich will man dann den Anfang machen.

1. Mit dem gemeinschafftlichen Städtlein Kyrn / daran Salm gegen Dhaun ꝛc. die Helfft erst Anno 1701. durch die Kyrburgische Successions-Theilung acquirirt.

Erstlich ist zwar die grosse Evangelische Kirche durch die Frantzosen / tempore belli, und da die Garnison und Arbeits-Leute an der Fortification sich allda verstärcketen / und die kleine zu eng worden / occupirt, und das Simultaneum darinnen / aber doch mit der Discretion und Bescheidenheit / eingeführet worden / daß sie sich der Noth halber excusirten / und darinnen keine Veränderung vorgenommen / sondern nur den Catholischen Altar oben ans End des Chors gestellet haben / und als sie einige Jahre hernach nur ein nöthiges Geländer zur Communion an den Altar machen lassen wollen / noch dazu durch die damahlige Patres beym Rhein-Gräflichen Haus Dhaun darum aufs submisseste ansuchen / und daß es zu keinem Præjudiz oder Hinderung der Evangelischen gereichen oder wieder abgerissen werden solte / reversiren lassen / daß keine weitere Neuerung gesucht / sondern bey diesem allein es sein Verbleiben haben solte; wie dann auch / da sich ein Münch

unter

unterstanden / ein Stück von dem Herrschafftlichen Stuhl abzureissen / auf Befehl des Herrn Gouverneurs er es so balden auf seinen Kosten repariren / und dazu sich reprimendiren lassen müssen / und obiges aus dem / dem Fürstl. Salmischen Rath Becker in Originali vorgezeigten Schreiben vom 11. Julii 1695. auf Verlangen zu allerzeit ferner erwiesen werden kan. Deme aber entgegen /

2. haben die folgende Catholische Geistliche / durch Beyhülffe der Fürstl. Salmischen/und an Hand gehabter Soldatesca, lang nach dem Frieden / nicht allein alles beschehenen Protestirens ohnangesehen / ein gut Theil der bemeldten Herrschafftlichen Bahr-Kirchen abreissen / sondern noch dabeneben einen neuen Censor-und Beichtstuhl aufbauen lassen; desgleichen haben sie

3. sich ein eigen Monstranz - Häußlein neuerlich zugeeignet / und dazu eine höltzerne Stiege gemacht.

4. Das sogenannte Heil. Grab haben die Französische Aumoniers allezeit unter die Herrschafftliche Bahr-Kirchen an eine Seite so eng und kurtz verfügen müssen / damit es ja denen Evangelischen an ihrem Gottes-Dienst keine Hindernüs geben / weniger von dem Auditorio gesehen werden solte. Deme aber zuwider und desto mehr zu Verdruß zu seyn / hat der jetzige Pastor solches offtmahlen herüber in die offene Kirche an den Diaconat-und Censor-Stuhl mit einem sonderbaren Gesperr stellen lassen.

5. Obwohlen auch tempore reunionis die Französische Intendants und Gouverneurs denen Patribus keine eigene Wohnung noch Schul-Haus einwilligen wollen / so ist doch von denen Fürstlich-Salmischen nicht allein ein / in denen ordinar-und extraordinaren Beschwehrden gestandenes Burger-Haus / mit einem grossen Garten / an sich bracht / solches davon eigenthätig befreyet / und dem Pastori zur Wohnung und ihrer daselbstigen mehrern Befestigung eingeraumt / sondern auch

6. eine also beschwehrliche burgerliche Scheuer eximirt, und zur Catholischen Schule neuerlich apriret worden; welche beede Posten aber der Evangelischen Gemeinsherr-und Burgerschafft zu mercklichen Nachtheil und Schmählerung ihrer Hoheit gereichet / andern mehrern zu geschweigen.

7. Ist der Char-Freytag zwar der Evangelischen jährliche Buß-Bet-und Fast-Tag, bisher aber haben sie ihn nicht celebriren / noch ihre erforderliche weniger einigen Nachmittags-Gottes-Dienst und Andachten halten können / weilen ihnen das Läuten verweigert / und oben zu denen Glocken die Soldaten gestellet worden / welche / wann nur zu dem ersten frühen Gottes-Dienst etwa drey oder vier Schläge geschehen waren / die Seiler halten musten / dardurch aber denen Evangelischen bedrängten Bürgern viele Seelen-Betrübnüsse erwecken.

8. Wollen die Catholische deren Evangelische Bet-Täge / ob gleich es verabredet ware / nicht feyern / dagegen werden die Burger gezwungen / alle / ja ihre geringste Neben-Feyertäge aufs genaueste / so gar / bey Vermeidung angedroheter militarischen Execution und schwerer Straffe / zu feyern / daß sie auch nicht einmahlen ihre kleine häußliche Arbeit verrichten / weniger ihre Kinder zur Schulen schicken dörffen / welches aber zu so viel grössern Unwillen und Beschwehrde gereichet / weilen / wie gedacht / Catholici nicht so viel Respect oder Consideration haben / daß sie sich der gröbsten Feld-Arbeit nur vor oder unter dem Morgens um 7. Uhr anfangenden / und um neun sich endigenden Gottes-Diensts enthielten.

9. Bey denen Franzosen ist nie keine fremde Procession in Kyrn gelassen / wohl aber zugeben worden / daß benachbarte einzele Personen der ihrigen beywohnen mögen; seither einigen Jahren aber stellen es die Fürstl. Salmische mit dem benachbarten Marggräflichen Baadischen Amtmann zu Naumburg so an / daß er alle / und noch dieses Jahr / mit seinem und dem Pastore, auch Sickingischen Bedienten zu Sien / eine bey ein hundert und fünfftzig Seelen starcke Procession, zu Beeinträchtig-und Verachtung der Evangelischen Mit-Herrschafft / auch deroselben gemeinschafftlichen Jurisdiction Violirung in die Evangelische Kirche zu Kyrn / mit fliegenden Fahnen / Singen und andern gewöhnlichen Ceremonien oder Solennitæten / öffentlich einführen dörffen / und gegen die darwider beschehene Remonstrationen und Protestationen / vermittelst der Soldatesca manteniret worden; Wie dann die Letztere der eben zugegen gewesene Churfürstl. Mayntzische Hof-und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / (doch zuversichtlich ausser Befehl) unterstützen und zu nicht geringen Nachsinnen und Nachtheil defendiren helffen / an statt daß er die ihm zu erkennen gegebene Neurung und Gewalt / als ein Minister eines des Reichs höchsten Churfürsten / und Justitiarii, improbiren sollen; Wozu noch kommt / daß

10. Catholici sich bey derselben einer extraordinari Meisterschafft so gar bedienen / daß sie schlagen und straffen lassen / wann sich währenden Umgangs ein Burger nur auf der Thür sehen lässet; wie sie dann zu dem Ende / und in specie bey der jetzigen / einige Leute mit Gewehr bestellet hatten / und dem Glaser allda / vorige Jahre / um des willen sechs Reichs-Thaler abgepresset worden / daß er / unwissend / daß die Procession kommen würde / nur vor seine Haus-Thür gangen / doch bey deren Ansichtigung mit entblössetem Haupt und aller Ehrerbietung sobalden sich wieder ins Haus verfügte; desgleichen wurde von denen Soldaten vor zwey Jahren ein Kerl / nur daß er vor des Chyrurgi Hauthen Thüre gestanden / übel tractiret / und nächst deme in die zu verschliessen angezwungene burgerliche Häuser mit Flinten und entblössetem Seiten-Gewehr furioser Weise eingestürmet / und ärger als zu Französischen Zeiten selbsten gehauset. So hat auch

11. Der Fürstl. Salmische Rath Becker / in Præsenz des Herrn von Hachenberg / der

Digitized by Google

Burgerschafft bey 20. Reichsthlr. Straffe anbefohlen / die Naumburger Procession nicht zu hindern / noch sich in den Fenstern blicken zu lassen / oder aber nieder zu knien / ohngeachtet der Magistrat ihme die Neuerung / und daß vor und nach dem Frieden die Naumburger nie Processionsweiß nach Kyrn kommen dörffen / versicheret.

12. Ist man beym Sonn- oder Festtäglichen Gottesdienst so genau eingespannet / daß / weilen sie nicht mehr als die zwey Stunden / nehmlich von sieben biß neun / eingestehen wollen / nie kan geprediget werden / wann die heilige Communion ausgespendet wird / und wird dabeneben grosse Unruhe und Stöhrung durch das Ein- und Auslauffen / Läuten / Altar zieren / Lichter anzünden / und dergleichen angerichtet / ja offtmahlen von denen Catholischen zusammen geläutet / ehe der Inspector die Predigt endigen / will geschweigen / das Gebeth / Gesang und Seegen thun oder verlesen kan. Wie dann

13. Der Pastor zu aller Menschen Alteration, vor geendigtem Gebeth mit seinem Anhang / als furios in die Kirche einstürmten / ihren Gesang intonirten / und darauf den Inspectoren / Geistliche / Gerichten / und wen er erlangen kunte / mit Weyh-Wasser reichlich besprengten.

14. Wolte zwar der gemeinschafftliche Burger zu Kyrn / Johannes Rössel / das von seiner Catholischen Frauen gebohrnes Kind / mit ihrem Verlangen / durch den Inspectoren tauffen lassen / wurde aber durch angedrohete Geld- und Thurn-Straffe / auch militarische Execution, die ihme den Ruin gebracht hätten / wider Willen abgehalten.

15. Als der Evangelische Inspector Montag Abends / den 5. Octobris 1710. von Grumbach zurück kame / ersuchte ihn der gemeinschafftliche Burger / Ulrich Schund / das ihme von seiner Catholischen Frauen gebohrne Kind / gleich seinen vorigen / mit ihrer Genehmhaltung / zu tauffen. Ambts- und Gewissens / auch der recessirten Gewissens-Freyheit halber / dorffte und konte er es nicht abschlagen. Nachdeme aber der Pastor dessen Bericht erhielte / liesse der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann / Herr von Ryßwick / sich also von ihme maitrisiren / daß er / ohne Consideration oder Nachdencken / durch den an Hand gehabten Kayserlichen Hauptmann / Herrn von Teckenburg / noch denselbigen Abend den Vatter / wann er nicht entsprungen wäre / zur schärffesten Gefängnüß / durch einen Feldwebel und fünff Musquetirer wolte in seinem Hause greiffen lassen; Wiewohlen sie / da sie ihn nicht erhaschten / als Feinde und grausamste Executanten / im Hause versuhren / der Kindbetterin (nach des Manns hernach von ihr empfangenen / und hier gethanen Bericht) die Flinten zu beeden Seiten aufs Bette legten / und sie zu Verrathung ihres Mannes ängstigten / endlich aber allen Haus-Rath und Kleidung spoliirten / und was sie antraffen / auf Art einer formalen Plünderung wegnahmen. Hiemit sättigte man sich aber nicht / sondern es schickte vielmehr

16. Er / Herr von Ryßwick / den Donnerstag / als den zweyten Tag hernach / dem Inspectori Imhoffen ein scharffes Decret, mit aufgesetzter Straffe von 50. fl. und der Anzeige ins Haus / daß alle aus vermischten Ehen erzielte Kinder müsten Catholisch getaufft / und usque ad annum discretionis (wiewohlen dieses auch eine blosse Chimere ist / doch bey ihnen einiger massen zu einem Schein eines Deck-Mantels dienen solle) auch gegen der Eltern Willen / und die establirte Libertatem conscientiæ, in Römischer Lehre / Kirchen und Schulen erzogen werden. Nachdeme man aber seine Beschwehrung dagegen gethan / und daß es des Herrn Fürsten zu Salm Durchleucht Befehl ohnmöglich seyn könte / eingewendet / liesse

17. Er / Herr von Ryßwick / ein / auf den 17. Octobris antedatirtes Fürstliches Decret (sowohl vor dero Abschied / das letzte mag gewesen seyn) den 9ten Novembris hernach dem Inspectori und Præsenz-Meistern insinuiren; Krafft dessen nicht nur diese beyde lobwürdige Actionen / nebst allem andern approbiret / sondern noch darzu der Inspector, von der von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen gewidmeten Besoldung zur Helfft suspendiret / der schon ruinirte Vatter aber / als ein gemeinschafftlicher Unterthan / zu Vermehrung seines Elends / gantz unschuldiger Weise / seines Vatterlands / und der Fürstl. Salmischen Landen / als ein der grösten Mißthäter dermassen verwiesen wurde / daß er von seinem Weib und Kindern entfernet / und sich viele Wochen lang zu Dhaun aufhalten müssen; dieses aber ware noch nicht genug die gegen die arme Evangelische so sehr erhitzte und feurige Gemüther zu kühlen / sondern die Ritterschafft muste dardurch recht geübet werden / daß

18. Der vorbesagte Commandant zu Kyrn / dem Inspectori den 5. Decembr. auf Befehl des jetzt-regierenden Herrn Fürsten zu Salm Durchl. einen Unter-Officier / zur Execution, mit angedeuteter alltägiger Duplirung / bey nicht erfolgender Zahlung einlegen / hernach aber selbige durch den Salmischen Jäger und Ambts-Boten abwechselen und so lang continuiren lassen / biß der fromme alte Mann / nach erfolgter härterer Bedräuung / endlich lieber die 50. fl. nebst 12. Gülden Executions-Kosten / den 12. Tag erlegen / dann sich und die seinige also länger tourmentiren / persecutiren / und im Ambt / Studiren und Haus-Wesen hindern / auch Weib und Kinder lamentiren zu lassen; Anerwogen die Exequirer sich in seiner Wohnstuben aufhalten musten / und all sein / vermittelst gethaner unterthänigsten Gratulation zur angetrettenen Regierung / eingelegtes Remonstriren und Suppliciren nicht attendiret / hingegen mit schärfferen Tractamenten und Straffen (wo er mehr ein Kind aus vermischter Ehe tauffen würde) abgefertiget worden; biß endlich die / fast zu gleicher Zeit durch Kyrn passirte / verwittibte Frau Rhein-Gräfin zu Mörchingen / gebohrne Pfaltz-Gräfin 2c. Durchleucht / durch ihr gnädiges Vorwort die ex parte Salm vermeinte Faveur erhielte / daß Deroselben zu einer besondern Ehre und Deference ihme die Helffte der funffzig Gülden restituirt

wurde 2c.

Digitized by Google

wurde ꝛc. Was das aber / bey einer kaum angetrettenen Regierung / vor eine Procedur , Persecution und Gewissens-Zwang / und solchemnach hiernächst in der Folge ferner zu erwartenseye / wolle ein jedes unpartheyische Gemüthe ab der wahrhafften Erzehlung selbsten erkennen.

19. Ist das Spital zu Kyrn von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen errichtet / mit nothdürfftigen Gefällen versehen / und immerdar von deroselben Kirchen-Schaffnern und Aeltisten / mit Beystand des Inspectoris , also versorget / und mit einem tüchtigen Pflegern bedienet und administriret worden / daß kein Armer von beederley Religion (weilen man sie allezeit ohne einige Prædilection gleich halten lassen) klagen können ; Gleichwie aber der unruhige Pastor in allem das Directorium und Regiment erzwingen und führen will / übrigens seine hefftige Passionen zu sättigen nicht capabel ist / also hat er / mit Beystand der Salmischen Ober-Beambten / und der Soldaten wieder durchgedrungen / und einen solchen trotzigen / rauhen Catholischen Mann einpracticiret / über welchen sich fast ein jeder armer Mensch beklaget / und vornehmlich dieser beeder Unbarmhertzigkeit zur Probe

20. empfinden müssen ein den 8. Febr. voriges Jahr in diesem Spital im Delirio verstorbener armer frembde Catholische Mann ꝛc. den auf des Herrn von Roßwicks und Pastors Befehl / des gemeinschafftlichen Waasenmeisters Knecht (welchem der Spital-Mann treulich assistirte) am Vor-Sonntag Abend zwischen 7. und 8. Uhr so heimlich / daß des Verstorbenen eben in der Küche gewesene Frau und Kinder es nicht gewahr werden solten / auf seinen s. v. Schind-Karn) darauf er einige Stund vorher ein verrecktes Viehe außgeschleppet hatte) laden / und da der gottlose Armen-Pfleger / oder vielmehr Bedrucker / ein wenig Stroh zur Bedeckung refusirte / nackend und bloß / nur im Hembd / durch die Stadt / gleich einem Aaß / außführen / hernach gantz unchristlicher Weise zu jedermanns Entsetzen / an den Schind-Waasen einscharren müssen. Der ungeistliche Geistliche nebst dem Ober-Ambtmann von Roßwick beflissen sich zwar / als die Evangelische Herrschafft Bericht davon bekommen / und sich / wie billig / über diese unerhörte That / und zugleich beschehene Eingriffe in ihre Jurisdiction beschwehret / dieselbe zu bemäntelen / und mit einer angedichteten Impœnitenz Anfangs zu entschuldigen / allein da man des Contrarii versichert war / und sie berichtete / daß der Mann ja noch vier Wochen vorher von dem Dechant zu Sobernheim absolvirt / und mit ihren Sacramenten versehen worden / auch das löbliche Vicariat zu Mayntz / auf der Frauen Schreyen und Lamentiren / dem Pastorn intimiret hätte / den Cörper wieder außgraben / und Catholischem Gebrauch nach / ehrlich zur Erden begraben zu lassen / ꝛc. so haben sie es vermeynet mit nachfolgenden Motiven in einem den 13. Februarii von dem Ober-Ambtmann an Gräfl. Cantzley erlassenen Antwort-Schreiben / gar fein und wohl zu defendiren und zu excusiren. Dessen eigene Worte also lauten:

Entzwischen ist diß fürnehmlich zu consideriren / daß erstlich der ohne Buß verschiedene Mensch notoriè ein frembder und armer Betteler gewesen / (aber dannoch ein Mensch und Christ) dessen Leib / zweytens / im Spital nicht hat liegen bleiben / noch drittens / durch die Frau zur eigenen Erden / weilen sie deren keine hatte / (es ist ja der Kirchhof da) bestattet werden können.

Der undisciplinirte Geistliche hingegen hat

21. In seiner den Tag vorher erlaßenen Antwort die Grösse seiner Grobheit und Ungeschicklichkeit besonders darinnen zu erkennen geben wollen / wann er erstlich diese einem Clerico **wohl anständige That** in totum approbirte / **und mit dem grösten Eyfer vor löblich / recht und wohl gethan zu seyn** declarirt.

2. **Die Cantzley zum zweyten / und drittenmahl mit der Unwarheit und Unwissenheit in dergleichen geistlichen Dingen** / (ja **wohl** extraordinari **rare und hoch-erleuchtete Geistliche Sachen**) **beleget und** injuriret /

3. statuiret / **daß ein** simplex presbyter Pastor **absonderlich an den Orthen / wie zu Kyrn / wo kein Bischoff** residire / **mehr berechtiget seye / zu Erkandtnuß** einer solchen **Handlung / als alle** protestirende vermeynte Bischöffe.

4. **Den Herrn Rhein-Grafen so fort einen** Episcopum Lutheranum putatitium (**wie seine** Formalien **sind**) titulire / **endlich aber**

5. **dem** Inspectori **anheim stellet / ob derselbe mehrere Barmhertzigkeit / als er / an den Cörper erweisen wolte.**

22. Noch insolenter machte dieser Pastor es / als ihme unter Herrschafftlichem Secret die Gebühr wegen dieser That intimiret werden wollen; massen er die Schrifft mit dem Siegel / in Præsenz des Uberbringers / zerrissen / nieder geworffen / harte Reden außgestossen / Schnellen geschlagen / und in dem ihn überthanen Zorn / außgeeiffert hatte / daß er nicht so viel als die Schnelle nach dem Rhein-Grafen zu Dhaun frage / weilen er ihm nichts zu befehlen habe.

Und so viel seye dißmahlen / mit Vorbeygehung vieles andern / von Kyrn gesagt. Kommen demnach

Zweytens auf **Meddersheim**; welches seither der 1701sten Theilung Salm gegen Dhaun auch in Gemeinschafft hat. Ob nun wohlen wehrenden und nach dem Frantzösischen Krieg / in dieser Kirchen nie keine Messe gelesen / sondern nur die Casualia verrichtet worden / weilen die etliche

wenige

wenige daselbstige Catholische ihren ordinairen Dienst in der / eine Viertelstund davon / oder in andern nahe gelegenen Orthen und Kirchen / zu Sobernheim / Lauschied / und Martinstein hatten; so massete sich doch dieser jetztbesagte Pastor mehrmalen nach eigenem Gefallen an / solche neuerlich einzuführen / darinnen zu consecriren / und andere Thätlichkeiten zu verüben; wie er dann voriges Jahr noch sich unterstunde / als ihme solche / um obiger Ursach / und der bißher geweigerten Reparation des beschehenen Willen / nicht eröffnet werden wollen / des Morgens gleich dem Tag die Fürstliche und des Ober-Ambtmanns theils bewaffnete Domestiquen dahin zu bringen / und durch sie die Thür aufhauen / oder durch den Jäger das Schloß mit Pulver / wann ihnen nicht wäre resistirt worden / auffsprengen zu lassen.

Zum andernmahl setzte sich mit ihme folgender merckwürdiger Casus, und zwar den 12ten Aprilis 1710. vorher. Es traffe sich demnach allda / als er eben einen verstorbenen Mann beerdiget hatte / ein teutscher Partisan mit einer Parthie ein / in der sich gemachten freudigen Hoffnung nun / daß er von Franckreich dependire / seiner Religion zugethan seye / und also um so gewisser assistiren werde / lässet er ihn in die Ufflingische Behausung invitiren; und nachdeme er gedachte / ihn mit denen vorgesetzten Speisen und Tranck vertraulich / und zu seinem Intent verbindlich gemacht zu haben / sprach er ihm / (wie er der Officier es hernach gegen hiesigen Bedienten selbsten erzehlte) treuhertzig folgender Gestalt an:

Er der Herr Partisan käme ihm eben recht / massen er zwar öffters versuchet / in dieser Meddersheimer Kirche die Messe zu lesen und einzuführen / weilen er aber wegen der Evangelischen Mit-Herrschafft zu Dhaun bißher nicht reusiren können / so wolte er denselben gebetten haben / daß er doch als ein ungezweiffelter Frantzösischer Officier und Catholischer guter Christ / (bey welcher Meynung ihn dieser Teutsche Partisan / so ein gebohrner Schwed und Evangelisch war / zu seiner mehrern Plaisir und der Sachen Ausgang Erwartung / liesse) ihme die habende Pouvoir und Gewalt möchte bieten / die Messe nunmehro darinnen celebriren / einführen und so sofort continuiren zu dörffen. Und indem er Pastor von Franckreich bestellt worden / und salarirt werde / versichere er sich um so viel mehr derselben. Wolte dabeneben auch ihn consolirt haben / ob er sich diesesfalls nicht an den Herrn Bischoffen zu Metz (NB. warum præterirt er seinen sonst prætendirenden Ordinarium, nehmlich das löbliche Vicariat zu Mayntz?) **addressiren solte; Allein der Officier fertigte ihn mit der leydmüthigen Excuse ab / daß er dißmalen nicht deferiren könnte / sondern seines Herrn Commendanten (der vielleicht auch wird Evangelisch gewesen seyn) Ordre einhohlen wolte / auf welche der Pastor und noch bißher vergeblich warten müssen.**

Man geliebe aber hochgeneigt auf dergleichen Leute gefährliche Absichten / und auf Reichs-Boden gegen dessen hohe Mit-Glieder auszuüben sich vorgesetzte Intenten / zu reflectiren / und hoch-vernünfftig zu ermessen: Ob dergleichen unpatriotisch-gesinnte / ja allerdings ungesicherte Geistliche nicht eher zu eloigniren / als bey allen intendirenden Factis die Hand zu bieten seye?

Drittens / Sultzbach / und alle folgende des Ambts Kyrburg Orther / sind dem Fürstl. Hause Salm in der Theilung allein zugefallen.

1. Hiesige Kirche ist eine halbe Stund von Kyrn gelegen / und ein untrennbares eingepfarrtes Filial von selbiger / wird auch gleich der Kirchen zu Hahnenbach von dem Kyrner Diacono als ihrem ordentlichen Pfarrer und Seelsorger bedienet. Ob nun wohlen in beeden Kirchen nie keine Bilder auf die Altäre kommen / so sind doch erst neuerlich einige / theils alte / unter dem Kirchen-Dach / wohl seither der Reformation im Staub gelegene / nun wieder hervor gesuchte / und neu angestrichene höltzerne Bilder / darauf gestellet worden / in Meynung / sich in stärckerer Possession dadurch zu setzen.

2. Hat Heinrich Heintz allda / Catholischer Religion, zwar vor der Ehe-Vollziehung / seiner Frauen und ihren Eltern versprochen / alle Kinder zu ihrer der Evangelischen Religion erziehen zu lassen / wie aber nun dieselbige auf dem Vergleich beharren / ihr Töchterlein dazu anführen / und nach des Kindes Willen zur Schulen schicken wollen / ergreifft der böse Mann / aus Raserey / nicht allein seine Schwieger-Mutter bey den Haaren / schleppet sie auf der Erden herum / tritt sie mit Füssen / und schläget sie erbärmlich / sondern der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann lässet seine Frau durch die Soldaten aus dem Hause wegreissen / nach Kyrn als eine Maleficantin gefänglich führen / Anfangs ins Narren-Haus setzen / hernach aber gar in den Thurn werffen / und so lange jämmerlich sitzen / biß sie endlich durch diese grausame Tractamenten sich ihres armen Kindes zu ihrer und seiner Seelen Kränckung (indeme es schon erwachsen ware / und sich durchaus nicht zu der Catholischen Religion forciren lassen wollen,) entäussern / und mit beederseits vielen heissen Thränen und Seufftzen zur Catholischen Schule gehen lassen / ja endlich sehen müssen / daß der Vatter es von ihr weggenommen / und in sein Vatterland / indeme er des Catholischen Herrn Fürsten zu Siegen Unterthan gewesen / zu den seinigen schickte.

3. Ist folgender Casus dem obigen billig beyzufügen. Es kommt demnach des gewesenen Schultheissen Sohn allda zu seinem Pfarrer nach Kyrn / mit der Anzeige / daß dessen Catholische Frau nicht allein geneigt wäre / ihren lang gefasten Entschluß / mit Ergreiffung der Evangelischen Religion, jetzo ins Werck zu richten / sondern auch / daß ihme eine junge Tochter seye gebohren worden / die er zugleich möchte zur Heil. Tauff befördert sehen. Der Pfarrer gehet hin / die Frau

Digitized by Google

thut voran / in Gegenwart einiger mitgenommener Gezeugen / ihr selbst williges und freudiges Bekändenüß; als er aber zur Administration der heiligen Tauffe schreiten solte / sind ihme die berauscht-gewesene Catholische Einwohner allda / nebst einem Soldaten / entgegen ins Haus kommen / ihn mit ungestümen Reden anfahrende: Was er da zu thun hätte? Sie befehlten ihme Nahmens ihres gnädigsten Herrn von Salm ꝛc. und des Herrn Commendanten / entweder mit dem Actu einzuhalten / oder sie wolten das Kind / wann es solte zur Kirche bracht werden / von der Gassen wegnehmen / und ihn mit Schlägen tractiren. Der Pfarrer stellet ihnen zwar vor / daß ja nunmehr beyderseits Eltern Evangelisch wären / allein sie hiessen ihn **einen schwartzen Lutherischen Hund**, und dergleichen ꝛc. schlügen die Evangelische Leute / trieben ihn mit angedroheten Prügeln und Schlägen fort / und beraubten mithin dem Kind die Tauffe. Und alle diese Dinge hat man so leiden / und würcklich verspühren müssen / daß selbige beym Gegentheil Approbation gefunden haben.

Vierdtens / Rhein-Gräflich Weyerbach / ꝛc. Dieses Orths Kirche ist tempore reunionis niemahlen von einigen Römischen Geistlichen zu einer Casual-Verrichtung gebrauchet / sondern eines dasigen einigen Catholischen Manns nach und nach erzielte drey Kinder von denenselben in seinem Hause ordinari getaufft worden / dessen aber ungeachtet / hat der jetzige Kyrner Pastor gesuchet / im Novembri des 1707ten Jahrs den ersten Eintrag durch Tauffung eines Schäfers-Kind / unter dem kahlen / doch wohl zu remarquiren seyenden Vorwand / zu thun / **daß die vorige Geistliche, was sie unterlassen, doch wohl thun können**, und also eine Consequenz auf sich erzwingen wollen: als die Censores ihme das Nöthige remonstriren / endlich aber doch mit Bekümmernüß / in Ansehung des vorgeschützten Ober-Ambts Befehl / den Schlüssel heraus geben müssen.

2. Hat vor diesem daselbsten der Pfarrer ordinari gewohnet / indem das Pfarr-Hauß von dem Rhein-Gräfflichen Theil Zehenden / den nun Salm ziehet / gebauet und unterhalten werden müssen; Nachdem aber dasselbe in oder nach dem dreyßigjährigen Krieg möchte verbrandt worden seyn / wären zwar Ihre Durchleucht schuldig gewesen / solches wieder auffzurichten / allein diese Gemeinde / mit denen darzu gehörigen drey oder vier Filial-Dörffern / begnügten sich / daß sie von dem damahligen Fürstl. Salmischen Ober-Ambtmann von Ufflingen nur die Verwilligung Anfangs erhielten / auch ohne ihres Herrn Zuthun / solches wieder auffbauen / und ihren Pfarrer / der äussersten Nothdurfft nach / besonders wegen der Schul und Education der Kinder / auf der Stelle haben zu dürffen; brachten auch / durch die bey allen Religions-Verwandten gesammlete Collecten / die Wohnung zum Theil in Stand. Ehe selbige aber völlig zugerichtet oder bezahlet werden konnte / liesse der Herr von Ryßwick / zu ihrer hernachiger desto grösserer Desolation und Entfernung ihres Seelen-Hirten / (der sich in das Sponheimische mit seiner Famili interim flüchten und bißher allda bleiben müssen /) im Novembr. 1708. obgleich die arme Leute fußfällig und um GOttes Willen dagegen gebethen / und von denen Evangelischen Herren Rhein-Gräfen an den Commendanten und seinen gnädigsten Herrn geschrieben worden / dennoch / unter dem zwar fingirten Prætext, daß es ohne Sr. Durchl. Vorwissen geschehen / aber wohl aus bekandten andern Ursachen / durch die Soldaten abreissen / die Materialien verschaffen / und die Gemeinde / daß sie es nicht selbsten gethan / darzu auf hundert Reichs-Thaler Straffe exequiren / nachdem vorher sie die Evangelische Unterthanen zu Bergen / durch fünff zur Execution eingelegte Soldaten / ebenfalls zu desselben Abhauung forciren wollen.

Fünfftens / Sien. Die Neuerungen / so nach dem Ryßwickischen Frieden bey dieser Kirche vorgangen / sind diese:

Erstlich ist ein neuer Altar gebauet worden / so noch auf seiner Art gezieret im Chor stehet.

2. Haben die hiesige Catholische Geistliche / gleich dem Kyrner die Maxime, die Evangelische währenden ihrem Gottes-Dienst zu troubliren / zu stöhren / zu umschrencken / die Thüren mit Knebeln einzustossen / alle Glocken läuten zu lassen / und durch sein und seiner Gehülffen Einstürmen / zu verursachen / daß jene mit betrübten Hertzen öffters abbrechen und aus der Kirche gehen müssen; wie dann dem Pfarrer bey zehen Gülden Straffe vom Salmischen Ober-Ambt befohlen worden / præcisè um neun Uhr des Morgens aus der Kirche zu seyn / da sie doch nur zu mehrer Verkürtzung und Verdruß die Uhr so schnell lauffen lassen / daß er kaum eine halbe Stunde zur Predigt übrig hat.

3. Haben sie der Gemeinde ein gekaufftes und am Kirchhof stehendes Häußlein de facto weggenommen / und einen Catholischen Schulmeister eingesetzet. Deßgleichen ist

4. ein Stück vom Gottes-Acker abgerissen / und Anno 1709. ein eigen neu Pastors-Hauß darauf gebauet worden / ungeachtet alles Protestirens.

NB. Wobey aber anzumercken ist / wie man aller Orthen die Kirchen occupire / und neue Catholische Pfarr- und Schul-Häuser / gegen den Frieden-Schluß / baue / hingegen die Evangelische / die es doch ohne dem berechtiget sind / daran hindern wolle / ja gar die Ihrige abreissen lasse.

5. Hat der Mönch des Evangelischen Pfarrers schwartzes Cantzel-Tuch / zu dessen mehrer Verspottung / bey Anfahung seiner Predig ordinari selbsten herunter gerissen / und biß zum Beschluß seiner Predigt mit Füssen getretten. Es hat aber endlich noch der Præses zu Meissenheim / als er davon Bericht erhalten / die Discretion gehabt / es ihm untersagen zu lassen.

Digitized by Google

6. Haben sie Anfangs die Evangelische/ durch ein an den Chor gemachtes und noch da seyendes neue Gegitter daraus vertrieben/und ihnen die Kammer also zum läuten versperret/ daß sie zu solchem ausserhalb mit einer Leiter nicht ohne Gefahr steigen müssen / deßgleichen hat der Pastor einen im Schloß gestandenen alten Tauff-Stein in die Kirche / so fort ein höltzernes Crucifix auf die Cantzel gestellet.

7. Ist auch der Pfarrer ehe diesem von Mönchen und seinen Schulmeistern sehr übel tractiret und geschändet / auch mit Geld gestraffet worden / daß er ein/ aus vermischter Ehe gebohrnes Kind / auf Begehren der Eltern / getauffet hat.

Sechstens / Kirchenbollenbach. Eben also ist der Pfarrer allhier vom Ober-Ambt um vier und zwantzig Gulden gestraffet und exequiret worden / daß er ein solch Söhngen / obgleich/ Caput familiæ Evangelisch/ und er von selbigem ersuchet war / getauffet hat.

2. Ist der Kyrner Pastor im Sommer 1709. zum Thurn in die Kirche gestiegen/ als eben der Schlüssel darzu abgebrochen war / hat darauf sie eröffnet/ und neuerlich Beicht und Communion darinnen gehalten.

3. Hat Herr von Rysswick diesem Kirch-Spiel einen eigenen Evangelischen Schulmeister nicht erlauben wollen/ wohl aber ihme einen Catholischen auffgedrungen/ zu welchem die Evangelische Leuthe/ und sonderlich die/ aus vermischter Ehe / ihre Kinder schicken und ihn mit Frucht unterhalten sollten. Wobey denen Letztern à parte intimiret worden / bey grosser Straffe/ alle ihre Kinder/ ja die erwachsenen selbsten / **wann selbige auch schon nicht wollten** / zu der Catholischen Religion / ohne Regardirung des anni discretionis, (darauf sie doch sonsten so starck ruhen wollen/) zu erziehen. Dieses ist aber ein so grösserer Gewissens-Zwang und Neuerung/ als dergleichen vorher nie von denen Leuthen verlanget worden / sondern es haben vielmehr die/ von denen vermischten Ehen/ allezeit den Evangelischen Schul-Dienern mit denen andern zugleich/ unterhalten helffen/ und ihre Kinder zu selben in die Schule geschicket.

Siebendens / Bergen. Hiesige Kirche ist tempore reunionis & belli nie occupirt / sondern wo Casualia vorgefallen / sonderlich die Tauffe / ausser derselben in denen Häusern / oder zu Kyrn verrichtet worden. Nach dem Rysswickischen Frieden hingegen haben

1. Die Kyrner Geistliche eine Procession dahin geführet / und diese Kirche gewaltsamlich zum erstenmahl occupiret. Nach selbiger Zeit hat

2. der jetzige aller Orthen grassirende Pastor den Eintritt weiter in selbige gesetzet / einmahl durch List; da er die Zeit observirte / in welcher eben die Evangelische Gemeinde darinnen war; Einandermahl zu der Zeit der Paderbornischen Winter-Quartiere / Anno 1705. da die Leuthe aus Furcht der Bedrohung eines einquartirten Catholischen Officiers / die Eröffnung mit grosser Gemüths-Empfindung geschehen / und den Pastorn die Tauff-Actus verrichten lassen müssen.

3. Ist der dasige Catholische Pfarrer von einem Catholischen Mann seines Filials Grubelschied / dessen Frau Evangelisch ist / Anno 1708. angesprochen worden / seinen neugebohrnen Sohn zu tauffen. Der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann hat ihn dargegen sehr hart bedrohet / und neun Gulden Straffe dictiret; sofort den Evangelischen Schultheißen / als er sich entschuldigte/ die Execution zu thun / mit dem Thurn menaciret / ohngeachtet die Eltern vor der Ehe verabredet hatten/ alle ihre Kinder durch den Evangelischen Pfarrer tauffen zu lassen.

Achtens / Berweyler. Diese Kirche / mit dem völligen Dorff / ist leider! durch eine unversehene Feuers-Gluth vor etlichen Jahren so gar in die Asche geleget worden / daß nicht ein Stälgen übrig blieben / womit die Thätlichkeiten darinnen von selbsten cessiren müssen.

Neuntens / Windesheim. Dieses Orth ist Salm in der 1701ten Theilung auch angefallen / aber von denen protestirenden Rhein-Grafen in dem Recess der Pfarr-Satz expressè vorbehalten worden.

1. Es hatte zwar diese Kirche und Gemeinde / nach dem Frieden-Schluß / die Fürstliche Salmische Bedruckungen / mit militarischen Einquartirungen und Executionen / gleich den übrigen Orthen / hart empfinden müssen; doch hat der vormahlige Ambtmann von Ufflingen denen wenigen Catholischen / noch viele andere anzuspinnen gedachte Neurungen / sonderlich einen eigenen Geistlichen zu halten / abgeschlagen / also daß sie hernach in das benachbarte Orth Hilbersheim ordentlich zur Kirchen giengen / und wo ein Casus vorfiele / den daselbstigen Pastorn ansprachen. Als aber

2. Herr von Rysswick ihm succedirte / nahmen sie zu dem / von der Evangelischen Religion abgetretten / Freyherrlich-Ingelheimischen Pastorn zu Schönenberg / einen ihnen wohl bekandten unruhigen / und daher hierzu desto bequemer gefundenen Mann / ihr Refugium, der dann nebst einem von ihm empfangenen Present von zwey Gulden / und andern Liebes-Bezeigungen / auch die Approbation und Genehmhaltung zu folgenden Neurungen und Thätlichkeiten erhielte.

1. Dom. 2. p. Epiph. 1711. liesse dieser Pastor, der doch nie daselbsten was zu thun gehabt/ gegen die Gewohnheit / eine halbe Stunde vor dem Evangelischen Früh-Gottes-Dienst stillschweigend läuten / und bliebe zu Auffhaltung desselben / biß neun Uhr in der Kirche / so hernach mehrmahlen fortgesetzet worden.

2. Hat er in dieser Woche die Messe in der Kirche gelesen / sofort zwey Wachs-Lichter und einen viereckigten Stein auf dem Evangelischen Altar stehen lassen.

3. Dom. 3. p. Epiph. machte er es wie den vorigen Sonntag / und liesse noch darzu ein viereckigtes Stuhl-Küssen auf dem Altar / zu mehreren Beschwerden und Hindernüß der Evangelischen / sonderlich bey der heiligen Communion / liegen / ohne daß der Ober-Ambtmann auf beschehene Klage es remediren wollen.

4. Als

Digitized by Google

4. Als vielleicht von Herrn Baron d'Ingelheim ihm mag untersaget worden seyn / frembder Sachen sich nicht zu meliren/und demnach einige Zeit ausbliebe / kamen dargegen Dom. Esto mihi zwey andere Capuciner / und liessen / da schon der Glöckner das Seil in der Hand hatte / zum Evangelischen Gottes-Dienst die Glocken zu ziehen / mit Gewalt ihn durch die Catholische abtreiben / und wieder zu Hemmung desselben vorläuten.

5. Freytags hernach / den 27. Februarii , kommt gegen Vermuthen der Schönenbergische Pastor zum Pfarrer / tractirte ihn gröblich mit Reden / und zeigte an / daß er Ubermorgen den Sonntag wieder den Vorzug nehmen wollte / stellete zugleich zu obigen Sachen noch ein Bäncklein und zwey große Lichter auf den Altar / und legete den Teppich aus Neid gantz verkehrt / &c. mit Vorbeygehung dessen / was daselbsten seither / so man noch nicht erfahren / mag weiter verändert und unternommen worden seyn / sonderlich wegen vorgehabter Bestellung eines ordinari Priesters / dazu ein Pater von Creutznach / der viele Neurung anfähet / denominiret seyn solle.

Von denen / in denen übrigen Fürstl. Salmischen eigenen Orthen beschehenen Einträgen / ist man so zuverlässig nicht informiret / hält auch nicht nöthig / selbige / als von gleicher Natur / à parte zu specificiren / sondern glaubet vielmehr / daß die benamte durchgehends zu erweisen / und mit Schrifften zu belegen seyende Attentata sufficient seyn / der gantzen Welt zu zeigen / wie man Fürstl. Salmischen Theils mit denen Evangelischen ohne Consideration oder einiges Gesetzes Verbind- oder Respectirung / zu verfahren / sie zu supprimiren / und wo man es saget / gleichsam ihrer noch darzu zu moquiren sich befleißige / so dann mit was Conduite und Discretion ihre Geistliche sich aufführen.

Nach denen bißher beschriebenen Fürstl. Salmischen Einträgen / folgen nun diejenige / welche in denen / in- und aus der / dem von Chur-Pfaltz Churfürstl. Durchleucht / &c. Lehenbahren Ambt Rhaunen / gelegenen Rhein-Gräfflichen Kirchen / und theils gemeinschafftlichen / theils einseitigen Orthen / geschehen seynd / und zwar

Erstlich zu Rhaunen / als dem Haupt-Orth des obbemeldten Ambts.

Hiesige Kirche / cum Jure Episcopali & annexis , stehet ausser der Collatur , welche Warsbergisch ist / dem hohen Hauß Dhaun allein zu. Es sind aber gegen den vierten Art. Pac. Rysw. folgende / zu Frantzösischen Zeiten unbekandt gewesene Neurungen und Thätlichkeiten ausgeübet worden.

1. Als der Evangelische Pfarrer seine eingepfarrte Filialisten zu Rhaunen-Sultzbach ermahnete / das üppige Tantzen / Sauffen / Spielen / und dergleichen / auf Sonn- und Fest-Tägen einzustellen / thut dargegen der Chur-Trierische Beambte den 15. Septembr. 1713. einen Evangelischen Censorn zwingen / zwey von ihm verfassete injuriose offene Placaten an das Rathhauß und offene Straße / des Inhalts / anzuschlagen : **Daß sie bey Straffe sechs Reichs-Thaler hierin nicht pariren / sondern es ihm anzeigen sollten / wann er / Pfarrer / dergleichen mehr anordnen würde / &c.** Das Original davon ist hier bey der Cantzley.

2. Verbietet er dem Evangelischen Auditorio, diejenige Kirchen-Straffen / die ein und ander verwürcket hat / gegen die alte Observantz / abzutragen.

3. Nachdem von diesem Auditorio, nach der Observantz / in des einen mit Tod abgegangenen Censoris Platz / ein anderer bestellet worden / hat der Trierische Beambte ihn den 15. Septembr. 1704. um deßwillen / daß er in den Censor-Stuhl gangen / auf drey Reichs-Thaler Straff exequiren lassen / mit dem Verbot / daß gegen das Herkommen und die Nothwendigkeit / keine zwey Censores zu Sultzbach mehr seyn sollten.

4. Hatten die Pastores, seither den Frieden / einige neue Creutze an die Wege / und Anno 1704. eines in Rhaunen auffrichten lassen.

5. Als zwey Evangelische Unterthanen / im Jahr 1710. wegen eines Kirchen-Stuhls einigen Dispüt bekommen / lässet der Trierische Bediente / um sich desto mehr einzuflechten / und Torte zu erweisen / dem unschuldigen Theil eine Kuhe gewaltthätig nehmen und verkauffen / auch den Mann / der zu ihm gangen / seine Nothdurfft vorzustellen / im harten Winter / bey sein s. v. offenes Secret zu Schmidberg so lange einsperren / daß der Mann wegen starcker Kälte fast verdorben wäre.

6. Führte der Pastor zu Rhaunen im Monath Maji 1710. ein neuerliches gantz ungewöhnliches Wetterläuten ein / defendirten es mit Flinten und Knöbeln / und stellten auch zwey neue Fahnen in die Kirche / welche er hernach in derselben hiesigem Rath Creutzer für zwey Reichs-Thaler verkauffet hatte / seine Censores aber den Kauff nicht zugeben wollen.

7. Schlägt er eigenmächtig / gegen die Gewohnheit / in diesem Jahr / ein frembdes ohngewöhnliches Patent an die Kirche.

8. Haben zu Frantzösischen Zeiten die Catholische um acht / oder längstens halb neun / ihren Früh-Gottes-Dienst endigen müssen / der jetzige neue Pastor Johannes Censen aber so spat und unordentlich in die Kirche gangen / daß die Evangelische allerdings im Winter / aus dieser Ursache / und daß sie mit Fleiß die Uhr verstellen / ihren Nachmittags-Gottes-Dienst zu halten verhindert worden.

9. Lässet er das Schloß von der Uhr abschlagen / und drohet / alle die abzureissen / die man daran hencken werde. Und damit er uns so mehr chagriniren / und der Gemeinde Kosten machen möchte / lässet er durch die Catholische Buben solche verderben / und die Seiler davon abschneiden.

10. Hat er den Evangelischen Schul-Diener allda / in der Heu-Erndte 1711. voller

Digitized by Google

Weise/ mit Steinen darauf chargiren wollen / daß er vor ihm hergangen sey / und den Hut nicht abgehalten habe.

11. Denselben auch gewaltig injuriret / und bedräuet / die Leiter zu der Uhr herabzuwerffen / daß er Hals und Beine brechen sollte / wo er sie wieder verschliessen würde / ec. Deßgleichen hat er ihn

12. In der Kirche zu Rhaunen den 15. Novembris 1711. als am 24. Sonntag nach Trinitatis, einen ꝛc. gescholten / und eine harte Ohrfeigen gegeben / sofort hinter den Evangelischen Altar gesprungen / in den Sack gegriffen / und ihm bedrohet / mit dem bey sich gehabten Puffert zu erschiessen / wie der Catholische Schul-Diener es selbsten schrifftlich attestiret hat.

13. Nachdem die Evangelische necessitiret waren / ihren nur auf blosse Steine gelegten Altar repariren und mauren zu lassen / wird vom Trierischen Bedienten / Donnerstags den 26. Nov. 1711. dem Maurer nicht nur 6. Reichs-Thaler Straffe angesetzet / sondern auch befohlen / solchen wieder abzureissen. Sambstags / den 28. dito, gehen die Evangelische zur Beicht / und Sonntags den 29. sollte die heilige Communion gehalten werden; Es war aber ihr Altar vom Clerico und seinem Anhang wieder abgerissen / und die darauf liegende Platten theils zerbrochen. In der Eil legten zwar die junge Bursche die Steine / so gut sie konnten / wieder zusammen / und die Platten darauf / damit nur das heilige Abendmahl administriret werden konnte / ꝛc. den Nachmittag aber wirfft der Pastor solchen wieder ab / und drohete mit Frantzösischen Parthien und Executionen / auch so öffters / als man solchen auffmauren werde / wieder abzureissen.

14. Muß die Evangelische Gemeinde die Ringmauer um den Kirchhof unterhalten. Als sie nun einen Maurer kommen lassen / das nöthige auffmauern / und rund herum zumachen zu lassen / daß kein Vieh und Hund darauf komme / stellet der Pastor es mit dem Trierischen Bedienten / aus lauter Haß und Boßheit / an / daß derselbe es den 27. Novembris 1711. gegen Christliche Liebe und Gewissen / bey hoher Straffe / durch ein schrifftliches einseitiges Decret inhibirte.

Zweytens / Heuchelheimer Kirche / so in Dhaunischer alleiniger Jurisdiction stehet.

1. Obgleich tempore reunionis mehrers nicht / dann nur zu Zeiten der Römisch-Catholische Gottes-Dienst in dieser Kirche gesuchet oder verrichtet worden / so haben sich doch die Catholische Pastores, und zwar im Julio 1702. zum erstenmahl der sonsten denen Armen ausgespendeten Opffer de facto angemasset / und solche biß hieher zu ihrem eigenen Nutzen verwendet / wollen solche auch fürohin denen Armen vorenthalten.

2. Nächst vielen andern mehrern in dieser Kirche verübten Thätlichkeiten ist in specie der jetzige Pastor Censen am öffentlichen Marck-Tag / auf Mariä Heimsuchung / den 2. Julii 1711. mit seiner Procession in diese Kirche gedrungen / und hat / als der Evangelische Prediger noch auf der Cantzel war / zu Stöhrung des Gottes-Dienstes / großen Tumult und Schlägerey angerichtet.

3. Nachdem auch diese im Feld allein stehende Kirche / wegen ermangelender Thür und eingefallener Mauer / durch die Passages und das Viehe sehr profaniret / auf beschehene Vorstellung der Evangelischen Kirchen-Pfleger aber eine Thür an dieselbe / so dann die Mauer zugemacht worden / lässet der Pastor, mit Beyhülffe des Chur-Trierischen Beambten / den 7. Septembris 1711. also gleich andern Tags hernach / gegend Abend / durch selbige Catholische Ambts-Untergebene / die Mauer in der Furi wieder eingeschlagen / die Thür aber gar nacher Botenbach in das Trierische entführen; wodurch die Kirche nun wieder / wie bevor / offen stehet / und profaniret wird; zumahlen daß sie die Thür (obgleich die Chur-Trierischen Herren Commissarii, als man es ihnen anzeigte / geunbilliget hatten /) nicht heraus geben / noch die Mauer repariren lassen; ohngeachtet des andern Tages / als Mariä Geburts-Tag die Catholische eine starcke / sonderlich von Manns-Leuthen / weiß nicht aus was Intent, mit großen Knebeln versehene Procession dahin gethan haben / und in dieser offenen Kirche den Gottes-Dienst nebst denen Evangelischen thun lassen.

4. An diesem Fest celebrirte der Pastor, wie gedacht / des Vormittags den Gottes-Dienst und die Messe in dieser Kirche / Nachmittags aber / weil ein öffentlicher Jahr-Marckt allda pfleget ordinari zu seyn / führete er einen ihm bekandten Landsmann von der Mosel / mit seinem Pferd hinein / deme noch ein anders folgete; mit welchem er sich so berauschte / daß er / wann er ihn complimentiren wollte / seine Kappe aus Trunckenheit vielmahl fallen liesse / endlich aber gantz verschmutzt damit heimkehrte; des Manns Pferd hingegen solle die Kirche inzwischen mit seinen viehischen Excrementis und Unflath besudelt haben.

Drittens / Laufferswceiler. Dieses Dorff wird zwar durch das / mit Chur-Trier gemeinschafftliche Hochgericht / inclaviret / doch hats in den Banzäunen sein eigen Ingericht / die Kirche aber stehet als ein zu der Rhein-Gräfflichen Dhaunischen alleinigen Mutter-Kirche / zu Haußen gehöriges Filial, mit denen Ecclesiasticis und Juribus Episcopalibus, von allen Zeiten her / dem hohen Rhein-Gräfflichen Hause Dhaun allein zu.

1. Ob nun wohl diese Kirche / sowohl währendem Frantzösischen Krieg / als nach dem Ryßwickischen Frieden / vigore des vierten Artic. von denen Catholicken ohnturbirt oder beeinträchtiget gelassen worden / so hat sich doch der vorige Pastor zu Rhaunen / alles Remonstrirens ohngeachtet / angemasset / mit Beyhülff des Chur-Trierischen Beamten / den 19. Martii 1706. auf Josephi mit einer Leiter zum Dach-Fenster oben in die Kirche einzusteigen / und den Dienst darinnen ohnbefugter Weiß zum erstenmahl zu verrichten.

2. Nachgehends den 6. Aprilis, auf Oster-Dienstag / da die Evangelische noch im Gottes-Dienst waren / ist zu dessen Stöhrung der Pastor wieder in die Kirch gestürmet / und in den Pfarr-Stuhl recta gangen / um den Dienst neuerlich darinnen zu verrichten.

3. Da

Digitized by Google

3. Da die Evangelische Gemeind nun sich dessen beschwehrte / veranlasten obige beede Personen eine verstellte Untersuchung / tractirten aber die Leute vor **Rebellen** / wolten sie straffen / und mit Schelt- und Schmäh-Worten / Prügeln / ins Stockhaus setzen / und gefangen führen nach Schmidberg / zum Stillschweigen intimidiren. So gar auch

4. der Pastor sich hernach mit einigen meistens Fremden zusammen gebrachten Catholicken wieder einfande / die Kirche occupirte / in formale Possession nahme / sich den Chor / samt dem Evangelischen Altar / also zueignete / und ihre Censor- und Schöpffen-Stühle aus demselben werffen lassen / daß nunmehro sie sich allein eines Tischs neuerlich bedienen dörffen.

5. Im Julio 1708. entziehet der Chur-Trierische Beamte denen Evangelischen eine Pfarr-Wiese / und übergibt selbige den Catholicken.

6. Hatten die Catholische im Majo 1710. ohngefehr einen eigenen Pastorn und Schulmeister allda / gegen die Frieden-Schlüsse / establirt, und zu deren Sustentation einen Theil der Evangelischen Competentien und Kirchen-Renthen ihnen zugeeignet.

7. Massete sich dieser Lauffersweiller neue Pastor den 15. Augusti 1710. gantz gewaltthätig an / eine offene Procession von dar / durch das Rhein-Gräfliche alleinige Ingericht Gössenrodt / nach Rhaunen zu führen / und die im Feld gewesene Evangelische Leut zu zwingen / auf die Knye zu fallen.

8. Nachdeme die Catholicken schon vorher dem Evangelischen Schul-Diener die Uhr-Bestallung entzogen hatten / haben sie ihn hernach / mit Beyhülffe des Chur-Trierischen Beamten / den 9. Januarii 1711. übel tractirt, ein und anders aus dem Hause genommen / und sofort gar verjagt / um nur den Evangelischen Gottes- und Schul-Dienst mit dessen Religions-Verwandten zu extirpiren.

9. Kurtz vor dem Pfingst-Fest 1712. setzten die Catholische nun auch gar ein neues Pastor-Haus auf dem Kirchhof zu Lauffersweiller / &c. machen mithin diesen geweyheten Ort / durch die angebaute Ställe und s. v. Secret zum Cloac und Scheusaal / sich aber eine vermeynte beständige Possession.

Vierdtens / Oberkyrn; In diesem Ort hat Chur-Trier an der Civil-Jurisdiction einen vierdten Theil / die Ecclesiastica aber gehören Dhaun allein zu / weilen dieses Filial von der Mutter-Kirch Hauffen dependirt.

1. Obwohlen nun tempore reunionis von denen Catholischen Geistlichen in dieser Kirche mehrers nicht / dann die Casualia verrichtet / weniger die Messe celebrirt, oder der Schlüssel darzu verlangt worden / hatte sich doch Anno 1705. ein Catholischer Kerl angemasset / eine Schule allda anzustellen / wolte auch dem Evangelischen Schul-Diener einen Theil der Glock-Besoldung und Kirchhofs-Grases neuerlich entziehen.

2. Liesse der Chur-Trierische Beamte zu Schmidberg den 7. Septembr. 1707. diese Kirche durch dasige Catholische gewaltthätig aufbrechen.

3. Führte den 29. dito der Rhauner Pastor eine von allen Orten zusammen gebrachte grosse Procession von dar zu dieser Kirche / und celebrirte darinn die Messe.

4. Den 18. Maji 1710 führeten die Catholische das neuerliche Wetter-Läuten auch bey dieser Kirche ein.

5. Um diese Zeit lässet der Chur-Trierische Bediente / da der Evangelische Censor den Schlüssel zur Kirche gegen das Herkommen heraus zu geben sich excusirte / die Thüre samt dem Schloß daran wieder erbrechen.

6. Als man aber den Catholischen Pastorn / Christian Falcken / wegen der letztbenannten beyden Gewaltthaten zu Rede setzete / gibt er den 27. Novembris darauf eine noch vorhandene Supplic ein / mit der Excuse: **Daß, nachdeme des obbemeldten Trierischen Burggrafen Frau von denen Ober-Kyrner Catholischen Bauern mit einem Viertel Eyer und ein paar junge Hahnen beschencket worden, hätte derselbe dazu schrifftlichen Befehl gegeben.**

7. Unterstunde sich der Successor, Johannes Censen, jetziger Pastor zu Rhaunen / den 24. Junii 1711. diese Kirche auch zu occupiren / eine Procession dahin zu führen / und Messe darinnen zu lesen. Als man aber dagegen protestirte / belobte er sich in seinem anher erlassenem Schreiben damit: **Daß er einen guten Regen dadurch erbetten hätte, und wo solcher nicht aufhören solte, selbigen wieder durch eine andere Procession abwenden oder abbitten müste.**

8. Erbricht dieser Pastor Sonntags / den 9. Augusti 1711. abermahls diese Kirche / entwendet das Schloß / und hält Kinderlehr darinnen. So vormahls nie geschehen.

9. Freytags vor Mariä Opfferung / den 20. Novembr. 1711. lässet dieser Pastor die Thür und das von den Evangelischen Kirchen-Gefällen wieder angemachte neue Schloß nochmahlen aufbrechen / und entwendet solches.

10. Dito am Abend entwendete er und der Catholische Schmid / nach seines Schulmeisters schrifftlichen Aussage / den Klocken-Klippel / und versteckt ihn in eine Hecke / so daß die Evangelische ohne Klang in die Kirche gehen / und ihre Todten begraben müssen; da doch die Frantzosen selbsten viel discreter waren / und dergleichen Turbationen mehr gestrafft als practicirt hatten / und noch nicht approbiren.

11. Nachdeme nun die Kirche also offen gestanden / und der Pastor Gelegenheit hatte / alle Tage hinein zu gehen / hat er nicht nur etlichmahlen / zu Schändung der Kirche / und denen Evangelischen zum Affront, einige Vestigia, mit schimpfflichen Anschreibungen an den Wänden und Pfarr-Stuhl hinterlassen / sondern es ist auch

12. Um diese Zeit / da die Kirche mit Knöbeln aufgeschlagen ware / geschehen / daß zu Betrüb- und Gewissen-loser Verlästerung des Hauses des HErrn / und Evangelischen Gottes-Dienst rc. der Pult an der Cantzel / worauf der Pfarrer das Evangelium-Buch / samt den Kirchen Agenden zu legen pflegte / abgerissen / und einige spitzige Nägel / aus der bösen Absicht / gelassen worden / daß / wann der Pfarrer das Buch dahin legen wolte (wie solches dann auch den folgenden Sonntag fast geschehen wäre) herab fallen / und er sich an den Händen oder Fingern verletzen solte. Ja es haben

13. Diejenige feindsüchtige und Gotts-vergessne Leute / welche es nun gethan haben / besagtes Cantzel-Brett in Stücken zerbrochen / mit ihren Excrementis besudelt / und in des Evangelischen Schul Dieners Sing-Pult (darein sonsten die Knaben ihre Gesang-Bücher zu legen pflegten) mit diesem Occidentalischen Zibeth f. h. gesteckt; wie dann solches / als der Schul Diener zum Gottes-Dienst den Gesang anfangen / und die Jungen die Bücher langen wollen / gefunden worden / der Pult aber / zu jedermanns Entsetzen und Betrüben / damit weggestellt werden müssen.

Fünfftens / Gössenrod. Dieses Ort und Kirche ist allein Rhein Gräflicher Jurisdiction.

Im Septembri, 1710. will der Pastor Falck diese Kirche zwar occupiren / und ein Kind darinn tauffen / verliehret aber den Sieg / indeme daß zu Frantzösischer Zeit kein Pastor hinein / und daher die Weiber / zu ihrer Salvirung / mit ihme in Handgemenge kommen.

Sechstens / Lindeschied. Dieses Dorff ist denen Herren von Schmiedberg von Rhein-Gräflichem Hause zu Lehen conferirt, die Kirche aber ein Filial von der Rhein-Gräflich Dhaunischen Mutter-Kirch Haussen. Obgleich nun währender Frantzösischer Zeit kein Pastor hinein kommen / hat sich doch eben der junge Geistliche von Rhaunen / Johannes Censen, Sonntags den 16. Augusti 1711. mit List hinein practiciret / und Kinderlehr darinn gehalten.

Siebendens / Stiepshausen. Das Ingericht und die Kirche ist Rhein Gräflich / allwo sich folgende Rencontre mit diesem Pastorn zugetragen: Des daselbstigen Hirten / als eines Evangelischen Manns / Catholisches Weib / kommt Donnerstags Nachts den 31. Martii letzthin mit einem jungen Sohn nieder; der Pastor dieses gewahr werdende / machte sich so balden des Morgens um 8. Uhr mit seinem Custor und Schulmeister (und zwar dieser mit Gewehr versehen) dahin. So balden er in das Haus kame / und auf dessen Anfrage nach den Ehe-Pacten rc. von der Frauen die Antwort bekame / daß die Söhne / nach ihrer Abrede / dem Vatter folgen solten / liesse er inzwischen unvermerckt / von einem seiner Compagnons, eine Schüssel mit Wasser beytragen / fienge an seine Tauff-Formulam abzulesen / und wolte / gleichwie in einem Raub / ohne Gevattern und Nahmen / noch Einwilligung der Mutter / (dann der Mann abwesend ware) das kaum abgewaschene Kind tauffen; Nachdem aber dieselbe und ihre Schwieger-Mutter endlich erwegten / was da geschehen solte / opponirten sie sich / und schlugen diese die Schüssel mit Wasser zu Boden / jene hingegen nahme das Kind unter dem Bett in die Arme / und druckte es / so fest sie kunte / wider sich. Der erhitzte Geistliche kehrte sich daran nicht / hatte auch keinen Scheu / unter die Bett-Decke zu ihr zu greiffen / wiewohlen mit dem Vorwand / den Chrysam zu appliciren / oder an das Kind zu bringen; indessen brachte einer seiner Assistenten eine andere Schüssel mit Wasser / welcher aber es nicht besser als der vorigen ergieng / die Großmutter des Kinds hingegen machte / wie sie konte / daß sie solches salviren möchte / wickelte demnach es in ihrem Rock fest zu / und wolte damit zur Thür hinaus lauffen / der Pastor aber nahme einen Krug mit Wasser / gosse ihr solchen über den Kopff / und ruffte / **nun ist diß Kind getaufft**, und gedachte solcher gestalten / diesen / bey der alten Kirchen unbekandten und dahero desto inventioseren neuen und seinen Tauff-Actum nach seiner festen Meynung / glücklich zu vollenden / zu welchem Ende er ihr noch mit dem Buch und Ablesung der Tauf-Formul zur Thür hinaus / und um die Kirch herum nachgelauffen / aber von einem über dem Lermen dazu gekommenen andern Weibsbild / endlich beym Armen ergriffen / der Lauff gestöhret / und mit Schimpff und Schande / auch gerne angenommener Vorruckung seiner übrigen Actionen / herum geschlenckert worden.

Vorbehaltlich dessen / was seit 1711. allda vorgegangen.

Copia des ersten / von Monsieur d'Auberon, im Namen des Herrn Bischoffen von Metz an des Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun rc. Hoch-gräfliche Excellence erlassenen Schreiben.

A Hombourg le 23. Octobre 1711.

Monsieur

J'ay reçeu une Lettre de Monsieur l'Eesque de Metz, qui me fait l'honneur de me marquer, qu'on luy a fait quelques remonstrances, que les Catholiques, qui sont établis à Kyrn, & autres lieux dependants de vos terres, estoient troublez dans leur Exercice de la Religion, & que même vos sujets molestoient les curés, *que le Roy y entretient*, aux quels on veut depuis quelques mois em-

pe-

pescher de faire leurs fonctions ordinaires dans leurs Eglises paroissiales, il est bien persuadé, Monsieur, que si la chose est ainsy, c'est à votre insceu; & que vous ne permetteriez point ces sortes de troubles, si on vous en avoit fait des plaintes. Mais leur timidité ne leur permettant peut estre pas de s'addresser directement à vous, trouvez bon, Monsieur, que je vous demande en leur faveur *Vostre Protection*, comme vous leurs avez toûjours accordé, & de vouloir bien prescrire à vos sujets la conduite, qu'ils devront tenir les uns avec les autres, en sorte que ceux de Catholiques, qui ont cet honneur, ne soient point troublez, dans leur exercice, non plus que les prestres dans leurs fonctions; L'intention de Monsieur l'Evesque de Metz estant, que ceux-cy se comportent de maniere, qu'ils puissent meriter *Vostre Protection*, faites moy la grâce Monsieur de ma marquer, si supposé que quelque chose eust donné lieu à ces remonstrances, cela ne proviendroit pas de quelques manquements de leur part, afin qu'en informant Monsieur l'Evesque de Metz, il puisse de son côté prescrire aux curez & a leurs paroissiens comme leur chef spirituel la conduite, qu'ils doivent tenir; J'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre tres humble & tres obeissant serviteur,

Signé

Auberon.

Copia des Herrn Intendanten/ an den Herrn Rhein-Grafen erlassenen Antwort-Schreiben.

A Hombourg le 4. Decembre 1711.

Monsieur

J'ay reçeu la Lettre, que vous m'avez fait l'honneur de m'escrire avec le paquet pour Monsieur l'Evesque de Metz, que je ne manqueray pas de luy faire passer seurement, j'ay veu par les comptes, que vous m'avez fait l'honneur d'y joindre les plaintes, que vous avez sujet de faire contre la conduite du Curé du Baillage de Rhaunen & contre celuy du Kyrn, je suis tres persuadé, que mondit Sieur l'Evesque de Metz vous fera toute la justice, qui vous est düe, je feray valoir les raisons, que vous me faites l'honneur de me dire, afin qu'il impose aux Curés leurs devoirs à vostre Satisfaction, j'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostré &c. &c.

Signé

Auberon.

Copia dessen dritteren Schreiben, mit welchem er das folgende vom Herrn Bischoffen begleitete.

A Hombourg le 5. Janvier 1712.

Monsieur

J'ay l'honneur de vous addresser une lettre de Monsieur l'Evesque de Metz, que j'ay icy depuis quelque tems, laquelle j'avois differé de vous envoyer sur ce qu'on m'avoit assuré, que vous estiez obligé d'assister au couronnement de l'Empereur, dont je vous crois à present de retour, j'ay eu l'honneur de luy marquer depuis que je croyois, qu'il falloit vous oster ces Curés & vous envoyer de plus pacifiques, cette occasion me procure l'honneur de vous renoveller au commencement de cette année que je vous souhaite heureuse, le respect sincere, avec lequel j'ay l'honneur d'estre

Monsieur

Vostre &c. &c.

Signé

Auberon.

Folget nun das vorgemeldte Bischöffliche Schreiben.

Copia.

Monsieur.

J'ay reçeu la Lettre, que vous m'avès fait l'honneur de m'escrire le 30. du mois passé en consequence de ce, que j'avois prié Monsieur Auberon de vous mander au sujet de la Religion Catholique, dont l'exercice doit estre au mesme Etat, qu'il estoit avant le traitté de Risvvick; L'on

Digitized by Google

m'avoit dit, que dans vos terres il y avoit beaucoup de contravention sur cet article; & que les Catholiques estoient fort tourmentés: Je suis persuadé que c'a toujours esté sans vostre participation, & je connois trop vostre naissance & vos qualités personnelles pour douter un moment, que vous ne donniés vos ordres pour empescher vos Officiers, qui ne seroient pas aussy bien intentionnés que vous.

A l'egard des Curés, dont vous me parlés, nous tacherons de vous satisfaire, & je puis vous assurer, qu'en toutte occasion, je vous donneray (autant qu'il sera en moy) des preuves de la passion sincere & du respect, avec lequel je suis,

Monsieur

Vostre tres humble & tres obeissant serviteur,

A Metz ce 17. Decembre 1711.

Signé

L'Evêque de Metz.

Copia des Herrn Intendanten letztern Schreiben.

A Hombourg le 12. Fevrier 1712.

Monsieur.

JE ne puis refuser au Curé de Kibelberg, qui est homme digne, cette lettre, pour vous demander protection, il doit se rendre auprés de vous, afin d'examiner luy mesme la conduite, dont vous vous plaigniez de certains Curés & vous donner satisfaction; Je suis bien persuadé, Monsieur, que vous aurez lieu d'estre content de sa Commission, & qu'ils s'en acquittera avec honneur. J'ay celuy de vous demander toujours vostre Autorité & Protection pour les Eglises Catholiques, qui sont dans vos terres, & si par malheur on vous donnoit occasion de vous plaindre de la conduite de quelques Catholiques, si vous me faites l'honneur de me le marquer, j'en informeray Monsieur l'Evêque de Metz, afin qu'il puisse reprimer ceux, qui auroient manqué en quelque chose.

J'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre &c.

Signé

Auberon.

Num. XXIV.

Der Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein von dasigem Burgermeister und Rath erleidender sehr harter Religions-Bedruck.

ES ist schon aus des Gylmanni Symphorematis Tomo 1. part. 1. Lib. 3. Suplic. 1. in causa Johann Pergners / Anthoni Morneauß und Consorten contra Burgermeister und Rath der Stadt Cölln bekandt / welchergestalt der Magistrat jetztgedachter Stadt Cölln Anno 1587. durch ein öffentliches hartes Edict, so sie Morgen-Sprache genannt / seine Evangelische Burger und Einwohner unter schwehren Straffen zum Abfall von der fast Anfangs der Reformation angenommenen Augspurgischen Confession und zum Catholischen Glauben zwingen / oder sie von da gänzlich verdringen wollen / und wie ermeldte Evangelische Burger und Einwohner sich dagegen auf den Religions-Frieden / von Anno 1555. und auf Königs Ferdinandi Resolution über das Concept des Religions-Friedens sich beruffen / und dann der sämmtlichen Evangelischen Reichs-Städte Abgesandten zu Augspurg ihr Bedencken darüber vor die Gewissens-Freyheit der Evangelischen Cöllnischen Burger wider ihren Magistrat mit vielen bewährten Rationibus damahls von sich gestellet / wie solches beydes der Supplication gedachter Burger pro Mandato sine vel cum Clausula an bemercktem Orth beygefügt / also ist absonderlich merckwürdig / was in dieser Sache vor stattliche Vota bey dem Cammer-Gericht pro libertate conscientiæ & decernendo Mandato contra Magistratum Colloniensem abgelegt worden.

Aus welchem denn vorerst so viel zum Grund gesetzt wird /

(1.) Daß die Evangelische das Burger-Recht in der Stadt Cölln vor und nach dem Religions-Frieden gehabt / denn sie werden in gedachten Votis und der Reichs-Städte Bedencken ausdrücklich Burger genannt.

(2.) Ihre Gewissens-Freyheit und privatum religionis exercitium im Contradictorio gegen ihren Magistrat behauptet.

Ob nun wohl der Westphälische Frieden nachher dazu gekommen / und den Religions-Frieden bestättiget und erweitert: Ob man auch wohl Anno 1656. im Nürnbergischen Friedens-Executions-

Digitized by Google

tions-Recess gewisse Classes restituendorum ex capite gravaminum gemacht / und dem Catalogo deren in 3. Monaten zu restituirenden unter andern die Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten zu Cölln am Rhein contra Catholicos daselbst in puncto libertatis conscientiæ privati exercitii religionis & jurium Civitatis betreffend / deutlich einverleibet / worauf den 27. Junii besagten Jahrs nachdrückliche Kayserliche Edicta ergangen / vermöge welcher allen und jeden Ständen / auch Burgermeistern und Rath ernstlich gebotten worden / gedachtem Executions-Recess in allem / bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade / auch der im Instrumento Pacis wider die Ubertrettere verordneten Straffe / ein Genügen zu thun: Ob auch wohl endlich durch den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. setzen demnach ordnen 2c. solhane heylsame pragmatische Sanctiones, stet/ fest und unverbrüchlich zu halten / die ernstliche Wiederhohlung dergestalt geschehen / daß / nach Inhalt dessen §. 187. kein Stand gegen seine Unterthanen und Burger / wegen der Religion, wider den Friedens-Schluß / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste zu attentiren/ sondern ein jeder das seinige in behörigen wegen Rechtens zu suchen angewiesen ist;

So sind doch dessen allen ohnangesehen die Evangelisch-Reformirte eingesessene Kauffleute der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Cölln so unglücklich / daß sie sich des durch so viele stattliche Reichs-Gesätze abgezielten Zwecks nicht zu erfreuen haben / indem sie zwar in onerosis bey ordinair-und extraordinairen Aufflagen mehr als andere beytragen müssen / in favorabilibus aber viel unleidlicher als frembde und wilde Gäste bloß allein ob religionis in Imperio tamen permissæ disparitatem & odium gehalten und dermassen beeinträchtiget werden / daß bey Ermanglung rechtlicher Hülffe ihr vor Augen schwebender Ruin unvermeidlich seyn will.

Dann obwohl ihre Vorfahren nebst gedachtem Exercitio Religionis privato von mehr als 150. Jahren her / nicht allein das offene ohnbeschränckte Commercium, sondern auch das freye Bürger-und Gaffel-oder Zunfft-Recht gehabt / mithin vor-in-und nach dem Anno Decretorio Bürger-und Zunfft-mäßig gewesen / sie auch deswegen Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens mit der gantzen Burgerschafft und actu die allerunterthänigste Homogial-Pflicht geleistet / und darauf wegen ihrer Kummerschafft und Nahrung die allergnädigste Zusage kräfftigen Schutzes erhalten.

So hat dennoch ein Wohlweiser Magistrat zu Cölln nach und nach von Zeit zu Zeit / je länger je mehr Eingriffe gethan / und von Anno 1665. an /

(1.) Mit Aggravirung der Kosten gegen mehrbesagte Evangelische Kauffleute und Einwohner einen herben Anfang gemacht / und sie gezwungen / daß sie für jedes Stuck-Faß eingeführten Weins / es sey groß oder klein / zum sogenannten Lager-Geld einen Reichs-Thaler gleich denen Frembden zahlen müssen / überdem auch auferlegt / ihre Weine auf einen Unterkäuffer gegen Erlegung einen Achtel Reichs-Thaler per Boden in-und ausgehen zu lassen; und wann sie solche an einen Burger alda verkauffen / einen halben Reichs-Thaler pro das Faß obgedachtem Unterkäuffer entrichten müssen / wovon die Catholische Burger doch befreyt seyn/ folglich ein offenbares Religions-Werck daraus gemacht wird / indem die Unterkäuffer eigentlich nur für die ausheimische und den Magistrat von der Accise zu versichern / und darüber Rechnung zu führen / gestellet sind / da hingegen die Evangelischen in der Stadt Keller-Schreiber-Stuben gleich denen Burgern ihre ordentliche Rechnung von aus-und eingehenden Weinen haben / auch gnugsam vor die Accise gesessen sind.

(2.) Ihnen verbotten / ihre Weine ausser der Stadt durch Briefe zum Verkauff anzupræsentiren/ und selbige alldort weder an auswärtige noch unter ihnen selbsten / ja nicht ein Vatter seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern nur allein NB. an Catholische Burger zu verkauffen / und also solches aus abermahliger verbottener Religions-Absicht.

(3.) Anno 1674. von ihnen Schutz-und Schirm-Geld gefordert / und ohngeachtet ihres vielfältigen Supplicirens / solches würcklich exigirt / auch seither dem sie in vielen / doch nie zur Observanz gebrachten Edicten mit den verhaßten Nahmen der Schutzverwandten belegt.

(4.) Anno 1697 ihnen aufgebürdet / ihre eigenthümliche Stapel-Güther innerhalb 5. à 6. Tagen nach der Ausladung zu verkauffen / sonst anderwärtig zu versenden / oder einem Catholischen Factorn gegen Zahlung 4. pro Cento Provision, und zwar / welches das allerverfänglichste ist / ohne einige ihnen deswegen leistende Caution zum Verkauff zu überliefern; wieder aus hochverpönten Frevel / der wider den Religions-Betruck verfasseter Reichs-Satzungen.

(5.) Verordnet / daß sie von einer Ohm Oehl ein Achtel Reichs-Thaler / vor ein Faß Seiffen zwey Cöllnische Gulden / von Holländischen und andern Käsen an Waag-Gelde ⅛. Reichs-Thaler / von einem jeden Faß Thran / so hinauf gesandt wird / drey Kayser-Groschen mehr als andere Burger zu bezahlen haben.

(6.) Von Burgerlichen Ehren-Bedienungen / Bürger-Recht / und der allen / ohne Unterscheid der Nation, von aussen hinein kommenden Catholischen (nach vorher gegangener Qualification) erlaubter Handlung mit kleiner Maaß und Gewicht / bloß der Religion halber / obschon sie sich übrigens zu gedachter Qualification erbotten und noch erbieten / ausgeschlossen.

(7.) Die Evangelischen nicht mehr wie vormahls in scriniis admittiret / und ihnen untersaget / keine eigene Häusser in der Stadt zu erkauffen.

(8.) Eingeführt / daß bey all diesen beschwerlichen Bewandtnussen ein jeder der Evangelischen / der sich anderstwo niederlassen will / den zehenden und zwantzigsten Pfenning vor Abzugs-Geld/ wie ein Burger erlegen muß / da sie doch die Evangelischen vor Bürger nicht halten / noch

Digitized by Google

die Bürgerliche Privilegia und Gerechtigkeiten sie geniessen lassen wollen / sondern sie mit dem verhaßten Nahmen von Schutz-Verwandten / Gästen und Frembdlingen belegen / und also mit einigem Schein-Rechtens die Abziehende nunmehro destoweniger mit Detractions-Geldern beschweren können / als durch Abschneidung aller Nahrung / Gewinn- und Gewerbes / sie wider Willen aus der Stadt gedrungen werden.

(9) Anno 1711. Ihnen den sonst von undencklichen Jahren auf der Tuchhallen gehabten Ein- und Verkauff der gantzen Stücker Tuch oder Lacken / welcher NB. denen Ausheimischen annoch erlaubt ist / benommen / alles in odium Religionis.

(10.) Den 6. Septembr. 1711. ein Edict publiciren lassen / vermög dessen die nicht bürgerliche qualificirte (worunter die A. C. Verwandte verstanden werden wollen) ihre Waahren an keine frembde / sondern nur an qualificirte Burger / nicht anderst als mit gantzen Ballen und Fässern / ohnverpacht und ohnversplissen verkauffen / und alsbald durch den Waagmeister / bey Straff der Confiscation, abwägen und zu Buche setzen lassen sollen.

(11.) Der dawider gethanen submissest und in allen so Gött- Natür- und Weltlichen Rechten / auch Fundamental-Reichs-Gesetzen gegründeten Vorstellungen ohngeachtet / ein inhæsivum Conclusum vom 21. Decemb. 1713. heraus gegeben. Folgends

(12.) Gar in Krafft einer sogenannten alt-verneuerten Beysaß-Ordnung / wovon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorschein kommen / den 8. Jan. 1714. vermeyndlich disponirt / daß mit denen Evangelischen nicht allein als neulich von draussen herein gekommen verfahren / sondern ihnen auch alle Commission und Spedition frembder Waahren gäntzlich nieder gelegt seyn solle / und da sie solche Beysaß-Ordnung (welche zu beschwöhren alle daselbst domicilirte Evangelische / ob sie gleich 30. 40. und mehr Jahre allda gewohnt / und ihre Eltern Bürger gewesen / vorbescheiden wollen) als zu ihrem gäntzlichen Untergang abziehlend zu beschwöhren / ein billiges Bedencken getragen:

(13.) Hat ermeldter Magistrat solche harte und herbe Proceduren so hoch getrieben / daß sie ohnerhörter Weise von der Zeit an / biß auf diese Stunde / auch ihre eigenthümliche Waahren zu ihrem unersetzlichen Schaden weder selbst versenden / noch durch oder an Catholische verhandeln oder durch dieselbe verschicken lassen können oder mögen / weil ihnen nichts verabfolget wird; die Catholische aber bey jedesmahligen Empfang oder Versendung einiger Waahren deßfalls ein gewisses gedrucktes Formular an Eydesstatt unterzeichnen müssen / daß unter denen Waahren / die sie empfangen oder spediren / keine vorhanden seyn / die denen Evangelischen zugehören / noch daß sie darüber mit ihnen einige Unterredung oder Correspondenz geführet haben; Und sie also hiedurch nicht allein der mit grosser Mühe und Fleiß erworbenen / auch von ausländischen nechsten Anverwandten / Freunden und Bekandten erhaltenen Speditionen und Commissionen / sondern auch ihrer eigenen Handlung gäntzlich entsetzet und beraubet ist.

Nun ist zwar durch all oberzehlte höchst-empfindliche Bedruckungen / und da all vielfältiges Ansuchen um billigmäßige Remedur bey einem löblichen Magistrat gantz fruchtlos geblieben / die Evangelische Kauffmannschafft genothdrungen worden / von denen erwehnten Gravatorial-Conclusis das erlaubte Remedium Appellationis gehöriger massen zu interponiren / und dieses im Junio 1714. bey dem höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar dergestalt fortzusetzen / daß sie daselbst pro plenariis processibus und Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio & inhibitorio zu wiederhohlten mahlen durch ihren Anwald suppliciren lassen. Weil aber durch eine besondere Fatalitæt geschehen ist / daß daselbst die von beyderseits Religionen pari numero dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich über den Spruch nicht vereinbaren können / und endlich den 22. Febr. 1716. besage der anliegenden Kayserlichen Cammer-Gerichts Urkundt sub Lit. A. ihnen zum Bescheid ertheilet worden / daß sie ihre Nothdurfft bey fürwehrender Reichs-Versammlung vor- und anbringen möchten;

So hat mehrermeldte Evangelische Reformirte Kauffmannschafft zu Cölln bey dem gesambten Reichs-Convent zu Regenspurg eine ausführliche Facti Speciem cum Deductione Gravaminum, worinn die gantze Sache mit denen allerbewährtesten Rechts-Gründen enthalten unterthänig und gehorsamst übergeben. Und gleichwie daraus sowohl das völlige Factum nebst denen aus solchem unjustificirlichen Verfahren zu der Evangelischen Kauffmannschafft unwiederbringlichen Schaden resultirenden beschwehrlichen Folgerungen / als auch das Fundament erhellet / warum nach Anleitung des Nürnbergischen Friedens-Executions-Recessus das Werck von solcher Beschaffenheit seye / daß Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Ursach haben / sich dessen mit Nachdruck anzunehmen; Als findet man eine Nothdurfft zu seyn / solche Speciem Facti und zwar um so mehr hier anzuhängen / als das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium solche nebst seinem Memorial biß dato nicht zur Dictatur bringen lassen wollen / mithin besagter Kauffmannschafft alle Reichs-Hülffe versagt. Welches gesambten Evangelischen Ständen um so beschwehrlicher vorgekommen / als des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii Partheylichkeit und sich anmassendes Arbitrium über der Stände und der bedruckten Evangelischen Memorialien / ob sie denen übrigen Ständen zu communiciren oder nicht? dadurch aufs neue und auf eine éclatante Art kundt geworden. In der Burgholtzhauser Sach gegen den Freyherrn von Ingelheim / davon Num. XVI. dieser Gravaminum handelt / hat das Chur-Mayntzische Directorium die Fürstl. Heßische Deductions-Schrifft unter dem Prætext nicht dictiren lassen wollen / weil es eine Rechts-Sache seye / so

am

Digitized by Google

am Cammer-Gericht anhängig; da doch nicht dem Directorio allein die Cognitio, sondern allen Statibus zugekommen wäre: Ob die Hochfürstl. Darmstädter Seits prætendirte Interpretatio J. P. W. statt gehabt hätte. Diese Cöllnische Sache hingegen ist ob paritatem votorum von dem Cammer-Gericht selbst an den Reichs-Convent verwiesen / und also der Casus verhanden / wo Comitiis die Cognitio nach denen Reichs-Gesetzen unstrittig zustehet / und dennoch hat das Memorial der Evangelischen Kauffmannschafft von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio weder angenommen / noch dictirt werden wollen. Welches nicht anders kan angesehen und gedeutet werden / als daß es ex odio Religionis Evangelicæ, und in favorem Civitatis Catholicæ geschehen / mithin unter diesen Gravaminibus Religionis billig seinen Platz hat. Da dann besagter Reichs-Stadt Cölln / welche biß auf diese Stunde den Westphälischen Frieden und Executions-Recess, sowohl in Puncto des Religions Exercitii privati, als auch Commercii sich höchst-straffbarer Weise widersetzt / gar nicht zu viel / sondern recht und billig geschehen / wann Status Evangelici sich ihrer in selbiger wohnenden und so hart und sehr bedruckten Glaubens-Genossen in so weit angenommen / daß als Magistratus Coloniensis sich um Moderationem Matriculæ Imperialis beym Reich angemeldet / Sie / Evangelische Stände / uno ore & voto communi dazu nicht eher stimmen wollen / als biß mehrbesagte Stadt / welche guten theils durch solchen Bedruck ihrer Evangelischen Kauffmannschafft und dadurch ruinirtes Commercium sich selbst in solch Unvermögen ex nimis indiscreto religionis zelo gestürtzt / diejenige Justiz, welche sie von denen Evangelischen Ständen verlangt / auch ihren Glaubens-Genossen angedeyen / und dieser ihrer Sache beym Reiche eben sowohl / als ihre / der Stadt eigene vorkommen lassen / dagegen auch so wenig etwas in dem Weeg lege / als wenig ihr der Stadt gefällt / daß solches ihr geschehe. Dann es ist ausser Zweiffel der höchste Grad der innerlichen Feindseligkeit und Gemüths-Verbitterung eines Menschen gegen den andern daraus zu erkennen / wann man sich selbst recht wehe thut / dem Nechsten zu schaden / und wie man im Sprichwort sagt: ein Auge darum gibt / daß der Neben-Mensch keines behalte. Dergleichen Odium plus quam Vatinianum äussert sich bey gedachter Stadt Cölln gegen ihre Evangelische Kauffmannschafft / gestalten von glaubwürdigen Leuten zu vernehmen / daß durch obbeschriebenen Bedruck der Kauffmannschafft das jährliche Einkommen der Stadt über 50000. fl. oder Reichs-Thaler gemündert worden.

Votum Commune Evangelicorum.

Nachdemmahlen die Stadt Cölln selbst nicht in Abrede stellen kan / auch sonsten bekandt ist / daß sie durch Abnahm und Verfall ihrer Commercien und Nahrungs-Mittel in den Stand gerathen / daß sie bey Kayserlicher Majestät und dem Reich um Moderation ihres Matricular-Anschlags Ansuchung zu thun gemüßiget worden / ein solches aber durch ihr eigen Verschulden unter andern mit daher entstanden / daß sie ihrer Evangelischen Kauffmannschafft und Eingesessenen zu Cölln die fast vom Anfang der Reformation und insonderheit Anno 1624. gehabte freye Handlung / folglich wider den Westphälischen Friedens-Schluß / in specie dessen Executions-Recess, sehr einzuschräncken und fast zu sperren sich unternommen; Als könte man Evangelischer Seits / zumahlen bey Abgang favorabler Instructionen / zu einer Moderation wegen der durch Beeinträchtigung ihrer Augspurgischen Confessions-Verwandten Glaubens-Genossen guten theils sich selbst zugezogener und von Burgermeister und Rath zu Cölln zu redressiren stehender Abnahm und Verfall ihres Stadt-Wesens noch zur Zeit nicht concurriren noch willigen / sondern würde das weitere erwarten müssen.

Es hat zwar offt-ermeldter Stadt Cöllnischer Magistrat nachhero einige neue Verordnungen / in specie unterm 9. Decembr. 1716. ergehen lassen / um dadurch den Schein zu gewinnen / als ob er von der Stränge seines Verfahrens etwas nachliesse; daß aber in der That solches nicht geschehe / zeigt folgendes Edict samt denen darüber gemachten Reflexionen / und so ist es auch mit allen noch jüngern Erklährungen bewandt / welche theils obscur, theils zweydeutig und so gefast / daß / was der eine Paragraphus gibt / der andere wieder zu nehmen scheint.

Edict vom 9. Decembr. 1719.

Nachdem bey der im Jahr 1714. publicirten Beysassen und andern vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehrsamen Hochweisen Raths gnädige Intention nicht gewesen / unterm Nahmen der Morgen-Sprach und andern / die nicht burgerlich qualificirte Einsassen zu beschweren / sondern weilen hierunter sowohl als ferners einiger Puncten halber sothanen Verordnungen ein niemahlen intendirter Verstand affingiret werden will / hat ermeldter Rath vermittelst gegenwärtig-offentlichen Anschlag jedermänniglichen / wegen ungleicher Auslegung dessen Verordnungen und dabey geführter Intention, disombragiren und erklären wollen / daß die dabey angezogene Morgen-Sprach ferners nicht / als was darinn der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet und nachgehends nicht gelindert worden / verstanden / noch der Religion halber auf etwas anders / als was in der Observanz und in unverbrochenem Gebrauch gegründet / gezogen haben wollen. Vor Eins /

Zum andern / daß / gleichwie bey der Wein-Rollen / Fisch- und Kauff-Haus Gürtzenich Ordnungen ausdrücklich versehen / daß Gast und Gast nicht handeln möge / also solle es ins künfftige auch dabey / jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden / daß denen anjetzo allhier domicilirten

ten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubet seyn solle / ihre eigene truckene Waaren / so keine Vent-Güther seynd / an frembde sowohl als Burger en gros, vermittelst der auf die Lieber Waag beschehender Abliefferung / zu verkauffen / und zwar / so viel die grobe Waaren belanget / so mit hundert Pfund oder Centner-weiß verkaufft werden / wenigstens mit ein hundert Pfund oder Centner / die fernere Waaren aber / so Pfunds-weise verkaufft werden / wenigstens mit 25. Pfund / also daß dieselbe zu Facilitirung der Handlung / über dasjenige / was von eigener und unerbrochener Fustage gemeldet / hierin dispensiret seyn sollen.

Und so viel / drittens / die Fustage der Weine betrifft / soll denen sich qualificirenden Beysassen nicht benommen seyn / ihre Bleicharden und Weine / so sie in kleinen Zulästen und Pungen von denen Wein Märckten und Plätzen unerbrochen hineinbringen / in solcher Fustage wieder zu verkauffen und verschicken / gantze Stücke und Zuläste aber in halbe und gantze Ahmen zum Verkauff abzustechen / eben wie von Alters / nicht zugelassen seyn.

Zum vierten / daß denen Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Frembde sowohl als Bürger zu verkauffen erlaubet seyn solle / und zwar anderster nicht / als die gefärbte Seide mit halben Carten von einer Farbe wenigstens / rauhe Seide und Florett aber mit 25. Pfund / jedoch dergestalt / daß frembde Commissions-Waaren unter einigerley Prætext (wie solches immer erdacht werden möchte /) herein zu bringen oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn soll.

Zum fünfften / soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eigenen / so keiner Special-Verordnung unterworffen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dann auch die Einkauffung von auswendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Bürgern / alter Ordnung gemäß / zu gestatten seyn.

Es sollen jedoch ob-erklärter Facilität in der Handlung sich so wenig zu erfreuen haben diejenige / so der würcklichen Schiffarth auf dem Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knechte gebrauchen / als die so künfftig weiters hineinkommen würden / sondern sollen die erstere vor wie nach / gleich andern Frembden / auf den Werff und in Kauff-Häusern mit Verkauffung der anbringenden Waaren / der deßhalb von Alters ergangenen Ordnung gemäß / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweisen Rath um die Beywohnung per Supplicam anzustehen schuldig seyn / wobey jedoch ein Ehrsamer Hochweiser Rath sich ausdrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Verordnungen hiernächst nach befindenden Umständen zu mindern oder zu mehren / vorbehaltet. Ita conclusum in Senatu den 9. Decembris 1716.

P. W. Tils, Dr. Sec

Reflexiones der Kauffmanschafft über der neuen Ordnung sub dato 9. Dec. 1716. in Vergleichung der Beysassen-Ordnung.

Ad Paragr. 1mum.

Anstatt daß durch diesen Paragraphum die Morgensprach (so viel die Evangelische Kauffleute und Einwohner betrifft /) sollte eingezogen werden / wird sie vielmehr durch die letztere Worte selbigen Paragraphi mehr bekräfftiget / dann ob wir gleich bey dem Nürnbergischen Executions-Haupt-Recess quoad libertatem conscientiæ, Exercitium Religionis und Jus Civium inter restituendos stehen / und dessen längstens billig hätten geniessen sollen / so müssen doch Seuffzende klagen / daß dem ungeachtet Magistratus auf die in gedachter Morgen-Sprache enthaltene und gemeldter Evangelischer Einwohner Gewissen beschwerende Geboten (als Gras streuen bey vorbeygehenden Processionen / und dergleichen mehr) dergestalt gehalten / daß sie dann und wann von einem oder dem andern durch den Gewalt oder Fiscalischen Richter die Straffen exigiren lassen / wie dann Beylagen Lit. A. B. C. noch unlängst ergangene Citationes und Pœnal-Decreten in Copia zeigen / dahin dann Magistratus mit denen Worten von Observanz und unverbrochenem Gebrauch ohne Zweiffel zielet / folglich Krafft diesem zu allen Zeiten sich hierauf beruffen / und uns unsere so theuer erworbene Gewissens-Freyheit jederzeit disputiren könnten / auch eo capite würcklich disputiren / wie wenig aber wir unser Seits solcher Obrigkeitlichen Gewalt haben widerstehen können / so wenig kan auch an Magistrats Seiten behauptet werden / daß solche Observanz niemahlen unterbrochen sey / dann zu geschweigen / daß die Straffe nicht von allen und jeden / so ist sie auch nicht zu allen Zeiten (wie dann währenden verloffenen zweyen Kriegs-Zeiten) keine gefordert worden.

Wann nun gesagte Morgen-Sprache verschiedene Casus conscientiæ gegen die Evangelische Inwohner / hingegen keinen einigen Handels-Punct (der sie allein und die Bürger nicht beträffe) in sich enthält / man dennoch aber sich hierauf zu qualificiren gehalten seyn soll; Als erhellet hieraus erstlich klar / daß dieser Paragraphus (als auf die Morgen-Sprach sich gründende /) mehr auf den Gewissens-Zwang / als der Handlung gerichtet sey. Dabey zweytens zu bemercken / daß man uns hierdurch nur als qualificirte Beysassen annehmen / indessen aber weder in Handlungen mehrere / ja selbst noch wenigere Freyheit / als bloß Frembden gönnen / noch in denen Lasten (als im Beytrag / Abzugs-Geld /) geringer wie die Bürger (welches doch an andern Orthen bräuchlich /) ja noch härter halten will / da doch gemeinen Rechtens / daß derjenige / so das Incommodum hat / auch billig des Commodi geniessen müsse.

Ad Paragr. 2dum.

Wie die Wein-Rolle / Fisch- und Kauff-Hauß Gertzenich Ordnung gar unrecht und zu unserem

Digitized by Google

ferem præjudicio ohne einigen Unterscheid angezogen werden / zeiget des mehreren unsere Species Facti à folio 19. & seq. erster Edition. So ist auch in obgedachter unserer Specie Facti folio 21. & 22. disseitiges Gravamen, daß man uns als Gäste und Frembde (da wir doch Innwohner seynd / derer Vor-Eltern Bürger gewesen/) tractiret / sattsam angewiesen.

Wann dieser Paragraphus sonsten gegen der Beysassen-Ordnung schon einige Linderung allein denen zur Ordnung sich anschickenden / das ist zu sagen / solchen / die auf die Commissiones und Speditiones renunciiren und allen Ordnungen sich blosserdings submittiren wollen/zu geben scheinet; so kommt es doch der alten Usance und Possession (worinnen wir noch vor wenig Jahren gestanden/) bey weitem nicht bey / zu geschweigen / daß wir / zu folge dem Instrumento Pacis, denen Bürgern gleich sollten gehalten werden / oder uns zum Bürger-Recht zu qualificiren/ zugelassen würde.

Ad Paragr. 3tium.

An statt dieser Paragraphus Erleichterung geben sollte / bleiben wir nicht allein in unserm in Specie Facti angezogenen Beschwerden / sondern werden in dem Wein-Handel noch mehrers als in einigem Edict beschrencket / indem kleine Fustagen von gantzen und halben Ahmen jederzeit ohne Widersprechen / sie seyen von aussen hereingekommen oder nicht / zu versenden uns erlaubet gewesen / bey dem Ausgehen oder Versenden in der so genannten Keller-Schreiber-oder Accis-Stuben auch wieder abgeschrieben worden.

Ad Paragr. 4tum.

Dieser Paragraphus giebet / gegen den Paragraphum sextum der Beysassen-Ordnung / keine sonderliche Leichterung / der Verkauff in der Quantität von Seiden von einer Farbe ist auch nicht practicable, darüber noch ausdrücklich verboten wird / einige Waaren in Commission allhier zum verkauffen hereinzubringen.

Ad Paragr. 5tum.

In diesem Paragrapho spüret man für die Evangelische Kauff-Leuthe gantz keine Freyheit / indem einem von aussen hereinkommenden Frembden / es sey für sich selbsten oder einen andern / von einem Bürger zu kauffen freystehet / ohne einigen Untersuch / ob er solches für sich oder einen andern thut / da es uns doch hierinnen als eine sonderliche Freyheit will angerechnet werden: Im übrigen beschrencket dieser Paragraphus den Einkauff der von aussen committirten Waaren allein bey den Bürgern zu thun / welches niemahlen vorhin gewesen / auch keine Ordnung solches zumahlen statuiret.

Wann man bey dem Inhalt dieses Edicts schon einigen Vortheil ersehe / so können wir dabey dennoch nicht gesichert seyn / dann da Magistratus solches zu mehren und zu mindern sich vorbehält / so stehets bey demselben / uns dabey zu lassen / so lange es demselben gefället / da hingegen wir solches durch die neue Qualification beschwören / also auf die Speditionen und Commissionen (welche von einer wohlgestalten Handlung inseparable seynd/) freywillig renunciiren / und uns von selbsten der durch den Executions-Haupt-Recess vertrösteten Restitution quoad libertatem conscientiæ & Jus Civium für ewig begeben sollen.

Beylagen.

Lit. A.

Urkund am Kayserlichen Cammer-Gericht exhibirter Supplication und ertheilten Decreti, in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln, contra Bürgermeister und Rath daselbst.

WIr CARL der Sechste / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graf von Tyrol / ꝛc. ꝛc.

BEkennen und thun kund jedermänniglichen / mit diesem Unserem offenen Kayserlichen Brief bezeugend / daß bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / desselben Advocat und Procurator, der Ehrsamb / Gelehrt / Unser und des Reichs Lieber Getreuer Georg Andreas Geibel / der Rechten Doctor, eine unterthänigste Supplication pro plenariis Appellationis Processibus, & Mandato Attentatorum revocatorie S. C. cum ulteriori Fatalium prorogatione ad tres menses, in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln / wider Bürgermeister und Rath daselbst / den 7. Januarii vorigen Jahrs exhibiret / und darauf folgendes Decretum ergangen;

TENOR DECRETI.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft, ob sie wollen, bey fürwährender Reichs-Versammlung vor- und anbringen. In Consilio den 22. Februarii 1716.

Wann nun gedachter Doctor Geibel um Ertheilung eines glaubhafften Documenti obermeldter massen übergebener Supplication und darauf ergangenen Decreti gebührend angesuchet; als ist

Digitized by Google

ihm diese mit Unserm Kayserlichen Insiegel bekräfftigte Urkund heut dato darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den neun und zwantzigsten Tag Monats Februarii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt im siebenzehendenhundert und sechszehenden / Unserer Reiche des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böheimbischen auch im fünfften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Wolffgang Ignatius Fries,
Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter / mppria.

Johannes Jacobus Michaël,
Judicii Imperialiis Cameræ Protonotarius.

ICh Johannes Frey / des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar geschworner Bott / bekenne mit meinem Eyd / so ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß ich den 11. Märtz 1716. mich zu Cölln auf dem Rath-Hauß angemeldt. Um 11. Uhr Vormittag kam zu mir der Herr Secretarius Tils, dem verkündete ich / wie daß ich ein Kayserl. Urkund in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln / contra Burgermeister und Rath daselbsten zu insinuiren hätte. Habe ihm das Originale mit einer Supplication insinuiret / nahm er es mir ab / und sagte / er wolle es einem Ehrenvesten Rath vortragen. Um 3. Uhr Nachmittag habe ich mich wieder auf der Cantzley angemeldt / da kame zu mir der Cantzlist Eschweiler / und gabe mir die Supplication wieder / mit dieser Antwort: Dieweil die Supplication nicht unterschrieben wäre / so könnten sie es nicht annehmen / denn etliche hätten nicht dem Magistrat gehorsamlich nachgelebt; Was aber das Urkund anbelangt / nehmen sie es mit gebührendem Respect an. So alles geschehen im Jahr / Monath / Tag / Stund und Orth / wie obstehet.

Lit. B.

Unterthänigst-gehorsamstes Memorial, sambt inständiger rechtlicher Bitte, unser Evangelischen Religions-Verwandten Eingesessenen.

Gnädige, Groß-Gebietende Herren.

ES ist eine bekandte Sache / was massen von denen vor einiger Zeit zu alleinigem Vortheil deren Catholischen Commercianten / zum unersetzlichen Nachtheil aber aller unser Religions-Verwandten / und mercklichen Abbruch der freyen Kummerschafft / ergangenen neuerlich und höchst beschwerlichen Verordnungen wir (aller schuldiger Ehrerbietung vorbehalten /) an das Kayserliche und Reichs höchstes Gericht zu Wetzlar uns hinzuwenden / und um gewöhnliche Appellations-Processen anzusuchen / aus andringender äusserster Noth seyen gemüssiget worden: Wie nun unsere daselbst angebrachte viele Gravamina gantz erheblich / in denen gemeinen Reichs-Rechten und Abschieden / auch in dem Münsterischen Friedens-Schluß gegründet zu seyn geachtet / sonsten aber dafür gehalten worden / daß die Jurisdiction allda eben nicht allerdings fundiret / sondern wir mit unserer habender Nothdurfft an die fürwährende Höchstpreißliche Reichs-Versammlung nacher Regenspurg hin zu verweisen seyen / solche auch daselbst geziemend vor- und anzubringen hätten / gleich beygehendes Kayserliches Urkund sambt einverleibtem Decreto darüber die gesicherte Anweisung giebet; Sogestalten Sachen aber allen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen / weniger nicht der natürlichen Billigkeit gemäß ist / daß indessen alles in dem Stande / wie es vor diesen entstandenen Neuerungen und dadurch veranlasseter Appellation gewesen / rühmlich belassen / oder unverlängst hergestellet / mithin dadurch die gemeine Ruhe und freye Kummerschafft im Flor erhalten / **Ihrer Kayserl. Majestät** aber / als dem allerhöchsten Ober-Haupt / so dann denen Durchleuchtigst- und Fürtrefflichen Reichs-Churfürsten / Fürsten und Ständen nicht vorgegriffen / sondern die Comitial-Verordnung abgewartet werde.

Dahero gelanget an **Ew. Gnaden** unser gehorsamst und flehentlichste Bitte hiermit / daß sie hierüber die gedeyliche und rechtliche Erklärung uns schrifftlich mitzutheilen / weniger nicht biß dahin die geführte Kummerschafft / Handel / Gewerb und Speditionen uns ferner ruhig zu verstatten / darinnen aber weiter nicht zu betrüben / und hingegen zu erlauben geruhen wollen / daß mit aller geziemender Ehrerbietung verbleiben mögen /

Euer Gnaden,

unterthänigst-gehorsamst
Evangelisch Religions-Verwandten Eingesessene.

Ich

Digitized by Google

Ich Johannes Frey/ des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar geschworner Bott/ bekenne mit meinem Eyd/ so ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe/ daß diese Supplication habe ich den 11. Mårtz mit dem Kayserl. Urkund dem Herrn Secretarius Tils zugleich übergeben; ist mir aber des Nachmittags/ weil sie nicht unterschrieben/ zurück gegeben worden.

Lit. C.

SPECIES FACTI,

Cum

DEDUCTIONE GRAVAMINUM,

In Sachen der Evangelisch-Reformirten und Augspurgischer Confessions-Verwandten Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein, contra Herren Bürgermeister und Rath daselbst, die Einschränck- und fast gäntzliche Hemmung des freyen Commercii betreffend.

Mit Beylagen sub Numeris 1. usque 20. inclusivè.

Es beruhet in einer ohngezweiffelten Notorietät/ allenfalls bestättigen es die Beylagen sub Num. 1. & 2., daß von undencklichen Jahren her/ imò quasi ab incunabulis Reformationis, deren in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Cölln am Rhein häußlich wohnenden Einwohnere/ Evangelischer Religion/ Anich- und Vor-Eltern daselbst domiciliiret/ in der Bürgerschafft und Zünfften/ oder Gaffelen gewesen/ mithin die in Göttlich-Natürlichen und Völcker-Rechten ihren Grund habende freye Kummerschafft/ sambt dem Recht/ Commissionen und Speditionen frembder Waaren zu übernehmen/ ohndisputirlich gehabt/ auch würcklich exerciret/ und fast durchgehends denen übrigen Bürgern/ Catholischer Religion/ gleich gehalten worden. Num. 1 & 2.

Ausser dem aber/ daß ein Löbl. Magistrat zeithero Anno 1665. (der vorherigen vielfältigen/ in specie durch eine im Jahr 1587. dem Passauischen Vertrag/ und Religions-Frieden de Annis 1552. & respectivè 1555. zuwider publicirte so genannte Morgen-Sprache angethanen Beschränckungen in Exercitio Religionis, vor jetzo zu geschweigen/) sich nach und nach verschiedene Neuerungen angemasset/ und einen Unterscheid unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgern darin zu machen gesuchet/ daß man denen letzteren ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschräncken sich unterstanden/ und unter andern auffgebürdet/ von jedem Stück Wein/ sie haben mögen von 6. 7. oder 8. Ohmen seyn/ 1. Rthlr. Lager-Geld; von einer jeden Ohme Oehl ein Achtel Rthlr./ von einem Faß Seiffe 2. Cöllnische Gülden/ von Holländischen Käsen und Waag-Geld ein Drittheil/ und von jedem Faß Trahn 3. Kayser-Groschen/ gleich denen Frembden/ welche doch sonsten pro conservatione Status Civici & sustinendis oneribus publicis nicht Hellers werth beytragen/ zu zahlen; Deßgleichen/ aller darwider gethanen bittlichen Vorstellungen ohnangesehen/ ihnen den sonst auf der Tuch-Hallen frey gehabten Verkauff gantzer Stücken Tuch verbotten/ Schutz- und Schirm-Geld/ als ob sie Juden/ oder einer andern im Röm. Reich nicht permittirten Religion zugethan wären/ abgefordert/ und sie von bürgerlichen Ehren-Bedienungen ex odio Religionis verdrungen/ auch ihnen die Erhandelung eigener Wohnhäuser nicht gestattet.

So ist derselbe endlich gar so weit gegangen/ daß er vermöge eines unterm 6. Febr. 1711. ohne die geringste vorhergegangene Anhörung der Evangelischen Kauffmannschafft/ gefasseten und in den Druck gegebenen/ ausser dem aber ihnen nicht verkündeten/ sub Num. 3. anliegenden Schlusses §. 5. verordnet. No. 3.

„Daß nicht die bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich/ oder die ihrige/ an keine Fremde/ sondern an Cöllnische qualificirte Bürger/ mit gantzen Ballen oder Fässern/ unverpackt und ohnverspliessen/ verkauffen/ und unter Straffe der würcklichen Confiscation alsobalden zu Buch setzen lassen sollen/ 2c.

Und obgleich besagte Protestirende Kauff-Leute/ nach davon äusserlich erhaltener Nachricht/ ihren ab immemoriali tempore hergebrachten ruhigen Besitz deß freyen Handels/ mit gebührendem Respect vorzustellen nicht ermangelt/ in Hoffnung/ daß gegen ihre/ vim Tituli in allen Rechten gebende Possession, sie weiter nicht würden betrübet werden;

So haben dieselbe dennoch leyder! erfahren müssen/ daß wohlermeldter Magistrat mittelst des/ unterm 21. Decembr. 1713. publicirten Conclusi sub Num. 4. auf seiner vorigen widrigen Resolution bestanden/ und folgends den 8. Januarii 1714. die sogenannte alte erneuerte Beysassen-Ordnung sub Num. 5. deren Relatum jedoch ihres Wissens vorhero nicht zum Vorschein gekommen/ noch ihnen oder ihren Vorfahren jemahlen vorgehalten worden/ heraus gegeben/ worinn selbige/ als erstlich gantz neulich von aussen hereingekommene/ angesehen/ und ihnen so gar §. 7. alle Commissionen und Speditionen fremder Waaren auf einmahl verbotten werden wollen. No. 4. No. 5.

Ja/ als man hierauf E. Hoch-Weisen *Magistrat*, daß sowohl in immemoriali & quietè continuata Possessione gegründetes/ als in dem Instrumento Pacis Monaster. Cæs. Suec. §. 35. ausdrücklich befestigtes Recht auf das glimpfflichste schrifftlich zu Gemüthe geführet/ ist nichts destoweniger den 21. Martii 1714. die nachtheilige Registratur sub Num. 6. erfolget/ Krafft deren alle/ nach gemeinen Rechten und verbindlichen Reichs- und Friedens-Constitutionen angeführte wichtige No. 6.

Digitized by Google

Motiva vor unerheblich gehalten/ und nur denen Supplicanten die Spedition der fremden/ würcklich vorhandenen/ zur Franckfurter Meß destinirten Waaren / vermittelst eines qualificirten Factoris, und zwar nicht absolute, sondern nur bis zu fernerer Verordnung erlaubet/ 14. Tag hernach aber gäntzlich abgeschnitten worden.

Nachdem aber diese/ als dadurch zum höchsten beschweret / dargegen das überall zuläßige Beneficium Appellationis ergriffen/ und zum Uberfluß/ bey deren / durch einen Kayserlichen immatriculirten Notarium, bewürckten gewöhnlichen Verkündigung / zu Bezeigung der vor ihre Hochgebietende Obrigkeit tragenden Submission, nochmahlen beweglich remonstriren lassen/ was daraus vor schädliche Folgerungen zum Nachtheil des Commercii und Ærarii publici entstehen würden;

No. 7. So hat man/ nach Inhalt Decreti sub Num. 7 der Appellation darum nicht deferiren wollen/ als wann ab Ordinationibus publicum Regimen & Oeconomiam concernentibus keine Appellation statthafft sey/ auch nachgehends/ als der Notarius derselben inhæriret / deren Insinuation

No. 8. so ungnädig aufgenommen/ daß demselben besage Num. 8. die Bedeutung geschehen/ man würde denen Appellanten/ bey fernerer dergleichen Unternehmung/ das Geleit auffkündigen; und ist anderwärts zu vernehmen gewesen/ daß/ wann die Bedrückte sich nicht denen höchst-beschwehrlichen Verordnungen unterwerffen würden/ sie die Straffe der Expulsion zu gewarten haben solten.

Wie nun bey solchen Umständen die Nothleidende sich zu Fortsetzung ihrer rechtmäßig interponirten Appellation gezwungen gesehen/ und deshalb im Junio 1714. auch nachgehends vielfältig die Nothdurfft am Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar beobachten lassen / wo sie den 20. ermeldten Monats pro plenariis Appellationis Processibus & Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio, inhibitorio & restitutorio S. C. gehöriger massen eingekommen/ und den 4. Julii A. C. daselbst ein Schreiben um Bericht erkandt / ihnen auch/ nach dessen Einlangung/ die Communication davon den 19. Septembr. A. C. gestattet worden/ und man den gewöhnlichen Gegen-Bericht den 7. Jan. 1715. eingebracht;

So hätte sich zwar von Rechts wegen gebühret/ pendente Appellatione nichts zu innoviren/ sondern wenigstens alles in statu quo zu lassen. Alleine es seynd mittlerweile nicht allein gewisse

No. 9. gedruckte Zettul/ nach Ausweiß Num. 9. zum Vorschein gebracht worden/ welche die Evangelische Kauff Leute unterschreiben/ und darinn auf eine höchst-præjudicirliche Art / um Erlaubnüß des Incolatûs, so doch cum Jure Civitatis sie und ihre Vorfahren schon à Seculis & tempore immemoriali hergebracht/ anhalten sollen;

Sondern es ist auch würcklich geschehen / daß denen / welche diese gefährliche Ordnungs-Zettul zu unterschreiben sich billig geweigert / nicht allein die Spedition und Commission fremder Waaren/ sondern auch alle Handlung mit eigenthümlichen Gütern de facto verbotten/ abgeschnitten und niedergelegt worden / so daß sie bis auf diese Stunde davon / zu ihrem unersetzlichen Schaden / das geringste weder in- noch aus der Stadt zu führen / und selbsten an Catholische Bürger zu verhandeln nicht bemächtiget seynd/ hingegen alles angehalten/ und auf eine ohnerhör-

No. 10. te Art nicht einmahl zugelassen wird/ durch Catholische/ welche sich besage Num. 10. reversiren müssen/ ihre Waaren zu versenden.

Ob wohl nun inzwischen diese dergestalt auf das empfindlichste beängstigte Leute der tröstlichen Zuversicht gelebet/ es würde ihnen endlich in ihrem Elend von einem Hochlöblichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht die so lang sehnlich gehoffte Rechts-Hülffe angedeyen; so hat es dennoch hieran so weit gefehlet/ daß an statt der vermutheten Erkäntnüs der über anderthalb Jahr so lang gesuchten völligen Appellations-Processen am 22. Febr. A. C. nur das Decretum sub

No. 11. Num. 11. heraus gekommen/ mittelst dessen dieselbe mit ihrem Suchen an die fürwährende allgemeine Hoch-ansehnliche Reichs-Versammlung verwiesen worden/ vermuthlich weil die von beyderseits Religionen in gleicher Zahl dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich nicht in ihren Meynungen vergleichen können/ und solchenfalls das Instrum. Pac. Cæs. Suec. Art. V. §. 56. pro Regula dienet.

ULTERIOR DEDUCTIO GRAVAMINUM. Gleichwie aber bey dem allen denen hart-belästigten Impetranten zu einer Consolation dienet/ daß dieses höchste Reichs-Gericht durch obangezogenes ertheiltes Decretum, mindestens den Fug ihrer Klage implicite nicht in Abrede zu stellen vermocht; Also ergibt sich auch bey fernerer und Recht-liebender Erwegung der Sache/ daß

(1.) Diejenige Raths-Schlüsse/ Edicta, Registraturen und Bescheide/ welche das bisher frey und ruhig getriebene Commercium, auch gethane Commissionen und die Spedirung fremder Waaren der Evangelischen Kauffmannschafft angeführter massen beschräncken/ und gar vernichtigen wollen/ diametraliter allen hierüber ergangenen Reichs-Satzungen/ die Religion betreffend/ zuwider lauffen/ und an sich null und nichtig seyn; Quia tam Catholici, quàm Augustanæ Confessionis subditi nullibi ob Religionem despicatui habendi, à Mercatorum, Tribuum & Opificum communione non arcendi, sed in his & similibus pari cum concivibus Jure gaudere debent, æquali Justitia, protectioneque tuti.

Instrum. Pac. Cæsar. Suec. Art. V. §. Placuit. v. Sive autem &c.

Adeoque plenâ debet esse commerciorum libertas, ut omnes Magistratus exteros Mercatores instar propriorum subditorum, nullâ servatâ Religionis differentiâ, contra injustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere teneantur.

Ibid. Artic. 9. in fin.

(2.) Daß/ wann nach dieser universal und unumstößlicher Verordnung/ welcher die erfolg-

te

Digitized by Google

te Friedens-Schlüsse von Nimwegen/ Ryßwick und Rastadt/ pro norma & regula, gleich auch die Kayserliche Wahl-Capitulationes inhæriren/ durchgehends Stände und Obrigkeiten/ ohne Absehen der Religion, fremde Handels-Leute in ihrem Gewerb nicht drücken noch Eintracht thun/ von Zünfften ihre eingesessene Unterthanen nicht abweisen/ sondern mit denen übrigen eine vollkommene Gleichheit halten sollen / billig daraus / desumpto Argumento à majori ad minus, zu inferiren seye/ daß vielweniger/ die von langen undencklichen Jahren friedlich gedultete eingesessene Evangelische Kauffmannschafft zu Cölln/ deren Vorfahren das Jus Civium würcklich genossen/ die das ihrige bey allen Oneribus, auch wohl mehr/ als andere/ ohnweigerlich beygetragen/ und die sich stets als redliche/ sittsame und Fried-liebende Einwohner mit schuldigem Respect und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit betragen/ auch so viel an ihnen ist/ das Bürger-Recht/ wie ihre Vorfahren/ gerne mit empfahen möchten/ dergleichen unleidentliche Eingriffe in ihrer Kummerschafft zu erdulten nicht constringiret werden können.

(3.) Daß solcherley Beeinträchtigungen/ zumahlen in dem freyen Lauff der Commercien/ wider das ausdrückliche Verbot der Reichs-Constitutionen geschehen.

Vid. Recess. Imp. de Anno 1594. §. 41. *Anno* 1603. §. 30. *Instrum. Pac. Suec. Art.* 9. §. 1. *& Gallic.* §. 67. 68. 85 *& expressam text. l.* 6. §. 1. *ff. de offic. Præs. Ubi Ulpianus profitetur, licitâ negotiatione neminem prohibendum esse.*

Und deswegen gegen die/ welche deren Gebrauch ohne rechtmäßige Ursache hemmen / das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht/ als in facto omni jure prohibito pœnal-Mandata S. C. zu erkennen pfleget; wie deshalb in Sachen der Stadt Aachen gegen den Herzogen von Gülich: Item der Stadt Bremen contra den Grafen von Oldenburg/ und des Magistrats zu Braunschweig contra den Herzog/ ꝛc. die Præjudicia vorhanden seyn.

Per Rosenthal. *de Feud. cap.* 5. *concl.* 21. Klock. *V.* 1. *cons.* 37. *n.* 362. *&* 363.

(4.) Daß durch die Ordnungen Quæstionis denen Eingesessenen / Evangelischer Religion, alle Substenz-Mittel in Cölln benommen seyn/ indeme vermöge derselben sie mit fremden Waaren auf Commission nicht mehr handeln/ noch auch dieselbe weiter spediren/ ihre eigene aber nicht einander / ja nicht einmahl ein Vatter seinem Sohn/ oder ein Bruder dem andern/ sondern alleine an Bürger/ und zwar nur en gros, mit gantzen und halben Fässern oder Packen verkauffen dörffen/ wordurch ihnen dann aller Handel schlechter Dinge auf einmahl niedergeleget wird/ in Betracht etliche Ballen und Fässer gar schwehr/ andere in so hohem Preiß/ daß von gemeinen Krämern sich nicht leicht jemand findet/ dieselbe abzunehmen/ sie auch solches nicht nöthig haben/ so lange sie es bey Catholischen mit Kleinigkeiten kauffen können / denenselben auch so viel anzuvertrauen/ manchem wohl bedencklich fallen möchte; diejenige aber/ welche dergleichen gantze Fässer und Ballen zu erhandeln im Stand seyn/ solche lieber aus der ersten Hand kauffen und verschreiben/ mithin dadurch per indirectum nichts anders intendiret wird/ als nach Entziehung der ohnumgänglich nöthigen Subsistenz die Evangelischen zu zwingen / daß sie entweder die Stadt raumen/ oder sich qualificiren/ das ist/ sich zum Catholischen Glauben bekennen / da doch solches contra expressum textum Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 34. in verbis:

„Placuit, ut illi Catholicorum subditi , Augustanæ Confessioni addicti, ut & „Catholici Aug. Conf. Statuum subditi, qui Anno 1624. publicum vel etiam „privatum Religionis suæ exercitium nullâ anni parte habuerunt, patienter to„lerentur, & conscientia liberâ domi devotioni suæ sine inquisitione aut turba„tione privatim vacare non prohibeantur &c.

(5.) Daß nachdemahlen die ruhige Toleranz und libertas conscientiæ im Instrumento Pacis so gar denen/ welche im Anno decretorio gar kein Exercitium Religionis gehabt/ oder sonsten auch sich in keiner Possessione vel quasi negotiandi befunden haben / verstattet worden / vielweniger an E. Hoch-Weisen Magistrat zu billigen seye/ daß er diejenige Evangelischen Eingesessenen/ deren Eltern und Vor-Eltern von vielen undencklichen Jahren her in der Stadt Cölln gewohnet/ von Zeit der Reformation an/ sich dazu bekennet/ und sowohl Commercium liberum , als auch Gewissens-Freyheit genossen/ und des Ends ihre Ecclesiastica sowohl/ als Civilia bey dem Nürnbergischen Haupt Executions-Recess dergestalt erwiesen/ daß sie in Catalogum restituendorum, & quidem inter Casus liquidos gestellet / nunmehro auf eine verbottene Weise obliquè ins Gewissen greiffen/ und sie/ wann sie anders Lebens-Mittel behalten wollen/ zu der Catholischen Religion zu zwingen/ oder sonsten per indirectum aus der Stadt zu vertreiben suchet.

(6.) Daß das oben sub Num. 3. angefügte gravatorial Conclusum Senatûs sich vergeblich auf die alte Ordnung beziehet/ weil in der Burger-Ordnung de 16. Septembr. 1616., wovon Extractus sub Num. 12. anliegt/ dergleichen Beschränckung nicht erfindlich/ sondern nur darinn die Erklärung geschehen/ welche eigentlich vor Fremde zu halten/ und folgends erläutert ist/ wer unter die Grossiers zu rechnen/ und wie weit deren Handlung sich erstrecken solle/ in verbis: No. 12.

„**Daß keine von unqualificirten Grossiers, mit offenen Thüren, Fenstern o„der Laden, sondern allein in absonderlichen Pack-Häusern, Gewölbern „und Gemächern, folgender Gestalt verkauffen mögen, nemlich die Gewürtz„Händler mit gantzen, halben, oder Viertels-Centnern, ꝛc.**

(7.) Daß vielmehr die Evangelischen Kauff-Leute in Cölln/ besage oben in Specie Facti ange-

Digitized by Google

gezogener Num. 1. & 2. schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren her / & à tempore primæ Reformationis, in quieta possessione desjenigen Negotii, welches ihnen anjetzo per novam Legem genommen werden will / ohnstreitig gewesen / und dahero nun allererst contra Pragmaticam Sanctionem Imperii ejusque fundamentalem Legem, imò Jus tertiò quæsitum & radicatum, eine Christliche Obrigkeit keine Gesetze machen kan.

Per Schrader. *ad* §. *Jus autem*, *&c. Instit. de Jur. Nat. & Gent.* Klock. 1. *Conf.* 29. *n.* 994. *& Conf.* 48. *n.* 38.

Cùm ne quidem per summum Principem ex plenitudine potestatis, cuiquam invito jus suum quæsitum auferri possit.

Gabriel. *Comm. Concl. lib.* 3. *tit. de jur. quaes. non toll. concl.* 3. *n.* 3.

Ne injuria inde nascatur, unde jus nasci oportet.

L. 6. *C. unde vi.*

Sed in quovis Decreto id decernentem decrevisse vel sensisse præsumendum sit, quod benignius.

L. 16. *ff. de Reg. Jur.*

Und (8.) Daß absonderlich dergleichen empfindliches Verfahren sich gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln keinesweges gebühret/nachdemmahlen dieselbe/wie vorhin erwehnt/ in dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess ausdrücklich inter restituendos in puncto libertatis conscientiæ privati Exercitii Religionis & Jurium Civitatis gesetzt worden.

Vid. Theatr. Pac. Design. restituendor. in 3. *Mens. n.* 10.

Und der Magistrat, welcher dieselbe seit deme die Jura Civitatis, in Ansehung der Handelschafft/ gleich denen übrigen Catholischen Bürgern geniessen lassen / sie billig nicht dergestalt de novo kräncken sollen/ wann man sie schon nicht unter dem Namen von Bürger / sondern von Einsassen/ bey sich gedultet.

Zwar will von der Gegen-Seite behauptet werden / als ob

ARGUMENTA CONTRARIA. (1.) In der Stadt Cölln durch viele Edicta, Registraturen/ und Morgen Sprachen / theils gedruckt/ theils geschrieben/ bereits vom Jahr 1500. und 1600. in Observanz gebracht sey / daß unter denen qualificirten und unqualificirten Bürgern oder Einwohnern / auch unter Grossiers und anderen / die mit kleiner Maaß und Gewicht handeln/ ein mercklicher Unterscheid gemacht worden/ und solche Verordnungen sich noch auf ältere bezögen / mithin gewiß seye / daß ein jeder / der sich daselbsten niederlassen wolle / vor seiner häußlichen Wohnung beym Rath einkommen / und sich zur Handlung qualificiren / sonsten aber als ein Grossier oder Renthenierer sich aufführen müsse.

OBJECT. 2da. (2.) In der Anno 1606. in den Druck ausgelassenen Wein-Rolle statuirt und hergebracht seye / daß Gast mit Gast nicht handeln möge / sondern solche ihre Weine durch Unter-Käuffer eingehen zu lassen / und an vereydete und qualificirte Bürger / folglich die unqualificirte ihre truckene Waaren auch nicht anders zu verkauffen bemächtiget / und dadurch die Commissionen und Speditionen zu verrichten benommen.

OBJECT. 3tia. (3.) Die erneuerte Fisch-Kauff-Haus-Ordnung ermeldte Commissionen und Speditionen fremder Waaren denen nicht bürgerlich qualificirten verbiete / und dieser Verordnung von Zeit zu Zeit inhæriret seye / bis sowohl durch das Kriegs-Wesen / als einige zur Inspection der Waaren gesetzte Stadt-Bediente seithero Anno 1697. ihres schnöden Gewinns halber / von dieser alten Ordnung und Gewohnheit Pflicht-brüchig nachgelassen / alles promiscuè angenommen / und die Stadt Gebührnüsse zum Nachtheil des Ærarii unterschlagen hätten.

OBJECT. 4ta. (4.) Daß / wann schon von denen Evangelischen Religions-Verwandten einige zu finden / deren Vor-Eltern die Bürgerschafft und Gaffeln oder Zunfft-Recht erhalten / solche dennoch sich zum Römisch-Catholischen Glauben bekennet; und da sie nachgehends davon wieder abgefallen / und sich zu ihren Glaubens-Genossen geschlagen / die Bürgerschafft sub specie libertatis commerciorum, contra Magistratum aufgewiegelt / gefährliche Resolutiones in der Stadt angefangen/und gar den Magistrat zu depossediren getrachtet hätten / behörig wären gedämpfft / und die alte Verordnungen zur völligen Observanz gebracht worden.

OBJECT. 5ta. (5.) Die Designation der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess nur ein blosser Catalogus solcher Querulanten / denen es an der längst aufgegebenen Qualification fehle / und die deswegen von der begehrten Restitution abgestanden seyen.

OBJECT. 6ta. (6.) Einem jeden Magistrat ohnbenommen / ob ordinem & utilitatem Reipubl. salutemque communem, die Commercia quovis modo zu restringiren / ohne daß dadurch dem Juri Gentium einiger Abbruch / sondern alles zum bessern Aufnehmen des Volcks geschehe; dahero solche Ordinationes, Leges und Statuta die Bürger und Einwohner dergestalt verbünden / als wie Lex Imperatoris totum Orbem.

OBJECT. 7ma. (7.) Gegen ältere Ordinationes Politicas keine Possession, weniger von selbigen einige Appellation bey Bürgern und Unterthanen statt haben könne; Sondern

OBJECT. 8va. (8.) Allenfalls denen Evangelischen Religions-Verwandten / wann sie denen Cöllnischen Statutis und Edictis sich nicht gehorsamlich zu unterwerffen gedächten / das im Münsterischen Friedens-Schluß zugestandene Beneficium Emigrationis frey stünde.

Es seynd aber alle diese Einwendungen nicht von der geringsten Erheblichkeit. Dann

REFUTATIO ARGUMEN. Stehet aus denen von E. Hoch-Weisen Magistrat verfasseten Ordnungen/wann sie nachgesehen werden/nicht zu erweisen/daß darinn denen Evangelischen/die vor 100. und mehr Jahren Bürger

oder

oder Eingesessene gewesen/ und ihre Handlung continua & non interrupta serie getrieben haben / solte verbotten seyn / ihre eigene und frembde Wahren zu verhandlen / und zu spediren/ vielmehr haben sie sich solchen Verordnungen/ welche zu Abführung der Krahnen und Kauffhauß-Gebühr-nüssen eingerichtet seynd/ gantz willig unterworffen/ wie deren geführte richtige Bücher/ auch die Annotationen von denen Kauff-Hauß und dergleichen Bedienten den ohnläugbaren Beweiß davon darthun können. torum contrariorum. Quoad Imam.

Es findet sich auch nicht in denen gerühmten alten Statuten / daß die Bestellung der Factoren anders geschehen sollen / als auf die Fisch-Kauffs-Ordnung und auf die Vent-Güther oder Fett-Waaren / in welchem Negotio die Evangelische sich niemahlen einiger Spedition und Commission angemasset.

Daß aber dermahlen die Factorey auf alle Handlung extendiret werden will / solches ist ihnen eine ungewöhnliche und unbekandte Sache / folglich eine dermassen beschwerliche Neuerung / die zu ihrem Ruin oder Ausweisung aus der Stadt abzielet.

Die oben sub Num. 2. angeführte unverwerffliche Zeugnüsse auswärtiger ehrbarer Kauffleute/ und die Notariat-Attestata aus solcher redlichen Männer Büchern / denen in derley Fällen das Recht der Beglaubigung bekandter massen nicht entzogen werden mag / bezeugen / daß diese offenkündige Wahrheit vor kein Ens rationis zu halten seye.

Und wie dahero der Status quæstionis hierbey bloß auf zwey Fragen ankommt / nemlich: (1.) Ob ein Hochweiser Magistrat befugt seye / die eingesessene Evangelische Kauffleuthe/ die ihr Jus incolatûs nicht vor 10. sondern vor 100. und mehr Jahren mit ihren Eltern und Vor-Eltern besessen / auch das Bürger-Recht / nicht weniger ihre eigenthümliche Güther / woran sie in scriniis geschrieben / gehabt und noch besitzen / jetziger Zeit / de facto vor gantz frembde oder solche zu halten / die als eine vermeintlich unzuläßige Religion profitirend zu eliminiren seyen. (2.) Was dann eigentlich unter dem Nahmen der Qualification und der Qualificirten oder Unqualificirten zu verstehen? Also antworten auf die erste Quæstion die mehrmahlen berührte Reichs-Constitutiones ausdrücklich Nein / und die gemeine Rechte statuiren / daß niemanden sein Jus quæsitum wider Willen genommen werden könne.

So dann seynd selbst in denen Cöllnischen Statutis, wie die Extractus sub Num. 13. & 14. darthun / die Bürger und Eingesessene pari passu unoque contextu gestellet / und von Frembden gantz unterschieden. Num. 13 & 14.

Es erhellet auch bey Conferirung der alten Verordnung de Anno 1616. sub Num. 12. gegen die neuere de Anno 1711. sub Num. 3. handgreifflich / daß die erstere von der letzteren gewaltig unterschieden / indeme in jener denen unqualificirten Grossiers erlaubet ist / in denen Pack-Häusern mit gantzen / halben und Viertel-Centnern/ rc. in dieser aber nicht gestattet seyn soll / weiter als an Bürger / und zwar mit gantzen Ballen und Fässern / ohnverpackt und ohnversplissen zu handeln / consequenter läst sich ja ohnmöglich das mit Fundament behaupten / was Magistratus bejahet / daß nehmlich die jüngere Edicta ein mehrers nicht begreiffen / als was von Alters her statuiret worden.

Und auch gesetzten / aber nicht gestandenen Falls / daß sie concordant wären; so könten sie doch contra Constitutiones Imperii durchaus nicht gelten / und würde pro effectu validitatis nicht zu statten kommen / was Magistratus statuiret / sondern ob solches salvis Imperii Sanctionibus de jure geschehen mögen; zumahlen da die sogenandte Registraturen oder Verordnungen / als nach denen gemeinen Friedens-Schlüssen heraus gegeben / denen Evangelischen keinen Abbruch thun können / weil / wann einem Reichs-Stand in seinem Territorio, oder einem Magistrat in seiner Stadt / in præjudicium der Reichs-Gesetze / und zum Nachtheil der im Lande oder Stadt wohnenden / einer andern / doch zuläßigen Religion, zugethanen Unterthanen / alles / was ihnen gefällig / zu statuiren erlaubt seyn solte / aus solchem gefährlichen Principio nichts anders als eine Zerrüttung aller Reichs-Satzungen erfolgen würde. Und wiewohl man diese Absicht E. Hochweisen Magistrat eben nicht beymessen will / so bleibt es dennoch dabey / daß dasjenige / was derselbe in folgenden Zeiten gegen die von ihm selbst approbirte Reichs Fundamental-Gesetze einzuführen sich unterstanden / seiner Nichtigkeit halber von selbst zerfallen müsse / gleich es auch im Instrum. Pac. Art. V. §. 2. expresse disponiret worden ist / so / daß nicht unbillig zu vermuthen stehet / daß / wie die quæstionirte alte Verordnungen inauditâ alterâ parte, adeoque absque debita causæ cognitione à Magistratu concipiret / niemahlen legitimè publiciret / noch zur Execution gebracht; also dieselbe nur zu dem Ende verfasset / und ins Archiv verleget worden seyen / damit sie hiernächst zu gelegener Zeit / die man eben jetzo ausgesehen zu haben scheinet/ producirt / und sich zu Nutze gemacht werden möchten.

Sollen aber / auf die zweyte Frage zu kommen / diejenige qualificirt heissen / die das Bürger-Recht erhalten haben; So erbieten sich die Evangelische Eingesessene zu Cölln gantz ohnweigerlich, præstitis præstandis, nach wie vor / diese Qualification anzunehmen / und fehlet es hierunter an Bezeugung ihres gehorsamen Willens nicht. Weil aber Magistratus das essentiale Requisitum zur Qualification in seinem Bericht ad Cameram fol. 11. §. Daß nun alle rc. darin deutlich setzet / daß man die uralte Römisch-Catholische Religion habe; so ist dieses wohl anders nichts / als gegen die Religion und andere Friedens-Handlungen die Evangelische dahin constringiren wollen / worgegen sie von Reichs- und Rechts-wegen meritò zu schützen seyn / und legt sich dadurch zu hellem Tage / daß das harte Verfahren contra Evangelicos lediglich aus einem eingewurtzelten Haß gegen ihre Religion, wie gleichwol / nach Anleitung der Reichs-Constitutionen / nicht seyn solte / herrühret.

Ist nicht ohne / daß in der gedruckten Wein-Rolle de Anno 1606. Cap. 1. §. 2. stehet / daß von undencklichen Jahren / Gast mit Gast nicht handeln solle / er bequeme sich dann der Weine halber deme / was wegen der Unterkäuffer / der Einfuhre und Verhandlung / rc. verordnet /

Vid. Extract. sub Num. 15.

Gleich aber (1.) Etymologia vocis nicht leidet / daß unter dem Wort **Gast** ein Incola, der mit Weib und Kind sich an einem Orth häußlich nieder gelassen / und animum perpetuò commorandi heget / das Homagium geschwohren / und Krafft dessen mit seinen Eltern und Vorfahren / von undencklichen Jahren her / alle publica onera getragen / und noch träget / verstanden werden könne / anerwogen vox hospitis in Cic. Lib. 1. Acad. quæst. sumitur pro peregrino, & à Speidelio in voce Gast-Gericht / **Gast** seu peregrinus expressè contra distinguitur incolæ. Hingegen ein Incola ist / qui in aliquam Religionem domicilium suum ita contulit, ut perpetuo manere velit.

L. 239. §. 2. ff. de V. S.
L. 20. ff. ad Municip.

Und ein solcher *Incola*, weil er alle onera civilia tragen muß / fähig ist / Handel und Wandel zu treiben / secundùm doctrinam.

Lauterbachii *in Colleg. Pandect. Theo. Pract. tit. ad Municip. th. 14. ibi.*

Hoc domicilio constituto & Jure Civitatis non impetrato incola quis efficitur, & quidem ita, ut non sit suffragii & honorum particeps, attamen NB. ***commerciorum communionem*** habet, proinde ad civilia munera compelli potest.

Siquidem incola subditorum numero censendus, adeóque summo Imperio nec non jurisdictioni Magistratuum ejus Regionis subjectus est, quare ab Aristotele 3. Polit. 1. Incolæ largo quodam significandi modo Cives appellantur.

Wissenbach. *in Comment. ad Pandect. tit. de Jure Fisci n. 11. & ad Municip. n. 4.*

Also läst sich (2.) ratione à contrario gar füglich und juridicè schliessen / daß die Evangelische Kauffleute zu Cölln / qui per tot tempora ibi habitârunt, Homagium & onera civica præstiterunt vor Frembde und Gäste nicht zu halten seyn;

Vornehmlich da (3.) die sogenannte neue Bürger-Ordnung de Anno 1615. §. 2. litterlich an Hand gibt:

„Daß durch frembde Persohnen diejenigen zu verstehen, welche von „aussen herein kommen, und sich mit der häußlichen Wohnung nieder„lassen.

„Item, Alle diejenigen, welche in Cölln gebohren, aber an andern Or„then ihre häußliche Wohnung gehabt.

Ferner in §. fin. Demnach auch rc.

„Diejenige Persohnen und junge Gesellen davor gehalten werden, die da„selbst auf den Cammern sitzen, und aus einem Jahr ins andere bürger„liche Nahrung treiben, doch gantz keine Lasten tragen, rc.

Ja (4.) die Wein-Rolle selbst einen mercklichen Unterscheid unter Bürger / Eingesessene und Frembde dadurch macht / daß sowohl in rubro, als nigro derselben quasi contradistinguendo Meldung geschiehet / in verbis §. 1.

„Einem jeden, sowohl Bürger und Eingesessenen, als Frembden, rc.

Und wiewohl (5.) das zweyte Capitel gedachter Wein-Rolle diese Inscription führet:

„Ordnung, wie es mit Auf- und Durchführung der Weine auch trucke„ner Waaren auf dem Rhein und am Krahnen zu halten;

So kan doch ohne manifeste Gewalt deren Sensus nicht dahin detorquiret werden / als wann die Evangelische Kauffmannschafft weder an Frembde / noch unter sich selbst nunmehro keine trockene Waaren zu verhandelen bemächtiget seye / angesehen vor Augen lieget / daß in rubro citato nur darum der trockenen Waaren gedacht worden / damit beym Verordnen und Ansetzen des schuldigen Krahnen-Gelds / der allda befindlichen Specification nach / kein Unterschleiff vorgehen möge / weswegen dann von solchen Wahren in dem gantzen Contextu mit keinem Jota gedacht ist / und darum einem jeden ohnpræoccupirten Sonnen-klar in die Augen leuchtet / daß die Satzung / **daß Gast mit Gast nicht handeln solle** / auf die Evangelische Eingesessene bey obangeführten Umständen nicht zu appliciren stehet.

Quoad OBJECT. 3tiam. No. 16. Braucht dieselbe deshalb keiner weitläufftigen Widerlegung / weil die Disposition der allegirten / zur geschwinden Nachricht Extracts-weise sub Num. 16. angefügten Fisch-Kauffhaus-Ordnung / dem dürren Buchstaben nach / nur von Einziehung der Commissionen und Speditionen der Vent- Fett- und Fisch-Waaren redet / deren die Evangelische sich gerne begeben / und darüber niemahlen Klage geführet haben. Wie aber daraus sich keine Extension auf die übrige Waaren / so darunter nie begriffen gewesen / mit Recht machen läst; also ist es ebenmäßig eine vergebliche Ausflucht welche darin gesucht werden will / daß die Raths-Bediente in specie nach Abgang des Wagenmeisters Breitenbach, um schnöden Gewinstes willen / von denen alten Verordnungen abgewichen seyen / in Betracht eines Theils

Principi

Digitized by Google

Principi adeoque Domino territoriali præjudicare potest per Ministros eorumque negligentiam.

Brunnemann. *ad L. ult. C. de fund. rei priv.*

Klock. 2. *Conf.* 33. *n.* 20. 21. *Conf.* 51. *n.* 152.

Sixtin. *Conf. Marpurg.* 20. *n.* 37. 38. 39. *Vol.* 2.

Ac scientia Officialium & Præfectorum habetur pro scientia Domini,

Beroi. *Conf.* 116. *n.* 14. *Vol.* 1.

Mandell. *Conf.* 64. *n.* 51. *& alii.*

Adeo ut & illorum negligentia ac patientia Domino noceat, nec restitutio ex clausula generali Principi detur.

Myler. ab Ehrenbach *Hyparchol. cap.* 10. §. 19.

Harprecht. *Conf.* 30. *n.* 215. 216. *&* 217.

Andern Theils gar nicht einmahl practicabel zu seyn scheinet / daß nach Abgang des vorigen Wagen-Meisters dessen Nachfolger seither Anno 1696. von der alten Ordnung habe abweichen können / indem / nach Anweisung derselben / die von Hochlöbl. Magistrat bestellte Herren Kauff-Hauß-Commissarii alle Sambstage/um die allda führende Bücher zu durchsehen/ und zu examiniren/ dorthin zu kommen pflegen / und aus des Raths Mitteln alterniren/ deren Nachläßigkeit also auf das gantze Raths-Collegium selbst redundiren würde / mithin propriæ turpitudinis allegationem involviret;

Probabile verò non est, homines adeò prudentes, adeò rerum nauticarum & mercaturæ peritos, torpore quodam ductos hoc non sensisse,

Arg. L. 12. *ff. de Transact.*

Præsertim cùm hoc negotium magni sit momenti, adeoque si quæ hic ignorantia prætenderetur, ea non esset verosimilis, non justa, non probabilis, sed crassa, supina & affectata, proinde nullo modo audienda, per ea quæ tradit.

Bursat. *Conf.* 143. *n.* 12 *&* 13.

Tiraquell. *de Retract. lig.* §. 34. *gl.* 4. *n.* 23. *&* 27.

Uberhaupt auch per tritissima Jura eines tertii Negligenz, wovon Magistratus Wissenschafft gehabt / oder wenigstens haben sollen / einem tertio und privato nicht zum Præjudiz gereichen kan / und man über alles / auf die an Seiten der Stadt deßwegen gehaltene Register / wann solche vorgeleget werden sollten / kühnlich provociren / auch sich hierunter auf die aus der Vorfahren Commissions- und Speditions-Büchern gezogene Extractus sub Num. 17. & 18. getrost beziehen darff. No. 17. 18.

Langet es nicht zu / daß man die Evangelische Religions-Verwandte so blosser Dinge hin eines Abfalls / und rebellischen Unternehmens / zu bezüchtigen suchet / sondern es ist dieses / als ein Factum criminale, nunquam præsumptibile, mit Bestand zu erweisen. Quoad OBJECT, 4tam.

Keine glaubhaffte Historische Relation leget davon ein Zeugnüß ab / und in denen Actis publicis ist davon kein Vestigium vorhanden / auch nicht glaublich / daß / wann die Evangelische zu Cölln solche Missethäter gewesen wären / als wie sie ausgeschrien werden wollen / dieselbe sich unterstanden haben würden / um das Exercitium Religionis publicum Anno 1582. so getrost zu suppliciren / und daß die hohe Reichs-Stände Augspurgischer Confession sich für sie darin so willig / als geschehen / interessiret haben sollten.

Daferne aber dergleichen Verbrechen von denen Anabaptisten / oder von einigen andern Privatis jemahlen verübet worden seyn möchten; so können mit solcher empfindlichen Beschuldigung so wenig die jetzige Evangelische zu Cölln / als ihre Ehrliebende Vorfahren angegriffen und beschimtzet werden.

Diese haben Anno 1624. besage oben sub Num. 1. befindlicher Anlage / die Bürgerschafft / freye offene Handlung / Speditiones und Commissiones gehabt / und seynd die zeitige Evangelische Kauffleute / wann es nöthig / erbietig / solches ihr Angeben mittelst cörperlichen Eydes dergestalt zu erhärten / als Anno 1650. von denen Catholischen zu Ulm / wiewohl in casu magis dubio, puta des Exercitii privati in puncto der Tauff und Reichung des heiligen Abendmahls / geschehen / wie sie mit dem Beweiß der Observanz Anni 1624. nicht völlig auszukommen gewust / teste

Londorpio *in Act. publ. Lib. IV. cap.* 236. *Tom.* 6.

Indessen schwebet vielen noch in Erinnerung / wie vor 40. biß 50. Jahren der gegenwärtigen Evangelischen Religions-Genossenen Eltern und Vor-Eltern noch beyhanden seyende Schilde / als Zeichen des Bürger- und Zunfft-Rechts / gleich anderen / auf den Gaffelen angehencket gewesen / aber facto attentatorio abgenommen worden.

Imgleichen ist Stadt-kündig / daß drey von solchen Männern / Namens von Sultz / von Trawens und Linzenich / allererst noch vor 30. Jahren offene Läden gehabt / und im Evangelischen Glauben gestorben seyn.

Nicht weniger erweiset das Adjunctum sub Num. 19. / daß die / welche in Cölln gebohren / aber in einer Pfarr nicht getaufft seyn / und wegen der Religion sich nicht qualificiren / dennoch in einer Gaffel oder Zunfft / angenommen / und daselbst beerdet werden können. No. 19.

Ja es zeiget der Extractus sub Num. 20. / was massen die Stadt Cölln in ihrer gedruckten beständigen weiteren Außführung gegen das Fürstl. Gülische Patent de Anno 1612. / den Mühlheimischen Bau betreffend / selbst gestanden / daß die Evangelischen Kauffleuthe / gleich andern / sowohl das grosse als kleine Bürger-Recht erworben / ihre freye Handlung nicht allein getrieben / sondern auch offene Läden gehabt. No. 20.

Digitized by Google

Wobey dann vernünfftig nicht zu vermuthen/ daß sie biß Anno 1624. in einer Zeit von 12. Jahren/ alle ausgestorben/ oder die Stadt geräumet/ wohl aber gewiß bleibet/ daß/ weil ohne dem der Annus decretorius nur die Differenzien in puncto Exercitii Religionis publici vel privati eigentlich afficiret/ die bürgerliche Commoda und Commercia hauptsächlich nach dem Münsterischen Friedens-Schluß zu achten seyen.

Quoad OBJECT. 5tam. Ist es ein gar zu mildes Vorgeben/ daß die Designatio der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess nur ein blosser Catalogus querulantium sey.

Der besagte Executions-Recess ist (1.) ein Stück des von dem Magistrat durch seine Abgeordnete selbst mit beliebten Reichs-Abschieds de Anno 1654. und die Designation deßen Beylagen und Relata.

(2.) Wird im Recessu Executionis die Designation derer Restituendorum in gewisse Classes eingetheilet/ und seynd solche/ ins besondere auch die Designatio derer in 3. Monathen zu restituirenden/ worinnen die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln namentlich exprimiret/ von sämbtlichen Commissariis unterschrieben/ folglich selbige nicht pro nudo Catalogo querulantium, sed restituendorum in tribus mensibus, id est, eorum, qui pro qualificatis fuere existimati, vel saltem talibus, die man vor ohnqualificirte nicht gehalten/ um so viel mehr zu reputiren/ als

(3.) Zu der Zeit/ wie Anno 1654. diese Materie auf dem Reichs-Tag reassumiret/ und eine weitläufftigere Designation vom Reichs-Directorio den 16. Martii 1654. dictiret worden/ worinn einige wenige/ so in besagter Designation enthalten/ nicht specificiret waren/ auf beschehene Einwendung/ daß diese Casus schon per Deputatos, oder durch den Reichs-Hof-Rath ausgemacht/ und keiner neuen Untersuchung bedürfftig seyen/ das Directorium eine Clausulam salvatoriam ad Protocollum gegeben/ daß durch berührte Specification niemanden præjudiciret seyn sollte.

Vid. Londorp. *Act. Publ. P.* 7. *Lib.* 6. *Cap.* 521. *&*
Fritsch. *in Elect. Juris publ.*

Dahero (4.) billig zu schliessen/ daß man die Casus, welche in die Regenspurgische Specification de Anno 1654. nicht eingeführet/ als vorhero zu Nürnberg abgethan/ vor liquid gehalten habe; immaßen es an dem ist/ daß/ als auf dem im Jahr 1648. zu Oßnabrück geschlossenen Frieden die Execution nicht so geschwinde und allerdings erfolgen wollen/ und die Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich bald darauf im Jahr 1649. den 26. Januarii bey Kayserl. Majestät beschweret/ und gebeten/ daß sie diejenige Status restituentes, sive ad restitutionem obligatos, zu solcher Restitution ohnverlängt executivè anhalten lassen möchte/ Ihre Kayserl. Majestät auch darauf sothanem Petito den 2. Martii d. A. allergnädigst deferiret/

Vid. Ziegler. *in Corp. Sanct. Pragm. Artic.* 26. *p.* 363. *&* 366.

Und noch in selbigem Jahr den 21. Decembr. der Haupt-Executions-Recess errichtet/ und darin unter andern beliebet worden/ casus liquidos in Instrum. Pac. vel specialiter expressos, vel aliàs sub regulis generalibus comprehensos, also gleich & in puncto, die in der sub lit. A. annectirten Designation aber/ noch vor dem ersten/ andern und dritten Termino exauthorationis & evacuationis zu erörtern und zu exequiren/ oder daß sonsten die Restituendi sich selbsten sollen Recht schaffen mögen/ mitlerweile die zu Erörterung der übrigen Sachen verordnete Deputati sich zusammen gethan/ und nach langwieriger Disceptation zuletzt den 2. Martii 1650. der Restituendorum halber/ auf die in dicta Designatione specificirte 60. Partheyen sich einverstanden/ und zu mehrerer Bestättigung/ daß dieselbe als vor richtig angenommen seyen/ solche unterschrieben haben/ mithin diese Designation vim rei judicatæ, sive transactæ, quoad insertos, haben muß.

Vid. prætitat. Ziegler. *Art.* 37. *Vers. sunt autem &c. pag.* 408.

Wie dann auch aus denen Comitial-Actis im geringsten nicht zu erweisen ist/ daß die gebetene Restitution denen Evangelischen zu Cölln/ durch einigen Reichs- oder Deputations-Schluß abgeschlagen sey. Wann man aber auch

(5.) Den ohngestandenen Fall setzen wollte/ daß offtberührte Designation ohnentschiedene Casus in sich begreiffe; so wird sich doch mit Bestand Rechtens nicht souteniren lassen/ daß dieselbe nur vergeblich unterschrieben/ und Legi publicæ einverleibet sey/ auch einem jeden Stand des Reichs die Decision davon eigenmächtig zu thun zustehe/ sondern es wäre solchen Falls noch sub Judice lis, und hätte ein Hoch-Achtbarer Magistrat, absonderlich in Erwegung/ daß gleichwohl die Evangelische/ oben deducirter maßen/ des freyen Commercii, wie andere Bürger vor und nach theilhafftig geblieben/ sich billig entsehen sollen/ anjetzo von der Execution den Anfang zu machen/ und eine Sache/ die entweder von der Reichs-Deputation, oder in deren Entstehung/ vermöge Præliminar-Vergleichs vom 7. Martii 1654.

(So bey dem Londorpio in Act. publ. Tom. 7. juncta Claus. Specificationi Ratisbonensi subnexa zu finden.)

Von denen Reichs-Gerichteren entschieden werden sollen/ gegen ihre Eingesessene Augspurgischer Confession de facto zu decidiren und ihnen gar die Emigration anzukündigen.

Quoad OBJECT. 6tam. Gestehet man gantz gerne/ daß eine promiscua negotiatio auf den Fuß nicht zu nehmen/ als wann einem jeden indistinctè frey gelassen sey zu handeln/ wie und womit er wolle/ weiß auch gar wohl/ daß die restrictio libertatis commerciorum Magistratui alsdann erlaubet sey/ wann solche Freyheit dem Stadt-Wesen und der Bürgerschafft schadet.

Per Marquard. *de Jure Mercat. Lib.* 1. *Cap.* 27. *v.* 10.

Adde

Digitized by Google

Allbieweil aber die neuerliche Statuta und Ordnungen Quæstionis, wie in præcedentibus breiter ausgeführet ist/

(1.) Gegen den klaren Inhalt der heilsamen Reichs-Grund-Gesetz lauffen. (2.) Bloß aus einem unzuläßigen Odio gegen unschuldige/zu denen im Reich per tot Sanctiones Pragmaticas eingeführten Religionen sich bekennende Leuthe entspringen. (3.) In effectu, da dem Ærario publico Civitatis währender dieser Hemmung viele Tausend / und denen Handwercks- auch andern gemeinen Leuthen ein großes abgegangen/zu des gemeinen Wesens und der Commercien höchsten Nachtheil gereichen. (4.) Dahin abzielen/ daß denen Evangelischen ihr so theuer erworbenes Jus quæsitum genommen / und sie aus deßen fast ohndencklichen Possessione verdrungen werden mögen. Auch (5.) in Ansehung der Factoreyen / wobey es ohnehin auf eine Electionem industriæ personæ principaliter ankommet/ so gar die Extendirung einer incompetenten Jurisdiction über Auswärtige nach sich führen; So ist denen Evangelischen nicht zuzumuthen/ daß sie selbige annehmen/sondern müssen nothwendig darwider alle dienliche und im Reich erlaubte Mittel vorkehren.

Constiret (1.) nirgends/ daß in alten Zeiten dergleichen weitgehende Verordnungen und Edicta, als die neuerlichen seynd/ ritè publiciret worden. Quoad OBJECT. 7 mam.

(2.) Hat man gegentheils noch keines produciret/ worinnen die Commissionen und Speditionen der Waaren/ (die zum Jure Stapulæ nicht gehören/) ohne Unterscheid verboten/ sondern

(3.) Alle solche Ordinationes reden nur von Stapel- oder Vent-Gütern/ in welchen die Evangelische Kauffmannschafft sich denenselben willig unterziehet.

(4.) Seynd die gerühmte Verordnungen nicht älter als der Religions-Vertrag de Anno 1552., und wann einige nachhero in hujus Transactionis & subsequentium Pacificationum fraudem anmaßlich gemachet werden wollen/ können sie nicht anders als vor ungültig angesehen werden.

(5.) Ist kein Reichs-Gesetze anzutreffen/welches die Appellationes in Policey-Sachen ohne Unterscheid inhibiret.

(6) Disponiret der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 106. in specie nur von Zunfft- und Handwercks-Sachen / auch von Auffhebung der bey denen Zünfften eingeschlichenen Mißbräuchen/ dergleichen Objectum die gegenwärtige Controvers nicht ist. Und

(7.) Ist nichts ungewöhnliches/ daß in Policey-Sachen/wann die Obrigkeiten ihre Gewalt mißbrauchen/am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht Appellations-Processe erkandt werden.

Vid. Mev. *Part. 3. Dec. 154.*

Lynck. *de grav. extraj. pag. 193. & seqq.*

Inprimis Andler. *in Tem. II. Constit. Imp. Lit. P. voce* Policey/ ubi ait:

Præcipua tantùm hîc quæstio occurrit, an in rebus Politicis, in Policey-Sachen/ Appellatio contra Ordinationes Statuum & Magistratuum interponi possit & acceptari debeat? Quæ tamen resolvitur in Recess. Imp. noviss. §. 106. qui tamen §. non nimis latè est extendendus, ut nullo unquam modo Appellationes Politiam respicientes admitti possint, cùm Superioris utique intersit, & Imperatoris officium requirat, ut nulla Politia contra leges publicas, ac cum maxima subditorum & civium injuria & damno introducatur, quibus casibus omninò, ita exigente justitia, & summi Imperatoris authoritate, recipi possunt Appellationes, & id, quod æquum justumque est, in Appellationis instantia decidi. Cum quo egregiè convenit

Mevius *Part. 3. Dec. 154. &c.*

Wannenhero nicht minder

Die Alternativa, daß die Evangelische entweder denen offt-mentionirten Cöllnischen Edictis zu gehorsamen/oder zu emigriren schuldig/gantz ohnplatz greifflich/ in mehrerer Erwegung Quoad OBJECT. 8 vam.

(1.) Ohnlaugbar/quod securitate ac protectione semel alicui concessâ, sine causa ac culpa quis violari nequeat,

Reinckingk. *de Regim. sec. Lib. 2. cl. 2. c. 3. n. 48.*

Quia mundus est communis patria, ut dicit

Baldus *in C. 1. n. 2. de form. fidel. & alii.*

(2.) Solches vornemlich in Ansehung eines Incolæ, der animo perpetuò commorandi alles das Seinige an einen Orth transferiret/ und sich daselbst/ mit des Magistrats Vorwissen und Genehmhaltung/ häußlich niedergelassen hat/ statt hat/

Per Stryck. *in Dissert. de Resignat. Jur. Civitat. c. 1. §. 32.*

Struv. *Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 50. th. 55. &*

Medium *ad Jus Lubecens. Lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 49. & 79.*

(3.) Dergleichen Expulsion instar pœnæ ist/ quæ existimationem lædit; hingegen hier kein Delictum vorhanden / also keine Straffe nöthig.

L. 11. ff. de pœn.

(4.) Aus eben diesen Principiis unter allen Publicisten eine ausgemachte Sache ist/daß/wie receptio Judæorum anfänglich liberrimæ voluntatis ist / hernach semel receptos absque causa wieder zu expelliren nicht zugelassen;

Vid. Mager. *de advoc. armat. tit. 8. n. 293.*

Marta *de Jurisdict. P. 1. c. 14. n. 2.*

Sixtin. *de Regal. c. 5. n. 14. & innumeri alii.*

Also Christen hierunter nicht durioris conditionis seyn können/ je mehr

(5.) Nach

(5.) Nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und denen dabey vorgekommenen Deliberationen / pro inconcusso & indisputabili fundamento zu halten / daß das Beneficium Emigrationis meræ voluntatis, nicht aber necessitatis sey.

De quo vid. Cortrej. *in Observ. ad* Pac. *Religiof. p.* 249. 250. *&* 251.

Auch was dieserwegen im Instrum. Pac. disponiret ist / eigentlich von solchen Unterthanen zu verstehen ist / die neuerlich in einem Lande / eine andere ungewöhnliche Religion annehmen / so aber auf diesen Casum gantz ohnapplicirlich ist.

CONCLUSIO. Und wie solchem allem nach zu hellem Tage lieget / daß die Gerechtsame der zum öfftern genannten Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein sich auf dem Passauischen Vertrag / Religions- und andere Frieden / die Reichs-Abschiede und einer immemorialen Possession gründet; Also ist auch kein Zweiffel / Ihre Kayserl. Majestät und das gantze Heil. Röm. Reich werden selbige Dero allerhöchst- höchst- und hohen Gemüths-Billigkeit nach behertzigen / und, durch Vorkehrung zulänglicher Mittel, es dahin bringen, daß die Evangelische den würcklichen Effect all solcher mit vielem Blut erfochtenen Reichs-Fundamental-Gesetze in der That empfinden, und durch Aufhebung der darwider von E. Hoch-Weisen Magistrat zu Cölln intentirten Neuerungen, bey dem ruhigen Besitz des vorhin frey gehabten Commercii, auch Commissionen und Speditionen bleiben mögen.

Beylagen.

Num. 1.

LISTA derer vorhandenen Original-Documenten und Attestaten / daß die von der Evangelischen Religion in Cölln das Bürger-Recht gehabt, und gleich anderen Catholischen Bürgern genossen haben.

Num. 1. 1588. 1. Junii.	ATtestatum vom 1. Junii 1588. vom Magistrat der Stadt Cölln / daß Peter Kipp dato zum Burger angenommen.
Num. 2. 1592. 2. Decembris.	Attestatum von der Weinschulen de dato 2. Decembris 1592. / daß Peter / Johann / David und Simon Kipp / als Söhne obigen Petern Kipp / das Burger-Recht ertheilt worden.
Num. 3. 1594. 26. Januarii.	Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts Schöffen in Cölln / de dato 1594. 26. Januarii, worinn der Creditor Johann Gordin / als Einwohner und Bürger der Stadt Cölln genennet wird.
Num. 4. 1594. 17. Septembris.	Testamentum Johannen Gordins vom 17. Septembris 1594. sub manu des Kayserlichen Notarii Casparen Kannegiessers / worinnen derselbe abermahlen ein Bürger in Cölln zu seyn genannt wird.
Num. 5. 1596. 8. Augusti.	Testamentum Andreæ Mitz und Elisabethen Bots sub manu des Notarii Casparen Kannegiessers de dato 8. Augusti 1596. / worinn derselbige Mitz ein Bürger genennet wird.
Num. 6. 1597. Martii.	Attestatum aus der Weinschulen / daß Conrad Engels die Bürgerschafft Anno 1597. im Martio gekaufft habe / und in das Bürger-Buch eingeschrieben.
Num. 7. 1597. 8. Augusti.	Vollmacht von Andrea Mitz / unter des Notarii Casparen Kannegiessers Hand; de dato 8. Augusti 1597. / worinn derselbe auch pro cive gehalten wird.
Num. 8. 1605. 7. Decembris.	Attestatum Magistratûs der Stadt Cölln de Anno 1605. den 7. Decembris, daß Hanns Mitz / Sohn des vorgedachten Andreæ Mitz und Elisabethen Bots Eheleuten / den Seiden-Gewand-Schnitt und Auskauff an sich erkaufft / und solchen samt allen andern Bürgerlichen Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge.
Num. 9. 1606. 14. Octobris.	Original Gifft und Ubertrag sub manu Notarii Johann Düssel von Xanten de dato 14. Octobris 1606. Frantz Koenen und Gertruden Sittards Eheleuten / worinn derselbe vor Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkandt wird.
Num. 10. 1606. 19. Decembris.	Bürger-Brief von der Weinschulen vor Hansen Mitz de Anno 1606. den 19. Decembris, worinn sein Vatter Andreas Mitz auch vor ein Bürger der Stadt erkandt und genennet wird.
Num. 11. 1608. 29. Februarii.	Originale Instrumentum Inventarii sub manu des Kayserl. Notarii Johannen Düssel von Xanten de dato 29. Februarii 1608. / worinn Frantz und Henrich Koenen Gebrüdere vor Cöllnische Bürger erkandt und specificiret seynd.

Bürger-

Num. 12. 1608. 29. Junii.	Bürger-Brief von der Weinschulen in Cölln / vor Hermann und Conraden Engels de Anno 1608. 29. Junii.
Num. 13. 1619. 9. Martii.	Testamentum vor zweyen hohen Gerichts-Schöffen sub manu Notarii Johann Düssel von Xanten / aufgericht von Jacob Jacobs und Susanna Hevele Eheleut / als Bürgern und Kauffmann / de dato 9. Martii, 1619.
Num. 14. 1619. 17. Julii.	Geburts-Brief vom 17. Julii 1619. / darinn Magistratus attestirt, daß Gilles Jacobs vorgemeldten Jacob Jacobs und Susanna Hevele / Eingesessenen der Stadt Cölln / ehelicher Sohn seye / darinn auch specialiter vermeldend / daß sie keine Leibeigene gewesen / inmassen sie keine Leibeigene zur Bürgerschafft auf- und annehmen thäten / woraus erhellet / daß sie vor Bürger erkandt und aufgenommen seyen.
Num. 15. 1623. 11. Novembris.	Testamentum Samuelen Mitz und Gütgen Koenens vor zweyen hohen weltlichen Gerichts-Schöffen / sub manu des Kayserlichen Notarii Johann Düssel von Xanten aufgerichtet / de dato 11. Novembris 1623. / worinn derselbe als Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkannt und genannt wird.
Num. 16. 1624. 30. Junii.	Kost-Rechnung von der Faß-Binders-Gaffel oder Zunfft-Dieners Johannem Buschmann / über der Anno 1624. den 30. Junii durch Conraden Engels gethaner Gaffel- oder Zunfft-Kost / welcher Engels Anno 1608. den 29. Junii Bürger worden.
Num. 17. 1627. 26. Augusti.	Quittung Daviden Boccasii de dato 26. Augusti 1627. mit Unterschrifft Notarii Johann Euler und zweyer Zeugen / worin attestirt wird / daß Johann von Brack Burger und Goldschmidt zu Cölln gewesen.
Num. 18. 1633. ultimo Martii.	Geburts-Brief vom Magistrat de dato ultimo Martii 1633. / worinn nicht allein attestiret wird / daß Jacob Mitz / vorgedachten Hansen Mitz und Mariä Jacobs Eheleuten / Bürgeren der Stadt Cölln / ehelicher Sohn seye / sondern wird auch ausdrücklich dabey vermeldet / daß solcher Hanß Mitz (welcher Anno 1606. Bürger worden) und dessen Haußfrau gegenwärtig gewesen / einfolglich noch gelebt und das Bürger-Recht An. 1624. auch gehabt haben.
Num. 19. 1634. 4. Decembris.	Vollmacht de dato 4. Decembris 1634. vom Magistrat, woraus constirt, daß Philipp Hack vor Burger und Handelsmann erkandt worden.
Num. 20. 1635. 29. Octobris.	Geburts-Brief Helenæ von den Enden de Anno 1635. den 29. Octobris, darinn Hannß von den Enden und Helena Mitz / vorgenannter Helenæ Eltern / Bürgere genennet werden.
Num. 21. 1637. 9. Julii.	Copia authentica Testamenti de dato 9. Julii 1637. Paulußen Moens und Maria de la Noy Eheleut / Bürgeren zu Cölln.
Num. 22. 1642. 18. Martii.	Original-Quittung vom 10. und 20. Pfenning de dato 18. Martii 1642. unter Hand Constantini Runckardt / eines Ehrsamen Raths zum 10. und 20. Pfenning verordneten Schreibers / daß Gotthard Hattingen / Bürger und Kauff-Händler in Cölln / und Frau Catharina Heymanns Eheleut / vor sich und ihre benannte neun lebendige Kinder den 20sten Pfenning vor den Abzug mit 550. Thaler Cöllnisch bezahlt habe.
Num. 23. 1647. 28. Januarii.	Geburts-Brief Danielen Mitz de dato 1647. den 28. Januarii. von der Weinschulen in Cölln / worinn dessen Vatter Samuel Mitz vor Bürger und Handelsmann erkandt wird.
Num. 24. 1648. 2. Augusti.	Gaffel-Rechnung des Gaffel-Botten auf der Zunfft Himmelreich / Christoph Fincken / de Anno 1648. den 2. Augusti, daß Conrad Engels auf derselbigen die Kost gethan / und mit 21. fl. zahlt habe.
Num. 25. 1659. 2. Maji.	Inventarium bonorum Pauli Moens sub manu des Kayserlichen Notarii Petri Krup / Bürgers und Jubelierers in Cölln / de Anno 1659. 2. Maji.
Num. 26.	Extractus zweyer Handels-Bücher / Jacquesen Tacquet, sub manu Notarii Johann Josephen Bergrath, vermög wessen angewiesen wird / daß gedachter Jacques Taquet, Bürger / Seiden-Damasten-Färber / und Kauffmann der Stadt Cölln gewesen / selbige Function, biß Anno 1635. und länger getrieben / auch Anno 1621. für Paulusen Moens in commissione drey Faß Wein verkaufft / Anno 1653. sich aufs neue verehliget / und folglich zu der Zeit noch gelebet habe.
Num. 27.	Extract der Bücher des Gaffel- oder Zunfft-Hauses Himmelreich genannt / welches anzeiget / daß Herr Johann Mitz und Herr Johann von den Enden / als Zunfft-Brüder / Anno 1653. im Monat September / die gewöhnliche Gaffel- oder Zunfft-Kösten conjunctim gethan haben.

Digitized by Google

Num. 2.

Wissend sey hiermit / ꝛc. Demnach wir von eingesessenen Cöllnischen Protestirenden Einwohnern ersucht worden / der Warheit zu Steuer ein beglaubtes Attestat unter unserer Hand-Unterschrifft und Pettschafft mitzutheilen / daß nicht allein wir Unterschriebene / sondern auch unser respectivè Oheim und Vatter seel. Peter und David Neufville, vor 50. und mehr Jahren Protestirender Religion zugethan und in der Stadt Cölln wohnenden Einwohnern gantz frey und ohngehindert allerhand Güter spediret / und auch von selbigen zu Wasser und Land Speditions-Güther empfangen haben; so haben wir um desto weniger ein solches ihnen abschlagen können / dieweilen es eine gantz bekandte und unlaugbare Wahrheit ist; Dannenhero wir zu mehrer Bekräfftigung Endes-bemeldten Notarium ersuchet / ocularem inspectionem der von unserm respectivè seeligen Oheim und Vatter von Anno 1658. 1666. & Anno 1667. hinterlassenen Büchern zu nehmen / und darüber gebührend zu attestiren / daß in selbigen Jahren an Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling / und mit Herrn Geißlinger biß in seinen Tod / und hernacher mit seinen Erben / so lang sie die Handlung continuiret / ohne einige Verhindernüs und Interruption spediret worden seye.

Gleichwie nun dieses alles die pure lautere Warheit ist / und solches aus vorangezogenen Büchern desto mehr zu beweisen ist / als haben wir diese Attestation vor Endes gemeldtem Notario eigenhändig unterschrieben und besiegelt / anbey ihn Notarium requiriret / daß er gleichermassen sowohl wegen unserer geschehenen Unterschrifft / als auch daß er ein solches in unsern Büchern gesehen / mit seiner Hand-Unterschrifft und Notariat Signet attestiren möge / alles getreulich / sonder arge List und Gefährde. Actum Franckfurt am Mayn, den 15. Octobr. Anno 1714.

(LS.)

David und Jacob
de Neufville.

Auf die von Herrn de Neufville, hiesigen Reformirten Banquiers, an mich unterschriebenen Kayserlichen / und von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier der Stadt Franckfurt / zu denen Wechsel- und Handlungs-Geschäfften absonderlich authorisirt- und privilegirten Notarium geschehene Requisition, habe in deroselben Speditions-Büchern von Anno 1658. 1666. 1667. in lang schmahl Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth-besprengten Schnitt befunden / daß weyland Herr Peter und David de Neufville nunmehro seel. renommirt gewesene Banquiers allhier / mit Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling Güther spediret / und auch von denenselben Güther von Cölln aus an sie hieher spediret worden seyen / wie nicht weniger dieses hiervor stehende Attestat von denen Herren de Neufville eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden / solches attestire / factâ requisitione legitimâ, in majorem fidem Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und Notariat Signet. Actum ut supra.

In fidem, ut suprà, quod attestor.

(LS.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notar. Cæsar. Publ. jurat. & in
Civitat. Francofurt. approb.
sigillo & manu propria.

Num. 2. Nachdem wir von einigen eingesessenen Kauffleuten / in Cölln wohnhafft / ersucht worden / ihnen ein wahrhafftiges Zeugnüs mitzutheilen / wie lange Zeit wir unsere aus Engelland und Holland über Cölln gegangene Güther / an Evangelisch Lutherischer und Reformirter Religion zugethaner Kauffleute in Cölln haben spediren lassen; Also haben darum dato, in Beyseyn des dazu requirirten Herrn Seyberth / Kayserlichen geschwohrnen Notarii, unsere Bücher aufgeschlagen / und befunden / daß der seelig verstorbene Herr Andreas Geißlinger von Anfang unserer Handlung / als de Anno 1680. biß zu seinem Absterben / und nach ihm mit seinen Erben / und nach diesen Herr Johann Georg Cramer biß in dieses Jahr unausgesetzlich eine nicht geringe Anzahl unserer Güther / ja alle (ausser nur einige wenige / die ohne unsere Ordre und Wohlgefallen an andere Speditores geaddressiret worden) empfangen und anhero spediret haben. Dessen zu wahrer Urkundt haben wir diese Attestation in Gegenwart des hierzu requirirten Herrn Notarii eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Franckfurt den 20. Octobr. 1714.

(LS.)

Hendrich und Johann Bernus.

Auf

Digitized by Google

Auf die von Herren Hendrich und Johann Bernus, hiesigen renommirten Banquiers, an mich zu Endes unterschriebenen Kayserlichen/ und von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat der Stadt Franckfurt zu denen Wechsel- und Handlungs-Geschäfften absonderlich authorisirt- und privilegirten Notarium, geschehene Requisition, habe in deroselben / und von ihnen in Speditions-Handlung geführten Büchern von Anno 1680. biß 1714. in groß Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth-besprengten Schnitt / gefunden / und klärlich ersehen / daß dieselbe mit Herrn Andreas Geislinger / nunmehro seel. und nach ihme mit Herrn Johann Georg Cramer biß in dieses 1714te Jahr Speditions - Handlung gepflogen / ohne daß ihnen jemahls einige Inhibition wegen dieser Speditions-Güther geschehen seye / welches alles von Jahren zu Jahren in deroselben Büchern zu sehen ist / gestalten sie dann diese Attestation vor mir Notario unterschrieben / und mit deroselben Pettschafft bekräfftiget haben / dessen zufolg habe auf beschehene Requisition, Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und Notariat-Signet diese Attestation bekräfftiget. So geschehen Franckfurt am Mayn / ut supra.

In fidem, ut supra, quod attestor.

(LS.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notarius sigillo & manu propria.

Wir Schultheiß / Bürgermeister und Rath der Neuen Stadt Hanau urkunden und bekennen hiemit / daß unser Mit-Raths-Freund / Herr Israel Creyen / Krafft eines vorgezeigten Original-Schreibens de dato Cölln den 4ten gegenwärtigen Monats Octobris, zu erkennen gegeben / was massen Herr Johannes Camp / Kauffmann in Cölln / ein glaubhafftes Attestatum aus seinen Handels-Büchern verlangte / von welchen Jahren an seine Herren Campens Mutter Seel. die Commissiones und Speditiones für die gemeinschafftliche Handlung de Barry und Israel Creyen versehen / und daß er Johannes Camp dieselbige nach deren Tod continuiret, und dann obwohl gedachter Herr Israel deßwegen seine Handels-Bücher denen dazu verordneten zweyen Deputirten unsers Mittels / Herrn Sommerhoff und Herrn Baron adinspeciendum vorgelegt / diese auch nach vollzogener Inspection in pleno referirt / wie es sich befunden / daß Herrn Johannes Camp seel. Wittib in Cölln in Anno 1681. de Barry und Israel Creyens Commissiones und Speditiones versehen / ihr Sohn / mehrbesagter Herr Johannes Camp / auch selbige seit Anno 1689. continuiret / mithin die Campische zu Cölln bey 33. Jahren gedachte Commissiones und Speditiones bedienet; als wird solches auf Verlangen der Wahrheit zu Steuer attestiret / urkundlich unsers hiebey gedruckten grössern Raths-Insiegels. So geschehen Neuen Hanau in Senatu Ordinario Montags den 22. des Monats Octobris, im Jahr 1714. Num. 3.

(LS.)

Nachdem ich Ends-unterschriebener Kayserlicher Notarius requirirt worden / zu attestiren / daß in allhiesiger löblichen Reichs-Stadt nebens den Evangelisch-Lutherischen auch Reformirte und Catholische in allhiesiger Bürgerschafft recipirt seyen / und dann es in der offentlichen That und Wahrheit sich also befindet / daß neben denen Lutherischen Bürgern auch Reformirte und Catholische in der Bürgerschafft stehen / und das Bürger-Recht gleich denen erstern haben und geniessen; Als habe solches in Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Notariat-Insiegels auf Begehren Ambts halben zu attestiren mich nicht entbrechen sollen. So geschehen Franckfurt am Mayn / den 3. Novembr. 1714. Num. 4.

In fidem.

(LS.)

Johanes Eridericus Sprenger,
Sacr. Cæsar. Majest. author public. jurat. atque immatriculatus Notarius mppria.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg thun kundt und bezeugen hiemit vor jedermänniglichen / was gestalt uns der ehrbare Heinrich Maaß / hiesiger Bürger und Handelsmann / geziemend ersuchet / Wir geruheten ihme ein Attestatum dahin zu ertheilen / daß / so viel das Commercium betrifft / hiese bis kein Ansehen der Religion gemachet / sondern ein jeder von denen im Heil. Röm. Reich geduldeten dreyen Religionen / wann er sich vorhero entweder dieser Stadt mit Eyd und Pflicht verwandt gemacht / oder zum Niederländischen Contract bekennet / und gebührlich verpflichtet / zur See und Land seine Nahrung bestergestalt zu suchen / Commissionen zu bedienen / mithin Schiffe auszurüsten / und seine Handlung auf alle zugelassene Weise fortzusetzen / unbenommen seye. Num. 5.

Wann uns dann solches zur Gnüge bekandt / und ausser allem Zweiffel ist:

Als haben demselben damit an die Hand zu gehen / nicht entseyn können / einfolglich dieses unter

 Unserm

Digitized by Google

Unserm gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegel / und Unsers Secretarii Unterschrifft / wohlwißlich ausfertigen lassen. Actum den 30. Novembris, Anno Tausend Sieben Hundert Vierzehen.

(L.S.)

Ex speciali Commissione Spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis.

Johannes Joachimus Koch, Dr. ejusdemque Reipubl. Secretarius subscripsi.

Num. 3.

Demnach in Raths Stadt nun eine Zeithero zum öfftern referirt worden / was gestalt die vor hundert und mehr Jahren herbracht- und annoch vor einigen Jahren observirte Lieffer-Waag vor und nach durch Versaumnüs deren Bedienten in Abgang gerathen / und dardurch nicht allein alle die darauf fundirte Ordnungen überschritten / sondern auch in der Kauffmannschafft selbst eine Confusion über die andere eingeführet / und das Ærarium publicum mercklich vernachtheiliget worden;

Als hat ein **Ehrsamer Hoch-Weiser Rath** / nach der nunmehr resolvirter Eingangs-Waag / zu unumgänglicher Retablirung der ehedessen im Gang gewesener Lieffer-Waag resolvirt und beschlossen / wie folgt:

Erstlich: Daß alle diejenige Edicta und Verordnungen / so der Lieffer-Waagen halber ausgangen / als viel diesem Edicto nicht zuwider seynd / hiemit renovirt, und die Lieffer-Waag wiederum in behörigen Stand und Gebrauch gestellt seyn und bleiben solle.

Zweytens: Solle denenjenigen / welche auf der Gudestags Renth Cammer zu dem kleinen Gewicht / Maaß und Ehlen absonderlich qualificirt seynd / die kleine Waag alleinig erlaubt seyn.

Drittens: Die bürgerlich qualificirte Grossiers betreffend / welche zu dem kleinen Gewicht nicht berechtiget / sollen keine Liefferung anderster thun / als auf der Lieffer-Waag / unter Straff / daß bey der Abrechnung der Abgang und Mangel mit dreyfachen gantzen Waag-Geld angeschlagen werden solle. Es werden aber hierunter

Vierdtens: Diejenige Waaren ausgenommen / welche ehedessen denen bürgerlich qualificirten mit einem Viertel Centner zu verkauffen erlaubt gewesen / als nemlich Italiänische roth-gefärbte Seyden / feine Specereyen / benenntlich Blumen / Nägelgen / Muscaten / Caneel und Safferan / wie auch feine Farb-Stoffen / und ferners diejenige Waaren / so der Kauffmann in seiner selbst eigener Fabrique consumiren thut / von welchen vorgemeldten Waaren das gewöhnliche gantze Waag-Geld allein bezahlt werden solle.

Fünfftens: Sollen die nicht bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich oder die ihrige an keine Fremden / sondern an hiesige qualificirte Bürgere / mit gantzen Ballen oder Fässeren / unverpackt und unversplissen / alter Ordnung gemäß / verkauffen / und alsobald durch den Lieffer-Waagen-Meister abwiegen / und zu Buch setzen lassen / unter Straff der würcklichen Confiscation der Waaren oder deren gerechten Werths.

Sechstens: Damit hierunter keine schädliche Versaumnüs oder Vergessenheit zum Præjudiz des gemeinen Ærarii begangen werden möge / sollen die Comptoir-Schreibere / Wagen Meistere / und übrige Bedienten / absonderliche genaue Achtung geben / daß / vermög alter Ordnung Gast mit Gast nicht handle / und alle Jahr mit allen hiebey interessirten Kauff-Leuten die Rechnung schliessen / dem Empfang mit der Ausgab pacificiren / und den annoch angebenden Vorrath selbsten / in Beyseyn eines oder anderen Herren Commissarii des Kauff-Hausses Gurtzenich in Augenschein nehmen / und auf die folgende Rechnung getreulich / ihrer Eyd- und Pflichten gemäß / ansetzen / und hierunten / wie auch in allen obigen Puncten keine Dissimulation oder Connivenz begehen / unter Straff würcklicher Cassation und anderen arbitraire schweren Bussen / gestalten auch zeitliche Herren Præsidenten und Commissarii zu denen Kauff-Häusseren hierauf eine gantz genaue und unpartheyische Obsicht und Examination zu halten / und daran zu seyn / damit alle vorhin gemachte Ordnungen der Litter nach observirt werden mögen / hiemit ersucht und erinnert werden. Ita conclusum in Senatu den 6. Febr. 1711.

Num. 4.

Nachdem einige nicht bürgerlich qualificirte **Eingesessene** und **Schutz-Verwandten** sich in ihren unterm 6. Julii und 5. Decembris nechst vorigen Jahrs übergebenen unterthänigen Vorstellungen / über das am 6. Febr. 1711. publicirtes Edictum um deswillen beschwehrt / daß dabey §. 5to. denen nicht bürgerlich Qualificirten ihre Waaren auf sichere Weise und Manier / und zwar an hiesige Bürgere allein ungertheilt / unverpackt und unversplissen / zu verkauffen verordnet / da sie von Alters hero immerhin in widriger Possession vel quasi gewesen zu seyn vorgeben / und dann bey Nachsehung aller desfalls von Alters gemachter und vielfältig verneuerter Verordnungen / absonderlich der am 16. Sept. Jahrs 1616. sich von selbst ergiebt / daß sie wegen Abgang benöthigter und von Alters erforderter Qualification, anders nicht als für unqualificirte und **Beysassen** geachtet / folgsam ihre Handlung als Grossiers zu treiben / allein befugt; Als wird es dabey auch allerdings / jedoch mit der in vorgemeldter Ordnung vom Jahr 1616. §. finali der Grossiers halber gemachten Erklärung / und sonsten ohne Abbruch /

Abbruch/ was der Stapel-Waaren halber/ wie auch des Wein-Handels bekenntlich verordnet/ mit dem Anhang gelassen/ daß/ zufolg der am 16. Maji 1603. und 1623. den 16. Junii und dabevor vielfältig ergangenen Verordnungen die verkauffte Waaren auf die Lieffer-Waag bey denen in vorgemeldten Registraturen enthaltenen Straffen zu lieffern/ noch mit andern als qualificirten Bürgern zu handlen/ befugt/ und respective gehalten seyn sollen.

Und da zu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-Wesens/ und völligem Umstürtz des regulirten gemeinen Handels hiesiger Stadt/ gegen **Eines Hochweisen Raths** jährlichs publicirte Morgensprach/ und verschiedentlich ausgelassene hoch-verpœnte Edicten/ und sonsten gegen alle Policey- und Qualifications Ordnung/ sich eine Zeit hero verschiedene/ sowohl Catholische als Uncatholische/ dahier/ ohne Vorwissen vorgemeldten Raths/ niedergeschlagen/ ihr Gewerb/ Handlung und Commercia, gleich denen vereydeten Bürgern und qualificirten Handels-Leuthen/ auf Cammern sitzend/ treiben/ allerhand Commissionen und Speditionen sich neuerlich/ zu mercklichem Nachtheil der bürgerlich Qualificirten/ unternehmen; Als wird mit Inhærirung der im Jahr 1638. den 13. August. und dabevor vielfältig ergangener und öffentlich angeschlagener verpœnter Edicten allen denjenigen/ so Catholischen als anderwärten Religions-Verwandten/ so dahier sich aufzuhalten/ und einig Gewerb zu treiben gemeynt/ alles Ernstes aufgeben und anbefohlen/ innerhalb Monats-Frist/ von dato dieses anzurechnen/ und zwar/ als viel die Catholische nicht bürgerlich beeydete anlangt/ der Gebühr nach sich bürgerlich zu beeyden und zu qualificiren; denen Religions-Verwandten aber/ so sich dahier häußlich niedergelassen/ oder auf Kammern wohnen/ ohne Unterscheid/ sich bey denen Herren Præsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser anzugeben/ ihres Verhaben/ wie und welcher Gestalten sie sich dahier ernähren/ und was für Handthierung sie treiben wollen/ zu expliciren/ und demnechst von ermeldter Commissions wegen zu vernehmen/ wie sie sich bey ihrer Beywohnung und Handlung aufzuführen und zu verhalten/ und über die ihnen desfalls vorhaltende Beysassen Ordnung/ der in allem getreulich nachzukommen/ mit Hand-Gelübd zu sicheren/ und dieser Gestalten zur Handlung und respective Beywohnung zugelassen werden/ daß diejenige/ so sich innerhalb vorgemeldter Monats-Frist bey denen Herren Præsidenten und Commissariis nicht angeben würden/ davon ausgeschlossen seyn sollen. Ita conclusum in Senatu, den 21. Decemb. 1713.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 5.

Alt-erneuerte Beysassen-Ordnung des Heil. Römischen Reichs Freyer Stadt Cölln am Rhein.

Nachdem bey deme unterm 21. Decemb. jüngst abgeflossenen Jahrs unter anderen zeitlichen Herren Præsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser aufgeben/ niemand zu hiesiger Stadt Beywohnung zuzulassen/ er habe dann zuvor vor ihnen gesichert/ der vorgehaltener Beysassen-Ordnung nachzukommen; Als hat **Ein Ehrsamer Hoch-Weiser Rath** solche aus denen vor und nach heilsamlich erlassenen/ auch verpœnten Edictis verfassen lassen.

Und zwarn daß Erstlichen die jenige/ so als Beysassen sich dahier zu ernähren/ oder zu wohnen/ wohlgemeldten Herren Præsidenten und Commissariis mit einem leiblichen Eyd sicheren sollen/ **Einem Ehrsahmen Hoch-Weisen Rath**/ Zeit ihrer Beywohnung/ treu und hold zu seyn/ gleich hiesigen Bürgeren vor denen Stadt Cöllnischen Gerichteren bey vorfallenden Streit-Sachen Recht zu geben und zu nehmen/ niemand aber von den Stadt Cöllnischen Bürgeren und Eingesessenen an auswendige Gerichteren/ als denen bey hiesiger Stadts Gericht Reformation, und sonsten bey denen gemeinen Rechten erlaubten Fällen zu evociren und zu ziehen.

Zum Anderen/ daß sich zuvor bey mehrgemeldten Herren Commissariis zu expliciren/ wie und welcher Gestalten/ und mit was Handlung sich zu ernähren gemeint/ und daß letzteren Falls/ wann nemlich dahier Kummerschafft und Handlung zu treiben gemeint/ sie solches nicht auf Kammern zu thun/ sondern wenigstens innerhalb eines halben Jahrs Zeit eine Haushaltung anzustellen/ und folglich sich keiner bürgerlicher Lasten zu entziehen.

Drittens. Daß sich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und redlichen Handels befleißigen/ der jährlichs öffentlich publicirter Morgensprach/ und anderen vielfältig erlassenen hoch-verpœnten Edictis, absonderlich des vom 21. Dec jüngst-verflossenen Jahrs allerdings bequemen sollen.

Vierdtens. Daß/ als viel die Vent-Güther und Stapel-Waaren/ wie auch Wein-Handlung belangt/ in allem der Fisch-Kauff-Haus Ordnung/ Wein-Rollen/ und andern desfalls ergangenen Raths-Schlüssen und Edictis, getreulich nachkommen/ und nichts dargegen unter denen dabey benenneten Straffen/ bey Verliehrung des Beysassen-Rechts/ vornehmen sollen.

Fünfftens. Daß bey anderen Handlungen sich anders nicht/ als Grossirer aufführen/ kein Ehl/ Maaß noch Gewicht brauchen/ sondern was von leinen und wüllenen Waaren dahin bringen/ anders nicht als mit Stücken/ zufolg der Tuch-Hallen- und Leinen-Kauff-Hauses-Ordnung verkauffen/ andere truckene Waaren aber/ als Zucker/ Specereyen/ Farb-Stoffen und Drougues in behörlicher Fustagie auf die Lieffer-Waag/ unverpackt und ohnversplissen/ bringen sollen; jedoch mit dem Unterscheid/ daß die gröbiste Sorten anders nicht/ als mit gantzen und halben Fässeren/ die feinere von hier unbekandter Fustagie aber in Kisten und Colli von 25. ℔. wenigstens/ rauhe Seyden aber mit gantzen/ halben/ oder wenigstens Quart-Bällgens verkauffen mögen.

Sechstens. Als viel aber die gefärbte Seyden belangt/ wie vor Alters mit gantzen und halben Karten/ die Ultramarine, Mosches, Ambre, und dergleichen feinere Waaren mit Oncen verkauffen/ und was diese Waaren angehet/ von der Obligation die verkauffte Waaren auf die Lieffer-Waag zu bringen/ dispensirt seyn sollen.

Siebendens. Daß sich aller Commissionen und Speditionen fremder Waaren enthalten sollen. Daß zeitliche Herren Præsidenten und Commissarii des Kauff-Haus Gürtzenich versorgen sollen/ daß niemand/ der sich nicht vermög letzteren Edicti zur Beysassenschafft/ als vorgemeldt/ qualificirt/ und sich innerhalb Monats-Frist bey ihnen angeben/ einig Krahnen- oder anderes Kauff-Haus-Zeichen gefolgt werde/ biß auch und daß daran seyn sollen/ damit dieser Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde/ und dargegen vor sich/ heimlich oder öffentlich/ den geringsten Vorschub nicht geben noch gestatten sollen/ denen Kauff-Haus- und Krahnen-Bedienten unter Straff der Cassation ernstlich einzubinden/ mithin über diejenige/ so sich zur Beysassenschafft/ als vorgemeldt/ qualificiren/ ein ordentliches Buch zur Nachricht halten/ wie auch die von Alters im Brauch gewesene Zettulen und deren Unterschrifft über die fremde oder eigenthümliche Güther wieder einzuführen/ oder sich deßfalls nach Gutbefinden der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung zu bequemen/ welches alles dann in Druck zu verfassen und zu jedermans Nachricht zu communiciren befohlen.

Ita conclusum in Senatu den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 6.

Mercurii den 21. *Martii* 1714.

Auf abgelassene nochmahlige gehorsamste und rechtliche Vorstellung und höchstbenöthigte Bitte an Seiten der Evangelischen Religions-Verwandten und auf erstattete Relation, was gestalten die Herren Commissarii gestern in Syndicatu erschienen/ und die Motiva von keiner Erheblichkeit befunden/ wird es Einwendens ungehindert bey dem publicirten Edicto und darauf gerichteten Beysassen-Ordnungen belassen/ dieser Gestalt dannoch/ daß ihnen die fremde zur Spedition zugeschickte Waaren vermittels eines qualificirten Factoris bis zu fernerer Verordnung erlaubt seyn solle.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 7.

Lunæ den 23. *Aprilis* 1714.

Auf insinuirte Schedulam Appellationis, Oblationis, Reservationis & Requisitionis, samt Beylagen Lit. A. & B. per Notarium Portz, unterm Nahmen deren dahier eingesessener Evangelischer Religions-Verwandten/ wird der Appellation um deswillen nicht deferirt/ als ab Ordinationibus, publicum Regimen & Oeconomiam Civitatis concernentibus, keine Appellation statthafft/ ohne dem auch de mandato Francisci Nicolai Groß/ so wenig constirt/ als dessen Person auch bekandt ist/ welches ihme Notario insinuanti per Secretarium Tils zur Antwort zu bedeuten/ mithin Copiam Mandati in continenti zu gesinnen/ und über die Person des ermeldten Groß sich bey ihme zu erkundigen/ Commission aufgetragen/ demnechst dann in puncto der bey Löbl. Schickung gut befundenen Abfragung der Evangelischen/ welche sich zu der Appellation bekennen/ ferner Verordnung erfolgen solle.

Num. 8.

In Nahmen der Allerheiligst- und Unzertheilter Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen/ daß im Jahr ein tausend/ siebenhundert und viertzehen/ auf Montag/ den acht und zwantzigsten Monats Maji, als ich unterschriebener offen- und am Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar immatriculirter Notarius, zufolg gleichwörtlich inserirender Subrequisition, die auch gegenwärtigem Instrumento inserirende wiederholte höchst-abgenöthigte Schedulam cum inscripto Actu Appellationis Bürgermeisteren und Rath dieser Stadt Cölln in Person des aus der Raths-Stuben zu mir geforderten Herrn Secretarii Doctoren Tils, per dimissionem Copiæ concordantis, der Gebühr insinuiren/ Acta cum rationibus decidendi requiriren/ mithin die Herren Appellantes oder derenselben Gevollmächtigten ad præstationem quorumcunque solemnium offeriren/ und darzu zu admittiren einständigst bitten wollen/ hat jetzt-wohlbenannter Herr Secretarius dieses alles von mir Notario zu acceptiren verweigert/ er habe dann zuvorderst dem gewöhnlicher massen versammleten Rath solches vorgetragen/ und darüber Verhaltungs-Befelch erhalten. Nachdem nun vorgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils in die Raths-Stuben eingetretten/ und inner einer halben Stunden Frist zum drittenmahl hinauskommen/ und mich Notarium ferners heissen warten/ ist endlich die Thür/ wodurch die also genannte Propheten Cammer vom übrigen Rath-Hauß/ allwo gleichbenennte subrequirirte Gezeugen in Gesicht meiner stunden/ abgeschlossen wird/ durch die Schildwacht auf Befelch des Stadt-Dürwarteren Königshofen ohngefehr um die eilffte Vormittags-Stunde zugethan/ und der Schild-Wachten zugleich aufgeben worden/ niemand hinein noch hinaus zu lassen; Als ich Notarius nun von denen Zeugen mich abgeschlossen befunde/ habe ich benannten

Digitized by Google

nannten Herrn Königshofen gefraget/ was dieses bedeuten solte? Hat er mir schlechthin zur Antwort geben/ daß es ihme befohlen wäre/ dieses also verrichten zu lassen. Etwa eine Viertel-Stund nach zwölff Uhren ist wohlgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils, in Begleitung etwa drey oder vier Raths-Herren/ aus der Raths-Stuben zu mir getretten/ und in Antwort hinterbracht/ ich Notarius solte denen Religions-Verwandten bedeuten/ daß Magistratus ihnen keine Appellation gestatten, vielweniger derselben Insinuation von mir Notario annehmen könte/ und Magistratus hätte es in Ungnad dergestalten empfunden/ daß/ wann sie Appellanten sich dergleichen Appellirens ferner zu unternehmen erkühnen würden/ gemüßiget wäre/ ihnen das Geleit aufzukündigen; nicht weniger wäre dieser Actus von Bürgermeister und Rath wider mich Notarium auch dergestalt in Ungnaden aufgenommen/ daß/ ob zwarn sie schärffer verfahren könten/ jedannoch nur befehlen thäten/ daß mich ins künfftig dergleichen Insinuationen müßigen solte/ und die in Schedula Appellationis angezogene Nahmen wohl annotirt/ und ihme zubracht werden solten. Nachdem ich nun nachmahl gemeldte Schedulam Herrn Secretario Tils zureichen wollen/ ist die Annahm wiederum abgeschlagen/ und da durch den Dürwarteren Burman solche Nahmen geschrieben werden wollen/ und befunden/ daß deren Herren Appellanten keine darin mit Nahmen unterschrieben/ ist befohlen worden/ übrige aufzuzeichnen/ welchemnach ich auf dargegebenes Papier geschrieben/ daß per Notarium Cameralem Joannem Henricum Portz 1714. 30. Aprilis die Appell aufgenommen/ und von mir deren Insinuation auf Requisition gemeldten Herrn Notarii Portz und deren Appellanten Mandatarii Groß mündliches requiriren vorgenommen seye/ welches Notamen ich auch dem angestandenen Raths-Verwandten und Mit-Secretario Herrn Hesselmann gehandreichet/ von diesem in die Raths-Stub getragen/ hernach aber ferner nichts geschehen/ als daß nach abgangenen Rath dimittiret worden seye. Also geschehen in dieser Stadt Cölln/ im Jahr/ Indiction, Kayserlicher Regierung/ Monath und Tag/ wie oben/ in Beyseyn und respectivè abgeschlossenen Herrn Hermannen Coenen/ so dann Georgii Philippi Hardeyssen/ als hierzu erbettener beyder, glaubhaffter Gezeugen.

(L.S.) *Pro Extractu Protocolli mei & in fidem rei sic gesta*

Joan Joseph Bergrath, Apostolicus & Cameræ Imperialis Notarius manu signetoque propriis. Hac 18. Maji 1716.

Ad requisitionem partis omittitur schedula Appellationis & cætera intùs adducta.

Num. 9.

WEilen sich zufolg **Eines Ehrsahmen Hoch-Weisen Raths** Verordnungen bey denen Herren Præsidenten und Commissariis des Kauff-Hauses Gürtzenich angeben/ und um Erlaubnus zur Beywohnung sowohl/ als eigenen Handels/ Ordnungs-mäßig zu treiben geziemend angestanden; als wird ihm auf sein Begehren eins und anders erlaubt. Und damit er solches beym Hauptmann sowohl als bey den Krahnen und Kauff-Häuseren/ und wo es nöthig/ bescheinigen könne/ ist ihme dieses Certificat vor so lang/ als er obgedachter Magistratus Verordnung getreulich nachkommen wird/ und länger nicht/ mitgetheilet worden. Geben Cölln/ den 2c.

Num. 10.

JCh zu Ends Unterschriebener bekenne hiemit bey meinem würcklich geleisteten bürgerlichem Eyd/ daß die hierunter specificirte Waaren/ welche ich Vorhabens bin zu spediren/ in die Stadt einzuführen/ oder würcklich über Bordt absetzen zu lassen/ mir von meinem auswendigem Correspondenten zugesandt worden/ und keinem hiesigen Beysassen/ oder allhier domicillirten Religions-Verwandten zugehörig/ oder daran Part habe/ ich auch mit demselben darüber keine Unterredung gepflogen/ Gespräch gehalten/ oder Compagnie contractirt/ sondern daß ich völlig ohne derselben Vorwissen mit den auswendigen Proprietarien darüber à drittura correspondire/ mit denselben Rechnung halte/ und zufolg deren Willen spedire/ die Fracht-Briefe aussertige/ oder deren Verkauff befürdere.

Zu Urkund der Warheit habe gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben und bekräfftiget. Cölln den 14. Junii 1714. herauskommen.

Num. 11.

DECRETUM CAMERALE

In Sachen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln/

Contra

Herren Bürgermeister und Rath daselbst.

MOegen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft/ ob sie wollen/ bey fürwährender Reichs-Versammlung vor- und anbringen. In Consilio, den 22. Febr. 1716.

Digitized by Google

Num. 12.

Extract aus der Bürger-Ordnung.

DEmnach auch etliche frembde Personen und junge Gesellen allhie auf Kammern sitzen/und aus einem jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben/und gantz keine Lasten tragen/solches aber dem Verkünd und altem Herkommen zugegen; als soll einem jeden dergleichen unvereydeten Personen/auf Straff fünffzig Goldgülden/anzunehmen und zu beherbergen verbotten/den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff/vermög der Wacht-Ordnung/darauf in ihren Quartieren fleißige Achtung zu haben/befohlen seyn; welche aber für sich oder andere ins Groß zu handlen gemeynt/sollen sich vorher bey wohlgemeldtem Rath angeben/und dessen Bewilligung ausbringen.

Als auch bey vielgemeldter Ordnung keine deutliche Erklärung beschehen/welche unter die Grossiers zu rechnen/und wie weit sie in offnen Laden mit Ehlen/Mäaß und Gewicht zu verkauffen berechtiget seyn sollen; damit dann deswegen hinfürter aller Zweiffel benommen/hat wohlgemeldter Rath diesen Articul folgender gestalt erläutert/daß keiner von unqualificirten Grossierern/derselbe sey gleich allhier gebohren oder auswendig angenommen/mit offenen Thüren oder Fenstern/vielweniger ausgestieffelten Laden/handlen/sondern allein in abgesonderten Gewölben/Pack-Häusern oder Gemächern/folgender Gestalt verkauffen solle und möge/nemlich die Gewürtz- und Specerey-Händler mit gantzen/halben oder viertel Centnern/und nicht darunter/die Seyden-Bereiter mit Carten von einem/zwey oder halben Pfund/die Wüllen- und Seyden-Händler mit halben Stücken/und dann letzlich die Eisen-Krämer mit einem Dosen Stuben-Offen/oder einem viertel Centner Nägel/alles aufs wenigst und geringst/auch bey Straff in vorigem Edict und Ordnungen begriffen/rc. Darnach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkund wohlgemeldtes eines Ehrsamen Raths hierunten aufgedruckten Secret-Siegels. Gegeben am 16. Septembris Anno 1616.

Num. 13.

Extractus so rubricirter in Druck ausgelassener rc. Eines Ehrsamen Raths des Heil. Reichs Freyer Stadt Cölln erneuert- und verbesserter Wein-Rolle.

Ordnung/wie es mit dem Wein-Handel zwischen Bürgern, Eingesessenen und frembden/deren Factoren und Unterkauffern am Krahnen oder in der Stadt gehalten werden soll.

EInem jeden rc.

Clausula concernens:

Ordnung/wie es mit Auff-Durch-und Einführung der Wein/auch truckener Waar auff dem Rhein und am Krahnen zu halten.

1.

ANfänglich soll kein Bürger oder **Eingesessener** seine Weine ungelöst und unangegeben in Draw-parten/Laurdannen/Todtschläger oder anderer Schiffung längst die Stadt führen/sondern bey seinem Eyd vorher/wie viel der Wein seynd/erklären/und darneben die gewöhnliche Accis bezahlen. Welcher dagegen handelt/soll von jedem Fuder 25. Goldgülden zur Straff verfallen seyn/und solches von dem Krahnen-Meister und Dienern mit allem Fleiß und bey ihrem Eyd erkundigt/auf die Bücher bracht und angeben werden;

2.

Zum andern: Sollen keinem Bürger oder Eingesessenen einige Wein/über Bord gesetzt/oder zur Stadt durch auf einige Wagen oder Karren geschroden oder gekrahnet werden/es seyen dann dieselbe zuvor geródet/davon die auffahrende Accis, wie nechst gesetzt/bezahlt/und ein Zeichen/als übergesetzte oder durchgeführte Wein/den Krahnen-Meistern oder Schreibern zurück geliefert;

3.

Zum Dritten: Sollen alle Rheinische/Hispanische/Frantzösische und andere Wein/wie auch Eßig und Brandenwein/welche von **Bürgern** und **Einsessenen**/Geist- und Weltlichen in die Stadt geführt/und gekellert werden/vor allen Dingen/ehe sie einigen Schröder oder Fuhrmann aufgeben/von denselben empfangen/oder in die Stadt zu führen/zugelassen werden/auf dem Werff und Land durch einen an den Rhein verordneten und beeydeten Röder/nach der Cöllnischen Rohden und Eichen bis zu einem Viertel/ohne einigen Nachlaß/richtig und treulich gestochen/vor dem Boden mit langen Strichen gezeichnet/den Krahnen-Meistern anbracht und davon zu Buch gesetzt werden;

5.

Im Fall aber zum Fünfften ein Bürger oder Eingesessener aus seinem Keller einige Wein zur Stadt hinaus schickt/derselb soll für allen Dingen das Faß durch einen beeydeten Röder gestracks nach der Cöllnischen Eiche ohne einige Ubermaß roden/für dem Boden zeichnen/und mit grünem Wax versiegeln/auch das Roder-Zeichen mit Tag und Datum an seiner Pforten erst durch eine sonderbare Person/wann die Karren oder Wagen würcklich ausgehen/mit seinem Merck oder Pitschier bezeichnen/und folgends dem Pforten-Schreiber/wann die Wein augenscheinlich durchgehen/zustellen lassen/und anderer Gestalt nicht angenommen noch abgeschrieben werden;

6. Was

Digitized by Google

6.

Was dann zum Sechsten die Fremden und deren Factoren betrifft/ wofern sie ihre Wein ungeschenckt und unverkaufft über Bord setzen/ oder gestracks durch die Stadt zu den Feld-Pforten ausschicken/ sollen für den Rhein-Meistern mit leiblichen Eyden erhalten/und davon zu Rhein dem Krahnen-Meister/ und zu Feld dem Pforten-Schreiber ein Urkund bringen/ daß solcher keinen Fremden geschencket/ daß sie auch mit Fremden des Kauffs halben kein Vorgespräch/ Handlung/ oder Unterredung/ durch sich/ oder jemand anders gehabt/ sondern dieselbe frey/ loß/ ledig/ unversprochen und unverkaufft/ aus- oder durchzufahren gemeynt/ und darauff ohn weiter Zeichen hinweg- oder durchzuführen gestattet werden; welche aber auf den Kauff geschenckt/ sollen bey dem Zeichen-Schreiber am Rath-Haus vorher die Accis bezahlen/ und davon ein Zeichen zurück lieffern.

Num. 14.

Extract aus der Waagen-Ordnung de Anno 1603.

SO wollen wir in diesem Fall angeregte unsere vorige Edicta hiemit erneuert/ unseren Bürgeren Einwohneren und männiglichen nochmahlen unter Pœn von fünff und zwantzig Goldgülden ohnnachläßig zu bezahlen verbotten haben/ in ihren Häuseren und auf ihren Waagen höher nichs dann ein viertel Centner zu lieberen/ zu empfangen und zu wiegen.

Num. 15.

Extract aus der Wein-Rollen de Anno 1612.

§. 1. 2. 3. 5. 6.

1. EInem jeden sowohl Bürgeren und Eingesessenen als Fremden/ stehet frey/ seine Wein allhier am Krahnen drey nach einander folgende Marckt-Tage (ausgescheiden den Sonn- und insgemein gebottene Feyer-Tage/ wie dieselbe hierunter zu besserer Nachrichtung specificirt/ auf Straff fünff Goldgülden) auffzuschlagen und zu schencken/ oder zur Stadt einzuführen/ und daselbsten zu verkauffen/ jedoch mit diesem Unterscheid/ daß/ welche allhie gebohren/ oder die Bürgerschafft erkaufft/ und in der Wein-Schulen eingeschrieben seyn/ von Fremden/ Aus- und Einwendigen/ sowohl am Rhein/ als in der Stadt/ Wein kauffen/ auch ihre eigene Wein/ mit oder ohne Unterkauffer auf ihren selbst eigenen Nahmen einführen/ verschicken/ oder verkauffen mögen.

2. Hingegen aber/ weil von undencklichen Jahren Gast mit Gast nicht handelen mögen/ seynd alle die jenige/ so allhier nicht gebohren/ noch ihre Bürgerschafft/ vor- und nachgesetzter massen erkaufft/ ob sie gleich auf einer Gaffelen vereydt/ kurtz oder lang allhie gesessen/ wie auch die jenige/ so zwarn ihre Burgerschafft gekaufft/ dennoch keine beständige Wohnung/ noch den Rauch dahie auffgehen haben/ und alle Fremde und Auswendige oder deren Factoren schuldig/ ihre Weine/ so sie am Rhein schencken/ oder zur Stadt einführen/ und daselbst verkauffen oder niederlegen wollen/ vor allen Dingen/ ehe sie geschenckt oder eingeführet werden/ einem beeydten Unter-Kauffer in seine Taffel und Zeichen zu geben/ und durch denselben allein an gebohrne oder gegoldene Bürger zu verkauffen/ oder auffs wenigst Unter-Kauffer bey dem Schluß des Kauffs zu erfordern/ damit derselb alle acht Tage auf die Freytags-Renth-Cammer ein Verzeichnus liefferen möge/ wie viel und an wen er die Wein verkaufft habe.

3. Dergleichen sollen die Fremde oder deren Factoren ihre Wein allein von Bürgeren/ welche allhie gebohren/ oder die Burgerschafft erworben/ und den Rauch dahier auffgehen haben/ einkauffen/ auf Straff 50. Goldgülden von jederem Fuder Weins/ so offt in einem oder anderen Puncten hiergegen beschicht.

5. Damit auch diese Ordnung desto steiffer unterhalten/ soll keiner zum Unter-Kauffer gelassen werden/ er seye denn ein gebohrner oder gegoldener und in der Wein-Schulen eingeschriebener Bürger/ und hab daselbst nicht allein mit Erb-Güthern oder Bürgen gnugsame Caution so hoch als 2000. Thaler Cöllnisch geleistet/ sondern auch zu Anfang seines Diensts/ und also fortan alle halbe Jahr/ wann die neue Rhein-Meistere angehen/ auf diese Ordnung geschworen/ und die Caution erneuert.

6. Dergleichen soll keiner sich einiger Factorey mit Weinen unterwinden/ er seye denn/ wie vorgemeldet/ in der Wein-Schulen/ als ein gebohrner oder gegoldener Bürger eingeschrieben/ wie denn auch die Unter-Käuffer bey Zeit währenden Diensts mit einigen Weinen durch und vor sich selbsten/ oder durch und mit anderen in Gemeinschafft nicht handelen/ noch daran Vortheil/ Gewinn/ Part/ oder Theil haben/ oder 50. Goldgulden vom jeglichen Fuder zur Straff erlegen solle.

Num. 16.

Extract der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung/ in fine de Anno 1697.

§. 4.

WErden alle Commissiones und Speditungen deren Vent-Güthern allen nicht bürgerlich oder zu der Fisch-Kauff-Ordnung nicht qualificirten verbotten/ auch auf dem Fall/ daß selbige

Digitized by Google

besagte Vent-Güther mit gantz und halben Lasten kauffen sollen/ ihnen auffgeben/ sich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Haus-Meisteren eydlich zu declariren/ daß solches vor ihr Eigenthum/ und nicht in Commission geschehen seye.

§. 5.

Ist auf deren Oberländischen Factoren/ als viel den Wein und andere das Fisch-Kauff-Haus nicht angehende Sachen betrifft/ dahin erläutert worden/ daß/ weilen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben/ ihnen auch künfftig/ wie vorhin/ verbotten seyn solle/ mit dem Wein sowohl als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Haus nicht concernirenden Waaren anderen Bürgeren gleich zu handeln.

Schließlich/ was hierinnen nicht verändert/ solle denen vor und nach erlassenen Edicten/ zufolg ad litteram der Ordnung gehalten werden.

Folgt die in §. 3. angezogene Specification, die Provision betreffend.

		alb.			alb.
Einen Last Häring vor	Rthlr. 2.	-	Hundert Stück Holländischer Käse	Rthlr. 2.	-
1. Last Laberdahn vor	Rthlr. 2.	-	100. Stück Cantart	Rthlr. 3.	-
1. Ball Stockfisch	Rthlr. -	39.	1. Last Tarren ad 12. Tonnen	Rthlr. 2.	-
1. Gantzen Ballen Schollen/ ein halb und ein Viertel nach advenant	Rthlr. 1.	-	1. Tonn Bücking	Rthlr.	20.
6. vierten Theil oder 1. Last Trahn	Rthlr. 2.	-	1. Tonn Austeren	Rthlr. -	20.
1. Last Öllig ad 12. Ahmen	Rthlr. 2.	-	1. Viertel Saltz	Rthlr. 2.	-
1. Last Berger-Thran ad 12. Fäßger	Rthlr. 2.	-	Ubrige dem Kauff-Haus anklebende Güther sollen nach advenant gerechnet werden.		

Ita conclusum in Senatu den 6. Septembris 1697.

Num. 17.

Invocatio Divini Nominis. Nomen Domini. Annus & Indictio. Nomen. Titulus

IM Nahmen der Allerheiligsten und Unzertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen/ daß im Jahr nach der heilsamen Geburth unsers eintzigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi Ein tausend siebenhundert und vierzehen/ in der siebenden Römer Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genandt/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten/ Erwöhlten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogen zu Burgund/ Steyr/ Cärnten/ Crain und Würtenberg/ in Obern- und Niedern-Schlesien/ Marggrafen des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgau in Mähren/ Obern und Niedern-Laußnitz/ Gefürsteten Grafen zu Habspurg/ Tyrol/ Kyburg und Görtz/ Land-Grafen im Elsaß/ Herrn auf der Windischmarck/ zu Portenau und zu Salins/ unsers Allergnädigsten Fürsten und Herrn/ Ihro Kayserl. Majestät Reiche des Römischen im vierdten/ des Hispanischen im zwölfften/ des Hungarisch- und Böheimbischen auch im vierdten Jahren/ auf Mittwoch/ den ein und zwantzigsten Monats Novembris, mir unterschriebenem Notario von denen darzu absonderlich ausgesehenen in dasiger Stadt wohnenden Evangelischen Religions-Verwandten vorgetragen seye/ was massen ihnen in dero mit dahiesigen Herren Bürgermeister und Rath habender Streit-Sachen glaubhafftes Zeugnüs nöthig seyn wolle/ daß nicht allein von ihren Vor-Eltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauff in Kleinigkeit beschehen seye/ und mir von mehrgemeldten Herren neun Bücher/ alle in Folio und weiß Pergament eingebunden/ producirt/ mich requirirende/ solche zu durchlesen/ und dem Befinden nach zu attestiren/ welchem billigmäßigen Ersuchen ich dann Krafft tragenden offenbaren Ambts nicht abschlagen sollen noch können. Attestire demnach hiermit/ daß

& Anni Regim. Imperatoris. Dies. Requirentes.

1. ich dato obengemeldt all solche Bücher eingesehen/ und befunden/ daß das erstere Buch (das dann von Herrn Wilhelmen Vircus geführt seyn solle/ und aus darinn gelegenen an denselben addressirten Schreiben wahrgenommen dessen gewesen zu seyn/ und ferner von Herrn Johann Georgen Cramer/ Einwohnern hieselbst/ an Eydes statt versichert worden bin) angewiesen/ daß gedachter Vircus allerhand Speditions-Handlungen/ als auf und von Franckfurt/ Amsterdam/ Londen/ Antorff und Hamburg von Anno 1651. bis 1679. geführt habe.

2. Zweytens ein groß schmal Buch/ rubricirt: Unkosten-Buch/ angefangen 1657. Dessen End 1662. Soll gewesen seyn Andreasen Geißlinger/ mit rothem Schnitt.

3. Des dritten Rubrica: Speditions-Buch/ 1670. So Danielen Mitz gewesen seyn solle/ und dis ins Jahr 1688. geführt/ ware mit halb roth- halb weissem Schnitt.

4. Vierdtens Rubrica: Copies des Comptes Anno 1669. 1670. & 1671. mit roth- und grünem Schnitt/ so von Herrn Jacoben v. Meinertzhagen folgenden Tags/ seines Herrn Vattern und Brudern Johannen gewesen zu seyn ausgesagt worden ist/ worin sich folio 43. befunden/ daß den 20. Novembris 1670. dieselbe per Schiffer Balthasar Seger aus der Mosel 26. Stück Wein von Herrn Winand Daems in Amsterdam empfangen/ und dito gemeldte 26. Stück per Schiffer Gerhard Schüller nach Amsterdam gesandt.

5. Fünfftens Rubrica: Copies des Comptes de L'an 1676. 1682.

Auch

Auch mit roth-und grünem Schnitt/ all welches durchlesend gefunden habe/daß Anno 1677. von Winand Daems Wittib in Amsterdam allhier Wein ankommen und versendet/auch dahier verkaufft; in der Mitte desselben Buchs/ daß für gedachte Wittibe Anno 1678. und in fine für deren Erben 1680. unterschiedliche Weine spedirt; welches Buch obgedachter Herr Jacob Meinertzhagen auff den gemeinschafftlichen Nahmen Herren Joan/ Isaac und Jacoben v. Meinertzhagen geführt zu seyn auch bezeuget hat.

Sechsten Buchs Rubric: Speditions-Buch Num. 1. 1676. Martii, endigende Ady 20. April. 1683. welches mit einem rothen Schnitt versehen/ und darauff mit dieser Merck bezeichnet/ Herrn Arnolden Hardt seel. gewesen seyn solle/ und quà talis von Herrn Joan Stock juniore, Eythamben gedachten Arnolden Hardt stipulata manu mir verkündet worden ist. 6.

Gleich dann auch das siebende mit gleichem Schnitt und Zeichen auch folgender Rubrica: Factur-Buch von Waaren für andere in Commission zu kauffen Num. 8. 1676. Martii biß 1687. 7.

Und dann achtens und neuntens (so Herrn Samuelen Mitz gewesen zu seyn angegeben haben/) beyde mit roth- und grünem Schnitt/ zwey Finger dick/ erstes de Anno 1640. biß 42. und das andere vom Jahr 1642. biß 45. exclusivè, gleich dann obige alle/ und in specie in letzterem folio 167. nicht allein Speditiones, sondern auch mit der Kleinigkeit/ als Pflaumen/ Ingber/ Indigo/ Pfeffer/ Rosinen/ Corinten/ Weinstein/ Provenß-Holtz/ Amandelen/ Muscaten/ Blumen/ Blösel/ Vernebuck und dergleichen/ als/ ein viertel/ ein halb/ ein/ zwey/ drey/ vier Pfund/ und so fort mit höherem Gewicht Umschlag geschehen zu seyn/ auch angewiesen haben. Also geschehen Cölln/ auff Jahr/ Monath und Tags/ wie oben. 8. 9.

(L.S.)

In fidem præmissorum, rei sic gestæ, veritatisque testimonium præsens desuper Instrumentum confeci, scripsi, solitoque Notariatûs signeto communivi requisitus,

Joan Joseph Bergrath, Apostolico-Cæsar. & Cameræ Imperialis Notarius.

Num. 18.

IM Nahmen der Allerheiligsten und Ungertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen/ daß im Jahr nach der heilsamen Geburth unsers eintzigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi Eintausend siebenhundert und viertzehen/ in der siebenden Römer Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten/ erwöhlten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Cärnten/ Crain und Würtenberg/ in Obern- und Niedern-Schlesien/ Marggrafen des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgau in Mähren/ Obern- und Niedern-Laußnitz/ Gefürsteten Grafens zu Habspurg/ Tyrol/ Kyburg und Görtz/ Landgrafen im Elsaß/ Herrn auff der Windischmarck/ zu Portenau und zu Salins/ unsers Allergnädigsten Fürsten und Herrn/ Ihro Kayserl. Majestät Reiche des Römischen im vierdten/ des Hispanischen im zwölfften/ des Hungarisch- und Böheimischen auch im vierdten Jahren/ auff Mittwoch/ den ein und zwantzigsten Monats Novembris, mir unterschriebenem Notario von denen darzu absonlich ausgesehenen in dahiesiger Stadt wohnenden Evangelischen Religions-Verwandten vorgetragen seye/ was massen ihnen in dero mit dasigen Herren Bürgermeister und Rath habender Streit-Sachen glaubhafftes Zeugnüß nöthig seyn wolle/ daß nemlich nicht allein von ihren Voreltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauff in Kleinigkeit beschehen sey/ und mir von wohlgemeldten Herren zwey Bücher vorgeleget worden seyen/ gestalten solche zu durchlesen/ und dem Befinden nach zu attestiren; Bezeuge demnach hiermit/ daß solche beyde Bücher in Folio mit weiß Pergament eingebunden/ mit roth- und grünem Schnitt zwey Finger dick/ erstes de Anno 1640. biß 42. und das andere vom Jahr 1642. biß 45. exclusivè, so Herrn Samuelen Mitz gewesen zu seyn angegeben/ nicht allein einige Speditiones, und in specie in letzterm folio 167. sondern auch per totum angewiesen haben/ daß Pflaumen/ Ingber/ Indigo/ Pfeffer/ Rosinen/ Corinten/ Weinstein/ Provenß-Holtz/ Amandelen/ Muscaten/ Blumen/ Vernenbuck/ und dergleichen/ mit ein viertel/ halb/ ein/ zwey/ drey/ vier Pfund/ und so fort mit höherm Gewicht umgeschlagen seyn. Geschehen Cölln/ auff Jahr/ Monat und Tag/ wie oben.

Invocatio Divini Nominis; Nomen Domini; Annus & Indictio. Nomen Titulus; & Anni Regim. Imperatoris. Dies. Requirentes.

(L.S.)

In fidem ego præsens desuper attestatum confeci, scripsi, subscripsi solitoque Notariatûs signeto communivi requisitus

Joan Joseph Bergrath, Notarius Cameræ Imperialis.

Digitized by Google

Num. 19.

Extract aus der Bürger-Ordnung de Anno 1615.

WElche aber allhie gebohren/ und obgehörter massen in einer Pfarren nicht getaufft/ oder sonsten nach empfangener Tauffe der Religion halben sich beym Rath nicht qualificiren können/ dieselbe sollen sich einen Weg wie den andern bey wohlgemeldtes Raths-Verordneten angeben/ ihre Geburth und Tauffe bescheinen/ und darauff mit eines ehrbaren Raths Schein und Urkund bey einer Gaffeln angenommen/ und daselbst beeydet werden; ausgescheiden solcher Personen/ die vermög des Heil. Reichs Abschied unzuläßig/ oder sonsten gegen dieser Stadt Wohlfahrt für diesem ichtwas attentirt und fürgenommen hätten.

Num. 20.

Extract aus der Stadt Cöllnischen weiteren beständigen Ausführung contra den Hertzog von Gülich de Anno 1612.

DAnn vor erst seyn wir der beschuldigten Ausschaffung nahmhaffter Kauff- und Handels-Leuth nicht geständig/ und soll sich vielweniger befinden/ daß wir dieselben/ oder sonsten einigen andern Bürgern/ der das Bürger-Recht bey uns herkommender massen erworben/ und sich dabey still/ ruhig/ und unsern Politischen Ordnungen gemäß erzeigt und verhalten/ wegen der Religion vertrieben/ sondern hoffen vielmehr/ das Lob und Ruhm davon zu tragen/ daß wir uns jederzeit so lind/ mild und mäßiglich mit den Religions-Verwandten gehalten/ daß sie mit Fugen über uns zu klagen keine Ursache haben werden.

Gestehen gleichwohl dabey gantz gern/ daß wir diejenige/ welche nicht ruhig/ noch still seyn/ oder dieser Stadt Politischen Satzungen und Ordnungen schuldiger Gebühr/ vermög bürgerlichen Eyds/ gehorsamlich sich untergeben/ sondern Neuerung und Empörung stifften wollen/ bey uns nicht leiden noch befördern können/ sondern deren etliche wenig/ so Catholisch/ als Religions-Verwandten geringen Stands-Leuth/ gehörter und keiner anderer Ursach halben/ gleich wie solches die Rechten und des Heil. Reichs Constitutiones unverwehrt zulassen/ auch bey allen andern des Heil. Reichs hohen und niederen Ständen herkommen und unverbotten ist/ die Bürgerschafft auffgekündet.

So seynd wir auch nicht in Abrede/ als etliche aus der Bürgerschafft/ sonderlich Handwercker/ deren Knechte/ Jungen und ander Gesinde/ Manns- und Frauens-Personen/ nach denen zu Mülheim unterschiedlicher Religionen angestellten Predigen gantz häuffig und in grosser Anzahl ausgelauffen/ und wir/ als die Obrigkeit auff vielfältig starckes Bereden der gehorsamen Bürgerschafft/ solch Auslauffen/ allerhand befahrten und an anderen Orthern gefolgten Inconvenientien halber/ bey sicher auffgesetzter Straffe ernstlichen verbotten/ daß gleichwohl etliche bey ihrem vorsetzlichem Muthwillen verharret/ und so wenig gehorsam seyn/ als die Straffe erlegen wollen/ sondern guten Theils von sich selbsten ausgezogen und abgetretten/ daß sie uns dieses Orths nichts unbilliges imputiren können/ sondern ihr Unheyl sich selbst und ihrem unverantwortlichem Ungehorsam zuschreiben mögen. Ob aber solch Auslauffen und daher verursachter Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen eines jeden von GOTT vorgesetzte/ rechte und ordentliche Obrigkeit/ auch Auffnehm- und Zulassung derselben mit den Rechten/ Reichs-Constitutionen/ auch unseren Vorfahren/ auffgerichteten Verträgen/ dinlich und gemäß/ und darum Mülheim contra rem toties judicatam & executam, zu einer Stadt auffgerichtet und bevestiget werden möge/ wollen wir zu anderer unpartheyischer Erkänntnüß und Ermessen gestellet seyn lassen.

Sonsten hats der gesperrter Laden und Handlung halben diese Gelegenheit/ daß/ vermög uhralter herbracht- und unverrückter Stadt-Ordnung/ keinem Frembden und ausserwärts Gebohrnen/ **mit offenen Laden zu handeln/ und mit der Ellen oder Gewicht ins kleine feil zu haben und auszuverkauffen**/ verstattet oder zugelassen wird/ er habe dann zuvorn die **grosse Bürgerschaffe**/ wie mans nennet/ erkaufft/ und darzu bestimmt- und verordnete Pacta, Beding- und Conditiones, vermittelst leiblichen ausgeschwohrnen Eyds/ angenommen/ versprochen/ und bey Verlust geworbener Bürgerschafft/ verbindlichen zugesagt. Dieweil nun wir in Erfahrung bracht/ daß etliche gesagter massen zur grossen Bürgerschafft auffgenommen/ sich den beschwohrnen Pactis, Beding- und Conditionibus nicht gemäß/ sondern anders verhalten/ und damit das Bürger-Recht/ vermög einhabender Bürger-Brief/ selbst und proprio facto verwircket; So haben wir gute Fug und Ursach gehabt/ denselben die Lade zu verschliessen/ jedoch dergestalt/ **daß ihnen dadurch die Beywohnung und in Groß zu handelen nicht benommen/ sondern offen und frey gelassen worden.** Und ist aus dem allem leichtlich zu ermessen/ mit was höchster Unfugen und unverschuldter Verkleinerung wir unerhörter Tyranney beschuldiget werden.

Num.

Digitized by Google

Num. XXV.

Einiger Reformirten Gemeinden unter dem Hoch-Stifft Worms erleidender Religions-Bedruck.

Es ist eine Reichs-kündige Sache / daß die zwischen Chur-Pfaltz und dem Hoch-Stifft Worms seit dem Westphälischen Frieden über der Vollstreckung des §. 8. Art. IV. obgeschwebte schwere Differentien / und in specie wegen Restitution des Stiffts-Neuhausen / endlich Anno 1705. zwischen beeden Herren Gebrüdern / als Churfürst Johann Wilhelm höchstseel. Gedächtnüs / und Frantz Ludwig Bischoffen zu Worms Durchl. Durchl. ein Vergleich und Tausch getroffen / Krafft dessen das Ambt Dirmstein sambt einigen andern Orthen / wo Reformirte Gemeinden sich befinden / an mehrbemeldtes Hoch-Stifft abgetretten worden. Wie nun dadurch auch denen Reformirten Kirchen-Gefällen in der Untern-Pfaltz ein merckliches entgangen / also ist auch wegen des Exercitii Religionis selbst / obwohl in dem zwischen beederseits hohen Herren Paciscenten deshalb errichteten Vertrag Art. X. ausdrücklich stipuliret / daß dißfalls keine Neuerung eingeführet / sondern solches *in statu quo* gelassen werden solle / an Seiten des Hoch-Stiffts auch bey der Ubergab des Stiffts Neuhausen §. 4. ausdrücklich versprochen worden:

„ Daß wir der Bischoff zu Worms / das *Reformirte Religions Exercitium* gleich-
„ wie das Catholische erhalten und keineswegs *turbiren* / sondern *in statu quo*
„ lassen sollen und wollen.

dannoch solches nicht erfüllet / sondern sind die unter dem Hoch-Stifft stehende Evangelische Gemeinden so wohl an ihrem Gewissen als freyem Exercitio-Religionis, auch Kirchen und Einkünfften auf vielerley Art gekräncket / wie solches ab der nachstehenden Specification und deßfalls sowohl bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier / als Bischoffen zu Worms selbst / als auch bey Dero Regierung in letzt abgewichenem Jahr / wiewohl fruchtloß / übergebenen Supplicatis in mehrerm zu ersehen.

Specification derer Beschwerungen, welche die Reformirte Gemeinden des Hoch-Stiffts Worms Zeit einigen Jahren von denen Catholischen in Religions-Sachen erlitten / welche in nachfolgenden Rubriquen enthalten sind.

I.

Was angehet die Gewissens-Freyheit / findet sich dieselbige darinnen gravirt:

1.) Daß man Persohnen wider ihre eigene Neigung zur Catholischen Religion zwingen will; wie dann den 10. Decembris anni elapsi ein Mägdlein von 15. Jahren / dessen verstorbener Vatter zwar Catholisch / der jetzige Stieff-Vatter aber sowohl / als die leibliche Mutter der Reformirten Religion zugethan sind / ohnerachtet dasselbe von Kindes-Beinen auf eine Aversion gegen die Catholische Religion bezeiget / zu Hoffheim in der Kirch von dasigem Catholischen Schulmeister / in Gegenwart des Priesters / dergestalt mit Ruthen bis auf das Blut gehauen / anbey auch auf Mund und Nasen geschlagen worden / daß das Blut häuffig ausgeflossen / mithin durch sothanes unbarmhertzige Tractament in solche Alteration gesetzet / daß es kranck und bettlägerig worden.

2.) Will man den Reformirten Pfarrern zu Laumersheim und Dirmstein zur Unterhaltung des sogenannten Ewigen Lichts in der Kirche zu Laumersheim adstringiren / obgleich solches Onus keinem Reformirten Prediger à tempore reformationis ehemahlen imponiret worden.

3.) Werden die Reformirten zur Feyerung der Catholischen Feyertagen dermassen adstringiret / daß sie auch in ihren Häusern nicht einmahl stille Arbeit verrichten dörffen.

4.) Wollen die Reformirte zu denen in der Römischen Kirch üblichen Ceremonien gleichfalls gezwungen werden; wie dann (a) zu Laumersheim / Dirmstein und Beintersheim denselbigen nicht nur zugemuthet wird / auf das sogenannte Fronleichnams-Fest Meyen zu führen und zu stecken / sondern es auch verschiedenen Unterthanen an dem erstern Orth / welche solches unterlassen / würckliche Straff angesetzet / und zu deren Erpressung einige Feld-Güther versteiget worden; über dieses will man

(b) auch die Reformirte zu Beintersheim dahin anhalten / daß sie einer Jährlichen Procession, welche wegen eines gewissen Weydgangs in den Dohm nacher Worms gehalten wird / beywohnen / wie auch

(c) nicht weniger das Geläut / welches den Mayen durch die gantze Nacht geschiehet / mit denen Catholischen gemeinschafftlich verrichten sollen.

5.) Massen sich die Catholische Priester an / in Matrimoniis mixtis zwischen denen Lutherischen und Reformirten die Actus Parochiales, als Tauffen / Copulationes, &c. zu verrichten / oder wann es nicht geschiehet / müssen sowohl dem Catholischen Schul-Diener als Priester die in der

Römischen Kirch gebräuchliche sogenannte Jura Stolæ bezahlet werden: Obwohlen das Decret, welches die Hochfürstl. Regierung nicht weniger dem Catholischen Decano, als Reformirten Inspectori ertheilet/ sothane Actus von denen Reformirten Predigern / alsdann aber / wann die Lutherischen Eheleuth lieber den Catholischen Priester verlangen/ allererst von diesem verrichtet haben wollen.

6.) Da vor etwas mehr als einem Jahr sich ein Römisch-Catholischer Einwohner zu Nordheim / nachdem er 2. Jahr lang die Reformirte Versammlung frequentiret / bey dasigen Reformirten Pfarrer angegeben / um die Reformirte Religion anzunehmen / der dann auch nach vorheriger nöthiger Information, zu Worms zu dem Tische des HErrn admittiret worden / ist selbiger auf Befehl der Hochfürstl. Wormsischen Regierung unter dem Vorwand ausgewiesen worden / daß er durch seine Changirung die Catholische Religion prostituiret.

II.

Ist das Liberum Exercitium Religionis durch nachfolgende Neuerungen gekräncket worden / daß

1.) Vor einem halb Jahr / da man in Chur-Pfaltz denen daselbstigen Reformirten Unterthanen den Heydelbergischen Catechismum, welcher über 100. Jahren in Kirchen und Schulen ungehindert dociret worden / nehmen lassen / unterdem Hoch Stifft Worms auf Befehl einer Hochfürstl. Regierung durch die Catholische Schultheisen von Orth zu Orth eingezogen worden. Bey welcher Begebenheit dem Reformirten Prediger zu Laumersheim / Zwengel / dasiger Schultheiß und Büttel verschiedene Autores, welche über gedachten Catechismum commentiret / aus seiner Bibliothec, hinweg genommen.

2.) Richten die Catholische Priester durchgehends / sonderlich aber zu Neuhausen und Laumersheim / ihren Gottes-Dienst solcher Gestalt ein / daß denen Reformirten zu dem ihrigen keine genugsame Zeit gelassen / und dardurch allerley Unordnung erreget wird.

3.) Erweisen sich die Catholische Ehe-Männer gegen ihre Evangelische Ehe-Weiber nun und dann / wegen der Religion nicht wenig feindseelig / gestalt vor einiger Zeit ein Catholischer Mann zu Neuhausen seiner Ehe-Frauen Bücher ins Feur geworffen und verbrandt.

III.

Befinden sich die Reformirten wegen derer Kirchen selbsten gravirt / allermassen dann

1.) Das Chor in der Kirch zu Rheintürckheim / welches gleich der gantzen Kirch zwischen denen Catholischen und Reformirten bis zum getroffenen Austausch und einige Zeit hernach gemeinschafftlich gewesen / ist mittelst eines eisernen Gegitters von dem Navi, so ohnedem klein ist / separirt / mithin denen Reformirten der nöthige Raum benommen worden.

2.) Da vor einiger wenigen Zeit der Anfang zur Erweiterung der gemeinschafftlichen Kirch zu Laumersheim gemacht / und bey Legung des Grund-Steins Catholischer Seits die gewöhnliche Solennia verrichtet worden / hat die Reformirte Gemeind solches gleichfalls thun wollen / welches ihro aber / ohnangesehen ihrer diesfalls beschehenen unterthänigsten Ansuchung / keineswegs gestattet worden.

3.) Haben zwar die Reformirte zu Dirmstein vor einiger Zeit angefangen / die in dem Obern-Flecken liegende Kirchen Rudera, mittelst gesammleter Collecten zu ihrem Gottes-Dienst zu adaptiren / nachdem aber dieselbe vor kurtzem abermahlen colligiren wollen / um das gantze Werck in brauchbaren Stand zu stellen / haben die daselbst befindliche Catholische / ungesehen ihrer wohl gebauten grossen Kirch und Capell / verwichenes Fronleichnams Fest in denen übrigen Ruderibus Meß gehalten / selbige mit einer Thür und Schloß verwahret / mithin würcklich Possession ergriffen.

4.) Ist vor einiger Zeit auf einem Sonntag die Cantzel in der Kirch zu Neuhausen dermassen s. v. mit Menschen-Koth verunreiniget worden / daß man solche nicht mehr gebrauchen können / sondern abbrechen und verändern müssen / zugeschweigen / daß man sich

5.) Catholischer Seits mehrmahlen verlauten lassen / das Chor von dem Navi zu separiren / und jenes privativè, dieses aber simultaneè zu gebrauchen.

IV.

In Ansehung der Besoldung wird man gleichfalls beeinträchtiget / indeme

1.) Zwar das Nonnen-Stifft zu Marien-Münster in Worms / wegen Beneficirung des Frucht- und Wein Zehendes zu Laumersheim den dasigen Reformirten Pfarrherr zu besolden verbunden ist / demselben aber diesfalls viele Fastidia verursachet / allermassen 1718. ihme sein damahliger Bestallungs-Wein / welcher doch nach dem von GOtt verliehenen Seegen nicht anders als gut ausfallen sollen / von denen Stiffts-Jungfern aber dermassen verfälschet worden / daß er solchen nicht geniessen können / mithin E. Hochfürstl. Regierung ihnen die Indemnisation des Pfarrers anzubefehlen zwar vor billig erachtet / jedoch ist dieselbige / ohnerachtet derer vielfältigen Unkosten / um deswillen nicht erfolget / weilen der Herr Amtmann zu Dirmstein dem Regierungs-Befehl nicht gebührend nachgekommen.

2.) Ha-

2.) Haben die Catholische Einwohner zu Laumersheim den zur Reformirten Pfarr gehörigen kleinen Zehenden Zeit 3. Jahren auf Befehl des Catholischen Schultheissens/ Nahmens Flecken/ besagtem Reformirten Pfarrer vorenthalten/ und dem Catholischen Priester gegeben/ worüber derselbe zwar bey der Hochfürstl. Regierung geklagt/ bis dato aber keine Remedur erhalten können/ über welches

3.) Der Catholische Priester den 2. December. jüngst abgewichenen Jahrs dem Reformirten Pfarrer/ in Beyseyn der Reformirten Kirchen-Aeltesten ins Angesicht sagen dörffen/ daß er mit der Helfft des jedoch widerrechtlich geniessenden kleinen Zehendens nicht zufrieden seyn/ sondern die andere Helffte samt dem Pfarr-Guth und Pfarrhaus/ welches der Reformirte Pfarrer bis dato in Possession gehabt/ an sich ziehen wolle. Was angehet

V.

Die Allmosen/ hat

1.) Der Catholische Priester zu Beintersheim 1715. die zwar gemeinschafftlich gehobene Pensiones, der Observanz und Statui quo zuwider/ ohnerachtet des Reformirten Pfarrers diesfalls gethaner Protestation, privativè an sich gezogen/ von welcher Zeit die Reformirte von der Gemeinschafft sowohl der Capitalien als Pensionen excludirt/ und ihnen solche auf des Pfarrers offtmahlige Vorstellungen nicht restituiret worden. So hat auch

2.) Der Catholische Priester zu offt-erwehntem Laumersheim/ nach deme vorhero die Allmosen-Documenta aus dem Reformirten Pfarr auf das Rath-Haus practiciret worden/ sich unterstanden/ den 2. Decembr. 1719. den Allmosen-Wein einseitig zu colligiren/ und da hierauf der Reformirte Pfarrer ad imitationem des Catholischen/ durch den Reformirten Allmosen-Pfleger gleichfalls etwas weniges colligiren lassen/ hat derselbige/ mit Zuthuung des Orths Schultheissens/ das colligirte Quantum aus dem Reformirten Schul-Haus mit Gewalt heraus nehmen wollen/ so auch Zweiffels frey erfolgt seyn würde/ wann man sich Reformirter Seits nicht mit Nachdruck wiedersetzet hätte.

Durchleuchtigster &c.

Euer Churfürstl. Durchl. wird annoch in gnädigstem Andencken ruhen/ daß Dieselbe bey dem zwischen Chur-Pfaltz getroffenen Austausch des Ambts Dirmsteins/ wie auch übrigen Orthen/ denen unter demselben befindlichen Reformirten Gemeinden die gnädigste Declaration dahin thun lassen/ daß in puncto Religionis alles in statu quo verbleiben solle; Ob wir nun wohl nichts mehr wünschten/ als Eurer Churfürstl. Durchl. hierinnen nicht behelligen zu dörffen/ so dringet uns gleichwohl die Noth/ daß wir mittelst anverwahrter Beylage Deroselben in aller Unterthänigkeit vorstellen/ worinnen wir bis daher Dero gnädigsten Declaration zuwider graviret worden. Wir seynd versichert/ daß Euer Churfürstl. Durchl. an dergleichen Religions-Neuerungen um so weniger Gefallen tragen/ als Dieselbe nach Dero erleuchtetem Verstand/ dieses als ein Fundament Dero gesegneten Regierung mit ansehen werden/ wann Sie Dero Fürstl. Wort zum Trost Dero treuen Unterthanen in allwege unverbrüchlich handhaben lassen/ und dahero auch gnädigst geruhen/ Dero nachgesetzten Hochlöblichen Regierung zu Worms zu rescribiren/ daß selbige die verhängten Neuerungen zur Consolation Dero Reformirten treuen Unterthanen/ redressiren/ und ihnen die nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ hergebrachte Gewissens- und andere Religions-Freyheiten/ ins besondere aber den ohngehinderten Gebrauch des Heydelbergischen Catechismi, als eines von allen Reformirten Kirchen recipirten Libri Symbolici, nach vorheriger Restitution der abgenommenen Exemplarien/ mögen angedeyen lassen; Wie wir nun Euer Churfürstl. Durchl. in dem Nahmen der uns anvertrauten Gemeinden um diese hohe Gnade fußfällig anflehen/ also wünschen wir von dem Könige aller Königen/ daß Er Dero hohe Persohn und Regierung mit allem Seegen überschütten wolle/ damit nicht weniger Euer Churfürstl. Durchl. in allem selbst erwünschten langwührigen Wohlseyn erhalten werden/ als auch unter Dero gnädigsten Regierung/ in allen Dero Churfürst- Fürstenthumer und Landen Gerechtigkeit und Warheit beständig floriren mögen/ und verharren in allerunterthänigster Veneration.

Euer Churfürstl. Durchl.

Den 6. Novembr. 1719.

N. &c. &c.

Hochwürdiger &c. &c.

Euer Hochwürden/ Gnaden/ Excellenz und Herrlichkeit können wir Ends gemeldte Reformirte Prediger des Hoch-Stiffts Worms unterthänigst nicht verhalten/ was massen seither dem zwischen Chur-Pfaltz getroffenen Austausch/ die uns anvertraute Reformirten Gemeinden/ in ihrem Exercitio Religionis, und andern damit verknüpfften Freyheiten/ nach Inhalt des beygehenden Anschlusses/ in ein- und andern Wegen gekräncket worden; Gleichwie aber Euer Hochwürd. Gnaden/ Excellence und Herrlichkeit von selbsten gnädig erwegen werden/ daß sothane Neuerungen/ so wohl dem statu quo, als auch der gnädigsten Intention Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier/ als Bischoffen zu Worms/ zuwiderlauffen/ mithin uns und unsern Zuhörern nicht wenig zu Hertzen dringen/ wann

Digitized by Google

wir überlegen / daß nach denen in letztern Kriegs-Jahren ausgestandenen vielen Feindlichen Pressuren / uns die Religions-Freyheit eingeschränckt werden will;

Also hoffen wir / Eurer Hochwürd. Gnd. Excell. und Herrlichkeit werden es nicht ungnädig nehmen / wann wir Ihrer Churfürstl. Durchl. hiervon unterthänigste Vorstellung thun / anbey denen bisherigen Religions-Beschwerungen gnädigst abhelffen / insonderheit aber den zur Unterweisung unserer Christlichen Jugend unentbehrlichen Catechismum restituiren / der zuversichtlichen Hoffnung lebende / Dieselbe uns in unserm billigen Petito um so mehr gnädig zu deferiren geruhen wollen / als selbiger nicht nur ein Liber Symbolicus, sondern auch dessen etwa anstößige Religions-Puncten von uns jedesmahl in geziemender Moderation tractiret worden / wir auch bis daher alle unterthänigste Submission gegen dieselben erzeiget / und darinnen ferner beharren werden.

Euer Hochwürden rc.

Den 6. Novembr. 1719. N. &c. &c.

Hochwürdiger rc. rc.

Es wird Euer Hochwürden / Gnaden / Excellenz und Herrlichkeiten annoch in ohnverloschenem Andencken ruhen / welcher gestalten wir Inspector und sämtliche Prediger des Hoch-Stiffts / deroselben unter dem 6. Novembr. durch ein unterthänigstes Memoriale vorgestellt / was von Zeit des getroffenen Austausches vor Religions-Neuerungen verhängt worden / mit unterthänigster Bitte / solche gnädigst zu remediren; Dieweilen aber bis dato die verhoffte gnädigste Resolution und Remedur nicht nur nicht erfolget / sondern die vorhin übergebene unterthänigste Gravamina, durch seither dem hier und da gethane neue Eingriffe / um ein merckliches vermehret worden; als nehmen wir die Freyheit / Euer Hochwürden hiermit nochmahlen unterthänigst zu bitten / unserm sowohl auf die Billigkeit selbst als Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst emanirten Declaration gegründeten Petito zu deferiren / damit wir bey unserm Exercitio Religionis gelassen werden / und Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe Gnad fernerhin geniessen mögen.

Euer Hochwürden rc. rc.

Worms den 13. Decembr. 1719. N. &c. &c.



Digitized by Google